

Regionalplan

Region Oberlausitz-Niederschlesien

- Anhang 5 - Umweltbericht

**Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der
Zweiten Gesamtfortschreibung des
Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien**

**beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023,
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023,
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023**



Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien

Regionalny związek planowania
Hornja Łužica - Dolnja Šleska

Impressum

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen
Telefon 03591 67966 0
Telefax 03591 67966 69
E-Mail info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
Internet <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und des wichtigsten Inhaltes	1
1.2	Ziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung	2
1.3	Untersuchungsumfang der SUP zum Regionalplan	5
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	42
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	42
2.1.1	Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit	42
2.1.1.1	Me 1-Lärmbelastung im Siedlungsbereich	42
2.1.1.2	Me 2-Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	43
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	44
2.1.2.1	FFB 1-Biototypen und Lebensräume	44
2.1.2.2	FFB 2-Geschützte Arten	44
2.1.2.3	FFB 3-Biotopverbund	46
2.1.2.4	FFB 4-Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (NSG, BR)	47
2.1.2.5	FFB 5-FFH-/SPA-Gebiete	48
2.1.3	Schutzgut Boden	48
2.1.3.1	Bo 1-Natürliche Bodenfruchtbarkeit	48
2.1.3.2	Bo 2-Wasserspeichervermögen	48
2.1.3.3	Bo 3-Puffer- und Filterfunktion für Stoffe	49
2.1.3.4	Bo 4-Biotische Lebensraumfunktion	49
2.1.3.5	Bo 5-Schadstoffbelastung, Altlasten	49
2.1.3.6	Bo 6-Gefährdung gegenüber Erosion	49
2.1.3.7	Bo 7-Unversiegelte Fläche	50
2.1.4	Schutzgut Grundwasser	50
2.1.4.1	Gw 1-Grundwasserneubildung	50
2.1.4.2	Gw 2-Geschütztheit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag	50
2.1.4.3	Gw 3-Grundwasserflurabstand	51
2.1.4.4	Gw 4-Trinkwasserschutzgebiete	51
2.1.4.5	Gw 5-Zustand der Grundwasserkörper nach EG WRRL 2000/60/EG in Sachsen	51
2.1.5	Schutzgut Oberflächengewässer	52
2.1.5.1	Ow 1-Strukturgüte der Fließgewässer	52
2.1.5.2	Ow 2-Überschwemmungsgebiete	52
2.1.5.3	Ow 3-Zustand/ Potential der Oberflächenwasserkörper nach EG WRRL 2000/60/EG in Sachsen	53
2.1.6	Schutzgut Klima, Luft	53
2.1.6.1	KL1 -Freiflächensicherungsbedarf	53
2.1.6.2	KL 2-Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion	54
2.1.7	Schutzgut Landschaft	54
2.1.7.1	La 1-Landschaftsbild	54
2.1.7.2	La 2-Räume für die Erholung in der Umgebung von höherrangigen Zentralen Orten	55
2.1.7.3	La 3-Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	55
2.1.7.4	La 4-Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume	56

2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	56
2.1.8.1	KS-1-Kulturdenkmale	56
2.1.8.2	KS 2-Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion.....	57
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nicht-durchführung der Planung sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	58
2.2.1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung	59
2.2.2	Vorrang- und Vorbehaltsstandorte des technischen Hochwasserschutzes	66
2.2.3	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Neubau Straßen- und Radverkehr.....	72
2.2.4	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung	81
2.2.5	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung	88
2.2.6	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau.....	102
2.2.7	Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung	119
2.2.8	Ziele und Grundsätze Schienenverkehr und Eisenbahninfrastruktur	126
2.2.9	Flächensanierung und Revitalisierung von Altstandorten der Braunkohlenindustrie mit Nachnutzung Gewerbe/ Industrie/ Freizeit/ Erholung/ Tourismus (Z 2.1.2)	127
2.2.10	Sanierung regional bedeutsamer Altstandorte der Kraftwerke Boxberg und Hagenwerder für eine Nachnutzung entsprechend Z 2.1.2 als Industrie- bzw. Gewerbestandort (Z 5.1.1.8)	127
2.2.11	Wiedernutzbarmachung von Rohstoffabbauflächen – Folgenutzung wassergebundene Erholungsnutzung in geeigneten Teilbereichen von Kiestagebauen nördlich Ottendorf-Okrilla (Z 5.1.3.2)	128
2.2.12	Erweiterung Deponie und Folgenutzung Wald in den als Industrieabfall-Deponie genutzten Teilen des Tontagebaus Wetro/ Puschwitzer Feld (Z 5.1.3.4)	129
2.3	Gesamtbetrachtung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Einbeziehung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblich positiven bzw. schutzgutunterstützenden Umweltauswirkungen	131
2.3.1	Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	131
2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	131
2.3.3	Schutzgut Boden.....	132
2.3.4	Schutzgut Grundwasser	132
2.3.5	Schutzgut Oberflächengewässer.....	133
2.3.6	Schutzgut Klima, Luft	133
2.3.7	Schutzgut Landschaft.....	134
2.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	134
2.4	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	136
2.5	Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG.....	137
2.5.1	Rechtsgrundlagen und Datengrundlagen.....	137
2.5.2	Vorprüfung/Erheblichkeitsabschätzung	137
2.5.2.1	Ermittlung der Planinhalte, bei denen zumindest die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten erheblich beeinträchtigen können	138
2.5.2.2	Einzelprüfung	139
2.5.3	Dokumentation der Prüfung	141

3.	Zusätzliche Angaben	142
3.1	Beschreibung der Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden, sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	142
3.1.1	Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden	142
3.1.2	Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	142
3.2	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Methodik bei der Umweltprüfung	143
3.2.1	Schutzgüter und Schutzbelange	143
3.2.2	Konkretisierungen der Schutzgüter durch Schutzbelange und Zustandsindikatoren	143
3.2.3	Wirkfaktoren und Wirkungsindikatoren	145
3.2.4	Steckbriefe für die bewerteten Schutzbelange	151
3.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Regionalplans (Monitoring)	183
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	184
4.	Anhang	187
4.1	FFH-Gebiete-Übersicht	187
4.2	FFH-Gebiete-Einzelprüfungen	190
4.3	SPA-Gebiete-Übersicht	400
4.4	SPA-Gebiete-Einzelprüfungen	401
5.	Quellenverzeichnis	475

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des wichtigsten Inhaltes

Raumordnung als staatliche Aufgabe soll den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickeln, ordnen und sichern (§ 1 ROG). Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. In diesem Zusammenhang wurde für das Gesamtgebiet des Freistaates Sachsen ein Landesentwicklungsplan aufgestellt, der in den Regionalplänen sachlich und räumlich zu konkretisieren ist. Der Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen (LEP 2013) ist am 14.08.2013 in Kraft getreten. Entsprechend dem § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Gemäß § 4 Abs. 1 SächsLPlG müssen sich die Regionalpläne in die angestrebte Entwicklung des Landes einfügen, wie sie sich u. a. aus dem Landesentwicklungsplan ergibt. Diese gesetzlichen Regelungen begründen den Fortschreibungsbedarf für den Regionalplan.

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien integriert Pläne, Programme und Konzepte der verschiedenen Fachplanungen (z.B. Waldmehrungsplanungen, Fachgutachten zur Bewertung der Rohstofflagerstätten in Sachsen, Hochwasserschutzkonzepte) und löst Konflikte zwischen den verschiedenen Raumnutzungen und Raumfunktionen. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien ist verpflichtet, die verbindlichen Handlungsaufträge des LEP 2013 bei der Regionalplanfortschreibung in Plansätzen (textliche Ziele und Grundsätze) bzw. kartographischen Festlegungen (z.B. Vorrang und Vorbehaltsgebiete) umzusetzen. In seinem eigenen Ermessen liegt es dagegen, die optionalen Handlungsaufträge des LEP 2013 aufzugreifen.

Die Grundlagen und Inhalte der Landschaftsplanung werden für den Bereich der Region im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan dargestellt (§ 6 Absatz 1 SächsNatSchG). Die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes, die in formaler Hinsicht zur Festsetzung als Erfordernisse der Raumordnung geeignet sind, werden nach Abstimmung mit anderen Raumnutzungsansprüchen im Zuge der Abwägung als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung in den nach Raumordnungsrecht verbindlichen Teil des Regionalplanes aufgenommen. Darüber hinausgehende, rein fachplanerische Inhalte finden Aufnahme in den Anhang des Regionalplans.

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien besteht aus folgenden Teilen:

- Leitbild für die nachhaltige Ordnung und Entwicklung der Region (Kapitel I)
- Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Kapitel II)
- Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans (Anhang 4)
- Zeichnerische Festlegungen:

	Maßstab
Karte „Raumstruktur“	1 : 400.000
Raumnutzungskarte	1 : 100.000
Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“	1 : 100.000
Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“	1 : 100.000
- Zeichnerische Erläuterungen:

Karte „Nahbereiche“	1 : 400.000
Karte „Teilräume mit besonderen Herausforderungen der weiteren Entwicklung“	1 : 600 000
Karte „Freizeit, Erholung, Tourismus“	1: 350.000
Karte „Landschaftsgliederung“	1: 400.000
Karte „Windenergie – Potenzialflächen“	1: 100 000
Karte „Sorbisches Siedlungsgebiet“	1: 400.000

Der Regionalplan dient als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung für die Region. Die Inhalte des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien bestehen aus den Aussagen:

- zur regionalen Raum- und Siedlungsstruktur (z.B. Grundzentren, besondere Gemeindefunktionen, Verbindungs- und Entwicklungsachsen),
- zur Regionalentwicklung (z.B. Räume mit besonderem Handlungsbedarf, grenzüberschreitende und interkommunale Zusammenarbeit),
- zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung (z.B. gewerbliche Wirtschaft, Tourismus und Erholung),
- zur Verkehrsentwicklung (z.B. Fahrradverkehr und ÖPNV),
- zum Freiraumschutz und der Freiraumentwicklung (Bereiche zum Schutz, zur Sanierung und Entwicklung von Natur und Landschaft, Bereiche für die Sicherung ausgewählter Funktionen im Freiraum – z. B. Kulturlandschaftsschutz, Grundwasser- und Hochwasserschutz, regionale Grünzüge und Grünzäsuren),

- zur Freiraumnutzung (z.B. Rohstoffsicherung, erneuerbare Energien, Land- und Forstwirtschaft, Verteilung).

Ein Leitbild für die nachhaltige Ordnung und Entwicklung der Region ist ebenfalls Bestandteil des Regionalplans. Als regionale Besonderheit enthält der Regionalplan ein Kapitel zum Sorbischen Siedlungsgebiet. Die Bindungswirkungen der Ziele und Grundsätze des Regionalplanes ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (§§ 4 und 5 ROG) bzw. den einschlägigen Raumordnungsklauseln in den Fachgesetzen. Ziele, welche die kommunale Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht für die Gemeinden nach § 1 Abs. 4 BauGB.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung

Umweltschutzziele sind in erster Linie in der Umweltgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene sowie im Rahmen von europäischen Richtlinien z. T. als Grenz-/ Zielwerte verbindlich formuliert und zu beachten. Darüber hinaus bestehen zahlreiche Fachkonzepte und -programme vor allem auf Landesebene, die als fachliche Grundlagen für regionalplanerische Abwägungen Berücksichtigung finden. Bei der Ausarbeitung des Regionalplans wurden insbesondere folgende fachliche Pläne, Programme, Richtlinien und Konzepte des Umweltschutzes bzw. mit entsprechenden Inhalten berücksichtigt.

Auf europäischer Ebene:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie), die aufgehoben und ersetzt wurde durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009. Die neue Fassung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und trat am 15.2.2010 in Kraft
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013
- Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 21. Mai 2008, zuletzt geändert durch Richtlinie 2015/1480 der Kommission am 28. August 2015, in Verbindung mit Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft vom 15. Dezember 2004
- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25. Juni 2002 (Umgebungslärm-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmen-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014
- Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (HWRM-Richtlinie)

Auf Bundesebene:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

- 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung), vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251) geändert worden ist

Auf Landesebene Freistaat Sachsen:

- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582)
- Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist
- Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
- Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist
- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
- Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist
- Programm zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit sächsischer Fließgewässer 2002
- Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021

Die für den Regionalplan bedeutenden und auf Bundesebene festgelegten Umweltschutzziele finden sich zudem in den Grundsätzen der Raumordnung des Raumordnungsgesetzes (§ 2 ROG). Bei der Umsetzung der Umweltschutzziele ist die Leitvorstellung der Raumordnung (§ 1 Abs. 2 ROG) zu beachten: Eine nachhaltige Raumentwicklung anzustreben, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Als Umweltschutz- und Umwelthandlungsziele des ROG können bezeichnet werden:

- Bestreben nach ausgeglichenen (sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, kulturellen) ökologischen Verhältnissen in den Teilräumen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 ROG)
- Nachhaltiger Schutz der Ressourcen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 ROG)
- Sicherung der prägenden Vielfalt von Gesamt- und Teilräumen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 ROG)
- Räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit, vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG)
- Schutz des Freiraumes durch übergreifende Fachplanungen sowie Schaffung eines großräumigen übergreifenden und ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 ROG)
- Vermeidung der weiteren Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen sowie Begrenzung der neuen Flächeninanspruchnahme im Freiraum (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG)
- Schutz kritischer Infrastrukturen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 ROG)
- Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und integrierte Verkehrssysteme (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5 ROG)
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Nutzung umweltverträglicherer Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 7 ROG)
- Gestaltung von Raumstrukturen die Verkehrsbelastungen verringern und zusätzlichen Verkehr vermeiden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 8 ROG)
- Schaffung der räumlichen Voraussetzungen standortgebundene Rohstoffe vorsorglich zu sichern, geordnet aufzusuchen und zu gewinnen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG)
- Berücksichtigung einer kostengünstigen, sicheren, umweltverträglichen Energieversorgung inkl. Netzausbau (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG)
- Erhaltung bzw. Entwicklung ländlicher Räume u.a. als Lebensräume mit Erholungs- und Umweltfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6 ROG)
- Erhaltung bzw. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich Nahrungs-/ Rohstoffproduktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG)
- Erhalt bzw. Entwicklung von Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen einschließlich Denkmälern und UNESCO- Kultur-/ Naturerbe (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1-2 ROG)
- Schaffung der räumlichen Voraussetzungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft durch Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 4 ROG)

- Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Böden, Wasserhaushalt, Tier und Pflanzenwelt, Klima und deren jeweiliger Wechselwirkungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG)
- Sparsame und schonende Inanspruchnahme von Naturgütern sowie Schutz von Grundwasservorkommen und biologischer Vielfalt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 ROG)
- Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen als Siedlungs- und Verkehrsfläche, vorrangig durch Vorgaben, Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und anderweitige Innenentwicklung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG)
- Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Berücksichtigung eines Biotopverbundes (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 ROG)
- Sicherung bzw. Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 ROG)
- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Sicherung der Luftreinhaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 ROG)
- Klimaschutz mittels Maßnahmen gegen den Klimawandel und zur Klimawandelanpassung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG)
- Ausbau der erneuerbaren Energien, sparsame Energienutzung und Erhalt bzw. Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 ROG)

Die unmittelbaren inhaltlichen Anforderungen für den Regionalplan gibt der LEP vor. Dieser hat somit die Aufgabe, alle hierzu erforderlichen Gesetze und Regelwerke entsprechend ihrer Relevanz zu beachten, zu bündeln und als Anforderungen an die Regionalplanung umzusetzen.

In Folge dessen werden im LEP 2013 zu folgenden Handlungsfeldern umweltrelevante Festlegungen getroffen bzw. Abwägungsdirektiven für den Regionalplan formuliert:

- Ziele und Grundsätze zur Freiraumsicherung bezüglich Kulturlandschaftsschutz, Arten- und Biotopschutz, Grund-, Oberflächen- und Hochwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten, Siedlungsklima, Land- und Forstwirtschaft sowie Rohstoffabbau,
- fachliche Grundlagen für die zeichnerische Festlegung von Freiraumfunktionen (z. B. Gebietskulisse für die Sicherung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes und von Böden mit speziellem Schutzbedarf),
- fachliche Grundlagen für die zeichnerische Festlegung von Freiraumnutzungen (z. B. Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen),
- Ziele und Grundsätze zur raumstrukturellen Entwicklung (z. B. Zentrale Orte) bzw. zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung (z.B. Siedlungswesen, gewerbliche Wirtschaft und Handel, Tourismus und Erholung),
- Ziele und Grundsätze zur technischen Infrastruktur im Bereich Verkehr, Energieversorgung einschließlich erneuerbarer Energien, Wasserversorgung und Telekommunikation.

Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan für die Region Oberlausitz-Niederschlesien zeigt den Zustand und die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft im umfassenden Sinne. Dieser dient den Planungsträgern als Datensammlung und Leitfaden, vor allem Naturschutzbehörden, Städten und Gemeinden. Das Text- und Kartenwerk enthält Zielstellungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege, die bei der Aufstellung des Regionalplans und der kommunalen Landschaftspläne sowie für die Naturschutzarbeit zu berücksichtigen sind. Er zeigt die besonders zu schützenden Flächen, aber auch Bereiche von Landschaftsbeeinträchtigungen auf. Daher bildet er eine umfassende Grundlage bei der Entscheidung, ob beabsichtigte Projekte und Maßnahmen in besonders empfindliche Bereiche eingreifen oder nicht. Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan bildet eine Grundlage für die Bestandsaufnahme im Kapitel 2.1. des vorliegenden Umweltberichtes.

Die Ziele des Umweltschutzes wurden in vielfältiger Weise bei der Aufstellung des Regionalplanes berücksichtigt. Zunächst sind die Ziele und Grundsätze hervorzuheben, die selbst der Verbesserung des Zustandes der Umwelt dienen (Umweltqualitätsziele). Derartige Plansätze sind vor allem im Kapitel 5.1 „Landschaftsentwicklung und Landschaftssanierung“ enthalten. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang der Anhang 4 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes“ hervorzuheben.

Andererseits wurden bei Abwägungsentscheidungen zugunsten von Raumnutzungen, welche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorrufen können, mit „Tabu- oder Restriktionsbereichen“ gearbeitet. Diese Bereiche wurden demnach entweder für derartige Raumnutzungen ausgeschlossen (Tabu) oder mit einem besonderen Prüfungsbedarf (Restriktion) versehen. Als Beispiel soll an dieser Stelle der generelle Ausschluss der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung bzw. für den Rohstoffabbau in bestimmten Entfernungen um Siedlungen bzw. Wohnbebauungen genannt werden.

Letztendlich können sich einzelne Festlegungen des Regionalplans günstig auf ein Schutzgut, jedoch negativ auf ein anderes Schutzgut auswirken. Dies betrifft insbesondere die Waldmehrung, von welcher das Schutzgut Boden (z.B. Erosionsgefährdung) profitieren, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische

Vielfalt (z.B. Biotoptypen und Lebensräume) dagegen beeinträchtigt werden kann. Die Berücksichtigung erfolgt in diesen Fällen einzelfallbezogen und, sofern vorhanden, nach rechtlichen Gesichtspunkten (z.B. gesetzlicher Schutz).

1.3 Untersuchungsumfang der SUP zum Regionalplan

Der Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Angaben des Umweltberichtes nach Anlage 1 ROG, durch den Planungsträger festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen. Die Umweltprüfung bezieht sich nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Gegenstand der SUP ist der normative Teil des Regionalplans, d.h. textliche und zeichnerische Festlegungen (Ziele und Grundsätze), außer deren Begründung, einschließlich der erwogenen Alternativen. Schwerpunkt der Untersuchungen im Rahmen der SUP und damit der Dokumentation im Umweltbericht sind Ziele und Grundsätze, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Zunächst werden die relevanten Planinhalte, welche in der SUP zu betrachten sind, nach einem bestimmten Schema (siehe Abbildung 1.3-1) eingegrenzt. Die Regionalplaninhalte wurden mittels geeigneter Kriterien unterschieden in „vertieft zu prüfende“, „in der Gesamtbewertung zu berücksichtigende“ und in „nicht prüfpflichtige“ Planinhalte.

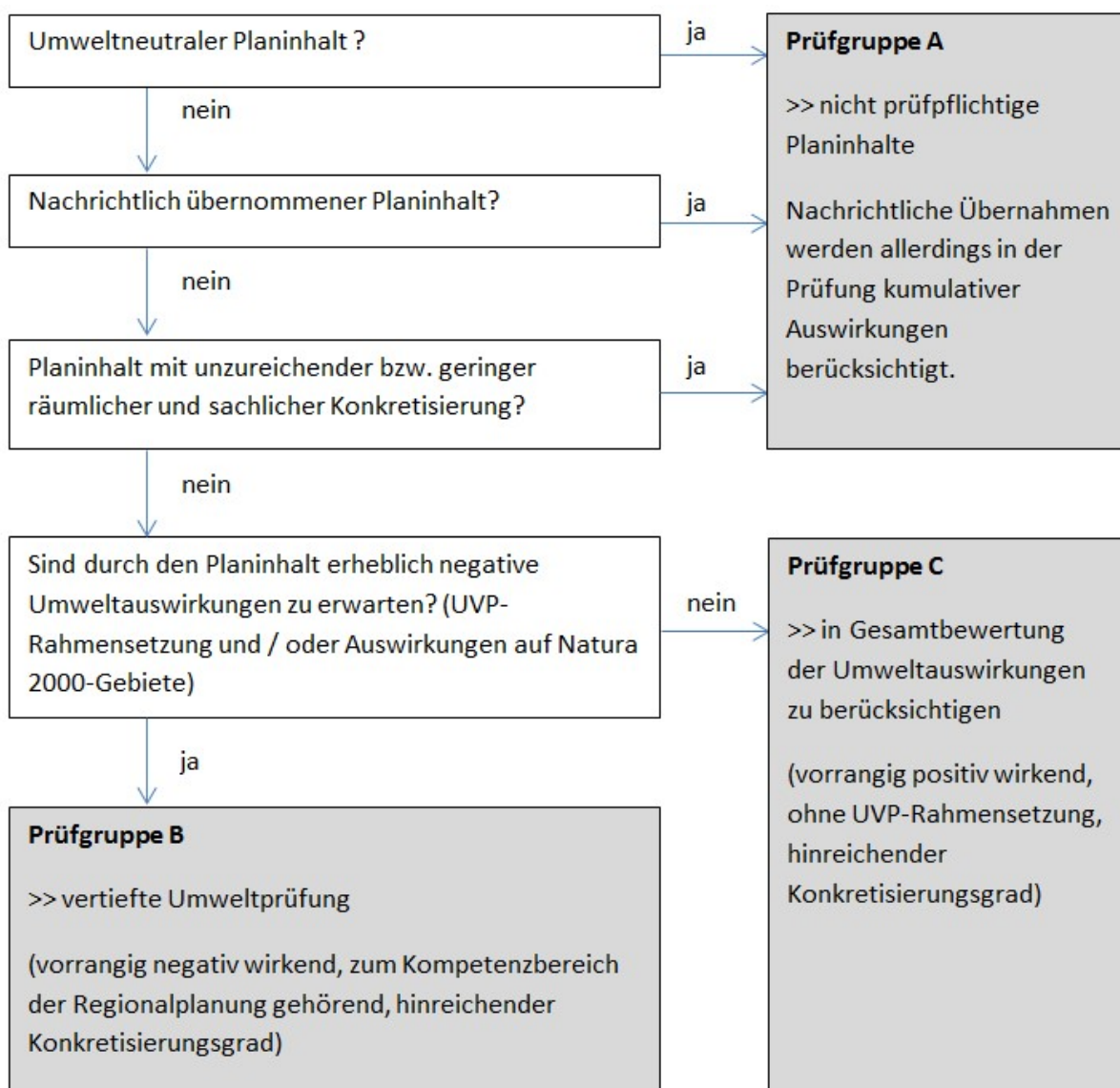


Abbildung 1.3-1: Schema für die Eingrenzung zu prüfender Planinhalte (verändert nach IÖR et al. 2007, S. 84ff)

Insbesondere sind die Festlegungen vertieft zu prüfen, die voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Die vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen (vgl. Kapitel 2.2) erfolgt für Ziele und Grundsätze der Raumordnung, sofern sie einen ausreichenden sachlichen und räumlichen Konkretisierungsgrad aufweisen und ihnen Wirkfaktoren zuzuordnen sind, welche erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen (siehe Abbildung 1.3-1). Weitere Kriterien für die Auswahl vertieft zu prüfender Planinhalte sind, ob diese einen Rahmen für die künftige Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte setzen, oder geeignet sind, ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und damit eine Verträglichkeitsprüfung (VP) nach § 24 Abs. 1 BNatSchG erfordern. Zur Einschätzung der prognostischen Gesamtweltsituation im Planungsraum werden ebenfalls voraussichtlich positive Umweltauswirkungen der Planinhalte herangezogen. Nachrichtliche Übernahmen aus dem Landesentwicklungsplan, den Braunkohlenplänen und aus anderen Fachplanungen sind als solche nicht Gegenstand der Prüfung, werden jedoch in ihren Wechselwirkungen in der Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Daraus ergeben sich vier Prüfkategorien für die SUP des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien:

1. Ziele und Grundsätze des Regionalplanes, von denen voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, die räumlich und sachlich hinreichend konkret sind und die entweder den Rahmen für UVP-pflichtige Projekte oder eine VP setzen. Als räumlich ausreichend konkret gelten Festlegungen, die flächenkonkret, bezogen auf einen Ortsteil oder Standort zeichnerisch abgrenzbar sind. Hier erfolgt eine vertiefte Umweltprüfung (vgl. Prüfgruppe B Tabelle 1.3-1, Tabelle 1.3-2 und Kapitel 2.2.).
2. Ziele und Grundsätze des Regionalplanes, von denen voraussichtlich erheblich positive oder schutzgutunterstützende Umweltauswirkungen ausgehen und die einen hinreichenden räumlichen und sachlichen Konkretisierungsgrad aufweisen. Es erfolgt keine vertiefte Prüfung, jedoch eine Integration in die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Planes (vgl. Prüfgruppe C Tabelle 1.3-1 und Tabelle 1.3-3).
3. Ziele und Grundsätze des Regionalplanes, von denen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, die umweltneutral, oder ohne hinreichend sachlichen und/oder räumlichen Konkretisierungsgrad, und damit nicht prüfpflichtig sind (vgl. Prüfgruppe A Tabelle 1.3-1).
4. Nachrichtliche Übernahmen aus anderen Raumordnungsplänen und Fachplanungen sind keine Festlegungen des Regionalplanes und somit nicht Bestandteil der SUP. Die nachrichtlich übernommenen Inhalte anderer Pläne können kumulative Umweltauswirkungen hervorrufen, die mit betrachtet und als Be- bzw. Entlastung in die Gesamtbewertung integriert werden (vgl. Prüfgruppe A Tabelle 1.3-1).

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG legt die für den Raumordnungsplan zuständige Stelle den Untersuchungsrahmen fest, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der SUP. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (Scoping). Zur Abstimmung des Untersuchungsumfanges und der Untersuchungstiefe, um Umweltziel-Nutzungskonflikte frühzeitig zu erfassen, wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie § 6 Abs. 1 SächsLPiG ein Scoping durchgeführt. Für den Untersuchungsrahmen war insbesondere Folgendes zu bestimmen:

- Festlegungen des Regionalplanes, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,
- Schutzgüter und Schutzbelange, auf welche sich die einzelnen Festlegungen des Regionalplans voraussichtlich erheblich auswirken,
- Wirkfaktoren als in der Umwelt wirksame physisch-materielle Größen, die von den zu prüfenden Festlegungen ausgehen und
- Umweltdaten, auf die bei der Umweltprüfung zurückgegriffen wird.

Die vorgelegten Scoping-Unterlagen vom 21.07.2015 bestanden demzufolge aus der Anlage 1: Eingrenzung der vertieft zu prüfenden Regionalplaninhalte (gemäß Planvorentwurf vom 16.06.2015), der Anlage 2: Bestimmungen zum Untersuchungsumfang der vertieft zu prüfenden Ziele und Grundsätze, der Anlage 3: Auflistung der Schutzgüter und Schutzbelange mit Definition und Datengrundlagen in Steckbriefen (vgl. Kapitel 3.2.4) und der Anlage 4: Gliederungsentwurf zum Umweltbericht.

Die Beteiligung der 22 öffentlichen Stellen, deren umweltbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Regionalplanes verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein kann, fand im Zeitraum vom 04.08.2015 bis 13.11.2015 statt. Die letzte der 12 Stellungnahmen der im Rahmen des Scoping Beteiligten ging am 23.03.2016 ein. Die Einwände, Hinweise und Anregungen wurden im Rahmen einer Abwägung geprüft und daraufhin der Untersuchungsrahmen modifiziert. Dies betraf die Anpassung von Fachtermini und Rechtsnormen, die Aktualisierung und Abfrage von Datengrundlagen, die Anpassung von Wirkzonen und Abständen sowie methodische Klarstellungen. Der Untersuchungsumfang wurde mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2016 festgelegt. Bestimmte Planinhalte waren gegenüber dem Planvorentwurf vom 16.06.2015 neu oder haben sich geändert. Diese wurden im Rahmen der mit dem

Planentwurf erfolgten Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, einem ergänzenden Scoping unterzogen.

Zur Übersichtlichkeit ordnet die Tabelle 1.3-1 alle Ziele und Grundsätze des Regionalplanes für die SUP entsprechenden Prüfgruppen A-B-C zu und bestimmt, damit welche Festlegungen des Regionalplanes in der SUP zu betrachten und vertieft zu prüfen sind (Untersuchungsrahmen).

- Die Prüfgruppe A = nicht prüfpflichtig. Von diesen Festlegungen lassen sich keine Wirkfaktoren bzw. voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und Pflichten zur UVP oder Verträglichkeitsprüfung ableiten. Sie umfasst umweltneutrale Planinhalte, die vorrangig den Zustand der Umwelt sichern, aber nicht verbessern. Ebenso zählen darunter: Abstrakte und nicht auf konkrete Teilräume bezogene Festlegungen oder solche, die auf der Ebene der Bauleitplanung auszuformen sind. Denn für sachlich konkret gefasste Planinhalte ohne eine flächenkonkrete Verortung können keine präzisen Umweltauswirkungen auf den Ist-Zustand abgeleitet werden.
- Die Prüfgruppe B = vertieft zu prüfen. Es sind gebietskonkrete oder sachlich konkrete Festlegungen mit Gebietsbezug zugeordnet, welche rahmensetzend für UVP- oder VP-pflichtige Projekte sind, und voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen hervorrufen. Erfolgt die Regelung des konkreten Eingriffs bzw. Projektes und die Prüfung der Umweltauswirkungen in einem der Regionalplanung nachgelagerten Planverfahren oder durch Fachplanungen, wird eine Abschichtung vorgenommen. Dies betrifft vertieft zu prüfende Festlegungen, die trotz Gebietsbezogenheit keine präzisen Standorte und Größen für die Umsetzung definieren oder konkrete Projekte, für deren Realisierung eine Pflicht zur UVP oder VP vor Planfeststellung durch die Fachbehörden zu klären ist. Während als Prüfgruppe ebenfalls B angegeben ist, werden abzuschichtende bzw. textliche Planinhalte ohne Verortung in den Festlegungskarten nur verbal argumentativ im Kapitel 2.2 aufgegriffen.
- Die Prüfgruppe C = in der Gesamtbewertung zu berücksichtigen. Sie umfasst räumlich und sachlich konkrete Festlegungen, die voraussichtlich erheblich positiv auf die Umwelt wirken oder schutzgutunterstützende Wirkung auf ein oder mehrere Schutzgüter entfalten. Sobald ein Umweltbelang negativ betroffen sein kann, wird die zugehörige planerische Festlegung der Prüfgruppe B als vertieft zu prüfen zugeordnet.

Die nachfolgende Tabelle 1.3-2 bestimmt den Untersuchungsumfang der vertieft zu prüfenden Ziele und Grundsätze des Regionalplanes, von denen voraussichtlich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen (Prüfgruppe B ohne abzuschichtende Planinhalte aus Tabelle 1.3-1). Grundsätzlich orientiert sich der Untersuchungsraum für die einzelnen Schutzbelange am Wirkungsbereich der jeweiligen Beeinträchtigungen. Für alle der Prüfgruppe B zugeordneten Festlegungen wird stets geprüft, ob über die Fläche der Festlegung hinaus eine Wirkzone im Hinblick auf Umweltauswirkungen negativ betroffen sein kann. Ist eine voraussichtliche Betroffenheit gegeben, so werden entsprechend dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode, in Anlehnung an die planerisch bestehenden und anerkannten Abstände aus der Fachliteratur, Wirkzonen veranschlagt. Die Tabelle 1.3-2 weist entsprechend veranschlagte Wirkzonen aus, in Anlehnung an: IÖR et al. 2007, S. 129 ff, RPV OL-NS 2010 b, S. 116 ff, Abstandserlass NRW 2007, Bosch und Partner 2010, Bundesnetzagentur 2019, LAG VSW 2015 „Helgoländer Papier. Dabei bedingt eine Eintragung von „x“, [Zahl] oder „E“ beim Schutzbelang FFB 5 –FFH-/SPA-Gebiete, dass für diese Festlegungen im Umweltbericht eine Vorprüfung/Erheblichkeitsabschätzung in Bezug auf eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete erfolgt (siehe Kapitel 4). Gleichzeitig werden mögliche schutzgutunterstützende Umweltauswirkungen dieser Festlegungen vermerkt. Planinhalte der Prüfgruppe B, die einer weiteren Konkretisierung in nachfolgenden Planungsebenen zur Abschätzung von Wirkfaktoren mit entsprechenden Umweltauswirkungen bedürfen, unterliegen der Abschichtung und werden in den Kapiteln 2.2.8 – 2.2.12 diskutiert, ohne tabellarisch Wirkzonen in Tabelle 1.3 2 zu definieren.

Ergänzend beinhaltet die Tabelle 1.3-3 die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes, von denen voraussichtlich ausschließlich erheblich positive oder schutzgutunterstützende Umweltauswirkungen ausgehen (Prüfgruppe C aus Tabelle 1.3-1). Dabei werden positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vermerkt, die sich aus den formulierten Festlegungen und Maßnahmen unmittelbar ableiten lassen. Hier erfolgte eine Prüfung und Integration in die Gesamtbewertung des Planes (vgl. Kapitel 2.3)

Tabelle 1.3-1: Eingrenzung der vertieft zu prüfenden Festlegungen des Regionalplans durch Zuordnung der Prüfgruppen A-B-C

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
I Leitbild für die nachhaltige Ordnung und Entwicklung der Region					
I.	Leitbild für die nachhaltige Ordnung und Entwicklung der Region	räumlich und sachlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	Es sind keine räumlich und sachlich konkreten Auswirkungen auf die Umwelt ableitbar. Durch das Leitbild erfolgt keine Rahmenset- zung für UVP-pflichtige Projekte. Das Leitbild ist im Sinne einer Vision für die Region um- weltneutral.
1 Regionale Raum- und Siedlungsstruktur					
Karte Raum- struktur	Zeichnerische Festlegun- gen des Regionalplanes: Grundzentren, Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion, regional bedeut- same Verbindungs- und Entwicklungsachsen	räumlich und sachlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	Erst in Verbindung mit räumlich und sachlich konkreten Festlegungen des Regionalplanes (z. B. VR-Trassen für Straßen) können Um- weltauswirkungen bewertet werden. Die Festlegung in der Karte Raumstruktur im Maßstab 1:400.000 ist dafür nicht geeignet.
1.1 Zentrale Orte und Verbünde					
Z 1.1.1	Ausbau der Zentralen Orte als Ziel-/Verknüpfungs- punkte des ÖPNV	räumlich und sachlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	Die spezifischen Ziele und Grundsätze für Zentrale Orte sind für die SUP räumlich zu unkonkret. Es sind keine Wirkfaktoren ableit- bar, welche Umweltauswirkungen ausge- hend von den Festlegungen hervorrufen. Durch die Festlegungen erfolgt keine Rah- mensetzung für UVP-pflichtige Projekte.
Z 1.1.2	Stärkung und Ausbau der Funktionen des OZSV Baut- zen-Görlitz-Hoyerswerda	räumlich und sachlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	
G 1.1.3	Stärkung der überregionalen Wahrnehmung und Verantwortungsteilung durch OZSV	räumlich und sachlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	
Z 1.1.4	Vertiefte Zusammenarbeit im OZSV	räumlich und sachlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	
Z 1.1.5	Ausbau von Bautzen als Wirtschaftsstandort in Ver- flechtung mit Dresden	räumlich und sachlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	
Z 1.1.6	Stärkung von Wissenschaft, Tourismus und Kultur ins- besondere grenzüber- schreitende Bedeutung von Görlitz als Europastadt	räumlich und sachlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	
Z 1.1.7	Hoyerswerda als Zentrum des Lausitzer Seenlandes	räumlich und sachlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	
Z 1.1.8	Festlegung der Grundzen- tren	räumlich und sachlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	
1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion					
Z 1.2.1	Festlegung von Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen hier: Gewerbe	räumlich zu unkonkret, für Schutzgüter teilweise rele- vant	im Einzel- fall ja	A	Mit der Festlegung sind über den Eigenbe- darf der Gemeinde hinausgehende Bauleit- planungen für Industrie- und Gewerbean- siedlungen zulässig. Daraus kann sich im Ein- zelfall eine UVP-Pflicht ergeben. Die Festlegung einer gesamten Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Ge- werbe ist für die SUP jedoch räumlich zu un- konkret.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
Z 1.2.2	Festlegung von Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen hier: Tourismus	räumlich zu unkonkret, für Schutzgüter teilweise relevant	im Einzelfall ja	A	Mit der Festlegung sind über den Eigenbedarf der Gemeinde hinausgehende Bauleitplanungen für touristische Ansiedlungen zulässig. Daraus kann sich im Einzelfall eine UVP-Pflicht ergeben. Die Festlegung einer gesamten Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus ist für die SUP jedoch räumlich zu unkonkret.
Z 1.2.3	Festlegung von Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen hier: Bildung	räumlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	Es sind keine räumlich und sachlich konkreten Auswirkungen auf die Umwelt ableitbar. Durch die Festlegung erfolgt keine Rahmensezung für UVP-pflichtige Projekte. Die Festlegung ist umweltneutral.
Z 1.2.4	Festlegung von Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen hier: Grenzübergreifende Kooperation	räumlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	Es sind keine räumlich und sachlich konkreten Auswirkungen auf die Umwelt ableitbar. Durch die Festlegung erfolgt keine Rahmensezung für UVP-pflichtige Projekte. Die Festlegung ist umweltneutral.
Z 1.2.5	Festlegung von Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen hier: Gesundheit/Soziales	räumlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	Es sind keine räumlich und sachlich konkreten Auswirkungen auf die Umwelt ableitbar. Durch die Festlegung erfolgt keine Rahmensezung für UVP-pflichtige Projekte. Die Festlegung ist umweltneutral.
Z 1.2.6	Festlegung von Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen hier: Sorbische Kultur	räumlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	Es sind keine räumlich und sachlich konkreten Auswirkungen auf die Umwelt ableitbar. Durch die Festlegung erfolgt keine Rahmensezung für UVP-pflichtige Projekte. Die Festlegung ist umweltneutral.
Z 1.2.7	Festlegung von Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen hier: Strukturwandel	räumlich zu unkonkret, für Schutzgüter nicht relevant	nein	A	Es sind keine räumlich und sachlich konkreten Auswirkungen auf die Umwelt ableitbar. Durch die Festlegung erfolgt keine Rahmensezung für UVP-pflichtige Projekte. Die Festlegung ist umweltneutral.
1.3 Versorgungs- und Siedlungskerne					
Z 1.3.1	Festlegung der Versorgungs- und Siedlungskerne für Ober- und Mittelzentren	räumlich und sachlich zu unkonkret	im Einzelfall ja	A	Die Festlegung der Versorgungs- und Siedlungskerne bezieht sich i. d. R. auf einen Gemeindeteil. Diese Festlegung ist somit räumlich konkreter gefasst als die eines Zentralen Ortes. Eine gebietsbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen ist jedoch auch auf dieser Stufe nicht möglich, sondern erst mit der Darstellung/Festsetzung von abgegrenzten (verortbaren) Bauflächen bzw. Baugebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.
Z 1.3.2	Festlegung der Versorgungs- und Siedlungskerne für Grundzentren	räumlich und sachlich zu unkonkret	im Einzelfall ja	A	Die Festlegung der Versorgungs- und Siedlungskerne bezieht sich i. d. R. auf einen Gemeindeteil. Diese Festlegung ist somit räumlich konkreter gefasst als die eines Zentralen Ortes. Eine gebietsbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen ist jedoch auch auf dieser Stufe nicht möglich, sondern erst mit der Darstellung/Festsetzung von abgegrenzten (verortbaren) Bauflächen bzw. Baugebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
1.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen					
Z 1.4.1	Entwicklung der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Weißenberg-Česká Lípa	räumlich und sachlich zu unkonkret	nein	A	Bei der infrastrukturellen Bündelungsfunktion von Achsen ist zu berücksichtigen, dass Achsen keine Trassenkorridore, sondern abstrakt-schematische Verbindungen zwischen Zentralen Orten darstellen (vgl. Umweltbericht zum LEP 2013, S. 22), die noch auszuformen sind. Achsen gelten als unterstützendes Kriterium für die Errichtung von überörtlicher Bandinfrastruktur (z. B. Straßen, Energieleitungen) und für die Siedlungsentwicklung in den daran liegenden Zentralen Orten. Eine Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte entsteht jedoch erst mit der zeichnerischen Festlegung von Trassen bzw. Korridoren für Verkehrswege bzw. Energieleitungen im Regionalplan. Für diese Festlegungen erfolgt eine vertiefende Prüfung (vgl. Kapitel 4 und 6.4 des Regionalplanes).
Z 1.4.2	Festlegung der regional bedeutsamen Verbindungs-/Entwicklungsachsen	räumlich und sachlich zu unkonkret	im Einzelfall ja	A	
2 Regionalentwicklung					
2.1 Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf					
Z 2.1.1	Überwindung der historisch und strukturell bedingten Entwicklungsdefizite in der Bergbaufolgelandschaft	räumlich und sachlich zum Teil konkret, indirekte Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Hinwirkungsziele (Satz 1) betreffen Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich des Adressaten liegt. Dieser kann daher nur verpflichtet werden, seine Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel Förderprogramme) auf die Stellen zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können“ (vgl. LEP 2013, Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung). Das Ziel (Satz 2, zweiter Anstrich) wird durch die Bezugnahme auf die Städte Görlitz und Hoyerswerda bzw. die VRG Erholung räumlich konkretisierbar. Für die VRG Erholung erfolgt eine spezifische vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen (vgl. Kapitel 2.2.5, Prüfung zur Raumnutzungskarte).
Z 2.1.2	Flächensanierung und Revitalisierung von Altstandorten der Braunkohlenindustrie mit Nachnutzung Gewerbe/Industrie/Freizeit/Erholung/Tourismus	räumlich und sachlich konkret, direkte Relevanz für Schutzgüter	ja	B	Das Ziel unterstützt die Sanierung von Altstandorten im Hinblick auf eine bestimmte Folgenutzung und wirkt damit positiv auf die relevanten Schutzgüter (insbesondere Boden, Grundwasser). Darüber hinaus trägt das Ziel zur Verminderung der Flächenneuanspruchnahme durch die Nachnutzung von Brachflächen bei. Mit dem Sanierungsziel werden die raumplanerischen Voraussetzungen für eine gewerbliche, industrielle, touristische Nachnutzung des Standortes geschaffen, die als Rahmen für die weitere Standortrevitalisierung und kommunale Bauleitplanung dienen, jedoch kein konkretes Vorhaben vorgeben. Bei der Nachnutzung für Industrie- und Gewerbe (Industrieanlagen im Bereich des BImSchG) und für Freizeit und Tourismus (Bauvorhaben) ist eine UVP-Rahmensetzung gegeben. Auch wenn grundlegend von einer positiven Wirkung auf die Umweltbelange auszugehen ist, kann im Einzelfall eine negative Betroffenheit von Arten durch die Revitalisierung von Flächen bestehen. Wenn Standorte besonders seltene und zu schützende Arten beheimaten, greift der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
					Entsprechend der Methodik wird die regionalplanerische Festlegung der Prüfgruppe B zugeordnet, da ein Schutzbelang negativ betroffen sein kann. Konkrete Artenschutzprüfungen sowie die Regelung und Prüfung des konkreten Eingriffs (Sanierung bzw. Revitalisierung) und der Nachnutzung erfolgt in einem der Regionalplanung nachgelagerten Planverfahren. (Abschichtung)
Z 2.1.3	Folgenutzung von Verkehrsanlagen der Braunkohlenindustrie und vorrangige Weiternutzung von Kohleverbindungsbahnen als Bahnanlage	räumlich und sachlich konkretisierbar, indirekte Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Das Ziel unterstützt die Sanierung von nicht mehr benötigten Verkehrswegen und wirkt grundsätzlich positiv auf die relevanten Schutzgüter (insbesondere Boden, Grundwasser). Darüber hinaus wirkt das Ziel der Flächenneuinanspruchnahme durch Verkehrswege, und der Landschaftszerschneidung entgegen. Vor einem Rückbau der betrieblichen Verkehrsanlagen ist eine Nach- bzw. Umnutzung zu prüfen. Diese Rangfolge ergibt sich aus dem Ziel 2.2.1.7 LEP. Auch wenn grundlegend von einer positiven Wirkung auf die Umweltbelange auszugehen ist, kann im Einzelfall eine negative Betroffenheit von Arten bestehen. Wenn Standorte besonders seltene und zu schützende Arten beheimaten, greift der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG. Im Einzelfall ist eine negative Betroffenheit von Arten durch die Revitalisierung/Rekultivierung von Flächen zu prüfen (z.B. Zauneidechse). Positive und /oder negative Umweltauswirkungen sind somit erst in einem nachgelagerten Betriebsplanverfahren zu prognostizieren. Das Ziel 2.1.3 wird daher als nicht prüfpflichtig eingeordnet.
2.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit					
Z 2.2.1	Schwerpunkte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik	räumlich zu unkonkret, indirekte Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Hinwirkungsziele betreffen Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich des Adressaten liegt. Dieser kann daher nur verpflichtet werden, seine Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel Förderprogramme) auf die Stellen zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können“ (vgl. LEP 2013, Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung).
2.3 Regionale Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit					
G 2.3.1	Förderung und Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit	räumlich zu unkonkret, keine Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Die festgelegten Grundsätze zur interkommunalen Zusammenarbeit und Kooperation in bestimmten Sektoren sind räumlich zu unkonkret und die Schutzgüter werden nicht direkt betroffen. Es sind keine Wirkfaktoren ableitbar, welche Umweltauswirkungen ausgehend von den Festlegungen hervorrufen. Durch die Festlegungen erfolgt keine Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte.
G 2.3.2	Regionale Kooperation zur Stärkung der Wirtschaft	räumlich zu unkonkret, keine Relevanz für Schutzgüter	nein	A	
G 2.3.3	Regionale Kooperation im Stadt-Umland-Bereich Dresden	räumlich zu unkonkret, keine Relevanz für Schutzgüter	nein	A	

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
Z 2.3.4	Wohnbauflächenentwicklung mit überörtlichem Abstimmungsbedarf basierend auf Bedarfsprognosen	räumlich zu unkonkret, indirekte Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Die Festlegungen für Wohnbauflächenentwicklung und „Wohnen am See“ sind räumlich nicht konkret gefasst und an Bedingungen, wie Bedarfsprognosen, die Prüfung ungenutzter Potenziale, die Stadt-Umland-Konzeption, gebunden.
Z 2.3.5	Vorbereitung der Festsetzung neuer Wohngebiete „Wohnen am See“ in Lausitzer Seenland und Berzdorfer See	räumlich konkretisierbar, indirekte Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Es wird keine zeichnerische Festlegung zum Siedlungsgebiet getroffen. Eine gebietsbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen ist daher auf dieser Stufe nicht möglich, sondern erst mit der begründeten und abgestimmten Darstellung/Festsetzung von abgegrenzten (verortbaren) Bauflächen bzw. Baugebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.
G 2.3.6	Grenzüberschreitende Entwicklung Umgebendelandschaft	räumlich zu unkonkret, keine Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Die festgelegten Grundsätze zur Entwicklung der Umgebendelandschaft sowie zur Bedeutung von Zuwanderung und Integration sind räumlich nicht konkret gefasst und betreffen keine Schutzgüter. Es sind keine Wirkfaktoren ableitbar, welche Umweltauswirkungen ausgehend von den Festlegungen hervorrufen.
G 2.3.7	Zuwanderung und Integration als Schlüssel zu Versorgungssicherung Revitalisierung, Fachkräftesicherung	räumlich zu unkonkret, keine Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Durch die Festlegungen erfolgt keine Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte.
3 Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung					
3.1 Siedlungswesen					
RNK	Zeichnerische Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereiches für den Flughafen Dresden	räumlich und sachlich konkret, positive Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Durch eine räumliche Beschränkung der Siedlungstätigkeit für das Wohnen auf Bereiche außerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches können mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Schutzbelang Lärmbelastung) reduziert werden. Die Festlegung wirkt somit indirekt positiv. Dennoch erfolgt eine Einstufung in die Prüfgruppe A, da der Lärm an sich durch die Festlegung nicht reduziert, sondern ausschließlich das Wohnen im lärmbelasteten Bereich eingeschränkt wird.
Z 3.1.1	Nachnutzung nicht mehr benötigter Bahnflächen und -gebäude	räumlich und sachlich konkretisierbar, indirekte Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Das Ziel unterstützt im Sinne einer Konversion die Nachnutzung von nicht mehr benötigten Bahnflächen und Bahngebäuden und wirkt positiv auf die relevanten Schutzgüter (insbesondere Boden, Grundwasser). Darüber hinaus trägt das Ziel zur Verminderung der Flächenneuinanspruchnahme bei. Bei einer möglichen Renaturierung werden insbesondere Zerschneidungseffekte der Landschaft vermindert. Auch wenn grundlegend von einer positiven Wirkung auf die Umweltbelange auszugehen ist, kann im Einzelfall eine negative Betroffenheit von Arten bestehen. Wenn Standorte besonders seltene und zu schützende Arten beheimaten, greift der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG. Im Einzelfall ist dann eine negative Betroffenheit von Arten durch die Revitalisierung/Rekultivierung von Flächen zu prüfen (z.B. Zauneidechse). Positive und/oder negative Umweltauswirkungen können erst in einem nachgelagerten Planverfahren prognostiziert werden. Da ebenfalls keine Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte erfolgt, ist das Ziel 3.1.1 als nicht prüfpflichtig eingeordnet.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
G 3.1.2	Berücksichtigung von Gefährdungen durch erosionswirksame Abflussbahnen und Steillagen bei der kommunalen Bauleitplanung und der Flurneuordnung	räumlich konkret, indirekte (positive) Relevanz für Schutzgut Boden	nein	A	Der Grundsatz dient der Verminderung von Gefahren und Schäden, die durch Starkregen und damit im Zusammenhang stehende Bodenerosion und wild abfließendes Wasser entstehen. Durch die Festlegung wird zwar die Erosionsgefährdung (Schutzbelang Bo 6) an sich nicht verringert; jedoch dient sie der Reduzierung von schädlichen Auswirkungen.
Z 3.1.3	Siedlungsentwicklung innerhalb Einzugsbereichen der SPNV-Haltestellen entlang bestimmter überregional bedeutsamer Verbindungsachsen	räumlich konkretisierbar, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	A	Die Festlegung zur Siedlungsentwicklung dient der Bündelung von Bebauung in naher Lage (max. 1,2 km) zu SPNV-Haltestellen. Durch bessere Erreichbarkeit und Nutzung des SPNV sollen der motorisierte Individualverkehr und damit einhergehende Umweltbelastungen reduziert werden. Jedoch werden keine Standortentscheidungen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit vorweggenommen und demzufolge auch keine Umweltbeeinträchtigungen präjudiziert. Mit der Konkretisierung der Standorte sind insbesondere Arten- und Lärmschutz bei der Nutzung von Brachen bzw. ehemaligen Bahnflächen zu betrachten. Nur im gesondert zu betrachtenden Einzelfall ist eine UVP-Rahmensetzung gegeben. Daher wird das Ziel 3.1.3 als nicht prüfpflichtig eingeordnet.
G 3.1.4	Unterstützung Rückbau peripherer Siedlungsstrukturen	räumlich konkretisierbar, positive Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Eine Unterstützung des strategischen Rückzugs aus der Fläche wirkt positiv auf die Schutzbelange, da die Bündelung von Infrastruktur, Entsiegelung, Schaffung siedlungsklimatisch wichtiger Freiflächen, Retention und Hochwasserschutz gefördert werden. Bei einem möglichen Rückbau werden Zerschneidungseffekte der Landschaft vermindert. Eine gebietsbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen ist auf dieser Stufe nicht möglich, sondern erst mit der Darstellung/Festsetzung von abgegrenzten (verortbaren) Rückbauflächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Ein Auftrag zur Planung ergibt sich für die Kommunen nicht, jedoch können Förderprogramme den Rückbau unterstützen und Anreize schaffen. Der Grundsatz 3.1.4 wird als nicht prüfpflichtig eingeordnet.
3.2 Gewerbliche Wirtschaft					
Z 3.2.1	Schaffung räumlicher Voraussetzungen von Gewerbe und Industrie in der Region und Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Zentralen Orten und Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe“	sachlich und räumlich zu unkonkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	A	Mit dem Ziel kann im Einzelfall auch eine Rahmensetzung für UVP-pflichtige Planungen verbunden sein (Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, Bauleitpläne für größere Gewerbeflächen). Die Festlegung ist für die SUP jedoch räumlich zu unkonkret, da nicht festgelegt wird, an welchem konkreten Standort die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Somit können keine potenziellen Veränderungen des Ist-Zustandes der Umwelt prognostiziert werden.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
G 3.2.2	Funktionsteilige Vernetzung mit Wachstumsregion Dresden, bedarfsgerechte Vorhaltung von Flächen für Ansiedlung von Betrieben in Zentralen Orten und Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion Gewerbe entlang überregional und regional bedeutsamer Verbindungs- und Entwicklungachsen	sachlich konkret, räumlich nur teilweise konkretisierbar, nicht relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	A	Mit dem Grundsatz werden an den benannten Achsenabschnitten liegenden Kommunen (Bautzen als Teil des OZSV, Mittelzentren Radeberg und Kamenz, Grundzentren Königsbrück, Großröhrsdorf, Pulsnitz und Bischofswerda, Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion Gewerbe Ottendorf-Okrilla und Wachau) beauftragt, bedarfsgerecht Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorzuhalten (optionaler Handlungsauftrag). Damit werden jedoch keine Standortentscheidungen vorweggenommen und demzufolge auch keine Umweltbeeinträchtigungen präjudiziert. Der Grundsatz ist sachlich konkret gefasst, trifft jedoch keine flächenkonkrete Aussage, um mögliche Umweltauswirkungen auf den Ist-Zustand abzuleiten. Das Ziel 3.2.2 wird als nicht prüfpflichtig eingeordnet.
G 3.2.3	Anschluss größerer Industrie- und Gewerbegebiete an das Eisenbahnnetz	räumlich nicht konkret, sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	A	Auf Grund der fehlenden räumlichen Konkretheit ist die Festlegung auf der Ebene des Regionalplanes nicht prüfrelevant.
3.3 Handel und Dienstleistungen					
Z 3.3.1	Ausbau der Innenstädte und Stadtteilzentren des OZSV und der Mittelzentren als Standorte des Einzelhandels und der Dienstleistungen	räumlich und sachlich im Rahmen der Bauleitplanung konkretisierbar, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja (Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB für Pläne ab 20.000 qm Grundfläche)	A	Es handelt sich um eine Festlegung, die eine Konzentration großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in Zentralen Orten und deren städtebaulich integrierten Lagen zur Folge hat. Dadurch können insbesondere Umweltbeeinträchtigungen durch den Verkehr vermindert werden, weil der großflächige Einzelhandel dort stattfinden soll, wo auch die größte Konzentration der Bevölkerung zu verzeichnen ist. Mit der regionalplanerischen Festlegung werden keine Standortentscheidungen und Entscheidungen zur Größe der Grundfläche vorweggenommen und demzufolge auch keine Umweltbeeinträchtigungen präjudiziert.
G 3.3.2	Erarbeitung von Einzelhandels-/Nahversorgungskonzepten durch Zentrale Orte	sachlich konkret, räumlich unkongret, keine Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Mit der Festlegung werden die Erstellung und Umsetzung von Einzelhandelskonzepten erforderlich, um neue Einzelprojekte gesamtkonzeptionell zu bewerten und die Entwicklung bestehender Standorte zu lenken. Es sind keine räumlich und sachlich konkreten Auswirkungen auf die Umwelt ableitbar. Es erfolgt keine Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte oder Vorwegnahme von Standortentscheidungen.
3.4 Tourismus und Erholung					
RNK	Zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Erholung	räumlich und sachlich konkret, direkte Relevanz für Schutzgüter	im Einzelfall ja	B	Mit der Festlegung werden die räumlichen Rahmenbedingungen u. a. für die Errichtung größerer Ferienhausgebiete, Hotelkomplexe und großflächiger Freizeiteinrichtungen geschaffen, die im Einzelfall einer UVP-Pflicht unterliegen.
Z 3.4.1	Zeitliche und räumliche Bedingung für Konkretisierung der VRG/VBG Erholung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung i. V. m. bergbaubedingten Sperrbereichen	räumlich und sachlich konkret, keine über die Festlegung der VRG/VBG Erholung hinausgehende Relevanz für die Schutzgüter	im Einzelfall ja	A	Das Ziel beinhaltet eine zeitliche Bedingung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG. Die konkrete Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt für die VRG/VBG Erholung (vgl. Prüfung zur Raumnutzungskarte). Über die zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Erholung hinaus ergeben sich aus dem Ziel 3.4.1 keine weitergehenden Umweltauswirkungen.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
G 3.4.2	Schwerpunktstandorte für die Freizeit-, Erholungs- und Tourismusnutzung in der Bergbaufolgelandschaft	räumlich und sachlich zu unkonkret, indirekte Relevanz für Schutzgüter	nur in Verbindung mit VRG/VBG Erholung	A	Die konkrete Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt für die VRG/VBG Erholung (vgl. Prüfung zur Raumnutzungskarte). Über die zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Erholung hinaus ergeben sich aus dem G 3.4.2 keine weitergehenden Umweltauswirkungen.
G 3.4.3	Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung touristischer Wasser-Infrastruktur, insbesondere schiffbare Verbindungen und die Aufwertung wassertouristischer Angebote	räumlich zu unkonkret, sachlich teilweise konkret, indirekte Relevanz für Schutzgüter	Herstellung schiffbarer Verbindungen unterliegt mit wasserrechtlicher Planfeststellung einer UVP-Pflicht	A	Die konkreten Trassen für die Herstellung schiffbarer Verbindungen von Partwitzer bis Spreetaler See werden durch die textliche Festlegung nicht vorgegeben. Damit ist die regionalplanerische Festlegung für die Prüfung der Umweltauswirkungen räumlich zu unkonkret.
G 3.4.4	Tourismusgebiete landschaftsverträglich und nachhaltig thematisch vernetzen, weiterentwickeln und Konzentration baulicher Vorhaben	sachlich und räumlich zu unkonkret, indirekte Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Die Konzentration baulicher Vorhaben und Nutzung bestehender Standorte, wirkt der Flächeninanspruchnahme entgegen, bündelt verkehrliche Erschließungen, vermindert landschaftliche Zerschneidung und fördert Landschaftsbild und Erholungswirkung. Mit der regionalplanerischen Festlegung werden keine Standortentscheidungen und Entscheidungen zur Größe der Grundfläche vorgegeben und demzufolge auch keine Umweltbeeinträchtigungen präjudiziert. Eine gebietsbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen ist erst mit der Darstellung/Festsetzung von abgegrenzten (verortbaren) Bauflächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung möglich. Für Festlegungen zu VRG/VBG Erholung erfolgt eine spezifische Prüfung der Umweltauswirkungen.
G 3.4.5	Entwicklung des touristischen Wegenetzes in der Region	räumlich zu unkonkret, sachlich konkret, indirekte Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Die konkreten Trassen für die Entwicklung des touristischen Wegenetzes werden durch die textliche Festlegung nicht vorgegeben. Damit ist die regionalplanerische Festlegung für die Prüfung der Umweltauswirkungen räumlich zu unkonkret.
Z 3.4.6	Erhalt der Schmalspurbahn im Zittauer Gebirge und der Waldeisenbahn Muskau für touristische Zwecke	räumlich und sachlich konkret, indirekte Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Die Erhaltung bestehender Bahnstrecken führt zu keinen neuen Umweltauswirkungen.
4 Verkehr					
4.1 Straßen- und Fahrradverkehr					
RNK	Zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Neubau Straßenverkehr	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	ja	B	Mit der Festlegung werden die räumlichen Rahmenbedingungen für den Neubau von Straßen geschaffen, der einer UVP-Pflicht unterliegt (vgl. 14.3-14.6 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG sowie Nr. 2 der Anlage 1 zum SächsUVPG).
	Zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Neubau Radverkehr	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	B	Mit der Festlegung werden die räumlichen Rahmenbedingungen für den Neubau von Radwegen auf stillgelegten Bahnstrecken geschaffen. Bei dieser Nachnutzung sind die zu erwartende Umweltauswirkungen geringer einzuschätzen, da vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen nachgenutzt werden und der

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
					Querschnitt bestehender Bahndämme ausreichend geeignet ist. Jedoch können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen werden.
Z 4.1.1	Ausbau des regionalen/ überregionalen Straßennetzes in der Region zur Anbindung Zentraler Orte und Gemeinden mit besonderer Funktion	räumlich und sachlich zu unkonkret, indirekte Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Mit dem allgemeinen Ausbauziel werden keine einzelnen Maßnahmen bestimmt, deren Bedarfsprüfung und Konkretisierung den Fachplanung Verkehr obliegt. Konkrete Ausbauabschnitte werden durch die Festlegung nicht vorgegeben, so dass eine gebietsspezifische Prüfung der Umweltauswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht möglich ist.
Z 4.1.2	Entwicklung des überregionalen Straßennetzes zur Verbesserung der Erreichbarkeit Zentraler Orte/ Gemeinden im Lausitzer Braunkohlerevier	räumlich und sachlich zu konkretisieren, relevant für Schutzgüter	ja	A	Für die Weiterentwicklung des regionalen Straßennetzes werden zunächst geographische Achsen benannt. Die konkrete Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt i. V. m. den zeichnerisch festgelegten VRG/VBG Neubau Straßenverkehr in der Karte Raumnutzung. Aus dem textlichen Ziel selbst ergeben sich keine weitergehenden Umweltauswirkungen, da keine konkreten Ausbauabschnitte vorgegeben werden.
G 4.1.3	Ausbau und Optimierung von regional und nähräumig bedeutsamen Straßenverbindungen in Ergänzung zum überregionalen Verkehrsnetz	räumlich und sachlich unkonkret, indirekte Relevanz für Schutzgüter	im Einzelfall ja	A	Die konkreten Ausbauabschnitte werden durch die Festlegung nicht vorgegeben, so dass eine gebietsspezifische Prüfung der Umweltauswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht möglich ist.
Z 4.1.4	Hinwirken auf den Bau von drei Straßenverkehrsverbindungen über die Lausitzer Neiße	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	A	Es handelt sich um ein Hinwirkungsziel, das entsprechende Planungen und Maßnahmen für grenzüberschreitende Straßenverbindungen initiieren soll. Hinwirkungsziele betreffen Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich des Adressaten liegt. Dieser kann daher nur verpflichtet werden, seine Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel Förderprogramme) auf die Stellen zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können“ (LEP 2013, Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung, S. 193). Von Hinwirkungszielen lassen sich keine Wirkfaktoren, welche Umweltauswirkungen hervorrufen, ableiten. Damit setzt das Ziel keinen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte und wird als nicht prüfpflichtig bewertet.
G 4.1.5	Vorrangiger Bau von Radwegen an stark frequentierten Straßenabschnitten	räumlich und sachlich über Verkehrsmengenkarten konkretisierbar, relevant für Schutzgüter	nein	A	Mit der Festlegung erfolgt eine Bestimmung der Vorrangigkeit von Radwegebauprojekten, welche die Kriterien erfüllen. Damit wird deutlich gemacht, dass diese Radwege vorrangig vor anderen Radwegen zu bauen sind. Eine Konkretisierung erfolgt dagegen erst im Rahmen von Radverkehrskonzepten bzw. projektbezogenen Planungen.
Z 4.1.6	Konfliktregelung zwischen sich überlagernden VRG Wasserversorgung und Vorrangtrassen Straßenneubau	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	ja	C	Die Festlegung mindert Auswirkungen des Straßenbaus auf das Schutzgut Grundwasser. Es handelt sich somit um eine schutzgutunterstützende Festlegung für GW 4 (Trinkwasserschutzgebiete) zur Vermeidung/Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Nr. 2c).

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
4.2 Schienenverkehr und Eisenbahninfrastruktur					
RNK	Zeichnerische Festlegung der VRG verkehrliche Nachnutzung von Bahntrassen	räumlich und sachlich konkret, teilweise relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	A	Die Festlegung geht in ihrer räumlichen Wirkung nicht über den Grundsatz 3.4.2 i. V. m. der Karte 4 Verkehrsinfrastruktur des LEP 2013 hinaus. Für einige der im LEP als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Trassen erfolgt eine raumplanerische Letztentscheidung zugunsten der verkehrlichen Nachnutzung (= Ziel der Raumordnung). Mit einer verkehrlichen Nachnutzung bestehender Trassen kann der Flächenverbrauch für Verkehrszwecke reduziert werden. Es wird jedoch offengelassen, für welche Art einer verkehrlichen Nachnutzung die jeweilige Trasse erhalten werden soll, so dass konkrete Auswirkungen erst in nachfolgenden Planungsebenen erkennbar und bewertbar werden.
Z 4.2.1	Ausbau und Betrieb von Bahnstrecken des überregionalen und grenzüberschreitenden Netzes	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	B	Gemäß § 18 AEG dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Fernleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Das Eisenbahnbundesamt prüft zu Beginn eines Planfeststellungsverfahrens (oder Plangenehmigungsverfahrens), ob das Vorhaben Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. In dem Zusammenhang klärt die Behörde zuerst, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine strategische Umweltprüfung notwendig ist (vgl. Nr. 14.7 und 14.8 der Anlage zum UVPG). (Abschichtung)
Z 4.2.2	Vorzeitige Elektrifizierung Bahnstrecke Särichen-Görlitz	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	B	
Z 4.2.3	Wahrung erhöhter Leistungsfähigkeit bei bergbaulicher Verlegung der Strecke Rietschen-Weißkeißel	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	B	
G 4.2.4	Entwicklung der Bahnverbindung Görlitz-Zittau (Neißealbahn) und großräumige Anbindung der Städte Zittau und Liberec	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	B	
Z 4.2.5	Weiterer Streckenausbau Bischofswerda-Liberec für schnellen Regionalverkehr und bessere Verbindungsqualität	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	B	
G 4.2.6	Schaffung eines abgestimmten grenzübergreifenden Schienenverkehrsangebotes in den Knotenbahnhöfen Görlitz und Zittau	räumlich und sachlich konkret, keine Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Mit dem Grundsatz sollen die Voraussetzungen für einen grenzüberschreitenden Bahnverkehr erhalten bzw. geschaffen werden. Ein Streckenausbau u. ä. ist damit nicht verbunden, daher ist das Ziel als umweltneutral einzustufen.
G 4.2.7	Schaffung direkter Anschlüsse an Fernverkehrszüge von allen Bahnhöfen	räumlich und sachlich konkret, keine Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Mit dem Grundsatz sollen die Voraussetzungen für attraktive Anschlüsse an das Fernbahnnetz geschaffen werden. Ein Streckenausbau u. ä. ist damit nicht verbunden, daher ist das Ziel als umweltneutral einzustufen.
Z 4.2.8	Erhalt und bedarfsgerechter Ausbau von Strecken des regionalen Netzes Seiffenhensdorf-Zittau und Königsbrück-Dresden gemäß zentralörtlicher Verbindungsfunktion	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	B	Gemäß § 18 AEG dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Fernleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Das Eisenbahnbundesamt prüft zu Beginn eines Planfeststellungsverfahrens (oder Plangenehmigungsverfahrens), ob das Vorhaben Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. In dem Zusammenhang klärt die Behörde zuerst, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine strategische Umweltprüfung notwendig ist (vgl. Nr. 14.7 und 14.8 der Anlage zum UVPG). (Abschichtung)

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
G 4.2.9	Vorhaltung von nicht für den Personenverkehr genutzten Bahnstrecken für den Güterverkehr, Schaffung der Voraussetzungen für eine deutliche Beschleunigung des Güterverkehrs im Streckenabschnitt Löbau-Ebersbach/Sa.-Rumburg, Mitbenutzung für Personenverkehr aufrecht erhalten	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	ja (für Beschleunigung Streckenabschnitt Löbau – Ebersbach/Sa.)	B Für Beschleunigung Streckenabschnitt Löbau – Ebersbach/Sa., ansonsten A	Gemäß § 18 AEG dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Fernleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Das Eisenbahnbundesamt prüft zu Beginn eines Planfeststellungsverfahrens (oder Plangenehmigungsverfahrens), ob das Vorhaben Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. In dem Zusammenhang klärt die Behörde zuerst, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine strategische Umweltprüfung notwendig ist (vgl. Nr. 14.7 und 14.8 der Anlage zum UVPG). Die Vorhaltung von bestehenden Strecken für den Güterverkehr und ggf. Personenverkehr werden als umweltneutral eingestuft. (Abschichtung)
Z 4.2.10	Trassensicherung bestimmter Bahnstrecken als VRG verkehrliche Nachnutzung von Bahntrassen	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	A	Die Festlegung geht in seiner räumlichen Wirkung nicht über den Grundsatz 3.4.2 i. V. m. der Karte 4 (Verkehrsinfrastruktur des LEP 2013) hinaus. Die Trassensicherung wird mit einer möglichen nachfolgenden Nutzung begründet. Für einige der im LEP als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Trassen erfolgt eine raumplanerische Letztentscheidung zugunsten der verkehrlichen Nachnutzung (= Ziel der Raumordnung). Mit einer verkehrlichen Nachnutzung bestehender Trassen kann der Flächenverbrauch für Verkehrszwecke reduziert werden. Es wird jedoch offengelassen, für welche Art einer verkehrlichen Nachnutzung die jeweilige Trasse erhalten werden soll. Konkrete Auswirkungen sind damit erst mit der Präzisierung eines Vorhabens in nachfolgenden Planverfahren erkennbar und bewertbar. Die Festlegung wird als umweltneutral eingestuft.
4.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)					
G 4.3.1	Ausbau des ÖPNV in der Region	räumlich und sachlich unkonkret, keine Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Die Festlegung dient der Verbesserung des ÖPNV-Angebotes, jedoch nicht dem Ausbau von Straßen bzw. Bahnstrecken.
G 4.3.2	Aufrechterhaltung und Entwicklung des Taktverkehrs an Bahnstrecken des SPNV	räumlich und sachlich unkonkret, keine Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Die Festlegung dient der Verbesserung des SPNV-Taktverkehrs, jedoch nicht dem Ausbau von Bahnstrecken.
G 4.3.3	Räumliche Verknüpfung des ÖPNV und SPNV, Schaffung von P+R-Anlagen an allen Bahnhöfen und Haltepunkten des SPNV	räumlich und sachlich teilweise konkret, relevant für Schutzgüter	nein	A	Die Festlegung dient der verbesserten Abstimmung des SPNV- und ÖPNV-Angebotes, jedoch nicht dem Ausbau von Straßen bzw. Bahnstrecken. Die Errichtung kleinerer innerörtlicher P+R-Anlagen unterliegt keiner UVP-Pflicht nach Anlage 1 UVPG. Durch die Festlegung wird nur eine Entwicklungsmöglichkeit geschaffen, wobei die Konkretisierung des Vorhabens in der Bauleitplanung regelmäßig einen Umweltbericht und Fachgutachten u.a. zu Immissionen, Verkehrsbelastung/-verlagerung erforderlich macht. Daher wird das Ziel als umweltneutral eingestuft.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
4.4 Luftverkehr					
G 4.4.1	Erhaltung und Weiterentwicklung der räumlichen Voraussetzungen für die regionalen Verkehrslandeplätze Bautzen und Rothenburg/Görlitz	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	A	Aufgrund der bestandsorientierten Festlegung im Abschnitt Luftverkehr zu den Landeplätzen ohne zeichnerische Konkretisierung oder konkrete Vorgaben zum Ausbau sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht ableitbar. Die Vorgabe zur bedarfsgerechten Flächenversorgung wird jedoch mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein, soweit die angestrebte Steuerungswirkung zu entsprechenden Entwicklungen beim Infrastrukturausbau beiträgt. Belastungsräume können jedoch erst auf den nachfolgenden Planungsebenen beurteilt werden. Auf diesen sind unter anderem Lärmschutzmaßnahmen zwingend konkret anzupassen (vgl. Umweltbericht zum LEP 2013, S. 25).
G 4.4.2	Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für die lokalen Verkehrslandeplätze Görlitz und Kamenz	räumlich und sachlich konkret, nicht relevant für Schutzgüter	nein	A	Bestandssichernde Festlegung, die als umweltneutral eingestuft wird.
G 4.4.3	Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für die Sonderlandeplätze Klix, Brauna und Nardt	räumlich und sachlich konkret, nicht relevant für Schutzgüter	nein	A	Bestandssichernde Festlegung, die als umweltneutral eingestuft wird.
5 Freiraumentwicklung					
5.1 Landschaftssanierung und -entwicklung					
5.1.1 Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft					
Karte Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung	Zeichnerische Festlegung der strukturierungsbedürftigen Agrarlandschaften	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung v.a. für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Biotopverbund. Die regionalplanerisch festgelegten strukturierungsbedürftigen Agrarfluren sind als sanierungsbedürftige Bereiche ausgeräumter Agrarlandschaften identifiziert, welche einer ökologischen Aufwertung mit dem Zweck der Winderosionsminderung bedürfen.
	Zeichnerische Festlegung der strukturierungsbedürftigen Agrarlandschaften mit Eignung für Kurzumtriebsplantagen (KUP)	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Die Anlage einer KUP bedarf keiner UVP, da diese keine Erstaufforstung im Sinn des BWaldG darstellt und nicht in der Anlage 1 zum UVPG genannt wird. Darüber hinaus wird lediglich die Eignung für die Anlage von KUP kartographisch hervorgehoben und damit klargestellt, dass auf diesen Flächen ausschließlich Synergien zum Natur- und Bodenschutz bestehen (vgl. Begründung zu Ziel 5.1.1.1).
	Zeichnerische Festlegung der Gebiete mit hoher Wassererosionsrate	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung
	Zeichnerische Festlegung der regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiete	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung
	Zeichnerische Festlegung der sanierungsbedürftigen Fließgewässerabschnitte	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung
	Zeichnerische Festlegung der sanierungsbedürftigen Standgewässer	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
	Zeichnerische Festlegung der regional bedeutsamen Altstandorte	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung, welche die Sanierung für eine bestimmte Folgenutzung zum Ziel hat, nicht jedoch die Folgenutzung selbst
	Zeichnerische Festlegung der regional bedeutsamen Schwerpunkte des Waldumbaus	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung
Z 5.1.1.1	Hinwirken auf eine Minderung der Winderosion in strukturierungsbedürftigen Agrarlandschaften durch angepasste Bewirtschaftung und untergliedernde Gehölze sowie Hinwirkung auf Anlage einzelner KUP	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Das Hinwirkungsziel ist in ausgeräumten, intensiv genutzten Agrarlandschaften räumlich und kartographisch verortet. Durch die verbesserte Strukturierung und Bewirtschaftung soll die Winderosion gemindert werden. Bei diesem Ziel geht es nicht um eine vollständige Aufforstung u. ä. der gesamten Ackerfläche, sondern um eine vor allem linienhafte Strukturierung der ausgeräumten Agrarflur. Es handelt sich um eine schutzgutunterstützende Festlegung v.a. für die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna, Biodiversität und das Landschaftsbild, und schafft idealerweise Verbindungsflächen/-elemente für den Biotopverbund. Die Anlage einzelner KUP ist als Hinwirkungsziel formuliert, deren Umsetzung nicht im Machtbereich des Adressaten liegt, und wird daher als umweltneutral betrachtet. Ein Konflikt mit bspw. den Bodenbrütern der offenen Feldflur durch die Strukturierung mit standortgerechten Gehölzen und Hecken wird nicht gesehen. Im Zuge des Bestandsrückganges der Bodenbrüter, vorrangig Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche, wurden nutzungsintegrierte Schutzmaßnahmen entwickelt. Diese Einzelmaßnahmen bedürfen der Mitwirkungsbereitschaft der jeweiligen Landwirte und Betriebe (vgl. Bodenbrüterprojekt Sachsen) und umfassen nicht die Strukturierung mit Gehölzen.
Z 5.1.1.2	Hinwirkung auf die Reduzierung der Wassererosion in den Gebieten mit hoher Erosionsrate durch Maßnahmen des Bodenschutzes und der Abflussminimierung	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung, welche die Wassererosion an besonders betroffenen Standorten vermindern soll.
Z 5.1.1.3	Vorrangige Erhöhung des Mischungsgrades und ausgeglichenes Verhältnis zwischen Nadel-/Laubbaumarten in regional bedeutsamen Schwerpunkten des Waldumbaus	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung, welche die Stabilität der Wälder und ihrer Funktionen gegenüber prognostizierten Veränderungen des Klimas und ökologischer Rahmenbedingungen verbessern soll.
Z 5.1.1.4	Schwerpunkte der vordringlichen Fließgewässer-sanierung/-renaturierung hinsichtlich Gewässerstruktur und stofflicher Belastung	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung in Sinne der Ziele der WRRL.
Z 5.1.1.5	Verbesserung der Gewässergüte in den Talsperren Bautzen und Quitzdorf durch Senkung externer und interner Nährstofflasten	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung in Sinne der Ziele der WRRL.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
Z 5.1.1.6	Maßnahmen der Sanierung und Überwachung in den regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten (Grundwasserschadensgebiete und sanierungsbedürftige Grundwasserkörper)	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung, die auf eine wesentliche Verbesserung der Grundwasserbeschaffenheit in den Gebieten mit Altlasten und belasteten Grundwasserkörpern ausgerichtet ist.
Z 5.1.1.7	Bestimmung von vorrangig zu sanierenden Altlasten	räumlich und sachlich konkretisierbar, relevant für Schutzgüter	nein	C	Das Ziel unterstützt die vorrangige Sanierung von Altlasten in Konfliktbereichen an zu konkretisierenden Standorten im Sinne einer regionalen Prioritätensetzung und wirkt damit unterstützend auf die Schutzgüter Wasser, Luft, Boden. Konkrete Nachnutzungen sind nicht thematisiert.
Z 5.1.1.8	Sanierung regional bedeutsamer Altstandorte der Kraftwerke Boxberg und Hagenwerder für eine Nachnutzung entsprechend Z 2.1.2 als Industrie- bzw. Gewerbestandort	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	B	Das Ziel unterstützt die Sanierung der Altstandorte im Hinblick auf eine bestimmte Folgenutzung und wirkt damit positiv auf die relevanten Schutzgüter insbesondere Boden und Wasser. Darüber hinaus trägt das Ziel zur Verminderung der Flächenneuanspruchnahme durch die Nachnutzung von Brachflächen bei. Die Folgenutzung selbst ist nicht Gegenstand der Festlegung. Mit der angestrebten Sanierung werden die raumplanerischen Voraussetzungen für eine gewerbliche, industrielle Nachnutzung des Standortes geschaffen (siehe Z.2.1.2. des Regionalplanes), die als Rahmen für die kommunale Bauleitplanung dienen, jedoch kein konkretes Vorhaben vorgeben. Bei einer Nachnutzung für Industrie- und Gewerbebezwecke (Industrieanlagen im Bereich des BImSchG) ist eine UVP-Rahmensetzung gegeben. Auch wenn grundlegend von einer positiven Wirkung auf die Umweltbelange auszugehen ist, kann im Einzelfall eine negative Betroffenheit von Arten bestehen. Wenn Standorte besonders seltene und zu schützende Arten beheimaten, greift der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG. Konkrete Artenschutzprüfungen sowie die Regelung und Prüfung des konkreten Eingriffs (Sanierung bzw. Revitalisierung) erfolgt in einem der Regionalplanung nachgelagerten Planverfahren. Entsprechend der Methodik wird die regionalplanerische Festlegung dennoch der Prüfgruppe B zugeordnet, da ein Schutzbelang negativ betroffen sein kann. (Abschichtung)

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
5.1.2 Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen					
Karte Land- schafts- pflege, -sanierung und -ent- wicklung	Zeichnerische Festlegung des Grundwasserabsenkungsgebietes des Braunkohlenbergbaus	räumlich und sachlich konkret, nicht relevant für Schutzgüter	nein	A	Aus der zeichnerischen Festlegung ergeben sich auch im Zusammenhang mit dem Ziel 5.1.2.4 keine direkten Umweltauswirkungen. Die Festlegung bedingt, dass bei nicht näher bezeichneten Planungen die Grundwasserabsenkung (als gegebener Fakt) als besondere Nutzungsanforderung zu beachten ist. Schutzgüter sind davon nicht betroffen.
	Zeichnerische Festlegung der Gebiete mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wasser	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung
	Zeichnerische Festlegung der Gebiete mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wind	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung
	Zeichnerische Festlegung der Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung
	Zeichnerische Festlegung der Gebiete mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung
Z 5.1.2.1	Reduzierung Bodenabtrag durch Wind und Wasser in Gebieten mit potenziell großer Erosionsgefährdung und damit verbundene Stoffeinträge in Gewässer und geschützte Biotope, Erhalt erosionsmindernder Nutzungen und Strukturen	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung vorrangig für Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sowie Boden.
Z 5.1.2.2	Maßnahmen zur Förderung der Wasserversickerung und des Wasserrückhaltes in den festgelegten Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Gezielte Aufforstung, angepasste Land- und Forstwirtschaft, Freiflächenschutz außerhalb der Flussauen, Entsiegelung von Brachen und Renaturierung von Fließgewässern stellen schutzgutunterstützende Festlegungen dar.
Z 5.1.2.3	Textliche Festlegung zur Prüfung bei veränderter Flächennutzung und Ausgleich eines beeinträchtigten Rückhaltevermögens in den zeichnerisch festgelegten Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung
Z 5.1.2.4	Textliche Festlegung zur Beachtung der räumlichen und zeitlichen Auswirkungen von Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg im zeichnerisch festgelegten Grundwasserabsenkungsgebiet des Braunkohlenbergbaus	räumlich und sachlich konkret, nicht relevant für Schutzgüter	nein	A	Aus dem Ziel 5.1.2.4 ergeben sich auch im Zusammenhang mit der zeichnerischen Festlegung keine direkten Umweltauswirkungen. Die Festlegung bedingt, dass bei nicht näher bezeichneten Planungen und der Landbewirtschaftung die Grundwasserabsenkung (als gegebener Fakt) als besondere Nutzungsanforderung zu beachten ist. Schutzgüter sind davon nicht betroffen.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
Z 5.1.2.5	Textliche Festlegung zur Verbesserung von Wasser-rückhalt und Grundwasser-neubildung sowie Erstellung von Bewirtschaftungskonzepten in den zeichnerisch festgelegten Gebieten mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Schutzgutunterstützende Festlegung
5.1.3 Wiedernutzbarmachung von Rohstoffabbauflächen					
Z 5.1.3.1	Folgenutzung Landwirtschaft bei landwirtschaftlich wertvollen Böden mit hoher und sehr hoher Boden-fruchtbarkeit	räumlich und sachlich konkretisierbar, relevant für Schutzgüter	ja	C	Das Ziel dient der Verminderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die durch den Rohstoffabbau entstehen. Der Rohstoffabbau selbst ist im Kapitel 6.3 geregelt. Bei der Umweltprüfung für das Kapitel 6.3 wird das Ziel 5.1.3.1 im Sinne einer Festlegung zur Vermeidung/Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Nr. 2c) herangezogen.
Z 5.1.3.2	Folgenutzung wasser-gebundene Erholungsnutzung in Teilbereichen für Kiesabbaugebiete nördlich Ottendorf-Okrilla	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	ja	B	Durch eine intensive gewässerbezogene Erholungsnutzung nach einem Rohstoffabbau sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter möglich. Die Folgenutzung Erholung ist Bestandteil der bergrechtlichen Betriebspläne. Diese bedürfen bei den vom Ziel 5.1.3.2 betroffenen VRG/VBG Kies und Sand einer Planfeststellung und sind im Zuge dessen auf ihre Auswirkungen auf Schutzgüter zu prüfen. (Abschichtung)
Z 5.1.3.3	Folgenutzung Wald bei Inanspruchnahme von Wald oder direkter räumlicher Ausgleich	räumlich und sachlich konkretisierbar, relevant für Schutzgüter	ja	C	Das Ziel dient der Verminderung von Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter, die durch den Rohstoffabbau entstehen. Der Rohstoffabbau selbst ist im Kapitel 6.3 geregelt und bei der Umweltprüfung wird das Ziel 5.1.3.3, im Sinne einer Festlegung zur Vermeidung/ Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Nr. 2c), herangezogen.
Z 5.1.3.4	Schaffung räumlicher Voraussetzungen für Erweiterung der Deponie Wetro und abschließende Folgenutzung Wald nach Abschluss der Rohstoffgewinnung im Tontagebau Wetro	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	ja	B	Mit der Nutzung als Industrieabfall- und Klärschlammmono-Deponie sind auch nach dem Rohstoffabbau erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter möglich. Die Folgenutzung Deponie wurde bereits im Rahmen der abfallrechtlichen Planfeststellung der Landesdirektion Sachsen einer UVP unterzogen und braucht somit bei der SUP zum Regionalplan nicht mehr bewertet werden. Dennoch erfolgt eine Einstufung in die Prüfgruppe B. Im Planfeststellungsbeschluss wurde weder die Herstellung der Oberflächenabdichtung noch die konkrete Festsetzung einer Nutzungsart im Rahmen der Rekultivierung geregelt und bisher lediglich eine 2 m- Rekultivierungsschicht festgesetzt. Im Anschluss an die derzeitige (Ausgangszustand) und zukünftig potenziell erweiterte Deponienutzung wird daher die Folgenutzung Wald festgelegt. Aufgrund der relativen Waldarmut und des begrenzten Entwicklungspotenziales größerer Waldflächen im Gebiet, erfolgt mit der Festlegung u.a. eine Entwicklung der und Anpassung an die Kulturlandschaft. Grundsätzlich dient das Ziel der Verminderung von Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter, die durch die Deponienutzung

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
					und den vorangegangenen Rohstoffabbau entstehen. Mögliche negative Umweltauswirkungen können bestehen bzgl. der Offenhaltung von Kulturlandschaften (La 1 Landschaftsbild) und Sicherung der Kaltluft Ab- und Zuflussbahnen (KL 1)
Z 5.1.3.5	Naturschutzgerechte Folgenutzung als Entwicklungsflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes nach dem Abbau in den VRG Ts 4 Gutttau-Neudörfel, KS 16 Skaska/Liebegast und KS 22 Oberoderwitz (West)	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	ja	C	Das Ziel dient der Verminderung von Auswirkungen auf die Schutzgüter, die durch den Rohstoffabbau entstehen. Der Rohstoffabbau selbst ist im Kapitel 6.3 geregelt. Bei der Umweltprüfung für das Kapitel 6.3 wird das Ziel 5.1.3.5 im Sinne einer Festlegung zur Vermeidung/Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Nr. 2c) herangezogen.
5.2 Kulturlandschaftsschutz					
RNK	Zeichnerische Festlegung der VRG/ VBG Kulturlandschaftsschutz	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz dienen der raumordnerischen Sicherung von Erscheinungsbild, Erholungswert, Erlebniswirksamkeit der Landschaft mit ihren prägenden Merkmalen und Denkmälern. Kulturlandschaftsschutz und Arten-/Biotopschutz sind als sich ergänzende Einheiten zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft zu betrachten. Teilbereiche können sich demnach auch dem Biotopschutz/-verbund widmen. Grundsätzlich berücksichtigt wurden konkurrierende Belange (z. B. wasserwirtschaftliche Speichernutzung von Gewässern, Natura 2000-Gebiete), die auch beim Vorhandensein mehrerer Kriterien andere Entscheidungen rechtfertigen. Beispielsweise stellt bei den Talsperren Quitzdorf und Bautzen die landschaftsbezogene Erholung ein wesentliches Kriterium der LSG-Ausweisung dar (siehe Vorentwurf Regionalplan Zweite Gesamtfortschreibung S. 80f). Die Festlegung wirkt unterstützend auf die Schutzgüter Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Nachfolgende Planungen setzen keinen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben.
Z 5.2.1	Erhaltung und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung in den VRG Kulturlandschaftsschutz	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Das Ziel sichert raumordnerisch das Erscheinungsbild und die Erlebniswirksamkeit der Landschaft sowie die räumlichen Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung, wobei Teilbereiche gleichzeitig dem Biotopschutz/-verbund dienen. Landschaftsbezogene Erholung bezieht sich vorwiegend auf die aktivitätsbezogene Wirkung der Landschaft, ohne dass bauliche Anlagen erforderlich sind. Durch gezielte Besucherlenkung (Z5.2.3) soll die unterschiedliche, kleinteilig vorhandene, wertvolle Naturlandschaft erhalten werden bzw. erheblichen Konflikten vorbeugt werden. Es wird nicht festgelegt an welcher genauen Stelle im VRG bestimmte Erholungsnutzungen stattfinden sollen. Dies ist durch die nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren. Aus der Zielformulierung heraus ist nicht erkennbar, dass die raumordnerische Sicherung durch das VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz eine Beeinträchtigung der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Schutzgebieten zur Folge haben könnte.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
					Das Ziel wirkt unterstützend auf die Schutzgüter Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Belange des Arten- und Biotopschutzes sind zu beachten.
G 5.2.2	Erhaltung und Entwicklung des Umgebungsschutzes für die prägenden Elemente des Landschaftsbildes und der Siedlungsgeschichte sowie für die landschaftsbezogene Erholung in den VBG Kulturlandschaftsschutz	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Wirkt ebenso wie das Ziel 5.2.1 unterstützend auf die Schutzgüter Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter.
Z 5.2.3	Angemessene Erschließung für Erholungssuchende in den VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz, Erstellung von Konzepten zur Verkehrs- und Besucherlenkung	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Wirkt unterstützend auf die Schutzgüter Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie bei der Erstellung von Konzepten auch auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.
Z 5.2.4	Erhaltung und Wiederherstellung von Alleen der VRG Kulturlandschaftsschutz	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Wirkt unterstützend auf die Schutzgüter Landschaft sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.
Z 5.2.5	Schaffung der räumlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Naturerlebnisgebietes im VRG Kulturlandschaftsschutz im Umfeld des NSG Königsbrücker Heide	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Die Festlegung dient der Erhaltung des kleinräumigen Landschaftsbildes, des Ruhecharakters der Landschaft und Erschließung natürlicher wie kulturhistorischer Besonderheiten. Möglichkeiten und Angebote des Naturerlebens und der Wissensvermittlung sind umweltverträglich im örtlichen Umfeld zu entwickeln und dienen der landschaftsbezogenen Erholung. Belange des Arten- und Biotopschutzes werden berücksichtigt. Die Festlegung wirkt unterstützend auf die Schutzgüter Landschaft, Kultur- und Sachgüter.
5.3 Arten- und Biotopschutz, großräumig übergreifender Biotopverbund					
RNK	Zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Arten- und Biotopschutz	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Wirkt schutzgutunterstützend auf mehrere Schutzgüter.
Karte Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge	Zeichnerische Festlegung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Wirkt schutzgutunterstützend auf mehrere Schutzgüter.
Z 5.3.1	Erhaltung und Entwicklung der VRG Arten- und Biotopschutz als Kernflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Wirkt schutzgutunterstützend auf mehrere Schutzgüter.
Z 5.3.2	Erhaltung und Entwicklung der VRG Landwirtschaft im Raum Weißenberg, Hochkirch, Kittlitz als avifaunisch wertvolle Bereiche des Agrarraumes im Biotopverbund	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Wirkt unterstützend auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
G 5.3.3	Erhaltung und Entwicklung der VBG Arten- und Biotopschutz, Grünzüge, Grünzäsuren und anderen VRG/VBG als Verbindungsflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes und Schaffung von Querungen für Wildtiere	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Wirkt schutzgutunterstützend auf mehrere Schutzgüter.
G 5.3.4	Erhaltung und Verdichtung des Netzes wertvoller Biotope sowie Erhalt und Wiederherstellung ökologisch wertvoller Landschaftsbezüge um den großräumig übergreifenden Biotopverbund zu gewährleisten und zu ergänzen	räumlich unkonkret und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Wirkt unterstützend auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.
Z 5.3.5	Erhaltung der regional bedeutsamen Vogelzugachsen und -korridore im Biotopverbund als Verbindungselemente avifaunisch wertvoller Lebensräume	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Wirkt schutzgutunterstützend auf Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.
Z 5.3.6	Konfliktregelung überlagerndes VRG Verteidigung mit VRG Arten- und Biotopschutz und naturschutzrechtliche Sicherung bei Aufgabe der militärischen Nutzung	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	A	Das Ziel regelt die zeitliche Abfolge der vorrangigen Raumnutzungen bzw. -funktionen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG.
5.4 Wasserschutz					
5.4.1 Grund- und Oberflächenwasserschutz/Wasserversorgung					
RNK	Zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Wasserversorgung	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	ja	B	Nach Nr. 13.3. der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVP-Gesetzes besteht beim Entnehmen, Zutage fördern oder Zutage leiten von Grundwasser in bestimmten Größenordnungen eine UVP-Pflicht. Darüber hinaus wirkt die Festlegung auch unterstützend auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser.
Z 5.4.1.1	Konfliktregelungsziel überlagernde VRG Wasserversorgung Wt 16 Königswartha und Wt 27 Großdubrau mit VRG Arten- und Biotopschutz	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	ja	C	Das Ziel dient der Verminderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, welche durch eine Wasserentnahme aus dem VRG Wasserversorgung entstehen können. Bei der Umweltprüfung wird das Ziel 5.4.1.1 im Sinne einer Festlegung zur Vermeidung/Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Nr. 2c) herangezogen.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
5.4.2 Vorbeugender Hochwasserschutz					
RNK	Zeichnerische Festlegung der VRG vorbeugender Hochwasserschutz (Retentionsraum)	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Die Festlegung wirkt schutzgutunterstützend auf mehrere Schutzgüter.
	Zeichnerische Festlegung der VRG/VBG vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasservorsorge)	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	A	Die Festlegung stellt i. V. m. dem Z 5.4.2.2 sowie dem G 5.4.2.3 eine Restriktion für die Bauleitplanung dar. Direkte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar.
	Zeichnerische Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsstandorte (VRS/VBS) für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes (Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken und Deiche)	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	ja	B	Nach Nr. 13.6 bzw. 13.13 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG besteht beim Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser bzw. beim Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, zumindest die Pflicht für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.
Z 5.4.2.1	Textliche Festlegung zu Art und Umfang von Nutzungen in den VRG vorbeugender Hochwasserschutz (Retentionsraum) wie Sicherung des Retentions-/Abflussraumes, Ausschluss Siedlungsentwicklung, Hochwasserschutz für technische Infrastruktur	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Die Festlegung stellt i. V. m. der zeichnerischen Festlegung zum Retentionsraum in der Raumnutzungskarte eine Restriktion für die Bauleitplanung dar. Sie wirkt schutzgutunterstützend auf mehrere Schutzgüter.
Z 5.4.2.2	Textliche Festlegung zu Art und Umfang von Nutzungen in den VRG vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasservorsorge) wie Hochwasser angepasste Bebauung, keine Nutzungen mit Sonderrisiken	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	A	Die Festlegung stellt i. V. m. der zeichnerischen Festlegung zur Hochwasservorsorge in der Raumnutzungskarte eine Restriktion für die Bauleitplanung dar. Direkte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar.
G 5.4.2.3	Textliche Festlegung zu Art und Umfang von Nutzungen in den VBG vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasservorsorge) wie keine weitere Bebauung die nicht Hochwasser angepasst ist oder Nutzungen mit Sonderrisiken	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	A	Die Festlegung stellt i. V. m. der zeichnerischen Festlegung zur Hochwasservorsorge in der Raumnutzungskarte eine Restriktion für die Bauleitplanung dar. Direkte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar.
Z 5.4.2.4	Textliche Festlegung zur Beschränkung der Bewilligung öffentlicher Fördermittel in VRG/VBG vorbeugender Hochwasserschutz ("Hochwasservorsorge") nur bei planerisch integrierten Vorsorge- und Objektschutzmaßnahmen	räumlich und sachlich konkret, nicht relevant für Schutzgüter	nein	A	Die Festlegung stellt i. V. m. der zeichnerischen Festlegung zur Hochwasservorsorge in der Raumnutzungskarte eine Restriktion für die Vergabe öffentlicher Fördermittel dar. Direkte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar.
Z 5.4.2.5	Hinwirken auf eine Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung an das Überschwemmungsrisiko in den VRG vorbeugender Hochwasserschutz (Retentionsraum)	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	A	Hinwirkungsziele betreffen Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich des Adressaten liegt. Dieser kann daher nur verpflichtet werden, seine Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel Förderprogramme) auf die Stellen zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können (vgl. LEP 2013, Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung).

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
5.5 Schutz siedlungsklimatisch bedeutsamer Gebiete					
RNK	Zeichnerische Festlegung der Frisch- und Kaltluftbahnen als Ziele der Raumordnung	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Die Festlegung wirkt i. V. m. dem Ziel 5.5.1 schutzgutunterstützend auf das Schutzgut Klima/Luft.
Z 5.5.1	Ausformung der siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	A	Die Festlegung unterliegt der planerischen Absichtung im Rahmen einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung. Direkte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht abzuleiten.
5.6 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren					
RNK	Zeichnerische Festlegung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren als Ziele der Raumordnung	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Die Festlegung wirkt i. V. m. den Zielen 5.6.1 und 5.6.2 unterstützend auf mehrere Schutzgüter.
Z 5.6.1	Konkretisierung der regionalen Grünzüge und Grünzüge in kommunaler Bauleitplanung und Vernetzung mit innerörtlichen Freiflächen	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Die Festlegung stellt i. V. m. der zeichnerischen Festlegung in der Raumnutzungskarte einen Auftrag für die Bauleitplanung dar und wirkt unterstützend auf mehrere Schutzgüter.
6 Freiraumnutzung					
6.1 Land- und Fischereiwirtschaft					
RNK	Zeichnerische Festlegung der VRG Landwirtschaft	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	A	Es handelt sich um eine Festlegung für den raumordnerischen Schutz bestehender Landwirtschaftsflächen mit wertvollen Böden (hohe Bodenfruchtbarkeit) zum Schutz vor konkurrierenden Nutzungen. Eine Veränderung der Flächen in ihrer Wertigkeit ist aus Umweltsicht nicht prognostizierbar. Die Festlegung ist daher als umweltneutral zu bewerten.
G 6.1.1	Erhaltung und Gestaltung ausreichend großer zusammenhängender Flächen für die Landwirtschaft und deren strukturelle Gliederung	räumlich und sachlich unkonkret, nicht relevant für Schutzgüter	nein	A	Auf Grund der fehlenden Konkretheit ist die Festlegung auf der Ebene des Regionalplanes nicht prüfrelevant.
Z 6.1.2	Regionale Stärkung des ökologischen Landbaus und Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen	räumlich und sachlich teilweise konkret, relevant für Schutzgüter	nein	A	Hinwirkungsziele betreffen Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich des Adressaten liegt. Dieser kann daher nur verpflichtet werden, seine Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel Förderprogramme) auf die Stellen zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können (vgl. LEP 2013, Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung). Auf Grund der fehlenden Konkretheit ist die Festlegung auf der Ebene des Regionalplanes nicht prüfrelevant.
Z 6.1.3	Erhaltung der Teichlandschaften in der Region und deren Bewirtschaftung unter Beachtung des hohen ökologischen Wertes	räumlich und sachlich unkonkret, relevant für Schutzgüter	nein	A	Auf Grund der fehlenden Konkretheit ist die Festlegung auf der Ebene des Regionalplanes nicht prüfrelevant.
Z 6.1.4	Konfliktregelungsziel zwischen überlagernden VRG Landwirtschaft und VRG Wasserversorgung zur Beachtung der Erfordernisse des Trinkwasserschutzes	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Die Erfordernisse des Trinkwasserschutzes sind in der landwirtschaftlichen Nutzung zu beachten. Das Ziel dient der Verminderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser, welche durch die Art der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen können.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
6.2 Forstwirtschaft					
RNK	Zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Waldmehrung	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	B	Nach Nr. 17.1. der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVP-G unterliegt die Erst-aufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes im Einzelfall einer UVP-Pflicht. Mögliche negative Umweltauswirkungen können bestehen bzgl. der Offenhaltung von Kulturlandschaften (La 1 Landschaftsbild), der Sicherung der Ab- und Zuflussbahnen von Kaltluft (KL 1) oder bestimmter Biotoptypen (FFB 1 und FFB 3).
	Zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Schutz des vorhandenen Waldes	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	A	Dort wo der Wald erhalten bleibt und geschützt wird, kann er seine vielfältigen Funktionen wahrnehmen. Die Festlegung sichert den Status Quo des Waldbestandes und ermöglicht eine Verbesserung des Umweltzustandes. Es handelt sich praktisch um eine bestandssichernde Festlegung für bestehende Wälder zum Schutz vor konkurrierenden Nutzungen. Es erfolgt bei der Durchführung des Zieles keine Verbesserung des Umweltzustandes im Vergleich zum Ausgangszustand und keine Unterstützung von Schutzbelangen, beispielsweise durch positiv wirkende Maßnahmen. Eine Veränderung der Flächen in ihrer Wertigkeit ist damit aus Umweltsicht nicht prognostizierbar. Die Festlegung ist als umweltneutral zu bewerten.
Z 6.2.1	Raumordnerischer Schutz von innerhalb der VRG/VBG Waldmehrung aufgeforsteten Flächen zur Sicherung der langfristigen ökologischen Funktionen des Waldes	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	A	Es handelt sich praktisch um eine bestandssichernde Festlegung für bereits aufgeforstete Flächen. Die Festlegung hat zum Ziel, dass die in den dafür vorgesehenen VRG/VBG erfolgten Aufforstungen langfristigen Bestand haben, da hier ansonsten kein raumordnerischer Schutz für eine Walderhaltung bestehen würde. Eine Veränderung der Flächen in ihrer Wertigkeit ist aus Umweltsicht nicht prognostizierbar. Die Festlegung ist daher als umweltneutral zu bewerten.
Z 6.2.2	Hinwirken auf Entwicklung gestufter und artenreicher Waldränder	räumlich und sachlich unkonkret, relevant für Schutzgüter	nein	A	Auf Grund der fehlenden Konkretheit sind direkte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht abschätzbar und damit die Festlegung auf der Ebene des Regionalplanes nicht prüfrelevant. Zudem handelt es sich um ein Hinwirkungsziel.
6.3 Rohstoffsicherung					
RNK	Zeichnerische Festlegung der VRG für den Rohstoffabbau und VBG für standortgebundene einheimische Rohstoffe (genannt VRG/VBG Rohstoffabbau)	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	B	Nach Nr. 2.1 (für Steinbrüche) der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVP-G, nach Nr. 3 (für selbstständige Abgrabungen, die nicht dem Bergrecht unterliegen) der Anlage 1 des SächsUVP-G sowie nach § 1 Nr. 1b UVP-V Bergbau besteht zumindest im Einzelfall eine UVP-Pflicht für Bergbauvorhaben. Die Festlegung der VRG/VBG Rohstoffabbau kann Auswirkungen auf zahlreiche Schutzbelange hervorrufen, ist deshalb prüfpflichtig und vertieft zu prüfen.
	Zeichnerische Festlegung der VRG für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerräumen	räumlich und sachlich konkret, nicht relevant für Schutzgüter	nein	A	Die Festlegung zur langfristigen Sicherung ist, im Gegensatz zu den VRG/VBG Rohstoffabbau, nicht mit einer Inanspruchnahme verbunden und geht über den kurzfristigen Rohstoffbedarf (>30 Jahre) hinaus. Die Festlegung dient nach LEP ausschließlich dem Erhalt der

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
					Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen. Die Lagerstätten sind von Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Abbau unmöglich machen. Damit ist noch keine Entscheidung über die mögliche künftige Inanspruchnahme der Lagerstätte getroffen. Dazu wäre eine erneute raumordnerische Prüfung, entweder im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, notwendig (vgl. Begründung zu Ziel 4.2.3.1 LEP, S. 143f). Daher sind aus der reinen Sicherungsfunktion für die Lagerstätten keine Wirkfaktoren ableitbar und diese Festlegung ist nicht prüfpflichtig.
Z 6.3.1	Konfliktregelungsziel zwischen überlagernden VRG Rohstoffabbau KS 7 Würschnitz, Kao 2 Wiesa, Ts 5 Teicha, KS 20 Neundorf, KS 23 Oberoderwitz, KS 24 Ruppertsdorf-Ninive und den VRG Wasserversorgung Wt 1 Laußnitz West, Wt 7 Kamenz Ost, Wt 33 Riet-schen, Wt 45 Bernstadt a.d.E., Wt 48 Oderwitz Nord, Wt 49 Oderwitz zum Abschluss quantitativer und qualitativer Grundwasser-gefährdung	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	ja	C	Das Ziel dient der Verminderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser, welche durch einen Rohstoffabbau der darüber liegenden Lagerstätten entstehen können. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsLPlIG wurde der Schutz des Trinkwassers dem Rohstoffabbau in der Rangfolge vorangestellt. Die Sicherung von Grundwasservorkommen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist zudem für das Schutzgut Boden förderlich. Bei der Umweltprüfung wird das Ziel 6.3.1 im Sinne einer Festlegung zur Vermeidung bzw. Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Nr. 2c) herangezogen.
Z 6.3.2	Konfliktregelungsziel zwischen überlagerndem VRG Rohstoffabbau Kao 5 Königswartha-Nord und dem Biosphärenreservat zur Vermeidung der Beeinträchtigung von grundwasserbeeinflussten Standorten	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	ja	C	Das Ziel dient der Verminderung von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Grundwasser, welche durch einen Rohstoffabbau entstehen können. Die in Schutzzone IV des Biosphärenreservates zulässigen Handlungen ermöglichen die Inanspruchnahme der bereits vor Festsetzung des Biosphärenreservates bestehenden Rechte an Bergwerkseigentum/Bergbauberechtigungen. Der Abbau ist unter Beachtung des Schutzes angrenzender Gebiete der Schutzzone II bzw. VRG Arten- und Biotopschutz sowie der grundwasserabhängigen Feuchtstandorte durchzuführen (siehe Rahmenbetriebsplan). Bei der Umweltprüfung wird das Ziel 6.3.2 im Sinne einer Festlegung zur Vermeidung/Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Nr. 2c) herangezogen.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien					
RNK	Zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	B	Die einzelnen zeichnerischen Festlegungen von VRG/EG Windenergienutzung werden der Prüfgruppe B zugeordnet und sind damit vertieft, auch im Hinblick auf grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, zu prüfen. Nach Nr. 1.6 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVP-G (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern) besteht zumindest im Einzelfall eine UVP-Pflicht für die Errichtung von WEA. Die Prüfung der zeichnerischen Festlegungen erfolgt dabei mittels eines „schlüssigen Plankonzepts“, welches unter Anwendung von harten und weichen Tabuzonen, Restflächen (Suchraumkulisse) für die VRG/EG Windenergienutzung ermittelt. Ein umfassendes Abwägungsprogramm und eine Einzelfallprüfung führen zur planerischen Auswahl der VRG/EG. Diese Auswahl enthält eine umfassende Bewertung aller relevanten Kriterien (nicht nur Umweltschutzbelange), die weit über den Rahmen der SUP hinausgeht, da es sich um eine abschließende Planung handelt. Da die konkreten Standorte einzelner WEA innerhalb der VRG/EG nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung sind, können deren Auswirkungen erst in nachfolgenden Verfahren (B-Plan, immissionsschutzrechtliche Verfahren) bewertet werden. (Abschichtung)
Z 6.4.1	Ausschluss raumbedeutsamer WEA außerhalb der VRG/EG	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Der Ausschluss der Errichtung von WEA außerhalb der zeichnerisch festgelegten VRG/EG Windenergienutzung gewährleistet eine weitgehend abschließend mögliche Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Errichtung von WEA in der Region. Durch die räumliche Steuerungswirkung des Zieles 6.4.1 werden Auswirkungen auf die Schutzgüter minimiert und auf Räume gelenkt, die auch aus Umweltsicht die geeignetsten darstellen. Das Ziel 6.4.1 hat bei Plandurchführung keine negativen Umweltauswirkungen zur Folge und wird deshalb der Prüfgruppe C zugeordnet. Die einzelnen zeichnerischen Festlegungen von VRG/EG Windenergienutzung werden dagegen der Prüfgruppe B zugeordnet.
Z 6.4.2	Beschränkung der Zulässigkeit bei Neuerrichtungen und Repowering von WEA in VRG/EG mit einem Abstand von weniger als 1.000 m zu Siedlungen	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Das Ziel dient der Verminderung von Auswirkungen (visuell, akustisch) auf das Schutzgut Mensch, welche durch die Errichtung von WEA nahe Siedlungen entstehen können. Für die Standortoptimierung werden die SH Regelung und Höhenbeschränkungen genutzt. Bei der Umweltprüfung wird das Ziel 6.4.2 im Sinne einer Festlegung zur Vermeidung/ Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen nach der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Nr. 2c) herangezogen. Das Ziel 6.4.2 hat bei Plandurchführung keine negativen Umweltauswirkungen zur Folge und wird deshalb der Prüfgruppe C zugeordnet. Die einzelnen zeichnerischen Festlegungen von VRG/EG Windenergienutzung werden dagegen der Prüfgruppe B zugeordnet.

Regionalplaninhalte Grundsätze und Ziele		Räumliche und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter	Rahmen- setzung für UVP- pflichtige Projekte	Prüf- gruppe: A, B oder C	Begründung
Z 6.4.3	Zulässigkeit der Errichtung neuer/zu repowernder WEA im VRG/EG EW 29 Tagebau Spreetal erst nach Aufhebung der geotechnischen Sperrbereiche	räumlich und sachlich konkret, nicht relevant für Schutzgüter	nein	A	Mit dem Ziel wird die Errichtung weiterer WEA in diesem VRG/EG an eine bestimmte (nicht umweltrelevante) Bedingung geknüpft. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind mit dieser Festlegung nicht ableitbar.
Z 6.4.4	Bindung der Neuerrichtung von WEA in VRG/EG an den vorherigen Rückbau bestehender WEA außerhalb von VRG/EG	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	nein	C	Das Ziel dient dem gezielten Rückbau von WEA außerhalb festgesetzter VRG/ EG Windenergienutzung und unterstützt damit die dezentrale Bündelung von WEA und die Entlastung der Schutzgüter in Räumen, die aus raumplanerischer Sicht für WEA ungeeignet sind. Bei der Umweltprüfung wird das Ziel 6.4.4 im Sinne einer Festlegung zur Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Nr. 2c) herangezogen. Die einzelnen zeichnerischen Festlegungen von VRG/ EG für das Repowering werden dagegen der Prüfgruppe B zugeordnet.
6.5 Verteidigung					
RNK	Zeichnerische Festlegung des VRG Verteidigung	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	im Einzelfall ja	A	Gemäß § 3 der UVP-V Verteidigung vom 19. April 2013 können für Vorhaben der Verteidigung in bestimmten Fällen Ausnahmen von den Anforderungen des UVPG zugelassen werden oder kann die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen werden, soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern. Die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf die raumplanerische Festlegung eines VRG Verteidigung ist nicht möglich, so dass die Festlegung grundsätzlich der Prüfgruppe B zuzuordnen wäre. Jedoch wird das VRG Verteidigung im Bereich eines bestehenden Truppenübungsplatzes festgelegt (Anm.: Die raumplanerische Festlegung der Ersatzflächen für den TrÜbPl als VRG Verteidigung erfolgte in der Fortschreibung des Braunkohlenplanes Nochten). Somit erfolgt eine bestandssichernde Festlegung, aus welcher sich keine neuen prognostizierbaren Umweltwirkungen ergeben.
7 Sorbisches Siedlungsgebiet					
Z 7.1 bis 7.5	Textliche Festlegungen zur räumlichen Entwicklung im sorbischen Siedlungsgebiet und zur Erhaltung kultureller Werte des sorbischen Volkes	teilweise räumlich und sachlich konkret, teilweise Relevanz für Schutzgüter	nein	A	Es handelt sich um umweltneutrale Festlegungen, die einer Umweltprüfung nicht zugänglich sind.

Tabelle 1.3-2: Untersuchungsumfang der vertieft zu prüfenden Festlegungen des Regionalplanes mit Übersicht der betroffenen Schutzbelange und veranschlagten Wirkzonen¹

Die Zeichen in der Tabelle werden wie folgt gelesen:

- „x“ bedeutet, dass die voraussichtliche Auswirkung auf einen Schutzbelang auf der unmittelbaren Fläche der Planfestlegung auftritt bzw. auf diese beschränkt ist. Es bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf eine umliegende Wirkzone.
- „/“ bedeutet, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Schutzbelang auftreten.
- „+“ bedeutet, dass voraussichtlich positive Umweltauswirkungen oder schutzgutunterstützende Wirkungen auf einen Schutzbelang auftreten.
- [Zahl] bedeutet, dass die voraussichtlich erhebliche Auswirkung auf einen Schutzbelang nicht nur unmittelbar auf der Fläche der Planfestlegung auftritt, sondern darüber hinaus die Umwelt in angrenzenden Gebieten betrifft. Diese Wirkzone wird in [Zahl] x 100 m Entfernung bzw. Umkreis angegeben (z. B. 1 = 100 m, 3 = 300 m Wirkzone).
- „E“ steht für eine durchzuführende Einzelfallprüfung im Sinne einer Vorprüfung bzw. Erheblichkeitsabschätzung zur möglichen Erheblichkeit und Wirkzone von Festlegungen des Regionalplanes auf FFH- oder Vogelschutz-Gebiete (vgl. Kapitel 2.5 und Anhang 4). Keinesfalls bedeutet diese Kennzeichnung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu erwarten ist.

Kultur-/ Sachgüter	KS 2	Vertieft zu prüfende Festlegungen des Regionalplanes	1	1	x	/	1	x
	KS 1		x	1	x	/	3	x
Landschaft	La 4		3	5	/	/	3	+
	La 3		x	x	/	/	/	/
	La 2		3	5	/	/	x	/
	La 1		3	5	/	/	3	3
Klima/Luft	KL 2		1	3	/	/	/	+
	KL 1		x	x	/	/	/	x
Oberflächen- gewässer	Ow 3		x	3	x	/	x	/
	Ow 2		1	3	x	/	3	/
	Ow 1		x	3	x	/	1	/
Grundwasser	Gw 5		x	1	/	x	/	/
	Gw 4		1	3	x	+	/	+
	Gw 3		1	x	/	x	x	/
	Gw 2		1	x	/	+	/	/
	Gw 1		x	x	x	+	/	/
Boden	Bo 7		x	x	x	/	/	+
	Bo 6		/	x	x	/	/	+
	Bo 5		1	x	x	+	/	/
	Bo 4		x	2	x	/	x	x
	Bo 3		x	2	x	+	x	+
	Bo 2		x	2	x	+	x	+
	Bo 1		x	2	x	/	1	x
Tiere, Pflan- zen, biologi- sche Vielfalt	FFB 5		E	E	E	E	E	E
	FFB 4		3	5	x	5	3	x
	FFB 3		x	x	x	/	x	x
	FFB 2		3	5	x	5	1	x
	FFB 1		3	5	x	5	1	x
Mensch	Me 2		/	5	/	/	/	+
	Me 1		3	5	/	/	/	+
Schutzbelange Festlegungen des Regionalplanes			Zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Erholung	Zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Neubau Straßenverkehr ¹	Zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Neubau Radverkehr	Zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Wasserversorgung	Zeichnerische Festlegung der VRS/ VBS technischer Hochwasserschutz	Zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Waldmehrung

¹ Wirkzonen in Anlehnung an: IÖR et al. 2007, S. 129 ff, RPV OL-NS 2010 b, S. 116 ff, Abstanderlass NRW 2007, Bosch und Partner 2010, Bundesnetzagentur 2019, LAG VSW 2015 „Helgoländer Papier“

² Staats- und Bundesstraßen werden in der vertiefenden Prüfung nicht weiter unterschieden. Die veranschlagten Wirkzonen orientieren sich an den bisher verwendeten höheren Werten für Bundesstraßen.

Kultur-/ Sach- güter	KS 2	1	x	1	20	Vertieft zu prüfende Festlegungen des Regionalplanes ohne definierte Wirkzonen, die einer Abschichtung unterliegen	/	/
	KS 1	3	x	3	20		/	/
Landschaft	La 4	5	/	20	5		/	/
	La 3	x	/	x	x		/	/
	La 2	5	/	10	x		/	/
	La 1	3	/	10	30		/	/
Klima/Luft	KL 2	x	/	/	x		/	/
	KL 1	x	/	/	/		/	/
Oberflächen- gewässer	Ow 3	x	/	/	/		/	+
	Ow 2	x	/	/	/		/	/
	Ow 1	x	/	/	/		/	/
Grundwasser	Gw 5	x	/	/	/		/	+
	Gw 4	x	/	/	/		/	+
	Gw 3	x	/	/	/		/	/
	Gw 2	x	x	/	/		/	+
	Gw 1	x	/	/	/		/	/
Boden	Bo 7	/	/	/	/		/	+
	Bo 6	/	/	/	/		/	/
	Bo 5	/	/	/	/		/	+
	Bo 4	x	x	x	/		/	/
	Bo 3	x	x	x	/			+
	Bo 2	x	x	x	/		/	/
	Bo 1	1	x	x	/		/	/
Tiere, Pflan- zen, biologi- sche Vielfalt	FFB 5	E	E	E	E		/	/
	FFB 4	3	x	x	5		/	/
	FFB 3	x	/	5	10		/	/
	FFB 2	3	5	5	100			x
	FFB 1	x	x	x	x		/	/
Mensch	Me 2	5	/	/	/	/	/	
	Me 1	5	/	5	5	/	/	
Schutzbelange		Festlegungen des Regionalplanes	Zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Rohstoffabbau	Zeichnerische Festlegung des VBG Hochspannungsleitung ¹ – bezieht sich auf Erdkabel – bezieht sich auf Freileitung	Zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung	Ziele 4.2.1/2/3/5/8 und Grundsätze 4.2.4/9 zu Schienenverkehr und Eisen- bahninfrastruktur siehe Kapitel 2.2.8		
Ziel 2.1.2 Flächenanierung und Revi- talisierung von Altstandorten der Braunkohlenindustrie mit Nachnut- zung Gewerbe/Industrie/ Freizeit/Er- holung/Tourismus siehe Kapitel 2.2.9								

³ In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes erfolgen keine Festlegungen zu Trassen für Hoch-/ Höchstspannungsleitungen. Die betroffenen Schutzbelange und Wirkzonen werden als Information beibehalten.

Kultur-/ Sachgüter	KS 2	/	/	/
	KS 1	/	/	/
Landschaft	La 4	/	/	/
	La 3	/	/	/
	La 2	/	/	/
	La 1	/	/	/
Klima/Luft	KL 2	/	/	/
	KL 1	/	/	/
Oberflächen- gewässer	Ow 3	+	/	/
	Ow 2	/	/	/
	Ow 1	/	/	/
Grundwasser	Gw 5	+	/	/
	Gw 4	+	/	/
	Gw 3	/	/	/
	Gw 2	+	/	/
	Gw 1	/	/	/
Boden	Bo 7	+	/	/
	Bo 6	/	/	/
	Bo 5	+	/	/
	Bo 4	/	/	/
	Bo 3	+	/	/
	Bo 2	/	/	/
	Bo 1	/	/	/
Tiere, Pflan- zen, biologi- sche Vielfalt	FFB 5	/	/	/
	FFB 4	/	/	/
	FFB 3	/	/	/
	FFB 2	x	/	/
	FFB 1	/	/	/
Mensch	Me 2	/	/	/
	Me 1	/	/	/
Schutzbelange		Festlegungen des Regionalplanes		
		Zeichnerische Festlegung der regional bedeutsamen Altstandorte i. V. m. Ziel 5.1.1.8 (Sanierung regional bedeutsamer Altstandorte für eine Nachnutzung als Gewerbe-/Industriestandort) siehe Kapitel 2.2.10		
		Ziel 5.1.3.2 Folgenutzung wasser- gebundene Erholungsnutzung in Teilbe- reichen für Kiesabbaugebiete nördlich Ottendorf-Okrilla siehe Kapitel 2.2.11		
		Ziel 5.1.3.4 Folgenutzung Deponie und Wald nach Rohstoffgewinnung im Tontagebau Wetro siehe Kapitel 2.2.12		

Tabelle 1.3-3: Auflistung der Ziele und Grundsätze des Regionalplanes mit voraussichtlich ausschließlich erheblich positiven oder schutzgutunterstützenden Umweltauswirkungen zur Integration in die Gesamtbewertung

Die Zeichen in der Tabelle werden wie folgt gelesen:

- „/“ bedeutet, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Schutzbelang auftreten.
- „+“ bedeutet, dass voraussichtlich positive Umweltauswirkungen oder schutzgutunterstützende Wirkungen auf einen Schutzbelang auftreten.

Kultur-, Sachgüter	KS 2	/	/	/	/	/
	KS 1	/	/	/	/	/
Landschaft	La 4	/	/	/	/	/
	La 3	/	/	/	/	/
	La 2	/	/	/	/	/
	La 1	/	+	/	/	/
Klima, Luft	KL 2	/	/	/	/	/
	KL 1	/	/	/	/	/
Oberflächen-gewässer	Ow 3	/	/	/	+	/
	Ow 2	/	/	/	+	/
	Ow 1	/	/	/	/	/
Grundwasser	Gw 5	/	/	/	/	+
	Gw 4	+	/	/	/	+
	Gw 3	/	/	/	/	/
	Gw 2	/	/	/	/	/
	Gw 1	/	/	/	/	/
Boden	Bo 7	/	/	/	/	/
	Bo 6	/	+	+	+	/
	Bo 5	/	/	/	/	+
	Bo 4	/	/	/	+	/
	Bo 3	/	/	/	+	+
	Bo 2	/	+	+	+	/
	Bo 1	/	+	+	+	/
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFB 5	/	/	/	/	/
	FFB 4	/	/	/	/	/
	FFB 3	/	+	+	+	/
	FFB 2	/	+	+	+	/
	FFB 1	/	+	+	+	/
Mensch	Me 2	/	/	/	/	/
	Me 1	/	/	/	/	/
Schutzbelange						
Geprüfte Festlegungen des Regionalplanes						
		Z 4.1.6 Konfliktregelung zwischen sich überlagernden VRG Wasserversorgung und Vorrangtrassen Straßenneubau				
		Zeichnerische Festlegung der strukturierungsbedürftigen Agrarflächen i. V. m. Z 5.1.1.1 / 1-2. Satz Reduzierung Winderosion, angepasste Bewirtschaftung, Strukturierung und Entwicklung Biotopverbundflächen				
		Zeichnerische Festlegung der strukturierungsbedürftigen Agrarflächen mit Eignung für Kurzumtriebsplantagen i. V. m. Z 5.1.1.1 / 3. Satz Anlage KUPs				
		Zeichnerische Festlegung der Gebiete mit hoher Wassererosionsrate i. V. m. Z 5.1.1.2 Reduzierung der Wassererosion				
		Zeichnerische Festlegung der regional bedeutsamen Grundwasseranierungsgebiete i. V. m. Z 5.1.1.6 vorrangige Sanierung und Überwachung				

Kultur-, Sachgüter	KS 2	/	/	/	/	/	/
	KS 1	/	/	/	/	/	/
Landschaft	La 4	/	/	+	/	/	/
	La 3	/	/	/	/	/	/
	La 2	/	+	+	/	/	/
	La 1	+	+	+	/	/	+
Klima, Luft	KL 2	/	/	+	/	/	/
	KL 1	/	/	/	/	/	/
Oberflächen- gewässer	Ow 3	+	+	/	+	+	+
	Ow 2	+	+	/	+	+	/
	Ow 1	+	+	/	/	/	/
Grundwasser	Gw 5	/	/	/	+	/	/
	Gw 4	/	/	/	+	/	/
	Gw 3	/	/	/	/	/	/
	Gw 2	/	/	/	/	/	/
	Gw 1	/	/	/	/	/	/
Boden	Bo 7	/	/	/	/	/	/
	Bo 6	/	/	+	/	+	+
	Bo 5	/	/	/	+	/	/
	Bo 4	/	/	+	/	+	/
	Bo 3	/	/	+	+	+	/
	Bo 2	/	/	+	/	+	+
	Bo 1	/	/	/	/	+	+
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFB 5	+	+	/	+	/	/
	FFB 4	/	/	/	+	/	/
	FFB 3	+	+	+	/	+	+
	FFB 2	+	+	+	+	+	+
	FFB 1	+	+	+	+	+	+
Mensch	Me 2	/	/	/	/	/	+
	Me 1	/	/	/	/	/	/
Schutzbelange Geprüfte Festlegungen des Regionalplanes		Zeichnerische Festlegung der sanierungsbedürftigen Fließgewässerschnitte i. V. m. Z 5.1.1.4 Schwerpunkte der Fließgewässersanierung Zeichnerische Festlegung der sanierungsbedürftigen Standgewässer i. V. m. Z 5.1.1.5 Sanierung der Talsperren Bautzen/Quitzdorf Zeichnerische Festlegung der regional bedeutsamen Schwerpunkte des Waldumbaus i. V. m. Z 5.1.1.3 Mischungsgrad der Baumarten erhöhen Z 5.1.1.7 Vorrangig zu sanierende Altlasten Zeichnerische Festlegung der Gebiete mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wasser i. V. m. Z 5.1.2.1 Reduzierung Bodenabtrag Zeichnerische Festlegung der Gebiete mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wind i. V. m. Z 5.1.2.1 Reduzierung Bodenabtrag					

Kultur-, Sachgüter	KS 2	/	/	/	/	/	+	+
	KS 1	/	/	/	/	/	+	/
Landschaft	La 4	/	/	/	/	/	+	/
	La 3	/	/	/	/	/	+	/
	La 2	/	/	/	/	/	+	/
	La 1	/	/	/	+	/	+	+
Klima, Luft	KL 2	/	/	/	/	/	/	/
	KL 1	/	/	/	/	/	/	/
Oberflächen- gewässer	Ow 3	+	+	/	/	/	/	/
	Ow 2	+	+	/	/	/	/	/
	Ow 1	/	/	/	/	/	/	/
Grundwasser	Gw 5	+	+	/	/	/	/	/
	Gw 4	/	+	/	/	/	/	/
	Gw 3	+	+	/	/	/	/	/
	Gw 2	/	/	/	/	/	/	/
	Gw 1	+	+	/	/	/	/	/
Boden	Bo 7	+	/	/	/	/	/	/
	Bo 6	+	+	/	/	/	/	/
	Bo 5	/	/	/	/	/	/	/
	Bo 4	+	+	/	/	+	/	/
	Bo 3	+	+	+	/	/	/	/
	Bo 2	+	+	+	/	/	/	/
	Bo 1	+	/	+	/	/	/	/
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFB 5	/	/	/	/	/	/	/
	FFB 4	/	/	/	/	/	/	/
	FFB 3	/	+	/	/	+	/	/
	FFB 2	/	+	/	+	+	+	/
	FFB 1	/	+	/	+	+	+	/
Mensch	Me 2	/	/	/	/	/	/	/
	Me 1	/	/	/	/	/	/	/
Schutzbelange Geprüfte Festlegungen des Regionalplanes		Zeichnerische Festlegung der Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes i. V. m. Z 5.1.2.2 Maßnahmen Förderung Wasserversickerung/-rückhalt und Z 5.1.2.3 veränderte Flächennutzung, und Ausgleich des Rückhaltevermögens Zeichnerische Festlegung der Gebiete mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes i. V. m. Z 5.1.2.5 Verbesserung Wasserrückhalt und Bewirtschaftungskonzepte Z 5.1.3.1 Folgenutzung Landwirtschaft bei landwirtschaftlich wertvollen Böden Z 5.1.3.3 Folgenutzung Wald Z 5.1.3.5 Folgenutzung KS 16, 22 als Entwicklungsflächen Biotopverbund Zeichnerische Festlegung der VRG/ VBG Kulturlandschaftsschutz i. V. m. Z 5.2.1 landschaftsbezogener Erholung, G 5.2.2 Umgebungsschutz und Z 5.2.3 angemessene Erschließung und Steuerung Zeichnerische Festlegung der VRG/ VBG Kulturlandschaftsschutz i. V. m. Z 5.2.4 Erhalt Alleen						

Kultur-, Sachgüter	KS 2	+	+	+	/	+	/	/
	KS 1	/	/	/	/	/	/	/
Landschaft	La 4	+	/	/	/	/	/	/
	La 3	/	+	+	/	+	/	/
	La 2	/	/	/	/	/	/	/
	La 1	+	/	/	/	/	/	/
Klima, Luft	KL 2	/	/	/	/	/	/	/
	KL 1	/	/	/	/	/	/	/
Oberflächen- gewässer	Ow 3	/	+	+	/	+	/	/
	Ow 2	/	+	+	/	+	/	/
	Ow 1	/	+	+	/	+	/	/
Grundwasser	Gw 5	/	/	/	/	/	/	/
	Gw 4	/	/	/	/	/	/	/
	Gw 3	/	+	+	/	+	/	+
	Gw 2	/	/	/	/	/	/	/
	Gw 1	/	/	/	/	/	/	/
Boden	Bo 7	/	/	/	/	/	/	/
	Bo 6	/	/	/	/	/	/	/
	Bo 5	/	/	/	/	/	/	/
	Bo 4	/	+	+	+	+	/	/
	Bo 3	/	/	/	/	/	/	/
	Bo 2	/	/	/	/	/	/	/
	Bo 1	/	/	/	/	/	/	/
Tiere, Pflanzen, biologische Viel- falt	FFB 5	+	+	+	+	+	+	+
	FFB 4	+	+	+	/	+	+	+
	FFB 3	+	+	+	+	+	+	/
	FFB 2	+	+	+	+	+	+	+
	FFB 1	+	+	+	+	+	+	+
Mensch	Me 2	/	/	/	/	/	/	/
	Me 1	/	/	/	/	/	/	/
Schutzbela- ge Geprüfte Festlegungen des Regionalplanes		Zeichnerische Festlegung der VRG/ VBG Kulturlandschaftsschutz i. V. m. Z 5.2.5 Entwicklung Naturerlebnisge- biet Zeichnerische Festlegung der VRG/ VBG Arten- und Biotopschutz i. V. m. Z 5.3.1 als Kernflächen des Biotopver- bundes und G 5.3.3 als Verbindungs- flächen des Biotopverbundes mit Que- rungshilfen Zeichnerische Festlegung des groß- räumig übergreifenden Biotopver- bundes Z 5.3.2 Erhaltung und Entwicklung im Biotopverbund integrierter VRG Land- wirtschaft als wertvolle avifaunistische Bereiche G 5.3.4 Erhalt und Verdichtung des Netzes wertvoller Biotope sowie Erhalt und Wiederherstellung bestimmter Landschaftsbereiche Z 5.3.5 Erhalt Vogelzugachsen/-korri- dore Z 5.4.1.1 Konfliktregelung überlagern- des VRG Wasserversorgung mit VRG Arten- und Biotopschutz						

Kultur-, Sachgüter	KS 2	/	/	+	/	/	/
	KS 1	/	/	+	/	/	/
Landschaft	La 4	/	/	+	/	/	/
	La 3	/	/	+	/	/	/
	La 2	/	/	+	/	/	/
	La 1	/	/	+	/	/	/
Klima, Luft	KL 2	/	/	/	/	/	/
	KL 1	/	+	+	/	/	/
Oberflächen- gewässer	Ow 3	+	/	/	+	/	/
	Ow 2	+	/	/	/	/	/
	Ow 1	+	/	/	/	/	/
Grundwasser	Gw 5	/	/	+	+	+	/
	Gw 4	/	/	+	+	+	/
	Gw 3	/	/	+	/	/	+
	Gw 2	/	/	+	/	+	/
	Gw 1	/	/	+	/	+	/
Boden	Bo 7	/	/	+	/	/	/
	Bo 6	/	/	/	/	/	/
	Bo 5	/	/	/	/	/	/
	Bo 4	+	/	+	/	/	+
	Bo 3	+	/	+	/	+	/
	Bo 2	+	/	+	/	+	/
	Bo 1	/	/	/	/	/	/
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFB 5	/	/	+	/	/	+
	FFB 4	/	/	+	/	/	+
	FFB 3	+	/	+	/	/	/
	FFB 2	/	/	+	/	/	+
	FFB 1	/	/	+	/	/	+
Mensch	Me 2	/	+	/	/	/	/
	Me 1	/	/	/	/	/	/
Schutzbefugnisse Geprüfte Festlegungen des Regionalplanes		Zeichnerische Festlegung der VRG vorbeugender Hochwasserschutz (Retentionstraum) i. V. m. Z 5.4.2.1 Sicherung Retentions- / Abflussraumes, Anschluss Siedlungsentwicklung, Hochwasserschutz für technische Infrastruktur Zeichnerische Festlegung der Frisch- und Kaltluftbahnen Zeichnerische Festlegung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren i. V. m. Z 5.6.1 Konkretisierung und innerörtliche Anbindung der Grünzüge und Grünzäsuren Z 6.1.4 Konfliktregelung bei überlagernden VRG Landwirtschaft und VRG Wasserversorgung zur Beachtung der Erfordernisse des Trinkwasserschutzes Z 6.3.1 Konfliktregelung bei überlagernden VRG Rohstoffabbau mit VRG Wasserversorgung zum Ausschluss quantitativer und qualitativer Grundwassergefährdung Z 6.3.2 Konfliktregelung zwischen überlagernden VRG Rohstoffabbau, Kao 5 und dem Biosphärenreservat zur Vermeidung der Beeinträchtigung von grundwasserbeeinflussten Standorten					

Kultur-, Sachgüter	KS 2	+	/	/
	KS 1	+	/	/
Landschaft	La 4	+	/	+
	La 3	/	/	/
	La 2	+	/	/
	La 1	+	/	+
Klima, Luft	KL 2	+	/	/
	KL 1	/	/	/
Oberflächen- gewässer	Ow 3	/	/	/
	Ow 2	+	/	/
	Ow 1	/	/	/
Grundwasser	Gw 5	/	/	/
	Gw 4	+	/	/
	Gw 3	/	/	/
	Gw 2	/	/	/
	Gw 1	/	/	/
Boden	Bo 7	/	/	/
	Bo 6	/	/	/
	Bo 5	/	/	/
	Bo 4	/	/	/
	Bo 3	/	/	/
	Bo 2	/	/	/
	Bo 1	/	/	/
Tiere, Pflan- zen, biologi- sche Vielfalt	FFB 5	+	/	+
	FFB 4	+	/	+
	FFB 3	+	/	+
	FFB 2	+	/	+
	FFB 1	+	/	+
Mensch	Me 2	/	/	/
	Me 1	+	+	+
Schutzbelange		Geprüfte Festlegungen des Regionalplanes		
		Z 6.4.1 Ausschluss raumbedeutsamer WEA außerhalb der VRG/ EG	Z 6.4.2 Beschränkung der Zulässigkeit bei Neuerrichtungen und Repowering von WEA in VRG/ EG mit einem Abstand von weniger als 1.000 m zu Siedlungen	Z 6.4.4 Bindung der Neuerrichtung von WEA in VRG/ EG an den vorherigen Rückbau bestehender WEA außerhalb von VRG/ EG

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien liegt im Osten Sachsens. Sie wird im Süden durch die Tschechische Republik, im Osten durch die Republik Polen, im Norden durch das Bundesland Brandenburg und im Westen und Südwesten durch die sächsische Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge begrenzt. Seit dem 01.08.2008 bilden mit dem Inkrafttreten der Kreisreform die Landkreise Bautzen und Görlitz die Planungsregion.

Die Region Oberlausitz-Niederschlesien verfügt im Vergleich zu den anderen Planungsregionen Sachsens auf Grund der im nördlichen Teil geringen Besiedlungsdichte und des in der Vergangenheit wenig ausgeübten Nutzungsdrucks durch Erholung oder Verbauung über ein hohes Artenspektrum auch geschützter, vom Aussterben bedrohter Arten. Dem gegenüber stehen jedoch langfristige und umfangreiche Eingriffe in den Naturhaushalt insbesondere durch den Braunkohleabbau sowie die Sand- und Kiesgewinnung. Wertvolle geschützte Landschaften wurden bereits devastiert und damit Lebensräume vieler Arten zerstört, so dass die nachhaltige Bestandssicherung verbleibender Ressourcen und die Erhaltung der genetischen Vielfalt hier in besonderem Maße erforderlich sind.

Ziel der Bestandsaufnahme ist die Erfassung der derzeitigen Umweltsituation. Die Bestandsaufnahme umfasst Angaben zu Naturhaushalts- und Landschaftsfunktionen, Empfindlichkeiten, Seltenheiten, Schutzstatus und Vorbelastungen der Umwelt. Die betrachteten Schutzgüter sind Bestandteile des Naturraumes (Boden, Wasser etc.) und der Kulturlandschaft (Mensch, Kulturgüter etc.). Diese bilden bedeutende Raumqualitäten ab (IÖR et al. 2007, S.92). Die Schutzgüter werden durch die einzelnen Schutzbelange näher beschrieben. Die Schutzbelange konkretisieren die Bedeutung der Schutzgüter für die Umwelt und den Menschen und stellen wesentliche Funktionen oder Merkmale des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft dar.

Die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, erfolgt auf Grundlage der dem Regionalen Planungsverband vorliegenden Daten von Fachbehörden sowie des Fachbeitrages zum Landschaftsprogramm Sachsen (<https://www.natur.sachsen.de/fachbeitrag-zum-landschaftsprogramm-7147.html>, letzter Abruf am 23. November 2022) bzw. zum Landschaftsrahmenplan. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Dies beinhaltet die Nutzung aktueller und verfügbarer Datenbestände. Diese Datenbestände unterliegen auf Grund uneinheitlicher Fortschreibungszyklen einem stetigen Aktualisierungsprozess auch während des laufenden Regionalplanverfahrens (z. B. Lärmkarten nach der Umgebungslärmrichtlinie 2012/2017, Bestandsaufnahme und Maßnahmenprogramme Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper nach WRRL: 2004/2013/2019, Gefahrenkarten und Risikokarten nach HWRM-RL: 2013/2019, Schutzgebiete nach BNatSchG und Zentrale Artdatenbank: laufende Aktualisierungen, SPA-Monitoring (Brutvögel): Grundmonitoring mit zwei aufeinanderfolgenden Erfassungsjahren in einem 6-Jahreszeitraum bzw. vollständige Gebietserfassung mit einem Erfassungsjahr in einem Zeitraum von maximal 12 Jahren). Um einen angemessenen Prüfaufwand für den Regionalplan zu gewährleisten, ist es nicht in jedem Fall zweckmäßig und möglich, unmittelbar auf neue Datenbestände zu reagieren und diese in die Prüfung einzubeziehen. Ansonsten wäre ein Abschluss des Planverfahrens praktisch unmöglich, da laufend neue Daten auszuwerten wären.

2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit

2.1.1.1 Me 1-Lärmbelastung im Siedlungsbereich

Verursacher einer nahezu flächendeckenden Geräuschbelastung ist der Straßenverkehr (RPV OI-Ns 2007, S. 208). Die Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) schreibt die Dokumentation der Geräuschbelastung in Lärmkarten vor. Seit 2012 sind jeweils bis zum 30. Juni des maßgeblichen Jahres Lärmkarten für Ballungsräume ab 100.000 Einwohnern, Hauptverkehrsstraßen ab 3 Millionen Kfz/Jahr und Haupteisenbahnstrecken ab 30.000 Zügen/Jahr sowie Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen pro Jahr zu erstellen. Basierend auf diesem Termin erfolgt eine Wiederholung und Aktualisierung der Kartierung alle fünf Jahre. Stichtag für die Lärmkartierung war der 30. Juni 2017. Zuständig für die Kartierung sind die Kommunen und Gemeinden bzw. das Eisenbahnbundesamt. Im Anschluss an die Lärmkartierung müssen Lärmaktionspläne aufgestellt werden. In diesen Lärmaktionsplänen sind durch die zuständigen Behörden

geeignete Maßnahmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Verminderung der Geräuschbelastung festzuschreiben. Die Lärmaktionspläne waren bis zum 18.07.2018 fertig zu stellen.

Die meisten kartierungspflichtigen Gemeinden befinden sich in der Planungsregion entlang des A4-Abschnittes Dresden-Bautzen-Görlitz. Hier sind die Schwerpunkte der Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr zu konstatieren. Daneben sind die Städte des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda von den Lärmimmissionen durch die Hauptverkehrsstraßen B 97, B 96, B 6 und B 115 betroffen. Teilweise sind auch Abschnitte ins städtische Umland kartierungspflichtig. Weißwasser ist durch den innerörtlichen Abschnitt der B 156 von Lärmimmissionen betroffen. Die Einwohner der Mittelzentren Kamenz, Radeberg, Löbau und Zittau und der Grundzentren Königsbrück und Bischofswerda sind vorrangig in ihren Ortszentren entlang der Hauptverkehrsstraßen von Verlärmung betroffen.

Die Lärmaktionsplanung für Schienenwege wurde bis 31.12.2014 für die Runden (bzw. Stufen) 1 und 2 von den nach Landesrecht zuständigen Behörden bzw. Kommunen durchgeführt. Seit dem 01.01.2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes zuständig. Das Eisenbahn-Bundesamt hat 2016 einen ersten bundesweiten „Pilot-Lärmaktionsplan“ veröffentlicht. Dieser Pilot-Lärmaktionsplan wurde für alle in Stufe 2 kartierten Haupteisenbahnstrecken des Bundes außerhalb der Ballungsräume aufgestellt. Der erste gesetzlich vom Eisenbahn-Bundesamt geforderte Lärmaktionsplan wurde nach § 47e Abs. 4 in Verbindung mit § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit der Veröffentlichung am 18.07.2018 (Runde 3) vollständig fertig gestellt (https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html, letzter Abruf am 23. November 2022). Alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Änderungen wird der Plan überarbeitet.

Mit der Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes – Runde 3 (Stand 30.06.2017) liegen aktuelle Daten für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern bzw. Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr vor. Dies betrifft in der Region Streckenabschnitte in den Städten Bischofswerda, Görlitz, Radeberg und Zittau sowie in den Gemeinden Arnsdorf und Mittelherwigsdorf. Diese Kartierung bildete eine Grundlage für den am 18. Juni 2018 veröffentlichten bundesweiten Lärmaktionsplan für Haupteisenbahnstrecken des Bundes.

Mit dem Ende 2018 fertiggestellten zweigleisigen Ausbau und der Elektrifizierung der Strecke Knappenrode – Horka – Grenze D/Pl soll sich die Streckenkapazität von bisher 50 auf bis zu 170 Züge pro Tag steigern. Somit ist davon auszugehen, dass diese Bahnstrecke Bestandteil einer Überarbeitung des Lärmaktionsplanes wird.

Eine besondere Funktion in Bezug auf den Lärmschutz erfüllen Wälder, wenn sie zwischen den Hauptverkehrsstraßen (Autobahn, Bundesstraßen, teilweise Staatsstraßen) und immissionsempfindlichen Bereichen (Wohnen) liegen.

2.1.1.2 Me 2 – Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich

Die Luftqualität unterliegt Schwankungen. Sie ist stark von Witterungsbedingungen abhängig. Lokale Emissionen sowie Ferneintrag von Luftschadstoffen haben einen großen Einfluss auf die Luftqualität. Von Belastungen durch Luftschadstoffe aus Verkehr, Industrie, Gewerbe und Siedlung sind insbesondere die unmittelbaren Stadtgebiete sowie die Gebiete entlang der Hauptverkehrsachsen betroffen. Ein hoher Anteil der Gesamtemissionen wird durch den zunehmenden Straßenverkehr verursacht. In der Planungsregion befinden sich vier automatische Luftmessstationen, die Bestandteil des Sächsischen Luftmessnetzes sind. Die Messstationen Bautzen und Zittau-Ost sind zur Beurteilung der allgemeinen städtischen Belastung stationiert, Görlitz zur Beurteilung der verkehrsnahen Belastungen und Niesky zur Beurteilung der regionalen Vorbelastung.

In der Planungsregion gab es 2015 keine Überschreitung des PM10-Tagesgrenzwertes und des NO₂-Jahresmittelwertes. Höhere Belastungen durch Feinstaub treten auch im östlichen Teil Sachsens auf. In Görlitz wurden 2015 die höchsten PM10-Belastungen nach Leipzig und Dresden gemessen. Die Konzentrationen der Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Benzol und Blei lagen in Sachsen auf dem Niveau der Vorjahre und sind unkritisch. Erstmals seit 2010 wurden 2015 wieder Ozon-Zielwerte für die menschliche Gesundheit und für die Vegetation (AOT40) auch außerhalb des Erzgebirgskamms nicht eingehalten, darunter an der Messstation Niesky (LfULG 2015, S. 17 ff.).

In dem Gebiet um Hoyerswerda (häufige austauscharme Wetterlagen) sowie in den oberen Lagen des Oberlausitzer Berglandes und des Zittauer Gebirges treten weiterhin chronische Ozonbelastungen auf. Auf Grund des geringeren Verschmutzungsgrades der Luft im ländlichen Raum kann insbesondere in höheren Luftschichten nur in geringem Maße ein Abbau des Ozons erfolgen. Dagegen waren an der Messstation Görlitz (verkehrsnaher Messstation) relativ niedrige Ozonwerte zu verzeichnen, was wohl ein Indiz für die hohe Abbaurate am Ort des Entstehens der Vorläufersubstanzen im Stadtgebiet ist.

Die Zuständigkeit für die Erstellung der Luftreinhaltepläne obliegt in Sachsen seit dem 01.08.2008 den Landkreisen und Kreisfreien Städten (SächsImSchZuVO vom 26.06.2008). Ein Luftreinhalteplan für Görlitz mit Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Görlitz bereits am 22.4.2008 in Kraft getreten. Dieser Plan wurde aufgrund der PM₁₀-Grenzwertüberschreitung im Jahr 2005 aufgestellt. Seit dem 01.08.2008 ist das Landratsamt Görlitz zuständig.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1.2.1 FFB 1 – Biototypen und Lebensräume

Über die selektive Biotopkartierung (Wald und Offenland) werden die Lebensräume, die naturschutzfachlich als besonders wertvoll eingestuft werden, erfasst. Im Rahmen des 2. Durchgangs der selektiven Biotopkartierung wurden in der Region Oberlausitz-Niederschlesien knapp 30 000 Objekte mit einer Flächengröße von insgesamt 85 600 ha erfasst. Der Flächenanteil der erfassten Biotope an der Regionsfläche beträgt somit etwa 19 %. In ihrer Mehrzahl sind die erfassten Objekte nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG geschützt oder bzw. und gehören nach der Roten Liste der Biototypen Sachsens zu den gefährdeten Biotopen.

Ca. 3,9 % der Wälder der Region (6 150 ha) wurden als relativ naturnah und naturschutzfachlich besonders wertvoll eingestuft. Einen wesentlichen Flächenanteil nehmen dabei die zu den mesophilen Laubwäldern zählenden Eichen-Hainbuchenwälder ein. Eichen-Hainbuchenwälder kommen schwerpunktmäßig im Oberlausitzer Gefilde und der Östlichen Oberlausitz vor.

Besonders wertvolle Biototypen der Gebüsche, Hecken und Gehölze wurden auf knapp 4 000 ha in der Region kartiert. Dabei liegt der größte Teil der Feldgehölze im Oberlausitzer Gefilde und der Östlichen Oberlausitz. Regionale Schwerpunktorkommen der Streuobstwiesen befinden sich in der Östlichen Oberlausitz.

Bei den Fließgewässern wurden im Rahmen der selektiven Biotopkartierung über 2 800 Objekte in der Region Oberlausitz-Niederschlesien erfasst. Naturnahe Bäche kommen dabei überwiegend im Tief- und Hügelland vor. Verbreitungsschwerpunkte sind das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, das Oberlausitzer Gefilde und die Östliche Oberlausitz.

Den größten Flächenanteil an den besonders wertvollen Stillgewässern nehmen die Teiche mit über 4 100 ha ein. Sie haben ihre Vorkommensschwerpunkte im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und in den Königsbrück-Ruhlander Heiden.

Besonders wertvolle Biototypen der Moore und Sümpfe wurden in der Region auf einer Fläche von ca. 1 000 ha erfasst. Zahlen- und flächenmäßig am meisten verbreitet sind dabei die Niedermoore und Sümpfe. Ihre Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Königsbrück-Ruhlander Heiden und dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet.

Im Rahmen der selektiven Biotopkartierung wurden etwa 3 000 ha Grünland kartiert. Am häufigsten verbreitet erwiesen sich dabei die extensiv genutzten Frischwiesen, die jedoch keinen besonderen regionalen Verbreitungsschwerpunkt aufweisen.

Bezüglich der Staudenflure und Säume wurden bei der Biotopkartierung lediglich 650 ha erfasst. Zahlenmäßig noch am meisten verbreitet erwiesen sich dabei die Hochstaudenflure sumpfiger Standorte. Diese findet man im Hügel- und Bergland häufiger als im Tiefland vor, insbesondere als brachgefallene Nasswiesen.

Einen besonders großen Flächenanteil der insgesamt fast 6 500 ha erfassten Heiden und Magerrasen nehmen die Sand- und Silikatmagerrasen ein. Deren Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Heidelandschaften, vor allem in der Königsbrücker Heide und in der Muskauer Heide. Bedeutende Bestände findet man auf Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft und auf den (ehemaligen) Truppenübungsplätzen vor.

Bei den über 1 500 erfassten Fels-, Gesteins- und Rohbodenbiotopen ist festzustellen, dass offene Felsbildungen im Hügel- und Bergland relativ weit verbreitet sind. Regionaler Vorkommensschwerpunkt ist das Zittauer Gebirge.

2.1.2.2 FFB 2 – Geschützte Arten

Ein zentrales Anliegen des Naturschutzes ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Rote Listen sind Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften sowie Biototypen und Biotopkomplexe. Sie sind wissenschaftliche Fachgutachten, in denen der Gefährdungsstatus für einen bestimmten Bezugsraum dargestellt ist. Sie bewerten die Gefährdung anhand der Bestandsgröße und der Bestandsentwicklung. In Deutschland sind vor allem die Roten Listen des Bundes und der Bundesländer von Bedeutung.

In den Anhängen der FFH-Richtlinie (Anhang II, IV, V) sind ca. 1 000 Tier- und Pflanzenarten aufgelistet. Sie sind auf Grund ihrer europaweiten Gefährdung und Verbreitung als Arten und Lebensräume gemeinschaftlicher Bedeutung in die Anhänge aufgenommen worden. Jede europäische, wildlebende Vogelart ist gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 12-14 und im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG geschützt.

Die Planungsregion besitzt eine überdurchschnittliche Ausstattung und damit eine besondere Verantwortung für diese Lebensräume und Arten innerhalb von Sachsen.

Folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Leitarten in ausgewählten Naturräumen (Makrochoren) der Region (*kursiv - davon Rote Liste Sachsen*).

Naturraum	Faunistische Leitarten	Floristische Leitarten
Niederlausitzer Grenzwall (Muskauer Faltenbögen)	<i>Heldbock (Cerambyx cerdo)</i> , Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>), Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	<i>Rosmarinheide (Andromeda polifolia)</i> , Königsfarn (<i>Osmunda regalis</i>), <i>Arnika (Arnica montana)</i> , Sumpfporst (<i>Ledum palustre</i>)
Muskauer Heide	<i>Wolf (Canis lupus)</i> , <i>Birkhuhn (Lyrurus tetrix)</i> , <i>Wiedehopf (Upupa epops)</i> , <i>Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)</i> , <i>Hirschkäfer (Lucanus cervus)</i> , <i>Eremit (Osmoderma eremita)</i> , <i>Kreuzotter (Vipera berus)</i> , <i>Östlicher Quendelbläuling (Scolitantides schiffer-muelleri)</i> , <i>Kiesbankgrashüpfer (Chorthippus pullus)</i> , <i>Zierliche Moosjungfer (Leucorrhinia caudalis)</i>	<i>Moosglöckchen (Linnaea borealis)</i> , <i>Haarginster (Genista pilosa)</i> , <i>Besenheide (Calluna vulgaris)</i> , <i>Sumpfporst (Ledum palustre)</i> , <i>Arnika (Arnica montana)</i> , <i>Flachbärlapp (Diphasiastrum complanatum)</i> , <i>Sand-Tragant (Astragalus arenarius)</i> , <i>Blaugrünes Schillergras (Koeleria glauca)</i>
Königsbrück-Ruhlander Heiden	<i>Luchs (Lynx lynx)</i> , <i>Biber (Castor fiber)</i> , <i>Eisvogel (Alcedo atthis)</i> , <i>Heidelerche (Lullula arborea)</i> , <i>Grauspecht (Picus canus)</i> , <i>Kranich (Grus grus)</i> , <i>Wespenbussard (Pernis apivorus)</i> , <i>Fischotter (Lutra lutra)</i> , <i>Kammolch (Triturus cristatus)</i> , <i>Ginster-Bläuling (Plebeius idas)</i> , <i>Gewöhnliche Gebirgsschrecke (Podisma pedestris)</i>	<i>Torfmoose (Sphagnum papillosum)</i> , <i>Sphagnum magellanicum)</i> , <i>Braunes Schnabelried (Rhynchospora fusca)</i> , <i>Moorbirke (Betula pubescens)</i> , <i>Lungenenzian (Gentiana pneumonanthe)</i> , <i>Sibirische Schwertlilie (Iris sibirica)</i> , <i>Moorbärlapp (Lycopodiella inundata)</i> , <i>Winter- und Birngrünarten (Pyrola rotundifolia, Orthilia secunda)</i>
Oberlausitzer Bergbaurevier	<i>Wolf (Canis lupus)</i> , <i>Flussseeschwalbe (Sterna hirundo)</i> , <i>Lachmöwe (Larus ridibundus)</i> , <i>Weißkopf- und Steppenmöwe (Larus cachinnans)</i> , <i>Brachpieper (Anthus campestris)</i> , <i>Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)</i> , <i>Baumfalke (Falco subbuteo)</i> , <i>Wiedehopf (Upupa epops)</i> , <i>Wasserralle (Rallus aquaticus)</i> , <i>Kreuzkröte (Bufo calamita)</i> , <i>Segelfalter (Iphiclidia podalirius)</i> , <i>Silbergrüner Bläuling (Polyommatus coridon)</i>	<i>Echte Bärentraube (Arctostaphylos uva-ursi)</i> , <i>Rispen-Flockenblume (Centaurea stoebe)</i> , <i>Rosmarinheide (Andromeda polifolia)</i> , <i>Moosbeere (Oxycoccus palustris)</i> , <i>Golddistel (Carlina vulgaris)</i>
Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet	<i>Rohrdommel (Botaurus stellaris)</i> , <i>Weißstorch (Ciconia ciconia)</i> , <i>Seeadler (Haliaeetus albicilla)</i> , <i>Kranich (Grus grus)</i> , <i>Mittelspecht (Dendrocopos medius)</i> , <i>Rohrweihe (Circus aeruginosus)</i> , <i>Fischotter (Lutra lutra)</i> , <i>Großes Mausohr (Myotis myotis)</i> , <i>Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)</i> , <i>Wechselkröte (Bufo viridis)</i> , <i>Laubfrosch (Hyla arborea)</i> , <i>Moorfrosch (Rana arvalis)</i> , <i>Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)</i> , <i>Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)</i> , <i>Östlicher Quendel-Bläuling (Scolitantides schiffermuelleri)</i> , <i>Mittlerer Perlmutterfalter (Argynnis niobe)</i> , <i>Wege- rich-Schneckenfalter (Melithea cinxia)</i> ,	<i>Froschkraut (Luronium natans)</i> , <i>Sumpfporst (Ledum palustre)</i> , <i>Glockenheide (Erica tetralix)</i> , <i>Breitblättriges Knabenkraut (Dactylorhiza majalis)</i> , <i>Sumpfbärlapp (Lycopodiella inundata)</i> , <i>Moor- Veilchen (Viola uliginosa)</i> , <i>Krebsschere (Stratiodes aloides)</i> , <i>Heide-Segge (Carex ericeformis)</i> , <i>Behaarter Ginster (Genista pilosa)</i> , <i>Scheidenblütgras (Coleanthus subtilis)</i> , <i>Vielstängelige Sumpfsimse (Eleocharis multicaulis)</i> , <i>Gewöhnlicher Wasserschlauch (Utricularia vulgaris)</i>

Naturraum	Faunistische Leitarten	Floristische Leitarten
	<i>Kleiner Waldportier (Hipparchia alcyone)</i> , <i>Eisenfarbener Samtfalter (Hipparchia statilinus)</i> , <i>Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris teleus et nausithous)</i>	
Oberlausitzer Gefilde	<i>Ortolan (Emberiza hortulana)</i> , <i>Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria)</i> , <i>Rotmilan (Milvus milvus)</i> , <i>Schwarzmilan (Milvus migrans)</i> , <i>Baumfalke (Falco subbuteo)</i> , <i>Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris teleus et nausithous)</i> , <i>Brauner Eichen-Zipfelfalter (Satyrium ilicis)</i>	<i>Großblütiger Fingerhut (Digitalis grandiflora)</i> , <i>Pfirsichblättrige Glockenblume (Campanula persicifolia)</i> , <i>Bergklee (Trifolium montanum)</i> , <i>Breitblättriges Knabenkraut (Dactylorhiza majalis)</i> , <i>Scheiden-Goldstern (Gagea spathacea)</i> , <i>Steppen-Sesel (Seseli annuum)</i>
Östliche Oberlausitz	<i>Ortolan (Emberiza hortulana)</i> , <i>Graumammer (Miliaria calandra)</i> , <i>Rotmilan (Milvus milvus)</i> , <i>Dohle (Corvus monedula)</i> , <i>Schwarzstorch (Ciconia nigra)</i> , <i>Kiebitz (Vanellus vanellus)</i> , <i>Grauspecht (Picus canus)</i> , <i>Flussuferläufer (Actitis hypoleucos)</i> , <i>Fischotter (Lutra lutra)</i> , <i>Feuersalamander (Salamandra salamandra)</i>	<i>Glattes Wald-Labkraut (Galium schultesii)</i> , <i>Langblättriges Waldvögelein (Cephalanthera longifolia)</i> , <i>Gewöhnliche Golddistel (Carlina vulgaris)</i> , <i>Silberdistel (Carlina acaulis)</i> , <i>Knäul-Glockenblume (Campanula glomerata)</i> , <i>Frühlings-Platterbse (Lathyrus vernus)</i> , <i>Bergklee (Trifolium montanum)</i> , <i>Graue Kratzdistel (Cirsium canum)</i> , <i>Acker-Zahntrout (Odontites verna)</i> , <i>Wiesen-Siegwurz (Gladiolus imbricatus)</i> , <i>Sichel-Hasenohr (Bupleurum falcatum)</i> , <i>Preußisches Laserkraut (Laserpitium prutenicum)</i> , <i>Nestwurz (Neottia nidus-avis)</i> , <i>Violetter Sitter (Epipactis purpurata)</i>
Westlausitzer Hügel- und Bergland	<i>Luchs (Lynx lynx)</i> , <i>Fischotter (Lutra lutra)</i> , <i>Eisvogel (Alcedo atthis)</i> , <i>Rohrdommel (Botaurus stellaris)</i> , <i>Zwergdommel (Ixobrychus minutus)</i> , <i>Neuntöter (Lanius collurio)</i> , <i>Uhu (Bubo bubo)</i> , <i>Bergmolch (Triturus alpestris)</i> , <i>Teichmolch (Triturus vulgaris)</i> , <i>Grasfrosch (Rana temporaria)</i>	<i>Quirlblättrige Weißwurz (Polygonatum verticillatum)</i> , <i>Verschiedenblättrige Kratzdistel (Cirsium heterophyllum)</i> , <i>Weißes Pestwurz (Petasites albus)</i> , <i>Fieberklee (Menyanthes trifoliata)</i> , <i>Behaarter Kälberkropf (Chaerophyllum hirsutum)</i>
Oberlausitzer Bergland und Zittauer Gebirge	<i>Luchs (Lynx lynx)</i> , <i>Alpen-Spitzmaus (Sorex alpinus)</i> , <i>Uhu (Bubo bubo)</i> , <i>Wandfalke (Falco peregrinus)</i> , <i>Wachtelkönig (Crex crex)</i> , <i>Grasfrosch (Rana temporaria)</i> , <i>Bergmolch (Triturus alpestris)</i> , <i>Großer Schillerfalter (Apatura iris)</i> , <i>Großer Eisvogel (Limenitis populi)</i> , <i>Braunaug (Lasiommata maera)</i> , <i>Blauer Eichen-Zipfelfalter (Neozephyrus quercus)</i> , <i>Weißbindiger Mohrenfalter (Erebia ligea)</i>	<i>Bach-Kratzdistel (Cirsium rivulare)</i> , <i>Bach-Greiskraut (Tephrosia crisa)</i> , <i>Rundblatt-Labkraut (Galium rotundifolium)</i> , <i>Stattliches Knabenkraut (Orchis mascula)</i>

2.1.2.3 FFB 3 – Biotopverbund

Sollen in Kulturlandschaften der Bestand von Arten und Populationen und gleichzeitig die genetische Variabilität gesichert sein, müssen Lebensräume nicht nur erhalten, sondern auch miteinander verbunden werden. Ausbreitungsbarrieren in der Kulturlandschaft können zur Bildung von inselartigen Lebensräumen und zur Abnahme der genetischen Variabilität innerhalb der Populationen führen. Mit einem Biotopverbund wird ein möglichst enges Netz von Einzelbiotopen zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen geschaffen. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes sind: festgesetzte Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000 Gebiete oder Teile dieser Gebiete sowie weitere Flächen und Elemente falls sie geeignet sind (vgl. § 21 Abs. 3 BNatSchG, § 21a SächsNatSchG).

Verbindungsflächen mindern die Distanz zwischen den Kernflächen und sind so beschaffen, dass zumindest eine zeitweise Besiedlung und Fortpflanzung durch Tiere und Pflanzen möglich ist (Trittsteinbiotope). Verbindungselemente sind zumeist lineare, aber auch flächige oder punktuelle Landschaftselemente, die von bestimmten Arten als Korridore für Wanderungen und Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

Die rahmenrechtliche Vorgabe des Bundes und das Sächsische Naturschutzgesetz schreiben vor, den Biotopverbund im Freistaat Sachsen stufenweise auf verschiedenen Planungs- und Verwaltungsebenen auszuformen. Die Karte 7 des Landesentwicklungsplanes 2013 beinhaltet Kern- und Verbindungsbereiche für einen großräumigen Biotopverbund. Diese Karte bildet die Suchraumkulisse für den Regionalplan und die damit verbundene Sicherung von Kern- und Verbindungsflächen anhand regionalplanerischer Festlegungen. Kernflächen beinhalten alle VRG Arten- und Biotopschutz sowie naturnahe Fließgewässerabschnitte und ausgewählte VRG Landwirtschaft. Als Verbindungsflächen werden neben VBG Arten- Biotopschutz auch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, VRG und VBG zum Schutz des vorhandenen Waldes und VRG vorbeugender Hochwasserschutz (Retentionsraum) einbezogen. Somit ist ersichtlich, dass eine Vielzahl regionalplanerischer Festlegungen dazu beiträgt den Biotopverbund zu sichern und zu entwickeln.

Der Schwerpunkt der Kernflächen befindet sich im Nordteil der Planungsregion mit den mehreren großflächigen VRG Arten- und Biotopschutz (NSG Königsbrücker Heide, Zonen I und II des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Teile des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Oberlausitz). Der Schwerpunkt der Verbindungsflächen befindet sich im Südteil der Planungsregion mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes sowie Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren.

2.1.2.4 FFB 4 – Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (NSG, BR)

Die Sicherung der Lebensgrundlagen und Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist die zentrale Aufgabe des Naturschutzes. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz können zur Bewahrung der Schönheit und Eigenart von Natur und Landschaft folgende Schutzgebiete festgesetzt werden: Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke. Weiterhin können Einzelschöpfungen (Einzelobjekte) der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar als Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden. Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind gesetzlich geschützt, ohne dass es einer Festsetzung bedarf.

Das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ mit einer Größe von ca. 30 000 ha ist das bisher einzige Schutzgebiet dieser Kategorie in Sachsen. Es ist in vier Schutzzonen gegliedert: die Kernzone (Schutzzone I), die Pflegezone (Schutzzone II), die Entwicklungszone /Harmonische Kulturlandschaft (Schutzzone III) und die Entwicklungszone/Regenerierungszone (Schutzzone IV). Während die Schutzzonen I und II gleichzeitig den Status eines Naturschutzgebiets haben, dienen die Entwicklungszonen der Gestaltung einer traditionellen Siedlungs- und Landschaftsstruktur bzw. der Regeneration stark geschädigter Gebiete, z. B. in Bergbaufolgelandschaften.

Der Naturpark Zittauer Gebirge mit einer Flächengröße von mehr als 13 000 ha wurde im Jahr 2007 festgesetzt. Für den Naturpark wurde i. A. des Landkreises Görlitz eine „Pflege- und Entwicklungskonzeption (PEK) Naturpark Zittauer Gebirge“ erarbeitet (Abschlussbericht vom Juni 2011). Mit der PEK wird der Naturpark in drei Schutzzonen gegliedert. In der Schutzzone I (117 ha) stehen die Ziele des Arten- und Biotopschutzes im Vordergrund; die Schutzzone II (7 611 ha) soll neben der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung insbesondere der naturverträglichen Erholung dienen. Sie umfasst die Landschaftsschutzgebiete „Zittauer Gebirge“ und „Mandautal“. Die Zone III (4 610 ha) dient der landschaftsverträglichen Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.

Weiterhin sind in der Planungsregion 44 Naturschutzgebiete mit einer Fläche ca. 30 000 ha rechtsverbindlich festgesetzt. Die größten Naturschutzgebiete in der Region sind dabei die „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ mit etwa 13 000 ha und die „Königsbrücker Heide“ mit knapp 7 000 ha.

Die 39 rechtsverbindlich festgesetzten und die Region betreffenden Landschaftsschutzgebiete in der Region umfassen eine Fläche von knapp 102 000 ha. Die größten Gebiete sind dabei die Landschaftsschutzgebiete „Westlausitz“ und „Oberlausitzer Bergland“ mit jeweils ca. 29 000 ha.

Naturdenkmale sind Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha (Flächennaturdenkmale) und Einzelgebilde der Natur (Naturgebilde). Sie können durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung festgesetzt werden. In der Region sind außerhalb des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ 559 Flächennaturdenkmale und 272 Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt. Weiterhin sind von den Kommunen der Region 166 Geschützte Landschaftsbestandteile gemeldet worden.

Nationale Naturmonumente und Nationalparke sind in der Region bisher nicht festgesetzt worden.

2.1.2.5 FFB 5 – FFH-/SPA-Gebiete

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 wurde durch die Europäische Union initiiert. Damit wird europaweit ein kohärentes ökologisches Netz an Schutzgebieten geschaffen. Das Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete.

In Sachsen liegen für alle FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete gebietsspezifische Erhaltungsziele vor. Für die Erhaltung und angestrebte Entwicklung der einzelnen NATURA 2000-Gebiete werden Managementpläne erarbeitet. Diese umfassen die Ergebnisse der Ersterfassung und -bewertung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Eine Beschreibung von geplanten Managementmaßnahmen und die Darstellung praxisgerechter Vorschläge zur Umsetzung, vervollständigen die Pläne. Die Managementpläne für die sächsischen FFH-Gebiete liegen bestätigt vor, außer für die Gebiete „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und „Truppenübungsplatz Oberlausitz“.

In der Region Oberlausitz-Niederschlesien befinden sich (zumindest teilweise) 67 FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) mit einer Gesamtfläche von 60 904 ha (13,5 % der Regionsfläche). Die größten Gebiete sind die „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und der „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ mit über 13 700 bzw. 13 500 ha.

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie bestehen 23 Vogelschutzgebiete (SPA – Special Protection Areas) in der Region Oberlausitz-Niederschlesien. Sie umfassen 91 313 ha und damit 20,3 % der Regionsfläche.

Am 26. November 2012 wurden die bis dahin bestehenden einzelnen FFH-Grundschutzverordnungen und SPA-Grundschutzverordnungen zu zwei Sammelverordnungen zusammengefasst (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABL. S. 1499), Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABL. S. 1513)). Die „Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete)“ und die entsprechende Sammelverordnung für die SPA setzen jeweils in § 3 die bis dahin geltenden Grundschutzverordnungen als eigenständige Verordnungen zwar außer Kraft, gleichzeitig bestimmt § 1, dass die Vorschriften der bisherigen Grundschutzverordnungen einschließlich der Anlagen als Inhalt der Sammelverordnungen fortgelten. Da somit die Inhalte der bisherigen Grundschutzverordnungen weiterhin gültig sind und die Sammelverordnungen keine fachinhaltlichen Regelungen treffen, wird in der Verwaltungs- und Planungspraxis weiterhin allein mit den bisherigen Grundschutzverordnungen gearbeitet. Für die SPA-Gebiete Nr. 35 „Königsbrücker Heide“ und Nr. 46 „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ gibt es keine Grundschutzverordnungen, da die bestehenden Schutzgebietsverordnungen als ausreichend angesehen werden.

2.1.3 Schutzgut Boden

2.1.3.1 Bo 1 – Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Die Bewertung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens erfolgt anhand der Bodenwertzahl. Die besten Ertragslagen befinden sich danach vor allem im südlichen und südöstlichen Teil der Region, dem Lösslehm-gürtel. Bodenwertzahlen über 50 sind vor allem im Naturraum Hügelland, das heißt im Oberlausitzer Gefilde, im Westlausitzer Hügel- und Bergland und in der Östlichen Oberlausitz, zu finden. Diese Landschaftsräume eignen sich besonders für die landwirtschaftliche Nutzung. Ertragsschwache Böden mit Bodenwertzahlen von unter 30 dominieren dagegen wesentliche Teile des Naturraums Tiefland im Norden der Region. Als Besonderheit kommen im Plangebiet technogen umgelagerte Substrate der Kippen und Halden des Braunkohlenbergbaus hinzu. Die Kippenböden sind mit einer sehr geringen Produktivität ausgestattet, so dass Meliorationsmaßnahmen notwendig sind. Der Mangel an organischer Substanz als Reservoir für Pflanzennährstoffe und der niedrige pH-Wert wirken sich ganz wesentlich auf die Bodenqualität aus und sind für die geringe Ertragsfähigkeit der Böden ausschlaggebend.

2.1.3.2 Bo 2 – Wasserspeichervermögen

Eine wesentliche Funktion von Böden ist die Regelungsfunktion im Wasserkreislauf. Das Wasserspeichervermögen der Böden nimmt die Schlüsselstellung für die Produktivität und den Wasserrückhalt von Standorten ein (RPV OI-Ns 2007, S. 152).

Die Böden der Planungsregion mit hohen Ertragszahlen im Gefilde weisen eine gute Wasserspeicherkapazität auf, weshalb sie zur landwirtschaftlichen Nutzung besonders geeignet sind. Sande dominieren im Norden des Plangebietes und demzufolge sind dort großflächig geringe und sehr geringe Wasserspeichervermögen ausgewiesen (RPV OI-Ns 2007, Karte 2.3-5). Diese Böden verfügen über eine hohe Infiltrationskapazität. Unter besonderem Einfluss durch das Bodenwasser stehen die Böden der Auen und stark vernässte Böden (RPV OI-Ns 2007, Karte 2.3-6). Die Rohböden der Kippen sind durch einen

gestörten Wasserhaushalt gekennzeichnet (RPV OI-Ns 2007, S. 153, Karte 2.3-6). Das Wasserspeichervermögen ist u.a. abhängig von den Korngrößen und Lagerungsdichten der gekippten Substrate.

2.1.3.3 Bo 3 – Puffer- und Filterfunktion für Stoffe

Dieser Schutzbelang beschreibt die Bodenfunktion, tiefere Bodenschichten und das Grundwasser vor Schadstoffen zu schützen, indem diese mechanisch gefiltert, gepuffert oder auch vollständig abgebaut (umgewandelt) werden. Böden mit besonderer Filterfunktion dienen der Grundwasserneubildung und dem Grundwasserschutz. Sie verfügen über eine ausreichende Durchlässigkeit für Sickerwasser und sind gleichzeitig zur Filterung von im Wasser gelösten Stoffen bei der Bodenpassage in der Lage (LfULG 2014). Die Filter- und Pufferkapazität wird auf Grundlage der Kationenaustausch- und Luftkapazität sowie der Mächtigkeit des Bodens ermittelt (RPV OI-Ns 2007, S. 151 f.).

In der Planungsregion zeigt sich, dass die Gebiete mit hohen Ertragszahlen – Oberlausitzer Gefilde, Westlausitzer Hügel- und Bergland und Östliche Oberlausitz – aufgrund der Bodenart auch über ein vergleichsweise hohes Filter- und Puffervermögen verfügen.

2.1.3.4 Bo 4 – Biotische Lebensraumfunktion

Der Boden besitzt eine Funktion als Lebensraum für eine Reihe an Organismen von der Mikroflora bis zu den höheren Pflanzen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind als wertvoll einzuschätzen, da sich auf ihnen schutzwürdige Biototypen entwickeln können (RPV OI-Ns 2010b, S. 14). Dieses Potential ist gegeben, wenn die Bodenverhältnisse auf engem Raum sehr unterschiedlich sind oder der Standort durch hohe Trockenheit, Feuchte, Nährstoffarmut oder extreme Säure-Basen-Verhältnisse gekennzeichnet ist.

In der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien liegen extrem trockene Standorte insbesondere im Zittauer Gebirge und im Bereich des Königshainer Berg- und Hügellandes. Extrem vernässte Standorte befinden sich vorwiegend im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Sowohl extrem vernässte als auch extrem trockene Standorte (Bodenmosaik) liegen im Königsbrücker Heideland und im Muskauer Heideland vor.

2.1.3.5 Bo 5 – Schadstoffbelastung, Altlasten

Relevante anorganische Schadstoffe sind vor allem Schwermetalle und Arsen. Schwermetalle treten in Böden naturbedingt (Hintergrundwerte) in Abhängigkeit von geologischen Ausgangsgesteinen und natürlichen Prozessen in unterschiedlichen Mengen und Verfügbarkeiten auf. Entscheidend für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials von Schwermetallen in Böden ist die Schadstoffverfügbarkeit bezogen auf Wirkungspfad und Schutzgut. Anthropogen wird die Verfügbarkeit der Schwermetalle durch die Immissionen in Luft, Gewässer und Böden gravierend erhöht. Im Plangebiet existieren keine Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen (https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/42_SBV_Karte.JPG).

Das Sächsische Altlastenkataster (SALKA) dokumentiert Altlasten und altlastenverdächtige Flächen nach Erfassungs- und Bearbeitungsstand, Handlungsbedarf sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, differenziert für die Landkreise und kreisfreien Städte.

Zu den bedeutenden Altlasten in der Region zählen auf Grund der Art und der Größenordnung der stofflichen Belastung insbesondere der Standort Schwarze Pumpe, das ehemalige Aluminiumwerk Lauta, die Standorte der ehemaligen Kraftwerke und Brikettfabriken, ehemalige Gaswerkstandorte sowie die Militär-/Rüstungsaltlasten im Bereich Königsbrück, Neues Lager. Gemäß Ziel 5.1.1.7 des Regionalplanes sind u.a. die Altlasten aus dem Braunkohlenbergbau und ehemaliger Truppenübungsplätze vorrangig zu sanieren.

2.1.3.6 Bo 6 – Gefährdung gegenüber Erosion

Die Erodierbarkeit des Bodens und die Fähigkeit der einwirkenden Elemente zu erodieren (Erosivität) sind die zwei bestimmenden Faktoren der Bodenerosion. Aufgrund der Bodenerosion wird die Oberflächengestalt verändert und Bodenmaterial verlagert. Als Folge treten Ein- und Austräge von Nährstoffen und Schäden in der Landwirtschaft und an der Infrastruktur auf.

Im nördlichen Teil der Planungsregion dominiert die potentielle Gefährdung durch Winderosion. Besonders durch Wind erodierbar sind (fein-)sandreiche und grundwasserferne, trockene Böden (RPV OI-Ns 2007, S. 156; IÖR 2007, S. 267). Potenziell winderosionsgefährdet sind die trockenen Talsandflächen im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und dessen Übergang in das Oberlausitzer Gefilde (vor allem im Gebiet um Königswartha – Neschwitz – Radibor sowie zwischen Niesky und Rietschen), die grundwasserfernen Talsandflächen der Königsbrück-Ruhlander Heiden (vor allem im Raum Schwepnitz – Kamenz – Oßling, um Lauta und im Radeburger Heideland um Ottendorf-Okrilla) sowie die Dünenfelder in der Muskauer Heide. Große und sehr große potentielle Gefährdungen zeigen sich auch auf den Kippen und Halden des Braunkohlenbergbaus sowie im Bereich des nicht begrüntes Vorschnittes (RPV OI-Ns 2007, S. 156, Karte 2.3-8). Die geringen Gehalte organischer Substanz begünstigen die Erosionsanfälligkeit von Bergbauböden. Von

regionaler Bedeutung ist die potenzielle Wassererosionsgefährdung in den löss- und sandlössbedeckten Bereichen des Oberlausitzer Gefildes, der östlichen Oberlausitz einschließlich der Königshainer Berge, des Westlausitzer Hügel- und Berglandes, des Oberlausitzer Berglandes und des Zittauer Gebirges. Vor allem in den Abfluss bündelnden linearen Bahnen und Steillagen kann sich eine große erosive Kraft entwickeln.

2.1.3.7 Bo 7 – Unversiegelte Fläche

Ein versiegelter Boden verliert neben seinen vielfältigen natürlichen Funktionen (Regelung des Wasser- und Stoffhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen) auch seine land- und forstwirtschaftliche Produktionsfunktion. Insbesondere im nördlichen Teil der Planungsregion wurde und wird durch bergbauliche Tätigkeiten in erheblichem Umfang in die natürliche Bodenstruktur eingegriffen, entwickelter Boden abgegraben und damit irreversibel zerstört. Infolge der Rekultivierung entsteht zunächst großräumig unversiegelte Fläche.

Der südliche Teil der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien besitzt im Vergleich zum nördlichen einen höheren Anteil teilversiegelter und versiegelter Flächen (RPV OI-Ns 2007, Karte 2.4-9). In den Bereichen des Oberlausitzer Berglandes sind in den Tälern über viele Kilometer langgestreckte bandartige Siedlungsflächen zu erkennen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den Hochwasserschutz und die Auswirkungen von Starkregenereignissen problematisch, da z. B. die Bodenversiegelung der Auenböden das Wasseraufnahmevermögen in den Flussauen einschränkt.

2.1.4 Schutzgut Grundwasser

2.1.4.1 Gw 1 – Grundwasserneubildung

Die Grundwasserneubildungsrate gibt an, welcher Anteil des Niederschlages nach Abzug des Oberflächenabflusses und der Verdunstung im Boden versickern und zum Grundwasser gelangen kann. Die Grundwasserneubildung wird u. a. von der Niederschlagshöhe und -verteilung, der Landnutzung, der Verdunstung, dem Relief und den physikalischen Bodeneigenschaften beeinflusst. In der Planungsregion treten deshalb zum Teil erhebliche Unterschiede auf.

Auf Grund der sandigen Böden im nördlichen Bereich der Planungsregion wird die Grundwasserneubildung infolge der höheren Infiltrationsgeschwindigkeit des Wassers in der ungesättigten Bodenzone begünstigt. Allerdings ist hier der hohe Waldanteil wiederum ungünstig für die Grundwasserneubildung. Dies betrifft auch das Bergland und die Mittelgebirge im Süden der Region, wobei in diesem Bereich zusätzlich die Hangneigung und der damit verbundene oberflächennahe Abfluss die Grundwasserneubildungsraten verringern. Im landwirtschaftlich geprägten Offenland bestehen dagegen in Abhängigkeit von der Bodenart die besten Voraussetzungen für eine größere Grundwasserneubildung bzw. -anreicherung.

Insgesamt können die Grundwasserneubildungsraten in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien als mittel bis hoch bezeichnet werden. Das Knappenroder Bergbaurevier, der zentrale Teil der Königsbrück-Ruhlander Heiden sowie der nördliche Bereich des Westlausitzer Hügel- und Berglandes weisen sehr hohe Grundwasserneubildungsraten auf. Hohe Grundwasserneubildungsraten zeigen der östliche Teil des Rotenburger Auen- und Heidelandes sowie der westliche Teil des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes. Die Muskauer Heide, das Oberlausitzer Bergbaurevier, das Westlausitzer Hügel- und Bergland, das Oberlausitzer Gefilde sowie die östliche Oberlausitz sind durch eine mittlere Grundwasserneubildungsrate gekennzeichnet. Königshainer Berg- und Hügelland, der Hochkircher Lössrücken, die Löbauer Bucht, die Weigersdorfer Platten sowie der Raum entlang der Lausitzer Neiße von Zittau bis Steinbach gehören dagegen zu den Gebieten mit einer geringen Grundwasserneubildungsrate.

2.1.4.2 Gw 2 – Geschützttheit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag

Der Grundwasserkörper wird vom Gestein und Boden überdeckt. Die Geschützttheit des Grundwassers vor Verunreinigungen ergibt sich aus den Eigenschaften von Gestein und Boden. Die Mächtigkeit der Überdeckung, die Wasserdurchlässigkeit und damit die Verweildauer in der Grundwasserüberdeckung sind entscheidend für die Schutzfunktion. Günstig für die Filterwirkung sind flächenhafte Überlagerungen des Aquifers (Grundwasserleiters) mit schwer durchlässigen Schichten (Ton, Schluff) von mindestens einem Meter Mächtigkeit oder mit einer durchlässigen Schicht, die aber gut reinigt, von mehr als 2,5 Metern Feinsand oder mehr als 4 Metern Mittelsand oder größerem Material (RPV OI-Ns 2010b, S.15). Auf Grundlage der Bodenkonzeptkarte des Freistaates Sachsen liegt zur Beurteilung der Grundwassergeschützttheit lediglich die Wasserdurchlässigkeit in Abhängigkeit vom Bodentyp vor. Die Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung blieb unberücksichtigt. Auf Basis der Hydrogeologischen Übersichtskarte (HÜK 200) und aus Bohraufschlüssen wurde wie folgt unterschieden:

- ungünstige Verhältnisse: keine bindige Deckschicht vorhanden,
- mittlere Verhältnisse: bindige Deckschicht, Verweilzeit < 3 Jahre,
- günstige Verhältnisse, Verweilzeit > 3 Jahre.

In der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ist die Schutzwirkung der Deckschichten überwiegend als „ungünstig“ einzustufen. Die Lössgebiete im südlichen Teil der Planungsregion weisen eine mittlere Grundwassergeschütztheit auf. Demgegenüber sind die durchlässigeren Sandergebiete im Norden der Region durch eine geringe Grundwassergeschütztheit gekennzeichnet. Eine hohe (günstige) Grundwassergeschütztheit weisen dagegen nur kleinräumige Gebiete in der Region auf (Zittauer Becken, Bautzener Gefilde sowie Dubringer Moor und Luppauer Moränenland).

2.1.4.3 Gw 3 – Grundwasserflurabstand

Der Grundwasserflurabstand ist der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Grundwasseroberfläche. Er beeinflusst die Empfindlichkeit des Grundwasserhaushaltes und der von ihm abhängigen Landökosysteme und Oberflächengewässer. Gebiete mit GW-Flurabständen ≤ 2 m sind mit einer hohen Wahrscheinlichkeit grundwasserabhängig (Lenkenhoff und Rose 2003, S. 4f.). Für grundwasserabhängige Gehölz- und Waldbiotoptypen (z.B. Feuchtgehölze und Sumpfwälder) gilt dies auch bei einem mittleren GW-Flurabstand ≥ 2 m (RPV OI-Ns 2010b, S. 16).

Bereiche mit niedrigen Grundwasserflurabständen treten vereinzelt oder vergesellschaftet vor allem in den Naturräumen Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, Muskauer Heide sowie entlang der Fließgewässerstrecken (Böden der Auen) auf. Große Grundwasserflurabstände weist, bedingt durch die Grundwasserabsenkung, das Oberlausitzer Bergbaurevier auf. Der natürliche Wasserhaushalt im Norden der Region Oberlausitz-Niederschlesien ist demnach durch den Braunkohlenbergbau stark beeinflusst. Die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau setzt die Entwässerung der über der Kohle liegenden Deckgebirgsschichten voraus. Die anfänglich noch separaten Grundwasserabsenkungstrichter der einzelnen Tagebaue überlagerten sich zunehmend und bildeten einen gemeinsamen großflächigen Grundwasserabsenkungstrichter, dessen maximale Größe im Jahr 1993 ca. 2 100 km² betrug. Seit dieser Zeit prägt der Grundwasserwiederanstieg die Bergbauregion mit bedeutsamen Folgen. Hohe Grundwasserstände im Siedlungsbereich müssen mit Maßnahmen der Gefahrenabwehr begleitet werden. Grundbrüche und Setzungsgefahr machen umfassende Sanierungsarbeiten auch in vormals bereits wiedernutzbar gemachten Bereichen notwendig.

2.1.4.4 Gw 4 – Trinkwasserschutzgebiete

Um einen umfassenden Gewässerschutz zu gewährleisten und die Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung dauerhaft qualitativ und quantitativ zu sichern, werden Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Auf Grund des extremen Rückgangs des Wasserverbrauches, einer umfassenden Bewertung der Wassergewinnungsanlagen bezüglich ihrer Schutzwürdigkeit und nach Prüfung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte wurde seit 1990 eine Vielzahl von Wassergewinnungsanlagen stillgelegt und die dazugehörigen Wasserschutzgebiete wurden aufgehoben. So hat sich die Anzahl der Wasserschutzgebiete in Sachsen von 1990 bis 2017 um ca. 82% und die Fläche der Wasserschutzgebiete um ca. 47% reduziert (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6357.htm>, letzter Zugriff am 08.01.2018, Seite nicht mehr abrufbar). Die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebiete sind in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen festgelegt.

In der Region waren mit Stand 12/2021 insgesamt 83 Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt. Gegenwärtig befinden sich noch zahlreiche der vor 1990 festgesetzten Wasserschutzgebiete in Überarbeitung. Als regional bedeutsam gelten Trinkwasserschutzgebiete mit einer Fläche von ≥ 10 ha und einer genehmigten mittleren Entnahmemenge ≥ 500 m³/d. Hinzu kommen die festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete mit einer Mindestgröße von 10 ha, jedoch einer geringeren mittleren genehmigten Entnahmemenge, wenn laut Einschätzung der Unteren Wasserbehörden diese Trinkwasserschutzgebiete autark sind und es keine Versorgungsalternative für das betreffende Versorgungsgebiet gibt. Heilquellenschutzgebiete sind in der Planungsregion nicht vorhanden.

2.1.4.5 Gw 5 – Zustand der Grundwasserkörper nach EG-Wasserrahmenrichtlinie 200/60/EG in Sachsen

Der Schutz des Grundwassers ist ein zentrales Anliegen der Wasserrahmenrichtlinie. Die Zielstellungen in Bezug auf das Grundwasser gemäß Artikel 4 WRRL lauten: eine Verschlechterung des Zustandes aller Grundwasserkörper zu verhindern, bis zum Jahr 2021 (2. Bewirtschaftungszeitraum) einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen und alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Schadstoffkonzentration aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren. Die Wasserrahmenrichtlinie schreibt im Art. 17 für das Grundwasser gemäß Art. 4 Abs. 1 b) das Ziel eines guten chemischen Grundwasserzustandes vor. Der allgemeine Rahmen zur Einstufung des chemischen Zustandes wurde in der Richtlinie 2006/118/EG (sog. Grundwassertochterrichtlinie) konkretisiert. Hierzu gehört auch

die Aufstellung von Kriterien für die Bestimmung des „guten chemischen Zustands“ von Grundwasser. Die Regelungen zum mengenmäßigen Zustand des Grundwassers werden in der WRRL abschließend geregelt (Artikel 4 in Verbindung mit Anhang V 2.1.2 der WRRL).

Entsprechend dem Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebiets-einheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021 (LfULG 2015b) wurde von den insgesamt 25 die Planungsregion betreffenden Grundwasser-körpern (GWK) für neun GWK ein schlechter chemischer Zustand ermittelt, davon für vier GWK im Westen der Region auf Grund der Belastungskomponente Nitrat und für fünf GWK im Norden der Region auf Grund der bergbaubedingten Belastungskomponenten Sulfat, Ammonium, Arsen sowie Schwermetalle, welche die Geringfügigkeitsschwellen und Grenzwerte überschreiten. Für fünf GWK wurde ein schlechter mengen-mäßiger Zustand ermittelt, davon liegt bei vier GWK im Norden der Region die Ursache in der Sümpfung von Braunkohlentagebauen und bei einem GWK (Zittauer Gebirge) in den Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung. Bei vier bergbaubeeinflussten GWK liegt sowohl ein schlechter chemischer als auch schlechter mengenmäßiger Zustand vor.

2.1.5 Schutzgut Oberflächengewässer

2.1.5.1 Ow 1 – Strukturgüte der Fließgewässer

Die Strukturgüte gibt Auskunft über die morphologische Beschaffenheit und Naturnähe eines Fließgewäs-sers (LAWA, 1998). Von 2013 bis 2016 wurde in einem zweiten Durchgang die Gewässerstruktur an allen Fließgewässern des Berichtsgewässernetzes nach WRRL erfasst. Dazu wurden Vor-Ort-Begehungen durch-geführt. Wie im ersten Durchgang der Gewässerstrukturkartierung 2008 sind kleine Gewässer in 100 m-Abschnitten aufgenommen worden. Bei großen Gewässern sind die Abschnittslängen abhängig von der Gewässerbreite 500m bzw. 1000m lang. In Sachsen wurden für die Charakterisierung eines Abschnittes 16 Merkmale und für die Bewertung der Strukturqualität 31 Einzelparameter erhoben. Die Einzelparameter lassen sich in 6 Hauptparameter (Laufentwicklung, Längsprofil, Querprofil, Sohlenstruktur, Uferstruktur, Gewässerumfeld) mit etwa gleicher ökologischer Wertigkeit zusammenfassen (<https://www.wasser.sach-sen.de/strukturkartierung-12669.html>, letzter Zugriff am 23. November 2022).

Der Gewässerstrukturklasse 1 (unverändert) wird das anthropogen nicht überprägte Gewässer zugeordnet, welches in seiner Gestalt (Morphologie) dem naturraumgemäßen, dynamischen Gleichgewichtszustand entspricht. In die Gewässerstrukturklasse 7 (vollständig verändert) ist demgegenüber ein anthropogen massiv überprägtes, in seiner Gestalt und Dynamik vollständig naturfernes Gewässer einzuordnen (LfUG 2001a, S. 6). Die Struktur wurde von 2005 bis 2008 an allen WRRL-relevanten Fließgewässern, die ein Ein-zugsgebiet von ≥ 10 Quadratkilometer aufweisen, im Vor-Ort-Verfahren erfasst. 2009 fand eine Nachkar-tierung aller zu früheren Kartier-Zeitpunkten trockenen Gewässer statt. Für den zweiten Durchgang der Gewässerstrukturkartierung 2013-2016 lagen zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch keine vollständigen Da-ten für die Planungsregion vor (z. B. fehlen die Lausitzer Neiße, Abschnitte von Spree und Pulsnitz), so dass aus Praktikabilitätsgründen mit den Daten 2008 gearbeitet wurde (vgl. Kapitel 2.1 letzter Absatz).

Als „unverändert“ bzw. „gering verändert“ (Strukturklassen 1 und 2) wurden im Rahmen des ersten Durch-ganges 2008 ca. 20 % (113 km) der kartierten Gewässerstrecke ermittelt (zum Vergleich: sachsenweit sind es 10 %). Der Hauptanteil der bewerteten Fließgewässer mit ca. 59 % (339 km) wird als „mäßig“ bis „stark verändert“ (Strukturklasse 3 bis 5) eingestuft. „Sehr stark“ bzw. „vollständig verändert“ (Strukturklasse 6 und 7) sind rund 22 % (127 km) der Fließgewässer (sachsenweit 20 %). Positiv hervorzuheben ist die Pulsnitz mit 56 % (22 km) „unveränderten“ bzw. „gering veränderten“ Gewässerabschnitten. Bei der Lausitzer Neiße wurden etwa 62 % (70 km) der Gewässerabschnitte als „gering“ oder „mäßig verändert“ eingestuft. Bei der Großen Röder sind immerhin rund 56 % (18 km) der Gewässerabschnitte „gering“ oder „mäßig verändert“. Besonders stark beeinträchtigt ist dagegen die Gewässerstruktur von Schwarzer Elster und Kleiner Spree. So sind rund 75 % (42 km) der Schwarzen Elster „deutlich“ bis „vollständig verändert“. 69 % (27 km) der Gewässerabschnitte der Kleinen Spree sind stark bis sehr stark verändert.

2.1.5.2 Ow 2 – Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 76 WHG Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dei-chen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Sie werden von der zuständigen Wasserbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt. Als Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 72 Abs. 2 SächsWG kraft Gesetzes auch die Gelände zwischen Ufern und Deichen, die Hochwasserrückhalte-räume von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie Flutungspolder und Gebiete, die bis zu ei-nem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind. Für festgesetzte Überschwemmungs-gebiete bestehen besondere Restriktionen hinsichtlich ihrer Nutzung, außerdem können erhöhte

Anforderungen an die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung geltend gemacht werden (RPV OL-Ns 2010b, S. 17). An vielen Stellen in der Planungsregion sind die gegenwärtigen Überschwemmungsgebiete erheblich kleiner als die natürlichen Überschwemmungsbereiche.

Im Bergland wechseln Engtalstrecken mit großen Talweiten. Die Flüsse werden weithin von deutlich ausgeprägten Terrassen begleitet, die die Entstehungsphasen der Täler widerspiegeln. In der Regel ist ein ebener Talboden vorhanden (Sohlentäler), in den sich die rezenten Flüsse weiter erodieren. Im Norden der Oberlausitz ziehen die Flüsse in oft kilometerbreiten tischebenen Niederungen dahin, in die sie 1 - 2 Meter eingeschnitten sind. Der Einfluss hochstehenden Grundwassers auf die Naturräume ist hier beachtlich. Bäche und Flüsse zeigen starke jahreszeitliche Schwankungen der Abflüsse. Ein sehr schneller Abfluss über der relativ schwerdurchlässigen Lößlehmedecke des Berg- und Hügellandes bedingt örtlich wiederholt auftretende Hochwasserschäden. In der Niederung kommt es zu einer starken Versickerung oder Vernässung, je nach Durchlässigkeit des Untergrunds.

2.1.5.3 Ow 3 – Zustand/Potential der Oberflächenwasserkörper nach EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in Sachsen

Die WRRL verfolgt einen integrativen, ganzheitlichen Ansatz für den Schutz aller Gewässer. Die Gewässerbiologie ist neben dem chemischen Zustand von besonderer Bedeutung bei der Beurteilung der Gewässerbeschaffenheit. Ziel ist die Vermeidung einer Gewässerverschlechterung, die europaweite Erreichung des guten Zustandes der Gewässer sowie der Schutz und die Zustandsverbesserung der gewässerabhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete. Wasserkörper sind die kleinsten Bezugseinheiten der WRRL, die überwacht und beurteilt werden und in denen Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele der WRRL durchzuführen sind. Oberflächenwasserkörper (OWK) sind einheitliche und bedeutende Abschnitte von Oberflächengewässern (LfULG 2015b, S. 21). Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie wurde eine Bewertung des „ökologischen Zustandes/Potentials“ der Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer und Standgewässer) unter Einbeziehung von biologischen, hydromorphologischen und chemisch-physikalischen Komponenten etabliert. Die Bewertung des „chemischen Zustandes“ erfolgt anhand von Umweltqualitätsnormen für Schadstoffe mit EU-weiter Gültigkeit. Bei der Bewertung von Oberflächengewässern unterscheidet die WRRL zwischen natürlichen, erheblich veränderten und künstlichen Gewässern. Für das ökologische Potential sind vier Klassen und für den ökologischen Zustand fünf Klassen definiert: „sehr gut“ und „gut“ (Ziel erreicht) bzw. „mäßig“, „unbefriedigend“ und „schlecht“ (Ziel nicht erreicht). Die Einstufung wird in den Berichten kartographisch mit den Farben blau, grün, gelb, orange und rot dargestellt. Für die Gesamtbewertung des ökologischen Zustands wird in Sachsen dem Grundsatz „one out all out“ gefolgt, das heißt, die jeweils schlechteste Einzelkomponente bestimmt den Gesamtzustand (LfULG 2015b, S. 83).

Für den chemischen Zustand sind zwei Klassen definiert, die anzeigen ob die Konzentrationen für 39 besonders gefährliche Schadstoffe die geltenden Qualitätsnormen überschreiten oder nicht (gut = Ziel erreicht, nicht gut = Ziel nicht erreicht). Wenn eine Komponente oder ein Stoff die Kriterien für guten Zustand nicht erreicht, dann erfolgt eine entsprechende Bewertung (nicht gut) für den gesamten Oberflächenwasserkörper („worst-case-Prinzip“).

Mit der Fertigstellung der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme liegt seit Ende 2015 das wesentliche Dokument für den zweiten Bewirtschaftungszyklus nach der WRRL vor. Entsprechend dem Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021 (LfULG 2015b) betreffen 154 Fließgewässer-Wasserkörper und 9 Standgewässer-Wasserkörper ganz oder teilweise die Planungsregion. Keiner dieser befindet sich in einem guten chemischen Zustand. Wesentliche Gründe dafür sind überschrittene Umweltqualitätsnormen bei den prioritären Stoffen Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK).

Fließgewässer mit sehr gutem oder gutem ökologischem Zustand oder Potential kommen in der Planungsregion nicht vor. Der ökologische Zustand ist ausnahmslos mit mäßig, unbefriedigend oder schlecht bewertet worden, wobei einzelne biologische Qualitätskomponenten durchaus mit gut bewertet werden konnten. Bei den Standgewässern erreichte lediglich der Speicher Lohsa I, RL Mortka einen guten ökologischen Zustand/Potenzial.

2.1.6 Schutzgut Klima, Luft

2.1.6.1 KL 1 – Freiflächensicherungsbedarf

Zu den siedlungsklimatisch bedeutsamen Freiflächen (Offenland) für die Kaltluftproduktion gehören siedlungsnah unbewaldete und weitgehend unbebaute Gebiete (vorwiegend Wiesen- und Weidenflächen). Je nach Relief und Hindernisfreiheit bildet sich von diesen Flächen ein Kaltluftabfluss, Kaltluftammelgebiet bzw. Kaltluftstau heraus. Zwischen Wald, Freiland und Siedlungen kommt es infolge der Temperatur-

unterschiede zu einem horizontalen Austausch bodennaher Luftschichten. Gerade während der wind-schwachen und austauscharmen Wetterlagen erlangen diese Flächen eine besondere Bedeutung für den Luftaustausch in den Siedlungen. Eine bodennahe Durchlüftung ist lufthygienisch und bioklimatisch wünschenswert und führt zu geringerer Wärme- und Schadstoffbelastung in Siedlungsbereichen.

Hinsichtlich ihres hohen Freiflächensicherungsbedarfes sind in der Region die unbewaldeten Hanglagen des Oberlausitzer Berglandes, das unbewaldete Vorland des Zittauer Gebirges einschließlich des Zittauer Beckens, die unbewaldeten Hanglagen des Neißetales von Zittau bis Görlitz, die östlichen und südlichen Gebiete um Bautzen, der ringförmig um die Dresdner Heide angrenzende Offenlandbereich zwischen Ottendorf-Okrilla und Großberkmannsdorf (Stadt Radeberg) sowie die freie, von Wald begrenzte Schneise südlich von Hoyerswerda besonders hervorzuheben.

2.1.6.2 KL 2 – Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion

Waldgebiete innerhalb und im Umfeld größerer Städte sowie in Verdichtungsräumen bzw. verdichteten Bereichen im ländlichen Raum erlangen eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Klima- und Immissions-schutzes.

Waldbestände in einem Windrichtungssektor, aus dem häufig Luftmassen mit höheren Immissionsbelastungen (Luftschadstoffe einschließlich Staub, Lärm) an Siedlungs- und Erholungsräume herangeführt werden, können durch Filterung die Luftschadstoffe reduzieren und darüber hinaus auch die Lärmimmissionen vermindern. Ebenso erfüllen Wälder eine besondere Funktion in Bezug auf die Immissionsreduktion bzw. die Staubfilterung und den Lärmschutz, wenn sie zwischen den Hauptverkehrsstraßen (Autobahn, Bundesstraßen, teilweise Staatsstraßen) und immissionsempfindlichen Bereichen (Wohnen, Erholen, Biotope, Landwirtschaft) liegen. Der Wald verstärkt Luftturbulenzen, wodurch die Luftqualität verbessert wird. Weiterhin besitzen Wälder im Hang- und Kambereich des Berglandes eine besonders hohe Filterwirkung.

Als regional bedeutsam für den Klima- und/oder Immissionsschutz werden Wälder in den folgenden Gebieten der Planungsregion eingestuft:

- Wälder um die Städte Bautzen, Görlitz, (Dresden) (größere Städte mit mehr als 40 000 Einwohnern),
- Wälder um Zittau (Stadt mit mehr als 20 000 Einwohnern, Lage in einem verdichteten Bereich im ländlichen Raum gemäß LEP sowie in einem lufthygienisch ungünstigen Becken) bzw. um Hoyerswerda (Stadt mit mehr als 20 000 Einwohnern, Lage in einem verdichteten Bereich im ländlichen Raum gemäß LEP sowie in einem Gebiet mit erhöhter Inversionshäufigkeit (d. h. mit mehr als 235 Inversionstagen/Jahr),
- Wälder im Vorfeld und im nicht vom Abbau betroffenen Umfeld des Tagebaus Nochten,
- Wälder in den Kammlagen des Oberlausitzer Berglandes oberhalb der fast durchgängigen Siedlungsbänder Bischofswerda – Neukirch/Lausitz – Wilthen – Cunewalde, Großpostwitz/O.L. – Schirgiswalde – Sohland a. d. Spree, Oppach – Neusalza-Spremberg – Ebersbach Sa. – Neugersdorf – Eibau – Oderwitz
- Wälder an der Autobahn A 4 (zwischen den Anschlussstellen Hermsdorf und Ottendorf-Okrilla sowie Pulsnitz und Burkau); an den Bundesstraßen B 6 (Karswald, Bischofswerdaer Stadtwald), B 96/B 96n (zwischen Nardt und Lauta/Laubusch, östlich und südöstlich Hoyerswerda), B 115 (zwischen Niesky und der Talsperre Quitzdorf), B 156 (nordöstlich Weißwasser bis Bad Muskau sowie im Raum Boxberg/Nochten), B 160 [Neubau] (zwischen Weißwasser und Schleife), B 178n („Stadtforst Löbau“, „Kirchenholz“ bei Herrnhut, „Königsholz“ bei Oderwitz), an den Staatsstraßen S 148 (Neugersdorfer Stadtwald) und S 177 [Neubau] („Landwehr“ nördlich Radeberg, Karswald).

2.1.7 Schutzgut Landschaft

2.1.7.1 La 1 – Landschaftsbild

Die Bewertung des Landschaftsbildes der verschiedenen Landschaftsbildräume der Planungsregion erfolgte im Rahmen der „Landschaftsbildbewertung für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien“ anhand der Kriterien „Eigenart“, „naturraumspezifische Vielfalt“ und „Schönheit“ in einer fünfstufigen Skala („sehr hoch“ bis „sehr gering“) (Planquadrat 2005). Die Kriterien werden dabei mit einer Vielzahl wertgebender Faktoren wie bspw. besondere Ausprägung des Reliefs, Abwechslungsreichtum, besondere Biotopausstattung, markante Siedlungsstrukturen, kulturhistorische Besonderheiten untersetzt, wobei das aktuelle Landschaftsbild jeweils am gebietspezifischen Leitbild „gemessen“ wird.

Folgende Landschaftsbildräume der Planungsregion wurden mit „sehr hoch“ bewertet: Neißetal, Königsbrücker Heide, Königshainer Berge, Lausitzer Bergland und Zittauer Gebirge.

Die übrigen Landschaftsbildräume wurden in die Kategorien „hoch“ und „mittel“ eingestuft. Landschaftsbildräume mit den Wertstufen „gering“ oder „sehr gering“ sind in der Region Oberlausitz-Niederschlesien nicht vorhanden.

Die wichtigsten Beeinträchtigungen, die auch eine geringere Einstufung zur Folge hatten, sind eine intensive Agrarnutzung mit der Folge ausgeräumter Fluren und naturferner Gewässerläufe (Westliche Heide- und Teichlandschaft, Görlitzer Becken), die großflächige Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaftsbildräume (Schwarze-Elster-Weitung, Bernsdorfer Heide, Rietschen-Niederspreer Teichgebiet) und eine monotone Ausprägung der Waldbereiche (Gablenz-Jämlitzer Hochfläche, Tal der Kleinen Spree).

Ein großer Teil der Planungsregion besitzt eine besondere Empfindlichkeit gegenüber der visuellen Beeinträchtigung durch großflächige und hohe vertikale Objekte. Dies sind insbesondere Räume mit einer hohen und sehr hohen Bewertung sowie Bereiche mit landschaftsbildprägenden Kuppen, Höhenrücken und Stadtsilhouetten.

Dagegen wurde ein großer Bereich im nördlichen Teil des Planungsgebietes vom Schwepnitzer Heide- und Teichgebiet über die Neue Seenlandschaft (Lausitzer Seenland) bis zur Niederungslandschaft der Muskauer Heide sowie Teilbereiche im Lausitzer Gefilde, dem Radeberger Ackerhügelland, der Ackerlandschaft im Heide- und Teichgebiet, der Rothenburger Heide und dem Görlitzer Becken als weniger empfindlich dargestellt.

2.1.7.2 La 2 – Räume für die Erholung in der Umgebung von höherrangigen Zentralen Orte

Unter diesem Schutzbelang werden Erholungsräume (Wald mit besonderer Erholungsfunktion) in einer Entfernung zu Ober- und Mittelzentren von ≤ 6 km zusammengefasst. Der Erholungsbegriff im Naturschutzrecht wird auf die Erholung eingeschränkt, die in Natur und Landschaft stattfindet, d. h. ausschließlich natur- und landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten, die auf besondere landschaftliche Voraussetzungen sowie auf Ruhe und Störungsfreiheit angewiesen sind.

Gebiete mit bestehender landesweiter bzw. regionaler Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sind die traditionellen Tourismusgebiete Oberlausitzer Bergland und Zittauer Gebirge. Die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend als Tourismusgebiet etabliert. Von zukünftiger Bedeutung sind ebenfalls die in der Entwicklung befindlichen Gebiete Lausitzer Seenland und Berzdorfer See. Weitere Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung stellen die regional bedeutsamen Naherholungsgebiete mit entsprechender Erreichbarkeit und infrastruktureller Ausstattung dar. In diesen Gebieten ist die Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur (dichtes Wegenetz, Ausflugsziele mit hohem Bekanntheitsgrad) bereits so vorhanden, dass eine intensive Nutzung bzw. Lenkung der Besucher erfolgt bzw. möglich ist.

Naherholungslandschaften mit überwiegender Bedeutung für das Wandern sind in der Region Oberlausitz-Niederschlesien insbesondere die Königshainer Berge, die Massenei, die Laußnitzer Heide, das Seifersdorfer Tal sowie der östliche Teil des LSG „Westlausitz“. Wassergebundene Erholungslandschaften mit regionaler Bedeutung sind der Halbendorfer See, die Talsperren Quitzdorf und Bautzen, das Naherholungsgebiet Biehainer Seen, der Olbasee, die Blaue Adria Crosta, der Niesendorfer See, der Knapensee, das Speicherbecken Lohsa (Silbersee), der Deutschbaselitzer Großteich sowie der Olbersdorfer See.

2.1.7.3 La 3 – Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

Große zusammenhängende Freiräume mit geringer Fragmentierung, Zerschneidung und Verlärmung sind eine endliche Ressource. Ihre immer noch voranschreitende Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen ist im Prinzip irreversibel, da eine Wiederherstellung dieser Räume, wenn überhaupt, nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Neben dem direkten Flächenverbrauch für Wohnen, Verkehr und Gewerbe kommt es zu negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Barrierewirkung, Verinselung, Verlärmung und Schadstoffemissionen (LEP, Begründung zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2). Diese Räume dienen dem Arten- und Biotopschutz sowie dem Natur- und Landschaftserleben, sind klimatische Ausgleichsräume und zugleich großflächig unversiegelt mit entsprechender Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Bodens und den Wasserhaushalt. In den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (UZVR) fehlen Straßen ab einer modellierten Verkehrsstärke von 1000 Kfz/24 h, zweigleisige und eingleisig elektrifizierte Bahnstrecken, Ortslagen und Flughäfen. Die Flächengröße beträgt mindestens 40 km² (vgl. LEP, Karte 5).

Diese UZVR betreffen insbesondere Gebiete von (ehemaligen) Truppenübungsplätzen sowie Flächen ehemaliger und aktiver Braunkohlentagebaue. Die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien verfügt dort über den großflächigsten unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum von ganz Sachsen.

Insgesamt wurden bei der Analyse der „Landschaftszerschneidung in Sachsen“ in der Region fünf unzerschnittene, verkehrsarme Räume größer als 100 km² ermittelt. Darüber hinaus wurden drei Räume zwischen 70 und 100 km² und elf Räume zwischen 40 und 70 km² Größe ermittelt. Damit ist die Ausstattung an unzerschnittenen Freiräumen umfangreicher als in jeder anderen Planungsregion Sachsens. Allerdings besitzt der Indikator Landschaftszerschneidung im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Schutzziele eine

begrenzte Aussagekraft. Eine naturschutzfachlich sinnvolle Nutzung des Indikators ist daher nur im Kontext mit anderen Qualitätsmerkmalen innerhalb der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume möglich. Ein pragmatischer Ansatz zur Beurteilung der inneren Qualität der UZVR wäre die Verschneidung der UZVR mit der Schutzgebietskulisse bzw. mit Biotop- und Landnutzungstypen (LfULG 2010, S. 48).

Die Berechnungen der UZVR durch die Bundesländer enden immer an der jeweiligen Ländergrenze („Aus-schneideverfahren“). Trotzdem ist zu erwähnen, dass sich in Grenznähe zur Tschechischen Republik und zu Polen Abschnitte befinden können, die auch besonders großen unzerschnittenen Freiräumen in den Nachbarländern zugeordnet werden können.

Weiterhin ist festzustellen, dass bereits zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Analyse absehbare Entwicklungen bei der Verkehrsinfrastruktur nicht berücksichtigt wurden (Aufnahme des Projektes „Zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der Bahnstrecke Knappenrode – Horka – Grenze D/ PL“ als neues Vorhaben des Vordringlichen Bedarfes in den Bundesverkehrswegeplan 2003, welches Ende 2018 fertiggestellt wurde sowie Verkehrsmengen bereits im Jahr 2010 > 1000 Kfz/24 h z. B. auf relevanten Abschnitten der Staatsstraßen S 127, S 132, S 133, S 134, vgl. Verkehrsmengenkarte Sachsen 2010 unter www.list.sachsen.de/download/VM_Karte2010.pdf, letzter Zugriff am 23. November 2022).

2.1.7.4 La 4 – Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume

Für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung eignen sich folgende nach Naturschutzrecht zu schützende Gebietskategorien: Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate und Naturparke (RPV OLNs 2010b, S. 20).

Die neununddreißig in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien festgesetzten Landschaftsschutzgebiete umfassen fast ein Viertel der Regionsfläche (ca. 1.020 km²). Innerhalb des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ ist insbesondere die Zone III (Entwicklungszone/Harmonische Kulturlandschaft) mit 14.949 ha Fläche für die landschaftsbezogene Erholung relevant. Im Jahr 2007 wurde der Naturpark „Zittauer Gebirge“ auf einer Fläche von 13.000 ha festgesetzt. Eine Erweiterung zu einem grenzüberschreitenden deutsch-tschechischen Naturpark „Zittauer Gebirge“ (Přírodní park „Žitavské hory“) wird angestrebt.

Der landschaftsbezogenen Erholung dienen zudem auch die Wälder. Eine besondere Bedeutung für die Erholung erlangt der Wald dabei in Umgebung von größeren Siedlungen, Kur- und Erholungsorten oder Erholungsräumen im Allgemeinen. Wälder können gemäß § 31 SächsWaldG per Rechtsverordnung als Erholungswald festgesetzt werden. In der Waldfunktionenkartierung des Freistaates Sachsen sind die festgesetzten Erholungswälder dargestellt und darüber hinaus Wälder mit besonderer Erholungsfunktion ausgewiesen, die über keine gesetzlich geschützten Erholungsfunktionen verfügen und dennoch der Erholung im medizinischen Sinne, der naturbezogenen Freizeitgestaltung und dem Naturerlebnis dienen. Dazu gehören u. a. größere Waldgebiete in der Königswarthaer Heide, der Mückauer und Sproitzer Heide, des Zittauer Gebirges und westlich von Hoyerswerda.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.1.8.1 KS 1 – Kulturdenkmale

Die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien verfügt über eine Vielzahl sowohl baulicher als auch landschaftsbezogener Kulturdenkmale von hoher kulturhistorischer Bedeutung. Zu nennen sind dabei in erster Linie die wertvollen historischen Altstädte von Görlitz, Bautzen und Zittau. Zahlreiche Kirchen, Schlösser und historische Parkanlagen wie Rammenau, Oberlichtenau, Gaußig, Kromlau, Milkel zeugen von einer reichen Kulturgeschichte. Von ganz besonderer kulturhistorischer Bedeutung ist der im Jahr 2004 in die UNESCO-Weltkulturerbeliste aufgenommene grenzüberschreitende Landschaftspark Muskau/Mużakowski.

In den ländlichen Gebieten des südlichen Teils der Region prägen Umgebendehäuser das Orts- und Landschaftsbild. Dieser Raum stellt einen bedeutendes Schwerpunktgebiet der Verbreitung des Kulturlandschaftselementtyps „Umgebendehaus“ im Freistaat Sachsen dar (LfULG 2012b). Der zentrale Teil der Region (Oberlausitzer Gefilde bis in den Raum Görlitz) bildet ein im sächsischen Maßstab bedeutendes Schwerpunktgebiet des Kulturlandschaftselementtyps „Guthäuser“. Für den Raum Görlitz gilt dies ebenso für den Kulturlandschaftselementtyps „Schlösser“ (ebenda). Im nördlichen Teil der Region findet man vor allem in der Gegend um Niesky und Weißwasser noch mancherorts die in traditioneller Schrotholzbauweise errichteten Blockhäuser der Heidelandschaften.

Ein weiteres wesentliches Element der Oberlausitzer Kulturlandschaft sind die Schanzen, als so genannte Rundwälle oder Abschnittswälle ausgebildete historische Wehranlagen. Die ersten Schanzen wurden bereits in der frühen Eisenzeit vor etwa 3 000 Jahren errichtet (z. B. Sumpfschanze bei Biehla), weitere Schanzen sind der Slawenzeit (8. – 10. Jahrhundert) und dem Mittelalter (10. – 12. Jahrhundert) zuzuordnen. Schanzen sind in der Landschaft heute teilweise noch erkennbar und prägen über die unmittelbare Umge-

bung hinaus das Landschaftsbild. Aus diesem Grund sind z. B. die Schanzen bei Ostro (Gemeinde Panschwitz-Kuckau), bei Niethen (Gemeinde Hochkirch) am Kuppritzer Wasser, bei Schöps (Stadt Reichenbach/ O. L.) und bei Kopschin (Gemeinde Crostwitz) an der Satkula von besonderer Bedeutung.

2.1.8.2 KS 2 – Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion

Der Boden fungiert als Archiv zur Landnutzungs- und Siedlungsgeschichte, Klimageschichte und Landschaftsentwicklung. Wertvolle Artefakte, Gruben, Gräber, Pflughorizonte aber auch Bodenbildungen aus früheren erdgeschichtlichen Perioden werden im Boden oberflächennah oder in der Tiefe archiviert. Nach dem BBodSchG wird zwischen der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte unterschieden. Die größte Bedrohung für archäologische Kulturdenkmäler als Quellen menschlicher Kulturgeschichte geht dabei von Erosion sowie der mechanischen Bodenverlagerung und -verdichtung aus (<https://www.boden.sachsen.de/beeintrachtigung-der-archivfunktion-18913.html>, letzter Zugriff am 23. November 2022). Zerstörte Denkmale sind unwiederbringlich verloren.

Die Region Oberlausitz-Niederschlesien gehört zu den seit dem Paläolithikum besiedelten Kulturlandschaften, die eine große Zahl wichtiger archäologischer Kulturdenkmale der verschiedensten Fundgattungen, wie Wallanlagen, Hügelgräber, Flachgräber, Siedlungen, Jagdplätze, Verhüttungsplätze, Wasserburgen und mittelalterliche Burgen aufweisen. Die Bedeutung der archäologischen Kulturdenkmäler liegt dabei nicht nur im Bereich des Bodenschutzes, sondern gleichermaßen auf dem Gebiet des Kulturlandschaftsschutzes.

In der Region existieren vier Teilräume mit einer starken Verdichtung archäologischer Denkmale. Dabei handelt es sich um die Gebiete des Oberlausitzer Gefildes um Kamenz und Bautzen (Teilraum Straßgräbchen – Biehla – Wittichenau und Umland von Bautzen) sowie um eine besonders siedlungsgünstige Zone entlang der Neiße mit zahlreichen vor allem bronze- und früheisenzeitlichen Denkmalen (Siedlungen und Gräberfelder). Dies umfasst die westliche Hochuferzone der Lausitzer Neiße von Bad Muskau bis Görlitz sowie von Görlitz bis Ostritz/Marienthal.

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile.

Im digitalen Geotopkataster Sachsen sind für die Region Oberlausitz-Niederschlesien 335 geologische Objekte erfasst. Eine Besonderheit dabei ist der „Muskauer Faltenbogen“, eine vor ca. 450 000 Jahren entstandene halbkreisförmige Stauchendmoräne der Elstereiszeit. Er erstreckt sich über Sachsen, Brandenburg und den Landkreis Sorau (Zary) in der Republik Polen und stellt sich heute als gewässerreiche Altbergbaulandschaft und als ökologisch vielfältiger Naturraum dar. Für das Gebiet des Muskauer Faltenbogens wurde ein grenzüberschreitender Geopark aufgebaut, der ist seit 2006 „Nationales Geotop“ und seit 2016 als UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen/Łuk Mużakowa bezeichnet.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Dieses Kapitel zeigt die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf, die sich durch die Umsetzung der planerischen Festlegung oder ohne eine derartige Festlegung ergeben können. Gleichzeitig werden jeweils mögliche alternative Festlegungen zur vorgenommenen Planung betrachtet. Die Ausführungen zu den einzelnen Festlegungen in den Unterkapiteln enthalten eine verbal-argumentative Beschreibung und je nach Grad der Konkretisierung, eine tabellarische Bewertung zur Entwicklung des Umweltzustandes.

Welche Ziele und Grundsätze des Regionalplans wie vertieft betrachtet werden, ergibt sich aus Kapitel 1.3 mit Tabelle 1.3-1 (Untersuchungsrahmen) und Tabelle 1.3-2 (Untersuchungsumfang). Die vertieft zu untersuchende Prüfgruppe B (siehe Tabelle 1.3-1) umfasst Festlegungen mit voraussichtlich erheblich negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, die rahmensetzend für UVP- oder VP-pflichtige Projekte sind sowie räumlich und sachlich hinreichend konkret sind.

Entsprechend ihrer Konkretheit werden die der Prüfgruppe B zugeordneten Festlegungen zu VRG/VBG Wasserversorgung, technischer Hochwasserschutz, Straßen- und Radverkehr, Erholung, Waldmehrung, Rohstoffabbau sowie VRG/EG Windenergienutzung vertiefend geprüft. Der Untersuchungsumfang in Tabelle 1.3-2, weist die voraussichtlich betroffenen Schutzbelange und zu prüfende Wirkzonen aus. Die mit [Zahl] oder „x“ markierten Schutzbelange werden in der verbal-argumentativen Beschreibung sowie der tabellarischen Bewertung im jeweiligen Unterkapitel 2.2.1 bis 2.2.7 wieder aufgegriffen. Das heißt, für jede einzelne Festlegung wird nach den veranschlagten Wirkzonen eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Schutzbelange abgeprüft (Einzelprüfung).

Sind Schutzbelange voraussichtlich von keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes berührt, werden sie mit „/“ in Tabelle 1.3-2 bezeichnet. Voraussichtlich nicht betroffene Schutzbelange sind von der weiteren vertieften Einzelprüfung ausgenommen und werden in den nachfolgenden Bewertungstabellen nicht mehr aufgeführt. Einzelne Schutzbelange, die durch Festlegungen und deren Auswirkungen voraussichtlich positiv beeinflusst bzw. gefördert werden, sind in Tabelle 1.3-2 sowie Tabelle 1.3-3 mit „+“ kenntlich gemacht und in die Gesamtbewertung integriert.

In den tabellarischen Einzelbewertungen der folgenden Unterkapitel (2.2.1-1 bis 2.2.7-1) ist die Betroffenheit eines Schutzbelanges im gemeinsamen Feld des Schutzbelangs und der jeweiligen räumlich konkreten Festlegung, z.B. VRG/VBG Wt 1, mit einem „x“ gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass der Schutzbelang durch das regionalplanerische Ziel bzw. den Grundsatz betroffen und somit im weiteren Planungsverlauf zu prüfen ist. Dies schließt nicht aus, dass detailliertere Untersuchungen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erweiterten oder anderen begründeten Ergebnissen kommen können.

Eine Besonderheit ergibt sich für den Schutzbelang FFB 5 FFH-/SPA-Gebiete: Die Kennzeichnung „E“ bedeutet, dass eine Einzelfallprüfung im Sinne einer Vorprüfung bzw. Erheblichkeitsabschätzung zur möglichen Erheblichkeit und Wirkzone der konkreten Festlegungen auf FFH- oder Vogelschutzgebiete erfolgt (siehe Kapitel 2.5 und Anhang 4). Keinesfalls bedeutet diese Kennzeichnung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu erwarten ist oder vorliegt.

Die Prüfgruppe B enthält ebenfalls abzuschichtende bzw. textliche Planinhalte ohne präzise Verortung in den Festlegungskarten, denen nur begrenzt Wirkfaktoren zugeordnet werden können. Dies betrifft Festlegungen zum Schienenverkehr, zur Sanierung und Revitalisierung von Altstandorten sowie zu Folgenutzungen für wassergebundene Erholung und Wald. In den Unterkapiteln 2.2.8 bis 2.2.12 ist einzig eine verbal-argumentative Prüfung entsprechend dem regionalplanerischen Detaillierungsgrad möglich. Diese Planinhalte sind mit fortschreitender Konkretisierung in den nachfolgenden Planungsebenen weiterführend vertieft zu prüfen, da sie mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entfalten.

Grundsätzlich stellt die Regionalplanung eine rahmensetzende Stufe der Planung dar, die eine räumliche wie sachliche Konkretisierung in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen eröffnet bzw. erfordert. Prüfungstiefe und -umfang der SUP müssen demnach der regionalen Planungsebene angemessen sein. In der vorliegenden SUP wird auf die voraussichtliche Betroffenheit eines Schutzbelanges hingewiesen, die durch eine im Regionalplan enthaltene Festlegung der Raumordnung entstehen kann. Jedoch ist in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren im Sinne der hierarchischen Abstufung (Abschichtung) eine feinere und tiefgründigere Prüfung anhand der konkreteren wie detaillierteren Plan- bzw. Projektsituation und entsprechenden Daten möglich und vorzunehmen.

Diese weiterführende Prüfung hat mindestens für die mit einer voraussichtlichen Betroffenheit gekennzeichneten bzw. vermerkten Schutzbelange (siehe Tabelle 1.3-2 und Kapitel 2.2.8-2.2.12) zu erfolgen und ist entsprechend zu verfeinern wie ggf. zu erweitern. Im Zuge dessen muss ebenfalls analysiert und

bewertet werden, ob die Betroffenheit erheblich ist oder nicht. Voraussichtlich nicht betroffene Schutzbelange, für die kein Wirkungszusammenhang zu regionalplanerischen Festlegungen der Prüfgruppe B bzw. für die keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt wurden (siehe Tabelle 1.3-2 und Kapitel 2.2.9-2.2.13), können i.d.R. von der weiterführenden Prüfung mit Hinweis auf diese SUP ausgenommen werden. Für Schutzbelange, die zwar von regionalplanerischen Festlegungen berührt sein können, aber in den Einzelprüfungen (siehe Kapitel 2.2.1-2.2.8) nicht betroffen waren, ist unter Berücksichtigung vorliegender aktuellerer Daten eine weiterführende Prüfung zu vollziehen. Dies kann in erster Linie Schutzbelange betreffen, die räumlichen Änderungen unterliegenden wie z. B. geschützte Arten (FFB 2) und Schutzgebiete (FFB 4/5, Gw 4).

In die SUP wurden alle in den Steckbriefen für die Schutzbelange genannten Datengrundlagen einbezogen (vgl. Kapitel 3.2.4 Steckbriefe für die bewerteten Schutzbelange), die dem Regionalen Planungsverband mit Stand 31.12.2016 vorlagen.

2.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung

2.2.1.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Regionalplan (siehe Anhang zu 5.4) sind insgesamt 56 Vorranggebiete und 11 Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung festgelegt, um geeignete Wasservorkommen quantitativ und qualitativ für die Trinkwassergewinnung zu schützen. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit entsprechender Wasservorkommen und deren Empfindlichkeit gegenüber veränderten hydrologischen Verhältnissen, Stoffeintrag oder Folgen des Klimawandels ist einer Beeinträchtigung der Ressource durch andere räumliche Nutzungen vorzubeugen. Die Plandurchführung kann im Hinblick auf die VRG/VBG sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Schutzbelange zur Folge haben.

Die Positiven, welche nicht Gegenstand dieser vertieften Prüfung sind, betreffen insbesondere die Schutzgüter Boden (Bo 2/3/5) und Grundwasser (Gw 1/2/4). Vorrangig werden durch die Festlegung von VRG/VBG Wasserversorgung Beeinträchtigungen des Grundwassers abgewehrt und damit die Schutzbelange Grundwasserneubildung (Gw 1), Geschütztheit gegenüber Schadstoffeintrag (Gw 2) sowie der Trinkwasserschutz (Gw 4) unterstützt.

Darüber hinaus ist Grundwasserschutz auch Bodenschutz, da die Funktionen des Bodens als Speicher-, Filter- und Ausgleichskörper für Stoffe, gesichert werden. Mit der Festlegung der VRG/VBG Wasserversorgung werden gleichzeitig Böden mit besonderer Filterfunktion im Sinne des Ziels 4.1.3.3 LEP 2013 subsidiär geschützt. Das bedeutet, neben den Grundwasserleitern werden jene Böden gesichert, welche für die Tiefenversickerung des Niederschlages und Filterung in den Deckschichten besonders wichtig sind.

Mögliche negative Auswirkungen der Festlegung können die Schutzbelange Biototypen und Lebensräume (FFB 1), geschützte Arten (FFB 2), Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (FFB 4 und 5), Grundwasserflurabstand (Gw 3) und Zustand der Grundwasserkörper nach EU-WRRL (Gw 5) entsprechend der folgenden Bewertungstabelle 2.2.1-1 betreffen.

Schutzbelang FFB 1 – Biototypen und Lebensräume

Bei allen 67 Festlegungen von VRG/VBG Wasserversorgung sind einzelne oder mehrere kartierte Biotope und Lebensräume (FFB 1) direkt flächig vollständig oder teilweise überlagert bzw. befinden sich innerhalb einer 500 m-Wirkzone. Einzeln auftretende direkte Überlagerungen mit Biotopen ergeben sich in zwei VRG (Wt 28, Wt 34), in deren Wirkzone weitere Biotope bzw. Lebensräume vorzufinden sind.

In den Fällen der VRG Wt 3, 36 befinden sich Biotope und Lebensräume ausschließlich in der Wirkzone der Festlegungen. Entsprechend ist der Schutzbelang FFB 1 durch alle 67 Festlegungen betroffen und weiterführend zu prüfen. Zu beachten ist, dass die VRG Wt 1, 14, 22 angrenzend an Biotope und Lebensräume der Planungsregion Oberes Elbtal/Ostertagebirge liegen bzw. sich deren Wirkungszone bezüglich FFB 1 auf den benachbarten Planungsraum erstreckt. Ebenfalls reicht die 500 m-Wirkzone einiger VRG/VBG in die angrenzenden Planungsgebiete von Brandenburg (Wt 32, 65), Polen (Wt 32, 44, 54, 65, 70) und Tschechien (Wt 23, 25, 26, 39, 41, 42, 54, 69) hinein.

Schutzbelang FFB 2 – Geschützte Arten

Eine grundsätzliche Betroffenheit geschützter Arten (FFB 2) wird für alle Festlegungen VRG/VBG Wasserversorgung angenommen, da alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, kodifizierte Fassung 2009/147/EG) geschützt sind.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen, d.h. auch nur gelegentlich auftreten. Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland neben dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Bundesartenschutzverordnung sowie die Bestimmungen des Jagdrechts. Grundsätzlich nennt die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverord-

nung speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus sind in Deutschland (§ 7 Abs. 2 Nr. 12-14 und § 44ff des BNatSchG) jene Arten besonders oder streng geschützt, die in der EG-Artenschutzverordnung im Anhang A oder B, in der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) im Anhang IV, oder in der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Damit ist deren Beeinträchtigung durch die Festlegungen im Rahmen der Abschichtung weiterführend vertieft zu prüfen. Zu beachten ist, dass die VRG Wt 1, 14, 22 angrenzend an der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegen bzw. deren Wirkungszone erstreckt sich auf den benachbarten Planungsraum. Die 500 m-Wirkzone einiger VRG/VBG betrifft die angrenzenden Planungsgebiete von Brandenburg (Wt 32, 65), Polen (Wt 32, 44, 54, 65, 70) und Tschechien (Wt 23, 25, 26, 39, 41, 42, 54, 69).

Schutzbelang FFB 4 – Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (NSG, BR)

Das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ist in 3 Fällen direkt flächig durch Festlegungen von VRG/VBG Wasserversorgung überlagert (Wt 27 Großdubrau, Wt 64 Boxberg, Wt 66 Mücka). Seit 2003 ist im VBG Wt 64 auf einer Fläche von ca. 6,95 km² das Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) Bärwalde im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung des Versorgungsgebietes Boxberg festgesetzt. Unter Berücksichtigung einer Wirkzone von 500 m werden dadurch im nördlichen Teil des Biosphärenreservates ca. 4,8 km² potenziell beeinflusst. Das VBG Wt 66 sichert das bereits vorhandene TWSG Mücka vom 29.04.2011 auf ca. 1,17 km² zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Mücka und Kreba-Neudorf. Die aus der Festlegung voraussichtlich betroffene Fläche des Biosphärenreservates beträgt 4,5 km². Für beide TWSG befindet sich die weitere zukünftige Nutzung bzw. Außerbetriebnahme in Prüfung (siehe Kapitel 5.4.1 des Regionalplanes).

Im östlichen Teil des VRG Wt 27 (36,6 km²) besteht seit 1983, mit Neufestsetzung zum 14.02.2010, das TWSG Sdier-Ost (9 km²) im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung. Das VRG ist größer gefasst, als das geltende TWSG, um ein zukünftig verringertes Wasserdargebot abzusichern. Durch die Festlegung werden ca. 44,9 km² des Biosphärenreservates voraussichtlich beeinflusst. Jedoch ist für jede Änderung und Erweiterung des TWSG das Ziel 5.4.1.1 des Regionalplanes zu beachten, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung der grundwasserbeeinflussten Standorte des Biosphärenreservates auszuschließen ist.

Entsprechend ergibt sich für das NSG Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft aus der Lage der genannten VRG/VBG Wt 27, 64, 66 und deren teilweise vollständigen Überlagerung mit NSG-Flächen ebenfalls eine Notwendigkeit zu einer vertieften Prüfung der Umweltauswirkungen.

Weitere 6 NSG liegen bis 500 m angrenzend zu und/oder flächig überlagert von Festlegungen VRG/VBG Wasserversorgung.

- Im NSG Teichgebiet Biehla-Weißig zwischen Straßgräbchen und Biehla überschneiden sich 28% von 8,6 km² NSG-Fläche direkt mit VRG Wt 4 bzw. liegen in dessen 500 m-Wirkzone.
- Im nördlichen Teil des NSG Caßlauer Wiesenteiche erstreckt sich die 500 m-Wirkzone des VRG Wt 16 auf 32% der insgesamt 0,4 km² des Schutzgebietes. Für das VRG ist das Ziel 5.4.1.1 des Regionalplanes zu beachten.
- Die NSG Lausche sowie Jonsdorfer Felsenstadt werden zu 100 % durch das VRG Wt 54 direkt überlagert.
- Das NSG Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen liegt mit seinem südlichen Teil (3 % der Gesamtfläche) in der Wirkzone des VBG Wt 68.
- Das NSG Hohe Dubrau wird zwischen Groß Radisch und Steinölsa vom VRG Wt 55 Leipzig überlagert.

Auf den Flächen dieser 5 VRG/VBG Wasserversorgung sind jeweils bestehende TWSG vorhanden: Zschornau-Schiedel bei Biehla (seit 2007), Königswartha nördlich Caßlau (1985, Neufestsetzung 2011), Johns Dorf mit seinen Brunnen a.d. Drehe/Hinterdorf (1995) und Hilde Coppi (1989) sowie den TWSG Oybin/Lückendorf/Hartau. Westlich von Boxberg im VBG Wt 64 ist das TWSG Bärwalde seit 2003 festgelegt. Im VBG Wt 68 existieren bisher keine TWSG, jedoch liegen die TWSG Uhmannsdorf (166 ha) und Rothenburg-Dunkelhäuser (259 ha) direkt angrenzend. Die Festlegung des VBG wird in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde (E-Mail an den RPV vom 30.05.2017) zur Sicherung des zukünftigen Trinkwasserbedarfs beibehalten.

Eine Vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzzwecken wie Erhaltungszielen ist im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis von den unteren Wasserbehörden zu prüfen, ggf. einzuschränken und regelmäßig zu überwachen. Zu beachten ist, dass die VRG Wt 1, 14, 22 angrenzend an der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegen bzw. deren Wirkungszone erstreckt sich auf den benachbarten Planungsraum. Die 500 m-Wirkzone einiger VRG/VBG betrifft die angrenzenden Planungsgebiete von Brandenburg (Wt 32, 65), Polen (Wt 32, 44, 54, 65, 70) und Tschechien (Wt 23, 25, 26, 39, 41, 42, 54, 69). Die NSG im Land Brandenburg „Zerna“ und „Zschornoer Wald“ liegen außerhalb der Wirkzone der VRG/VBG Wt 32, 65 in ca. 2 km Entfernung. Das VRG Wt 54 grenzt direkt an das tschechische Naturschutzgebiet (*přírodní rezervace* - PR)

Luž/Lausche an. Es wurden keine Überlagerungen der Wirkzone von VRG/VBG mit Schutzgebieten nach FFB 4 in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge und in Polen festgestellt.

Schutzbelang FFB 5 – FFH-/SPA - Gebiete

38 FFH-Gebiete und 17 SPA-Gebiete liegen flächig überlagert von oder angrenzend bis 500 m an VRG/VBG Wasserversorgung. Im Detail werden von 10 VRG und 7 VBG Wasserversorgung Belange von SPA-Schutzgebieten berührt und von 29 VRG und 9 VBG FFH-Gebiete potenziell beeinträchtigt.

Bei den folgenden VRG/VBG ergibt sich eine Überlagerung ausschließlich in der 500 m-Wirkzone: Wt 2 mit FFH 25E, Wt 7 mit FFH 128/129, Wt 14 mit FFH 143, Wt 24 mit 146/147, Wt 34 mit FFH 105 und SPA 51, Wt 36 mit FFH 108/116, Wt 40 mit FFH 119, Wt 45 mit FFH 114, Wt 61 mit FFH 135, Wt 68 mit FFH 27E und SPA 49.

Die Betroffenheit dieser Natura 2000 Schutzgebiete wird gesondert im Rahmen der Erheblichkeitsabschätzung in Kapitel 4 des Umweltberichtes betrachtet. Durch die teilweise Überschneidung von FFH- und SPA-Gebieten erstreckt sich die Untersuchung auf 39 Festlegungen zu VRG/VBG Wasserversorgung und wird für jedes Schutzgebiet einzeln betrachtet. Zu beachten ist, dass die VRG Wt 1, 14, 22 angrenzend an die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegen bzw. deren Wirkzone erstreckt sich auf den benachbarten Planungsraum. Die 500 m-Wirkzone einiger VRG/VBG betrifft die angrenzenden Planungsgebiete von Brandenburg (Wt 32, 65), Polen (Wt 32, 44, 54, 65, 70) und Tschechien (Wt 23, 25, 26, 39, 41, 42, 54, 69).

Schutzbelang Gw 3 – Grundwasserflurabstand

Bei 51 von 67 Festlegungen zu VRG/VBG Wasserversorgung ist eine potenzielle Betroffenheit des Schutzbelanges Grundwasserflurabstand (Gw 3) gegeben. Das bedeutet, das Grundwasser steht weniger als bzw. bis 2 m unter der Geländeoberfläche an und kennzeichnet relativ sicher grundwasserabhängige Gebiete. Bei Eingriffen in den Wasserhaushalt sind die dort vorhandenen grundwasserabhängigen Ökosysteme besonders empfindlich und deren Schutz entsprechend zu berücksichtigen. In 14 VRG und 2 VBG liegt der Grundwasserflurabstand mehr als 2 m unter der Oberfläche.

Zu beachten ist, dass VRG/VBG direkt angrenzend an den Planungsraum des RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Wt 1, 14, 22), an Brandenburg (Wt 65), Polen (Wt 32, 44, 54, 65, 70) und Tschechien (Wt 23, 25, 26, 39, 42, 54) liegen.

Schutzbelang Gw 5 – Zustand Grundwasserkörper nach WRRL

Aufgrund der zusammenhängenden Lage der Grundwasserkörper ist bei allen Festlegungen mit einer potenziellen Beeinträchtigung der Ressource Grundwasser im Sinne der WRRL zu rechnen. Verschlechterungsverbot, Erhaltungsgebot, Trendumkehrgebot, Zielerreichungsgebot und „Prevent and Limit-Regel“ sowie die Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen sind entsprechend zu beachten. Maßgeblicher Ausgangszustand für die Prüfung ist der Zustand des Grundwasserkörpers, wie er in dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Das Ziel 5.1.1.6 des Regionalplanes ist entsprechend zu beachten.

Neben dem Grundwasserkörper Zittauer Gebirge weisen die bergbaulich beeinflussten Grundwasserkörper im Nordosten Sachsens (Hoyerswerda, Lohsa-Nochten, Muskauer Heide, Niesky) einen mengenmäßig schlechten Zustand auf. Der chemische Zustand ist bei den 4 genannten bergbaulich beeinflussten Grundwasserkörpern aufgrund der Eisen- und Sulfatfrachten sowie bei den Grundwasserkörpern von Kamenz, Königsbrück und Ponickau aufgrund der Nitratbelastung als schlecht eingestuft. Für die bergbaulich beeinträchtigten Grundwasserkörper existieren Ausnahmeregelungen was die Erreichung des guten chemischen Zustandes anbelangt (vgl. iDA, Bewirtschaftungsziele der Grundwasserkörper, Stand 11/2022).

Zu beachten ist, dass VRG/VBG direkt angrenzend an der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Wt 1, 14, 22), an Brandenburg (Wt 65), Polen (Wt 32, 44, 54, 65, 70) und Tschechien (Wt 23, 25, 26, 39, 42, 54) liegen.

Aus der Festlegung der insgesamt 56 VRG Wasserversorgung besteht summiert 299-mal eine voraussichtliche Betroffenheit der Schutzbelange. Für die zeichnerisch festgelegten 11 VBG Wasserversorgung trifft dies 54-mal zu. Die VRG Wt 1, 14, 22 liegen direkt angrenzend zur Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge und wirken in diesen hinein. Zudem reicht die 500 m-Wirkzone der VRG Wt 23, 25, 26, 32, 39, 41, 42, 44, 54 und der VBG Wt 65, 69, 70 in die angrenzenden Planungsgebiete von Brandenburg, Polen und Tschechien.

Zu beachten ist, dass negative Umweltauswirkungen nicht bereits mit der regionalplanerischen Festsetzung von VRG/VBG Wasserversorgung, sondern erst mit der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwassernutzung entstehen können. Sofern eine UVP-Pflicht besteht, sind in diesen wasserrechtlichen Verfahren mindestens die voraussichtlich betroffenen Schutzbelange (siehe Tabelle 1.3-2) einer vertieften

Prüfung zu unterziehen sowie deren Erheblichkeit detailliert zu analysieren und zu bewerten. Entsprechende Maßnahmen des Monitorings sind bei Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zu bestimmen.

2.2.1.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ein Verzicht auf die Festlegung von VRG/VBG Wasserversorgung ist auf Grund des obligatorischen Handlungsauftrages im Ziel 5.2.1 LEP 2013 nicht möglich. Demnach sind zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen zu sichern. Die Festlegungen orientieren sich sowohl an der gegenwärtigen Nutzung für die Trinkwasserversorgung, als auch unabhängig davon, an einer langfristigen Sicherung geeigneter regional bedeutsamer Grundwasservorkommen im Sinne der Daseinsvorsorge (vgl. Begründung zu Ziel 5.2.1 LEP 2013, S.154f).

Der Verzicht auf einzelne Festlegungen ist dagegen möglich, da der LEP nicht vorgibt, an welchen konkreten Stellen VRG/VBG Wasserversorgung festgelegt werden sollen. Allerdings ist anzumerken, dass der Umfang der Festlegungen zur Wasserversorgung, neben dem begrenzten Vorkommen auch demografische und klimatische Entwicklungen berücksichtigt. Weiterhin ist der Schutz der Grundwasservorkommen in den raumordnerisch gesicherten Gebieten nicht an deren Inanspruchnahme gebunden, jedoch bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten/zu berücksichtigen. Eine Nichtfestlegung einzelner VRG/VBG, für die keine fachgesetzliche Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet vorliegt bzw. beibehalten wird, birgt die Gefahr des Verlustes von geeigneten und begrenzt verfügbaren Grundwasservorkommen. Zudem wäre die Bedeutung eines Grundwasservorkommens für die Wasserversorgung und dessen Empfindlichkeit gegenüber veränderten hydrologischen Verhältnissen, Stoffeintrag oder Folgen des Klimawandels nicht ausreichend gewürdigt. Irreparable Schäden und quantitative wie qualitative Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch Überplanung mit anderen räumlichen Nutzungen können nicht abgewehrt werden. Die gleichzeitig gesicherten Bodenfunktionen (Schutzbelange Bo 2/3/5) und Böden mit besonderer Filterfunktion im Sinne von Ziel 4.1.3.3 LEP 2013 sind ebenfalls nicht mehr geschützt. Weitere mögliche negative Auswirkungen der Nichtfestlegung können sich für die Schutzbelange Biotoptypen und Lebensräume (FFB 1), geschützte Arten (FFB 2) und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (FFB 4 und 5) ergeben.

Da die Wasserversorgung zur Daseinsvorsorge gehört, wird eine Bedarfsdeckung auch erfolgen, sofern im Regionalplan keine Festlegungen dazu existieren. Eine regionale Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen bleibt in diesem Fall aus und Alternativvarianten werden unter Umständen nur für ein wesentlich kleineres Gebiet untersucht.

2.2.1.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Als Vorranggebiete Wasserversorgung werden die fachrechtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete bestimmt, die mit einer Fläche von ≥ 10 ha maßstabsbedingt in der Raumnutzungskarte darstellbar sind (Kriterium für die Raumbeanspruchung) und für die eine wasserrechtlich erlaubte mittlere Entnahmemenge ≥ 500 m³/Tag vorliegt (Kriterium für die Raumbeeinflussung). Dabei können die Grundwasservorkommen der VRG bereits für die Trinkwasserversorgung genutzt werden (gesicherter Bedarf) bzw. sich im fortgeschrittenen Verfahren zur Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes befinden, und sind somit kurz- bzw. mittelfristig für eine Trinkwasserversorgung vorgesehen.

Bekannte Alternativen zu den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung liegen nicht vor. Grund dafür ist die Standortgebundenheit der Einzugsgebiete von geeigneten Grundwasserleitern unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien. Die festgelegten VRG/VBG können i. d. R. eine ortsnahe Versorgung sichern. Die Alternative „Fernwasserbezug“ (von außerhalb der Region) wurde unter Berücksichtigung der Begründung zum Grundsatz 5.2.2 LEP nicht weiter geprüft. Demnach gilt eine Einbeziehung in überörtliche Versorgungssysteme lediglich als Ergänzung bzw. als Ersatz bei besonderen Gründen.

Tabelle 2.2.1-1 Tabellarische Bewertung der Umweltauswirkungen von VRG/VBG Wasserversorgung

EINZELFALLPRÜFUNG	Biotoptypen und Lebensräume	Geschützte Arten	Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFH-/SPA-Gebiete	Grundwasserflurabstand	Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) * Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten
								Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)
VRG/VBG	FFB 1	FFB 2	FFB 4	FFB 5	Gw 3	Gw 5		
Wt 1	x	x		E	x	x	5	Lage direkt angrenzend an Bereich RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge*
Wt 2	x	x		E	x	x	5	
Wt 3	x	x			x	x	4	
Wt 4	x	x	x	E	x	x	6	FFB4: NSG D94 Teichgebiet Biehla-Weiöig teilweise flächig überlagert
Wt 5	x	x		E	x	x	5	
Wt 6	x	x			x	x	4	
Wt 7	x	x		E	x	x	5	
Wt 8	x	x			x	x	4	
Wt 9	x	x		E	x	x	5	
Wt 10	x	x		E	x	x	4	Lage direkt angrenzend an Polen FFB 5: Przełomowa Dolina Nysy Łuözyckiej (PLH020066)
Wt 11	x	x			x	x	4	
Wt 12	x	x			x	x	4	
Wt 13	x	x		E	x	x	5	
Wt 14	x	x		E	x	x	5	Lage direkt angrenzend an Bereich RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge*
Wt 15	x	x		E	x	x	5	
Wt 16	x	x	x	E	x	x	6	FFB 1, 2, 4, 5 und Gw 3, 5: Beachte Ziel 5.4.1.1 Regionalplan FFB 4: NSG D09 Caöblauer Wiesenteiche in 250 m angrenzend
Wt 17	x	x			x	x	4	
Wt 18	x	x			x	x	4	
Wt 19	x	x		E	x	x	5	
Wt 20	x	x				x	3	
Wt 21	x	x		E	x	x	5	
Wt 22	x	x				x	3	Lage direkt angrenzend an Bereich RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge*
Wt 23	x	x				x	3	Lage direkt angrenzend an Tschechien*
Wt 24	x	x		E		x	4	
Wt 25	x	x		E		x	3	Lage direkt angrenzend an Tschechien* FFB 5: Luöickohorské buöiny (CZ0420520), Svitavka (CZ0513509)
Wt 26	x	x				x	3	Lage direkt angrenzend an Tschechien*
Wt 27	x	x	x	E	x	x	6	FFB 1, 2, 4, 5 und Gw 3, 5: Beachte Ziel 5.4.1.1 Regionalplan FFB 4: flächig überlagert mit Biosphärenreservat/NSG Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Wt 28	x	x			x	x	4	

EINZELFALLPRÜFUNG	Biotoptypen und Lebensräume	Geschützte Arten	Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFH-/SPA-Gebiete	Grundwasserflurabstand	Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) * Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten
	VRG/VBG	FFB 1	FFB 2	FFB 4	FFB 5	Gw 3	Gw 5	Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)
Wt 29	x	x					x	3
Wt 30	x	x		E	x	x	x	5
Wt 31	x	x			x	x	x	4
Wt 32	x	x		E	x	x	x	5
Wt 33	x	x		E	x	x	x	5
Wt 34	x	x		E	x	x	x	5
Wt 35	x	x			x	x	x	4
Wt 36	x	x		E	x	x	x	5
Wt 37	x	x		E	x	x	x	5
Wt 38	x	x			x	x	x	4
Wt 39	x	x		E	x	x	x	5
Wt 40	x	x		E	x	x	x	5
Wt 41	x	x					x	3
Wt 42	x	x					x	3
Wt 43	x	x		E	x	x	x	5
Wt 44	x	x		E	x	x	x	5
Wt 45	x	x		E	x	x	x	5
Wt 46	x	x			x	x	x	4
Wt 47	x	x			x	x	x	4
Wt 48	x	x			x	x	x	4
Wt 49	x	x		E	x	x	x	5
Wt 50	x	x		E	x	x	x	5
Wt 51	x	x					x	3
Wt 52	x	x					x	3
Wt 53	x	x					x	3
Wt 54	x	x	x	E			x	5
Wt 55	x	x	x	E	x	x	x	6
Wt 56	x	x		E			x	4
Wt 60	x	x		E	x	x	x	5

EINZELFALLPRÜFUNG	Biotoptypen und Lebensräume	Geschützte Arten	Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFH-/SPA-Gebiete	Grundwasserflurabstand	Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) * Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten
VRG/VBG	FFB 1	FFB 2	FFB 4	FFB 5	Gw 3	Gw 5		Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)
Wt 61	x	x		E	x	x	5	
Wt 62	x	x		E	x	x	5	
Wt 63	x	x			x	x	4	
Wt 64	x	x	x	E	x	x	6	Wegen FFB 4 beachte Ziel 5.4.1.1 Regionalplan FFB 4: flächig überlagert mit Biosphärenreservat/NSG Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Wt 65	x	x		E	x	x	5	Lage direkt angrenzend an Brandenburg und Polen*
Wt 66	x	x	x	E	x	x	6	Wegen FFB 4 beachte Ziel 5.4.1.1 Regionalplan FFB 4: flächig überlagert mit Biosphärenreservat/NSG Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Wt 67	x	x		E	x	x	5	
Wt 68	x	x	x	E	x	x	6	FFB 4: angrenzend NSG D13 Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen
Wt 69	x	x				x	3	Lage direkt angrenzend an Tschechien*
Wt 70	x	x		E		x	4	Lage direkt angrenzend an Polen* FFB 5: Przelomowa Dolina Nysy Łużyckiej (PLH020066)
Kumulativ	67	67	8	39	51	67	299	

2.2.2 Vorrang- und Vorbehaltsstandorte des technischen Hochwasserschutzes

2.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die SUP umfasst 9 Standorte des technischen Hochwasserschutzes (Deiche und Hochwasserrückhaltebecken). Im Regionalplan sind ein Vorrangstandort für eine Deichrückverlegung (am Hoyerswerdaer Schwarzwasser bei Neschwitz) sowie vier Vorrangstandorte für Hochwasserrückhaltebecken (ehemaliger Großer Teich am Leutersdorfer Wasser nordöstlich Seifhennersdorf, an der Orla in der Gemeinde Wachau, am Albrechtsbach südlich und östlich von Bautzen) festgelegt. Die vier im Regionalplan festgelegten Vorbehaltsstandorte umfassen einen Deichneubau (an der Lausitzer Neiße bei Ludwigsdorf/Stadt Görlitz) und drei Hochwasserrückhaltebecken (am Puschwitzer Wasser bei Neschwitz, am Friedersdorfer Wasser bei Friedersdorf/Gemeinde Markersdorf und am Kalzbach bei Wehrsdorf/Gemeinde Sohland a. d. Spree).

Die Festlegung potenzieller Deichstandorte und Hochwasserrückhaltebecken im Regionalplan erfolgt bei den Gewässern 1. Ordnung auf Grundlage der bestätigten Hochwasserschutzkonzepte (HWSK) des Freistaates Sachsen sowie bei den Gewässern 2. Ordnung auf Grundlage der Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRMP) bzw. der Pläne zum nachhaltigen Wiederaufbau (nWAP). Die HWSK enthalten sogenannte „Maßnahmenkarten für die Vorzugsvariante“. In den Hochwasserrisikomanagementplänen (HWRMP) sind ebenso Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes enthalten. Die Regionalplanung beschränkt sich im Wesentlichen auf die räumliche Sicherung überörtlich wirksamer und dadurch raumbedeutsamer Maßnahmen. Die in den Konzepten fachplanerisch vorgeschlagenen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung vor allem in Bezug auf den Grundsatz 4.1.2.6 LEP geprüft und abgewogen.

Die Festlegung von Standorten für den technischen Hochwasserschutz kann sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Schutzbelange nach sich ziehen.

Die Positiven, welche nicht Gegenstand dieser vertieften Prüfung sind, betreffen insbesondere die Schutzgüter Boden und Oberflächenwasser, da z. B. mit der Festlegung von Deichrückverlegungen vor allem Retentionsflächen zurückgewonnen werden können. So kann zwar durch einen Deich die unmittelbar beanspruchte Fläche negativ betroffen sein, was jedoch durch die Größe der zurückgewonnenen Retentionsfläche und durch die Aufgabe des früheren Deiches zumindest ausgeglichen wird, i. d. R. jedoch zu erheblichen Verbesserungen des Umweltzustandes führt.

Die Plandurchführung kann im Hinblick auf die VRG/VBG negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (FFB), Boden (Bo), Wasser (Gw, Ow), Landschaft (La) und Kultur-/Sachgüter (KS) haben. Mögliche negative Auswirkungen der Festlegungen betreffen alle Schutzbelange, entsprechend der folgenden Bewertungstabelle 2.2.2-1, beispielsweise Biototypen und Lebensräume (FFB 1), geschützte Arten (FFB 2), Biotopverbund (FFB 3), Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (FFB 4 und 5), Bodenfunktionen (Bo 1-4) sowie Strukturgüte Fließgewässer, Überschwemmungsgebiete und Zustand des Oberflächenwasserkörpers (Ow 1-3).

Schutzbelang FFB 1 – Biototypen und Lebensräume

Bei 7 von 9 Festlegungen von VRG/VBG technischer Hochwasserschutz sind einzelne oder mehrere kartierte Biotope und Lebensräume (FFB 1) direkt flächig vollständig oder teilweise überlagert bzw. befinden sich innerhalb einer 100 m-Wirkzone. Im Fall des VRG HRB Leutersdorfer Wasser befindet sich das Biotop Eschenforst am Leutersdorfer Bach in der Wirkzone. Vom VBG Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Friedersdorfer Wasser ist das Biotop Friedersdorfer Wasser selbst betroffen. Von der Deichrückverlegung am Hoyerswerdaer Schwarzwasser in Neschwitz ist ein Auenwaldrest am Park des Forsthauses voraussichtlich betroffen. Im VBG Deichneubau Lausitzer Neiße bestehen Grünland zwischen Kretscham und Caterinenhof sowie der Mühlgraben Nieder Ludwigsdorf und der Graben Gerichtskretscham im unmittelbaren Umfeld. Entsprechend ist der Schutzbelang FFB 1 betroffen und weiterführend zu prüfen.

Schutzbelang FFB 2 – Geschützte Arten

Eine grundsätzliche Betroffenheit geschützter Arten (FFB 2) wird für alle Festlegungen VRG/VBG technischer Hochwasserschutz angenommen, da alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, kodifizierte Fassung 2009/147/EG) geschützt sind.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen, d.h. auch nur gelegentlich auftreten. Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland neben dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), durch die Bundesartenschutzverordnung sowie die Bestimmungen des Jagdrechts. Grundsätzlich nennt die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus sind in Deutschland (§ 7 Abs. 2 Nr. 12-14 und § 44 fff des BNatSchG) jene Arten besonders oder streng geschützt, die in der EG – Arten-

schutzverordnung im Anhang A oder B, in der FFH- Richtlinie (92/43/EWG) im Anhang IV, oder in der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind. Damit ist deren Beeinträchtigung durch die Festlegungen im Rahmen der Abschtichtung weiterführend vertieft zu prüfen.

Schutzbelang FFB 3 – Biotopverbund

Es ist keine Betroffenheit absehbar, da keine Flächen des Biotopverbundes im direkten räumlichen wie funktionalem Bezug zu den 6 Festlegungen VRG/VBG technischer Hochwasserschutz liegen.

Schutzbelang FFB 4 – Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (NSG, BR)

Für keine der 9 Festlegungen zu VRG/VBG technischer Hochwasserschutz ergeben sich bei einer berücksichtigten Wirkzone von 300 m Überschneidungen mit Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten oder Naturparken. Daher ist mit keiner Betroffenheit des Schutzbelanges FFB 4 zu rechnen.

Schutzbelang FFB 5 – FFH-/SPA-Gebiete

Zwei Festlegungen zu VRG/VBG technischer Hochwasserschutz bergen potenzielle Konflikte mit dem Schutzbelang FFB 5. In bis zu 500 m Entfernung zum VRS Deichrückverlegung Hoyerswerdaer Schwarzwasser befinden sich die FFH-Gebiete 126 Hoyerswerdaer Schwarzwasser-Teilfläche 3 und 118 Teiche zwischen Neschwitz und Großdubrau-Teilfläche 1 (Teichgebiet östlich Holscha), wobei das erstgenannte FFH-Gebiet direkt überlagert wird. Insgesamt liegen ca. 57 ha des FFH-Gebietes 126 und ca. 4 ha des FFH-Gebietes 118 innerhalb der Wirkzone. Die Flächen des FFH-Gebietes 118 sind in das SPA-Gebiet 40 „Teiche zwischen Neschwitz und Lomske“ integriert. Damit liegt auch für das Vogelschutzgebiet eine potenzielle Betroffenheit vor.

Die Wirkzone des VBS Deichneubaues Lausitzer Neiße betrifft FFH- und SPA-Gebiete in Grenzlage zu und in Polen. Das FFH-Gebiet 093 Neißegebiet Teilfläche 6 (Lausitzer Neiße nördlich Görlitz bis zur brandenburgischen Grenze) befindet sich mit ca. 87 ha innerhalb der Wirkzone. Das SPA-Gebiet 50 Neißegebiet überlagert die Flächen des FFH-Gebietes und ist ebenfalls zu berücksichtigen. Auf der polnischen Seite liegt das FFH-Gebiet Pieńska Dolina Nysy Łużyckiej (PLH020086) teilweise innerhalb der Wirkzone.

Die Betroffenheit dieser Natura 2000 Schutzgebiete wird gesondert im Rahmen der Erheblichkeitsabschätzung in Kapitel 4 betrachtet. Durch die teilweise Überschneidung von FFH- und SPA-Gebieten erstreckt sich die Untersuchung auf zwei Festlegungen zu VRG/VBG technischer Hochwasserschutz und wird für jedes Schutzgebiet einzeln betrachtet.

Schutzbelang Bo 1 – Bodenfruchtbarkeit

Sieben der Festlegungen zu VRG/VBG technischer Hochwasserschutz betreffen Böden mit sehr hoher und mittlerer Fruchtbarkeitsstufe (F-Stufe V, III), d.h. mit einer nutzbaren Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes ab 90 mm und höher.

Insgesamt wird von diesen 7 VRS/VBS für Deiche und Hochwasserrückhaltebecken (HRB) besonders fruchtbarer Boden direkt überlagert, wobei unterschiedliche Wertigkeiten betroffen sind (V und III). Besonders wertvolle Böden der F-Stufe V sind durch die Festlegungen des HRB Friedersdorfer Wasser (ca. 14 ha) und den Deichneubau Lausitzer Neiße (ca. 1 ha) betroffen. Die lokale Eingriffsfläche ist entsprechend klein zu halten und möglichst unter geringer Inanspruchnahme hoher Wertigkeiten zu gestalten.

Schutzbelang Bo 2 – Wasserspeichervermögen

In den zwei VRG/VBG technischer Hochwasserschutz sind Böden mit mittleren Wasserspeichervermögen (W-Stufe III) kartiert. Bei den folgenden VRS/VBS liegen insgesamt auf ca. 1,7 km Deichlinie Böden der W-Stufe III vor: VBG Deichneubau Lausitzer Neiße (0,7 km) und VRG Deichrückverlegung Hoyerswerdaer Schwarzwasser (ca. 1 km). Darüber hinaus sind Böden mit sehr hohem und hohem Wasserspeichervermögen (W-Stufe V, IV) in den Bereichen der festgelegten VRS/VBS für Hochwasserrückhaltebecken vorhanden: HRB Friedersdorfer Wasser (IV und V), Leutersdorfer Wasser (IV) und Purschwitz Wasser (III). Damit sind alle 9 Festlegungen relevant bei Prüfung des Schutzbelanges Bo 2.

Schutzbelang Bo 3 – Puffer-/Filterfunktion

Für den Schutzbelang ergeben sich aus 5 Festlegungen zu VRG/VBG technischer Hochwasserschutz potenzielle Konflikte. Insgesamt werden entlang der folgenden Deichlinien auf ca. 0,8 km Böden mit sehr hoher bis mittlerer Puffer- und Filterfunktion (P-Stufe V, IV, III) für Stoffe, insbesondere Schadstoffe, direkt überlagert: Deichrückverlegung Hoyerswerdaer Schwarzwasser ca. 0,1 km und Lausitzer Neiße ca. 0,7 km). Im Fall des VBS Hochwasserrückhaltebecken Friedersdorfer Wasser befinden sich entsprechend wertvolle Böden im angrenzenden und ggf. zu beanspruchenden Umfeld des Standortes.

Schutzbelaug Bo 4 – biotische Lebensraumfunktion

Der Schutzbelaug Bo 4 – biotische Lebensraumfunktion ist bei keinem VRS/VBS betroffen.

Schutzbelaug Gw 3 – Grundwasserflurabstand

Ein Grundwasserflurabstand geringer als 2 m existiert entlang der Deichlinie der VRS/VBS Lausitzer Neiße sowie der Deichrückverlegung Hoyerswerdaer Wasser. Ebenfalls liegen an den VRS HRB Orla, Albrechtsbach und VBS HRB Friedersdorfer Wasser im unmittelbaren Umfeld Flächen mit entsprechend hohen Grundwasserständen. Das Grundwasser steht hier weniger als bzw. bis 2 m unter der Geländeoberfläche an und kennzeichnet relativ sicher grundwasserabhängige Gebiete. Bei Eingriffen in den Wasserhaushalt sind die vorhandenen grundwasserabhängigen Ökosysteme besonders empfindlich und deren Schutz entsprechend zu berücksichtigen.

Schutzbelaug Ow 1 – Strukturgüte Fließgewässer

Eine direkte Betroffenheit von Fließgewässerabschnitten der Strukturklasse 1-4 (unverändert – deutlich verändert) besteht bei der Festlegung VBS HRB Kaltbach bei Wehrsdorf. Die mit der Festlegung VRS/ VBS technischer Hochwasserschutz verbundenen Anlagen wie Deiche und Hochwasserrückhaltebecken stehen jedoch generell in direktem und sachlichem Bezug zu den jeweiligen Fließgewässern und deren Auenbereichen. Daher sind negative Umweltauswirkungen durch diese Anlagen auf die Strukturgüte nicht grundsätzlich auszuschließen und daher vertiefend zu untersuchen. Zudem gilt es besonders für Abschnitte, die stark verändert, sehr stark verändert und vollständig verändert sind (Strukturklasse 5-7), Möglichkeiten einer naturnahen Gestaltung im Zuge der Anlagenerrichtung zu eruieren. Daher wurde bei den VRS/VBS technischer Hochwasserschutz in der Tabelle 2.2.2-1 entsprechende Markierungen gesetzt.

Schutzbelaug Ow 2 – Überschwemmungsgebiete

Direkte Überlagerungen ergeben sich entlang der voraussichtlichen Deichlinie zwischen folgenden Festlegungen VRG/VBG technischer Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebieten nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG: VRS Deichrückverlegung Hoyerswerdaer Wasser ca. 250 m (U-5381007; U-5381008; U-5381009; U-5381004) und VBS Deichneubau Lausitzer Neiße ca. 1,4 km (U-6741010). Die VRS/VBS für Hochwasserrückhaltebecken liegen bis auf den VRG HRB Albrechtsbach südlich der Ortslage Bautzen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Schutzbelaug Ow 3 – Zustand Oberflächenwasserkörper nach WRRL

Die Wasserrahmenrichtlinie verfolgt ein ganzheitliches Schutz- und Nutzungskonzept für die europäischen Gewässer, mit dem Ziel eines guten oder sehr guten ökologischen Zustandes/ Potenziales. Die Zielerreichung gilt neben natürlichen auch für künstliche und erheblich veränderte Gewässer. Anhand biologischer Qualitätskomponenten und der nationalen Umweltqualitätsnormen (UQN) zu flussgebietsrelevanten Schadstoffen bestimmt sich der/das ökologische Zustand/Potenzial. Der chemische Zustand ergibt sich aus der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen für 45 prioritäre Stoffe, 21 davon sind prioritär gefährlich.

Bei allen 9 Festlegungen ist mit einer potenziellen Beeinträchtigung der Ressource Oberflächenwasser im Sinne der WRRL zu rechnen. Die Art der Anlagen (Deiche und Hochwasserrückhaltebecken) die mit den Festsetzungen zum technischen Hochwasserschutz verknüpft sind, steht im direkten räumlichen und sachlichen Bezug zu den jeweiligen angrenzenden Fließgewässern und deren Auenbereichen. Verschlechterungsverbot, Erhaltungsgebot, Trendumkehrgebot, Zielerreichungsgebot und „Prevent and Limit-Regel“ sowie die Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen sind entsprechend zu beachten. Maßgeblicher Ausgangszustand für die Prüfung ist der Zustand des Oberflächenwasserkörpers, wie er in dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Bewirtschaftungsplan, inklusive der zur Verbesserung der Gewässerqualität festgesetzten Maßnahmen, dokumentiert ist.

Das Hoyerswerdaer Schwarzwasser gilt am VRS der Deichrückverlegung als natürliches Gewässer, das jedoch morphologisch sehr stark verändert ist. Es weist einen unbefriedigenden ökologischen Zustand auf. Grund dafür sind hohe Nitrit- und Phosphoreinträge bzw. -frachten. Der chemische Zustand ist ebenfalls schlecht, bedingt durch zu hohe Messwerte bei Quecksilber, Quecksilberverbindungen und PAK (Fluoranthen).

Der im westlichen Umfeld des VBS Deichneubau Lausitzer Neiße gelegene Mühlengraben ist nicht in den Zustandsbewertungen enthalten, mündet aber in die Neiße. Der ökologische Zustand der Lausitzer Neiße, als natürliches jedoch morphologisch deutlich verändertes Fließgewässer, ist als mäßig bewertet und der chemische Zustand als schlecht. Letzteres liegt in den überschrittenen Umweltqualitätsnormen von Quecksilber, Quecksilberverbindungen, PAK (Fluoranthen), Wirkstoffen von Herbiziden (Isoproturon) und ökotoxischen Tributylzinnverbindungen begründet.

Das Leutersdorfer Wasser sowie das Puschwitzer Wasser sind als erheblich verändert kategorisiert, morphologisch sehr stark verändert und von unbefriedigendem bzw. schlechtem ökologischen Potenzial. Schadstofffrachten von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und PAK führen auch hier zu einer schlechten chemischen Bewertung.

Für das Friedersdorfer Wasser existieren keine Zustandsbewertungen nach WRRL. Das Fließgewässer mündet in den Weißen Schöps bei Markersdorf, der als natürlich eingestuft, jedoch morphologisch stark verändert ist. Dessen unbefriedigender ökologischer Zustand liegt u.a. begründet in Messwerten zu Eisen, Nitrit, Ammonium, Gesamtposphor, Sulfat und Wirkstoffe von Herbiziden (Diflufenican). Durch hohe Messwerte von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und PAK besteht ebenfalls ein schlechter chemischer Zustand des Fließgewässers.

Schutzbelang La 1 – Landschaftsbild

Für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurde eine Landschaftsbildbewertung erarbeitet (Planquadrat Dresden i. A. des RPV 2005). Diese Landschaftsbildbewertung wurde in den Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan 2007 integriert (Kapitel 2.2.1 und Karte 2.2-1). Die Bewertungsstufen der Landschaftsbildräume in der Region werden mit sehr hoch, hoch und mittel eingestuft. Damit liegt bei allen 9 Festlegungen eine potenzielle Betroffenheit des Schutzbelanges Landschaftsbild vor und landschaftsprägende Vorhaben in den VRG/VBG, die visuell wirksame Umweltveränderungen hervorrufen können, sind auf Projektebene weiterführend zu prüfen.

Schutzbelang La 2 – Erholungsräume in der Umgebung höherrangiger Zentraler Orte

Wald mit besonderer Erholungsfunktion in der Umgebung höherrangiger Zentraler Orte ist durch keine der 9 Festlegungen VRG/VBG technischer Hochwasserschutz überlagert bzw. befindet sich nicht in deren angrenzendem Umfeld.

Schutzbelang La 4 – Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume

Innerhalb der Festlegungen sowie der 300 m-Wirkzone ergibt sich keine Überschneidung von VRS/VBS technischer Hochwasserschutz mit Flächen des Biosphärenreservates der Zone 2 und 3. Bei 2 VRS/VBS können jedoch Betroffenheiten des Schutzbelanges definiert werden. Der Standort des Hochwasserrückhaltebeckens am Leutersdorfer Wasser bei Seifhennersdorf ist vollständig im Naturpark Zittauer Gebirge gelegen. Zudem ist Wald mit besonderer Erholungsfunktion der Stufe II in einem Fall innerhalb der Wirkzone von 300 m vorhanden. Der VBS HRB Kaltbach bei Wehrsdorf befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Oberlausitzer Bergland. Am VBS ist zudem Wald mit besonderer Erholungsfunktion der Stufe II und Anlagenschutzwald sowie das Landschaftsbild prägender Wald vorhanden.

Schutzbelang KS 1 – Kulturdenkmale

Kulturdenkmale sind direkt bzw. in der Wirkzone bis 300 m bei 3 Festlegungen zu VRG/VBG technischer Hochwasserschutz vorhanden. Am VRS Deichrückverlegung Hoyerswerdaer Schwarzwasser sind die Denkmalflächen des Schlosses Neschwitz direkt überlagert und weitere einzelne Denkmalobjekte vorhanden. Am VBS Deichneubau Lausitzer Neiße bestehen neben dem denkmalgeschützten Mühlgraben weitere Einzeldenkmale in der Wirkzone.

Schutzbelang KS 2 – Landschaftliche Kulturgüter und Böden mit Archivfunktion

Die Festlegungen ergeben keine Anhaltspunkte einer möglichen Betroffenheit innerhalb der 100 m-Wirkzone von archäologischen Fundstellen, Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern und Geotopen. Archäologische Denkmale sind durch 2 Festsetzungen VRS/ VBS technischer Hochwasserschutz betroffen. Am VRS Deichrückverlegung Hoyerswerdaer Schwarzwasser und VBS Deichneubau Lausitzer Neiße sind archäologische Denkmale, wie historische Ortskerne und Siedlungsspuren, Steinmale und Befestigungen, vorhanden.

Summiert ergeben sich für die Festlegungen zu VRG/VBG technischer Hochwasserschutz 79 Betroffenheiten der Schutzbelange. Aus der Festlegung der 5 VRS bestehen diese insgesamt 43-mal und aus den 4 VBS entsprechend 36-mal. Besonders der VRS Deichrückverlegung Hoyerswerdaer Schwarzwasser sowie der VBS Lausitzer Neiße bergen ein hohes Konfliktpotential, gemessen an der Anzahl potentiell betroffener Schutzbelange. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (FFB 1, 2), Boden (Bo 1-3), Oberflächengewässer (Ow 1-3), und der Schutzbelang Landschaftsbild (La 1) sind am häufigsten betroffen. Dies ist auf die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme/-nutzungsänderung mit möglicher Verdichtung und Verlust an Bodenfunktionen, Zerschneidung/Barriereeffekte, veränderte abiotische Standortfaktoren und Schadstoffimmissionen sowie visuell wirksame Umweltveränderungen durch die Errichtung von Deichanlagen und Rückhaltebecken zurück zu führen. Beispiele hierfür sind die VRS Hochwasserrückhaltebecken Orla in der Gemeinde Wachau (Röhrrihtwiesen), VRS Hochwasserrückhaltebecken Albrechtsbach südlich der

Ortslage Bautzen, VRS Hochwasserrückhaltebecken Albrechtsbach östlich der Ortslage Bautzen sowie der VBS Hochwasserrückhaltebecken Kaltbach bei Wehrsdorf (Gemeinde Sohland a. d. Spree). Hier ergeben sich zwischen 7 und 9 betroffene Schutzbelange, wobei die Schutzbelange FFB 2, Bo 1 und 2, Ow 3 und La 1 bei allen o.g. VRS/ VBS potentiell betroffen sind.

Die Deichrückverlegung am Hoyerswerdaer Schwarzwasser kann andererseits, durch den Rückgewinn von etwa 18 ha Retentionsfläche zu einer Verbesserung für den Schutzbelang Ow 2 führen. Die größere Retentionsfläche könnte gleichzeitig die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (FFB), Boden (Bo), Grundwasser (Gw) und Oberflächenwasser (Ow) positiv beeinflussen. Bei den Standorten VRS Hoyerswerdaer Schwarzwasser und VBS Lausitzer Neiße werden mit dem Deichneubau Teile der Überschwemmungsflächen reduziert.

Die Festlegung Deichneubau an der Lausitzer Neiße bei Ludwigsdorf/Stadt Görlitz erfolgt als Vorbehaltsstandort. Damit wird klargestellt, dass es sich nicht um eine planerische Letztentscheidung zugunsten des technischen Hochwasserschutzes handelt.

Zu berücksichtigen ist, dass negative Umweltauswirkungen nicht bereits mit der regionalplanerischen Festsetzung von VRG/VBG technischer Hochwasserschutz entstehen, sondern erst mit der konkreten Umsetzung von Projekten und Maßnahmen des Hochwasserschutzes bzw. der Errichtung der benötigten Infrastruktur. Auf Ebene der Fachplanung sind daher eine vorrausschauende Gesamtplanung, Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzbelange sowie entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Monitoringmaßnahmen unabdingbar. Die Auswirkungen, von aus raumordnerischer Sicht zulässigen Hochwasserschutzanlagen, sind im Zuge projektbezogener Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) zu untersuchen. Das heißt, dass dort die Zahl/Umfang potentiell betroffener Schutzbelange zu konkretisieren ist. Sofern eine UVP-Pflicht besteht sind in den wasserrechtlichen Verfahren mindestens die voraussichtlich betroffenen Schutzbelange (siehe Tabelle 1.3-2) einer vertieften Prüfung zu unterziehen, sowie deren Erheblichkeit detailliert zu analysieren und zu bewerten sowie ggf. entsprechende Maßnahmen des Monitorings zu bestimmen.

2.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsstandorten für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes ist obligatorischer Handlungsauftrag an die Regionalplanung gemäß Ziel 4.1.2.10 LEP 2013. Der Verzicht auf einzelne Festlegungen ist dagegen möglich, da der LEP nicht vorgibt, an welchen konkreten Stellen VRS/VBS festgelegt werden sollen. Bei Nichtdurchführung der Planung müssen andere Erwägungen/Standorte zum technischen Hochwasserschutz in Betracht gezogen werden. Da die festgelegten Standorte den fachplanerischen HWSK/HWRMP entstammen und dort bereits einer ersten ökologischen Bewertung unterlagen und im Weiteren regionalplanerisch abgewogen wurden, muss damit gerechnet werden, dass bei Nichtdurchführung der festgelegten Standorte nur noch Standorte mit größeren Umweltauswirkungen in Frage kommen.

2.2.2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Die grundsätzliche Alternative besteht in einem vollständigen Verzicht auf technische Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Diese Alternative ist jedoch unrealistisch, da mit dem LEP 2013 zwar der Vorrang vorbeugender, nichttechnischer Maßnahmen festgelegt wurde (G 4.1.2.6), jedoch gleichzeitig der Handlungsauftrag zur Festlegung von VRS/VBS für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes an die Regionalplanung erteilt wurde (Ziel 4.1.2.10). Mit den bestätigten HWSK wurden zahlreiche Einzelmaßnahmen für die einzelnen Fließgewässer benannt. Die HWSK enthalten sogenannte „Maßnahmenkarten für die Vorzugsvariante“. In den Hochwasserrisikomanagementplänen (HWRMP) sowie Plänen zum nachhaltigen Wiederaufbau (nWAP) sind ebenso Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes enthalten. Diese stellen die fachplanerischen Abwägungsgrundlagen für den Regionalplan dar. Eine regionalplanerische „Suche“ nach weiteren Alternativen entfällt daher.

Tabelle 2.2.2-1 Tabellarische Bewertung der Umweltauswirkungen von VRS/VBS technischer Hochwasserschutz

EINZELFALLPRÜFUNG	Biotypen und Lebensräume Geschützte Arten Biotopverbund Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR) FFH-/SPA-Gebiete Natürliche Ertragsfähigkeit Wasserspeichervermögen Puffer- und Filterfunktion für Stoffe Biotische Lebensraumfunktion Grundwasserflurabstand Strukturgüte der Fließgewässer Überschwemmungsgebiete Zustand Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL Landschaftsbild Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte Schutzgeb. f. Erholung + lärmgeschützbed. Freiräume Kulturdenkmale Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion																		Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) * Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten	
	VRS/VBS	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 2	Bo 3	Bo 4	GW 3	Ow 1	Ow 2	OW 3	La 1	La2	La 4	KS 1		KS 2	Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen/Verminderung, Verringerung/Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)
VRS Deichrückverlegung Hoyerswerdaer Schwarzwasser bei Neschwitz		x	x			E	x	x	x		x	x	x	x				x	x	13	
VBS Deichneubau Lausitzer Neiße bei Ludwigsdorf (Stadt Görlitz)		x	x			E	x	x	x		x	x	x	x	x			x	x	13	FFB 5: Pieńska Dolina Nysy Łużyckiej (PLH020086)*
VRS HWRB Leutersdorfer Wasser nordöstlich Seifhennersdorf		x	x					x				x		x	x		x			7	
VBS HWRB Puschwitzer Wasser bei Neschwitz			x					x				x		x	x					5	
VBS HWRB Friedersdorfer Wasser bei Friedersdorf (Gemeinde Markersdorf)		x	x				x	x	x		x	x		x	x					9	
VRS HWRB Orla in der Gemeinde Wachau (Röhrriechwiesen)			x				x	x	x		x			x	x			x		8	
VRS HWRB Albrechtsbach südlich der Ortslage Bautzen		x	x				x	x			x		x	x	x					8	
VRS HWRB Albrechtsbach östlich der Ortslage Bautzen		x	x				x	x			x			x	x					7	
VBS HWRB Kaltbach bei Wehrsdorf (Gemeinde Sohland a. d. Spree)		x	x				x	x	x			x		x	x		x			9	
Kumulativ		7	9	0	0	2	7	9	5	0	6	6	3	9	9	0	2	3	2	79	

2.2.3 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Neubau Straßen- und Radverkehr

2.2.3.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die SUP greift die im LEP 2013 festgelegten Vorhaben Neubau Straßenverkehr/Radverkehr, die nachrichtlich in den Regionalplan übernommen wurden, nicht mehr gesondert auf. Die Umweltprüfung für diese Festlegungen erfolgten mit dem LEP selbst (vgl. Anhang A 2 zum LEP Umweltbericht mit Klimacheck). Entsprechend der originären regionalplanerischen Festlegung wurden 3 VRG/VBG Neubau Straßenverkehr und 2 VRG/VBG Neubau Radverkehr in der SUP untersucht. Im Regionalplan sind folgende Neubaumaßnahmen von Straßen raumordnerisch gesichert: VRG Trasse Neubau (Spreestraße K 9281, 2. Bauabschnitt zwischen Neustadt/Spree und Schwarze Pumpe), VBG Trasse Neubau (Rückverlegung B 156 zwischen Boxberg und Weißwasser/O.L.) sowie das VBG Trasse Neubau (Ortsumfahrung Radeberg Süd zwischen S 95 und S 177 alt. Eine detaillierte Variantenprüfung und Konkretisierung der Trassen erfolgt bei Umsetzung im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung.

Als VRG Neubau Radverkehr werden die ehemaligen Bahnstrecken zwischen der S 148 Niedercunnersdorf und der B 96 Oderwitz sowie zwischen der B 96 Halbendorf/Gebirge (Stadt Schirgiswalde-Kirschau) und der S 116 Großpostwitz gesichert.

Die Festlegung von Trassen/Korridoren für den Neubau von Straßen und Radwegen kann vor allem negative Auswirkungen auf die Schutzbelange nach sich ziehen. Unter anderem können die Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (Me), Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (FFB), Boden (Bo), Wasser (Gw, Ow) und Landschaft (La) betroffen sein. Mögliche negative Auswirkungen der Festlegung betreffen alle Schutzbelange entsprechend der folgenden Bewertungstabelle 2.2.3-1, wie beispielsweise Lärm und Schadstoffbelastungen im Siedlungsbereich (Me 1, 2), Biotoptypen und Lebensräume (FFB 1), geschützte Arten (FFB 2), Biotopverbund (FFB 3), Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (FFB 4 und 5), Bodenfunktionen (Bo 1-4) sowie den Zustand von Oberflächenwasserkörpern (Ow 1-3).

Schutzbelang Me 1 – Lärmbelastung im Siedlungsbereich und Schutzbelang Me 2 – Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich

Innerhalb der Wirkzone von 500 m entlang des VBG Trasse Neubau Ortsumfahrung S 95 Radeberg liegt eine größere Anzahl an Wohnbebauungen innerhalb des Siedlungsbereiches, auch direkt an die zeichnerisch festgelegte Trasse angrenzend. Beim VRG Trasse Neubau Spreestraße K 9281 liegt Wohnbebauung ebenfalls in der Wirkzone und an der Trassenführung vor, jedoch in geringerem Umfang. Entsprechend ist von einer hohen Betroffenheit der beiden Schutzbelange auszugehen. Die Auswirkungen der verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen auf die Wohnbebauung sind im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung zu untersuchen und in die Variantenprüfung sowie endgültige Gestaltung der Neubaustrecke einzubeziehen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Wirkzone des VBG Trasse Neubau Ortsumfahrung S 95 südlich Radeberg in die benachbarte Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge hineinreicht, jedoch dort lt. ATKIS keine Wohnbebauung vorliegt. Die Wirkzone von 500 m des VRG Trasse Neubau Spreestraße K 9281 reicht am westlichen Ende bis in die Bebauung des Industrieparks Schwarze Pumpe auf dem Planungsgebiet des Landes Brandenburg, der jedoch ausschließlich durch gewerbliche/industrielle Nutzung geprägt ist.

Die Schutzbelange wurden für den Neubau von Radwegen nicht untersucht, da die davon ausgehende Lärm- und Schadstoffbelastung als sehr gering eingeschätzt wird.

Schutzbelang FFB 1 – Biotoptypen und Lebensräume

Bei vier Festlegungen von VRG/VBG Trasse Neubau Straßen- und Radverkehr sind einzelne oder mehrere kartierte Biotope und Lebensräume (FFB 1) direkt flächig vollständig oder teilweise überlagert bzw. befinden sich innerhalb einer 500 m-Wirkzone.

Einzelne auftretende direkte Überlagerungen bzw. Querungen mit Biotopen ergeben sich im VRG Spreestraße K 9281 (Sandtrockenrasen, Spree, Sumpf nordöstlich von Neustadt), in dessen Wirkzone noch weitere Lebensräume und Biotope vorzufinden sind. In den Fällen der VBG Rückverlegung B 156 und Ortsumfahrung S 95 befinden sich Biotope und Lebensräume ausschließlich in der Wirkzone der Festlegungen. Zu berücksichtigen ist, dass die Wirkzone des VBG Ortsumfahrung S 95 südlich Radeberg in die benachbarte Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge hineinreicht. Dort liegen einzelne kartierte Biotope und Lebensräume innerhalb der Wirkzone vor: naturnahe Gewässer an der Alten Vier, Erlensumpfwald nördlich des Hirschstängelweges, Buchenwald am Flügelweg. Die Wirkzone von 500 m des VRG Neubau Straßenverkehr Spreestraße K 9281 reicht am westlichen Ende bis in das Planungsgebiet des Landes Brandenburg, wobei keine Überlagerungen mit kartierten Biotopen/Lebensräumen erkennbar sind.

Durch den Neubau eines Radweges an der ehemaligen Bahnlinie Niedercunnersdorf–Oderwitz werden im Bereich Obercunnersdorf eine Wiese und bei Oberoderwitz Feldgehölze am Grundwassertal gequert, wobei es sich bei der erstgenannten Überlagerung voraussichtlich um eine zeichnerische Unschärfe bei der Biotopkartierung handelt (Bahntrasse kann keine Wiese sein) und bei der zweiten Überlagerung ein Brückenbauwerk/Unterführung vorhanden ist.

Entsprechend ist der Schutzbelang FFB 1 durch 4 Festlegungen betroffen und weiterführend zu prüfen.

Schutzbelang FFB 2 – Geschützte Arten

Eine grundsätzliche Betroffenheit geschützter Arten (FFB 2) wird für alle Festlegungen VRG/VBG Neubau Straßen- und Radverkehr angenommen, da alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, kodifizierte Fassung 2009/147/EG) geschützt sind.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen, d.h. auch nur gelegentlich auftreten. Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland neben dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), durch die Bundesartenschutzverordnung sowie die Bestimmungen des Jagdrechts. Grundsätzlich nennt die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus sind in Deutschland (§ 7 Abs. 2 Nr. 12-14 und § 44 fff des BNatSchG) jene Arten besonders oder streng geschützt, die in der EG -Arten-schutzverordnung im Anhang A oder B, in der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) im Anhang IV, oder in der Vogel-schutzrichtlinie gelistet sind. Damit ist deren Beeinträchtigung durch die Festlegungen im Rahmen der Abschichtung weiterführend vertieft zu prüfen.

Schutzbelang FFB 3 – Biotopverbund

Bei den Festlegungen zum Neubau Straßenverkehr werden beim VRG Spreestraße K 9281 und beim VBG Rückverlegung B 156 Flächen des Biotopverbundes direkt überlagert bzw. gequert. Biotopverbundflächen werden ebenfalls durch das VRG Neubau Radverkehr auf den Trassen Niedercunnersdorf-Oberoderwitz (in Höhe Herrnhut und kurz vor Oderwitz) sowie zwischen Halbendorf/Gebirge-Großpostwitz (an der Spree) geschnitten. Damit ist von einem direkten räumlichen wie funktionalem Bezug bei insgesamt 4 Festlegungen Straßen- und Radverkehr auszugehen, wobei auch hier bestehende Brückenbauwerke/Unterführungen über die betreffenden Fließgewässer vorliegen. Die überlagerten Biotopverbundflächen sind in der projektbezogenen Planung gesondert zu prüfen, in Ihrer Funktion zu berücksichtigen, zu erhalten und zu fördern.

Schutzbelang FFB 4 – Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (NSG, BR)

Für die 3 Festlegungen VRG/VBG Neubau Straßenverkehr und die 2 Festlegungen VRG Neubau Radverkehr konnten keine potenziellen Konflikte, durch Überschneidungen (bei Straßen zudem Wirkzone bis 500 m) mit Naturparks oder Naturschutzgebieten oder dem Biosphärenreservat, festgestellt werden. Daher ist mit keiner Betroffenheit des Schutzbelanges FFB 4 zu rechnen.

Zu beachten ist, dass die 500 m-Wirkzone des VBG Neubau Straßenverkehr Ortsumfahrung S 95 südlich Radeberg in die benachbarte Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge hineinreicht und die des VRG Neubau Straßenverkehr Spreestraße K 9281 sich am westlichen Ende bis in das Planungsgebiet des Landes Brandenburg erstreckt.

Schutzbelang FFB 5 – FFH-/SPA-Gebiete

Alle 3 Festlegungen zu VRG/VBG Neubau Straßenverkehr und 1 zu VRG Neubau Radverkehr lösen potenzielle Betroffenheiten des Schutzbelanges aus.

Das FFH Gebiet 99 „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ (Teilfläche 2 Spreetal) wird direkt von der Trassenfestlegung VRG Spreestraße K 9281 gequert/überquert bzw. befindet sich an weiteren Stellen in der umgebenden 500 m-Wirkzone. Circa 76 ha Fläche des Schutzgebietes sind insgesamt einschließlich Wirkzone überlagert. Die Wirkzone von 500 m des VRG Neubau Straßenverkehr Spreestraße K 9281 reicht am westlichen Ende bis in das Planungsgebiet des Landes Brandenburg, ohne Schutzgebiete zu tangieren. Das VBG Rückverlegung B 156 führt entlang der westlichen Ausläufer des FFH-Gebietes 90 E „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ (Teilfläche 2 Muskauer Heide–Westteil) und des SPA-Gebietes 47 „Muskauer und Neustädter Heide“. Beide Natura 2000 Gebiete überlagern sich teilweise. Im FFH Gebiet liegen ca. 70 ha und im SPA Gebiet ca. 130 ha innerhalb der 500 m-Wirkzone der Festlegung. Innerhalb der Wirkzone von 500 m ergibt sich zwischen dem VBG Neubau Straße Ortsumfahrung S 95 und dem FFH Gebiet 143 „Rödertal oberhalb Medingen“ (Teilfläche 1) eine Überschneidung auf weniger als 0,5 ha. Zu berücksichtigen ist, dass die 500 m-Wirkzone des VBG in die benachbarte Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge hineinreicht, jedoch vor Ort keine Schutzgebiete existieren.

Das VRG Neubau Radverkehr Niedercunnersdorf-Oderwitz quert das und liegt angrenzend zum FFH-Gebiet 114 Pließnitzgebiet, Teilflächen 1 Ost und 2 Strahwalde. Die Flächen innerhalb der Wirkzone betragen insgesamt ca. 18 ha. Es ergeben sich keine direkten Überschneidungen innerhalb von 200 m mit SPA-Gebieten mit Radwegtrassen.

Die Betroffenheit der Natura 2000 Schutzgebiete wird gesondert im Rahmen der Erheblichkeitsabschätzung in Kapitel 4 betrachtet. Durch die teilweise Überschneidung von FFH- und SPA-Gebieten erstreckt sich die Untersuchung auf 4 Festlegungen zu VRG/VBG und wird für jedes Schutzgebiet einzeln betrachtet.

Schutzbelang Bo 1 – Bodenfruchtbarkeit

Drei der Festlegungen zu VRG/VBG Neubau Straßen- und Radverkehr betreffen Böden mit sehr hoher, hoher und mittlerer Fruchtbarkeitsstufe (F-Stufe V, IV, III), d.h. mit einer nutzbaren Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes ab 90 mm und höher. Im VBG Ortsumfahrung S 95 sind ca. 37 ha (F-Stufe V, IV, III) und im VRG Spreestraße K9281 ca. 67 ha (F-Stufe III) dieser besonders fruchtbaren Böden innerhalb der 200 m-Wirkzone überlagert. Durch die Radwegtrasse VRG Niedercunnersdorf-Oderwitz wird ca. 1 ha mit Wertigkeiten von III, IV und V gequert, wobei der Anteil mit F-Stufe IV und V wesentlich größer ist. Besonders wertvolle Böden der F-Stufe V sind durch die Festlegungen der VBG Ortsumfahrung S 95 (ca. 8 ha) und VRG Niedercunnersdorf-Oderwitz (weniger als 0,5 ha und bestehende Vorbelastung durch Bahntrasse) betroffen. Die lokale Eingriffsfläche ist entsprechend klein zu halten und möglichst unter geringer Inanspruchnahme hoher Wertigkeiten zu gestalten.

Schutzbelang Bo 2 – Wasserspeichervermögen

In 4 VRG/VBG Neubau Straßen- und Radverkehr sind Böden mit sehr hohem, hohem und mittleren Wasserspeichervermögen (W-Stufe V, IV, III) kartiert. Im VBG Ortsumfahrung S 95 sind ca. 49 ha (W-Stufe V, IV, III) und im VRG Spreestraße K 9281 ca. 154 ha (W-Stufe III) dieser Böden innerhalb der 200 m-Wirkzone vorhanden. Durch die Radwegtrassen VRG Niedercunnersdorf-Oderwitz werden ca. 1,5 ha mit Wertigkeiten von III, IV und V gequert und im VRG Halbendorf/Gebirge-Großpostwitz weniger als 0,5 ha mit W-Stufen II und IV. Besonders wertvolle Böden (W-Stufe V) mit besten Funktionen für den Wasserkreislauf sind durch die Festlegungen der VBG Ortsumfahrung S 95 (ca. 1,5 ha) und VRG Niedercunnersdorf-Oderwitz (weniger als 0,5 ha, jedoch bestehende Vorbelastung durch Bahntrasse) betroffen.

Schutzbelang Bo 3 – Puffer-/Filterfunktion

Insgesamt ca. 56 ha Böden mit hoher und mittlerer Puffer- und Filterfunktion (P-Stufe IV, III) für Stoffe, insbesondere Schadstoffe, sind von 2 VRG/VBG Neubau Straßenverkehr innerhalb der Wirkzone von 200 m überlagert. Im VBG Ortsumfahrung S 95 inkl. Wirkzone liegen ca. 1,5 ha der P-Stufe IV und ca. 47 ha der P-Stufe III vor. Im VRG Spreestraße K 9281 sind ca. 8 ha Böden der P-Stufe III in der Wirkzone.

Auf und entlang der beiden Trassen VRG Neubau Radverkehr liegen ebenfalls Böden mit hoher und mittlerer Puffer- und Filterfunktion vor: VRG Niedercunnersdorf-Oderwitz P-Stufe III und IV, VRG Halbendorf/Gebirge-Großpostwitz P-Stufe III (jedoch jeweils bestehende Vorbelastung durch Bahntrasse).

Schutzbelang Bo 4 – biotische Lebensraumfunktion

In 2 VRG/VBG Neubau Straßenverkehr (ca. 510 ha) und 1 VRG Neubau Radverkehr (ca. 200 m) bestehen Böden mit besonderen Standorteigenschaften für spezialisierte natürliche/naturnahe Ökosysteme auf und entlang des Trassenverlaufes, die der Bewertungsstufe V zugeordnet werden. Es handelt sich um die VBG Rückverlegung B 156 und VRG Spreestraße K 9281. Auf der Radwegtrasse VRG Niedercunnersdorf-Oderwitz sind sehr nährstoffreiche und extrem nasse Böden überlagert (jedoch jeweils bestehende Vorbelastung durch Bahntrasse). Damit ist der Schutzbelang Bo 4 in 3 VRG/VBG betroffen und weiterführend zu prüfen.

Schutzbelang Bo 5 – Schadstoffbelastung, Altlasten

Es ergeben sich keine direkten Überlagerungen von Festlegungen VRG/VBG Neubau Straßen- und Radverkehr und belasteten Flächen aus den SALKA-Daten der Landkreise Bautzen und Görlitz. Damit kann nur davon ausgegangen werden, dass zumindest direkt auf den Trassen keine schadstoffbelasteten Böden bzw. Altlasten vorliegen. Im direkten Umfeld bis 200 m beidseitig sind jedoch Altlastenstandorte gekennzeichnet mit unterschiedlichen Handlungsbedarfen. An der Trasse VRG Spreestraße K 9281 das Deponie-Teer-Öl-Feststoff-Becken Zerre (Kategorie S) und die Kläranlage der LAUBAG (B), bei Weißwasser am VBG Rückverlegung B 156 mit unbekanntem Handlungsbedarf, sowie 13 Standorte am VBG Ortsumfahrung S 95 der Kategorien B, E, C und S. Im Umfeld von 200 m entlang der Radwegtrassen liegen im VRG Niedercunnersdorf-Oderwitz 29 Standorte (Handlungsbedarf unbekannt) sowie im VRG Halbendorf/Gebirge-Großpostwitz 3 Altlasten (Kategorie B, C) vor. Daher erhalten alle Festlegungen ein X in der Bewertungstabelle und damit einen weitergehenden Prüfauftrag im Rahmen der Abschichtung.

Schutzbelang Bo 6 – Gefährdung gegenüber Erosion

Böden mit einer hohen und mittleren Erosionsgefährdung durch Wind (EfA-Stufe 4, 3) liegen in allen 3 VRG/VBG Neubau Straßenverkehr vor. Sehr hohe, hohe und mittlere Erosionsgefährdung durch Wasser, aufgrund von Bodenart, Hanglänge, Hangneigung und Regenerosität, besteht nach KLSR-Karte auf Böden im VRG Spreestraße K 9281 (Stufe 3-4) und im VBG Ortsumfahrung S 95 (Stufe 3-5). Böden in den 2 VRG Neubau Radverkehr sind ebenfalls besonders gefährdet durch Wasser und Winderosion (KLS Stufen 3-7, EfA Stufen 3, jedoch jeweils bestehende Vorbelastung durch Bahntrasse).

Schutzbelang Bo 7 – Unversiegelte Fläche

Böden mit einem Versiegelungsgrad zwischen 0-25 % sind in allen 3 VRG/VBG Neubau-Straßenverkehr sowie in beiden VRG Neubau Radverkehr betroffen (jedoch jeweils bestehende Vorbelastung durch Bahntrasse), weiterführend zu bilanzieren und in ihrem Verbrauch sowie zukünftigen Versiegelungsgrad zu minimieren.

Schutzbelang Gw 1 – Grundwasserneubildung

Alle 5 VRG/VBG Neubau Straßen- und Radverkehr überlagern direkt Flächen mit einer Grundwasserneubildungsrate ab 101 mm/a. Während diese bei der Festlegungen VBG Ortsumfahrung S 95 zwischen 115-122 mm/a liegt, ist die Rate bei den anderen VRG/VBG teilweise über 200 mm/a. Grundwasserneubildungsraten über 200 mm/a bestehen beim VRG Spreestraße K 9281 (110-225 mm/s), VBG Rückverlegung B 156 (135-291 mm/a), VRG Niedercunnersdorf-Oderwitz (106-243 mm/a) und VRG Halbendorf/Gebirge-Großpostwitz (101-230 mm/a).

Schutzbelang Gw 2 – Geschützttheit gegenüber Schadstoffeintrag

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ergibt sich aus der Mächtigkeit und Art der Deckschichten. Mittlere Verhältnisse für den Schutz gegenüber Schadstoffeintrag, auf Flächen innerhalb von VRG Neubau Straßenverkehr, weisen das VRG Spreestraße K 9281 und VBG Rückverlegung B 156 auf. Eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag aufgrund der günstigen Beschaffenheit der Deckschichten liegt in keinem Gebiet vor. Ein mittleres Schutzpotenzial der Deckschichten ist teilweise im VRG Neubau Radverkehr Niedercunnersdorf-Oderwitz vorhanden.

Schutzbelang Gw 3 – Grundwasserflurabstand

Ein Grundwasserflurabstand geringer als 2 m existiert entlang der Trassen zum Neubau Straßenverkehr im VRG Spreestraße K 9281 und VBG Ortsumgehung S 95. Das Grundwasser steht hier weniger als bzw. bis 2 m unter der Geländeoberfläche an und kennzeichnet relativ sicher grundwasserabhängige Gebiete. Bei Eingriffen in den Wasserhaushalt sind die vorhandenen grundwasserabhängigen Ökosysteme besonders empfindlich und deren Schutz entsprechend zu berücksichtigen.

Schutzbelang Gw 4 – Trinkwasserschutzgebiete

Die Festlegungen zu VRG/VBG Neubau Straßenverkehr queren keine Trinkwasserschutzgebiete (Zonen I, II, IIIA/B). Jedoch überlagert das VRG Neubau Radverkehr Niedercunnersdorf-Oderwitz das seit 2005 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Oberoderwitz Grundwasser in den Zonen IIIA und II auf ca. 0,2 ha.

Schutzbelang Gw 5 – Zustand Grundwasserkörper nach WRRL

Aufgrund der zusammenhängenden Lage der Grundwasserkörper ist bei allen Festlegungen mit einer potenziellen Beeinträchtigung der Ressource Grundwasser im Sinne der WRRL zu rechnen. Verschlechterungsverbot, Erhaltungsgebot, Trendumkehrgebot, Zielerreichungsgebot und „Prevent and Limit-Regel“ sowie die Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen sind entsprechend zu beachten. Maßgeblicher Ausgangszustand für die Prüfung ist der Zustand des Grundwasserkörpers, wie er in dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Das Ziel 5.1.1.6 des Regionalplanes ist entsprechend zu beachten. Für die bergbaulich beeinträchtigten Grundwasserkörper existieren Ausnahmeregelungen was die Erreichung des guten chemischen Zustandes anbelangt (vgl. iDA, Bewirtschaftungsziele der Grundwasserkörper Stand 10/2015).

Der Grundwasserkörper Lohsa-Nochten im VRG Spreestraße K 9281 und VBG Rückverlegung B 156 besitzt einen schlechten mengenmäßigen wie chemischen Zustand. Grund dafür sind die Grundwasserabsenkungen des Bergbaus bzw. die hohen Messwerte von Arsen, Cadmium, Ammonium und Sulfat. Er unterliegt aufgrund der bergbaulichen Prägung weniger strenger Bewirtschaftungszielen nach WRRL. Die Straßen-trasse des VBG Ortsumfahrung S 95 liegt im Grundwasserkörper Dresden Nord, der einen guten mengenmäßigen wie chemischen Zustand aufweist und bereits 2015 die Zielerreichung nach WRRL erlangt hat.

Schutzbelang Ow 1 – Strukturgüte Fließgewässer

Eine direkte Überschneidung mit Fließgewässerabschnitten ausschließlich der Strukturklasse 1-4 (unverändert – deutlich verändert) besteht bei nur einer Festlegung zu VRG Neubau Radverkehr. Jedoch ist es um die Strukturgüte der tangierten Fließgewässer schlecht bestellt.

Die Trasse des VRG Spreestraße K 9281 quert die Spree, deren Strukturgüte in diesem Bereich 2008 noch als deutlich verändert bzw. 2016 bereits als stark verändert bewertet wurde, und führt entlang des Oberen Landgrabens (Stufe 7-vollständig verändert). Auch die Struga befindet sich innerhalb der Wirkzone von 300 m und wird nach Fließgewässerstrukturkartierung 2016 mit sehr stark bis deutlich verändert (6-4) im Abschnitt beurteilt.

Das VBG Ortsumfahrung S 95 quert den Goldbach und verläuft angrenzend an den Silberbach, zu denen keine Strukturkartierung vorliegt.

Das VRG Neubau Radverkehr Halbendorf/Gebirge-Großpostwitz quert ebenfalls die Spree in einem Abschnitt dessen Strukturgüte als deutlich bis stark verändert (4-5) eingeschätzt wurde. Zudem verläuft die Radweg-Trasse entlang des Cunewalder Wassers, für das in der Strukturgütekartierung 2016 teilweise keine Daten vorlagen bzw. das streckenweise mit Stufe 4 (deutlich verändert) bewertet wurde. Noch in der Kartierung 2008 wurde die Fließgewässerstruktur als stark bis sehr stark verändert dokumentiert.

Die Trasse des VRG Niedercunnersdorf-Oderwitz quert den Petersbach, der in der Kartierung 2016 im Abschnitt als sehr stark verändert (6) eingeschätzt wurde. Zudem verläuft die Trassenführung über das Cunnnersdorfer Wasser, dessen Strukturgüte 2016 als vollständig verändert (7) und 2008 teilweise noch als stark verändert (6) kartiert wurde. Kurz vor der B 96 wird ebenfalls das Landwasser in Oderwitz gekreuzt, das sehr stark verändert (6) in seiner Strukturgüte ist. Das VRG überschneidet sich bzw. verläuft angrenzend an die nicht bewerteten Fließgewässer Grundwasser, Friedensthalbach, Schillers Feldwasser und Vorderflössel.

Die mit der Festsetzung verbundenen Straßen/Radwege stehen durch die Querung und Nähe in direktem und sachlichem Bezug zu den jeweiligen Fließgewässern und deren Auenbereichen. Daher sind negative Umweltauswirkungen durch diese Anlagen auf die Strukturgüte nicht grundsätzlich auszuschließen und daher vertiefend zu untersuchen. Zudem gilt es besonders für Abschnitte die stark verändert, sehr stark verändert und vollständig verändert sind (Strukturklasse 5-7) Möglichkeiten einer naturnahen Gestaltung der bestehenden/neu zu errichtenden Brückenbauwerke/Unterführungen im Rahmen der Projektplanung zu eruieren. Daher wurde in der Tabelle 2.2.3-1 bei den entsprechenden 4 Festlegungen eine Markierung gesetzt.

Schutzbelang Ow 2 – Überschwemmungsgebiete

Die Überschwemmungsgebiete nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG der Spree (ca. 65 ha) und Kleinen Spree (ca. 1,5 ha) werden gequert und befinden sich innerhalb der Wirkzone von 300 m des VRG Spreestraße K 9281. Zudem überlagern die 2 festgelegten Radwegtrassen die folgenden HQ100-Gebiete: Das VRG Niedercunnersdorf-Oderwitz die des Landwassers in Oderwitz und das VRG Halbendorf/Gebirge-Großpostwitz die der Spree und des Cunewalder Wassers nördlich Bederwitz. Da bei den Radwegen bereits Brückenbauwerke/Unterführungen auf den ehemaligen Bahnstrecken existieren, ist nicht mit neuen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzbelang Ow 3 – Zustand Oberflächenwasserkörpers nach WRRL

Die Wasserrahmenrichtlinie verfolgt ein ganzheitliches Schutz- und Nutzungskonzept für die europäischen Gewässer, mit dem Ziel eines guten oder sehr guten ökologischen Zustandes/Potenziales. Die Zielerreichung gilt neben natürlichen auch für künstliche und erheblich veränderte Gewässer. Anhand biologischer Qualitätskomponenten und der nationalen Umweltqualitätsnormen (UQN) zu flussgebietsrelevanten Schadstoffen bestimmt sich der/das ökologische Zustand/Potenzial. Der chemische Zustand ergibt sich aus der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen für 45 prioritäre Stoffe, 21 davon sind prioritär gefährlich.

In der Tabelle 2.2.3-1 wurde bei 4 Festlegungen eine Markierung gesetzt. Die Trasse des VRG Spreestraße K 9281 quert die Spree, als natürliches Fließgewässer, das morphologisch sehr stark verändert und dessen ökologischer Zustand mäßig (UQN für Arsen und allgemeine physikalisch chemische Parameter minimaler pH-Wert, Ammonium, Eisen, Sulfat überschritten) ist. Außerdem führt das VRG entlang des Oberen Landgrabens, mit mäßigem ökologischem Zustand, und der Struga mit schlechtem ökologischem Zustand. Die Struga ist morphologisch stark veränderten, geprägt von der Grundwasserabsenkung und Einleitung von Sumpfungswässern des Bergbaues. Ein Großteil des Wassers wird über Sammelbecken bei Neustadt/Spree der Grubenwasserreinigungsanlage in Schwarze Pumpe zugeführt.

Das VBG Ortsumfahrung S 95 quert den Goldbach und verläuft angrenzend an den Silberbach, zu denen keine Zustandsbewertungen vorliegen.

Das VRG Neubau Radverkehr Halbendorf/Gebirge-Großpostwitz quert ebenfalls die Spree, die auch in diesem Abschnitt eine mäßige ökologische Bewertung besitzt (UQN für Dichlorprop und allgemeine physikalisch-chemische Parameter Ammonium, Nitrit, Gesamtphosphor überschritten). Zudem verläuft die Radweg-Trasse entlang des Cunewalder Wassers (erheblich verändertes Fließgewässer), für das eine mäßige ökologische Zustandsbewertung existiert.

Die Trasse des VRG Niedercunnersdorf-Oderwitz quert das natürliche Fließgewässer Petersbach und das erheblich veränderte Cunnersdorfer Wasser, welche beide ökologisch als mäßig eingeschätzt wurden. Kurz vor der B96 wird ebenfalls das Landwasser in Oderwitz gekreuzt, das als erheblich verändertes Gewässer gilt und in seinem ökologischen Zustand unbefriedigend ist. Das VRG überschneidet sich bzw. verläuft angrenzend an die nicht bewerteten Fließgewässer Grundwasser, Friedensthalbach, Schillers Feldwasser und Vorderflössel.

Der chemische Zustand aller genannten und bewerteten Fließgewässer ist stets als schlecht eingestuft, bedingt durch die nicht eingehaltenen UQN für Quecksilber, Quecksilberverbindungen und PAK insbesondere Fluoranthene. Zusätzlich sind in der Struga die Messwerte von Arsen, Nickel und Nickelverbindungen problematisch.

Schutzbelang KL 1 – Freiflächensicherungsbedarf

Ein hoher bzw. mittlerer Bedarf, Freiflächen zu erhalten, besteht in den 2 VBG Neubau Straßenverkehr. Vor allem das VBG Ortsumfahrung S 95 liegt vollständig überlagert mit klimatologisch bedeutsamen Freiflächen. Hingegen betrifft das VBG Rückverlegung B 156 mehrere klimatologisch bedeutsame Freiräume im nördlichen Teil, die Teil des aktiven Tagebaus Nochten sind. Die notwendige Freihaltung dieser Flächen von Bebauung, um deren Funktion für Durchlüftung, Frisch- und Kaltluftaustausch zu sichern, ist projektbezogen weiterführend zu prüfen.

Bei den Festlegungen zu VRG Neubau Radverkehr ist lediglich das VRG Halbendorf/Gebirge-Großpostwitz mit entsprechenden Freiflächen überlagert. Jedoch wurde der Einfluss eines Radweges auf einer bestehenden Bahntrasse als vernachlässigbar angesehen und daher der Schutzbelang nicht bewertet.

Schutzbelang KL 2 – Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion

Wald mit besonderer Immissions- oder Klimaschutzfunktion ist durch alle drei Festlegungen Neubau Straßenverkehr direkt betroffen bzw. befindet sich innerhalb der Wirkzone von 300 m.

Im VRG Spreestraße K 9281 bestehen ca. 50 ha Wald mit lokaler Bedeutung für das Klima entlang des Industriekomplexes Schwarze Pumpe. Dieser erfüllt gleichzeitig bedeutende Immissionsschutzfunktion für die benachbarten Ortschaften des Industrieparks Schwarze Pumpe. Insgesamt befinden sich damit ca. 76 ha Wald mit Immissionsschutzfunktion in der Wirkzone. Die 300 m-Wirkzone betrifft ebenfalls die Gebiete des Landes Brandenburg, wobei anzunehmen ist, dass sich der Schutzwald dort teilweise bis zur Siedlung fortsetzt.

Wald mit besonderer Immissionsschutz- sowie Klimaschutzfunktion findet sich ebenfalls im VBG Rückverlegung B 156 bei Weißwasser und Nochten auf ca. 21 ha. Dieser dient dem Schutz der Siedlungen vor Immissionen aus dem Tagebau Nochten.

Wald mit regionaler Bedeutung für die Klimaregulation wird komplett vom VBG Ortsumfahrung S 95 inkl. Wirkzone überlagert, wobei ca. 191 ha betroffen sind. Ebenfalls im VBG besteht Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion von ca. 12 ha angrenzend an die Trasse, der größtenteils die Planungsregion/Oberes Elbtal/Osterzgebirge betrifft.

Schutzbelang La 1 – Landschaftsbild

Für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurde eine Landschaftsbildbewertung erarbeitet (Planquadrat Dresden i. A. des RPV 2005). Diese Landschaftsbildbewertung wurde in den Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan 2007 integriert (Kapitel 2.2.1 und Karte 2.2-1). Die Bewertungsstufen der Landschaftsbildräume in der Region werden mit sehr hoch, hoch und mittel eingestuft. Damit liegt bei allen Festlegungen eine Betroffenheit des Schutzbelanges Landschaftsbild vor und landschaftsprägende Vorhaben in den VRG/VBG, die visuell wirksame Umweltveränderungen hervorrufen können, sind auf Projektebene weiterführend zu prüfen.

Schutzbelang La 2 – Erholungsräume in der Umgebung höherrangiger Zentraler Orte

Wald mit besonderer Erholungsfunktion ist, inklusive der Wirkzone von 500 m, auf einer Fläche von ca. 62 ha von 2 Festlegungen zu VBG Neubau Straßenverkehr betroffen. Die höherrangigen Zentralen Orte Weißwasser und Radeberg sind weniger als 6 km von diesen Waldgebieten entfernt.

Im VBG Rückverlegung B 156 befinden sich die betroffenen Waldgebiete (ca. 11 ha, Stufe II) für die siedlungsnaher Naturerholung, teilweise direkt überlagert von der Festlegung, südlich der Stadt Weißwasser.

Angrenzend und in der Wirkzone des VBG Ortsumfahrung S 95 liegen ca. 52 ha entsprechender Wald (Stufe I, II) südöstlich von Radeberg, und betreffen größtenteils die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. In den genannten VBG ist das Naherholungspotenzial des Waldes besonders für die Bewohner der beiden Mittelzentren Weißwasser und Radeberg (sowie ggf. des Oberzentrums Dresden bei der S 95) zu sichern und weiterführend zu prüfen.

Zu berücksichtigen ist, dass sich die 300 m-Wirkzone des VRG Neubau Straßenverkehr Spreestraße K 9281 am westlichen Ende bis in das Gebiet des Landes Brandenburg erstreckt.

Schutzbelang La 3 – Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Im Fall des VBG Neubau Straßenverkehr Rückverlegung B 156 sind unzerschnittene verkehrsarme Räume größer als 100 km² direkt überlagert und damit von potenzieller Zerschneidung betroffen. Im VRG Spreestraße K 9281 grenzen entsprechend große, unzerschnittene Gebiete östlich an die S 130 an.

Schutzbelang La 4 – Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume

Alle 3 Festlegungen zu VRG/VBG Neubau Straßenverkehr befinden sich im Umkreis bis 500 m von einem für die ruhige Erholung geeignetem Gebiet.

Flächen von Naturschutzgebieten und des Biosphärenreservates sind nicht betroffen. Das VRG Spreestraße K 9281 quert direkt das LSG Spreelandschaft Schwarze Pumpe, wobei ca. 239 ha in der Wirkzone verortet sind. Das LSG Dresdner Heide, das vorwiegend in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegt, reicht mit seinen Ausläufern bis an die Trasse des VBG Ortsumfahrung S 95 heran (ca. 9 ha in der Wirkzone).

Gleichzeitig besteht Wald mit besonderer Erholungsfunktion in allen 3 VRG/VBG Neubau Straßenverkehr. Entsprechender Wald der Stufe I ist im VBG Ortsumfahrung S 95 südlich angrenzend an die Trasse kartiert und betrifft ebenfalls vorwiegend die benachbarte Planungsregion. Im VBG Rückverlegung B 156 bestehen Waldflächen mit Erholungsfunktion Stufe II im südlichen Bereich von Weißwasser zum Tagebau Nochten hin sowie um die Ortschaft Nochten. Entlang der Trasse VRG Spreestraße K 9281 werden derartige Waldflächen mehrfach gequert bzw. liegen angrenzend und reichen bis in das Gebiet des Landes Brandenburg hinein.

Schutzbelang KS 1 – Kulturdenkmale

Im VBG Ortsumfahrung S 95 bestehen etwa sechs denkmalgeschützte Einzelgebäude bzw. Gebäudekomplexe innerhalb der Wirkzone, die potenzielle Konflikte auslösen können. Im VRG Spreestraße liegt im Osten, an der Grenze der betrachteten 100 m-Wirkzone, ein Kulturdenkmal vor (Gedenkstätte). In den 2 VRG Neubau Radverkehr bestehen ebenfalls mehrere geschützte Kulturdenkmale entlang der Trasse, beispielsweise die Eisenbahnbrücke über die Spree im VRG Halbendorf/Gebirge-Großpostwitz und die Eisenbahntrasse selbst im VRG Niedercunnersdorf-Oderwitz.

Schutzbelang KS 2 – Landschaftliche Kulturgüter und Böden mit Archivfunktion

Flächennaturdenkmale, Flächendenkmale oder Geotope konnten innerhalb der VRG/VBG Neubau Straßenverkehr und den umliegenden 100 m nicht bestimmt werden. Jedoch liegen einzelne archäologische Fundstellen in den VBG Ortsumfahrung S 95 und Rückverlegung B 156 vor. Wobei beim letztgenannten VBG bereits der aktive Tagebau Nochten die Flächen beansprucht hat. Archäologische Denkmäler von wissenschaftlich-dokumentarischem Wert, wie ein historischer Ortskern aus dem Mittelalter, bestehen in Neustadt/Spree bis angrenzend an die Trasse VRG Spreestraße K 9281.

In den VRG Neubau Radverkehr existieren lediglich archäologische Denkmale, beispielsweise die historischen Ortskerne um Halbendorf/Gebirge, Obercunnersdorf und Ruppertsdorf.

Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind auch außerhalb der verzeichneten Denkmalflächen in erheblichem Umfang zu erwarten. Bei Baumaßnahmen muss in jedem Fall eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme eingeholt werden.

Summiert ergeben sich für die Festlegungen zu VRG/VBG Neubau Straßen- und Radverkehr 98 Betroffenen der Schutzbelange. Aus der Festlegung der VRG/VBG Neubau Straßenverkehr bestehen diese 67-mal und aus den VRG Neubau Radverkehr 31-mal. Besonders das VRG Spreestraße K 9281 sowie die VBG Ortsumfahrung S 95 bergen ein hohes Konfliktpotential, gemessen an der Anzahl potentiell betroffener Schutzbelange. Zu beachten ist, dass die 300 m-Wirkzone des VRG Neubau Straßenverkehr Spreestraße K 9281 sich am westlichen Ende bis in das Gebiet des Landes Brandenburg erstreckt und die Wirkzone des VBG Ortsumfahrung S 95 bis in die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge reicht.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (FFB 1, 2, 3, 5), Boden (Bo 2, 3, 5-7), Landschaft (La 1, 4), Kultur-/Sachgüter (KS1, 2) sowie insbesondere einzelne Schutzbelange wie Grundwasserneubildung (Gw 1), Zustand Grundwasserkörper (Gw 5), Strukturgüter und Zustand der Oberflächenwasserkörper (Ow 1, 3) und Wald mit Immissions-/Klimaschutzfunktion (KL 2) sind am häufigsten betroffen.

Dies ist auf die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme/-nutzungsänderung mit möglicher Versiegelung und Verlust an Bodenfunktionen, Zerschneidung/Barriereeffekte, veränderte abiotische Standortfaktoren, Schadstoff-/Lärmimmissionen im Zuge der Nutzung sowie visuell wirksame Umweltveränderungen, durch Errichtung landschaftsprägender baulicher Anlagen (z.B. Dämme, Brücken, große Kreuzungsbereiche, mehrspurige Fahrbahnen) zurück zu führen.

Von der Flächeninanspruchnahme/-nutzungsänderung, die verbunden ist mit Versiegelung, veränderten Bodenfunktionen und Standortbedingungen, sind die meisten Schutzbelange betroffen. Zum Beispiel können gesetzlich geschützte Biotope und Arten innerhalb der Wirkzone davon beeinträchtigt werden. Eine Betroffenheit durch Zerschneidung/Barrierenbildung ergibt sich besonders bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Oberflächenwasser, Klima, Luft und Landschaft. Bei den VRG/VBG Neubau Straßenverkehr (Spreestraße K 9281 und Ortsumfahrung S 95) ist die Betroffenheit des Schutzbelanges Me 1 und 2 gegeben.

Grundsätzlich kann der Eingriff durch VRG Neubau Radverkehr, hinsichtlich der entstehenden, Flächeninanspruchnahme/-nutzungsänderung, Zerschneidung/Barrierenbildung und Immissionen im Vergleich zu VRG/VBG für Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen als wesentlich weniger intensiv beurteilt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass negative Umweltauswirkungen nicht bereits mit der regionalplanerischen Festlegung von VRG/VBG Neubau Straßen- und Radverkehr entstehen, sondern erst mit der konkreten Umsetzung von Projekten und Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur. Auf Ebene der Fachplanung sind daher eine vorausschauende Gesamtplanung, Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzbelange sowie entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Monitoringmaßnahmen unabdingbar. Die konkreten Auswirkungen sind im Zuge projektbezogener Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) zu untersuchen. Das heißt, dass dort die Zahl/Umfang potentiell betroffener Schutzbelange zu konkretisieren ist. Sofern eine UVP-Pflicht besteht sind im Verfahren mindestens die voraussichtlich betroffenen Schutzbelange (siehe Tabelle 1.3-2) einer vertieften Prüfung zu unterziehen, sowie deren Erheblichkeit detailliert zu analysieren und zu bewerten.

2.2.3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung für die Rückverlegung der B 156 bleibt der bisherige Streckenverlauf der B 156 zwischen Boxberg/O. L. und Weißwasser erhalten. Diese Strecke quert das FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ sowie das SPA-Gebiet „Muskauer und Neustädter Heide“ und hat einen um ca. 7-8 km längeren Verlauf als die festgelegte Vorbehaltstrasse.

Eine Nichtdurchführung der Planung zum westlichen Teil der Ortsumgehung Radeberg (Südumfahrung) führt nicht zu einer wirksamen Verkehrsentslastung der Stadt Radeberg. Planungen für einen Straßenverlauf außerhalb der festgelegten Vorbehaltstrasse führen zu einer größeren Beeinträchtigung von Schutzbelangen (u. a. Lärmbelastung bei stadtnaher Variante sowie zur Zerschneidung größerer Freiraumbereiche).

Eine Nichtdurchführung der Planung für die Vorrangtrasse Spreestraße K 9281 2. BA kann dazu führen, dass die überörtliche Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Verbindungsfunktion nicht ausreichend gewährleistet ist. Insbesondere ist davon auszugehen, dass andere, bestehende Straßen genutzt werden, die nicht über einen entsprechenden Ausbauzustand verfügen und sich dadurch Transportwege verlängern.

2.2.3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Die genaue Ausführung der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltstrassen für Straßen wird im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren bestimmt. Die Prüfung von alternativen Trassen oder Trassenabschnitten ist in diesem Zusammenhang möglich. Im Zuge der Fachplanung sind für die Straßentrassen abweichende Varianten denkbar, die nachweislich geringere Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Die Vorrangtrassen Radwegeneubau Niedercunnersdorf-Oderwitz und Halbendorf/Gebirge-Großpostwitz verlaufen beide auf ehemaligen Bahnstrecken. Durch die Umnutzung wird eine neue Zerschneidung der Landschaft wirksam vermieden und bestehende Infrastruktur teilweise weiter genutzt. Alternativen an andere Stelle würden somit zu größeren Umweltauswirkungen führen.

Tabelle 2.2.3-1 Tabellarische Bewertung der Umweltauswirkungen von VRG/VBG Neubau Straßen- und Radverkehr

x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten	Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen/Verminderung/Verringerung/Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)	Lage <300 m zum Land Brandenburg*	Vorbelastung durch Tagebau Nochten	Lage <300 m zu Planungsregion Oberes Elbtal/Ostertzebirge*			
Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange		26	18	23	18	13	98
Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	KS 2	x	x	x	x	x	5
Kulturdenkmale	KS 1	x		x	x	x	4
Schutzgeb. f. Erholung + Lärmschutzbed. Freiräume	La 4	x	x	x			3
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	La 3	x	x				2
Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte	La 2		x	x			2
Landschaftsbild	La 1	x	x	x			3
Wald mit bes. Immissions- und Klimaschutzfunktion	KL 2	x	x	x			3
Freiflächensicherungsbedarf	KL 1		x	x			2
Zustand Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL	OW 3	x		x	x	x	4
Überschwemmungsgebiete	Ow 2	x			x	x	3
Strukturgüte der Fließgewässer	OW 1	x		x	x	x	4
Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	GW 5	x	x	x			3
Trinkwasserschutzgebiete	Gw 4				x		1
Grundwasserflurabstand	Gw 3	x		x			2
Geschützttheit gegen Schadstoffeintrag	Gw 2	x	x				2
Grundwasserneubildung	Gw 1	x	x	x	x	x	5
Unversiegelte Fläche	Bo 7	x	x	x	x	x	5
Gefährdung gegenüber Erosion	Bo 6	x	x	x	x	x	5
Schadstoffbelastung, Altlasten	Bo 5	x	x	x	x	x	5
Biotische Lebensraumfunktion	Bo 4	x	x		x		3
Puffer- und Filterfunktion für Stoffe	Bo 3	x		x	x	x	4
Wasserspeichervermögen	Bo 2	x		x	x	x	4
Natürliche Ertragsfähigkeit	Bo 1	x		x	x		3
FFH-/SPA-Gebiete	FFB 5	E	E	E	E		4
Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFB 4						0
Biotopverbund	FFB 3	x	x		x	x	4
Geschützte Arten	FFB 2	x	x	x	x	x	5
Biotoptypen und Lebensräume	FFB 1	x	x	x	x		4
Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Me 2	x		x			2
Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 1	x		x			2
EINZELFALLPRÜFUNG	VRG/VBG	VRG Neubau Straßenverkehr Spreestraße K9281 2. BA Neustadt/Spree - Schwarze Pumpe	VBG Neubau Straßenverkehr Rückverlegung B156 Boxberg - Weißwasser/O.L.	VBG Neubau Straßenverkehr Ortsumfahrung S95 - S177 Radeberg	VRG Neubau Radverkehr ehem. Bahnstrecke S148 Niedercunnersdorf - B96 Oderwitz	VRG Neubau Radverkehr ehem. Bahnstrecke zwischen B 96 Halben-dorf/Gebirge - S116 Großpostwitz	Kumulativ

2.2.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung

2.2.4.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Regionalplan sind in der Raumnutzungskarte vier Vorranggebiete und drei Vorbehaltsgebiete Erholung festgelegt. Mit dieser Festlegung werden die raumplanerischen Voraussetzungen für die Neuerschließung bzw. Erweiterung von größeren Flächen für die Freizeit-, Erholungs- und Sportnutzung sowie die dafür notwendige Infrastruktur geschaffen, abseits ökologisch wertvoller Gebiete. Die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung sind aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich geeignet, um Ergänzungen und eine qualitative Verbesserung der touristisch benötigten Infrastruktur vorzunehmen, für großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen (LEP 2013 Grundsatz 2.3.3.11), die Neuerschließung einzelner Gewässerteile für Erholung und Sport sowie die Sicherung des öffentlichen Gewässerzuganges (Grundsatz 2.3.3.12). Zudem sind die Gebiete potenzielle und raumplanerisch geprüfte Standorte für größere Ferienhaus- und Ferienwohnungsanlagen mit überregionaler Bedeutung und damit Schwerpunktbereiche touristischer Siedlungsentwicklung (LEP 2013 Grundsatz 2.3.3.6). Eine projektbezogene Prüfung zu Eignung und Betroffenheiten der Schutzbelange ist in der nachfolgenden Planungsebene durchzuführen und zu konkretisieren.

Die Plandurchführung kann im Hinblick auf die VRG/VBG negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch einschl. menschlicher Gesundheit (Me), Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (FFB), Boden (Bo), Wasser (Gw, Ow), Klima/Luft (KL), Landschaft (La) und Kultur-/Sachgüter (KS) haben.

Von den festgelegten Gebieten für Erholung können erhöhte Lärmemissionen ausgehen. Die Flächeninanspruchnahme durch die genannte touristische Infrastruktur und daran geknüpfte Freizeit-, Erholungs- und Sportnutzung kann weitere negative Umweltauswirkungen für eine Vielzahl von Schutzbelangen mit sich bringen. Mögliche negative Auswirkungen der Festlegungen ergeben sich für alle Schutzbelange, entsprechend der folgenden Bewertungstabelle 2.2.4-1, beispielsweise Lärmbelastung im Siedlungsbereich (Me 1), Biotoptypen und Lebensräume (FFB 1), geschützte Arten (FFB 2), Biotopverbund (FFB 3), Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (FFB 4 und 5), Bodenfunktionen (Bo 1-4), Schadstoffbelastung und Erosionsgefährdung des Bodens (Bo 5, 6), unversiegelte Fläche (Bo 7).

Schutzbelang Me 1 – Lärmbelastung im Siedlungsbereich

Bei 6 Festlegungen von VRG/VBG Erholung sind einzelne oder mehrere Wohnbebauungen kleinteilig flächig überlagert bzw. befinden sich innerhalb einer 300 m-Wirkzone. Einzeln auftretende direkte Überlagerungen ergeben sich in 2 VRG (E 4, E 13), in deren Wirkzone weitere Wohnbebauung vorzufinden ist. In den Fällen der VRG E 10 und VBG E 50, E 51, E 52 befindet sich die naheliegende Siedlungsstruktur ausschließlich in der 300 m-Wirkzone von Festlegungen. Im Fall des VBG E 52 liegen nur bei den beiden Teilflächen am Westufer der Talsperre Quitzdorf die Wohnbebauungen innerhalb der Wirkzone. Die größten Überlagerungen bestehen inklusive der 300 m-Wirkzone beim VRG E 4 (ca. 16 ha) und beim VRG E 13 (ca. 33 ha). Entsprechend ist der Schutzbelang Me 1 durch sechs Festlegungen auf einer Gesamtfläche von ca. 58 ha potenziell betroffen und weiterführend zu prüfen.

Schutzbelang FFB1 – Biotoptypen und Lebensräume

Bei allen 7 Festlegungen von VRG/VBG Erholung sind einzelne oder mehrere kartierte Biotope und Lebensräume (FFB 1) direkt flächig vollständig oder teilweise überlagert bzw. befinden sich innerhalb einer 300 m-Wirkzone. Einzeln auftretende direkte Überlagerungen mit Biotopen ergeben sich bei 5 VRG/VBG (E 13, 14, 50, 51, 52), in deren Wirkzone weitere Lebensräume und Biotope kartiert wurden.

In den Fällen der VRG E 4 und E 10 befinden sich Biotope und Lebensräume ausschließlich in der Wirkzone der Festlegungen. Entsprechend ist der Schutzbelang FFB 1 durch alle Festlegungen betroffen und in nachfolgenden Verfahren weiterführend zu prüfen.

Schutzbelang FFB 2 – Geschützte Arten

Eine grundsätzliche Betroffenheit geschützter Arten (FFB 2) wird für alle Festlegungen VRG/VBG Erholung angenommen, da alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, kodifizierte Fassung 2009/147/EG) geschützt sind.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen, d.h. auch nur gelegentlich auftreten. Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland neben dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), durch die Bundesartenschutzverordnung sowie die Bestimmungen des Jagdrechts. Grundsätzlich nennt die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus sind in Deutschland (§ 7 Abs. 2 Nr. 12-14 und § 44 fff des BNatSchG) jene Arten besonders oder streng geschützt, die in der EG -Artenschutzverordnung im Anhang A oder B, in der FFH- Richtlinie (92/43/EWG) im Anhang IV, oder in der

Vogelschutzrichtlinie gelistet sind. Damit ist deren Beeinträchtigung durch die Festlegungen im Rahmen der Abschichtung weiterführend vertieft zu prüfen.

Schutzbelang FFB 3 – Biotopverbund

Es werden ca. 31 ha Flächen des Biotopverbundes durch drei der festgelegten VRG/VBG Erholung flächig direkt überlagert und stehen damit im direkten räumlichen wie funktionalem Bezug. Im VRG E 10 liegen ca. 2 ha dieser Flächen, im VBG E 51 weniger als 0,1 ha und im VBG E 52 werden 29 ha überlagert. Die Biotopverbundflächen sind in der projektbezogenen Planung gesondert zu prüfen sowie in Ihrer Funktion zu berücksichtigen, zu erhalten und zu fördern.

Schutzbelang FFB 4 – Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (NSG, BR)

Für keine der 7 Festlegungen zu VRG/VBG Erholung ergeben sich bei einer berücksichtigten Wirkzone von 300 m Überschneidungen mit Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten oder Naturparks. Daher ist mit keiner Betroffenheit des Schutzbelanges FFB 4 zu rechnen.

Schutzbelang FFB 5 – FFH-/SPA-Gebiete

2 FFH-Gebiete und 3 SPA-Gebiete werden von den VRG/VBG Erholung bzw. deren Wirkzonen berührt. Im Detail werden bei 3 VBG Erholung die Belange von SPA-Gebieten berührt (E 50, 51, 52) und von dem VRG E 13 und dem VBG E 52 FFH-Gebiete potenziell beeinträchtigt.

Bei den folgenden VRG/VBG ergibt sich eine Überlagerung ausschließlich in der 500 m-Wirkzone: VRG E 13 mit FFH 113 Mandautal (ca. 0,1 ha) und VBG E 50 mit SPA 44 Bergbaufolgelandschaft Hoyerswerda (ca. 14 ha). Das VBG E 51 grenzt direkt östlich an das SPA-Gebiet 41 Spreeniederung Malschwitz an (Überschneidung inkl. Wirkzone ca. 29 ha). Für das VBG E 52 ergeben sich mögliche Betroffenheiten des FFH-Gebietes 106 Teilfläche 1 Schwarzer Schöps südlich Horsch (ca. 1 ha liegen in 300m-Wirkzone) und vorrangig durch das SPA Gebiet Talsperre Quitzdorf (Überschneidung inkl. Wirkzone ca. 161 ha), das insbesondere die angrenzenden Uferzonen des Standgewässers umfasst.

Die Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete wird gesondert im Rahmen der Erheblichkeitsabschätzung in Kapitel 4 betrachtet. Durch die teilweise Überschneidung von FFH- und SPA-Gebieten erstreckt sich die Untersuchung auf vier Festlegungen zu VRG/VBG Erholung und wird für jedes Schutzgebiet einzeln betrachtet.

Schutzbelang Bo 1 – Bodenfruchtbarkeit

Sechs der Festlegungen zu VRG/VBG Erholung (E 4, 13, 14, 50, 51, 52) betreffen Böden mit sehr hoher, hoher und mittlerer Fruchtbarkeitsstufe (F-Stufe V, IV, III), d.h. mit einer nutzbaren Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes ab 90 mm und höher. Insgesamt werden von diesen 6 VRG/VBG ca. 177 ha besonders fruchtbarer Boden direkt überlagert, wobei unterschiedliche Wertigkeiten betroffen sind (E 4 - III, E 13 - V/IV, E 14 - V, E 50 - III, E 51 - III, E 52 - III/IV). Besonders wertvolle Böden der F-Stufe V sind damit durch die Festlegungen der VRG E 13 und E 14 betroffen. Die lokale Eingriffsfläche ist entsprechend klein zu halten und möglichst unter geringer Inanspruchnahme hoher Wertigkeiten zu gestalten.

Schutzbelang Bo 2 – Wasserspeichervermögen

In 6 VRG/VBG Erholung sind Böden mit sehr hohem, hohem und mittleren Wasserspeichervermögen (W-Stufe V, IV, III) kartiert. Insgesamt betrifft dies ca. 223 ha Böden, wobei die einzelnen VRG/VBG Erholung über unterschiedliche Wasserspeicherstufen verfügen (E4, E 50, E 51 - III, E 13 - II bis V, E14 - V, E 52 - III bis IV). Besonders wertvolle Böden (W-Stufe V) für den Wasserkreislauf sind bei den VRG E 13 und E 14 betroffen.

Schutzbelang Bo 3 – Puffer-/Filterfunktion

Insgesamt ca. 242 ha Böden mit hoher und mittlerer Puffer- und Filterfunktion (P-Stufe IV, III) für Stoffe, insbesondere Schadstoffe, sind von 6 VRG/VBG Erholung direkt überlagert. Summiert liegen ca. 59 ha der P-Stufe IV und 183 ha der P-Stufe III vor. Hohe Filter und Pufferfunktionen der Böden sind in den VRG/VBG E 13, E 14 und E 52 vorzufinden.

Schutzbelang Bo 4 – biotische Lebensraumfunktion

In 4 VRG/VBG liegen ca. 67 ha Böden mit besonderen Standorteigenschaften für spezialisierte natürliche/naturnahe Ökosysteme vor, die der Bewertungsstufe V zugeordnet werden. Damit ist der Schutzbelang Bo 4 bei den VRG/VBG E 10, E 50, E 51, E 52 betroffen und weiterführend zu prüfen.

Schutzbelang Bo 5 – Schadstoffbelastung, Altlasten

Zwei Betroffenheiten von Festlegungen des Schutzbelanges Bo 5 ergeben sich aus den SALKKA-Daten der Landkreise Bautzen und Görlitz. Im VRG E 13 und im VBG E 50 liegen schadstoffbelastete Böden bzw.

Altlasten direkt auf den Flächen bzw. innerhalb der 100 m-Wirkzone vor. Beispielsweise liegen im VBG E 50 Deponie- und Trafoflächen innerhalb des Gebietes und eine ehemalige Deponie weniger als 100 m südöstlich davon.

Schutzbelang Bo 7 – Unversiegelte Fläche

Böden mit geringem Versiegelungsgrad sind von den Festlegungen zu VRG/VBG Erholung in 5 Fällen betroffen. Insgesamt werden ca. 26 ha der Versiegelungsklasse 0-25 % direkt überlagert. Die flächenmäßig größte Betroffenheit ergibt sich bei den VBG E 51 mit ca. 9 ha und E 52 mit ca. 8 ha sowie dem VRG E 13 mit ca. 7 ha.

Schutzbelang Gw 1 – Grundwasserneubildung

Alle 7 VRG/VBG Erholung überlagern direkt Flächen mit einer Grundwasserneubildungsrate ab 101 mm/a. Während bei den VRG/VBG E 4, E 13, E 51, E 52 die Rate meist unter 200 mm/a liegt, bestehen innerhalb der VRG/VBG E 10, E 14, E 50 Grundwasserneubildungsraten fast ausschließlich über 200 mm/a. Insgesamt ist der Schutzbelang Gw 1 auf einer Fläche von ca. 295 ha betroffen, wobei die größten Anteile daran das VRG E 13 (110 ha) und VBG E 50 (116 ha) tragen.

Schutzbelang Gw 2 – Geschützttheit gegenüber Schadstoffeintrag

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ergibt sich aus der Mächtigkeit und Art der Deckschichten. Günstige oder mittlere Verhältnisse für den Schutz gegenüber Schadstoffeintrag, auf Flächen innerhalb bzw. in der 100 m-Wirkzone von VRG/VBG Erholung, weisen 5 Festlegungen auf. Eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag aufgrund der günstigen Beschaffenheit der Deckschichten besteht nur innerhalb des VRG E 13 am südöstlichen Ufer des Olbersdorfer Sees. Ein mittleres Schutzpotenzial der Deckschichten ist, wenn auch nur teilweise, bei den anderen vier gekennzeichneten VRG/VBG vorhanden.

Schutzbelang Gw 3 – Grundwasserflurabstand

Ein Grundwasserflurabstand geringer als 2 m existiert in den VRG/VBG E 13, E 51 und E 52 auf insgesamt ca. 218 ha (inklusive Wirkzone von 100 m). Die genannten VRG/VBG befinden sich in angrenzender Lage bzw. in den Uferbereichen der Talsperren Bautzen (E 51) und Quitzdorf (E 52) und des Olbersdorfer Sees (E 13). Das bedeutet, das Grundwasser steht weniger als bzw. bis 2 m unter der Geländeoberfläche an und kennzeichnet relativ sicher grundwasserabhängige Gebiete. Bei Eingriffen in den Wasserhaushalt sind die dort vorhandenen grundwasserabhängigen Ökosysteme besonders empfindlich und deren Schutz entsprechend zu berücksichtigen.

Schutzbelang Gw 4 – Trinkwasserschutzgebiete

Aus den Festlegungen aller sieben VRG/VBG Erholung ergibt sich inklusive einer 100 m-Wirkzone keine Betroffenheit für bestehende Trinkwasserschutzgebiete.

Schutzbelang Gw 5 – Zustand Grundwasserkörper nach WRRL

Aufgrund der zusammenhängenden Lage der Grundwasserkörper ist bei allen Festlegungen mit einer potenziellen Beeinträchtigung der Ressource Grundwasser im Sinne der WRRL zu rechnen. Verschlechterungsverbot, Erhaltungsgebot, Trendumkehrgebot, Zielerreichungsgebot und „Prevent and Limit-Regel“ sowie die Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen sind entsprechend zu beachten. Maßgeblicher Ausgangszustand für die Prüfung ist der Zustand des Grundwasserkörpers, wie er in dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Das Ziel 5.1.1.6 des Regionalplanes ist entsprechend zu beachten.

Der Grundwasserkörper Schwarze Elster, den das VRG E 4 und das VBG E 50 betreffen, besitzt einen schlechten mengenmäßigen wie chemischen Zustand aufgrund der Grundwasserabsenkungen des Bergbaus bzw. der hohen Ammonium- und Sulfatbelastung. Das VRG E 10 und Teile des VBG E 52 befinden sich im Bereich des Grundwasserkörpers Niesky, dessen Zustand chemisch und mengenmäßig schlecht ist. Grund hierfür sind bergbauliche Einflüsse und die hohe Belastung mit Cadmium, Ammonium und Sulfat. Für die bergbaulich beeinträchtigten Grundwasserkörper existieren Ausnahmeregelungen was die Erreichung des guten chemischen Zustandes anbelangt (vgl. iDA Bewirtschaftungsziele der Grundwasserkörper Stand 10/2015). Einzig die Grundwasserkörper Zittau – Görlitz (E 13, E 14), Bautzen-Ebersbach (E 51) und Reichenbach (teilweise E 52) weisen einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand auf.

Schutzbelang Ow 1 – Strukturgüte Fließgewässer

Eine direkte Überlagerung mit Fließgewässern besteht bei den Festlegungen der VRG/VBG Erholung nicht. Daher sind voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen auf die Strukturgüte zu erwarten.

Schutzbelang Ow 2 – Überschwemmungsgebiete

Einzig das VRG E 13 Olbersdorfer See ruft eine potenzielle Betroffenheit des Schutzbelanges hervor. Die Wirkzone (100 m) dieses VRG überlagert das seit 2006 nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG festgesetzte und nördlich angrenzende Überschwemmungsgebiet der Mandau U-6741004 (Staatsgrenze Tschechien bei Rumburg-Staatsgrenze Tschechien bei Seiffenhensdorf) auf ca. 10 ha. Im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen ist darauf zu achten, dass keine Überbauung des Überschwemmungsgebietes mit baulichen Anlagen erfolgt.

Schutzbelang Ow 3 – Zustand Oberflächenwasserkörpers nach WRRL

Die Wasserrahmenrichtlinie verfolgt ein ganzheitliches Schutz- und Nutzungskonzept für die europäischen Gewässer mit dem Ziel eines guten oder sehr guten ökologischen Zustandes/Potenziales. Die Zielerreichung gilt neben natürlichen auch für künstliche und erheblich veränderte Gewässer. Anhand biologischer Qualitätskomponenten und der nationalen Umweltqualitätsnormen (UQN) zu flussgebietsrelevanten Schadstoffen bestimmt sich der/das ökologische Zustand/Potenzial. Der chemische Zustand ergibt sich aus der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen für 45 prioritäre Stoffe, 21 davon sind prioritär gefährlich.

Bei 2 Festlegungen ist mit einer potenziellen Beeinträchtigung der Ressource Oberflächenwasser im Sinne der WRRL zu rechnen. Verschlechterungsverbot, Erhaltungsgebot, Trendumkehrgebot, Zielerreichungsgebot und „Prevent and Limit-Regel“ sowie die Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen sind entsprechend zu beachten. Maßgeblicher Ausgangszustand für die Prüfung ist der Zustand des Oberflächenwasserkörpers, wie er in dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist.

Der ökologische Zustand des künstlichen Standwasserkörpers Olbersdorfer See (VRG E 13) ist als mäßig und der chemische Zustand als schlecht bewertet. Die TS Quitzdorf (VBG E 52) gilt als erheblich verändertes Gewässer und hat bisher einen unbefriedigenden ökologischen Zustand v.a. aufgrund der Phosphoreinträge. Der chemische Zustand wird ebenfalls als schlecht beurteilt, aufgrund der Normenüberschreitung bei Quecksilber, Quecksilberverbindungen und Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) insbesondere Fluoranthen.

Ein potenziell betroffenes Fließgewässer liegt im VRG E 13. Der morphologisch stark veränderte Goldbach ist vor allem in der Lage westlich der August-Bebel-Straße direkt vom VRG überlagert. Das Fließgewässer hat einen mäßigen ökologischen Zustand und die Umweltqualitätsnormen für bromierte Diphenylether, Quecksilber, Quecksilberverbindungen und PAK (Fluoranthen) werden nicht eingehalten.

Schutzbelang KL 1 – Freiflächensicherungsbedarf

Ein hoher bzw. mittlerer Freiflächensicherungsbedarf besteht in den VRG E 10, E 13, E 14 und den VBG E 50 und E 51. Die 5 Festlegungen beanspruchen insgesamt ca. 247 ha klimatologisch bedeutsame Freiflächen, wobei den größten Anteil davon die VRG E 13 mit ca. 168 ha, E 14 mit 22 ha und das VBG E 51 mit ca. 47 ha haben. Die notwendige Freihaltung dieser Flächen von Bebauung, um deren Funktion für Durchlüftung, Frisch- und Kaltluftaustausch zu sichern, ist projektbezogen weiterführend zu prüfen.

Schutzbelang KL 2 – Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion

Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion ist durch die Festlegung des VRG E 10 auf ca. 12 ha (79% der Gesamtfläche) direkt überlagert bzw. befindet sich in der Wirkzone (100 m). Dieser dient als Schutz vor Emissionen des Kraftwerkes Boxberg sowie der Milchviehanlage Kringelsdorf und erfüllt gleichzeitig besondere lokale Klimaschutzfunktion. Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion in von 2 VRG bzw. deren Wirkzonen betroffen (VRG E 10 mit 12 ha und VRG E 14 mit 19 ha). Von der Festlegung der VBG E 51 und E 52 und deren Wirkzonen sind ca. 339 ha Wald mit besonderer regionaler Funktion Klimaschutzfunktion direkt bzw. indirekt betroffen.

Schutzbelang La 1 – Landschaftsbild

Für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurde eine Landschaftsbildbewertung erarbeitet (Planquadrat Dresden i. A. des RPV 2005). Diese Landschaftsbildbewertung wurde in den Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan 2007 integriert (Kapitel 2.2.1 und Karte 2.2-1). Die Bewertungsstufen der Landschaftsbildräume in der Region werden mit sehr hoch, hoch und mittel eingestuft. Damit liegt bei allen Festlegungen eine Betroffenheit des Schutzbelanges Landschaftsbild vor und landschaftsprägende Vorhaben in den VRG/VBG, die visuell wirksame Umweltveränderungen hervorrufen können, sind auf Projektebene weiterführend zu prüfen.

Schutzbelang La 2 – Erholungsräume in der Umgebung höherrangiger Zentraler Orte

Wald mit besonderer Erholungsfunktion ist, inklusive der Wirkzone von 300 m, auf einer Fläche von ca. 85 ha von 3 Festlegungen zu VRG/VBG Erholung betroffen. Die höherrangigen Zentralen Orte Bautzen (E 51), Zittau (E 13) und Niesky (E 52) sind weniger als 6 km von diesen Waldgebieten entfernt. Im VRG E 13

befinden sich die betroffenen Waldgebiete (ca. 51 ha) für die siedlungsnaher Naturerholung, teilweise direkt überlagert, südlich und südwestlich des Olbersdorfer Sees. Im VBG E 51 Talsperre Bautzen befinden sich entsprechende Flächen in und innerhalb der Wirkzone der Festlegung und betreffen ca. 12 ha Waldflächen. Erholungsräume im Wald finden sich dagegen im VBG E 52 Talsperre Quitzdorf lediglich innerhalb der Wirkzone, angrenzend an den westlichsten und östlichsten Teil der zeichnerischen Festlegung. In den genannten VRG/VBG ist das Naherholungspotenzial des Waldes, besonders für die Bewohner der Mittelzentren Zittau und Niesky sowie der Stadt Bautzen als Teil des Oberzentralen Städteverbundes, zu sichern und weiterführend zu prüfen.

Schutzbelang La 3 – Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) größer als 40 km² sind von 3 VRG/VBG direkt betroffen. Die Festlegungen der VRG/VBG E 10, E 50 und E 52 beanspruchen ca. 176 ha dieser UZVR. Die größte Betroffenheit existiert beim VBG E 50 mit ca. 124 ha und ist in den beiden weiteren Gebieten wesentlich kleiner (E 10 ca. 9 ha/E 52 ca. 43 ha). Insbesondere die UZVR, die vom VRG E 10 betroffen sind, schließen einen größeren Anteil des Biosphärenreservates ein. Wiederum besitzen die den zwei VBG zuzuordnenden UZVR einen größeren Anteil an Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

Schutzbelang La 4 – Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume

Innerhalb der Festlegungen sowie der 300 m-Wirkzone ergibt sich keine Überschneidung mit Flächen des Biosphärenreservates der Zone 2 und 3.

In sechs VRG/VBG können jedoch Betroffenheiten des Schutzbelanges definiert werden. Der Naturpark Zittauer Gebirge ist mit ca. 336 ha vom VRG E 13 und mit ca. 113 ha vom E 14 inklusive deren Wirkzone überlagert. Die Landschaftsschutzgebiete Zittauer Gebirge (E 14), Spreeniederung (E 51) und Talsperre Quitzdorf – Kollmer Höhen (E 52) sind ebenfalls von Festlegungen bzw. deren Wirkzonen potenziell betroffen.

Im VRG E 10 sind ca. 13 ha und im VBG E 50 ca. 171 ha Wald mit besonderer Erholungsfunktion innerhalb und in der Wirkzone der Festlegungen vorzufinden. Auch in den anderen 4 VRG/VBG ist diese Waldkategorie betroffen, wodurch sich die Überlagerungsfläche mit Wirkzone auf insgesamt ca. 311 ha summiert.

Schutzbelang KS 1 – Kulturdenkmale

Lediglich im VRG E 13 liegen acht potenzielle Konflikte mit Denkmalfächern vor – u.a. einer historischen Brücke – und sich summiert auf ca. 0,1 ha erstrecken.

Schutzbelang KS 2 – Landschaftliche Kulturgüter und Böden mit Archivfunktion

Flächennaturdenkmale, Flächendenkmale oder Geotope konnten innerhalb der VRG/VBG und den umliegenden 100 m nicht bestimmt werden. Jedoch liegen einzelne archäologische Fundstellen wie z.B. Gräberfelder in den VBG E 51 und 52. Archäologische Denkmäler von wissenschaftlich-dokumentarischen Wert, wie historische Ortskerne, Siedlungsspuren und Gräber, bestehen in und im näheren Umfeld der VRG E 13 und der VBG E 51 und E 52. Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind auch außerhalb der verzeichneten Denkmalfächern in erheblichem Umfang zu erwarten. Bei Baumaßnahmen muss in jedem Fall eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme eingeholt werden.

Summiert ergeben sich für die Festlegungen zu VRG/VBG Erholung 113 Betroffenheiten der Schutzbelange. Aus der Festlegung der vier VRG Erholung bestehen diese insgesamt 57-mal und aus den drei VBG Erholung entsprechend 56-mal. Besonders das VRG E 13 Olbersdorfer See sowie die VBG E 51 Talsperre Bautzen und E 52 Talsperre Quitzdorf bergen ein hohes Konfliktpotential, gemessen an der Anzahl potentiell betroffener Schutzbelange. Die Schutzgüter Boden (Bo 1, 2, 3), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (FFB 1, 2) und Landschaft (La 1, 4) sowie einzelne Schutzbelange wie Grundwasserneubildung (Gw 1), Zustand Grundwasserkörper (Gw 5), Lärmbelastung im Siedlungsbereich (Me 1) sind am häufigsten betroffen. Dies ist auf die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme/-nutzungsänderung mit möglicher Versiegelung und Verlust an Bodenfunktionen, Zerschneidung/Barriereeffekte, veränderte abiotische Standortfaktoren, Schadstoff-/Lärmimmissionen im Zuge der Nutzung sowie visuell wirksame Umweltveränderungen, durch Errichtung massiver baulicher Anlagen bzw. landschaftsprägender Vorhaben, zurück zu führen.

Zu berücksichtigen ist, dass negative Umweltauswirkungen nicht bereits mit der regionalplanerischen Festlegung von VRG/VBG Erholung entstehen, sondern erst mit der konkreten Umsetzung von Projekten und Maßnahmen für die Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung in den Gebieten bzw. die Errichtung der touristischen Infrastruktur. Auf Ebene der Bauleitplanung sind daher eine vorausschauende Gesamtplanung, Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzbelange sowie entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Monitoringmaßnahmen unabdingbar. Die Auswirkungen, von aus raumordnerischer Sicht zulässigen baulichen und touristischen Anlagen sind ggf. im Zuge projektbezogener Umweltverträglich-

keitsprüfungen (UVP) zu untersuchen. Das heißt, dass dort die Zahl/der Umfang potentiell betroffener Schutzbelange zu konkretisieren ist. Sofern eine UVP-Pflicht besteht, sind im Verfahren mindestens die voraussichtlich betroffenen Schutzbelange (siehe Tabelle 1.3-2) einer vertieften Prüfung zu unterziehen, sowie deren Erheblichkeit detailliert zu analysieren und zu bewerten.

2.2.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung soll gemäß der Grundsätze 2.3.3.6, 2.3.3.11 und 2.3.3.12 des LEP 2013 die Neuerschließung bzw. Erweiterung von Einrichtungen für Freizeit, Erholung und Tourismus regionalplanerisch unterstützt, konzentriert und gesichert werden. Mit dieser Angebotsplanung können andere Bereiche von derartigen Nutzungen freigehalten werden. Das ist vor allem von Bedeutung für Gebiete, wo diese Nutzungen wegen unzulässiger Beeinträchtigungen unterbleiben sollen, wie z.B. in ökologisch wertvollen Gebieten.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine überörtliche räumliche Steuerung bestimmter Nutzungen am Blunoer Südsee, Bärwalder See und Olbersdorfer See nicht mehr möglich. Zudem kann eine Überplanung mit anderen räumlichen Nutzungen erfolgen. Sofern keine regionalplanerischen Vorgaben existieren, ist zu erwarten, dass es auf Grund des bestehenden Bedarfes an wassergebundenen Erholungsflächen und der andererseits begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Standorte in Wassernähe, zu einer ungesteuerten Entwicklung an den Seen kommt. Weitere mögliche negative Auswirkungen der Nichtfestlegung können sich für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Oberflächenwasserkörper und Landschaft ergeben.

2.2.4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Auf Grund der Wassergebundenheit der Mehrzahl der festgelegten VRG/VBG bestehen für diese nur Alternativen an anderen Seen in der Region. Über die mit diesem Regionalplan bzw. die verbindlichen Sanierungsrahmenpläne hinaus, sind sinnvolle Alternativen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung im Plangebiet nicht vorhanden, da es im mittleren und südlichen Teil der Planungsregion keine Seen in diesen Flächengrößen und mit diesen Wassertiefen gibt. Die festgelegten Bereiche konzentrieren sich dabei vorrangig an bereits touristisch genutzten Bereichen.

Die im Zuge der Regionalplanung nicht für eine intensive Erholungsnutzung vorgesehenen Seen (z. B. Lohsasee, Erikasee, Lugteich, Bergener Seen und Graureihersee) sind vor allem in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt erheblich sensibler zu gewichten. Sinnvolle Alternativen zu den vorgenommenen Festlegungen mit geringeren Einflüssen auf die Schutzbelange sind daher nicht erkennbar.

Tabelle 2.2.4-1 Tabellarische Bewertung der Umweltauswirkungen von VRG/VBG Erholung

2.2.5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

2.2.5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien festgelegten Waldmehrungsgebiete umfassen 48 Vorranggebiete und 157 Vorbehaltsgebiete. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dienen der Unterstützung der landesplanerischen Zielstellung zur Erhöhung des Waldanteils in der Planungsregion auf 38 Prozent (LEP 2013, Ziel 4.2.2.1). Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurden die einzelnen VRG/VBG in der Tabelle 2.2.5-1 neben der Lagebeschreibung zusätzlich nummeriert (z. B. WM 1).

Die Plandurchführung kann im Hinblick auf die VRG/VBG Waldmehrung sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Schutzbelange zur Folge haben.

Die Positiven, welche nicht Gegenstand dieser vertieften Prüfung sind, betreffen beispielsweise die Schutzgüter Boden (Bo2/3/5/6) und Grundwasser (Gw 1/2) und Klima/Luft (KL 2) und Landschaft (La 2/4).

Mögliche negative Auswirkungen der Festlegungen beschränken sich auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Klima und Luft sowie Kultur-/Sachgüter. Insbesondere können die Schutzbelange Biotoptypen und Lebensräume (FFB 1), geschützte Arten (FFB 2), Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (FFB 4 und 5), Bodenstandortfaktoren (Bo 1/4), Freiflächen mit besonderen klimatischen Funktionen (KL 1) sowie Kulturdenkmale und -güter (KS 1/2) betroffen sein, entsprechend der folgenden Bewertungstabelle 2.2.5-1.

Schutzbelang FFB 1 – Biotoptypen und Lebensräume

Bei 110 Festlegungen von VRG/VBG Waldmehrung sind einzelne oder mehrere kartierte Biotope bzw. Lebensräume (FFB 1) auf insgesamt ca. 487 ha direkt flächig vollständig oder teilweise überlagert. Erkennbare Überlagerungen ab 1 ha mit einzelnen Biotopen ergeben sich in den VRG WM 31 und den VBG WM 151, 196, 197, 221, 229, 248. Weitere 9 VBG weisen geringfügige, nur im GIS erkennbare Überlagerungen mit Einzelbiotopen von unter 1 ha auf (WM 162, 171, 176, 184, 207, 209, 211, 221, 236). Dabei werden von 10 VRG (4, 9, 11, 19, 21, 24, 28, 29, 31, 42) und 30 VBG geschützte Lebensräume größtenteils vollständig (ab 90%) überlagert. Minimale Überschneidungen ergeben sich in 20 VRG/VBG Waldmehrung. Insbesondere bei den geringfügigen und minimalen Überschneidungen können Konflikte im Rahmen von räumlichen Konkretisierungen bei nachfolgenden Planungen aufgehoben oder minimiert werden. Entsprechend ist der Schutzbelang FFB 1 potenziell betroffen und in nachfolgenden Verfahren weiterführend zu prüfen.

Schutzbelang FFB 2 – Geschützte Arten

Eine grundsätzliche Betroffenheit geschützter Arten (FFB 2) wird für alle Festlegungen VRG/VBG Waldmehrung angenommen, da alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, kodifizierte Fassung 2009/147/EG) geschützt sind.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen, d.h. auch nur gelegentlich auftreten. Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland neben dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), durch die Bundesartenschutzverordnung sowie die Bestimmungen des Jagdrechts. Grundsätzlich nennt die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus sind in Deutschland (§ 7 Abs. 2 Nr. 12-14 und § 44 fff des BNatSchG) jene Arten besonders oder streng geschützt, die in der EG -Artenschutzverordnung im Anhang A oder B, in der FFH- Richtlinie (92/43/EWG) im Anhang IV, oder in der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind. Damit ist deren Beeinträchtigung durch die Festlegungen im Rahmen der Abschichtung weiterführend vertieft zu prüfen.

Schutzbelang FFB 3 – Biotopverbund

Ca. 424 ha von Flächen des Biotopverbundes werden von 55 Festlegungen zu VRG/VBG Waldmehrung flächig direkt überlagert und stehen damit im direkten räumlichen wie funktionalem Bezug. Es ist jedoch hervorzuheben, dass eine Waldmehrung insbesondere bei betroffenen Verbindungsbereichen häufig einer Verbesserung des Biotopverbundes dient. „Als Verbindungsbereiche werden auch Gebiete dargestellt, auf denen die angestrebte Biotopausstattung noch nicht erreicht ist, die jedoch ein hohes Biotopentwicklungspotenzial aufweisen.“ Biologische Vielfalt – Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm, S. 24).

Flächige Überschneidungen mit Einzelflächen des Biotopverbundes zwischen 1 ha und 10 ha liegen in 6 VRG (WM 7, 8, 11, 13, 29, 32) und 22 VBG (WM 108, 110, 113, 114, 121, 135, 148, 159, 172, 183, 184, 187, 187, 202, 203, 204, 216, 225, 233, 239, 239, 244, 247, 252) vor. Darüber hinaus existieren Überlagerungen mit einzelnen Biotopverbundflächen über 10 ha in 2 VRG (WM 7, 16) und 15 VBG (WM 106, 107, 109, 124, 141, 144, 148, 152, 160, 173, 190, 207, 219, 222, 248). Nur minimale Überschneidungen, ergeben sich in 3 VRG/VBG Waldmehrung. Insbesondere bei den geringfügigen und minimalen Überschneidungen können Konflikte im Rahmen von räumlichen Konkretisierungen bei nachfolgenden Planungen aufgehoben oder minimiert

werden. Im Rahmen dieser Planungen kann bei einer detaillierteren Bewertung auch Bezug auf die jeweils konkrete Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund genommen werden (z. B. Agrarräume, Fluss- und Bachauen bzw. -täler, Bergbaugebiete und Bergbaufolgelandschaften).

Schutzbelang FFB 4 – Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (NSG, BR)

Eine Aufforstung innerhalb von Schutzgebieten ist nicht pauschal von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen erfasst. Dennoch sind im Einzelfall Beeinträchtigungen möglich, die aber erst auf der projektbezogenen Ebene geprüft werden können.

Beim VBG Waldmehrung WM 127 ergibt sich eine direkte Überlagerung auf ca. 11 ha mit Flächen des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, jedoch nur auf ca. 0,04 % der Gesamtfläche des Schutzgebietes. Zudem überschneiden sich die Flächen der VBG Waldmehrung WM 112 und WM 190 mit Naturschutzgebieten: WM 112 betrifft ca. 11 ha (0,05 % der Schutzfläche) des NSG Niederspöcker Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen, WM 190 betrifft kleinsträumig das NSG Rotstein.

Daher ist nur mit einer begrenzten Betroffenheit des Schutzbelanges FFB 4 zu rechnen, die insbesondere im Rahmen nachfolgender räumlicher Konkretisierungen weiter reduziert werden kann.

Schutzbelang FFB 5 – FFH-/SPA-Gebiete

6 FFH-Gebiete und 4 SPA-Gebiete liegen flächig überlagert von 9 VRG/VBG Waldmehrung. Im Detail werden von 6 VBG Waldmehrung auf ca. 57 ha SPA-Gebiete berührt (WM 119, 127, 160, 171) und von 2 VRG Waldmehrung (WM7, 32) sowie von 4 VBG Waldmehrung (WM141, 171, 207, 216) FFH-Gebiete auf ca. 35 ha potenziell beeinträchtigt. Die Überlagerungen haben dabei eine Größenordnung bis max. 20 ha, wobei der Anteil an der Gesamtfläche des jeweiligen Schutzgebietes meist unter 1% liegt. Bei 3 Festlegungen zu VBG Waldmehrung werden mehr als 1% des Schutzgebietes überlagert: WM 160 - 1,08 %, WM 207 - 5,53 % und WM 216 - 1,29 %.

Die Betroffenheit dieser Natura 2000-Gebiete wird detailliert im Rahmen der Erheblichkeitsabschätzung in Kapitel 4 betrachtet. Durch die teilweise Überschneidung von FFH- und SPA-Gebieten erstreckt sich die Prüfung auf 9 VRG/VBG Waldmehrung.

Schutzbelang Bo 1 – Bodenfruchtbarkeit

168 VRG/VBG Waldmehrung betreffen Böden mit sehr hoher, hoher und mittlerer Fruchtbarkeitsstufe (F-Stufe V, IV, III), d.h. mit einer nutzbaren Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes ab 90 mm und höher. Insgesamt werden von diesen VRG/VBG ca. 5.633 ha besonders fruchtbarer Boden direkt überlagert, wobei unterschiedliche Wertigkeiten betroffen sind. Besonders wertvolle Böden der F-Stufe V sind auf ca. 1.913 ha und der F-Stufe IV auf ca. 1.285 ha direkt überlagert. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Bodenfruchtbarkeit durch eine Waldmehrung nicht reduziert wird.

Schutzbelang Bo 4 – biotische Lebensraumfunktion

In 118 VRG/VBG Waldmehrung liegen insgesamt ca. 1.243 ha Böden mit besonderen Standorteigenschaften für spezialisierte natürliche/naturnahe Ökosysteme vor, die der Bewertungsstufe V zugeordnet werden. Die größten einzelnen Überlagerungen mit diesen Böden zwischen 20 -158 ha treten in den VRG WM 1, 2, 27, 43, 44 und den VBG 125, 126, 195, 197, 199 auf. Nur minimale Überschneidungen ergeben sich in 5 VRG/VBG Waldmehrung.

Schutzbelang KL 1 – Freiflächensicherungsbedarf

Klimatologisch bedeutsame Freiflächen werden von 73 VRG/VBG Waldmehrung überlagert. Der Bedarf, diese Freiflächen aus klimatologischer Sicht zu erhalten, wird auf ca. 713 ha als hoch und auf ca. 397 ha als mittel bewertet. Die größten Anteile an einzelnen Überlagerungen mit ca. 20-65 ha werden durch die 4 VRG WM 9, 21, 29, 44 sowie die 11 VBG WM 101, 119, 143, 160, 166, 205, 206, 219, 221, 226, 228 verursacht.

Schutzbelang La 1 – Landschaftsbild

Für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurde eine Landschaftsbildbewertung erarbeitet (Planquadrat Dresden i. A. des RPV 2005). Diese Landschaftsbildbewertung wurde in den Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan 2007 integriert (Kapitel 2.2.1 und Karte 2.2-1). Die Bewertungsstufen der Landschaftsbildräume in der Region werden mit sehr hoch, hoch und mittel eingestuft. Damit liegt bei allen Festlegungen eine potenzielle Betroffenheit des Schutzbelanges Landschaftsbild vor und landschaftsprägende Vorhaben in den VRG/VBG, die visuell wirksame Umweltveränderungen hervorrufen können, sind ggf. auf Projektebene weiterführend zu prüfen.

Schutzbelang KS 1 – Kulturdenkmale

Lediglich beim VRG WM 4 liegen drei potenzielle Konflikte mit Denkmalflächen vor. Zudem befinden sich Einzeldenkmale innerhalb der VBG Waldmehrung WM 148, 205, 221.

Schutzbelang KS 2 – Landschaftliche Kulturgüter und Böden mit Archivfunktion

Insgesamt sind 46 Betroffenheiten des Schutzbelanges festzustellen. Flächennaturdenkmale, Flächen-denkmale oder Geotope wurden an 2 Stellen des VRG WM 19 bestimmt. Achtzehn archäologische Fundstellen (Siedlungsreste, Gräber, Metallhort) bestehen in 2 VRG (WM 28, 30) und 10 VBG (WM 109, 124, 127, 148, 175, 205, 221, 228, 240, 247). Sechzig archäologische Denkmäler, von wissenschaftlich-dokumentarischen Wert, wie historische Ortskerne, Siedlungsspuren und Gräber, bestehen in 5 VRG (WM 4, 27, 28, 30, 44) und weiteren 39 VBG. Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind auch außerhalb der verzeichneten Denkmalflächen in erheblichem Umfang zu erwarten.

Summiert ergeben sich für die Festlegungen zu VRG/VBG Waldmehrung 996 Betroffenheiten der Schutzbelange. Aus der Festlegung der 48 VRG bestehen diese insgesamt 223-mal und aus den 156 VBG entsprechend 773-mal. Besonders die VRG/VBG WM, 4, 160, 207, 221, 247 mit acht und WM 148 mit neun Betroffenheiten, bergen ein potenziell hohes Konfliktpotential, gemessen an der Anzahl betroffener Schutzbelange.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (FFB 1, 2, 3), Boden (Bo 1, 4), sowie insbesondere einzelne Schutzbelange wie Freiflächensicherungsbedarf (KL 1) und Landschaftsbild (La 1), sind am häufigsten betroffen. Dies ist auf die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme/-nutzungsänderung für Aufforstungen, Veränderung der Bodeneigenschaften und der abiotischen Standortfaktoren, klimatische Barriereeffekte sowie visuell wirksame Umweltveränderungen durch den Auswuchs zurück zu führen.

Hinsichtlich der Biotoptypen, Lebensräume und Arten kann die Aufforstung zur Veränderung abiotischer Standortfaktoren und damit zur Änderung der Biotopeigenschaften und Artenzusammensetzung führen. Das Schutzgut Boden ist durch mögliche Auswirkungen auf die Bodeneigenschaften bei der Nutzungsänderung betroffen und kann zur Änderung bodenbedingten Standortfaktoren führen. Infolge der Waldmehrung auf Ackerland kann eine Minderung der Erosionsgefährdung eintreten. Die Waldmehrung kann Immissions- und Klimaschutzleistungen erbringen. Andererseits besteht das Erfordernis der Freihaltung von Frisch-/Kaltluftbahnen, wo ein hoher Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht besteht.

Die Auswahl der festgelegten VRG/VBG Waldmehrung auf einer Gesamtfläche von ca. 4037 ha erfolgte unter Berücksichtigung des Waldmehrungszieles 4.2.2.1 des LEP 2013. Die festgelegten VRG/VBG Waldmehrung in einer Größenordnung von ca. 1.272 ha (Vorranggebiete) bzw. ca. 2.765 ha (Vorbehaltsgebiete) können einer weiteren Erhöhung des Waldanteils in der Region dienen, um den gemäß LEP Ziel 4.2.2.1 angestrebten Zielwert von 38 % Waldanteil in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien zu erreichen. Darüber hinaus sind sie als regionalplanerisches Angebot für notwendige Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen zu verstehen. Grenzüberschreitende Betroffenheiten liegen bei den festgelegten VRG/VBG Waldmehrung nicht vor. Im Rahmen der FFH- und der SPA-Erheblichkeitsabschätzung (Kapitel 2.5. und Kapitel 4) erfolgte die Bewertung der Verträglichkeit, der mit "E" bei FFB 5 gekennzeichneten VRG/VBG Waldmehrung, mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 Gebiete.

Zu berücksichtigen ist, dass negative Umweltauswirkungen nicht bereits mit der regionalplanerischen Festsetzung von VRG/VBG Waldmehrung entstehen, sondern erst mit konkreter Umsetzung von Projekten und Maßnahmen der Aufforstung. Auf Ebene der Fachplanung sind daher eine vorrausschauende Gesamtplanung (Waldmehrungsplanung des Freistaates Sachsen), Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzbelange sowie entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Monitoringmaßnahmen unabdingbar. Die Auswirkungen, von aus raumordnerischer Sicht zulässigen Waldmehrungsvorhaben, sind ggf. im Zuge projektbezogener Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) zu untersuchen (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beginnt ab einer Flächengröße von 2 ha). Das heißt, dass dort die Zahl/der Umfang potentiell betroffener Schutzbelange zu konkretisieren ist. Sofern eine UVP-Pflicht besteht, sind im Verfahren mindestens die potenziell betroffenen Schutzbelange (siehe Tabelle 1.3-2) einer vertieften Prüfung zu unterziehen, sowie deren Erheblichkeit detailliert zu analysieren und zu bewerten.

2.2.5.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Einzelgenehmigungen wäre damit zu rechnen, dass zahlreiche Belange, die im regionalplanerischen Rahmen berücksichtigt werden, unberücksichtigt bleiben und somit größere Betroffenheiten auf einzelne Schutzbelange zu erwarten wären (z. B. auf den Freiflächensicherungsbedarf-KL 1).

Ein Verzicht auf die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung ist auf Grund des obligatorischen Handlungsauftrages im Ziel 4.2.2.1 LEP nicht möglich. Der Verzicht auf einzelne Festlegungen ist dagegen möglich, da der LEP nicht vorgibt, an welchen konkreten Stellen VRG/VBG festgelegt werden

sollen. Da die VRG/VBG Waldmehrung auch als Angebotsflächen für einen notwendigen Ausgleich gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG bei bestimmten Vorhaben angesehen werden (z. B. Inanspruchnahme von Wald bei Rohstoffabbau), sind diese als gezieltes planerisches Angebot zu verstehen.

2.2.5.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung wurden überwiegend einem „Flächenpool“ der Landesforstverwaltung entnommen. Aus diesen Vorschlägen wurden Gebiete ausgewählt, die eine Mindestgröße von 10 ha aufweisen (regionale Bedeutung). Die im Regionalplan enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung umfassen somit die Flächen aus dem „Flächenpool“ der Forstverwaltung, welche aus regionalplanerischer Sicht für die relevanten Schutzbelange die geringsten Betroffenheiten aufweisen.

Tabelle 2.2.5-1 Tabellarische Bewertung der Umweltauswirkungen der VRG/VBG Waldmehrung

EINZELFALLPRÜFUNG		Biotoptypen und Lebensräume	Geschützte Arten	Biotopverbund	Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFH-/SPA-Gebiete	Natürliche Ertragsfähigkeit	Biotische Lebensraumfunktion	Freiflächenicherungsbedarf	Landschaftsbild	Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *kleinsträumige Überlagerung Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten
VRG/VBG nach WMxxx (interne GIS-Nummer des RPV)		FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 4	KL 1	La 1	KS 1	KS 2		Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)
Nordwestlich Zentendorf	WM001	x*	x					x		x			4	
Nordwestlich Zentendorf	WM002		x					x		x			3	
westlich Zentendorf	WM003		x					x		x			3	
südwestlich Bernstadt a. d. Eigen	WM004	x	x	x			x	x		x	x	x	8	
westlich Bernstadt a. d. E.	WM005	x	x				x	x		x			5	
östlich Walddorf	WM006	x	x				x			x			4	
östlich Grosshennersdorf	WM007		x	x		E	x			x			5	
westlich Schönbrunn	WM008		x	x			x			x			4	
südlich Cossern	WM009	x	x				x	x	x	x			6	
nordöstlich Putzkau	WM010	x*	x				x	x		x			5	
nordöstlich Ringenhain	WM011	x	x	x			x	x	x	x			7	
südlich Torno	WM012		x							x			2	
südlich Straßgräbchen	WM013		x	x				x	x	x			5	
westlich Grüngräbchen	WM014	x*	x					x		x			4	
nördlich Cunnewitz	WM015	x	x							x			3	
nordwestlich Trado	WM016		x	x			x	x		x			5	
nordöstlich Trado	WM017	x	x				x	x		x			5	
nördlich Trado	WM018	x	x	x			x	x		x			6	
östlich Kamenz	WM019	x	x				x	x	x	x		x	7	
südlich Kamenz	WM020	x	x				x	x		x			5	
nordöstlich Puschwitz	WM021	x	x				x	x	x	x			6	

EINZELFALLPRÜFUNG													Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *kleinsträumige Überlagerung Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten
VRG/VBG nach WMxxx (interne GIS-Num- mer des RPV)		FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 4	KL 1	La 1	KS 1	KS 2		
nordöstlich Gödlau	WM022		x				x			x			3	
nördlich Hauswalde	WM023	x*	x				x			x			4	
östlich Großdrebnitz	WM024	x	x				x	x		x			5	
südlich Burkau	WM025	x	x				x	x		x			5	
östlich Höckendorf	WM026		x				x	x		x			4	
nordwestlich Großnaundorf	WM027		x				x	x		x		x	5	
nordöstlich Kubschütz	WM028	x	x				x		x	x		x	6	
nordwestlich Hochkirch	WM029	x	x	x			x		x	x			6	
südlich Räckelwitz	WM030		x	x			x			x		x	5	
westlich Niederseifersdorf	WM031	x	x				x	x		x			5	
südwestlich Bern- stadt a. d. Eigen	WM032	x*	x	x		E	x	x		x			7	
östlich Neuberthelsdorf	WM033	x*	x				x	x		x			5	
südwestlich Kemnitz	WM034	x*	x				x			x			4	
nördlich Strahwalde	WM035		x				x	x		x			4	
südöstlich Kottmarsdorf	WM036	x*	x				x	x		x			5	
nordwestlich Rehnsdorf	WM037		x				x			x			3	
westlich Rehnsdorf	WM038		x				x			x			3	
südöstlich Obercunnersdorf	WM039	x*	x				x			x			4	
südlich Obercunnersdorf	WM040		x				x			x			3	
südlich Herwigsdorf	WM041	x	x				x	x		x			5	
nördlich Frankenthal	WM042	x	x				x			x			4	
südöstlich Döbra	WM043		x				x	x		x			4	

EINZELFALLPRÜFUNG		Biotoptypen und Lebensräume	Geschützte Arten	Biotoptverbund	Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFH-/SPA-Gebiete	Natürliche Ertragsfähigkeit	Biotische Lebensraumfunktion	Freiflächenicherungsbedarf	Landschaftsbild	Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *kleinsträumige Überlagerung Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten
VRG/VBG nach WMxxx (interne GIS-Nummer des RPV)		FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 4	KL 1	La 1	KS 1	KS 2		Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)
östlich Milstrich	WM044		x	x			x	x	x	x		x	7	
nördlich Kottmarhäuser	WM045	x	x				x	x		x			5	
nördlich Kottmarhäuser	WM046		x				x			x			3	
südwestlich Weißwasser/O.L.	WM047		x				x	x	x	x			5	
nördlich Bluno	WM048		x							x			2	
südlich Groß Düben	WM101		x				x		x	x			4	
nordöstlich Schleife	WM102		x				x		x	x			4	
westlich Sabrodt	WM103		x							x			2	
westlich Spreewitz	WM104		x				x	x		x		x	5	
östlich Weißkeißel	WM105		x							x			2	
nordwestlich Bergen	WM106		x	x			x		x	x			5	
nordöstlich Bergen	WM107		x	x			x		x	x			5	
westlich Burg	WM108		x	x			x	x	x	x			6	
östlich Dörghausen	WM109		x	x					x	x		x	5	
nördlich Daubitz	WM110		x	x			x	x	x	x		x	7	
westlich Rietschen	WM111		x	x					x	x			4	
nördlich Neusorge	WM112		x		x*			x	x	x			5	
östlich Wiednitz	WM113	x	x	x						x			4	
westlich Bernsdorf	WM114		x	x			x	x		x			5	
südlich Neusorge	WM115	x	x				x	x	x	x			6	
südlich Wittichenau	WM116		x					x	x	x		x	5	
nördlich Hoske	WM117	x	x				x	x*	x	x		x	7	

EINZELFALLPRÜFUNG													Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *kleinsträumige Überlagerung Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten	
VRG/VBG nach WMxxx (interne GIS-Nummer des RPV)		FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 4	KL 1	La 1	KS 1	KS 2		Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)	
nördlich Lieske	WM118		x					x		x				3	
nordöstlich Rachlau	WM119		x			E	x	x	x	x		x		7	
östlich Straßgräbchen	WM120	x*	x					x	x	x		x	6		
westlich Bremenhain	WM121	x*	x	x			x	x	x	x			7		
östlich Straßgräbchen	WM122		x					x		x			3		
nordwestlich Bulleritz	WM123	x	x					x		x		x	5		
nordöstlich Petershain	WM124	x*	x	x			x	x		x		x	7		
westlich Bulleritz	WM125	x	x				x	x		x			5		
südlich Jakobshäuser	WM126		x				x	x	x	x			5		
nördlich Wessel	WM127		x		x	E		x		x		x	6		
östlich Petershain	WM128	x	x				x	x	x	x			6		
westlich Horka	WM129	x	x				x	x	x	x			6		
nördlich Zschornau	WM130		x					x		x			3		
südlich Königswartha	WM131		x				x	x		x			4		
südwestlich Niederneundorf	WM132		x				x	x		x			4		
südlich Niederneundorf	WM133		x					x		x			3		
östlich Biehain	WM134	x*	x				x	x		x			5		
östlich Rosenthal	WM135		x	x				x*	x	x			5		
nördlich Kaltwasser	WM136		x				x	x		x			4		
südwestlich Glauschwitz	WM137	x	x					x		x			4		
östlich Lomske	WM138		x					x	x	x			4		
nordöstlich Puschwitz	WM139		x				x	x	x	x			5		

EINZELFALLPRÜFUNG		Biotoptypen und Lebensräume	Geschützte Arten	Biotoptverbund	Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFH-/SPA-Gebiete	Natürliche Ertragsfähigkeit	Biotische Lebensraumfunktion	Freiflächenicherungsbedarf	Landschaftsbild	Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *kleinsträumige Überlagerung Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten
VRG/VBG nach WMxxx (interne GIS-Nummer des RPV)		FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 4	KL 1	La 1	KS 1	KS 2		Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)
nördlich Klein-Krauscha	WM140	x	x					x		x			4	
nordöstlich Buchwalde	WM141		x	x		E		x		x			5	
östlich Crostwitz	WM142	x	x				x	x		x			5	
südlich Wetro	WM143		x				x	x	x	x		x	6	
nördlich Wiesa	WM144	x	x	x			x	x	x	x			7	
südöstlich Diehsa	WM145		x				x	x		x			4	
südlich Häslich	WM146		x				x			x			3	
östlich Malschwitz	WM147	x	x				x	x*		x			5	
westlich Kodersdorf	WM148	x	x	x			x	x	x	x	x	x	9	
südlich Diehsa	WM149	x	x				x	x		x			5	
südlich Diehsa	WM150		x				x	x		x			4	
nordwestlich Emmerichswalde	WM151	x	x				x	x		x			5	
westlich Baruth	WM152	x*	x	x			x	x		x			6	
nördlich Emmerichswalde	WM153		x				x			x			3	
nordwestlich Rackel	WM154		x	x				x		x			4	
nördlich Cortnitz	WM155	x*	x				x			x			4	
nordöstlich Möhrsdorf	WM156		x				x			x			3	
westlich Emmerichswalde	WM157	x	x				x	x		x			5	
östlich Emmerichswalde	WM158		x				x	x		x			4	
westlich Rackel	WM159		x	x						x			3	
westlich Talsperre Bautzen	WM160	x*	x	x		E	x		x	x		x	8	
südlich Charlottenhof	WM161		x				x		x	x			4	

EINZELFALLPRÜFUNG		Biotoptypen und Lebensräume	Geschützte Arten	Biotopverbund	Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFH-/SPA-Gebiete	Natürliche Ertragsfähigkeit	Biotische Lebensraumfunktion	Freiflächensicherungsbedarf	Landschaftsbild	Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *kleinsträumige Überlagerung Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten
VRG/VBG nach WMxxx (interne GIS-Nummer des RPV)		FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 4	KL 1	La 1	KS 1	KS 2		Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)
nordöstlich Basankwitz	WM162	x	x				x		x	x		x	6	
nördlich Litten	WM163	x	x				x		x	x			5	
östlich Teichnitz	WM164		x	x*			x		x	x		x	6	
nordöstlich Arnsdorf	WM165	x	x				x	x		x			5	
südöstlich Teichnitz	WM166	x	x	x			x		x	x		x	7	
nördlich Nadelwitz	WM167	x	x				x		x	x			5	
östlich Burkau	WM168		x				x			x			3	
östlich Burkau	WM169		x				x			x			3	
westlich Wachau	WM170		x				x			x		x	4	
östlich Rodewitz	WM171	x	x	x		E	x		x	x			7	
nordwestlich Borda	WM172	x	x	x			x	x		x			6	
westlich Pommritz	WM173	x	x	x			x		x	x			6	
nordöstlich Rammenau	WM174	x	x				x		x	x			5	
östlich Rammenau	WM175	x	x				x	x	x	x		x	7	
nordöstlich Ebendörfel	WM176	x	x				x		x	x			5	
nördlich Meschwitz	WM177		x				x			x			3	
südwestlich Hochkirch	WM178		x				x			x			3	
südwestlich Hochkirch	WM179		x				x		x	x			4	
südlich Gnaschwitz	WM180		x				x		x	x		x	5	
südlich Döhlen	WM183	x	x	x			x	x		x			6	
südlich Döhlen	WM184	x	x	x			x			x			5	
nördlich Eiserode	WM185	x	x				x			x			4	

EINZELFALLPRÜFUNG		Biotoptypen und Lebensräume	Geschützte Arten	Biotoptverbund	Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFH-/SPA-Gebiete	Natürliche Ertragsfähigkeit	Biotische Lebensraumfunktion	Freiflächenicherungsbedarf	Landschaftsbild	Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *kleinsträumige Überlagerung Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten
VRG/VBG nach WMxxx (interne GIS-Nummer des RPV)		FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 4	KL 1	La 1	KS 1	KS 2		Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)
westlich Zoblitz	WM186	x	x				x	x		x			5	
westlich Gersdorf	WM187	x*	x	x			x			x		x	6	
nördlich Seeligstadt	WM188	x*	x	x			x	x		x			6	
nördlich Putzkau	WM189		x				x	x		x			4	
westlich Sohland am Rotstein	WM190	x	x	x	x*		x			x			6	
nördlich Schönaubersdorf a. d. Eigen	WM191	x	x				x		x	x			5	
nördlich Altbernsdorf a. d. Eigen	WM192	x	x				x	x	x	x			6	
nördlich Kunnersdorf a. d. Eigen	WM193	x	x				x	x*		x			5	
westlich Ostritz	WM194	x*	x				x		x	x			5	
östlich Kaltwasser	WM195	x	x				x	x		x			5	
nordöstlich Kaltwasser	WM196	x	x				x	x		x			5	
westlich Zentendorf	WM197	x	x					x		x			4	
östlich Bischdorf	WM198	x	x	x			x			x			5	
nördlich Oberlichtenau	WM199	x	x				x	x	x	x		x	7	
nördlich Kleindittmannsdorf	WM200		x				x			x			3	
nördlich Seifersdorf	WM201	x	x				x		x	x			5	
östlich Möhrsdorf	WM202		x	x			x			x			4	
östlich Wuischke	WM203	x	x	x			x	x	x	x			7	
südlich Binnewitz	WM204		x	x			x		x	x			5	
nördlich Großpostwitz	WM205	x	x				x		x	x	x	x	7	
südlich Großpostwitz	WM206	x	x				x		x	x		x	6	
nördlich Wehrsdorf	WM207	x	x	x		E	x	x	x	x			8	

EINZELFALLPRÜFUNG													Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)
VRG/VBG nach WMxxx (interne GIS-Nummer des RPV)		FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 4	KL 1	La 1	KS 1	KS 2		
		Biotoptypen und Lebensräume	Geschützte Arten	Biotopverbund	Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFH-/SPA-Gebiete	Natürliche Ertragsfähigkeit	Biotische Lebensraumfunktion	Freiflächenicherungsbedarf	Landschaftsbild	Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion		
westlich Schönbrunn	WM208		x				x		x	x			4	
östlich Rosenbach	WM209	x	x				x	x		x			5	
südlich Diehsa	WM210	x	x	x*			x	x		x			6	
Südlich Zischkowitz	WM211	x	x				x			x		x	5	
östlich Bloaschütz	WM212	x	x				x			x		x	5	
nördlich Putzkau	WM213		x				x	x		x			4	
östlich Bloaschütz	WM214	x	x				x			x		x	5	
östlich Lauta Dorf	WM215	x	x				x			x			4	
östlich Großdrebnitz	WM216	x	x	x		E	x			x			6	
östlich Kleinbautzen	WM217		x				x		x	x			4	
südwestlich Wiednitz	WM218		x					x		x			3	
nordöstlich Wittichenau	WM219		x	x			x		x	x			5	
südlich Trattendorf	WM220		x				x			x		x	4	
östlich Lauske	WM221	x	x				x	x	x	x	x	x	8	
nördlich Prachenau	WM222		x	x			x	x		x			5	
nördlich Neukirch/Lausitz	WM223	x	x				x	x	x	x			6	
nördlich Wilthen	WM224	x	x				x		x	x		x	6	
nördlich Kleinpraga	WM225	x	x	x			x			x		x	6	
nordwestlich Oberkaina	WM226		x				x		x	x		x	5	
südlich Göda	WM227	x*	x				x			x			4	
südlich Stiebitz	WM228	x	x	x*			x		x	x		x	7	
nördlich Kemnitz	WM229	x	x				x			x			4	

EINZELFALLPRÜFUNG		Biotoptypen und Lebensräume	Geschützte Arten	Biotoptverbund	Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFH-/SPA-Gebiete	Natürliche Ertragsfähigkeit	Biotische Lebensraumfunktion	Freiflächenicherungsbedarf	Landschaftsbild	Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *kleinsträumige Überlagerung Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten
VRG/VBG nach WMxxx (interne GIS-Nummer des RPV)		FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 4	KL 1	La 1	KS 1	KS 2		Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)
westlich Verkehrslandeplatz Rothenburg	WM230	x	x					x	x	x			5	
südlich Liegau-Augustusbad	WM231		x				x	x	x	x		x	6	
nordwestlich Reichenbach/O.L.	WM232	x	x				x	x		x			5	
östlich Löbau	WM233	x	x	x			x		x	x			6	
südlich Putzkau	WM234		x				x	x		x			4	
südlich Putzkau	WM235		x				x	x		x			4	
nördlich Bröthen	WM236	x	x							x			3	
westlich Wohla	WM237	x	x				x			x			4	
östlich Lauta	WM238		x							x			2	
östlich Schleife	WM239		x	x			x	x	x	x		x	7	
nördlich Uhyst am Taucher	WM240		x				x			x		x	4	
östlich Gersdorf	WM241	x	x				x	x		x			5	
nordöstlich Gersdorf	WM242		x				x	x		x			4	
östlich Gersdorf	WM243		x				x	x		x			4	
westlich Herrnhut	WM244	x	x	x			x	x		x			6	
östlich Neuschönberg	WM245		x				x	x*	x	x			5	
nördlich Weigsdorf	WM246	x	x				x		x	x		x	6	
nördlich Weigsdorf	WM247	x	x	x			x	x	x	x		x	8	
westlich Rachlau	WM248	x	x	x			x		x	x		x	7	
östlich Königswartha	WM249		x				x	x		x			4	
westlich Neudorf	WM250		x				x	x		x			4	
östlich Torno	WM251		x							x			2	

EINZELFALLPRÜFUNG													Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *kleinsträumige Überlagerung Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten	
VRG/VBG nach WMxxx (interne GIS-Nummer des RPV)		FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	Bo 1	Bo 4	KL 1	La 1	KS 1	KS 2			Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)
nordwestlich Bulleritz	WM253		x					x		x		x	4		
südwestlich Bulleritz	WM254		x					x		x			3		
westlich Zerze	WM255	x	x				x			x		x	5		
westlich Zerze	WM256	x	x				x	x		x			5		
westlich Zerze	WM257		x				x	x		x			4		
westlich Zerze	WM258		x				x	x		x			4		
westlich Zerze	WM259		x				x	x		x			4		
östlich Emmerichswalde	WM260	x	x				x	x		x			5		
Kumulativ		110	205	55	3	9	168	118	73	205	4	46	996		

2.2.6 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau

2.2.6.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Regionalplan sind insgesamt 70 Vorranggebiete und 19 Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG/VBG Rohstoffabbau) festgelegt. Die 48 Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten, sind nicht Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung, da diese Festlegung nicht mit einer Inanspruchnahme für den kurzfristigen Bedarf (20-30 Jahre) und somit während der Geltungsdauer dieses Regionalplanes verbunden ist (vgl. Scoping Unterlage zur Beteiligung gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPlG i.V.m. § 9 ROG i. V. m. dem Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2016). Die raumordnerische Sicherung der Abbauggebiete für Braunkohle in den Tagebauen Nochten, Reichwalde und Welzow-Süd (sächsischer Teil) erfolgte in den rechtskräftigen Braunkohlenplänen und ist daher nicht Gegenstand der Umweltprüfung des Regionalplanes.

Die Festlegung von VRG/VBG Rohstoffabbau kann negative Auswirkungen auf die Schutzbelange nach sich ziehen. Unter anderem können die Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (Me), Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (FFB), Boden (Bo), Wasser (Gw, Ow) und Landschaft (La) betroffen sein. Mögliche negative Auswirkungen der Festlegungen betreffen alle Schutzbelange die in der folgenden Bewertungstabelle 2.2.6-1 eingetragen sind. Am häufigsten betroffen sind Lärm und Schadstoffbelastungen im Siedlungsbereich (Me 1, 2), Biotoptypen und Lebensräume (FFB 1), geschützte Arten (FFB 2), Biotopverbund (FFB 3), Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (FFB 4 und 5), Bodenfunktionen (Bo 1-4) sowie die Oberflächenwasserkörper (Ow 1-3).

Zu berücksichtigen ist, dass einige VRG/VBG an die benachbarte Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Gw 6, KS 7, KS 33), an das Land Brandenburg (KS 12, KS 29) und die Republik Polen (KS 64) grenzen bzw. ihre Wirkzonen bis in diese Nachbarregionen reichen.

Schutzbelang Me 1 – Lärmbelastung im Siedlungsbereich und Schutzbelang Me 2 – Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich

Die VRG/VBG Rohstoffabbau liegen in 58 Fällen näher als 500 m an ATKIS-Siedlungs- und Wohnbauflächen. Die größten Anteile betreffen die VRG/VBG Kies und Sand, Ton und Kaolin. Besonders hohe Einzelwerte erreichen die VRG/VBG KS 10 mit ca. 42 ha und Gb 1/KS 25/KS 36 mit ca. je 19 ha. Das VRG KS 35 besitzt nur eine minimale Überlagerung in der Wirkzone. Von den Wirkzonen der an der Regionsgrenze liegenden Gebiete KS 7, KS 33, Gw 6 sind keine Wohnbauflächen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge betroffen. Im Fall des VRG KS 12 ist ein Einzelgehöft am Rand der 500 m Wirkzone bei Hosena im Land Brandenburg vorhanden. Die Wirkzone des VRG KS 29 betrifft Wohnbebauung am Lieskauer Weg/Schleife und reicht darüber hinaus bis in das Land Brandenburg, in diesem Bereich ist jedoch in der Nachbarregion keine Wohnbebauung vorhanden. Beim VBG KS 64 reicht die 500 m-Wirkzone bis in das Gebiet der Republik Polen, jedoch sind in diesem Bereich keine Wohnbebauungen vorhanden.

Zusammenfassend ist von einer hohen potenziellen Betroffenheit der beiden Schutzbelange auszugehen. Die konkreten Auswirkungen der abbaubedingten Lärm- und Staub- und Schadstoffimmissionen auf die Wohnbebauung sind im Rahmen der nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplanung zu untersuchen und in die Variantenprüfung sowie endgültige Gestaltung der Abgrabung einzubeziehen.

Schutzbelang FFB 1 – Biotoptypen und Lebensräume

Bei 47 Festlegungen von VRG/VBG Rohstoffabbau sind einzelne oder mehrere kartierte Biotope und Lebensräume (FFB 1) direkt flächig vollständig oder teilweise überlagert. Daran tragen die VRG/VBG Kies und Sand, Kaolin und Ton den größten Anteil. Die größten Überlagerungen bestehen beim VRG Gd 1 (ca. 10 ha). Entsprechend ist der Schutzbelang FFB 1 betroffen und in nachfolgenden bergrechtlichen Verfahren vertiefend zu prüfen.

Schutzbelang FFB 2 – Geschützte Arten

Eine grundsätzliche Betroffenheit geschützter Arten (FFB 2) wird für alle Festlegungen VRG/VBG Rohstoffabbau angenommen, da alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, kodifizierte Fassung 2009/147/EG) geschützt sind.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen, d.h. auch nur gelegentlich auftreten. Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland neben dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), durch die Bundesartenschutzverordnung sowie die Bestimmungen des Jagdrechts. Grundsätzlich nennt die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus sind in Deutschland (§ 7 Abs. 2 Nr. 12-14 und § 44 fff des BNatSchG) jene Arten besonders oder streng geschützt, die in der EG -Artenschutzverordnung im Anhang A oder B, in der FFH- Richtlinie (92/43/EWG) im Anhang IV, oder in der

Vogelschutzrichtlinie gelistet sind. Damit ist deren Beeinträchtigung durch die Festlegungen im Rahmen nachfolgender projektbezogener Planungen vertieft zu prüfen (Abschichtung). Die Wirkzonen von 300 m reichen bei den VRG/VBG Gw 6, KS 7/12/29/33/64 bis in die benachbarte Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge bzw. das Land Brandenburg und die Republik Polen.

Schutzbelang FFB 3 – Biotopverbund

Flächen des Biotopverbundes werden bei 24 VRG/VBG Rohstoffabbau flächig direkt überlagert. Die größten Betroffenheiten ergeben sich bei den VRG Be 1 und KS 16. Für das bereits im Abbau befindliche VRG KS 16 erfolgte aus diesem Grund auch die Festlegung eines die Belange des Biotopverbundes beachtenden Wiedernutzbarmachungszieles (Z 5.1.3.5). Insgesamt bestehen 11 Kernflächen des Biotopverbundes in 9 VRG/VBG. Die Auswirkungen auf die überlagerten Biotopverbundflächen und deren spezifischen Funktionen sind in den nachfolgenden projektbezogenen Planungen vertieft zu prüfen.

Schutzbelang FFB 4 – Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (NSG, BR)

Innerhalb der Wirkzone von 300 m befinden sich in 4 Fällen Schutzgebiete. Teile des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sind potenziell betroffen durch die VBG KS 67 südöstlich Reichwalde und Ts 4 Gutttau-Neudörfel. Beim VRG KS 8 Laußnitz 1 liegen ca. 8 ha des NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ in der Wirkzone.

Das VRG KS 33 grenzt in ca. 350 m an das teilweise in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegende NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ an. Die Wirkzonen von 300 m reichen darüber hinaus bei den VRG/VBG Gw 6, KS 7/12/29/64 bis in die benachbarte Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge bzw. das Land Brandenburg und die Republik Polen.

Schutzbelang FFB 5 – FFH-/SPA-Gebiete

38 VRG/VBG Rohstoffabbau befinden sich in einer Entfernung von weniger als 500 m zu FFH- bzw. SPA-Gebieten.

Besonders großflächige potenzielle Betroffenheiten für SPA-Gebiete ergeben sich bei den VRG/VBG T 3 (SPA-Nr. 42 mit ca. 158 ha), T 99 (SPA-Nr. 42 mit ca. 111 ha), Kao 8 (SPA-Nr. 39 mit ca. 105 ha), KS 64 (SPA-Nr. 50 mit ca. 86 ha). Die größten Flächenüberlagerungen in der 500 m-Wirkzone mit FFH-Gebieten bestehen bei den VRG/VBG KS 73 (FFH-Nr. 123 mit ca. 88 ha), Gd 2 (FFH-Nr. 144 mit ca. 59 ha) und Be 1 (FFH-Nr. 113 mit ca. 51 ha).

Zu berücksichtigen ist, dass das VRG KS 33 weniger als 500 m von dem FFH-Gebiet 152 „Moorwaldgebiet bei Großdittmannsdorf“ entfernt liegt, welches teilweise in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge verortet ist. Innerhalb der 500 m-Wirkzone des VBG KS 64 existiert entlang der Neiße auf polnischer Seite das Natura 2000 Gebiet Przełomowa Dolina Nysy Łużyckiej (PLH020066).

Die Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete wird gesondert im Rahmen der Erheblichkeitsabschätzung in Kapitel 4 für jedes Schutzgebiet betrachtet.

Schutzbelang Bo 1 – Bodenfruchtbarkeit

Bei 74 Festlegungen zu VRG/VBG Rohstoffabbau sind Böden mit sehr hoher, hoher und mittlerer Fruchtbarkeitsstufe (F-Stufe V, IV, III), d.h. mit einer nutzbaren Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes ab 90 mm und höher, direkt flächig oder in der 100 m-Wirkzone überlagert. Die flächig größten Überschneidungen bestehen bei den VRG/VBG KS 25 (ca. 225 ha), KS 28 (ca. 131 ha) sowie Kao 4/2/82 (ca. 152 ha/93 ha/92 ha).

Schutzbelang Bo 2 – Wasserspeichervermögen

Von 68 VRG/VBG Rohstoffabbau sind Böden mit sehr hohem, hohem und mittleren Wasserspeichervermögen (W-Stufe V, IV, III) betroffen, wobei die einzelnen VRG/VBG über unterschiedliche Wertigkeiten der Wasserspeicherstufen verfügen. Die größte Betroffenheit besteht bei Böden der W-Stufe III und die geringste Betroffenheit bei besonders wertvollen Böden für den Wasserkreislauf der W-Stufe V.

Schutzbelang Bo 3 – Puffer-/Filterfunktion

Insgesamt ist der Schutzbelang Boden-Puffer-/ Filterfunktion 56-mal betroffen. Böden mit hoher und mittlerer Puffer- und Filterfunktion (P-Stufe IV, III) für Stoffe, insbesondere Schadstoffe, sind von 56 VRG/VBG Rohstoffabbau direkt überlagert.

Schutzbelang Bo 4 – biotische Lebensraumfunktion

In 63 VRG/VBG Rohstoffabbau liegen Böden mit besonderen Standorteigenschaften für spezialisierte natürliche/naturnahe Ökosysteme vor, die der Bewertungsstufe V zugeordnet werden.

Schutzbelang Gw 1 – Grundwasserneubildung

78 VRG/VBG Rohstoffabbau überlagern direkt Flächen mit einer Grundwasserneubildungsrate ab 101 mm/a. Während bei 75 VRG/VBG die Rate teilweise unter 200 mm/a liegt, bestehen innerhalb von 41 VRG/VBG Grundwasserneubildungsraten auch über 200 mm/a. Die höchste Grundwasserneubildung besteht in den KS 26 (bis 314 mm/a und Ts 12 (290 mm/a).

Schutzbelang Gw 2 – Geschützttheit gegenüber Schadstoffeintrag

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ergibt sich aus der Mächtigkeit und Art der Deckschichten. Günstige oder mittlere Verhältnisse für den Schutz gegenüber Schadstoffeintrag weisen 36 VRG/VBG Rohstoffabbau auf. Eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag aufgrund der günstigen Beschaffenheit der Deckschichten besteht teilweise innerhalb des VRG Gw 2 (< 1 ha).

Schutzbelang Gw 3 – Grundwasserflurabstand

Ein Grundwasserflurabstand geringer als 2 m existiert in 53 VRG/VBG Rohstoffabbau. Das bedeutet, das Grundwasser steht weniger als bzw. bis 2 m unter der Geländeoberfläche an und kennzeichnet relativ sicher grundwasserabhängige Gebiete. Bei Eingriffen in den Wasserhaushalt sind die dort vorhandenen grundwasserabhängigen Ökosysteme besonders empfindlich und deren Schutz in nachfolgenden Verfahren entsprechend vertieft zu prüfen.

Schutzbelang Gw 4 – Trinkwasserschutzgebiete

Bei 6 VRG/VBG Rohstoffabbau Kies und Sand ergibt sich eine Betroffenheit für bestehende Trinkwasserschutzgebiete (TWSG) in den Zonen III A/B. Die VRG KS 7 und KS 33 überlagern das TWSG T-5380017 Speichersystem Radeburg (WW Rödern) in der Zone III auf summiert ca. 136 ha. Weiterhin sind die TWSG T-6741438 Altbernsdorf Weißbachtal (KS 20 mit ca. 30 ha in III B), T-6741609 Niederoderwitz Königsholz (KS 23 mit ca. 15 ha), T-6741437 Oberoderwitz Grundwasser (KS 24 mit ca. 14 ha in III A) und T-5821381 Uhsmanndorf (KS 101 mit ca. 34 ha) betroffen.

Schutzbelang Gw 5 – Zustand Grundwasserkörper nach WRRL

Aufgrund der zusammenhängenden Lage der Grundwasserkörper (GWK) ist bei allen Festlegungen mit einer potenziellen Beeinträchtigung der Ressource Grundwasser im Sinne der WRRL zu rechnen. Verschlechterungsverbot, Erhaltungsgebot, Trendumkehrgebot, Zielerreichungsgebot und „Prevent and Limit-Regel“ sowie die Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen sind entsprechend zu beachten. Maßgeblicher Ausgangszustand für die Prüfung ist der Zustand des Grundwasserkörpers, wie er in dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Das Ziel 5.1.1.6 des Regionalplanes ist entsprechend zu beachten.

Von den vorhandenen 17 GWK weisen 15 einen guten quantitativen Zustand und die GWK Lohsa-Nochten und Niesky bergbaubedingt einen schlechten mengenmäßigen Zustand auf. Der chemische Zustand wird bei 11 GWK als gut beurteilt und bei 6 GWK als schlecht. Aufgrund von zu hohen Nitratbelastungen werden die GWK Kamenz, Königsbrück (Zielerreichung bis 2021) und Ponikau (Zielerreichung bis 2027) chemisch schlecht bewertet. Die GWK Niesky, Lohsa-Nochten und Hoyerswerda besitzen bedingt durch hohe Werte von Arsen, Cadmium, Ammonium und Sulfat ebenfalls einen schlechten chemischen Zustand. Jedoch werden derzeit die bergbaulichen Einflüsse berücksichtigt und es gelten für diese GWK noch weniger strenge Bewirtschaftungsziele, was die Erreichung des guten mengenmäßigen/chemischen Zustandes anbelangt (vgl. iDA Bewirtschaftungsziele der Grundwasserkörper Stand 11/2022).

Schutzbelang Ow 1 – Strukturgüte Fließgewässer

Eine direkte Überlagerung mit Fließgewässerabschnitten der Strukturklasse 1-4 (unverändert – deutlich verändert) besteht bei einem VBG Rohstoffabbau. Der im VBG T 77 überlagerte Fischbach gilt als natürliches Fließgewässer und wird morphologisch nach Gewässerstrukturkartierung 2005-2008 als mäßig verändert (Strukturklasse 3) eingestuft. Bestimmte Orientierungswerte allgemeiner physikalisch-chemischer Parameter (organischer Kohlenstoff, Eisen, Ammonium Stickstoff) werden überschritten.

Zudem befindet sich im VBG KS 73 das natürliche Fließgewässer Schleichgraben, das jedoch als stark verändert (Strukturklasse 5) eingestuft ist. Messwerte flussspezifischer Schadstoffe (Arsen, PCB) und allgemeine physikalisch-chemische Orientierungswerte (minimaler pH-Wert, Ammonium-Stickstoff, Sulfat) werden in diesem Fließgewässer überschritten.

Der mit der Festlegung verbundene Rohstoffabbau können die beiden überlagerten Fließgewässer und deren Auenbereiche beeinträchtigen. Daher sind negative Umweltauswirkungen auf die Strukturgüte nicht grundsätzlich auszuschließen und daher in nachfolgenden Planungsebenen vertiefend zu untersuchen. Zudem gilt es besonders für Abschnitte die stark verändert, sehr stark verändert und vollständig verändert sind (Strukturklasse 5-7), Möglichkeiten einer naturnahen Gestaltung im Zuge der

Rohstoffgewinnung und Wiedernutzbarmachung zu eruieren. Daher wurde in der Tabelle 2.2.6-1 für beide VBG eine Markierung gesetzt.

Schutzbelang Ow 2 – Überschwemmungsgebiete

Einzig das VRG Ts 4 Gutttau-Neudörfel ruft eine potenzielle Betroffenheit des Schutzbelanges hervor. Für den Tonabbau innerhalb dieses Gebietes liegt jedoch ein Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vor, mit dem u. a. dieser Schutzbelang vertiefend und projektbezogen geprüft wurde.

Schutzbelang Ow 3 – Zustand Oberflächenwasserkörpers nach WRRL

Die Wasserrahmenrichtlinie verfolgt ein ganzheitliches Schutz- und Nutzungskonzept für die europäischen Gewässer, mit dem Ziel eines guten oder sehr guten ökologischen Zustandes/Potenziales. Die Zielerreichung gilt neben natürlichen auch für künstliche und erheblich veränderte Gewässer. Anhand biologischer Qualitätskomponenten und der nationalen Umweltqualitätsnormen (UQN) zu flussgebietsrelevanten Schadstoffen bestimmt sich der/das ökologische Zustand/Potenzial. Der chemische Zustand ergibt sich aus der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen für 45 prioritäre Stoffe, 21 davon sind prioritär gefährlich.

Eine potenzielle Betroffenheit des Schutzbelanges ergibt sich aus 2 Festlegungen zu VBG Rohstoffabbau. Das im VBG T 77 betroffene natürliche Fließgewässer Fischgraben besitzt einen unbefriedigenden ökologischen und schlechten chemischen Zustand (überschrittene UQN: Quecksilber, Quecksilberverbindungen, PAK, Hexachlorbenzol). Der vom VBG KS 73 überlagerte Schleichgraben wurde ökologisch wie chemisch als schlecht bewertet, bedingt durch die fehlende Fischfauna und ebenfalls zu hohen Messwerten von Quecksilber, Quecksilberverbindungen, PAK und insbesondere Fluoranthen.

Schutzbelang KL 1 – Freiflächensicherungsbedarf

Eine Betroffenheit des Schutzbelanges besteht in 40 VRG/VBG Rohstoffabbau. Die 40 Festlegungen beanspruchen klimatologisch bedeutsame Freiflächen, die einen hohen und mittleren Sicherungsbedarf besitzen. Den größten Anteil daran tragen die VRG Gd 1 und Gw 5. Die notwendige Freihaltung dieser Flächen von Bebauung/Barrieren, um deren Funktion für Durchlüftung, Frisch- und Kaltluftaustausch zu sichern, ist projektbezogen weiterführend zu prüfen.

Schutzbelang KL 2 – Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion

Durch die Festlegungen zu VRG/VBG Rohstoffabbau ist Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion betroffen. Gleichzeitig ist Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion und Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion betroffen. Damit ergibt sich aus 25 zeichnerischen Festlegungen zum Rohstoffabbau eine Betroffenheit des Schutzbelanges, wobei die entsprechenden Wälder meist parallel unterschiedliche Schutzfunktionen erfüllen.

Schutzbelang La 1 – Landschaftsbild

Für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurde eine Landschaftsbildbewertung erarbeitet (Planquadrat Dresden i. A. des RPV 2005). Diese Landschaftsbildbewertung wurde in den Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan 2007 integriert (Kapitel 2.2.1 und Karte 2.2-1). Die Bewertungsstufen der Landschaftsbildräume in der Region werden mit sehr hoch, hoch und mittel eingestuft. Damit liegt bei allen 89 Festlegungen eine Betroffenheit des Schutzbelanges Landschaftsbild vor und landschaftsprägende Vorhaben in den VRG/VBG, die visuell wirksame Umweltveränderungen hervorrufen können, sind auf Projektebene weiterführend zu prüfen. Dies beinhaltet auch eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung.

Schutzbelang La 2 – Erholungsräume in der Umgebung höherrangiger Zentraler Orte

Wald mit besonderer Erholungsfunktion ist, inklusive der Wirkzone von 500 m, von 14 Festlegungen zu VRG/VBG Rohstoffabbau betroffen. Die höherrangigen Zentralen Orte Bautzen, Hoyerswerda, Kamenz, und Niesky befinden sich weniger als 6 km von diesen Waldgebieten entfernt. Direkte Überlagerungen mit Erholungsräumen ergeben sich in den VRG/VBG Gd 7, Gw 1, KS 4/5/10/18/35/86/101. In den gekennzeichneten VRG/VBG ist das Naherholungspotenzial des Waldes, besonders für die Bewohner der Mittelzentren Kamenz und Niesky sowie der Städte Bautzen und Hoyerswerda, als Teile des Oberzentralen Städteverbundes, zu sichern und weiterführend zu prüfen.

Zu berücksichtigen ist, dass einige VRG/VBG an die benachbarte Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Gw 6, KS 7, KS 33), an das Land Brandenburg (KS 12, KS 29) und die Republik Polen (KS 64) grenzen bzw. ihre 500 m-Wirkzone sich auf diese benachbarten Planungsräume erstreckt. Jedoch konnten keine Betroffenheiten von entsprechenden Erholungsräumen festgestellt werden, da sich in der relevanten Entfernung von 6.000 m keine höherrangigen Zentralen Orte befinden.

Schutzbelang La 3 – Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) in der Kategorie 40- 70 km² sind von 17 VRG/VBG Rohstoffabbau direkt betroffen. Die drei VRG/VBG KS 4/67 und T 77 überlagern UZVR in der Kategorie 70-100 km². Besonders große UZVR > 100 km² werden von folgenden elf VRG/VBG Rohstoffabbau potentiell beeinträchtigt: Gr 1, Gw 6, KS 3/25/26/36/66, T 1/2/68 und Ts 6. Damit besteht in Summe bei 28 zeichnerischen Festlegungen eine Betroffenheit des Schutzbelanges.

Schutzbelang La 4 – Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume

Bei 66 VRG/VBG Rohstoffabbau konnten Betroffenheiten des Schutzbelanges festgestellt werden. Durch die 500 m-Wirkzone des VRG Kao 8 und des VBG KS 67 ergeben sich Überschneidungen mit Flächen der Zone 2 oder 3 des Biosphärenreservates. Direkte Überlagerungen bestehen nicht. Dagegen wird der Naturpark Zittauer Gebirge von den VRG Ba 1 und Be 1 direkt flächig überlagert. Beide VRG befinden sich ebenfalls innerhalb des LSG Mandautal. Direkt innerhalb des LSG Oberlausitzer Bergland liegen die VRG Gd 9 und KS 39 sowie angrenzend das VRG KS 28. Die zeichnerischen Festlegungen KS 7, Gd 2/6/61 befinden sich innerhalb des LSG Westlausitz. Die VRG/VBG Gw 1, KS 10/73 liegen innerhalb der Grenzen des LSG Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau. Das LSG Talsperre Quitzdorf ist direkt betroffen durch das VRG KS 27 und das LSG Boxberg-Reichwalder Wald durch das VBG KS 66. Das VBG Ks 64 umfasst nur kleinteilig Flächen des LSG Görlitzer Neißeau. Die beiden LSG Königshainer Berge und Bernsdorfer Teichlandschaft sind ausschließlich durch die Wirkzonen angrenzender VRG/VBG betroffen.

Insgesamt sind 9 Landschaftsschutzgebiete von 33 VRG/VBG inklusive der 500 m-Wirkzone potentiell betroffen. Wald mit besonderer Erholungsfunktion ist in der Wirkzone und auch innerhalb von 60 Festlegungen VRG/VBG Rohstoffabbau vorzufinden.

Zu berücksichtigen ist, dass einige VRG/VBG an die benachbarte Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Gw 6, KS 7, KS 33), an das Land Brandenburg (KS 12, KS 29) bzw. die Republik Polen (KS 64) grenzen bzw. sich die 500 m-Wirkzone. Die 500 m Wirkzone des VRG KS 12 reicht bis in das Land Brandenburg und betrifft Flächen des LSG „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“.

Schutzbelang KS 1 – Kulturdenkmale

Bei 40 VRG/VBG Rohstoffabbau inklusive der Wirkzone von 300 m bestehen potenzielle Konflikte mit Kulturdenkmälern. Es sind in 30 VRG/VBG Einzeldenkmäler, in 3 VRG denkmalgeschützte Linienstrukturen und in 25 VRG/VBG Flächendenkmäler vorhanden, wobei mehrere Denkmalarten gleichzeitig vorliegen.

Zu berücksichtigen ist, dass einige VRG/VBG an die benachbarte Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Gw 6, KS 7, KS 33), an das Land Brandenburg (KS 12, KS 29) bzw. die Republik Polen (KS 64) grenzen bzw. sich die 300 m-Wirkzone auf die benachbarte Region erstreckt.

Schutzbelang KS 2 – Landschaftliche Kulturgüter und Böden mit Archivfunktion

42 Festlegungen zu VRG/EG Rohstoffabbau lösen eine potenzielle Betroffenheit des Schutzbelanges KS 2 aus. Eine Vielzahl an archäologischen Denkmälern und Fundstellen von wissenschaftlich-dokumentarischem Wert ist innerhalb von 26 bzw. 20 VRG/VBG vorhanden. Dazu zählen historische Ortskerne, Siedlungsspuren, Befestigungen und Gräber. Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind auch außerhalb der verzeichneten Denkmalfächen in erheblichem Umfang zu erwarten. Bei Baumaßnahmen muss in jedem Fall eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme eingeholt werden. Flächennaturdenkmale und Geotope sind ebenfalls direkt in den VRG/VBG vorzufinden, weitere in der 100 m-Wirkzone.

Zu berücksichtigen ist, dass einige VRG/VBG an die benachbarte Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Gw 6, KS 7, KS 33), an das Land Brandenburg (KS 29) bzw. die Republik Polen (KS 64) grenzen bzw. sich die 100 m-Wirkzone sich bis in diese Nachbarregionen erstreckt.

Summiert ergeben sich für die Festlegungen zu VRG/VBG Rohstoffabbau 1190 Betroffenheiten der Schutzbelange. Besonders die VRG Gd 1 (19 betroffene Schutzbelange) und Gw 3 (18 betroffene Schutzbelange) sowie das VBG KS 64 (18 betroffene Schutzbelange) bergen ein hohes Konfliktpotential, gemessen an der Anzahl potentiell betroffener Schutzbelange. Die Schutzgüter Mensch einschließlich menschliche Gesundheit (Me 1, 2), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (FFB 1, 2), Boden (Bo 1-4), und Landschaft (La 1, 4) sowie einzelne Schutzbelange wie Grundwasserneubildung (Gw 1), Zustand Grundwasserkörper (Gw 5), Grundwasserflurabstand (Gw 3) sind am häufigsten betroffen.

Dies ist auf die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme/-nutzungsänderung mit möglichem Verlust des Oberbodens und damit der Bodenfunktionen, Zerschneidung/Barriereeffekte und veränderte abiotische Standortfaktoren durch das Abgrabungs-/Tagebaufeld, Grundwasserstandsänderungen durch Sumpfungen, Schadstoff-/Lärmimmissionen im Zuge von Rohstoffgewinnung/-aufbereitung/-transport und

Restlochverfüllung sowie visuell wirksame Umweltveränderungen durch Reliëfänderungen oder Waldumwandlung zurück zu führen.

Insbesondere infolge der Abgrabung gehen Boden-, Natur- und Landschaftsfunktionen reversibel und irreversibel verloren. Mögliche Betroffenheiten für das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit ergeben sich aufgrund der Immissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen infolge der Abbautätigkeit, Aufhaltung und Verfüllung des Restloches. Nachbergbaulich können auch positive Umweltauswirkungen im wiedernutzbar gemachten Abbauggebiet bestehen, beispielsweise aufgrund des hohen Biotopentwicklungspotentials (Schaffung von Sekundärlebensräumen/Pionierstandorten) oder einer Eignung für die landschaftsbezogene Erholung.

Zur Verminderung/Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch den Rohstoffabbau wurden im Regionalplan folgende Festlegungen getroffen: Ziel 6.3.1 (Konfliktregelungsziel zur Vermeidung von Gefährdungen für die Grundwasservorräte und Trinkwasservorkommen durch den Rohstoffabbau) sowie Ziel 6.3.2 (Konfliktregelungsziel zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung für das Biosphärenreservat). Darüber hinaus sind im Kapitel 5.1.3 Festlegungen für die Wiedernutzbarmachung einzelner Abbauggebiete getroffen worden, welcher auch der Verminderung bzw. dem Ausgleich von Auswirkungen auf die Schutzbelange dienen.

Zu berücksichtigen ist, dass negative Umweltauswirkungen nicht bereits mit der regionalplanerischen Festlegung von VRG/VBG Rohstoffabbau entstehen, sondern erst mit der Zulassung der Betriebspläne zum Abbau von Rohstoffen. Auf Ebene dieser Zulassungsverfahren sind daher eine vorausschauende Gesamtplanung, Prüfung der konkreten Umweltauswirkungen auf die Schutzbelange sowie entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Monitoringmaßnahmen unabdingbar. Die konkreten Auswirkungen sind im Zuge projektbezogener Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) zu untersuchen. Das heißt, dass dort die Zahl/der Umfang potentiell betroffener Schutzbelange zu konkretisieren ist. Sofern eine UVP-Pflicht besteht, sind mindestens die voraussichtlich betroffenen Schutzbelange (siehe Tabelle 1.3-2) einer vertieften Prüfung zu unterziehen sowie deren Erheblichkeit detailliert zu analysieren und zu bewerten. Entsprechende Maßnahmen des Monitorings sind bei Erteilung bergbaulicher Genehmigungen zu bestimmen.

2.2.6.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ein Verzicht auf die Festlegung von VRG/VBG Rohstoffabbau ist auf Grund des obligatorischen Handlungsauftrages im Ziel 4.2.3.1 LEP 2013 nicht möglich. Mit den im Regionalplan festgelegten VRG/VBG wird eine Angebotsplanung bezweckt, welche eine Steuerung dahingehend erreicht, dass ein Rohstoffabbau innerhalb der festgelegten Gebiete bereits raumordnerisch vorgeprüft wurde und somit bei Abbauvorhaben innerhalb von VRG ein Raumordnungsverfahren entbehrlich wird.

2.2.6.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Mit den im Regionalplan festgelegten VRG/VBG Rohstoffabbau wird dem Auftrag des LEP-Zieles 4.2.3.1 entsprochen, wonach in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für eine geordnete Nutzung einheimischer Rohstoffe zu schaffen sind. Dabei ist mit den raumordnerischen Instrumenten der kurz- und langfristige Bedarf zu sichern.

Die Festlegungen berücksichtigen die Sicherungswürdigkeit der Lagerstätten entsprechend Karte 10 des LEP, die vom LfULG durchgeführte rohstoffgeologische Bewertung der Lagerstätten, eine Sicherung von genehmigten Abbauvorhaben und deren potenzielle Erweiterungs- und Ersatzflächen.

Die Lagerstätten sowie die Betriebe mit zugelassenen bzw. im Verfahren befindlichen Betriebsplänen aus dieser Auswahl wurden raumordnerisch geprüft und bewertet und bei entsprechender Eignung nach Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen, darunter auch der Umweltansprüche und unter Berücksichtigung der Seltenheit und Qualität sowie der landesweiten Bedeutsamkeit des Rohstoffes festgelegt.

Bestehende Abbauggebiete wurden i. d. R. als Vorranggebiete festgelegt; daran angrenzende und raumordnerisch geeignete Lagerstätten bzw. Lagerstattenteile wurden als potenzielle Erweiterungsflächen festgelegt, um Neuaufschlüsse an anderer Stelle zu vermeiden.

Alternativen, die unter Beachtung des Handlungsauftrages – Sicherung der Versorgung gemäß LEP Ziel 4.2.3.1 – sinnvoll sind, bestehen auf Grund der Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten nur dort, wo abbauwürdige Lagerstätten vorhanden sind. Auf Grund des oben beschriebenen Prüfschemas kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus nicht nur aus raumordnerischer, sondern ebenso aus Umweltsicht zu geringeren Auswirkungen führen als andere, aus rein rohstoffgeologischer Sicht vorgeschlagene Lagerstätten.

Tabelle 2.2.6-1 Tabellarische Bewertung der Umweltauswirkungen der VRG/VBG Rohstoffabbau

x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten		Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)									
Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange			17	16	15	12	19	15	14	13	12
Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	KS 2		x	x	x		x	x	x		x
Kulturdenkmale	KS 1		x		x		x		x		
Schutzgeb. f. Erholung + lärmschutzbed. Freiräume	La 4		x	x	x		x	x	x	x	x
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	La 3										
Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte	La 2										
Landschaftsbild	La 1		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wald mit bes. Immissions- und Klimaschutzfunktion	KL 2		x		x		x	x			
Freiflächensicherungsbedarf	KL 1		x	x	x		x		x	x	x
Zustand Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL	Ow 3										
Überschwemmungsgebiete	Ow 2										
Strukturgüte der Fließgewässer	Ow 1										
Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	Gw 5		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Trinkwasserschutzgebiete	Gw 4										
Grundwasserflurabstand	Gw 3			x			x	x			X
Geschützttheit gegen Schadstoffeintrag	Gw 2			x						x	
Grundwasserneubildung	Gw 1		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Biotische Lebensraumfunktion	Bo 4		x	x	x		x	x	x	x	x
Puffer- und Filterfunktion für Stoffe	Bo 3		x	x	x	x	x	x			x
Wasserspeichervermögen	Bo 2		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Natürliche Ertragsfähigkeit	Bo 1		x	x	x	x	x	x	x	x	x
FFH-/SPA-Gebiete	FFB 5		x	x		x	x	x	x		
Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFB 4										
Biotopverbund	FFB 3		x	x		x	x	x			
Geschützte Arten	FFB 2		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Biotoptypen und Lebensräume	FFB 1			x		x	x	x		x	
Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Me 2		x		x	x	x		x	x	
Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 1		x		x	x	x		x	x	
EINZELFALLPRÜFUNG		VRG/VBG	Ba 1	Be 1	Gb 1	Gb 2	Gd 1	Gd 2	Gd 3	Gd 4	Gd 5

x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten	Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)									
Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange		9	17	13	13	15	15	11	14	18
Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	KS 2		x	x				x		x
Kulturdenkmale	KS 1				x		x		x	x
Schutzgeb. f. Erholung + lärmschutzbed. Freiräume	La 4	x	x		x	x	x	x	x	x
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	La 3						x		x	x
Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte	La 2		x					x		
Landschaftsbild	La 1	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wald mit bes. Immissions- und Klimaschutzfunktion	KL 2		x		x	x	x	x	x	x
Freiflächensicherungsbedarf	KL 1		x	x	x					
Zustand Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL	Ow 3									
Überschwemmungsgebiete	Ow 2									
Strukturgüte der Fließgewässer	Ow 1									
Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	Gw 5	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Trinkwasserschutzgebiete	Gw 4									
Grundwasserflurabstand	Gw 3		x					x	x	x
Geschützttheit gegen Schadstoffeintrag	Gw 2	x		x	x				x	x
Grundwasserneubildung	Gw 1	x	x		x	x	x	x	x	x
Biotische Lebensraumfunktion	Bo 4		x	x	x	x	x		x	x
Puffer- und Filterfunktion für Stoffe	Bo 3	x	x	x	x	x	x			x
Wasserspeichervermögen	Bo 2	x	x	x	x	x	x	x		x
Natürliche Ertragsfähigkeit	Bo 1	x	x	x	x	x	x	x		x
FFH-/SPA-Gebiete	FFB 5					x			x	
Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFB 4									
Biotopverbund	FFB 3					x				
Geschützte Arten	FFB 2	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Biotoptypen und Lebensräume	FFB 1		x	x		x	x			x
Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Me 2		x	x		x	x		x	x
Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 1		x	x		x	x		x	x
EINZELFALLPRÜFUNG	VRG/VBG	Gd 6	Gd 7	Gd 8	Gd 9	Gd 61	Gr 1	Gw 1	Gw 2	Gw 3

x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten	Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)									
		Lage angrenzend an Planungsregion Oberes Elbtal/oostergebirge*	Gw 4: Ziel 6.3.1 des Regionalplanes			FFB 4/Gw 3: Ziel 6.3.2 des Regionalplanes				
Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange		13	7	17	10	17	17	13	17	14
Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	KS 2			x	x	x		x	x	
Kulturdenkmale	KS 1	x				x			x	x
Schutzgeb. f. Erholung + lärmschutzbed. Freiräume	La 4	x		x		x	x		x	x
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	La 3		x							
Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte	La 2			x			x			
Landschaftsbild	La 1	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wald mit bes. Immissions- und Klimaschutzfunktion	KL 2									
Freiflächensicherungsbedarf	KL 1	x	x	x	x	x	x	x	x	
Zustand Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL	Ow 3									
Überschwemmungsgebiete	Ow 2									
Strukturgüte der Fließgewässer	Ow 1									
Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	Gw 5	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Trinkwasserschutzgebiete	Gw 4									
Grundwasserflurabstand	Gw 3	x		x	x	x	x	x	x	x
Geschützttheit gegen Schadstoffeintrag	Gw 2	x		x					x	
Grundwasserneubildung	Gw 1	x	x	x	x	x		x	x	x
Biotische Lebensraumfunktion	Bo 4	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Puffer- und Filterfunktion für Stoffe	Bo 3			x		x	x	x		
Wasserspeichervermögen	Bo 2			x		x	x	x	x	x
Natürliche Ertragsfähigkeit	Bo 1			x		x	x	x	x	x
FFH-/SPA-Gebiete	FFB 5					x	x	x	x	x
Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFB 4						x			
Biotopverbund	FFB 3						x			
Geschützte Arten	FFB 2	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Biotoptypen und Lebensräume	FFB 1	x		x		x	x	x	x	x
Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Me 2	x		x	x	x	x		x	x
Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 1	x		x	x	x	x		x	x
EINZELFALLPRÜFUNG	VRG/VBG	Gw 5	Gw 6	Kao 2	Kao 3	Kao 4	Kao 5	Kao 7	Kao 8	Kao 63

x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten		Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)								Lage angrenzend an Planungsregion Oberes Elbtal/osterzebirge* Gw 4; Ziel 6.3.1 des Regionalplanes	
Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange		16	13	14	13	15	13	13	16		
Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	KS 2	x	x		x		x	x	x		
Kulturdenkmale	KS 1		x			x			x		
Schutzgeb. f. Erholung + lärmschutzbed. Freiräume	La 4			x	x	x	x	x	x		
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	La 3	x		x	x	x	x	x			
Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte	La 2				x	x			x		
Landschaftsbild	La 1	x	x	x	x	x	x	x	x		
Wald mit bes. Immissions- und Klimaschutzfunktion	KL 2	x				x			x		
Freiflächensicherungsbedarf	KL 1	x	x	x					x		
Zustand Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL	Ow 3										
Überschwemmungsgebiete	Ow 2										
Strukturgüte der Fließgewässer	Ow 1										
Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	Gw 5	x	x	x	x	x	x	x	x		
Trinkwasserschutzgebiete	Gw 4							x			
Grundwasserflurabstand	Gw 3	x	x				x	x	x		
Geschützttheit gegen Schadstoffeintrag	Gw 2			x							
Grundwasserneubildung	Gw 1	x	x	x	x	x	x	x	x		
Biotische Lebensraumfunktion	Bo 4	x		x	x	x	x	x			
Puffer- und Filterfunktion für Stoffe	Bo 3	x	x	x				x	x		
Wasserspeichervermögen	Bo 2	x	x	x		x			x		
Natürliche Ertragsfähigkeit	Bo 1	x	x	x		x	x	x	x		
FFH-/SPA-Gebiete	FFB 5	x			x	x		x			
Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFB 4										
Biotopverbund	FFB 3			x							
Geschützte Arten	FFB 2	x	x	x	x	x	x	x	x		
Biototypen und Lebensräume	FFB 1			x	x		x				
Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Me 2	x	x		x	x	x		x		
Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 1	x	x		x	x	x		x		
EINZELFALLPRÜFUNG	VRG/VBG	Kao 81	Kao 82	KS 3	KS 4	KS 5	KS 6	KS 7	KS 10		

x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten	Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)	Lage < 200 m zum Land Brandenburg* La 4: LSG Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand							
Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange		12	12	15	13	13	14	14	17
Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	KS 2		x	x	x	x	x	x	x
Kulturdenkmale	KS 1			x	x	x	x	x	
Schutzgeb. f. Erholung + lärmschutzbed. Freiräume	La 4	x				x		x	x
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	La 3								
Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte	La 2	x						x	x
Landschaftsbild	La 1	x	x	x	x	x	x	x	x
Wald mit bes. Immissions- und Klimaschutzfunktion	KL 2		x	x	x				x
Freiflächensicherungsbedarf	KL 1		x	x	x	x			x
Zustand Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL	Ow 3								
Überschwemmungsgebiete	Ow 2								
Strukturgüte der Fließgewässer	Ow 1								
Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	Gw 5	x	x	x	x	x	x	x	x
Trinkwasserschutzgebiete	Gw 4								
Grundwasserflurabstand	Gw 3	x					x	x	x
Geschützttheit gegen Schadstoffeintrag	Gw 2		x	x			x	x	
Grundwasserneubildung	Gw 1	x	x	x	x	x	x	x	x
Biotische Lebensraumfunktion	Bo 4					x		x	x
Puffer- und Filterfunktion für Stoffe	Bo 3	x	x	x	x		x		x
Wasserspeichervermögen	Bo 2	x	x	x	x		x		x
Natürliche Ertragsfähigkeit	Bo 1		x	x	x	x	x	x	x
FFH-/SPA-Gebiete	FFB 5							x	
Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFB 4								
Biotopverbund	FFB 3					x			
Geschützte Arten	FFB 2	x	x	x	x	x	x	x	x
Biotoptypen und Lebensräume	FFB 1	x	x	x			x	x	x
Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Me 2	x		x	x	x	x		x
Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 1	x		x	x	x	x		x
EINZELFALLPRÜFUNG	VRG/VBG	KS 12	KS 13	KS 14	KS 15	KS 16	KS 17	KS 18	KS 19

x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten		Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)	Gw 4: Ziel 6.3.1 des Regionalplanes		wegen FFB 3: Ziel 5.1.3.5 des Regionalplanes	Gw 4: Ziel 6.3.1 des Regionalplanes	Gw 4: Ziel 6.3.1 des Regionalplanes				
Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange			12	12	12	13	14	13	14	15	13
Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	KS 2							x			x
Kulturdenkmale	KS 1	x		x	x	x	x	x	x		x
Schutzgeb. f. Erholung + lärmschutzbed. Freiräume	La 4	x	x						x	x	x
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	La 3		x					x	x	x	
Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte	La 2										
Landschaftsbild	La 1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wald mit bes. Immissions- und Klimaschutzfunktion	KL 2										
Freiflächensicherungsbedarf	KL 1										
Zustand Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL	Ow 3										
Überschwemmungsgebiete	Ow 2										
Strukturgüte der Fließgewässer	Ow 1										
Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	Gw 5	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Trinkwasserschutzgebiete	Gw 4	x			x	x					
Grundwasserflurabstand	Gw 3		x							x	x
Geschützttheit gegen Schadstoffeintrag	Gw 2	x		x	x					x	x
Grundwasserneubildung	Gw 1	x	x	x	x	x	x	x	x		x
Biotische Lebensraumfunktion	Bo 4	x	x			x	x	x	x	x	
Puffer- und Filterfunktion für Stoffe	Bo 3	x		x	x	x	x	x	x	x	x
Wasserspeichervermögen	Bo 2	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Natürliche Ertragsfähigkeit	Bo 1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
FFH-/SPA-Gebiete	FFB 5		x						x	x	
Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFB 4										
Biotopverbund	FFB 3		x	x	x	x					
Geschützte Arten	FFB 2	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Biotoptypen und Lebensräume	FFB 1					x				x	x
Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Me 2			x	x	x	x	x	x	x	
Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 1			x	x	x	x	x	x	x	
EINZELFALLPRÜFUNG	VRG/VBG	KS 20	KS 21	KS 22	KS 23	KS 24	KS 25	KS 26	KS 27	KS 28	

x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten	Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)	Lage angrenzend an Land Brandenburg*					Lage angrenzend an die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge* FFB4/5: NSG/FFH Moorwaldgebiet bei Großdittmannsdorf			
Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange		11	13	10	9	13	11	14	12	
Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	KS 2				x				x	
Kulturdenkmale	KS 1							x		
Schutzgeb. f. Erholung + lärmschutzbed. Freiräume	La 4	x	x	x	x	x	x			
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	La 3		x	x		x		x		
Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte	La 2						x			
Landschaftsbild	La 1	x	x	x	x	x	x	x	x	
Wald mit bes. Immissions- und Klimaschutzfunktion	KL 2		x					x		
Freiflächensicherungsbedarf	KL 1	x				x		x	x	
Zustand Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL	Ow 3									
Überschwemmungsgebiete	Ow 2									
Strukturgüte der Fließgewässer	Ow 1									
Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	Gw 5	x	x	x	x	x	x	x	x	
Trinkwasserschutzgebiete	Gw 4					x				
Grundwasserflurabstand	Gw 3		x	x		x	x			
Geschützttheit gegen Schadstoffeintrag	Gw 2		x					x		
Grundwasserneubildung	Gw 1	x	x	x	x	x	x		x	
Biotische Lebensraumfunktion	Bo 4	x	x	x	x	x			x	
Puffer- und Filterfunktion für Stoffe	Bo 3		x			x		x	x	
Wasserspeichervermögen	Bo 2	x						x	x	
Natürliche Ertragsfähigkeit	Bo 1	x		x				x	x	
FFH-/SPA-Gebiete	FFB 5					x		x		
Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFB 4									
Biotopverbund	FFB 3						x			
Geschützte Arten	FFB 2	x	x	x	x	x	x	x	x	
Biotoptypen und Lebensräume	FFB 1			x		x	x			
Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Me 2	x	x		x		x	x	x	
Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 1	x	x		x		x	x	x	
EINZELFALLPRÜFUNG	VRG/VBG	KS 29	KS 30	KS 31	KS 32	KS 33	KS 35	KS 36	KS 37	

x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten		Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)								
Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange			10	13	9	9	18	16	14	14
Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	KS 2						x	x		x
Kulturdenkmale	KS 1						x			
Schutzgeb. f. Erholung + lärmschutzbed. Freiräume	La 4			x	x	x	x	x	x	x
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	La 3							x	x	
Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte	La 2					x				
Landschaftsbild	La 1		x	x	x	x	x	x	x	x
Wald mit bes. Immissions- und Klimaschutzfunktion	KL 2		x				x	x		
Freiflächensicherungsbedarf	KL 1		x	x			x	x	x	
Zustand Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL	Ow 3									x
Überschwemmungsgebiete	Ow 2									
Strukturgüte der Fließgewässer	Ow 1									x
Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	Gw 5		x	x	x	x	x	x	x	x
Trinkwasserschutzgebiete	Gw 4									
Grundwasserflurabstand	Gw 3		x	x		x			x	x
Geschützttheit gegen Schadstoffeintrag	Gw 2				x		x	x		x
Grundwasserneubildung	Gw 1		x	x	x		x	x	x	x
Biotische Lebensraumfunktion	Bo 4				x	x		x	x	x
Puffer- und Filterfunktion für Stoffe	Bo 3		x	x		x	x	x		
Wasserspeichervermögen	Bo 2		x	x		x	x	x	x	x
Natürliche Ertragsfähigkeit	Bo 1		x	x			x	x	x	
FFH-/SPA-Gebiete	FFB 5			x			x	x	x	x
Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFB 4								x	
Biotopverbund	FFB 3						x			
Geschützte Arten	FFB 2		x	x	x	x	x	x	x	x
Biotoptypen und Lebensräume	FFB 1						x	x	x	x
Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Me 2			x	x		x			
Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 1			x	x		x			
EINZELFALLPRÜFUNG	VRG/VBG		KS 38	KS 39	KS 40	KS 63	KS 64	KS 66	KS 67	KS 73

x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten		Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)									
Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange		11	14	13	11	7	12	12	13	14	
Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	KS 2		x	x			x			x	
Kulturdenkmale	KS 1			x			x			x	
Schutzgeb. f. Erholung + lärmschutzbed. Freiräume	La 4	x	x	x	x			x			
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	La 3		x		x			x	x		
Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte	La 2	x			x						
Landschaftsbild	La 1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Wald mit bes. Immissions- und Klimaschutzfunktion	KL 2	x							x		
Freiflächensicherungsbedarf	KL 1			x	x				x		
Zustand Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL	Ow 3										
Überschwemmungsgebiete	Ow 2										
Strukturgüte der Fließgewässer	Ow 1										
Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	Gw 5	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Trinkwasserschutzgebiete	Gw 4				x						
Grundwasserflurabstand	Gw 3	x	x	x				x	x	x	
Geschützttheit gegen Schadstoffeintrag	Gw 2			x			x		x	x	
Grundwasserneubildung	Gw 1	x	x	x	x	x					
Biotische Lebensraumfunktion	Bo 4		x	x	x		x	x			
Puffer- und Filterfunktion für Stoffe	Bo 3		x			x	x		x	x	
Wasserspeichervermögen	Bo 2		x			x	x	x	x	x	
Natürliche Ertragsfähigkeit	Bo 1	x	x			x	x	x	x	x	
FFH-/SPA-Gebiete	FFB 5		x		x			x	x	x	
Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFB 4										
Biotopverbund	FFB 3							x		x	
Geschützte Arten	FFB 2	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Biotoptypen und Lebensräume	FFB 1		x					x	x		
Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Me 2	x		x			x			x	
Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 1	x		x			x			x	
EINZELFALLPRÜFUNG	VRG/VBG	KS 86	KS 92	KS 95	KS 101	La 1	Le 1	T 1	T 2	T 3	

x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten	Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)							Gw 4: Ziel 6.3.1 des Regionalplanes TWSG Rietschen nach Stichtag für Daten geändert (Gw 4 betroffen, aber in GIS-Prüfung noch nicht integriert)	
Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange		14	13	16	15	13	18	10	13
Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	KS 2		x				x		
Kulturdenkmale	KS 1		x	x	x	x	x		
Schutzgeb. f. Erholung + lärmschutzbed. Freiräume	La 4	x	x	x	x		x	x	x
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	La 3	x	x		x				x
Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte	La 2						x		
Landschaftsbild	La 1	x	x	x	x	x	x	x	x
Wald mit bes. Immissions- und Klimaschutzfunktion	KL 2								
Freiflächensicherungsbedarf	KL 1								
Zustand Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL	Ow 3				x				
Überschwemmungsgebiete	Ow 2						x		
Strukturgüte der Fließgewässer	Ow 1				x				
Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	Gw 5	x	x	x	x	x	x	x	x
Trinkwasserschutzgebiete	Gw 4								
Grundwasserflurabstand	Gw 3	x	x	x	x	x	x	x	
Geschützttheit gegen Schadstoffeintrag	Gw 2	x				x			x
Grundwasserneubildung	Gw 1	x		x	x		x	x	x
Biotische Lebensraumfunktion	Bo 4	x	x	x	x			x	
Puffer- und Filterfunktion für Stoffe	Bo 3			x		x			x
Wasserspeichervermögen	Bo 2	x		x	x	x	x		x
Natürliche Ertragsfähigkeit	Bo 1	x	x	x	x	x	x	x	x
FFH-/SPA-Gebiete	FFB 5					x	x		x
Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFB 4						x		
Biotopverbund	FFB 3		x	x	x	x	x	x	
Geschützte Arten	FFB 2	x	x	x	x	x	x	x	x
Biototypen und Lebensräume	FFB 1	x		x	x		x	x	
Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Me 2	x	x	x		x	x		x
Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 1	x	x	x		x	x		x
EINZELFALLPRÜFUNG	VRG/VBG	T 68	T 75	T 76	T 77	T 99	Ts 4	Ts 5	Ts 6

x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten		Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)						
Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange		14	16	15	6	1190		
Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	KS 2					42		
Kulturdenkmale	KS 1	x	x	x		40		
Schutzgeb. f. Erholung + lärmschutzbed. Freiräume	La 4	x	x	x	x	66		
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	La 3					28		
Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte	La 2					14		
Landschaftsbild	La 1	x	x	x	x	89		
Wald mit bes. Immissions- und Klimaschutzfunktion	KL 2					25		
Freiflächensicherungsbedarf	KL 1			x		40		
Zustand Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL	Ow 3					2		
Überschwemmungsgebiete	Ow 2					1		
Strukturgüte der Fließgewässer	Ow 1					2		
Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL	Gw 5	x	x	x	x	89		
Trinkwasserschutzgebiete	Gw 4					6		
Grundwasserflurabstand	Gw 3	x	x	x		53		
Geschützttheit gegen Schadstoffeintrag	Gw 2	x	x	x		36		
Grundwasserneubildung	Gw 1		x	x	x	78		
Biotische Lebensraumfunktion	Bo 4	x	x	x	x	63		
Puffer- und Filterfunktion für Stoffe	Bo 3	x	x			56		
Wasserspeichervermögen	Bo 2	x	x	x		68		
Natürliche Ertragsfähigkeit	Bo 1	x	x	x		74		
FFH-/SPA-Gebiete	FFB 5	x	x			38		
Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFB 4					4		
Biotopverbund	FFB 3	x				24		
Geschützte Arten	FFB 2	x	x	x	x	89		
Biotoptypen und Lebensräume	FFB 1	x	x	x		47		
Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Me 2		x	x		58		
Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Me 1		x	x		58		
EINZELFALLPRÜFUNG	VRG/VBG	Ts 9	Ts 10	Ts 12	Ts 98	Kumulativ		

2.2.7 Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung

Das Ziel 5.1.3 des LEP 2013 gibt der Regionalplanung den obligatorischen Handlungsauftrag, die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Windenergienutzung geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration durch eine abschließende, regional flächendeckende Planung mittels Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Maßgeblich ist dabei die Erreichung eines regionalen Mindestenergieertrages, der sich aus dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen ergibt. Nach dem maßgeblichen Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 besteht der landesplanerische Auftrag entsprechend dem Flächenanteil der Planungsregion darin, mit diesem Regionalplan VRG/EG Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen, die einen Mindestenergieertrag von ca. 1.074 GWh/a gewährleisten können (Zwischenziel für das Jahr 2024). Das bedeutet etwa eine Vervierfachung der für den Regionalplan 2010 geltenden Vorgabe des Klimaschutzprogramms des Freistaates Sachsen 2001 (280 GWh/a).

Die Auswahl der zeichnerischen Festlegungen zu VRG/EG Windenergienutzung erfolgt dabei mittels eines „schlüssigen Plankonzepts“, welches unter Anwendung von harten und weichen Tabuzonen, als Suchraumkulisse für die VRG/EG Windenergienutzung zunächst so genannte Potenzialflächen ermittelt. Die für das regionale Windenergiekonzept bestimmten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sind im Anhang 2 zu Kapitel 6.4 aufgelistet und begründet. Dieses umfassende Abwägungsprogramm und die für die Potenzialflächen durchgeführte Einzelfallprüfung führen zur planerischen Auswahl der VRG/EG. Diese Auswahl enthält eine umfassende Bewertung aller relevanten Kriterien (nicht nur Umweltschutzbelange), die weit über den Rahmen der SUP hinausgeht, da es sich um eine abschließende Planung handelt.

Anzumerken ist, dass die zeichnerischen Festlegungen weder parzellenscharf sind, noch einen konkreten Standort oder einen speziellen Typ von WEA vorsehen. Mit Ausnahme der 5H-Regel im Ziel 6.4.2 erfolgen keine Festlegungen zur Höhe der Anlagen. Im Sinne der Abschtichung wird diese Konkretisierung den nachfolgenden Planungsebenen übertragen (Bauleitplanung, projektbezogene Genehmigungsverfahren). Nach Nr. 1.6 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern) besteht ab drei WEA das Erfordernis einer standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls.

2.2.7.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die 20 im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien festgelegten VRG/EG Windenergienutzung umfassen eine Gesamtfläche von ca. 1.052 ha.

Die Plandurchführung kann im Hinblick auf die VRG/EG Windenergienutzung negative Auswirkungen auf die Schutzbelange zur Folge haben. Diese beschränken sich auf die Schutzgüter Mensch einschließlich menschliche Gesundheit (Me), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (FFB), Klima und Luft (KL), Landschaft (La) sowie Kultur-/Sachgüter (KS). Insbesondere können die Schutzbelange Biototypen und Lebensräume (FFB 1), geschützte Arten (FFB 2), Biotopverbund (FFB 3), Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (FFB 4/5), Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion (KL 2), Landschaftsbild und Freiräume für Erholung (La 1/4) sowie Kulturdenkmale und -güter (KS 1/2) betroffen sein, entsprechend der folgenden Bewertungstabelle 2.2.7-1.

Schutzbelang Me 1 – Lärmbelastung im Siedlungsbereich

Der Schutzbelang ist von keinem VRG/EG betroffen. Die Wirkzone von 500 m reicht beim VRG/EG EW 13 Zerre bis in das benachbarte Land Brandenburg. Jedoch bestehen im betroffenen Bereich keine Siedlungs-/Wohnbauflächen.

Schutzbelang FFB 1 – Biototypen und Lebensräume

Von 7 festgelegten VRG/EG Windenergienutzung sind einzelne oder mehrere kartierte Biotope bzw. Lebensräume direkt flächig vollständig oder teilweise überlagert. Die größte Anzahl an festgestellten Biotopen ist in den VRG/EG EW 1 und 16 mit 9 bzw. 10 Biotopen vorhanden. Von insgesamt 26 Biotopflächen liegen 12 vollständig innerhalb von VRG/EG. Überlagerungen von >1 ha mit einzelnen Biotopen ergeben sich in den VRG/EG EW 1 mit einem Linden-Eschen-Wald und Offenlandkomplex, beim VRG/EG EW 12 mit Silbergrasfluren und beim VRG/EG EW 16 mit Feldgehölzen. Weitere minimale Überschneidungen ergeben sich nur im VRG/EG EW 16. Bezüglich der Überlagerung beim VRG/EG EW 16 wird darauf verwiesen, dass die innerhalb der östlichen Teilfläche befindlichen, maßstabsbedingt nicht darstellbaren kleineren Waldstücke/Feldgehölze nicht Bestandteil des VRG/EG sind (vgl. Steckbrief zum VRG/EG im Anhang 2 zu Kapitel 6.4). Im Sinne der Abschtichung wird die konkrete Bewertung den nachfolgenden Planungsebenen übertragen (Bauleitplanung, projektbezogene Genehmigungsverfahren). Erst dort werden die konkreten Standorte der einzelnen WEA bestimmt. Dabei können die im Regionalplan maßstabsbedingt nicht

ausgrenzbaren Biotope und Lebensräume von einer Überbauung durch die Maststandorte freigehalten werden.

Schutzbelaug FFB 2 – Geschützte Arten

Eine grundsätzliche Betroffenheit geschützter Arten (FFB 2) wird für alle Festlegungen von VRG/EG Windenergienutzung angenommen, da alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, kodifizierte Fassung 2009/147/EG) geschützt sind.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen, d.h. auch nur gelegentlich auftreten. Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland neben dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), durch die Bundesartenschutzverordnung sowie die Bestimmungen des Jagdrechts. Grundsätzlich nennt die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus sind in Deutschland (§ 7 Abs. 2 Nr. 12-14 und § 44 fff des BNatSchG) jene Arten besonders oder streng geschützt, die in der EG-Artenschutzverordnung im Anhang A oder B, in der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) im Anhang IV, oder in der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen des Plankonzeptes wurde bei der Einzelfallprüfung jede Potenzialfläche hinsichtlich des Schutzbelauges FFB 2 bewertet. In die regionalplanerische Einzelfallprüfung und anschließende Auswahl der VRG/EG wurden artenschutzfachliche Aspekte integriert, wie Brut- und Nahrungsgebiete windkraftsensibler Vogelarten sowie Quartiere und Jagdreviere störungsempfindlicher/kollisionsgefährdeter Fledermausarten einschließlich Pufferzonen um diese Lebensräume außerhalb von Schutzgebieten. Grundlage bildeten dabei die Zuarbeiten der Unteren Naturschutzbehörden. Eine erhebliche Betroffenheit kann auf Ebene der Regionalplanung dennoch nicht ausgeschlossen werden, da es sich häufig um dynamische Prozesse handelt (Neubesiedlung von Lebensräumen, Aufgabe bzw. Verlagerung von Brutplätzen). „Vertretbar dürfte es daher sein, dass auf Ebene der Regionalplanung lediglich der Frage nachgegangen wird, ob ein Gebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden soll, in welchem unter Berücksichtigung des Betrachtungsmaßstabs bereits zum Entscheidungszeitpunkt absehbar ist, dass ein artenschutzrechtliches Verbot in einem erheblichen Teil des Gebiets einer Anlagenzulassung insgesamt entgegenstehen wird.“ (Fachagentur Windenergie an Land (2015): Rechtsgutachten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten – Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015), S. 17). Eine abschließende Bewertung auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher erst in den projektbezogenen Genehmigungsverfahren möglich und wird auf diese Ebene abgeschichtet.

Schutzbelaug FFB 3 – Biotopverbund

Durch 16 Festlegungen zu VRG/EG Windenergienutzung und deren Wirkzone von 1000 m werden Flächen des Biotopverbundes flächig direkt überlagert und stehen damit im direkten räumlichen wie funktionalem Bezug. Flächige Überschneidungen mit Einzelflächen des Biotopverbundes zwischen 1 ha und 100 ha liegen in 11 VRG vor (EW 1, 2, 5, 12, 13, 15, 18, 20, 22, 34, Rep52). Darüber hinaus existieren Überlagerungen mit einzelnen Biotopverbundflächen über 100 ha hinaus in den VRG/EG EW 1, 5, 12, 22, 29, 34 und Rep52. Nur minimale Überschneidungen unter 1% der einzelnen Biotopverbundflächen ergeben sich in den VRG/EG EW 1, 13, 16. Die Biotopverbundflächen sind in der projektbezogenen Planung gesondert zu prüfen sowie in Ihrer konkreten Funktion zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Wirkzone von 1000 m beim VRG/EG EW 13 in das Land Brandenburg hinein reicht und die des VRG/EG EW 1 das benachbarte Planungsgebiet der Republik Polen tangiert.

Schutzbelaug FFB 4 – Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (NSG, BR)

Für keine der 17 Festlegungen zu VRG/EG Windenergienutzung ergeben sich bei einer berücksichtigten Wirkzone von 500 m Überschneidungen mit Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten oder Naturparken, auch nicht in benachbarten Planungsregionen (VRG/EG EW 13). Daher ist mit keiner erheblichen Betroffenheit des Schutzbelauges FFB 4 zu rechnen.

Schutzbelaug FFB 5 – FFH-/SPA-Gebiete

11 FFH-Gebiete und 9 SPA-Gebiete liegen innerhalb der spezifischen Wirkzone von 19 VRG/EG. Diese spezifische Wirkzone für die Prüfung wurde nach den Arten, die in den Erhaltungszielen der jeweiligen Natura 2000-Gebiete benannt sind, bestimmt (vgl. Kapitel 2.5.2.1 des Umweltberichtes). Bei Fledermäusen beträgt die geprüfte Wirkzone 2000 m und bei Vögeln wurden verschiedene artspezifische Prüfbereiche angewendet (gemäß LAG VSW 2015: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen).

Zu berücksichtigen ist, dass bei einer Wirkzone von 2000 m zu FFH-Gebieten bei den VRG/EG EW 1, 13, 16, 20 und Rep50 die benachbarte Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, das Land Brandenburg und die Republik Polen mit zu betrachten sind. Bei einer erweiterten Wirkzone bis 10 km ist lediglich bei den VRG/EG EW 15, 18, 21, 22 keine Betroffenheit der benachbarten Planungsräume vorhanden.

Im Detail werden von 16 VRG/EG Windenergienutzung Belange von 9 SPA-Gebieten berührt (EW 1, 2, 5, 12, 13, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 29, 34, Rep50, Rep52, Rep53) und von 13 VRG/EG Windenergienutzung (EW 1, 2, 13, 15, 16, 18, 20, 22, 34, Rep50, Rep52, Rep54, Rep55) elf FFH-Gebiete potenziell beeinträchtigt. Am Häufigsten lösen die VRG/EG EW 16 (6-mal) und EW 1, 20, Rep50 (je 4-mal) eine potenzielle Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten aus.

Die Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete ist gesondert im Rahmen der Erheblichkeitsabschätzung in Kapitel 4 bewertet.

Schutzbelang KL 2 – Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion

Wald mit besonderer Klimaschutzfunktion ist durch die 2 VRG/VBG Windenergienutzung EW 16 und 29 betroffen. Im VRG/EG EW 29 besteht Wald mit lokaler Bedeutung für das Klima westlich der Festlegung und reicht nur in einem schmalen, maßstabsbedingt im Regionalplan nicht erfassbaren Randstreifen in das VRG/EG hinein. Zudem überlagern das VRG/EG EW 29 auf ca. 88 ha und das VRG/EG EW 16 auf ca. 127 ha Gebiete mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion von Wald. Diese Gebiete wurden im Rahmen der Waldfunktionenkartierung als Radius um größere Städte gezogen und umfassen somit nicht nur Waldflächen, sondern auch Offenland. In der Realität befinden sich die VRG/EG nicht innerhalb von Waldflächen gemäß Schutzbelang KL 2. Bezüglich der Überlagerung beim VRG/EG EW 16 wird darauf verwiesen, dass die innerhalb der östlichen Teilfläche befindlichen, maßstabsbedingt nicht darstellbaren kleineren Waldstücke/Feldgehölze nicht Bestandteil des VRG/EG sind (vgl. Steckbrief zum VRG/EG im Anhang 2 zu Kapitel 6.4).

Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion ist nicht von den Festlegungen betroffen.

Schutzbelang La 1 – Landschaftsbild

Für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurde eine Landschaftsbildbewertung erarbeitet (Planquadrat Dresden i. A. des RPV 2005). Diese Landschaftsbildbewertung wurde in den Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan 2007 integriert (Kapitel 2.2.1 und Karte 2.2-1). Die Bewertungsstufen der Landschaftsbildräume in der Region werden mit sehr hoch, hoch und mittel eingestuft. Damit liegt bei allen Festlegungen eine Betroffenheit des Schutzbelanges Landschaftsbild vor. In der regionalplanerischen Einzelfallprüfung und anschließenden Auswahl der VRG/EG wurden landschaftspflegerische/landschaftsästhetische Aspekte, wie die Umgebung regional bedeutsamer Aussichtstürme und Sichtachsen sowie landschaftsprägender Reliefformen gemäß Kapitel 5.2 des Regionalplanes integriert, so dass die wertvollsten Bereiche ausgeschlossen wurden. Erhebliche negative Auswirkungen können dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die Wirkzone von 3000 m bei den VRG/EG EW 1, 5, 16, 20, Rep50 und Rep52 bis in die Republik Polen, bei den VRG/EG EW 13 und 34 bis in das Land Brandenburg reicht.

Schutzbelang La 2 – Erholungsräume in der Umgebung höherrangiger Zentraler Orte

Eine Betroffenheit von Erholungsräumen (Wald mit besonderer Erholungsfunktion) in einer Entfernung zu Ober- und Mittelzentren von ≤ 6 km liegt durch die festgelegten VRG/EG nicht vor.

Schutzbelang La 3 – Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Durch 5 VRG/EG sind unzerschnittene verkehrsarme Räume auf ca. 504 ha direkt überlagert und damit von potenzieller Zerschneidung betroffen. Bei den VRG/EG EW 16, 20, Rep50 betrifft das Flächen der Größenkategorie > 100 km², beim VRG/EG EW 18 der Kategorie 40-70 km² und beim VRG/EG EW 29 der Kategorie 70-100 km². Zu berücksichtigen ist dabei, dass bis auf das VRG/EG EW Rep50 alle betreffenden VRG/EG bereits in vorherigen Regionalplänen als VRG/EG festgelegt waren und Windenergieanlagen gemäß LEP (Begründung zu Grundsatz 4.1.1.1) nicht als Zerschneidungselemente gelten. Dennoch ist eine Betroffenheit möglich, da UZVR auch eine Wertigkeit für die landschaftsbezogene Erholung besitzen.

Schutzbelang La 4 – Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume

Von den Festlegungen sind keine Flächen von Naturparks und des Biosphärenreservates betroffen. Das VRG/EG EW 13 liegt angrenzend an das LSG Spreelandschaft Schwarze Pumpe und überlagert in der 500 m-Wirkzone ca. 57 ha (12 %) der LSG-Flächen. Darüber hinaus ist in 9 VRG/EG Windenergienutzung (EW 1, 2, 13, 18, 20, 29, 34, Rep50, Rep54) Wald mit besonderer Erholungsfunktion innerhalb der 500 m-Wirkzone der Festlegungen vorzufinden. Dieser Wald wird jedoch in keinem Fall direkt überlagert. In den VRG/EG EW 1,

29 und Rep 50 befindet sich entsprechender Wald direkt angrenzend an die Festlegung bzw. umschließt diese beim VRG/EG EW 34 vollständig.

Die Wirkzone von 500 m reicht beim VRG/EG EW 13 Zerre bis in das benachbarte Land Brandenburg. Jedoch bestehen im betroffenen Bereich keine entsprechenden Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume.

Schutzbelang KS 1 – Kulturdenkmale

In allen 19 VRG/EG Windenergienutzung liegen potenzielle Konflikte mit Denkmalflächen innerhalb und in der Wirkzone von 2000 m vor. Insgesamt sind 2011 Flächen, 120 Linienstrukturen, 240 Einzeldenkmäler in der Umgebung vorhanden und in fast jeder Wirkzone der einzelnen VRG/EG vorhanden.

Schutzbelang KS 2 – Landschaftliche Kulturgüter und Böden mit Archivfunktion

Alle Festlegungen zu VRG/EG Windenergienutzung lösen eine potenzielle Betroffenheit des Schutzbelanges KS 1 aus. Allein eine Vielzahl an archäologischen Denkmälern ist innerhalb und in der untersuchten Wirkzone von 2000 m von wissenschaftlich-dokumentarischem Wert vorhanden. Dazu zählen mehrfach historische Ortskerne, Siedlungsspuren, Befestigungen und Gräber. Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind auch außerhalb der verzeichneten Denkmalflächen in erheblichem Umfang zu erwarten. Bei Baumaßnahmen muss in jedem Fall eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme eingeholt werden. Flächennaturdenkmale, Flächendenkmale, Geotope und archäologische Fundstellen sind teilweise ebenfalls in der untersuchten Wirkzone vorzufinden.

Summiert ergeben sich aus den 20 Festlegungen zu VRG/EG Windenergienutzung 134 Betroffenheiten von Schutzbelangen. Besonders die VRG/EG EW 16, 18, 29 mit je neun und EW 1, 2, 20, Rep 54 mit je acht Betroffenheiten, bergen ein hohes Konfliktpotential, gemessen an der Anzahl potenziell betroffener Schutzbelange.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (FFB 2, 3, 5), Kultur- und Sachgüter (KS 1, 2) sowie insbesondere einzelne Schutzbelange wie Landschaftsbild (La 1), sind am häufigsten betroffen. Dies ist auf die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme/-nutzungsänderung für WEA, Veränderung abiotischen Standortfaktoren (Licht, Strömung), Barriereeffekte für Vögel/Fledermäuse sowie visuell wirksame Umweltveränderungen durch die Anlagenhöhe und die bewegten Rotorenblätter zurück zu führen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA können nichtstoffliche Immissionen für Wohnstätten und Lebensräume, wie z.B. visuelle Störungen durch bewegte Silhouetten, optische Reize durch Beleuchtung, Lärmimmissionen durch Rotorengeräusche, entstehen (Me 1, FFB 1/2/3/4/5). Eine direkte Gefährdung von Tieren, z.B. durch Kollision mit Teilen der Anlage, ist gegeben, einhergehend mit der möglichen Zerstörung vernetzter Habitatstrukturen, Entwertung von Lebensräumen, Barrierenbildung für Zug- und Flugkorridore zwischen Schlaf-, Rast- und Nahrungshabitaten.

Grenzüberschreitende Betroffenheiten liegen bei den festgelegten VRG/EG teilweise vor, je nach der für die Schutzbelange untersuchten Wirkzone. Im Rahmen der FFH- und der SPA-Erheblichkeitsabschätzung (Kapitel 2.5. und Kapitel 4) erfolgte die Bewertung der Verträglichkeit, der mit "E" bei FFB 5 gekennzeichneten VRG/EG Windenergienutzung, mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 Gebiete.

Zu berücksichtigen ist, dass negative Umweltauswirkungen nicht bereits mit der regionalplanerischen Festlegung von VRG/EG Windenergienutzung entstehen, sondern erst mit der konkreten Umsetzung von Projekten und Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in den Gebieten bzw. die Errichtung der benötigten Infrastruktur. Auf Ebene der Bauleitplanung bzw. der projektbezogenen Genehmigung sind daher eine detailliertere Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzbelange sowie entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Monitoringmaßnahmen unabdingbar. Die Auswirkungen von aus raumordnerischer Sicht zulässigen WEA sind ggf. im Zuge projektbezogener Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) zu untersuchen. Sofern eine UVP-Pflicht besteht, sind im Verfahren mindestens die voraussichtlich betroffenen Schutzbelange (siehe Tabelle 1.3-2) einer vertieften Prüfung zu unterziehen, sowie deren Erheblichkeit detailliert zu analysieren und zu bewerten.

2.2.7.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auf die regionalplanerische Steuerung und damit Festlegung von VRG/EG Windenergienutzung zu verzichten, würde dem LEP 2013 widersprechen. Das Ziel 5.1.3 des LEP 2013 gibt der Regionalplanung den obligatorischen Handlungsauftrag, die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Windenergienutzung geltenden Zieles zu sichern. Mit der Festlegung von VRG/EG als Konzentrationsflächen wird dieser Auftrag umgesetzt.

Werden die Konzentrationsflächen unabhängig von der Festlegung des LEP nicht bestimmt, kann dies zur großflächigen ungesteuerten Verteilung von WEA in der Landschaft führen, auch in dafür raumplanerisch ungeeigneten Räumen mit weit negativeren Umweltauswirkungen. Dabei können Räume betroffen sein,

in denen die Nutzung anderer Ressourcen vorgesehen bzw. standortgebunden ist oder die nicht ersetzbare ökologische Funktionen erfüllen.

Durch die regionalplanerisch bestimmten weichen Tabuzonen können zudem Flächen gezielt von der Errichtung von WEA ausgeschlossen werden, obwohl deren Errichtung ohne regionalplanerische Steuerung grundsätzlich möglich wäre. Das schließt den raumordnerischen Vorsorgegedanken mit ein, nachdem die Nutzung der Windenergie nicht bis an die Grenze des rechtlich Zulässigen erfolgen soll. Auf Grund der baurechtlichen Privilegierung der WEA könnte die Nichtdurchführung der Planung (Steuerung) zu einem nicht gewollten „Wildwuchs“ führen. Die mit dem Konzept aus Gründen der Schonung der Landschaft und der Ortslagen festgelegten Mindestabstände zwischen VRG/EG wären obsolet.

2.2.7.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Für das Konzept wurden die harten und weichen Tabuzonen ermittelt. Bei den „harten“ Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. Bei „weichen“ Tabuzonen handelt es sich um Gebiete, in denen die Errichtung/Betrieb von WEA rechtlich möglich ist, in denen aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Als alternative Planungsmöglichkeiten ergeben sich theoretisch alle Flächen, die nicht als harte Tabuzone bestimmt sind. Die weichen Tabuzonen stehen zwar zur planerischen Disposition, stellen jedoch gerade aus Akzeptanzgründen nach derzeitigem Stand weitgehend keine wirkliche Alternative dar. Grundsätzlich limitiert die mit den Potenzialflächen vorliegende Suchraumkulisse die Anzahl möglicher Alternativstandorte. In die Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialflächen und die anschließende planerische Auswahl der festzulegenden VRG/EG wurden artenschutzfachliche, landschaftspflegerische/landschaftsästhetische, denkmalschutzfachliche und raumplanerische Aspekte sowie Pufferzonen um naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Bau-/Anlagenschutzbereiche des Luftverkehrs und gebietskonkret eingestellte öffentliche/private Belange integriert. Sinnvolle Alternativen zu den vorgenommenen Festlegungen mit geringeren Einflüssen auf die Schutzbelange sind daher nicht erkennbar.

Nach Reduzierung um alle Tabuzonen blieb als „Suchraum“ (Potenzialflächen mit einer definierten Mindestgröße) eine Gesamtfläche von ca. 3.400 ha übrig. Aus diesen Potenzialflächen wurden unter Berücksichtigung weiterer (auch umweltbezogener) Kriterien die VRG/EG mit einer Gesamtfläche von ca. 1.050 ha ausgewählt. Die erfolgte Vorgehensweise gewährleistet, dass auch aus Sicht der umweltrelevanten Schutzbelange die Gebiete festgelegt wurden, in welchen auch unter Berücksichtigung bereits bestehender Windenergieanlagen mit den geringsten Auswirkungen zu rechnen ist.

Tabelle 2.2.7-1 Tabellarische Bewertung der Umweltauswirkungen der VRG/VBG Windenergienutzung

EINZELFALLPRÜFUNG														Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)
	Me 1	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2		
	Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Biotoptypen und Lebensräume	Geschützte Arten	Biotopeverbund	Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFH-/SPA-Gebiete	Wald mit bes. Immissions- und Klimaschutzfunktion	Landschaftsbild	Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Schutzgeb. f. Erholung + lärmgeschützbed. Freiräume	Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion		x: betroffen E: Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) *Die Wirkzone der Festlegung reicht bis in das benachbarte Planungsgebiet Hinweise: Nicht relevante Schutzbelange (gemäß Tabelle 1.3-2) sind in der Tabelle nicht enthalten
EW 1 Leuba		x	x	x		E		x			x	x	x	8	Lage ca. 1000 m zu Polen* FFB 5: Przełomowa Dolina Nysy Łużyckiej (PLH020066)
EW 2 Bernstadt		x	x	x		E		x			x	x	x	8	
EW 5 Oberseifersdorf			x	x		E		x				x	x	6	Lage ca. 2600 m zu Polen*
EW 12 Scheibe		x	x	x		E		x				x	x	7	
EW 13 Zerre			x	x		E		x			x	x	x	7	Lage < 500 m zum Land Brandenburg*
EW 15 Reichenbach/O.L.			x	x		E		x				x	x	6	
EW 16 Charlottenhof		x	x	x		E	x	x		x		x	x	9	Lage ca. 1600 m zu Polen* FFB 5: Bory Dolnośląskie (PLB020005), Przełomowa Dolina Nysy Łużyckiej (PLH020066)
EW 18 Sohland a. R.		x	x	x		E		x		x	x	x	x	9	
EW 20 Deschka			x	x		E		x		x	x	x	x	8	Lage ca. 1400 m zu Polen* FFB 5: Bory Dolnośląskie (PLB020005), Przełomowa Dolina Nysy Łużyckiej (PLH020066)
EW 21 Thonberg			x	x		E		x				x	x	6	
EW 22 Melaune			x	x		E		x				x	x	6	
EW 29 Tagebau Spreetal			x	x		E	x	x		x	x	x	x	9	
EW 31 Burkau/Marienber			x	x				x				x	x	5	
EW 34 Schleife (Halde Mulkwitz)			x	x		E		x			x	x	x	7	Lage 2300 m zum Land Brandenburg*
EW 35 Oderwitz			x	x		E		x				x	x	6	
EW _{Rep} 50 Deschka (nördlich Kirschallee)			x			E		x		x	x	x	x	7	Lage ca. 2000 m zu Polen* FFB 5: Bory Dolnośląskie (PLB020005), Przełomowa Dolina Nysy Łużyckiej (PLH020066)
EW _{Rep} 52 Schlegel			x	x		E		x				x	x	6	Lage ca. 2100 m zu Polen*

EINZELFALLPRÜFUNG														Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange	Bemerkungen zur Betroffenheit von Schutzbelangen bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG)
	Me 1	FFB 1	FFB 2	FFB 3	FFB 4	FFB 5	KL 2	La 1	La 2	La 3	La 4	KS 1	KS 2		
	Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Biototypen und Lebensräume	Geschützte Arten	Biotopverbund	Schutzgebiete (NSG, Nationalpark, BR)	FFH-/SPA-Gebiete	Wald mit bes. Immissions- und Klimaschutzfunktion	Landschaftsbild	Räume für Erholung in der Umgebung Zentraler Orte	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Schutzgeb. f. Erholung + Lärmschutzbed. Freiräume	Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion		
VRG/VBG															
EW _{Rep} 53 Thonberg (östlich S 94)			x			E		x				x	x	5	
EW _{Rep} 54 Bernstadt (südl. und östl. EW 2)		x	x	x		E		x			x	x	x	8	
EW _{Rep} 55 Oberseifersdorf/Schanzberg		x	x	x		E		x				x	x	7	
Kumulativ	0	7	19	16	0	19	2	19	0	5	9	19	19	134	

2.2.8 Ziele und Grundsätze Schienenverkehr und Eisenbahninfrastruktur

Mit dem Regionalplan erfolgen im Wesentlichen Festlegungen in räumlicher bzw. sachlicher Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen des LEP 2013 (Kapitel 3.3 und 3.4). Es erfolgen keine regionalplanerischen Festlegungen zum Neubau von Schienenwegen, sondern ausschließlich zur Erhaltung bzw. zum Ausbau bestehender Strecken(abschnitte) und damit zur Verbesserung der Bedienqualität und der über- und innerregionalen Erreichbarkeit.

2.2.8.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

„Soweit die Maßnahmen zu einer Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene führen, sind in Bezug auf den Straßenverkehr zugleich entlastende Wirkungen zu prognostizieren“ (Umweltbericht zum LEP 2013, S. 25).

Ziel 4.2.1 konkretisiert das Ziel 3.3.9 LEP sachlich, indem der mit dem LEP festgelegte Ausbau auch unter dem Aspekt des schnellen Regionalverkehrs und somit unabhängig von einem Fernverkehr erfolgen soll. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen, die über die landesplanerische Festlegung hinausgehen können, sind dadurch nicht erkennbar.

Ziel 4.2.2 stellt eine regionale räumliche und zeitliche Priorisierung für das Ziel 3.3.10 LEP 2013 dar. Der im LEP für die Gesamtstrecke Cottbus–Görlitz bereits festgelegte Ausbau inkl. Elektrifizierung soll für einen Teilabschnitt dieser Strecke zeitlich vorgezogen werden. Dies ändert jedoch nichts an den potenziellen Umweltauswirkungen, die von einem entsprechenden Ausbau in der Gesamtelation ausgehen und bereits Gegenstand der Umweltprüfung zum LEP 2013 waren.

Ziel 4.2.3 enthält eine Bedingung für die bergbaubedingt notwendige Verlegung der Bahnstrecke Cottbus–Görlitz im Abschnitt zwischen Weißkeißel und Rietschen. Der Regionalplan enthält keine zeichnerische Festlegung für eine Umverlegungsstrasse, sondern mit Bezug auf das Ziel 23 des Braunkohlenplanes Tagebau Reichwalde eine entsprechende Festlegung zur Leistungsfähigkeit/Ausbauqualität des potenziell zu verlegenden Streckenabschnitts. Die konkrete Trassenfindung soll zunächst im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zum Braunkohlenplan vorbereitet werden. Aus dem regionalplanerischen Ziel 4.2.3 ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen, die über das Ziel 3.3.10 LEP 2013 hinausgehen. Detaillierte Bewertungen sind erst im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung möglich, da der Trassenverlauf bisher nicht feststeht.

Grundsatz 4.2.4 enthält die Option einer räumlichen Erweiterung (Verlängerung) des Ausbaus der überregionalen Bahnstrecke Cottbus–Görlitz bis nach Zittau. Wie im Umweltbericht zum LEP beschrieben, ist *„für die als landesplanerische Ziele textlich festgelegten Trassen mit Neu- bzw. Ausbau- sowie Elektrifizierungsbedarf (Z 3.3.6 – Z 3.3.11, Z 3.3.13) bei planerischer Konkretisierung mit dem Erfordernis der Durchführung einer UVP zu rechnen. Im künftigen Trassenbereich ist mit erheblichen belastenden anlage- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen. Maßgeblich sind der Flächenverbrauch, visuelle Beeinträchtigungen sowie betriebsbedingte Effekte, wie besonders die Lärmemission. Bei Ausbaumaßnahmen an vorhandenen Streckenabschnitten sind vornehmlich erheblich vorbelastete Bereiche betroffen. Soweit Ortslagen betroffen sind, kann einer etwaigen Zunahme der Lärmemission und somit Lärmschutzmaßnahmen eine besondere Relevanz zukommen“* (Umweltbericht zum LEP, S. 25). Unter Berücksichtigung des Ausbaus einer bestehenden Bahnstrecke gelten die Bewertungen im Umweltbericht des LEP auch für das Ziel 4.2.4, jedoch in einem größeren räumlichen Umgriff.

Ziel 4.2.5 regelt die aus regionalplanerischer Sicht notwendige Ausbauqualität der regionalen Eisenbahnstrecke Bischofswerda–Zittau–Liberec/Reichenberg; Ziel 4.2.8 regelt die Erhaltung und den bedarfsgerechten Ausbau von zwei weiteren bestehenden Bahnstrecken. Grundsatz 4.2.9 enthält die Option einer deutlichen Beschleunigung des Güterverkehrs auf einer bereits bestehenden und für den Güterverkehr genutzten Bahnstrecke (Ausbau für Belange des regionalen Schienengüterverkehrs). Diese Ziele stellen somit eine räumliche und sachliche Konkretisierung der Ziele 3.4.6 und 3.4.7 LEP dar. Im Umweltbericht zum LEP wird dazu hervorgehoben (S. 25): *„Sie dienen dazu, einerseits die Verkehrsverlagerung im Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu fördern, zum anderen soll in den Verdichtungsräumen das Potenzial des schienengebundenen Nahverkehrs als Massenverkehrsmittel gefördert werden. Für beide Wirkbereiche stehen möglichen lokal belastenden Umweltwirkungen, die sich bei Konkretisierung von Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen ergeben können, großräumig wirksame Entlastungseffekte aufgrund der Förderung des weniger beeinträchtigenden Schienenverkehrs auf Kosten des Straßenverkehrs gegenüber. Soweit Ortslagen betroffen sind, kann einer etwaigen Zunahme der Lärmemission und somit Lärmschutzmaßnahmen eine besondere Relevanz zukommen.“*

2.2.8.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Konkrete Auswirkungen bei einer Nichtdurchführung der Planung können nur auf einer generalisierten Ebene prognostiziert werden. Die Einstellung des Bahnbetriebes für den Personen- und/oder den Güterverkehr führt in der Folge zu einer verstärkten Nutzung anderer Verkehrsträger (i. d. R. Straße). Die für die Umsetzung prognostizierten entlastenden Wirkungen der Bahnnutzung entfallen somit. Eher kleinräumig werden Zerschneidungseffekte der Landschaft durch Bahnstrecken reduziert, denen jedoch auf der anderen Seite durch potenziell (erheblich) größere negative Auswirkungen beim Straßenbau mögliche neue Zerschneidungen gegenüberstehen. In Summe möglicher Auswirkungen wird der Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung negativer beeinflusst als bei einer Durchführung der Planung.

2.2.8.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Planungsalternativen für den Erhalt bzw. Ausbau bestehender Bahnstecken sind praktisch nicht vorhanden.

2.2.9 Flächensanierung und Revitalisierung von Altstandorten der Braunkohlenindustrie mit Nachnutzung Gewerbe/Industrie/Freizeit/Erholung/Tourismus (Z 2.1.2)

Das Ziel 2.1.2 unterstützt die Sanierung von Altstandorten der Braunkohlenindustrie im Hinblick auf eine bestimmte Folgenutzung und wirkt damit positiv auf mehrere Schutzgüter, insbesondere Boden und Wasser. Darüber hinaus trägt das Ziel zur Verminderung der Flächenneuinanspruchnahme durch die Nachnutzung von Brachflächen bei.

Die Folgenutzung selbst ist nicht Gegenstand der Festlegung. Mit der angestrebten Sanierung werden die raumplanerischen Voraussetzungen für eine gewerblich/industrielle bzw. freizeit- und erholungsbezogene Nachnutzung der Standorte geschaffen, die als Rahmen für die kommunale Bauleitplanung dienen, jedoch kein konkretes Vorhaben vorgeben.

2.2.9.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die regionalplanerische Festlegung bietet eine Handlungsdirektive für die Bauleitplanung, um für die beiden benannten Standorte im Sinne der Ziele 2.2.1.4/2.2.1.7 und der Grundsätze 2.2.1.1/4.1.3.2 LEP aufzuzeigen, dass nachnutzbare Brachflächen vorhanden sind und daher auf eine Flächenneuinanspruchnahme verzichtet werden kann. Diese Priorisierung soll auch dazu beitragen, vorhandene Umweltbelastungen an diesen Altstandorten zeitnah zu beseitigen.

Auch wenn grundsätzlich von einer weitgehend positiven Wirkung auf die Schutzbelange (insbesondere Boden und Grundwasser) auszugehen ist, kann im Einzelfall eine negative Betroffenheit von geschützten Arten (Schutzbelang FFB 2) bestehen, die sich nach Aufgabe von früheren Nutzungen in Gebäuden oder auf Freiflächen der Altstandorte angesiedelt haben. Die Bewertung einer Betroffenheit für diesen Schutzbelang ist im Rahmen des Regionalplanes nicht möglich. Die Prüfung wird daher auf nachfolgende Planungsebenen (insbesondere Bauleitplanung) abgeschichtet.

2.2.9.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtfestlegung des Zieles 2.1.2 ist eine entsprechende Nachnutzung dieser Altstandorte möglich und wahrscheinlich. Die mit der Festlegung verbundenen positiven Umweltauswirkungen könnten jedoch ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, da die prioritäre Sanierung der Altstandorte nicht mehr gegeben wäre und sich damit auch der Zeitpunkt einer Nachnutzung verzögert. Dies kann bei einem entsprechenden Bedarf an Gewerbe-/Industrieflächen bzw. Freizeit- und Erholungsgebieten zu einer Flächenneuinanspruchnahme führen, die mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die Schutzbelange verbunden ist.

2.2.9.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Planungsalternativen werden vor dem Hintergrund der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme nicht gesehen.

2.2.10 Sanierung regional bedeutsamer Altstandorte der Kraftwerke Boxberg und Hagenwerder für eine Nachnutzung entsprechend Z 2.1.2 als Industrie- bzw. Gewerbestandort (Z 5.1.1.8)

Das Ziel 5.1.1.8 unterstützt die Sanierung der Altstandorte im Hinblick auf eine bestimmte Folgenutzung und wirkt damit positiv auf mehrere Schutzgüter, insbesondere Boden und Wasser. Darüber hinaus trägt das Ziel zur Verminderung der Flächenneuinanspruchnahme durch die Nachnutzung von Brachflächen bei.

Die Folgenutzung selbst ist nicht Gegenstand der Festlegung. Mit der angestrebten Sanierung werden die raumplanerischen Voraussetzungen für eine gewerbliche, industrielle Nachnutzung des Standortes geschaffen (siehe Z.2.1.2 des Regionalplanes), die als Rahmen für die kommunale Bauleitplanung dienen, jedoch kein konkretes Vorhaben vorgeben.

2.2.10.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die regionalplanerische Festlegung bietet eine Handlungsdirektive für die Bauleitplanung, um für die beiden benannten Standorte im Sinne der Ziele 2.2.1.4/2.2.1.7 und der Grundsätze 2.2.1.1/4.1.3.2 LEP aufzuzeigen, dass nachnutzbare Brachflächen vorhanden sind und daher auf eine Flächenneuinanspruchnahme verzichtet werden kann. Diese Priorisierung soll auch dazu beitragen, vorhandene Umweltbelastungen an diesen Altstandorten zeitnah zu beseitigen.

Auch wenn grundsätzlich von einer weitgehend positiven Wirkung auf die Schutzbelange auszugehen ist, kann im Einzelfall eine negative Betroffenheit von geschützten Arten (Schutzbelang FFB 2) bestehen, die sich nach Aufgabe von früheren Nutzungen in Gebäuden oder auf Freiflächen der Altstandorte angesiedelt haben. Die Bewertung einer Betroffenheit für diesen Schutzbelang ist im Rahmen des Regionalplanes nicht möglich. Die Prüfung wird daher auf nachfolgende Planungsebenen (insbesondere Bauleitplanung) abgeschichtet.

2.2.10.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtfestlegung des Zieles 5.1.1.8 ist eine entsprechende Nachnutzung dieser Altstandorte möglich und wahrscheinlich. Die mit der Festlegung verbundenen positiven Umweltauswirkungen könnten jedoch ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, da die prioritäre Sanierung der Altstandorte nicht mehr gegeben wäre und sich damit auch der Zeitpunkt einer Nachnutzung verzögert. Dies kann bei einem entsprechenden Bedarf an Gewerbe-/Industrieflächen zu einer Flächenneuinanspruchnahme führen, die mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die Schutzbelange verbunden ist.

2.2.10.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Planungsalternativen werden vor dem Hintergrund der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme nicht gesehen.

2.2.11 Wiedernutzbarmachung von Rohstoffabbauflächen – Folgenutzung wassergebundene Erholungsnutzung in geeigneten Teilbereichen von Kiestagebauten nördlich Ottendorf-Okrilla (Z 5.1.3.2)

Gemäß dem Ziel 5.1.3.2 sollen geeignete Teilbereiche der nördlich von Ottendorf-Okrilla gelegenen VRG für Rohstoffabbau Kies und Sand (KS 7, KS 33 sowie ehemals KS 8) nach dem Abbau im Rahmen der Wiedernutzbarmachung für eine wassergebundene Erholungsnutzung zur Verfügung stehen. Regionalplanerische Gründe dafür sind der Mangel an derartigen Gewässern im Verdichtungsraum Dresden und die daraus resultierende, bereits jetzt erfolgende (illegale) Badenutzung am Südrand des Kiestagebaus Laußnitz 1 (ehemals VRG KS 8). Mit diesem Ziel soll die Erholungsnutzung räumlich gesteuert und auf wenige Bereiche begrenzt werden. Es wird regionalplanerisch jedoch bewusst offen gelassen, in welchen Bereichen eine Erholungsnutzung erfolgen soll, da in Teilbereichen dieser Abbaustellen berechnete Raumnutzungsansprüche (Trinkwasserschutz, Naturschutz, Waldausgleich bzw. -ersatz) vorliegen, mit denen eine intensive Erholungsnutzung nicht vereinbar ist.

2.2.11.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch eine wassergebundene Erholungsnutzung (Badenutzung) nach einem Rohstoffabbau sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter möglich. Eine konkrete Bewertung ist nicht möglich, da regionalplanerisch bewusst offen gelassen wird, in welchen Bereichen eine Erholungsnutzung erfolgen soll. Dies ist erforderlich, da in Teilbereichen der Tagebaue berechnete Raumnutzungsansprüche (Trinkwasserschutz, Naturschutz, Waldausgleich bzw. -ersatz) vorliegen, mit denen eine intensive Erholungsnutzung nicht vereinbar ist. Tagebaurestseen (Baggerseen), die nach einem im Nassabbau betriebenen Tagebau entstehen, stehen in Wechselwirkung mit dem Grundwasser. Daher sind, je nach Intensität der Erholungsnutzung, Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser (Schutzbelange Gw 2, Gw 5) und Oberflächengewässer (Schutzbelang Ow 3). Ebenso sind Auswirkungen auf das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt (Schutzbelange FFB 1, FFB 2) möglich, wobei eine Bewertung aus heutiger Sicht nicht möglich ist, da die betreffenden Flächen derzeit Abbaugelände sind und sich erst durch die Ausbildung z. B. von Sekundärlebensräumen entsprechende Betroffenheiten ableiten lassen (vgl. auch Grundsatz 4.1.1.17 LEP). Die Lage dieser Lebensräume ist nicht bekannt.

Konkrete Bewertungen zu den Auswirkungen des Zieles 5.1.3.2 werden daher auf nachfolgende Planungsebenen abgeschichtet. Dies kann entweder im Rahmen der bergrechtlichen Betriebsplanung erfolgen oder ggf. auch nach Entlassung aus der Bergaufsicht im Rahmen kommunaler Planungen.

2.2.11.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Zieles 5.1.3.2 wird es voraussichtlich zu einer (wie bereits heute im südlichen Bereich des ehemaligen VRG KS 8 – Tagebau Laußnitz I – erfolgenden) ungesteuerten Nutzung der entstehenden Tagebaurestseen als Badegewässer kommen. Dabei kann ein Schutz ökologisch empfindlicher Räume nur schwer realisiert werden. Die Umweltauswirkungen einer derartigen ungesteuerten Nutzung können nicht prognostiziert werden.

2.2.11.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Es bestehen grundsätzlich Alternativen sowohl für die Folgenutzung der betreffenden Rohstoffabbauflächen als auch als Standortalternativen für die festgelegte Folgenutzung.

Für die Kiestagebaue bei Ottendorf-Okrilla kommt als realistische Folgenutzung auch die Anlage von Landschaftsseen ohne Erholungsnutzung in Frage. Damit wären keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Dies würde nach Ansicht des Plangebers jedoch zu einer unkontrollierten (wilden) Badenutzung an den entstehenden Restseen führen, die in der Realität zu unvorhersehbaren Umweltauswirkungen führen kann. Alternativstandorte in räumlicher Nähe zum Verdichtungsraum Dresden (Intention des Zieles) sind in der Planungsregion dagegen nicht vorhanden, da keine gleichermaßen geeigneten Tagebaue (mit entstehender Wasserfläche) oder geeignete natürliche Gewässer vorhanden sind.

2.2.12 Erweiterung Deponie und Folgenutzung Wald in den als Industrieabfall-Deponie genutzten Teilen des Tontagebaus Wetropuschwitzer Feld (Z 5.1.3.4)

Die Folgenutzung Deponie wurde für Teile des Tontagebaus Wetropuschwitzer Feld bereits im Rahmen eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durch die damalige Landesdirektion Dresden (jetzt Landesdirektion Sachsen) zugelassen (Planfeststellungsbeschluss Deponie Klasse III Wetropuschwitzer Feld vom 15.06.2009). Das im Regionalplan 2010 festgelegte Vorranggebiet Ts 11 Wetropuschwitzer Feld ist zeitnah ausgeschöpft und deshalb obsolet. Es grenzt räumlich direkt an die bereits in Betrieb befindliche überregional bedeutsame Sonderabfalldeponie Wetropuschwitzer Feld. Gemäß Ziel 5.1.3.4 soll sich nach Abschluss der Tongewinnung die Deponie-Nutzung anschließen. Sonderabfalldeponien sind auf besondere Eigenschaften des Untergrundes angewiesen (z.B. Vorhandensein einer natürlichen Barriere zum Schutz des Grundwassers). Dieses Erweiterungsfeld soll ebenfalls im Restloch des Tontagebaus Wetropuschwitzer Feld errichtet werden. Die Standorteigenschaften sind daher direkt vergleichbar und können vorab als sehr günstig eingestuft werden. Die Eignung des Untergrundes im Bereich der Deponieerweiterung ist in nachgeordneten Verfahren detailliert nachzuweisen. In den als Deponie genutzten Bereichen sind gemäß Satz 2 des Zieles 5.1.3.4 die räumlichen Voraussetzungen für eine Folgenutzung „Wald“ zu schaffen.

2.2.12.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich dient das Ziel 5.1.3.4 der Verminderung von Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter, die durch die Deponienutzung und den vorangegangenen Rohstoffabbau entstehen. Mögliche negative Umweltauswirkungen können bestehen bzgl. den Schutzgütern Grund- und Oberflächenwasser (Gw 2, 4, 5 und Ow 1, 3), der Offenhaltung von Kulturlandschaften (Schutzbelang La 1) und des Freiflächensicherungsbedarfes aus klimatologischer Sicht (Schutzbelang KL 1). Diese werden im konkreten Fall jedoch als unerheblich bewertet. Eine erhebliche Betroffenheit der Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser würde vorliegen, wenn entgegen bisheriger Erkenntnisse die Untergrundbedingungen doch nicht für eine Erweiterung der Deponie geeignet sind. Da das Landschaftsbild im Ausgangszustand durch die Deponie (künstliche Aufhöhung) vorbelastet ist und durch eine Aufforstung eher mit Verbesserungen für das Landschaftsbild zu rechnen ist, liegt hier ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit vor. In dem von der Festlegung betroffenen Gebiet besteht zwar ein hoher Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht, jedoch ist nur ein sporadischer, kurz anhaltender Kaltluftabfluss vorhanden, der ggf. durch eine spätere Aufforstung behindert werden könnte (vgl. Karte 2.5.2 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan). Auch hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Gebiet derzeit in der Realität keinen wirksamen siedlungsklimatisch bedeutsamen Beitrag leisten kann, da es sich um eine Hohlform (Tagebaurestloch sowie in Betrieb befindliche Deponie) handelt. Insgesamt überwiegen daher bei der Folgenutzung Wald die positiven Umweltauswirkungen.

2.2.12.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung des Zieles 5.1.3.4 würde voraussichtlich zur Alternativstandortsuche in einer nicht von einer Industrieabfalldeponie geprägten Landschaft führen. Weiterhin müsste nach einer Ersatzlösung (Verfüllung) für das ausgetonte Abbaufeld und Restloch gesucht werden. Aus raumplanerischer Sicht ist die Erweiterung einer bestehenden Deponie mit weniger Auswirkungen verbunden als ein möglicher Neuaufschluss in bisher unbelasteten Räumen.

Im abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss wurde weder die Herstellung der Oberflächenabdichtung noch die konkrete Festsetzung einer Nutzungsart im Rahmen der Rekultivierung geregelt. „Der Regelquerschnitt der Anlage 6.7.3.2.5 der Planungsunterlagen berücksichtigt zunächst nur die Mindestanforderungen aus dem Regelaufbau des Anhang 1 Tabelle 2 DepV ($d \geq 1$ m). Langfristig erfordern eine nachsorgearme Deponie sowie teilweise die Anforderungen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, die Gehölzflächen vorsehen, Rekultivierungsschicht-Mächtigkeiten, die auch Gehölzanpflanzungen oder natürliche Gehölzsukzession möglich machen (≥ 2 m). Das südlich der Deponie Klasse III Wetro Puschwitzer Feld gelegene Kippengelände ist zu großen Teilen waldbestanden, so dass perspektivisch mit einer Ausbreitung des Baumbestands auf das Deponiegelände gerechnet werden kann. Art und Weise der Rekultivierung ist durch die zuständige Behörde zum maßgebenden Zeitpunkt konkret zu regeln.“ (Planfeststellungsbeschluss vom 15.06.2009, S. 44, zu 1.1.6).

Erfolgt somit keine Festlegung des Zieles 5.1.3.4, wird eine Regelung zur Folgenutzung erst im Rahmen nachfolgender fachrechtlicher Entscheidungen getroffen. In diesem Fall kommt praktisch ausschließlich eine Folgenutzung Grünland in Frage. Negative erhebliche Auswirkungen wären damit nicht verbunden.

2.2.12.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Für den Tontagebau Wetro-Puschwitzer Feld kommt als vernünftige Alternative nur eine Verfüllung mit anderen Fremdmassen (z.B. Bauaushub, Bauschutt) als Folgenutzung infrage. Ein verbleibendes unverfülltes Restloch wäre aus Standsicherheits- und Landschaftsbild-Gründen als dauerhafte Lösung abzulehnen. Die Verfüllung mit anderen Fremdmassen hingegen bedingt die Suche nach einem Alternativstandort für eine Industrieabfalldeponie. Da solche Deponien vom Vorhandensein einer geologischen Barriere im Liegenden abhängig sind, beschränken sich geeignete Alternativstandorte auf andere Tonabbaugebiete. Aufgrund der Vorprägung durch die bestehende Deponie und der Erweiterungsmöglichkeit am Standort Wetro, wäre dies aus Umweltsicht (z.B. für das Schutzgut Landschaft) erheblich konflikträchtiger.

Räumliche Planungsalternativen für eine Aufforstung sind in der relevanten Kulturlandschaftseinheit des Oberlausitzer Gefildes auf Grund potenzieller Konflikte mit dem Leitbild für die Kulturlandschaftsentwicklung (siehe Anhang 1 zu Kapitel 5.2 des Regionalplanes) nur im begrenzten Umfang vorhanden (Aufforstungen sollen den typischen Offenlandcharakter nicht beeinträchtigen und an für die Landwirtschaft weniger geeigneten und ökologisch wirksamen Standorten zum Schutz vor Bodenerosion und Emissionen erfolgen). Ein vorher als Deponie genutztes Gebiet stellt im Sinne des Leitbildes einen geeigneten Standort für eine Aufforstung dar.

Die einzige Alternative für die Folgenutzung selbst stellt eine Offenlandentwicklung (Grünland) dar, welche jedoch aus den in der Begründung zum Ziel 5.1.3.4 erläuterten überfachlichen Aspekten nicht zu bevorzugen ist.

2.3 Gesamtbetrachtung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen unter Einbeziehung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblich positiven bzw. schutzgutunterstützenden Umweltauswirkungen

In der Gesamtbetrachtung der erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien werden neben den voraussichtlich erheblich negativen auch die voraussichtlich erheblich positiven Umweltauswirkungen betrachtet. Dies soll jedoch nicht dazu dienen, Flächengrößen, Distanzangaben und sonstige betroffene Objekte mit Umweltbezug nur gegeneinander aufzurechnen, um letztendlich ein positives oder negatives Gesamtergebnis zu erstellen. Eine textlich-argumentative Darstellung der positiven Auswirkungen ist vielmehr erforderlich, um den Beitrag des Regionalplanes zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation negativer Umweltauswirkungen bei Plandurchführung und damit auch zum Umweltschutz aufzeigen zu können und die Akzeptanz der Planung zu fördern. Die abschließende Gesamtbewertung soll darüber hinaus Entwicklungstrends aufzeigen und als qualitative Gesamtwürdigung u.a. der Entscheidungsunterstützung in der Abwägung dienen (IÖR 2007, S. 150). Für die Gesamtbetrachtung werden daher die für ein Schutzgut jeweils negativen oder positiven Planfestlegungen beschrieben und ggf. mit Zahlenangaben bekräftigt.

2.3.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien enthält Festlegungen, die bei Durchführung der Planung potenziell mit erheblichen negativen Auswirkungen für den Menschen verbunden sein können. Dies betrifft beim Schutzbelang Me 1 (Lärmbelastung im Siedlungsbereich) vor allem die Sicherung von Windenergiestandorten, bei den Schutzbelangen Me 1 und Me 2 (Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich) die Sicherung von Rohstofflagerstätten und die Sicherung von Trassen für den Neubau von Straßen. Durch Maßnahmen und immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen auf der Projektebene können potenziell erhebliche Lärm- und Schadstoffbelastungen reduziert werden.

Mögliche negative Auswirkungen eines Straßenneubaus können regionalplanerisch kumulativ nicht bewertet werden, da konkrete Angaben zu Ausbaucharakter (z.B. Verkehrsmengen, Straßenbelag, Lärmschutz- und Wildschutzmaßnahmen usw.) erst im Rahmen projektbezogener Planungen bekannt werden. Eine Betrachtung auf Projektebene ist hier vor allem deshalb sinnvoller, weil die Auswirkungen nicht auf eine Fläche, sondern auf Einwohnerzahlen bezogen, betrachtet werden sollten. Dies ist maßstabsbedingt im Regionalplan nicht möglich. Bei den Rohstoffsicherungsgebieten (VRG/VBG Rohstoffabbau) sind trotz des regionalplanerisch festgelegten Mindestabstandes von 300 m (bei Festgestein) bzw. 150 m (bei Lockergestein) zwischen den festgelegten VRG/VBG und Siedlungen erhebliche Lärm- und/oder Staubb Belastungen möglich. Hier kann jedoch im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass zulässige Lärmwerte nach der TA Lärm an konkreten Standorten und zu bestimmten Zeiten nicht überschritten werden. Die regionalplanerische strategische Umweltprüfung kann dies auf Grund der rahmensetzenden Planungsebene nicht leisten.

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Waldmehrung kann hinsichtlich der Immissions- und Klimaschutzfunktion bedeutend sein. So kann beispielsweise ein Wald mit späterer Klimaschutzfunktion Siedlungen vor negativer Windeinwirkung schützen. Die Festlegung der Frisch- und Kaltluftbahnen i. V. m. Ziel 5.5.1 sowie das Ziel 6.4.2 tragen zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen auf die Schutzbelange Me 1 und Me 2 bei (vgl. Tabelle 1.3-2). Diese Festlegungen wirken positiv bzw. schutzgutunterstützend.

2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Schutzbelang Biotoptypen und Lebensräume (FFB 1) und geschützte Arten (FFB 2) ist von allen vertieft zu prüfenden Festlegungen des Regionalplanes betroffen. Die einzelnen Festlegungen sind mit Flächeninanspruchnahme, Grundwasserstandsänderung und/oder möglicher Veränderung der abiotischen Standortfaktoren verbunden. Eine Konflikthäufung ergibt sich für die gesamte Region bereits deshalb, weil sie über eine gute Ausstattung bei diesen Schutzbelangen verfügt. Dies trifft insbesondere für den Schutzbelang FFB 1 zu. Der Schutzbelang Biotopverbund (FFB 3) ist betroffen von Trassenfestlegungen, die mit Zerschneidung und/oder Barrierebildung verbunden sein können.

Bei Durchführung des Regionalplanes werden die negativen Umweltauswirkungen vermindert. Hierzu enthält der Regionalplan in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verschiedene Festlegungen mit erheblichen positiven oder schutzgutunterstützenden Auswirkungen. Dazu zählen vor allem die in den großräumig übergreifenden Biotopverbund einbezogenen Festlegungen (VRG Arten- und Biotopschutz sowie VRG Landwirtschaft bei Weißenberg als Kernflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes) sowie die zahlreichen in den großräumig übergreifenden Biotopverbund einbezogenen Verbindungsflächen (vgl. dazu die Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale

Grünzüge“ des Regionalplanes). Die Festlegung von strukturierungsbedürftigen Agrarlandschaften in einer Größenordnung von ca. 15.700 ha bzw. von Gebieten mit hoher Wassererosionsrate (Maßnahmen des ackerbaulichen Bodenschutzes) in einer Größenordnung von 5.260 ha wirkt sich bei Durchführung und Umsetzung positiv auf die Schutzbelange FFB 1 (Biotoptypen und Lebensräume), FFB 2 (geschützte Arten) und FFB 3 (Biotopverbund) aus. Die Sanierung von Fließgewässerabschnitten auf mehr als 1.000 km Länge wirkt darüber hinaus auch für den Schutzbelang FFB 5 (FFH-/SPA-Gebiete) positiv. Dazu kommen einzelne Ziele und Grundsätze, deren positive bzw. schutzgutunterstützende Wirkungen nicht mit Flächen- oder Längenangaben beziffert werden können, z. B. die Festlegung von Grünzäsuren.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind bei der Durchführung des Regionalplanes kumulativ erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Diese Auswirkungen können teilweise durch die formulierten Ziele und Grundsätze zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen verringert werden (vgl. Tabelle 1.3-3). Durch die Festlegung begünstigender Kategorien (Biotopverbundelemente) für den Schutzbelang FFB 3 (Biotopverbund) in einer Größenordnung von mehr als 25 % der Regionsfläche kann dafür eine insgesamt positive Gesamtbilanz gezogen werden.

2.3.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist von allen vertieft zu prüfenden Festlegungen betroffen. Der Boden ist z.B. durch Flächeninanspruchnahme betroffen und unterliegt morphologischen und hydrochemischen Veränderungen z. B. bei bergbaulicher Inanspruchnahme. Ziele und Grundsätze, die Flächennutzungsänderungen bedingen, können möglicherweise negativ auf einzelne Bodenfunktionen wirken.

Die Schutzbelange Bo 1 (natürliche Bodenfruchtbarkeit), Bo 2 (Wasserspeichervermögen), Bo 3 (Puffer- und Filterfunktion für Stoffe), Bo 4 (biotische Lebensraumfunktion) sowie Bo 7 (unversiegelte Fläche) sind am häufigsten durch die Planfestlegungen betroffen. Die stärksten Auswirkungen sind dabei durch den Rohstoffabbau in den dafür festgelegten VRG/VBG zu erwarten. Bezüglich des Schutzbelanges Bo 1 kann zumindest für die Bereiche mit Bodenwertzahlen > 50 ein Ausgleich nach dem Abbau erzielt werden (Ziel 5.1.3.1 des Regionalplanes mit Regelung zur Wiedernutzbarmachung unter Verwendung hochwertiger Bodensubstrate). Beim Schutzbelang Bo 6 (Gefährdung gegenüber Erosion) treten wenige negative Betroffenheiten auf. Hier überwiegen deutlich die Festlegungen mit erheblich positiven Auswirkungen, z. B. durch die Festlegung von strukturierungsbedürftigen Agrarlandschaften, Maßnahmen des ackerbaulichen Bodenschutzes und von Gebieten mit besonderen Nutzungsanforderungen – Gebiete mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wasser oder Wind. Indirekt positiv wirken die Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes i. V. m. dem Ziel 5.1.2.2 und Grundsatz 3.1.2. Die mit dem Ziel 5.1.2.2 verfolgten potenziellen Entsiegelungsmaßnahmen an Brachflächen sowie das Ziel 3.1.1 zur Nachnutzung bzw. Renaturierung ehemaliger Bahnflächen wirken sich auch positiv auf den für Schutzbelang Bo 7 (unversiegelte Fläche) aus. Dem Schutzbelang Bo 3 wird durch die Ausweisung von VRG/VBG Wasserversorgung Rechnung getragen. Der Schutzbelang Bo 4 ist integriert in die insgesamt auf mehr als 120.000 ha festgelegten VRG/VBG Arten- und Biotopschutz. Der Schutzbelang Bo 5 (Schadstoffbelastung/Altlasten) wird durch die i. V. m. dem Ziel 5.1.1.6 festgelegten Grundwassersanierungsgebiete und die Priorisierung der Altlastensanierung im Ziel 5.1.1.7 erheblich positiv beeinflusst.

Bei der kumulativen Bewertung zum Schutzgut „Boden“ kann davon ausgegangen werden, dass bei Durchführung aller Festlegungen des Regionalplanes die positiven Auswirkungen überwiegen.

2.3.4 Schutzgut Grundwasser

Die Schutzbelange Geschützttheit gegenüber Schadstoffeintrag (Gw 2), Grundwasserflurabstand (Gw3), Trinkwasserschutzgebiete (Gw4) und der Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRl (Gw 5) sind insbesondere infolge bergbaulicher Abbautätigkeit bei VRG/VBG Rohstoffabbau betroffen. Dies resultiert aus der Tatsache, dass bei jeglichem Rohstoffabbau im Tagebau vorhandene Deckschichten abgetragen werden. Flächennutzungsänderungen und die Veränderung der abiotischen Standortfaktoren betreffen die Schutzbelange Grundwasserneubildung (Gw 1) und die Geschützttheit gegenüber Schadstoffeintrag (Gw 2). Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung können auf die Schutzbelange des Schutzgutes Grundwasser sowohl negativ als auch positiv wirken. Dabei muss zwischen dem Schutz des Grundwassers (immer positiv) und der Nutzung des Grundwassers (teilweise negativ) unterschieden werden. Eine konkrete Bewertung ist hier nicht möglich, da erhebliche Betroffenheiten bei einer Grundwassernutzung von der Entnahmemenge abhängen und dies regionalplanerisch nicht entschieden wird.

Festlegungen mit positiver bzw. schutzgutunterstützender Wirkung sind die Ziele 4.1.6 (Konfliktregelung zwischen sich überlagernden VRG Wasserversorgung und Neubau Straßenverkehr) und 6.1.4 (Konfliktregelung zwischen sich überlagernden VRG Wasserversorgung und Landwirtschaft), die zeichnerische Festlegung der regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiete i. V. m. Z 5.1.1, die zeichnerische Festlegung der Gebiete mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes i. V. m. Z 5.1.2.5,

die zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Arten- und Biotopschutz i. V. m. Z 5.3.1 und G 5.3.2 sowie die zeichnerische Festlegung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes. Auf die Schutzbelange Gw 3 und Gw 4 wirken insbesondere G 5.3.3, Z 5.4.1.1, Z 6.3.3, Z 6.1.4, Z 6.3.1, Z 6.3.2 sowie die zeichnerische Festlegung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren i. V. m. Z 5.6.1 und Z 5.6.2 positiv und/ oder schutzgutunterstützend.

Die Gesamtbilanz für das Schutzgut „Grundwasser“ wird als „ausgeglichen“ eingeschätzt. Dabei wird berücksichtigt, dass gerade für die regionalplanerischen Festlegungen zur Rohstoffsicherung und zur Wasserversorgung erst in nachfolgenden Verfahren das konkrete Ausmaß einer Beeinträchtigung bekannt werden kann und bei entsprechenden Regelungen (Nebenbestimmungen, Maßgaben) in den Genehmigungsverfahren (Betriebsplanzulassungen, wasserrechtliche Erlaubnis) darauf Bezug genommen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Abbautiefe, die Wahl der Folgenutzung und die Fördermenge für eine Grundwasserentnahme.

2.3.5 Schutzgut Oberflächengewässer

Im Vergleich zu anderen Schutzgütern ist das Schutzgut Oberflächengewässer bei der Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen weniger häufig betroffen. Durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau, Neubau Straßenverkehr, technischer Hochwasserschutz sowie Erholung kann eine negative Betroffenheit hervorgerufen werden. Der Schutzbelang Ow 2 (Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume) ist insgesamt 8-mal betroffen und Ow 3 (Zustand/Potential der Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL) 17-mal. Es ist jedoch zu betonen, dass damit in den seltensten Fällen eine Neuinanspruchnahme von Retentionsflächen verbunden ist.

Festlegungen mit positiven bzw. schutzgutunterstützenden Auswirkungen für das Schutzgut Oberflächenwasser sind die zeichnerische Festlegung der Gebiete mit hoher Wassererosionsrate i. V. m. Z 5.1.1.2, zeichnerische Festlegung der sanierungsbedürftigen Fließgewässerabschnitte i. V. m. Z 5.1.1.4, zeichnerische Festlegung der sanierungsbedürftigen Standgewässer i. V. m. Z 5.1.1.5, Z 5.1.1.6, zeichnerische Festlegung der Gebiete mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wasser i. V. m. G 5.1.2.1, zeichnerische Festlegung der Gebiete mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes i. V. m. Z 5.1.2.5, zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Arten- und Biotopschutz i. V. m. Z 5.3.1 und G 5.3.2, zeichnerische Festlegung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes, G 5.3.3 sowie die zeichnerische Festlegung der VRG vorbeugender Hochwasserschutz (Retentionsraum) i. V. m. Z 5.4.2.1.

Die Gesamtbilanz für das Schutzgut „Oberflächenwasser“ wird als deutlich positiv eingeschätzt. Der Regionalplan enthält zahlreiche Festlegungen, welche sich auf die betrachteten Schutzbelange positiv und/oder schutzgutunterstützend auswirken. In nachgeordneten Ebenen können zusätzlich konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung bzw. zum Ausgleich vorgenommen werden, z. B. ausreichende Dimensionierung von Brückenbauwerken oder die Einhaltung von Pufferstreifen zu Fließgewässern.

2.3.6 Schutzgut Klima, Luft

Beim Schutzgut Klima und Luft ist der Schutzbelang KL 1 (Freiflächensicherungsbedarf) häufiger betroffen als KL 2 (Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion). Freiflächen, die aus klimatologischer Sicht große Bedeutung besitzen (vgl. Kapitel. 2.1.6.1), sind v.a. gegenüber der Flächeninanspruchnahme, Barrierenbildung und der Flächennutzungsänderung vulnerabel. Der Schutzbelang KL 1 ist am häufigsten durch die Festlegungen zur Waldmehrung (73-mal) und Rohstoffabbau (40-mal) erheblich betroffen. Der Schutzbelang KL 2 ist am häufigsten von den Festlegungen Erholung (4-mal) und Rohstoffabbau (25-mal) betroffen.

Die Festlegung Waldmehrung im Wirkungsbereich von Hauptverkehrsstraßen ist in der Umweltwirkung bezüglich möglicher Immissions- und Klimaschutzleistungen (KL 2) für Siedlungen positiv zu werten. Positiv auf den Schutzbelang KL 1 wirkt die Festlegung von Frisch- und Kaltluftbahnen (Z 5.5.1) und zahlreicher regionaler Grünzüge (Z 5.6.1) mit Bedeutung für das Siedlungsklima.

Es wird eingeschätzt, dass für das Schutzgut Klima und Luft durch die regionalplanerischen Festlegungen zwar kleinräumig (lokal) erhebliche Betroffenheiten hervorgerufen werden, jedoch im regionalen Kontext durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie durch die für das Siedlungsklima bestandssichernden Festlegungen eine ausgeglichene Bilanz entsteht. Dabei wird auch berücksichtigt, dass der Umweltzustand des Schutzgutes Klima und Luft in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien als wenig belastet angesehen werden kann (vgl. Kapitel 2.1.6).

2.3.7 Schutzgut Landschaft

Viele der vertieft zu prüfenden Festlegungen können bei der Durchführung der Planung das Landschaftsbild (La 1) in erheblicher Weise verändern. So ist beim Schutzbelang La 1 eine Betroffenheit potentiell bei jeder relevanten Festlegung zu verzeichnen. Dies ergibt sich aufgrund der hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes von großen Teilen der Region gegenüber landschaftsbildverändernden Planungen. Der Schutzbelang La 2 (Räume für die Erholung in der Umgebung von höherrangigen Zentralen Orten) ist von den Festlegungen Straßenneubau (2-mal), Erholung (3-mal) und Rohstoffabbau (14-mal) betroffen. Die gute Ausstattung des Plangebietes mit unzerschnittenen, verkehrsarmen Freiräumen (La 3), die im Südteil der Region Oberlausitz-Niederschlesien weniger vorhanden sind, zeigt die Erhaltungsnotwendigkeit dieser Räume und den Entwicklungsbedarf auf. Der Schutzbelang La 3 und der Schutzbelang La 4 (Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume) sind am stärksten von den Festlegungen zugunsten des Rohstoffabbaus (28-mal bzw. 66-mal) und von der Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung (5-mal bzw. 9-mal) betroffen.

Der Regionalplan enthält zahlreiche schutzgutunterstützende und positive Festlegungen für das Schutzgut Landschaft. Aus den Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz mit den darin enthaltenen und zu erhaltenden Alleen (ca. 32 km), 54 landschaftsprägenden Kuppen und Höhenzügen sowie zwei Felsentälern resultieren positive Wirkungen. Dazu gehören die Aufwertung des Landschaftsbildes oder die Erhaltung und Entwicklung von Räumen zur landschaftsbezogenen Erholungsnutzung. Die Festlegung von strukturierungsbedürftigen Agrarlandschaften (Z 5.1.1.1) kann zu einer weiteren Verbesserung des Zustandes beim Schutzbelang La 1 beitragen.

Insgesamt ist beim Schutzgut Landschaft durch die Festlegungen des Regionalplanes mit einer negativen Bilanz zu rechnen, welche bei Realisierung von empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen jedoch ausgeglichen werden kann.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Schutzbelange Kulturdenkmale (KS 1) und landschaftliche Kulturgüter bzw. Böden mit Archivfunktion (KS 2) sind in unterschiedlichem Maße von den regionalplanerischen Festlegungen betroffen. Der Schutzbelang KS 2 ist wesentlich stärker betroffen. Die mit den Festlegungen Waldmehrung und Rohstoffabbau verbundene Flächennutzungsänderung und -inanspruchnahme bewirkt 46 bzw. 42 Betroffenheiten beim Schutzbelang KS 2. Böden mit Archivfunktion sind auch durch die Grundwasserabsenkung potentiell betroffen.

Schutzgutunterstützende Wirkung entfaltet der Regionalplan für beide Schutzbelange durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen mit Bedeutung für das Ortsbild bzw. das Landschaftsbild. Die VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz mit den darin integrierten Elementen geologische Naturdenkmale und Schanzen wirken sich schutzgutunterstützend auf den Schutzbelang KS 2 aus. Festlegungen mit erheblich positiven Auswirkungen für das Schutzgut, also Auswirkungen die zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes führen, enthält der Regionalplan dagegen nicht, so dass insgesamt mit einer negativen Bilanz für dieses Schutzgut bei Durchführung des Regionalplanes gerechnet werden muss.

Tabelle 2.3-1 Tabellarische Zusammenfassung der Bewertung der Umweltauswirkungen vertieft zu prüfender Festlegungen

Schutzbe- lange Festlegungen VRG/VBG	SUMME	113	67	31	299	79	996	1190	134	2909
	KS 2	3	3	2	/	2	46	42	19	117
	KS 1	1	2	2	/	3	4	40	19	71
	La 4	6	3	/	/	2	/	66	9	86
	La 3	3	2	/	/	/	/	28	5	38
	La 2	3	2	/	/	0	/	14	0	19
	La 1	7	3	/	/	9	205	89	19	332
	KL 2	4	3	/	/	/	/	25	2	34
	KL 1	5	2	/	/	/	73	40	/	120
	Ow 3	2	2	2	/	9	/	2	/	17
	Ow 2	1	1	2	/	3	/	1	/	8
	Ow 1	0	2	2	/	6	/	2	/	12
	Gw 5	7	3	/	67	/	/	89	/	166
	Gw 4	0	0	1	/	/	/	6	/	7
	Gw 3	3	2	/	51	6	/	53	/	115
	Gw 2	5	2	/	/	/	/	36	/	43
	Gw 1	7	3	2	/	/	/	78	/	90
	Bo 7	5	3	2	/	/	/	/	/	10
	Bo 6	/	3	2	/	/	/	/	/	5
	Bo 5	2	3	2	/	/	/	/	/	7
	Bo 4	4	2	1	/	0	118	63	/	188
	Bo 3	6	2	2	/	5	/	56	/	71
	Bo 2	6	2	2	/	9	/	68	/	87
	Bo 1	6	2	1	/	7	168	74	/	258
	FFB 5	4	3	1	39	2	9	38	19	115
	FFB 4	0	0	0	8	0	3	4	0	15
	FFB 3	3	2	2	/	0	55	24	16	102
	FFB 2	7	3	2	67	9	205	89	19	400
	FFB 1	7	3	1	67	7	110	47	7	249
	Me2	/	2	/	/	/	/	58	/	60
	Me1	6	2	/	/	/	/	58	0	66

2.4 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Auf Grund der Lage der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien spielen die Aspekte der möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Planes eine besondere Rolle bei der Umweltprüfung. Diese Auswirkungen wurden differenziert für die polnischen Woiwodschaften Niederschlesien (Dolnośląskie) und Lebuser Land (Lubuskie) sowie die tschechischen Regionen Liberecký kraj und Ústecký kraj geprüft. Die Prüfung ist in die jeweiligen Einzelprüfungen integriert worden und stellt potenziell erhebliche Betroffenheiten dar, die sich aus der Lage der regionalplanerischen Festlegung ergeben können. Eine konkrete Prüfung von Betroffenheiten war hier jedoch, bis auf den Schutzbelang FFB 5 (FFH- und SPA-Gebiete) wegen fehlender Datenkompatibilität bzw. Vergleichbarkeit der zu den einzelnen Schutzbelangen vorliegenden Daten nicht im abschließenden Umfang möglich. Daher wurden die auf den jeweiligen Schutzbelang bezogenen potenziellen Betroffenheiten auf Grundlage der in der Tabelle 3.3-1 festgelegten Wirkzonen in den einzelnen Tabellen im Kapitel 2.2 kenntlich gemacht. Sofern die Wirkzone einer regionalplanerischen Festlegung über die Grenze hinausreicht, erfolgt ein entsprechender Hinweis in der letzten Spalte der jeweiligen Tabelle.

Es ist festzustellen, dass von einigen Festlegungen zwar grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten sind, diese jedoch in ihrer Summe und im Verhältnis zum Gesamtplan relativ gering sind. Die voraussichtlich erheblichen negativen Auswirkungen beschränken sich dabei auf unmittelbar an der Staatsgrenze liegende Gebiete und betreffen in erster Linie die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (FFB) und Landschaft (La).

2.5 Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG

2.5.1 Rechtsgrundlagen und Datengrundlagen

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013) – FFH-Richtlinie – hat zum Ziel, ausgewählte wildlebende Arten, ihre Lebensräume und deren europaweite Vernetzung, zu sichern und zu schützen und damit die biologische Vielfalt zu erhalten und wieder herzustellen. Unter Schutz gestellte FFH-Gebiete werden als Special Areas of Conservation (SAC) bezeichnet. Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas – SPA) gemäß der Richtlinie 79/409 EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – sog. Vogelschutzrichtlinie dienen dem Schutz der europäischen Vogelarten. FFH- und SPA-Gebiete bilden gemeinsam das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000.

Nach § 2 Abs. 2 SächsLPIG umfasst die Umweltprüfung auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes nach § 36 des BNatSchG. Die Anzahl der in der Region Oberlausitz-Niederschlesien befindlichen FFH-Gebiete beläuft sich auf 68. Darüber hinaus gibt es in der Region 22 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA). Auswirkungen auf in räumlicher Nähe zur Regionsgrenze befindliche Natura 2000-Gebiete in der sächsischen Nachbarregion Oberes Elbtal/Ostertagebirge, der Planungsregion Lausitz-Spreewald (Land Brandenburg) sowie in der Republik Polen und der Tschechischen Republik wurden ebenso geprüft.

Für die Prüfung der im Freistaat Sachsen liegenden Natura 2000-Gebiete wurden die zugänglichen Informationen unter <https://www.natura2000.sachsen.de/index.html> (letzter Zugriff am 24.10.2022) sowie die „Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26.11.2012“ (SächsABl. S. 1499), (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12635-Grundsatzverordnung-Sachsen-fuer-FFH-Gebiete>) und die „Grundsatzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012“ (SächsABl. S. 1513), (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12636-Grundsatzverordnung-Sachsen-fuer-Vogelschutzgebiete>, letzte Zugriffe jeweils am 24. November 2022) herangezogen. Bei der Prüfung relevanter Natura 2000-Gebiete im Bundesland Brandenburg, in der Republik Polen und der Tschechischen Republik wurden die im Rahmen des Scoping für die Strategische Umweltprüfung übergebenen Informationen einbezogen und zusätzlich auf die folgenden Daten zurückgegriffen:

- Informationen und Daten Land Brandenburg unter: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/natura-2000/>
- Informationen und Daten Republik Polen unter: <https://crfop.gdos.gov.pl/CRFOP/> und <https://geoserwis.gdos.gov.pl/mapy/>
- Informationen und Daten Tschechische Republik unter: https://www.mzp.cz/cz/natura_2000

Die GIS-Daten für alle Natura 2000-Gebiete wurden von der Internetseite <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/natura-13> heruntergeladen. (letzte Zugriffe jeweils am 24. November 2022).

2.5.2 Vorprüfung/Erheblichkeitsabschätzung

Wenn eine planerische Festlegung ein Natura 2000-Gebiet unmittelbar in Anspruch nimmt bzw. diesem räumlich und/oder funktional zuzuordnen ist, wird eine Prognose abgegeben, ob diese Festlegung zu erheblichen Beeinträchtigungen der definierten Erhaltungsziele führen kann.

„Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.“

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.“

(<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>, letzter Zugriff am 24. November 2022)

Sind noch keine Erhaltungsziele normativ festgelegt worden, so wurden die vorläufigen Erhaltungsziele bzw. die Standarddatenblätter als Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung herangezogen.

Die konkrete Prüfung erfolgte, sofern vorhanden, unter Berücksichtigung der bestätigten Managementpläne. Ob ein derartiger Plan zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes vorlag und zugänglich war, ergibt sich aus den allgemeinen Informationen zum jeweiligen Natura 2000-Gebiet, die der Prüfung vorangestellt sind. Darüber hinaus wurden aktuelle Daten (Lebensraumtypflächen und Biotope, Art-Habitate, Maßnahmen) aus der Anwendung iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen des Freistaates Sachsen) herangezogen <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>, letzter Zugriff am 24. November 2022).

Einer Verträglichkeitsprüfung wurden solche Planinhalte unterzogen, bei denen zumindest die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass solche Inhalte, welche entweder das Anliegen der FFH-Richtlinie unterstützen oder hierzu in keiner Beziehung stehen, von vornherein von der Verträglichkeitsprüfung ausgeklammert werden können.

Nachrichtliche Übernahmen aus anderen Raumordnungsplänen und Fachplänen waren nicht Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung. Dies galt dagegen nicht für Festlegungen aus einem anderen Raumordnungsplan (LEP), welche im Regionalplan nicht bloß nachrichtlich übernommen, sondern konkretisiert bzw. ausgeformt wurden.

Bei der Prüfung wurde der Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 berücksichtigt. Gegenstand der Überprüfung ist die Umsetzung der mit dem Plan verfolgten Festlegung aus überörtlicher Sicht, nicht jedoch detaillierte projektbezogene Abgrenzungen oder eventuelle konkrete Vermeidungsmaßnahmen. Diese können auf örtlicher bzw. projektbezogener Ebene erfolgen. In den Bewertungen der einzelnen Natura 2000-Gebiete werden im Sinne einer Abschichtung dazu ggf. Aussagen getroffen.

Grundsätzlich wurden in die Dokumentation der Prüfung auch alle Natura 2000-Gebiete außerhalb der Planungsregion einbezogen, die in einer Entfernung von weniger als 5.000 m zur Regionsgrenze liegen, unabhängig davon, ob eine konkrete regionalplanerische Festlegung mit ihrer Wirkzone bis zu diesen Gebieten reicht. Im Einzelfall erstreckte sich die Prüfung in Abhängigkeit von der Sensibilität der in den Erhaltungszielen benannten Arten und der festgelegten Raumnutzung bis in eine Entfernung von 10 km.

2.5.2.1 Ermittlung der Planinhalte, bei denen zumindest die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten erheblich beeinträchtigen können

Textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sind i. d. R. nicht geeignet, Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten erheblich zu beeinträchtigen. Diese sind für sich genommen räumlich zu unkonkret, um einer Prüfung unterzogen werden zu können. Eine räumliche Konkretheit, welche eine Prüfung ermöglicht, entsteht daher im Regelfall erst in Verbindung mit einer entsprechenden zeichnerischen Festlegung.

Im Ergebnis des Scoping mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die SUP (vgl. Tabelle 1.3-1 des Umweltberichtes) wurden folgende zeichnerische Festlegungen einer Vorprüfung/Erheblichkeitsabschätzung unterzogen:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Trasse/Korridor) Neubau Straßenverkehr
- Vorranggebiete Trasse Neubau Radverkehr
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Standorte) technischer Hochwasserschutz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau
- Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung
- Vorbehaltstrasse Hochspannungsleitung.

Das zweite wesentliche Kriterium für eine Prüfpflicht der regionalplanerischen Festlegungen ist der räumliche und/oder funktionale Bezug zu einem Natura 2000-Gebiet.

Dabei muss differenziert werden zwischen der Lage der Festlegung:

- in einem Natura 2000-Gebiet,
- innerhalb einer bestimmten, pauschal ermittelten engeren Wirkzone um das Natura 2000-Gebiet bzw.
- in einer räumlich weiter zu fassender Wirkzone, welche nach Einzelfallentscheidung ggf. geprüft werden muss.

Dies bedeutet, dass bei der Lage einer zu prüfenden Festlegung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder in der engeren Wirkzone immer eine Vorprüfung/Erheblichkeitsabschätzung vorgenommen wurde, da hier regelmäßig ein räumlicher/funktionaler Bezug anzunehmen ist. Die engere Wirkzone wurde dabei pauschal festgelegt und beträgt unabhängig vom Inhalt der Festlegung 200 m.

Für einige Festlegungen ist darüber hinaus im Rahmen einer Einzelfallprüfung ein erweiterter Bereich zu prüfen, da die möglichen erheblichen Auswirkungen über die 200 m Wirkzone hinausgehen können. Es handelt sich dabei teilweise auch um funktionale Bezüge zum Natura 2000-Gebiet, die zum Beispiel durch eine Lage in einem Grundwassereinzugsgebiet bestehen können.

Tabelle 2.5.2-1: Prüfumfang bei relevanten Festlegungen in der weiteren Wirkzone (> 200 m)

Inhalt der Festlegung	Maximale Wirkzone für Prüfung (in m)	Mögliche erhebliche Einwirkung auf Natura 2000-Gebiet bei Entfernung > 200 m durch	Vorprüfung erstreckt sich auf Erhaltungsziele für
VRG/VBG Erholung	300	Lärmimmissionen, Lichteffekte	Tierarten
VRG/VBG Neubau Straßenverkehr	500	Lärmimmissionen, Schadstoffimmissionen, Lichteffekte	Tierarten
VRG/VBG Wasserversorgung	500	Grundwasserabsenkung durch Wasserentnahme	Lebensräume, Tierarten, Pflanzenarten
VRG/VBG technischer Hochwasserschutzes	500	Änderung des Abflussverhaltens	Lebensräume, Tierarten, Pflanzenarten
VRG/VBG Rohstoffabbau	500 bzw. bzw. Wassereinzugsgebiet	Lärmimmissionen, Erschütterungen, Grundwasserhaltung	Lebensräume, Tierarten, Pflanzenarten
VRG/EG Windenergienutzung	je nach den in den Erhaltungszielen benannten Arten bis 10.000*	Kollisionen, Lärmimmissionen, Barriereeffekte für Zugwege/Flugkorridore, optische Vergrämung/Entwertung des Lebensraumes	Tierarten

* Es wurden für Fledermäuse pauschal 2 km bzw. für Vögel die artspezifischen Prüfbereiche gemäß LAG VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen verwendet. Die in der Anlage 1 BNatSchG im Abschnitt 1 i. V. m. § 45b benannten Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten betreffen die (naturschutz)fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist und somit die der regionalplanerischen Festlegung nachgelagerte Projektebene. Für diese regionalplanerische strategische Umweltprüfung wird an den teilweise größeren und mehr Arten betreffenden Prüfbereichen der LAG VSW festgehalten. Darüber hinaus sind gerade für die SPA-Prüfung neben den kollisionsempfindlichen Arten auch störungsempfindliche Arten in die Prüfung einzubeziehen. Dies ist relevant, da die Prüfung der Verträglichkeit in Bezug auf SPA-Gebiete auch die mögliche Entwertung von Lebensräumen (Habitaten) beinhaltet, sofern deren Erhaltung oder Wiederherstellung in den Erhaltungszielen benannt ist.

2.5.2.2 Einzelprüfung

Die Einzelprüfung wird aus der Sicht des jeweiligen Natura 2000-Gebietes durchgeführt. Dies erscheint zweckmäßiger als eine Prüfung aus der Sicht der regionalplanerischen Festlegung. Durch die angewendete Methodik werden insbesondere kumulative Wirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet deutlicher. Die Prüfung erfolgt dabei nur für die Aspekte, für die überhaupt erhebliche Beeinträchtigungen durch die jeweilige Festlegung entstehen können (vgl. folgende Beispiele).

a) VRG/EG Windenergie

Da ein VRG/EG für Windenergie nicht innerhalb eines FFH-Gebietes festgelegt wird (weiche Tabuzone), werden ausschließlich die Belange der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten geprüft.

Begründung

Mögliche Beeinträchtigungen der lebensraumbezogenen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete können durch die räumliche Trennung der VRG/EG und der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Sekundärwirkungen wie Grundwasserabsenkungen und Stoffeinträge sind auf Grund der Vorhabensspezifik nicht zu erwarten. Selbst ein möglicher Schattenwurf durch einzelne WKA kann i. d. R. nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der relevanten Lebensräume führen. Gegebenenfalls kann dieser Aspekt auch in den nachfolgenden Planungsstufen bzw. projektbezogenen Genehmigungsverfahren betrachtet werden, da im Rahmen des Regionalplanes weder über den genauen Standort noch über den genauen Typ der WEA entschieden wird.

Für die in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen benannten Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse kann durch die räumliche Trennung der VRG/EG und der FFH-Gebiete sowie der nur unbedeutenden Sekundäreffekte beim Bau von WEA jegliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die Verträglichkeit von VRG/EG mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für die natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sowie den Pflanzenarten gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG ist somit grundsätzlich gegeben, sofern das festgelegte Gebiet außerhalb eines FFH-Gebietes liegt.

Die detailliertere FFH-Prüfung beschränkt sich somit auf eine mögliche Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet benannten Tierarten, für welche Beeinträchtigungen durch in der Umgebung festgelegte VRG/EG nicht von vorn herein ausgeschlossen werden können. „Aus dem Kontext und dem Zweck der Richtlinie ergibt sich eindeutig, dass die Beeinträchtigung des „Gebiets als solches“ im Verhältnis zu den für ein Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu betrachten ist (siehe Punkt 4.5.3). Beispielsweise könnte ein Plan oder Projekt ein Gebiet als solches nur optisch beeinträchtigen bzw. negative Auswirkungen auf Lebensraumtypen oder Arten haben, die nicht den Lebensraumtypen nach Anhang I oder den Arten nach Anhang II entsprechen. In diesen Fällen sind die Auswirkungen nicht als nachteilige Auswirkung im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 einzustufen, sofern die Kohärenz des Netzes nicht betroffen ist“ (Europäische Kommission (2000): NATURA 2000 -Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“, S. 43).

Somit umfasst der Prüfmaßstab die Arten, die auf Grund ihrer Habitatsprüche empfindlich auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen reagieren können. Erhebliche Beeinträchtigungen von Wirbellosen, Fischen und Rundmäulern, Amphibien sowie Säugetieren (mit Ausnahme der Fledermäuse) können durch die räumliche Trennung der festgelegten VRG/EG von den FFH-Gebieten jedoch ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung der einzelnen VRG/EG für die Nutzung von Windenergie beschränkt sich bei den FFH-Gebieten somit auf die in den Erhaltungszielen genannten Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinie 92/43/EWG.

b) VRG/VBG Wasserversorgung

Mit den VRG/VBG Wasserversorgung werden regional bedeutsame Grundwasservorkommen raumordnerisch gesichert, die sich quantitativ und qualitativ für eine Trinkwassergewinnung eignen. Dies lässt zunächst keinen Einfluss auf Natura 2000-Gebiete erkennen. Die raumordnerische Sicherung wird dabei zunächst durch die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten fachlich konkretisiert. Damit verbunden ist jedoch i. d. R. die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur (Grundwasser)entnahme. Diese Entnahme kann durchaus Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben.

Bei den VRG/VBG Wasserversorgung erfolgt eine Vorprüfung dahingehend, ob die in den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes genannten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten direkt vom Grundwasser abhängig sind und sich eine potenzielle Grundwasserentnahme somit überhaupt auf grundwasserabhängige Oberflächengewässer-Ökosysteme oder Landökosysteme (z. B. Lebensraumtypen in Flussauen) auswirken kann. Grundlage dafür ist die Anlage 2 „Grundwasserabhängige Biotoptypen Sachsens“ (LfUG (2004/2005): Grundwasser-Leitfaden - Methoden zur Bestandsaufnahme Grundwasser gemäß Artikel 5 und Anhang II Nr.2 der EU-WRRL für das Gebiet des Freistaates Sachsen im Hinblick auf die erste Berichterstattung 2004/2005 an die Flussgebietsgemeinschaften, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie Referat 32 – Grundwasser, Altlasten Bearbeitungsstand 30.04.2004, aktualisiert: 30.06.2005). Wenn dies der Fall ist, wird in Anlehnung an den Anhang V 2.1.2 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) darauf verwiesen, dass „der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers gegeben ist, wenn die verfügbare Grundwasserressource nicht von der jährlichen mittleren Entnahme überschritten wird und das Grundwasser keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einer signifikanten Schädigung der mit dem entsprechenden Grundwasserkörper verbundenen Oberflächengewässer oder grundwasserabhängigen Landökosysteme führen würde“ (Arbeitsgemeinschaft BfL Mühlinghaus 2003, 10).

Zusätzlich wird auf folgende Aussage im o.g. Grundwasser-Leitfaden verwiesen: „Abweichend von der LAWA-Arbeitshilfe wird in Sachsen davon ausgegangen, dass Grundwasserkörper, bei denen die GW-Entnahmen weniger als 50 % der Grundwasserneubildung betragen, das Ziel eines guten mengenmäßigen Zustandes erreichen. Da in Sachsen entsprechend SächsWG und auch dem Wasserrecht der ehemaligen DDR für die Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) mit wenigen bekannten Ausnahmen nur die Entnahmemengen genehmigt werden, die kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot sind, kann davon ausgegangen werden, dass ein Gleichgewicht zwischen Neubildung und Entnahme gemäß Artikel 4b) WRRL gewährleistet wird“ (LfUG 2005, 27).

Die fachspezifische WRRL und das WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten demnach hier die Gewähr auch dafür, dass es durch eine Grundwasserentnahme (als der durch die Festlegung des VRG/VBG

Wasserversorgung begünstigten Raumnutzung) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der mit der FFH-RL geschützten grundwasserabhängigen Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten kommt. Die Verträglichkeit kann somit durch die nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme erreicht werden, indem dort ggf. eine mengenmäßige Begrenzung der möglichen Grundwasserentnahme erfolgt (Abschichtung der Prüfung). Die erfolgte Vorprüfung soll somit in erster Linie aufzeigen, dass eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für eine Grundwasserentnahme vorliegen kann.

2.5.3 Dokumentation der Prüfung

Für jedes relevante Natura 2000-Gebiet wird in den Anhängen 4.1 (FFH) und 4.2 (SPA) ein Datenblatt geführt. Dieses Datenblatt enthält Aussagen zum Gebiet, zu den Erhaltungszielen und den geprüften regionalplanerischen Festlegungen. Es werden zunächst die relevanten regionalplanerischen Festlegungen einzeln geprüft. Zum Abschluss erfolgt ggf. die Prüfung der Summationswirkungen der einzelnen Festlegungen sowie das Zusammenwirken mit anderen Plänen, Planungen und Projekten.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden, sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

3.1.1 Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden

Die für die Umweltprüfung des Regionalplanes zugrunde gelegten Datengrundlagen wurden aus zahlreichen Quellen der staatlichen und kommunalen Umweltbehörden zusammengestellt. Darüber hinaus wurden eigene Datengrundlagen verwendet, die im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung erarbeitet wurden.

Die wichtigsten Datenquellen zur Umweltprüfung stammen von folgenden Institutionen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Durch das LfULG erfolgt eine umfangreiche Datenaufbereitung und -bereitstellung zu verschiedenen Schutzgütern. Diese Daten sind z. B. im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrages zum Landschaftsprogramm Sachsen, der Ermittlung potenzieller Hochwasserentstehungsgebiete, der Bestandsaufnahme nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der Führung des Immissionskatasters sowie der digitalen Aufbereitung diverser Karten zum Schutzgut Boden ermittelt worden. Alle Daten liegen in digitaler Form vor.

Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS)

Der Staatsbetrieb Sachsenforst verfügt über umfangreiche digitale Daten insbesondere zu den Waldfunktionen.

Sächsisches Landesamt für Denkmalpflege (LfD)

Das LfD verfügt über Informationen zu Schutzobjekten bzw. -gebieten nach dem SächsDSchG und führt eine umfangreiche Kulturdenkmalliste.

Sächsisches Landesamt für Archäologie (LfA)

Die vom LfA erfassten Bodendenkmale und Daten zu archäologischen Denkmälern liegen in digitaler Form vor. Für die Region Oberlausitz-Niederschlesien wurde zudem eine Kartierung über die derzeit bekannten archäologischen Fundstellen übergeben.

Landestalsperrenverwaltung (LTV)

Im Rahmen der Aufstellung der Hochwasserschutzkonzepte für die Gewässer 1. Ordnung sind umfangreiche Daten zum Schutzgut Oberflächenwasser und teilweise zum Schutzgut Boden erhoben worden und liegen in digitaler Form vor.

Die für die Bewertung relevanten Schutzbelang-Daten und für die Prüfung verwendeten GIS-Datensätze werden in den jeweiligen Schutzbelang-Steckbriefen (vgl. Kapitel 3.2.4) exakt beschrieben. Bei entsprechender Verfügbarkeit von Onlinediensten wird auf die Download- und Geodatendienste sowie die Kartenviewer ebenfalls in den Steckbriefen verwiesen.

3.1.2 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Da bei der SUP für den Regionalplan bereits wegen der Größe des Plangebietes weitgehend auf Geländebegehungen verzichtet wird, sind an die Datengrundlagen hohe Ansprüche zu stellen. Im Sinne einer Verfahrenskritik ist es unerlässlich, auf Defizite bezüglich der Datengrundlagen hinzuweisen. Der Erkenntniszuwachs durch die in den vergangenen Jahren durch die Umweltbehörden des Freistaates Sachsen erhobenen und ausgewerteten Daten ist beträchtlich. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine vollständige und auf die konkrete Anwendung auf der Ebene des Regionalplanes und für die dazugehörige Umweltprüfung zugeschnittene Zusammenstellung/Bereitstellung von Unterlagen nicht verlangt werden kann.

Daten zu den Schutzbelangen sind bei den datenhaltenden Stellen und Fachbehörden zumeist flächendeckend verfügbar. Eine gewisse Schwierigkeit besteht in der Datenaktualität. Aufgrund laufender Aktualisierungen oder Prüfungen von Umweltdaten (z. B. Aktualisierung des 2. Durchganges der SBK, Überprüfung von Inhalten der Artdatenbank MultiBaseCS, laufende Erarbeitung der Maßnahmen zur WRRL und FFH-Managementplanung) und der Länge des Planverfahrens ist die Verwendung der jeweils aktuellsten Daten in der SUP mit enorm hohem Aufwand hinsichtlich der Datenanforderung und Datenpflege verbunden. Stets die aktuellsten Daten zu verwenden, kann aus Sicht des Plangebers nicht verlangt werden. Die in der SUP zum Regionalplan verwendeten Daten wurden im vierten Quartal 2016 umfassend aktualisiert, d. h.

gegebenenfalls neu angefordert und eingepflegt. Ebenso wurden Datenquellenangaben hinsichtlich der Behördenbezeichnung und den URLs aktualisiert.

Die Maßstäbe der verwendeten Kartengrundlagen entsprechen nicht immer dem für den Regionalplan und somit auch für die Umweltprüfung relevanten Maßstab von 1:100.000. Beispielweise liegen die Daten aus dem „Bodenbewertungsinstrument Sachsen“ mit einem Maßstab von 1:50.000 vor, der demnach viel genauer als der regionalplanerische Maßstab ist. Probleme ergeben sich hier vor allem bei unterschiedlich anzuwendenden (darstellbaren und bewertbaren) Mindestgrößen von Flächen. Kartengrundlagen mit kleineren Maßstäben (häufig 1:300.000, 1:400.000) sind dagegen eher zu Übersichtszwecken geeignet als für die Umweltprüfung des Regionalplanes. Dies betrifft gegenwärtig zum Beispiel die Karten zum Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Das LfULG arbeitet gegenwärtig an der Erarbeitung der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 (HyK50dig), Thema »Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung«. Ergebnisse für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien liegen mit Stand 01/2020 für weniger als 50 % der Fläche vor (vgl. <https://www.geologie.sachsen.de/hydrogeologische-karten-27074.html>, letzter Abruf am 24. November 2022). Daraus ergibt sich neben der Maßstabsthematik auch die Schwierigkeit, dass Daten nicht immer flächendeckend verfügbar sind.

3.2 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Methodik bei der Umweltprüfung

Anwendungsgrundlage und methodische Grundlage für die SUP ist der Endbericht: „Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung-Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien“ (IÖR 2007). In Bezug auf Methodik und Form dient auch der Umweltbericht zur Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien, sowie der Umweltbericht zur Fortschreibung des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten als Vorlage (RPV OI-Ns 2010b, RPV OI-Ns 2013). Diese Methodik hat sich aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes bewährt, da sie eine angemessene Berücksichtigung der regionalplanerischen Rahmensetzung sowie des Maßstabes der Festlegungskarten enthält.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG ist der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts unter Beteiligung der zuständigen öffentlichen Stellen festzulegen. Dies ist im Kap. 1.3 des Umweltberichtes ausführlich beschrieben.

3.2.1 Schutzgüter und Schutzbelange

Bei der Strategischen Umweltprüfung für den Regionalplan werden die im § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG benannten Schutzgüter berücksichtigt und wie folgend strukturiert:

- Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (Me)
- Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (FFB)
- Boden/Fläche (Bo)
- Wasser (Grundwasser) (Gw)
- Wasser (Oberflächengewässer) (Ow)
- Klima/Luft (KL)
- Landschaft (La)
- Kultur-/Sachgüter (KS)

sowie deren Wechselwirkungen.

3.2.2 Konkretisierungen der Schutzgüter durch Schutzbelange und Zustandsindikatoren

Für die Umweltprüfung ist zu konkretisieren, welche wesentlichen Aspekte, Eigenschaften oder Bedeutungen der Schutzgüter zu untersuchen sind. Dabei spielen etwa die verschiedenen Funktionen der Schutzgüter, Empfindlichkeiten, Seltenheiten oder Vorbelastungen eine Rolle. Die Schutzgüter werden durch die einzelnen Schutzbelange näher beschrieben. Die Schutzbelange konkretisieren die Bedeutung der Schutzgüter für die Umwelt und den Menschen und stellen wesentliche Funktionen oder Merkmale des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft dar. Wesentliche Landschaftsfunktionen, wie z.B. die natürliche Bodenfruchtbarkeit (Bo 1), Grundwasserneubildung (Gw 1), Frisch- und Kaltluftbildung und -abfluss (KL 1), Erholung (La 2 und 4), sind durch die Schutzbelange beschrieben und können so in der SUP auf Betroffenheit überprüft werden.

Mit Hilfe der Zustandsindikatoren wird der Ist-Zustand der einzelnen Schutzbelange im Plangebiet beschrieben (vgl. Kap. 2.1). Mit den Zustandsindikatoren wird folgendes erfasst:

- die Bedeutung der Fläche für die Erfüllung einer bestimmten Naturhaushalts- oder Landschaftsfunktion (z. B. Ertragsfähigkeit des Bodens, Zustandsindikator: Bodenfruchtbarkeitsstufen)

- die Empfindlichkeit der Fläche in Bezug auf den jeweiligen Schutzbelang gegenüber zu erwartenden Belastungen (z. B. Belastung durch Schadstoffimmissionen)
- die Seltenheit einer bestimmten Ausprägung des Schutzbelangs (z. B. die Seltenheit bestimmter Boden- oder Biotoptypen)
- die Vorbelastung der Fläche in Bezug auf den Schutzbelang (z. B. durch Lärmimmissionen, Lage der Fläche zu Bundesstraßen z.B.).

Jedem Schutzbelang ist mindestens ein Zustandsindikator zugeordnet. In der Tabelle 3.2.2-1 sind die bei der SUP zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien berücksichtigten Schutzbelange und die entsprechenden Zustandsindikatoren dargestellt.

Es wurde versucht, primär quantitative Zustandsindikatoren festzulegen. Teilweise standen keine quantitativen Indikatoren zur Verfügung, so dass eine verbal-argumentative Einschätzung (qualitative Bewertung) vorzunehmen ist.

Kürzel	Schutzbelang	Zustandsindikator
Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit		
Me 1	Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Lärmimmission in Siedlungsbereiche
Me 2	Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich	Schadstoffimmissionen in Siedlungsbereiche
Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt		
FFB 1	Biotoptypen und Lebensräume	Vorhandensein von Waldbiotopen und Offenlandbiotopen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung erfasst wurden
FFB 2	Geschützte Arten	Bedeutung der Flächen für geschützte Arten und europäische, wildlebende Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 10-14 BNatSchG
FFB 3	Biotopverbund	Vorhandensein und Bedeutung von Biotopverbundflächen/-elementen
FFB 4	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	Vorhandensein von Naturschutzgebieten und des Biosphärenreservats
FFB 5	FFH-/SPA-Gebiete	Vorhandensein von FFH- und SPA-Gebieten
Schutzgut Boden/Fläche		
Bo 1	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Bedeutung gemäß fünf Fruchtbarkeitsstufen (F-Stufen) der Bodenkarte Sachsen
Bo 2	Wasserspeichervermögen	Bedeutung gemäß fünf Wasserspeicherstufen (W-Stufen) der Bodenkarte Sachsen
Bo 3	Puffer- und Filterfunktion für Stoffe	Bedeutung gemäß fünf Pufferstufen (P-Stufen) der Bodenkarte Sachsen
Bo 4	Biotische Lebensraumfunktion	Vorhandensein der Standortstufe V der Bodenkarte Sachsen (feuchte, trockene und/oder nährstoffarme Sonderstandorte)
Bo 5	Schadstoffbelastung und Altlasten	Bedeutung von Altlasten gemäß Handlungsbedarf in Bezug auf Altlastenverdachtsflächen in fünf Klassen nach Sächsischem Altlastenkataster (SALKA)
Bo 6	Gefährdung gegenüber Erosion	Erosionsgefährdung durch Wasser (KLSR-Karte) und durch Wind (Efa)
Schutzgut Grundwasser		
Gw 1	Grundwasserneubildung	Grundwasserneubildungsrate in drei Wertstufen in mm/a
Gw 2	Geschützttheit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag	Schutzpotential der GW-Überdeckung für den Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag in drei Klassen
Gw 3	Grundwasserflurabstand	Bedeutung des GW-Flurabstands für GW-abhängige Biotoptypen
Gw 4	Trinkwasserschutzgebiete	Vorkommen von Schutzzonen I, II und III der TWSG
Gw 5	Zustand der Grundwasserkörper nach EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in Sachsen	Mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers
Schutzgut Oberflächengewässer		
Ow 1	Strukturgüte der Fließgewässer	Strukturklasse nach LAWA Vor-Ort-Kartierung für Fließgewässer in sieben Wertstufen
Ow 2	Überschwemmungsgebiete	Vorhandensein von Überschwemmungsgebieten
Ow 3	Zustand/Potential der Oberflächenwasserkörper nach EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in Sachsen	Ökologischer Zustand/Potential und chemischer Zustand des Oberflächenwassers

Kürzel	Schutzbelang	Zustandsindikator
Schutzgut Klima, Luft		
KL 1	Freiflächensicherungsbedarf	Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht in drei Wertstufen nach der Klimauntersuchung für den Freistaat Sachsen
KL 2	Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion	Vorhandensein von Wäldern mit besonderer Klimaschutz- und Immissionschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung Sachsen
Schutzgut Landschaft		
La 1	Landschaftsbild	Landschaftsbildqualität in drei Wertstufengemäß der Landschaftsbildbewertung Oberlausitz-Niederschlesien
La 2	Räume für die Erholung in Natur und Landschaft in der Umgebung von höherrangigen Zentralen Orten	Vorkommen von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion nach Waldfunktionenkartierung Sachsen in der Umgebung von Siedlungsbereichen der Zentralen Orte
La 3	Unzerschnittene, verkehrsarme Räume	Vorhandensein von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen, bezogen auf ihre Größe in drei Wertstufen
La 4	Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume	Vorhandensein von Landschaftsschutzgebieten, Biosphärenreservat Schutzzone 3, Naturparks und Erholungswald nach Waldfunktionenkartierung
Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
KS 1	Kulturdenkmale	Vorkommen von Kulturdenkmälern und Denkmalschutzgebieten
KS 2	Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion	Vorkommen von (Flächen-)Naturdenkmälern, archäologischen Bodendenkmälern, Geotopen oder Schanzen (Wallburgen)

Tabelle 3.2.2-1 Schutzbelange und zugehörige Zustandsindikatoren für die SUP

Die Zustandsindikatoren sind auch Grundlage für die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen (Kap. 2.2). Durch die Überlagerung der Zustandsindikatoren mit den Wirkfaktoren werden die Konfliktintensität der Planfestlegungen und die Betroffenheit der Schutzbelange ermittelt. Zu den einzelnen Wirkfaktoren sind im Kapitel 3.2.3 Ausführungen enthalten.

3.2.3 Wirkfaktoren und Wirkungsindikatoren

Die **Wirkfaktoren** dienen der systematischen Ermittlung und Bewertung der regionalplanerischen Auswirkungen auf die Schutzbelange. Sie werden durch die Umsetzung der planerischen Festlegungen hervorgerufen und können ihrerseits zu den zu bewertenden Umweltauswirkungen führen (IÖR 2007, S. 119 ff.). Nicht jeder Wirkfaktor ist für jeden Schutzbelang relevant (vgl. Tabelle 3.2.3-1). Besteht keine Relevanz, erübrigt sich eine weitergehende Prüfung.

Nachfolgend werden alle Wirkfaktoren genannt und beschrieben, welche auf der Ebene der Regionalplanung theoretisch zu betrachten sind. Praktisch spielen bei der Umweltprüfung dieses Regionalplanes nicht alle Wirkfaktoren bei allen vorgenommenen Festlegungen wirklich eine Rolle (vgl. Tabelle 3.2.3-1). Jedoch erscheint es dem Plangeber wichtig, alle Überlegungen offen zu legen, die für den Umweltbericht relevant sein können. Im Rahmen der Beteiligung am Umweltbericht können damit auch gezielt Anregungen der Umweltbehörden, -verbände und der Öffentlichkeit verbunden werden, die sich auf den Umfang der Umweltprüfung beziehen. Weiterhin vereinfacht diese Vorgehensweise die Prüfung bei möglichen neuen Planinhalten, welche gegenwärtig nicht im Regionalplan enthalten sind (z. B. Freiflächen-Photovoltaik). Die folgenden Wirkfaktoren wurden aus den vertieft zu prüfenden Regionalplaninhalten und Schutzbelangen abgeleitet:

- Flächeninanspruchnahme
- Flächennutzungsänderung
- Zerschneidung, Barrieren
- Schadstoffimmissionen
- Lärmimmissionen
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Grundwasserstandsänderung
- Überschwemmung, Flutung
- Visuell wirksame Umweltveränderungen
- Positive Umweltauswirkungen
- Schutzgutunterstützende Umweltauswirkungen

Die **Wirkungsindikatoren** beschreiben Intensität und Umfang der Umweltauswirkungen, die durch Überlagerung der Wirkfaktoren mit der Zustandsbewertung des Schutzbelangs bewertet werden.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass Wirkfaktor und Wirkungsindikator nicht gleichgesetzt werden dürfen. Der Wirkfaktor stellt eine „in der Umwelt“ wirksame physisch-materielle Größe dar, während der Wirkungsindikator die vom Wirkfaktor ausgehende Wirkung misst bzw. beschreibt. Dies darf auch bei ähnlicher oder identischer Terminologie nicht außer Acht gelassen werden. So wird der Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ bspw. beim Schutzgut Boden, Schutzbelang Bodenfruchtbarkeit durch den Wirkungsindikator „Flächeninanspruchnahme von Böden mit besonderer, allgemeiner und untergeordneter Bedeutung der natürlichen Ertragsfähigkeit in ha“ gemessen.

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt treten in der Regel unmittelbar auf der Fläche der planerischen Festlegung auf. Darüber hinaus kann sich die Umsetzung der Planinhalte auch auf die Umwelt in den umliegenden Gebieten auswirken. Dementsprechend werden in der SUP sowohl die Auswirkungen auf der Fläche der Regionalplanfestlegung als auch die Auswirkungen auf die umliegende Wirkzone betrachtet.

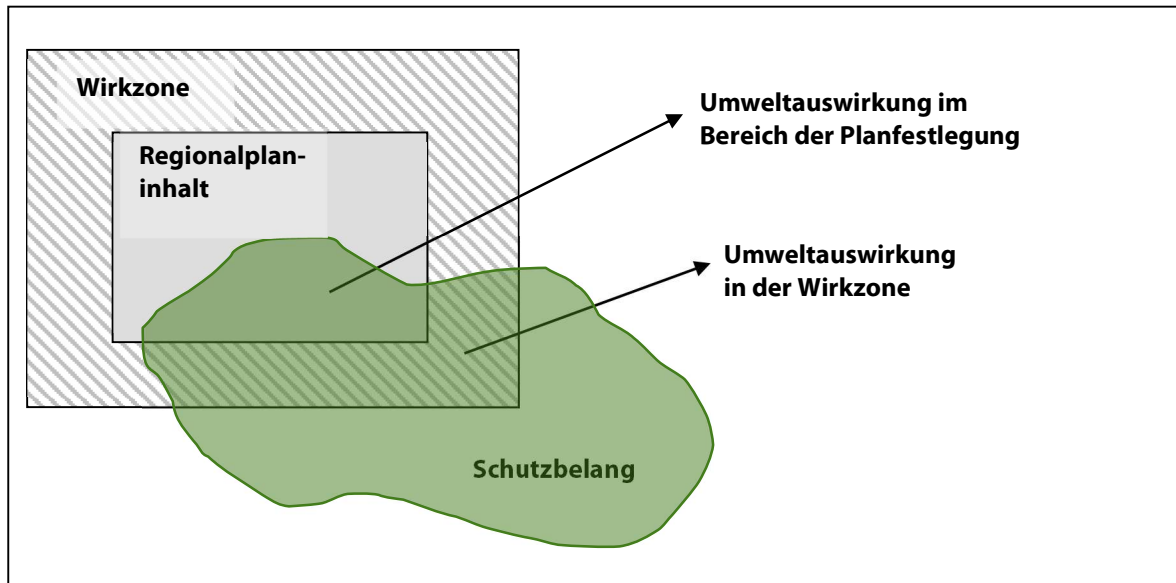


Abbildung 1: Auswirkungen auf der Fläche der Regionalplanfestlegung und in der Wirkzone (verändert nach Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und Regierungspräsidium Darmstadt 2004, S. 23)

Flächeninanspruchnahme

Definition: Die „Flächeninanspruchnahme“ wird als Flächenverbrauch durch Versiegelung oder Bodenabtrag bzw. Abgrabung definiert. Sie kann zu Grundwasserabsenkungen bzw. Veränderungen der Grundwasserreservoirs führen. Mit ihr geht hauptsächlich ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer sowie Flora, Fauna, biologische Vielfalt einher. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist zwischen Versiegelung als reversibler Eingriff und der Abgrabung von Boden und Substrat als irreversibler Eingriff abzustufen.

Messbarkeit: Flächeninanspruchnahme wirkt unmittelbar zunächst nur auf der Fläche der Regionalplanfestlegung. Sekundäre Auswirkungen können aber auch in einer angrenzenden Wirkzone auftreten (z. B. Grundwasserabsenkung). Die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme können für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen werden.

Flächennutzungsänderung

Definition: Die „Flächennutzungsänderung“ wird im Gegensatz zur Flächeninanspruchnahme als eine Veränderung der Nutzung und/oder der Vegetation und/oder der Bodenstruktur bzw. des Bodengefüges durch Verdichtung oder Umlagerung ohne damit einhergehende Bodenversiegelung definiert. Ein Beispiel ist die Waldmehrung auf zuvor landwirtschaftlich genutzter Fläche. Hierbei gehen die wichtigen ökologischen Funktionen der Fläche nicht insgesamt irreversibel verloren, es tritt aber eine Veränderung ein, die zu negativen und positiven Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter (z. B. Klima, Luft, Landschaft, Fauna, Flora, biologische Vielfalt, Grundwasser) führen kann.

Messbarkeit: Flächennutzungsänderung wirkt unmittelbar zunächst nur auf der Fläche der Regionalplanfestlegung. Sekundäre Auswirkungen können aber auch in einer angrenzenden Wirkzone auftreten (z. B. Veränderungen der Frischluftproduktion im angrenzenden Siedlungsgebiet).

Die Auswirkungen der Flächennutzungsänderung können für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen werden.

Zerschneidung, Barrieren

Definition: Der Wirkfaktor „Zerschneidung, Barrieren“ wirkt bezogen auf eine Fläche oder ein Verbundelement. So geht z. B. von linearen Infrastruktureinrichtungen eine Landschaftszerschneidung aus, die unter anderem eine Beeinträchtigung des Biotopverbunds oder auch der Erholungseignung zur Folge haben kann. Die Zerschneidung führt – in der Regel durch Neubau von Infrastruktur – zu einer Unterteilung eines zuvor unzerschnittenen Freiraums in mehrere kleinere Teilflächen. Die Auswirkungen von Zerschneidung betreffen vorrangig Tiere und die biologische Vielfalt aber auch die Erholungseignung einer Landschaft. Eine Zerschneidung wird in der Regel durch Flächeninanspruchnahme verursacht. Im Einzelfall kann sie beispielsweise auch durch die Neuanlage eines Flusslaufes verursacht werden.

Barrieren entstehen durch Flächeninanspruchnahme (z. B. Siedlungserweiterung) oder Flächennutzungsänderung (z. B. Waldmehrung). Sie können sich unter anderem auf den Biotopverbund (Genaustausch) und Luftleitbahnen auswirken. Barrieren sind dreidimensional zu betrachten.

Messbarkeit: Eine Zerschneidung oder Barriere wird bezogen auf den betroffenen unzerschnittenen Freiraum oder die betroffene Naturhaushaltsfunktion (z. B. Biotopverbund oder Luftleitbahn) bewertet. Es wird entweder die betroffene Flächengröße oder Restfläche in ha oder km² gemessen oder die negative Auswirkung auf die betroffene Naturhaushaltsfunktion verbal-argumentativ bewertet.

Schadstoffimmissionen

Definition: „Schadstoffimmissionen“ werden insbesondere durch Verkehr und Gewerbe- bzw. Industrieanlagen verursacht. Sie können über verschiedene Pfade die abiotische Umwelt (Boden, Wasser, Klima, Luft, Kultur- und Sachgüter) und den Menschen sowie Fauna und Flora beeinträchtigen. Schadstoffimmissionen können auf Ebene der Regionalplanung – ebenso wie Lärmimmissionen – jedoch noch nicht genau in ihrer Qualität und Quantität bestimmt werden.

Messbarkeit: Es ist häufig nicht bekannt, welche Schadstoffe (CO₂, NO_x, O₃ etc.) in welchen Mengen aufgrund einer Umsetzung der planerischen Festlegungen freigesetzt werden. Daher werden mögliche Schadstoffimmissionen z. B. entlang von Straßen und um Industriestandorte in ihrer maximalen Reichweite pauschal abgeschätzt. Die Auswirkungen der Schadstoffimmissionen können dann für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen werden. Darüber hinaus kann eine verbal-argumentative Abschätzung erfolgen.

Lärmimmissionen

Definition: „Lärmimmissionen“ betreffen hauptsächlich Siedlungs- und Erholungsgebiete aber auch geschützte Tiere und deren Lebensräume. So wird z. B. die Eignung eines Gebietes für die landschaftsbezogene Erholung maßgeblich vom Faktor Lärm beeinflusst. Lärmemissionen gehen vor allem von Verkehrsinfrastruktur, Industrie/Gewerbe, intensiver Erholungsnutzung und Rohstoffabbau aus. Exakte Prognosen (zusätzlicher) Lärmimmissionen mit Dezibel-Angaben und konkretem Flächenbezug sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Daher werden näherungsweise Wirkzonen abgeschätzt, innerhalb derer erhebliche Betroffenheiten zu erwarten sind.

Messbarkeit: Lärmimmissionen wirken unmittelbar auf der Fläche der Planfestlegung und auch in einer angrenzenden Wirkzone. Die Auswirkungen der Lärmimmissionen können für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen werden. Eine Zunahme der Lärmbelastung aufgrund der Planinhalte kann dagegen nicht exakt quantifiziert werden.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Definition: Diese Veränderung betreffen die morphologischen Verhältnisse (Relief), die Boden-(wasser)verhältnisse, die hydrochemischen Verhältnisse (z.B. saures Milieu im Sickerwasser der Kippen durch Belüftung und Verwitterungsprozesse) und die Temperaturverhältnisse des Standortes (in Anlehnung an Lambrecht et. al. 2004). **Messbarkeit:** Veränderungen abiotischer Standortfaktoren wirken unmittelbar auf der Fläche der Planfestlegung und auch in einer angrenzenden Wirkzone. Die Auswirkungen können für jeden betroffenen Schutzbelang als

betroffene Fläche in ha oder km² gemessen werden (z.B. Abbauggebiet) oder müssen in ihrer maximalen Reichweite pauschal abgeschätzt werden (z.B. saures Sickerwasser in Kippen).

Grundwasserstandsänderung

Definition: Grundwasserstandsänderung kann sowohl Grundwasserabsenkung z. B. durch Grundwasserentnahme oder eine Reduktion der Grundwasserneubildung als auch Grundwasser(wieder)anstieg z. B. durch Aufgabe der bergbaulichen Sümpfung oder durch eine Erhöhung der Grundwasserneubildung bedeuten. Sie ist nicht zwangsläufig mit einer Flächeninanspruchnahme oder Flächennutzungsänderung verbunden, kann aber auf diese zurückzuführen sein.

Messbarkeit: Eine Grundwasserstandsänderung wirkt auf der Fläche der Planfestlegung und auch in einer angrenzenden Wirkzone. Die Auswirkungen der Grundwasserstandsänderung können für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen oder in Form einer Modellberechnung ermittelt werden. Dabei sind Grundwassereinzugsgebiete und die Grundwasserfließrichtung zu berücksichtigen.

Flutung, Überschwemmung

Definition: „Flutung, Überschwemmung“ von Flächen kann als Folge von Hochwasserschutzmaßnahmen, bei der Ausweisung von Nutzungen in hochwassergefährdeten Bereichen oder aufgrund von Flächennutzungsänderung oder Flächeninanspruchnahme in potenziellen Hochwasserentstehungsgebieten erfolgen und negative Auswirkungen hervorrufen. Die Hochwassergefahr bzw. Überschwemmungshäufigkeit von z. B. Siedlungsbereichen kann aber auch verringert werden, indem entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen am Fließgewässer oder im Einzugsgebiet oberhalb der Siedlung im Braunkohlenplan festgelegt werden (z. B. Anlage von Poldern, Flussverbreiterung, Schutz und Entwicklungsmaßnahmen in Hochwasserentstehungsgebieten). In diesem Fall wären positive Auswirkungen in Bezug auf diesen Wirkfaktor zu verzeichnen.

Messbarkeit: Die konkrete Zunahme oder Abnahme der Überschwemmungshäufigkeit einer Fläche kann im Rahmen der SUP auf regionaler Planungsebene nur ungefähr bestimmt werden. Auch wird sich die betroffene Fläche oft nicht exakt abgrenzen lassen. Deshalb wird in einer verbal-argumentativen Bewertung auf die Auswirkungen aufgrund einer Erhöhung oder Verringerung der Überflutungswahrscheinlichkeit in Abhängigkeit vom Wert der betroffenen Fläche für den jeweiligen Schutzbelang eingegangen. Zusätzlich kann die ungefähr betroffene Fläche, soweit ermittelbar, in ha oder km² gemessen werden. Dabei ist das Relief zu berücksichtigen. Bei der Flutung eines Restsees ist beispielweise ausschließlich dessen Fläche exakt quantifizierbar. Da sich die Flutung über einen sehr langen Zeitraum erstreckt, wird in einer verbal-argumentativen Bewertung die Auswirkung auf die Schutzbelange abgeschätzt.

Visuell wirksame Umweltveränderungen

Definition: Visuell wirksame Umweltveränderungen können die Landschaft oder Kultur- und Sachgüter betreffen. Bei Ihnen kann es sich um eine Veränderung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft oder eines Landschaftselements aber auch um die Beeinträchtigung oder Unterbrechung bedeutender Sichtbeziehungen handeln. In der Regel ist damit eine Verschlechterung der Lebensqualität (Heimatbewusstsein) und insbesondere der Erholungseignung von Gebieten verbunden. Auch durch Licht- und Schattenwurf können visuell wirksame Umweltveränderungen hervorgerufen werden.

Messbarkeit: Visuell wirksame Umweltveränderungen wirken unmittelbar auf der Fläche der Planfestlegung und auch in einer angrenzenden Wirkzone. Bei der Abgrenzung der Wirkzone können teilweise das Relief, Gehölze und Bebauung berücksichtigt werden. Die Auswirkungen der visuell wirksamen Umweltveränderungen können für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen und ggf. zusätzlich verbal-argumentativ bewertet werden. Insbesondere wenn wertvolle Kulturgüter von Auswirkungen betroffen sind oder Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden, scheint eine verbal-argumentative Bewertung zielführend.

Positive Umweltauswirkungen

Definition: Positive Umweltauswirkungen sind immer dann gegeben, wenn der Umweltzustand gemäß Status-quo-Prognose positiv entwickelt bzw. verbessert wird. Die Auswirkungen reiner Schutzmaßnahmen, die ausschließlich einen Erhalt des Status quo zum Ziel haben, stellen „schutzgutunterstützende“ Auswirkungen dar. Mehrere Planfestlegungen können vielfältige

positive Auswirkungen zur Folge haben. Positive Auswirkungen resultieren entweder aus der Rücknahme ehemaliger Planfestlegungen (z. B. Rohstoffabbau) oder aus neuen Planfestlegungen beispielsweise mit dem Ziel der

- Entsiegelung und Rekultivierung von Flächen
- Entfernung von Barrieren und Zusammenführung von Flächen
- Wiederherstellung eines „natürlichen“ Grundwasserflurabstandes
- Wiedervernässung anthropogen meliorierter Flächen
- Waldmehrung
- Reduzierung von Schadstoff- und Lärmbelastungen
- Aufwertung von Gewässern oder Gewässerabschnitten
- Aufwertung des Landschaftsbildes.

Messbarkeit: Positive Auswirkungen können unmittelbar auf der Fläche der Planfestlegung und auch in einer angrenzenden Wirkzone auftreten (z. B. Aufwertung der Landschaftsbildqualität). Art und Umfang der positiven Auswirkungen werden ggf. verbal-argumentativ den negativen Auswirkungen gegenübergestellt. Die positiven Auswirkungen können – soweit möglich – unterstützend für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen werden.

Schutzgutunterstützende Umweltauswirkungen

Definition: Schutzgutunterstützend sind Planfestlegungen die negative Umweltauswirkungen auf Schutzbelange vermeiden, vermindern und/oder kompensieren.

Schutzgutunterstützende Auswirkungen resultieren aus Planfestlegungen beispielsweise mit dem Ziel der

- Erhaltung von Lebensräumen, Biotoptypen und Arten,
- Begrenzung der räumlichen Reichweite der Grundwasserabsenkung,
- Kompensation des sauren Milieus in Böden und Gewässern der Bergbaufolgelandschaft.

Messbarkeit: Schutzgutunterstützende Auswirkungen können unmittelbar auf der Fläche der Regionalplanfestlegung und auch in einer angrenzenden Wirkzone auftreten. Art und Umfang der schutzgutunterstützenden Auswirkungen werden ggf. verbal-argumentativ den negativen Auswirkungen gegenübergestellt. Die schutzgutunterstützenden Auswirkungen können – soweit möglich – unterstützend für jeden betroffenen Schutzbelang als betroffene Fläche in ha oder km² gemessen werden.

Nicht jeder Wirkfaktor beeinträchtigt jeden Schutzbelang, ebenso gehen nicht von jeder planerischen Festlegung alle Wirkfaktoren aus. In Tabelle 3.2.3-1 sind die Schutzbelange und die Wirkfaktoren verknüpft. Diese Übersichtsmatrix zeigt damit an, welcher Schutzbelang durch welchen Wirkfaktor betroffen ist. Damit lässt sich nachvollziehen, welche Wirkfaktoren von den Planfestlegungen ausgehen und auf welche Schutzbelange ein Wirkfaktor Auswirkungen hat.

Schutzbelange	Wirkfaktoren										
	Flächeninanspruchnahme	Flächennutzungsänderung	Zerschneidung, Barrieren	Schadstoffimmissionen	Lärmimmissionen	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Grundwasserstandsänderung	Überschwemmung, Flutung	Visuell wirksame Umweltveränderungen	Positive Umweltauswirkungen	Schutzgutunterstützende Wirkung
Me 1: Lärmbelastung im Siedlungsbereich					x					x	x
Me 2: Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich				x						x	x
FFB 1: Biotoptypen und Lebensräume	x	x	x	x	x	x	x			x	x
FFB 2: Geschützte Arten	x	x	x	x	x	x	x			x	x
FFB 3: Biotopverbund	x	x	x							x	x
FFB 4: Schutzgebiete	x	x	x	x	x	x	x			x	x
FFB 5: FFH- und SPA-Gebiete	x	x	x	x	x	x	x			x	x
Bo 1: Natürliche Bodenfruchtbarkeit	x	x		x		x	x	x			x
Bo 2: Wasserspeicherkapazität	x	x				x	x				
Bo 3: Puffer- und Filterfunktion	x	x		x		x	x				
Bo 4: Biotische Lebensraumfunktion	x	x		x		x	x	x		x	x
Bo 5: Gefährdung gegenüber Erosion		x				x	x				
Bo 6: Schadstoffbelastung, Altlasten	x	x		x			x	x			
Bo 7: Unversiegelte Fläche	x									x	
Gw 1: Grundwasserneubildung	x	x				x		x			
Gw 2: Geschützttheit gegenüber Schadstoffeintrag	x	x		x		x					
Gw 3: Grundwasserflurabstand	x	x				x	x				x
Gw 4: Trinkwasserschutzgebiete	x	x		x		x	x				x
Gw 5: Zustand der GWK nach WRRL	x	x		x		x	x	x		x	x
Ow 1: Strukturgüte der Fließgewässer	x	x	x			x				x	
Ow 2: Überschwemmungsgebiete	x	x	x			x	x	x			
Ow 3: Zustand/Potential der OWK nach WRRL	x	x	x	x		x	x	x		x	x
KL 1: Freiflächensicherungsbedarf	x	x	x			x					
KL 2: Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion	x	x	x	x						x	
La 1: Landschaftsbild	x	x	x			x			x		
La 2: Räume für die Erholung in der Umgebung von höherrangigen Zentralen Orten	x	x	x	x	x				x		
La 3: Unzerschnittene, verkehrsarme Räume	x	x	x	x	x						
La 4: Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume	x	x	x		x				x		
KS 1: Kulturdenkmale	x								x		x
KS 2: Landschaftliche Kultur- und Sachgüter	x	x	x	x		x	x		x		x

Tabelle 3.2.3-1: Potenzielle Betroffenheit der Schutzbelange durch Wirkfaktoren

3.2.4 Steckbriefe für die bewerteten Schutzbelange

Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der einzelnen Erhebungs- und Bewertungsschritte wurden für jeden Schutzbelang standardisierte Bögen, die so genannten Steckbriefe entwickelt. Diese haben das Ziel, die relevanten Informationen für die Bewertung aufzuzeigen (z. B. Datengrundlagen) und über die Datenverfügbarkeit zu informieren. Jeder Schutzbelang wird definiert. Das entwickelte Konzept dieser Steckbriefe (vgl. IÖR 2007) wird im Folgenden angewendet. Die Steckbriefe wurden den Umweltberichten zum Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (RPV OI-Ns 2010b) und zum Braunkohlenplan Tagebau Nochten-Fortschreibung (RPV OI-Ns 2013) entnommen und gemäß den gesetzlichen und fachlichen Anforderungen aktualisiert bzw. ergänzt. Die Steckbriefe enthalten auch Angaben entsprechend Nr. 2 c) und 3 a) der Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1) ROG.

Me 1	Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit – Lärmbelastung im Siedlungsbereich
Definition Schutzbelang Der Schutzbelang umfasst insbesondere von Straßenverkehr, Industrie, Rohstoffabbaugebieten und Windenergieanlagen ausgehende Geräusche, die im Siedlungsbereich (insbesondere Wohnbebauung) gehört werden können und als störend empfunden werden.	
Datengrundlagen Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2017): Ergebnisse der Lärmkartierung 2017 entlang von Hauptverkehrsstraßen sowie für den Ballungsraum Dresden Eisenbahnbundesamt (2018): Lärmkartierung für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes.	
Geodatenatz für GIS-Prüfung Landesvermessungsamt Sachsen: Digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM). ATKIS Siedlung-Wohnbaufläche. GIS-Daten Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB): Basis-DLM auf der Grundlage des ATKIS-Objektartenkataloges. Siedlung-Wohnbebauung. GIS-Daten	
Datenverfügbarkeit und Datendienste Basis-DLM: Daten liegen flächendeckend für die Planungsregion vor. Der Datenbestand des Basis-DLM unterliegt einer Grund- und einer Spitzenaktualisierung. Bei der Grundaktualisierung werden alle Objekte in einem Turnus von 3-5 Jahren und bei der Spitzenaktualisierung nur besonders wichtige Objekte und Objektbestandteile in jeweils abgestuften Aktualisierungszeiträumen von 3, 6 oder 12 Monaten überprüft und bei Veränderung fortgeführt. Karten zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen sowie für den Ballungsraum Dresden nach EU-Umgebungs-lärmrichtlinie (ULR) liegen für die kartierungspflichtigen Gemeinden flächendeckend im LfULG vor. Karten zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung an Schienenwegen nach der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie (ULR) liegen für die kartierungspflichtigen Abschnitte im Eisenbahnbundesamt (EBA) vor. Download-Dienst zum Fachthema Lärm: nein Geodaten-Dienst zum Fachthema Lärm: https://www.umwelt.sachsen.de/karten-und-gis-daten-zum-fachthema-larm-6374.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst zum Fachthema Lärm: interaktive Karte des LfULG: https://www.umwelt.sachsen.de/karten-und-gis-daten-zum-fachthema-larm-6374.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Kartendienst des Eisenbahnbundesamtes: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/laermkartierung_node.html, letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	• möglicher Überschreitung bzw. Erreichung von Immissionsgrenzwerten durch Lage von ATKIS Siedlungs-Wohnbebauung in der Wirkzone der zeichnerischen Festlegung
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Lage von ATKIS Siedlungs-Wohnbebauung außerhalb der Wirkzone der zeichnerischen Festlegung
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von Siedlungsbereichen durch aktive und passive Maßnahmen: • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Berücksichtigung von Windrichtungen, Relief und bestehenden Flächennutzungen bei der Schallausbreitung • Maßnahmen des aktiven oder des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmsanierung
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des Planes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • Regionale Grünzüge und Grünzäsuren • VRG/VBG Waldmehrung
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	• Erstellung von Lärmkarten für besonders durch Lärm belastete Gebiete gemäß § 47c BImSchG und Aufstellen von Lärmaktionsplänen gemäß § 47d BImSchG • Vorausschauende Bauleit- und Verkehrswegeplanung (z. B. Schaffung verkehrsberuhigter Gebiete, Einhaltung von Mindestabständen und Planung angemessener baulicher Schallschutzmaßnahmen, Schutz empfindlicher Nutzungen vor Gewerbelärm) • Lärminderung durch verkehrlenkende Maßnahmen

Me 2	Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit – Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich
Definition Schutzbelang Immission von Schadstoffen in Siedlungsbereiche (Wohnbebauung) sowie Staubbelastungen. Unter Schadstoffen werden im Rahmen dieses Steckbriefs Stoffe verstanden, die durch ihre chemische oder physikalische Wirkung in der Lage sind, Mensch und Umwelt zu schädigen.	
Datengrundlagen Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2013): Rasterkarten der Luftschadstoffe PM 10, PM 2.5, NO2 und Ozon. (1 km x 1 km Gitter). Geodatenatz für GIS-Prüfung Landesvermessungsamt Sachsen: Digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM). ATKIS Siedlung-Wohnbaufläche. GIS-Daten Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB): Basis-DLM auf der Grundlage des ATKIS-Objektartenkataloges. Siedlung-Wohnbebauung. GIS-Daten Datenverfügbarkeit und Datendienste Basis-DLM: Daten liegen flächendeckend für die Planungsregion vor. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Emissions- und Immissionskataster für Luftschadstoffe und Treibhausgase im Freistaat Sachsen. Die dazugehörigen Karten sind zu kleinmaßstäbig (M. 1:900.000) und entsprechen deshalb maßstabsbedingt nicht den Anforderungen an die SUP für den Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien. Es gibt keine Daten über Schadstoffimmissionen, die explizit für die regionale Planungsebene in Sachsen erstellt wurden. Für die Stadt Görlitz wurde ein Luftreinhalteplan erstellt (Stand 22.04.2008). Diese Daten sind jedoch für die regionale Maßstabsebene wenig geeignet und zudem nicht flächendeckend. Download-Dienst zum Fachthema Luft: nein Geodaten-Dienst zum Fachthema Luft: nein Karten-Dienst zum Fachthema Luft: nein	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	möglicher Überschreitung bzw. Erreichung von Immissionsgrenzwerten durch Lage von ATKIS Siedlungs-Wohnbebauung in der Wirkzone der zeichnerischen Festlegung
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage von ATKIS Siedlungs-Wohnbebauung außerhalb der Wirkzone der zeichnerischen Festlegung
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von Siedlungsgebieten durch: - Einhaltung von Mindestabständen - Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche - Berücksichtigung von Windrichtungen, Relief und bestehenden Flächennutzungen bei der Schadstoffausbreitung
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: - Regionale Grünzüge und Grünzäsuren - VRG/VBG Waldmehrung - Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Die Reinhaltung der Luft gehört zu den umweltrelevanten Belangen, die durch die Bauleitplanung zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Bei Bedarf sind auf den nachgeordneten Planungsebenen erforderliche Bestandsdaten zu erheben. Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Prognose, in welchem Ausmaß mit Schadstoff-emissionen von einer Gebietsfestlegung zu rechnen ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Die Überschreitung von Grenzwerten ist daher auf Ebene der Bauleitplanung und in Fachplanungen zu prüfen. Dies betrifft ebenfalls mögliche schädliche Umweltauswirkungen infolge von Geruchs- und Lichtemissionen und durch elektromagnetische Felder und Erschütterungen. Hier können bei Bedarf entsprechende Immissionsschutzgutachten angefertigt und Alternativenvergleiche angestellt werden. Ggf. kann die Erstellung eines Luftreinhalteplans gemäß § 47 BImSchG erforderlich werden. Gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Ebene der Bauleit- und Fachplanung in Form von technischen Alternativen und schadstoffspezifischen Schutzmaßnahmen.

FFB 1	Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – Biotoptypen und Lebensräume
Definition Schutzbelang Der Schutzbelang beschreibt die Lebensraumqualität in Abhängigkeit von der jeweiligen Biotopausstattung.	
Datengrundlagen Geodatsatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): Selektive Biotoptypenkartierung (SBK). 2. Durchgang (bis 2002). – Maßstab 1:25 000. Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) (2013): Waldbiotopkartierung (Bestandteil der SBK). 2. Durchgang und aktuelle Kartierung. Karten Maßstab 1:25.000. Datenbank. Landesumweltamt Brandenburg (LUA): Biotope/§-32 und Lebensraumtypen-Kartierung in FFH-Gebieten. (Biotopkartierung des LUA in FFH-Gebieten 2001). Landesumweltamt Brandenburg (LUA): Selektive Biotopkartierung neu. § 32 und LRT außerhalb von FFH- und Großschutzgebieten. (Selektive Biotopkartierung des LUA 2007–2012). Datenverfügbarkeit und Datendienste Daten zur SBK 2. Durchgang sind für ganz Sachsen flächendeckend verfügbar. Von 2006 bis 2008 wurden die Ergebnisse der SBK2 im Offenland im Bereich ausgewählter topografischer Karten aktualisiert (SBK3). Seit 2009 wird die selektive Biotopkartierung im Offenland nicht mehr durchgeführt. Stattdessen werden im Rahmen des FFH-Grobmonitorings alle Biotoptypen erfasst, die gleichzeitig Lebensraumtypen sind. Darüber hinaus sind die Unteren Naturschutzbehörden verpflichtet, Biotopverzeichnisse aller geschützten Biotope zu führen, wobei ein differenter Bearbeitungsstand vorliegt. Insgesamt ergibt sich aktuell ein inhomogener und unvollständiger Datenbestand. Aus diesem Grund wird die SBK als Datengrundlage für die GIS-Prüfung der zeichnerischen Regionalplanfestlegungen herangezogen. Die Waldbiotopkartierung hat den Stand von Mai 2013. Download-Dienst und Geodaten-Dienst: SBK: https://www.natur.sachsen.de/karten-und-geodaten-der-selektiven-biotopkartierung-im-offenland-in-sachsen-22229.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/offenl_biotope_ab2010?, letzter Zugriff am 24.11.2022, https://geoviewer.sachsen.de, letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Einstufung der Biotoptypen nach der selektiven Biotoptypenkartierung	
Betroffenheit liegt vor bei	• Lage innerhalb eines kartierten Biotoptyps oder im Wirkungsbereich eines kartierten Biotoptyps
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Kartierter Biotoptyp weder durch Lage innerhalb noch Lage im Wirkungsbereich betroffen
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von Biotoptypen durch: • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche.
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • VRG/VBG Arten-/Biotopschutz • Einbeziehung von zeichnerischen Festlegungen in den großräumig übergreifenden Biotopverbund • Strukturierungsbedürftige Agrarlandschaft
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf der Ebene der Bauleitplanung kann eine Betrachtung der Biotoptypausprägung erfolgen. Weiterhin sollte die genaue Lage der Biotoptypen der konkreten Anordnung von Flächennutzungen zugrunde gelegt werden.

FFB 2	Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – Geschützte Arten
Definition Schutzbelang Der Schutzbelang beschreibt das Vorkommen von geschützten Arten und im Bestand gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (z. B. höhere Pflanzen, Avifauna, Wirbellose, Reptilien, Säugetiere).	
Analoge Datengrundlagen Landesamt für Umwelt Brandenburg (LUA): Avifaunistische Daten (Großvogelarten) der angrenzenden Teile der Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße. Papierkarte A3. Eingang: 21.06.2016.	
Geodatenatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG 2016): Artdatenbank Sachsen. Rasterdaten und Punktdaten (Ungenauigkeit bis ca. 500 m) im Plangebiet (Landkreise Bautzen und Görlitz) als shp-Datei. Landesamt für Umwelt Brandenburg (LUA): Avifaunistische Daten (Großvogelarten) der Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße. Eigene Digitalisierung des RPV auf der Grundlage von Papierkarte A3. Eingang: 21.06.2016.	
Datenverfügbarkeit und Datendienste Das LfULG ist nach § 43 des SächsNatSchG für die landesweite Dokumentation von Artvorkommen im Sinne naturschutzbedeutsamer Objekte zuständig. Die Artdaten (Artdatenbank Sachsen) sind nur bedingt flächenkonkret und flächendeckend erhoben worden. Mit Ausnahme der landesweiten Amphibienkartierung wurden Daten ab 2004 übergeben. Oft sind Fundpunkte nur der jeweiligen Biotopfläche oder dem Mittelpunkt des Messtischblatt-Quadranten zugeordnet. Die Qualität der Daten ist abhängig vom jeweiligen Erfassungsprojekt. Die Vorkommens-Daten sind teilweise noch ungeprüft hinsichtlich Eingabefehlern und fachlicher Plausibilität. Der Kartierungszeitraum reicht z.T. bis in die 90er Jahre zurück (Amphibienkartierung). Aus diesen Gründen sind diese wichtigen Daten umsichtig zu interpretieren und können nur eingeschränkt als Bewertungsgrundlage dienen. Die Punktdaten zu den sensiblen Arten sind verfügbar. Die Abfrage der geschützten und gefährdeten Arten (Kategorie 0, 1, 2, 3, R und G) sowie der Arten des Anhangs II, IV und V der FFH-RL basiert auf zentraler Artdatenbank Sachsen (Software MultiBaseCS). Herausgabe erfolgt durch LfULG Ref. 62 Artenschutz. Download-Dienst: nein Geodaten-Dienst: nein Karten-Dienst: nein	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor beim	Vorkommen von: - geschützten und gefährdeten Arten entsprechend der zur Verfügung gestellten Daten der Artdatenbank Sachsen - Avifauna (Großvogelarten) entsprechend der zur Verfügung gestellten Daten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg - Europäischen, wildlebenden Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 12-14 BNatSchG
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Flächen ohne bekannte Vorkommen der Arten
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von geschützten Arten durch: - Einhaltung von Mindestabständen - Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche - Berücksichtigung von Windrichtungen in Bezug auf die Ausbreitung von Lärm und Schadstoffen
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: - VRG/VBG Arten-/Biotopschutz - Strukturierungsbedürftige Agrarlandschaft
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch Beachtung der Lebensraumsansprüche geschützter Arten bei der konkreten Anordnung von Flächennutzungen. Gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Projektebene in Form von technischen Alternativen und artspezifischen baulichen Maßnahmen.

FFB 3	Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – Biotopverbund
Definition Schutzbelang Biotopverbundflächen und -achsen gewährleisten den Individuenaustausch von Arten verschiedener (Teil-) Populationen zwischen (Teil-) Lebensräumen, um durch Genaustausch, Wiederbesiedlung etc. ein Überleben der Arten und Lebensgemeinschaften im natürlichen Verbreitungsgebiet zu sichern.	
Datengrundlagen STIER N., STRIESE M., HÖHN F. & ROTH M. (2013): Untersuchung der Nutzung vorhandener und potenziell nutzbarer Querungsmöglichkeiten an Bundesautobahnen durch größere Säugetiere im Bereich von überregional bedeutsamen Wildtierkorridoren. Abschlussbericht Dezember 2013. 71 S. BUND Landesverband Sachsen e.V. (2015): Projekt Wildkatzensprung-Der Wildkatzenwegeplan in Sachsen: Methodische Grundlagen, Ergebnisse und Handlungsempfehlungen. Chemnitz. 28 S. und GIS-Daten.	
Geodatenatz für GIS-Prüfung Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI) (2013): Landesentwicklungsplan Sachsen 2013. Karte 7: Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes, als shp-Datei. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg und Öko-Log Freilandforschung GbR (2010): Biotopverbund Brandenburg - Teil Wildtierkorridore (hier: Großsäugerkorridore, Barrieren für Großsäuger und Funktionsräume ab 100 km²).	
Datenverfügbarkeit und Datendienste Daten zur Gebietskulisse Biotopverbund (Karte 7 des LEP 2013) liegen flächendeckend vor. Download-Dienst: https://www.natur.sachsen.de/biotopverbund-7058.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Geodaten-Dienst: https://www.natur.sachsen.de/biotopverbund-7058.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst: nein	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor beim	• räumlichen und funktionalen Bezug zu einer Biotopverbundfläche
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• keinem räumlichen und funktionalen Bezug zu einer Biotopverbundfläche
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz des Biotopverbunds durch: • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Beachtung von Restflächenanteilen und Schnittlängen
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • Festlegung von VRG/VBG für den Arten- und Biotopschutz • Einbeziehung von zeichnerischen Festlegungen in den großräumig übergreifenden Biotopverbund
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	• Prüfung und Bewertung lokaler Biotopverbundachsen und -elemente • Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch Beachtung der Biotopverbundfunktion bei der konkreten Anordnung von Flächennutzungen. • Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf den Biotopverbund durch technische und artspezifische bauliche Maßnahmen.

FFB 4	Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – Schutzgebiete (NSG, BR)
Definition Schutzbelang Schutzgebiete nach den §§ 14-16 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) und den § 20, 21 und 25 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG).	
Datengrundlagen Geodatenatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Digitale Schutzgebietsgrenzen und Sachdaten zu Schutzgebieten. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (MUGV): Schutzgebiete nach Naturschutzrecht des Landes Brandenburg. Datenverfügbarkeit und Datendienste Die Daten sind flächendeckend und aktuell für Sachsen und Brandenburg verfügbar. Download-Dienst zu Schutzgebieten: https://www.natur.sachsen.de/schutzgebiete-in-sachsen-7050.html, letzter Zugriff am 24.11.2022, https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/geoinformationen/, letzter Zugriff am 24.11.2022 Geodaten-Dienst zu Schutzgebieten: https://www.natur.sachsen.de/schutzgebiete-in-sachsen-7050.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst zu Schutzgebieten: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/schutzgebiete1?, letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	• Lage innerhalb oder im Wirkbereich zu einem Naturschutzgebiet oder dem Biosphärenreservat
Keine Betroffenheit liegt vor, wenn	• Naturschutzgebiet oder Biosphärenreservat weder durch Lage innerhalb noch Lage im Wirkbereich betroffen ist
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von Schutzgebieten durch: • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • VRG/VBG für den Arten- und Biotopschutz
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Eine genaue Bestimmung von einzuhaltenden Mindestabständen geplanter Flächennutzungen und ggf. von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollte auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen bzw. ist im Rahmen der projektbezogenen Zulassung festzulegen.

FFB 5	Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – FFH-/SPA-Gebiete
Definition Schutzbelang Nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (VRL) unter Schutz gestellte Gebiete: Fauna-Flora-Habitat Gebiete (FFH-Gebiete) und Special Protection Areas (SPA-Gebiete).	
Datengrundlagen Managementpläne (MaP) als Fachpläne für FFH-Gebiete. Kurzfassungen der Managementpläne unter: https://www.natura2000.sachsen.de/managementplane-2003-2014-24542.html, letzter Zugriff 24.11.2022. Bearbeitungsstand und Download der Managementpläne für das Land Brandenburg unter: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/, letzter Zugriff am 24.11.2022.	
Geodatensatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Digitale Schutzgebietsgrenzen und Sachdaten zu Schutzgebieten. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (MUGV): Digitale Schutzgebietsgrenzen und Sachdaten zu den Schutzgebieten. EU-Kommission; Bereich Umwelt, Abteilung Natur und Biodiversität (2019): Digitale Schutzgebietsgrenzen und Sachdaten zu den Natura 2000 Schutzgebieten in den Republiken Polen und Tschechien als shp-Datei. (abrufbar unter https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/natura-13, letzte Zugriff 24.11.2022)	
Datenverfügbarkeit und Datendienste Die Daten zur Gebietsabgrenzung sind flächendeckend und aktuell für Sachsen, Brandenburg sowie die Republik Polen und die Tschechische Republik verfügbar. Die Managementpläne (MaP) für die sächsischen FFH-Gebiete liegen alle bestätigt vor. (https://www.natura2000.sachsen.de/managementplane-2003-2014-24542.html). Download-Dienst zu NATURA 2000: https://www.natura2000.sachsen.de/downloads-und-dienste-zu-natura-2000-7315.html, https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/geoinformationen/, letzte Zugriffe jeweils am 24.11.2022 Geodaten-Dienst zu NATURA 2000: https://www.natura2000.sachsen.de/downloads-und-dienste-zu-natura-2000-7315.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst zu NATURA 2000: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/natura2000?, https://natura2000.eea.europa.eu/, letzte Zugriffe jeweils am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit* liegt vor bei	• Lage innerhalb oder im Wirkungsbereich zu einem Natura 2000-Gebiet
Keine Betroffenheit liegt vor, wenn	• Natura 2000-Gebiet weder durch Lage innerhalb noch Lage im Wirkungsbereich betroffen
* Besonderheit: Die FFH-/SPA-Vorprüfung/Erheblichkeitsabschätzung ist in die Umweltprüfung integriert, stellt jedoch einen gesonderten Teil des Umweltberichtes dar. Sofern an dieser Stelle von Betroffenheit gesprochen wird, ist damit keinesfalls die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung verbunden. Betroffenheit bedeutet hier, dass die regionalplanerische Festlegung in der Vorprüfung/Erheblichkeitsabschätzung geprüft wird.	
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von Natura 2000-Gebieten: • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • VRG/VBG für den Arten- und Biotopschutz • Einbeziehung von zeichnerischen Festlegungen in den großräumig übergreifenden Biotopverbund • Ziel 5.3.2 des Regionalplanes
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Detaillierte Erheblichkeitsabschätzung bzw. Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben auf Ebene der Bauleitplanung, der nachgeordneten Fachplanungen und der Projektebene.

Bo 1	Schutzgut Boden – Natürliche Bodenfruchtbarkeit
Definition Schutzbelang Unter natürliche Bodenfruchtbarkeit ist ein Kriterium der Bodenteilfunktion Lebensraum und bezeichnet die natürliche Produktionsfähigkeit (Ertragsfähigkeit) des Bodens in seiner Funktion für höhere Pflanzen. Der Einflüsse von Bewirtschaftung, Pflanzenart, Geländedeposition und der klimatischen Standortbedingungen werden nicht direkt bewertet, obwohl diese für die Ertragsleistung relevant sind. Die Bewertung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit erfolgt basierend auf den Daten der BK 50 (Flächen und Punkte) und gemäß dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen, sowie mittels der relevanten kartierten bodenkundlichen Kennwerte.	
Datengrundlagen Natürliche Bodenfruchtbarkeit auf Grundlage von: Sächsisches Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2022): Bodenbewertungsinstrument Sachsen, Stand 05/2022, Dresden.	
Geodatenatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2012): Auswertekarten Bodenschutz 1:50.000. Version 2012. Dresden. GIS-Daten.	
Datenverfügbarkeit und Datendienste Flächendeckend verfügbar. Die Auswertekarten Bodenschutz enthalten nach dem Sächsischen Bodenbewertungsinstrument methodische Vorschläge für die Beschreibung und Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grundlage der Leitprofile der digitalen Bodenkarte 1:50.000. Die Auswertekarten Bodenschutz basieren auf der blattschnittfreien Bodenkarte 1:50.000 in der Version 2012. Die blattschnittfreie Bodenkarte basiert auf den 54 Einzelblättern des Freistaates Sachsen. Sukzessive wurden alle Leitprofile des Kartenwerkes laboranalytisch untersucht und neueste Kenntnisstände eingearbeitet. Die letzte Überarbeitung der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 (BK50) wurde Ende Mai 2020 abgeschlossen. Die enthaltenen Informationen sind Übersichten zur Bodenfunktionalität im Plangebiet und ersetzen aufgrund des Kartierungsmaßstabs keine standörtlichen Untersuchungen. Download-Dienst: https://www.boden.sachsen.de/geodatendownload-des-fachbereichs-boden-19380.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Geodaten-Dienst: https://www.boden.sachsen.de/bodenfunktionenkarten-1-50-000-19307.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/bodenfunktionen, letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist gemäß dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen in fünf Wertstufen unterteilt. Jede Wertstufe entspricht einer Fruchtbarkeitsstufe (F-Stufe). Grundlage der fünf Wertstufen sind Kenndaten des Bodens aus der bodenkundlichen Kartierung des Freistaates Sachsen und die daraus erfolgende Bestimmung der nutzbaren Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes (nFKWe).	
Betroffenheit liegt vor bei	• Sehr hoher, hoher oder mittlerer Fruchtbarkeitsstufe (F-Stufe V, IV, III), d. h. nFKWe ab 90 mm und höher
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Geringer oder sehr geringer Fruchtbarkeitsstufe (F-Stufe II, I), d.h. nFKWe unter 90 mm
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit durch: • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • VRG Landwirtschaft
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Die konkrete Bestimmung von Bereichen für die intensive oder extensive landwirtschaftliche Nutzung oder die Umnutzung bestimmter Grenzertragsböden in Gebieten ansonsten sehr ertragreicher Böden kann auf Ebene der Ländlichen Neuordnung oder im Rahmen der interkommunalen Kompensationsmaßnahmenplanung erfolgen.

Bo 2	Schutzgut Boden – Wasserspeichervermögen des Bodens
Definition Schutzbelang Unter Wasserspeichervermögen des Bodens wird die natürliche Rückhaltefähigkeit des in den Boden eindringenden Wassers verstanden. Als Ausgleich- und Speicherkörper im Wasserkreislauf soll er zum Schutz vor Hochwasserschäden in Hochwassergefährdungs- und Hochwasserentstehungsgebieten weitgehend erhalten und vor unnötiger Versiegelung und unnötigem Bodenabtrag erhalten bleiben. Die Bewertung des Wasserspeichervermögens des Bodens erfolgt basierend auf den Daten der BK 50 (Flächen und Punkte) und gemäß dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen, sowie mittels der relevanten kartierten bodenkundlichen Kennwerte.	
Datengrundlagen Wasserspeichervermögen des Bodens auf Grundlage von: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2022): Bodenbewertungsinstrument Sachsen, Stand 05/2022, Dresden.	
Geodatenatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2012): Auswertekarten Bodenschutz 1:50.000. Version 2012. Dresden. GIS-Daten.	
Datenverfügbarkeit und Datendienste Flächendeckend verfügbar. Die Auswertekarten Bodenschutz enthalten nach dem Sächsischen Bodenbewertungsinstrument methodische Vorschläge für die Beschreibung und Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grundlage der Leitprofile der digitalen Bodenkarte 1:50.000. Die Auswertekarten Bodenschutz basieren auf der blattschnittfreien Bodenkarte 1:50.000 in der Version 2012. Die blattschnittfreie Bodenkarte basiert auf den 54 Einzelblättern des Freistaates Sachsen. Sukzessive wurden alle Leitprofile des Kartenwerkes laboranalytisch untersucht und neueste Kenntnisstände eingearbeitet. Die letzte Überarbeitung der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 (BK50) wurde Ende Mai 2020 abgeschlossen. Die enthaltenen Informationen sind Übersichten zur Bodenfunktionalität im Plangebiet und ersetzen aufgrund des Kartierungsmaßstabs keine standörtlichen Untersuchungen. Download-Dienst: https://www.boden.sachsen.de/geodatendownload-des-fachbereichs-boden-19380.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Geodaten-Dienst: https://www.boden.sachsen.de/bodenfunktionenkarten-1-50-000-19307.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/bodenfunktionen, letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Das Wasserspeichervermögen des Bodens ist gemäß dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen in fünf Wertstufen unterteilt. Jede Wertstufe entspricht einer Wasserspeicherstufe (W-Stufe). Grundlage der fünf Wertstufen sind Kenndaten des Bodens aus der bodenkundlichen Kartierung des Freistaates Sachsen und die daraus erfolgende Bestimmung der nutzbaren Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes (nFKWe).	
Betroffenheit liegt vor bei	• Sehr hoher, hoher, mittlerer Wasserspeicherstufe (W-Stufe V, IV, III), d.h. nFKWe ab 90 mm und höher
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Geringer oder sehr geringer Wasserspeicherstufe (W-Stufe II, I), d. h. nFKWe unter 90 mm
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz der Wasserspeicherfunktion von Böden durch: • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche der regionalplanerischen Festlegung • Reduzierung von Bodenversiegelung, Bodenerosion und Bodenabgrabung • Minimierung der Bodenverdichtung durch angepasste Bodenbearbeitung
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • VRG Landwirtschaft • regionale Grünzüge • VRG/VBG Waldmehrung • Festlegung von Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Die konkrete Bestimmung von Wasserspeichereigenschaften in Bereichen bedeutsamer Hochwassergefährdungs- und Hochwasserentstehungsgebiete und die Änderung bestimmter Flächennutzungen (z. B. Entsiegelungen) in diesen Gebieten kann z. B. auf Ebene der Ländlichen Neuordnung (insbesondere Flurneuordnung) oder im Rahmen der interkommunalen Kompensationsmaßnahmenplanung erfolgen.

Bo 3	Schutzgut Boden – Puffer- und Filterfunktion für Stoffe				
Definition Schutzbelang Unter Puffer- und Filterfunktion für Stoffe wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, feste, gelöste oder suspendierte Stoffe von ihrem Transportmittel zu trennen. Diese Fähigkeit resultiert aus mechanischen oder physikalisch-chemischen Filtereigenschaften des Bodens. Stoffe können im Boden reversibel gebunden oder langfristig festgelegt werden. Der Boden ist damit Ausgleichs- und Speichermedium für stoffliche Einwirkungen. Die Bewertung der Puffer- und Filterfunktion erfolgt basierend auf den Daten der BK 50 (Flächen und Punkte) und gemäß dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen, sowie mittels der relevanten kartierten bodenkundlichen Kennwerte.					
Datengrundlagen Filter- und Puffer für Schadstoffe auf Grundlage von: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2022): Bodenbewertungsinstrument Sachsen, Stand 05/2022, Dresden. Geodatenatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2012): Auswertekarten Bodenschutz 1:50.000. Version 2012. Dresden. GIS-Daten. Datenverfügbarkeit und Datendienste Flächendeckend verfügbar. Die Auswertekarten Bodenschutz enthalten nach dem Sächsischen Bodenbewertungsinstrument methodische Vorschläge für die Beschreibung und Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grundlage der Leitprofile der digitalen Bodenkarte 1:50.000. Die Auswertekarten Bodenschutz basieren auf der blattschnittfreien Bodenkarte 1:50.000 in der Version 2012. Die blattschnittfreie Bodenkarte basiert auf den 54 Einzelblättern des Freistaates Sachsen. Sukzessive wurden alle Leitprofile des Kartenwerkes laboranalytisch untersucht und neueste Kenntnisstände eingearbeitet. Die letzte Überarbeitung der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 (BK50) wurde Ende Mai 2020 abgeschlossen. Die enthaltenen Informationen sind Übersichten zur Bodenfunktionalität im Plangebiet und ersetzen aufgrund des Kartierungsmaßstabs keine standörtlichen Untersuchungen. Download-Dienst: https://www.boden.sachsen.de/geodatendownload-des-fachbereichs-boden-19380.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Geodaten-Dienst: https://www.boden.sachsen.de/bodenfunktionenkarten-1-50-000-19307.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/bodenfunktionen, letzter Zugriff am 24.11.2022					
Bewertung der Umweltauswirkungen Die Puffer- und Filterfunktion ist gemäß dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen in fünf Wertstufen unterteilt. Jede Wertstufe entspricht einer Pufferstufe (P-Stufe). Grundlage der fünf Wertstufen sind Kenndaten aus der bodenkundlichen Kartierung des Freistaates Sachsen. Daraus werden die Luftkapazität (LK) des Bodens entsprechend dem Grobporenanteil in Vol.-% und die gesamte potenziellen Kationenaustauschkapazität ($KAK_{pot-gesamt}$ in cmol_c/kg Boden) bestimmt, gegenübergestellt und in Wertstufen der Filterwirkung eingruppiert. <table border="1"> <tr> <td>Betroffenheit liegt vor bei</td><td> Sehr hoher, hoher oder mittlerer Puffer- und Filterfunktion (P-Stufe V, IV, III) </td></tr> <tr> <td>Keine Betroffenheit liegt vor bei</td><td> - Geringer oder sehr geringer Puffer- und Filterfunktion (P-Stufe II, I) </td></tr> </table>		Betroffenheit liegt vor bei	Sehr hoher, hoher oder mittlerer Puffer- und Filterfunktion (P-Stufe V, IV, III)	Keine Betroffenheit liegt vor bei	Geringer oder sehr geringer Puffer- und Filterfunktion (P-Stufe II, I)
Betroffenheit liegt vor bei	Sehr hoher, hoher oder mittlerer Puffer- und Filterfunktion (P-Stufe V, IV, III)				
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Geringer oder sehr geringer Puffer- und Filterfunktion (P-Stufe II, I)				
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung					
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz der Puffer- und Filterfunktion von Böden durch: - Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche der regionalplanerischen Festlegung - Entsiegelung von dafür geeigneten Brachflächen				
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: - VRG/VBG Wasserversorgung - regionale Grünzüge - VRG/VBG Waldmehrung - Festlegung von Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes				
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Eine genaue Beschreibung und Bewertung der Filter- und Puffereigenschaften eines Bodens kann vor allem auf Projektebene auf Grundlage eines Bodengutachtens erfolgen. Darauf aufbauend lassen sich negative Auswirkungen konkretisieren und ggf. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmen.				

Bo 4	Schutzgut Boden – Biotische Lebensraumfunktion
Definition Schutzbelang Der Boden erfüllt eine Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen. Er bietet den Pflanzen Wurzelraum zur Verankerung sowie zur Versorgung mit Wasser, Nährstoffen, Luft und Wärme. Nasse, trockene oder nährstoffarme Standorte kennzeichnen die Funktion der Böden für hoch spezialisierte natürliche bzw. naturnahe Ökosysteme. Diese Böden mit besonderen Standorteigenschaften bieten im Besonderen Spezialisten Lebensraum oder erfüllen als Treibhausgasspeicher eine wichtige Klimaschutzfunktion. Die Bewertung der biotischen Lebensraumfunktion erfolgt basierend auf den Daten der BK 50 (Flächen und Punkte) und gemäß dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen, sowie mittels der relevanten kartierten bodenkundlichen Kennwerte.	
Datengrundlagen Böden mit besonderen Standorteigenschaften auf Grundlage von: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2022): Bodenbewertungsinstrument Sachsen, Stand 05/2022, Dresden.	
Geodatsatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2012): Auswertekarten Bodenschutz 1:50.000. Version 2012. Dresden. GIS-Daten.	
Datenverfügbarkeit und Datendienste Flächendeckend verfügbar. Die Auswertekarten Bodenschutz enthalten nach dem Sächsischen Bodenbewertungsinstrument methodische Vorschläge für die Beschreibung und Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grundlage der Leitprofile der digitalen Bodenkarte 1:50.000. Die Auswertekarten Bodenschutz basieren auf der blattschnittfreien Bodenkarte 1:50.000 in der Version 2012. Die blattschnittfreie Bodenkarte basiert auf den 54 Einzelblättern des Freistaates Sachsen. Sukzessive wurden alle Leitprofile des Kartenwerkes laboranalytisch untersucht und neueste Kenntnisstände eingearbeitet. Die letzte Überarbeitung der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 (BK50) wurde Ende Mai 2020 abgeschlossen. Die enthaltenen Informationen sind Übersichten zur Bodenfunktionalität im Plangebiet und ersetzen aufgrund des Kartierungsmaßstabs keine standörtlichen Untersuchungen. Download-Dienst: https://www.boden.sachsen.de/geodatendownload-des-fachbereichs-boden-19380.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Geodaten-Dienst: https://www.boden.sachsen.de/bodenfunktionenkarten-1-50-000-19307.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/bodenfunktionen, letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Für die biotische Lebensraumfunktion wurde entsprechend der Bewertung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften, gemäß dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen, eine Wertstufe vergeben. Die Wertstufe V (sehr hohe Schutzwürdigkeit bzw. Funktionserfüllung) erhalten Böden aufgrund extremer Nässe (Grundwasserböden, Stauwasserböden, Gleye und Moore), extremer Trockenheit (grundwasserferne Böden mit nFKWe unter 50 mm) sowie sehr nährstoffarme Böden mit einer KAK_{pot} von $< 4 \text{ cmol}_c/\text{kg}$ Boden. Grundlage sind Kenndaten aus der bodenkundlichen Kartierung des Freistaates Sachsen. Daraus werden die erforderlichen Parameter wie nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes (nFKWe) und potenzielle Kationenaustauschkapazität (KAK_{pot} in cmol_c/kg Boden) bestimmt.	
Betroffenheit liegt vor bei	• Böden mit extrem nassen, trockenen oder nährstoffarmen Standorteigenschaften: Böden der Bewertungsstufe V
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Böden, die nicht der Bewertungsstufe V zugeordnet sind oder bei bereits versiegelten und anderweitig in Anspruch genommenen Böden
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz der biotischen Lebensraumfunktion von Böden durch Vermeidung, Verminderung der Flächeninanspruchnahme und von Schadstoffimmissionen: • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Reduzierung wasserzehrender Nutzungen
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • VRG/VBG Arten- und Biotopschutz • regionale Grünzüge
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Die Ermittlung, Bewertung und Ausweisung kleinräumiger Sonderstandorte mit besonderen Standorteigenschaften des Bodens kann auf Ebene der kommunalen Landschaftsplanung oder der Fachplanung erfolgen. Darauf aufbauend können geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt werden.

Bo 5	Schutzgut Boden – Schadstoffbelastung, Altlasten
Definition Schutzbelang Betrachtungsgegenstand dieses Schutzbelanges sind schadstoffbelastete Böden und Altablagerungen bzw. Altstandorte (Kontamination durch Mineralöl, industrielle Stäube und Gase, Schadstoffe aus Landwirtschaft etc.) sowie Altdeponien (Hausmülldeponie etc.) von denen eine Gefährdung für die Umwelt, insbesondere für die menschliche Gesundheit ausgehen kann oder zu erwarten ist.	
Datengrundlagen Geodatenatz für GIS-Prüfung Landratsamt Bautzen, Umweltamt, SG Abfallrecht/Bodenschutz: Auszug aus dem SALKA für den Landkreis Bautzen. GIS-Daten und Übersichtstabelle. Landratsamt Görlitz, Umweltamt, SG Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Auszug aus dem SALKA für den Landkreis Görlitz. GIS-Daten. Datenverfügbarkeit und Datendienste Die SALKA-Daten sind als Punktdaten für ganz Sachsen verfügbar. Die Aufnahme aller altlastverdächtigen Flächen und Altlasten mit Kennzeichnung des Bearbeitungsstandes erfolgt im »Sächsischen Altlastenkataster« (SALKA) durch die unteren Bodenschutzbehörden (Landkreise bzw. kreisfreie Städte). Fallweise liegen zu den SALKA-Daten keine konkreten Angaben zum Handlungsbedarf vor. Download-Dienst: nein Geodaten-Dienst: nein Karten-Dienst: nein	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Die Bewertung wurde nach dem im Sächsischen Altlastenkataster definierten Handlungsbedarf vorgenommen. Der Bearbeitungsstand der Flächen wird entsprechend den Stufen der Altlastenbearbeitung dokumentiert. Entscheidend für die weitere Bearbeitungsweise der Altlast ist die Festlegung des Handlungsbedarfes A bis E. Dieser Handlungsbedarf ist für die SUP-Bewertungsgrundlage.	
Betroffenheit liegt vor bei	• Altlasten mit Handlungsbedarf gemäß Klasse S: Sanieren (Sanierung begonnen), E: Erkunden (Untersuchungs- bzw. Sanierungsbedarf), C: Überwachung und B: Belassen im Altlastenkataster (bei derzeitiger Nutzung vorläufig kein Handlungsbedarf)
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• keine Altlast oder Altlasten mit Handlungsbedarf gemäß Klasse A: Ausscheiden (Archivieren)
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Reduzierung der Schadstoffbelastung durch Altlasten durch: • Sanierung der Altlast • Einhaltung von Mindestabständen • Anlage von Schutzpflanzungen
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • zeichnerische Festlegung der regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiete i. V. m. Ziel 5.1.1.7 • Ziele 2.1.2, 5.1.1.8 und 5.1.1.9
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	In den nachfolgenden Planungsebenen werden bei baulicher oder sonstiger Nutzung dieser Flächen konkrete Vorgaben hinsichtlich der Nutzungsfähigkeit oder Sanierungspflichten gegeben. Damit soll eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit weitgehend ausgeschlossen werden.

Bo 6	Schutzgut Boden – Gefährdung gegenüber Erosion
Definition Schutzbelang Eine Verlagerung von Bodenmaterial an der Bodenoberfläche durch Wasser, Wind oder Schwerkraft wird wesentlich von der Erodierbarkeit des Bodens (Widerstand des Bodens gegenüber Erosion) bestimmt. Die Erodierbarkeit ist abhängig von bodeneigenen Faktoren: u. a. der Bodenart, dem Gehalt organischer Substanz und der Bodenfeuchte.	
Datengrundlagen Geodatenatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2013): Erosionsgefährdungskarten 1:50.000. GIS-Daten: Karte der Erosionsgefährdung in Abhängigkeit von Bodenart, Hanglänge, Hangneigung und Regenerektivität (KLSR-Karte) Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG) (2002): Bodenatlas des Freistaates Sachsen. Angaben zur Winderosionsgefährdung Efa. Erstellt auf Grundlage der BÜK. – Maßstab 1:200.000. GIS-Daten Datenverfügbarkeit und Datendienste Die Daten liegen flächendeckend für die Planungsregion vor. Als fachliche Datengrundlagen gingen in die Erosionsgefährdungskarten ein: Bodenkarte 1:50.000 (BK50) (LfULG 2012), Digitales Geländemodell im 5 m-Raster (DGM5) (GeoSN 2012), Niederschlagsreihen 1993 bis 2012 (DWD 2013) und Feldblockdaten (12.2012). Download-Dienst: https://www.boden.sachsen.de/geodatendownload-des-fachbereichs-boden-19380.html, letzter Zugriff 24.11.2022 Geodaten-Dienst: https://www.boden.sachsen.de/erosionsgefahrungskarten-19346.html, letzter Zugriff 24.11.2022 Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/erosion?, letzter Zugriff 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Erosionsgefährdung durch Wasser (KLSR-Karte) in 7 Stufen, Lage in einer besonders erosionsgefährdeten Steillage bzw. einer besonders erosionsgefährdeten Abflussbahn Erosionsgefährdung durch Wind (Efa) in 5 Stufen	
Betroffenheit liegt vor bei	• KLSR-Karte Stufen 7,6,5 (sehr hoch), 4 (hoch), 3 (mittel), Efa-Stufen 5,4 oder 3 (sehr hoch, hoch, mittel)
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• KLSR-Karte Stufen 2 (gering) und 1 (sehr gering), Efa-Stufen 2 oder 1 (gering, sehr gering)
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Reduzierung der Erosionsgefährdung durch erosionsmindernde Bewirtschaftung und/oder Flächen-nutzungsänderung: • Erosionsschutzpflanzungen, Waldmehrung • Herstellung dauerhafter Vegetationsdecken im Abtragungsbereich
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • Strukturierungsbedürftige Agrarlandschaft i. V. m. Ziel 5.1.1.1 • Gebiet mit hoher Wassererosionsrate i. V. m. Ziel 5.1.1.2 • Gebiet mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wasser i. V. m. Ziel 5.1.2.1 • Gebiet mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wind i. V. m. Ziel 5.1.2.1 • Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes i. V. m. den Zielen 5.1.2.2 und 5.1.2.3 • Grundsatz 3.1.2 zur Verminderung der Auswirkungen auf Siedlungen und Infrastruktur • VRG/VBG Waldmehrung
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Beratung von Landbewirtschaftern, Auflagen für die Nutzung bzw. Bewirtschaftung im Rahmen von Fördermittelbereitstellungen, detaillierte Planung von Erosionsschutzpflanzungen, Gestaltung von Ackerschlägen, Begrünung von Abflussbahnen, Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Wald im Rahmen der Ländlichen Neuordnung. Berücksichtigung erosionswirksamer Abflussbahnen und Steillagen in der Bauleitplanung

Bo 7	Schutzgut Boden – Unversiegelte Fläche
Definition Schutzbelang Der Schutzbelang ist grundlegende Voraussetzung dafür, dass der Boden wichtige Funktionen im Naturhaushalt und als Produktionsfaktor erfüllen kann (Schutzbelange Bo 1 bis Bo 4). Bodenversiegelung führt zum Verlust oder zur Minderung dieser Funktionen, wie Produktionsfunktion, Speicher- und Reglerfunktion oder Lebensraumfunktion. Als Ziel sind daher der Erhalt von unversiegelten Flächen sowie eine sparsame Flächeninanspruchnahme und die Revitalisierung bzw. Renaturierung von Brachflächen anzustreben.	
Datengrundlagen Raumplanungsinformationssystem des Freistaates Sachsen (RAPIS) Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR): Monitor der Siedlungs- und Freiraumentwicklung (IÖR-Monitor) Geodatenatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): Bodenversiegelung Sachsen. Bodenauflösung 5 m x 5 m, empfohlener Darstellungsmaßstab 1: 50.000. Darstellung in 4 Versiegelungsklassen. Die Daten wurden aus den IRS-1C-Satellitenbilddaten (Aufnahmen aus den Jahren 2000/2001) abgeleitet. GIS-Daten. Datenverfügbarkeit und Datendienste Datengrundlagen zum Versiegelungsgrad liegen flächendeckend vor. Brachflächen können zusätzlich als Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Der aktuelle Stand der landesweiten Erhebung der Brachflächen $\geq 0,5$ ha ist im RAPIS abrufbar. Die nachfolgend aufgeführten Dienste weichen von dem für die GIS-Prüfung angewendeten Geodatenatz ab. Download-Dienst: https://www.boden.sachsen.de/geodatendownload-des-fachbereichs-boden-19380.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Geodaten-Dienst: https://www.boden.sachsen.de/bodenversiegelung-22516.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/bodenversiegelung?, letzter Zugriff am 24.11.2022; für Brachen https://rapis.sachsen.de, Kartenprojekt Wirtschaft (Fachthema Entwicklungsstandorte (Brachen)), letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	• Flächen, die in der Versiegelungsklasse 0-25 % enthalten sind.
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Flächen, die in den Versiegelungsklassen 26-50 %, 51-75 %, 76-100 % enthalten sind
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz unversiegelter Fläche vor Versiegelung: • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Entsiegelung als Ausgleichsmaßnahme
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • Regionale Grünzüge • VRG Landwirtschaft • VRG/VBG Waldmehrung
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	• gezielte Nutzung von Brachflächen • Nutzung teilversiegelnder (wasserdurchlässiger) Beläge anstelle von Vollversiegelung • Entsiegelung und Rekultivierung der oberen Bodenschichten

Gw 1	Schutzgut Grundwasser – Grundwasserneubildung
Definition Schutzbelang Die Grundwasserneubildung ist eine wesentliche Funktion des Landschaftswasserhaushaltes. Beim Vorgang der Grundwasserneubildung wird das Grundwasser über das Versickern des Niederschlages gespeist. Ein Teil des Niederschlages verdunstet zuvor oder fließt auf der Geländeoberfläche ab. Die Grundwasserneubildung wird u. a. von der Niederschlagshöhe, den physikalischen Bodeneigenschaften, der Landnutzung, der Verdunstung und dem Relief beeinflusst.	
Datengrundlagen Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG) (2006): Wasserhaushaltsberechnung mit GEOFEM-2004. Ermittlung der Grundwasserneubildung für die Region Oberlausitz-Niederschlesien mit Berechnungseinheiten von 500 m x 500 m. Dresden.	
Geodatenatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG) (2006): Wasserhaushaltsberechnung mit GEOFEM-2004. GIS-Daten.	
Datenverfügbarkeit und Datendienste Im Bereich der Tage-/Bergbaue sind die mit GEOFEM-2004 berechneten Grundwasserneubildungsraten nur begrenzt aussagekräftig, da sich die Daten für diese Bereiche, aufgrund der bergbaulichen Eingriffe in den Landschaftswasserhaushalt ständig ändern. GEOFEM rechnet mit digitalen Grunddatensätzen (DGM 25, ATKIS-DLM 25, DWD-Niederschlagsdaten, HÜK 200, BÜK 200). Schichtmächtigkeiten und Grundwasserflurabstände können nicht berücksichtigt werden. Download-Dienst: https://visdat.de/gwn-sachsen/mapview, letzter Zugriff am 24.11.2022 Geodaten-Dienst: nein Karten-Dienst: https://visdat.de/gwn-sachsen/mapview, letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Die Grundwasserneubildungsrate pro Jahr ist in drei Klassen eingeteilt.	
Betroffenheit liegt vor bei	• Grundwasserneubildungsrate > 200 mm/a oder 101 – 200 mm/a
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Grundwasserneubildungsrate ≤ 100 mm/a
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz unversiegelter Fläche vor Versiegelung: • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Nutzung wasserdurchlässiger Beläge anstelle von Vollversiegelung • Berücksichtigung der Empfindlichkeit bei wasserzehrenden Nutzungen
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • zeichnerische Festlegung der Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes i. V. m. den Zielen 5.1.2.2 und 5.1.2.3 • zeichnerische Festlegung der Gebiete mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserrückhaltes i. V. m. Ziel 5.1.2.5 • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Wasserversorgung • Regionale Grünzüge
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf Ebene der Bauleitplanung sind in Abhängigkeit von den Bodeneigenschaften konkrete Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers im Siedlungsgebiet oder zur zeitverzögerten Abgabe an den Vorfluter zu bestimmen. Die Versiegelung ist im Rahmen der Bauleit- und Fachplanung v. a. in Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Die Nutzung wasserdurchlässiger Beläge anstelle von Vollversiegelung ist zu prüfen.

Gw 2	Schutzgut Grundwasser – Geschützttheit gegenüber Schadstoffeintrag
Definition Schutzbelang Der Schutz des Grundwasserkörpers vor Schadstoffen ist von der Mächtigkeit der Überdeckung sowie von undurchlässigen oder gut filternden bzw. puffernden Grundwasserdeckschichten abhängig. Der Abstand zwischen Erdoberfläche und Grundwasseroberfläche bzw. Grundwasserdruckfläche (Oberfläche gespannter Grundwässer) beeinflusst die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ebenso wie die Korngrößenzusammensetzung und die Sorptionsfähigkeit des Bodens, als oberste Lage der Grundwasserüberdeckung.	
Datengrundlagen LfUG (2005): Karte „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ im Maßstab 1:200.000, Kategorisierung gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie – erstmalige Beschreibung.	
Geodatenatz für GIS-Prüfung LfUG (2005): Karte „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ im Maßstab 1:200.000. GIS-Daten.	
Datenverfügbarkeit und Datendienste Die Karte „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ liegt für die Planungsregion nur im Maßstab 1:200.000 flächendeckend vor. Sie enthält eine überblicksartige Bewertung des Schutzpotenzials nach empirischem Verfahren und beschreibt flächenhaft den potenziellen Schutz vor Grundwassergefährdung durch Eindringen von Schadstoffen von der Erdoberfläche durch den Boden bis zur Grundwasseroberfläche. Die Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Maßstab 1:50.000 (Hydrogeologische Karte-HyK50dig) liegt bisher nur für Teile der Region vor und daher werden die Daten im Maßstab 1:200.000 verwendet. Download-Dienst: für bearbeitete Kartenblätter im M 1 : 50.000: https://www.geologie.sachsen.de/js/Schutzfunktion_SN1.zip, letzter Zugriff am 24.11.2022 Geodaten-Dienst: https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Wasser/Produkte/produkte_node.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/huek?, letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung bewertet nach Mächtigkeit der Überdeckung und Ausbildung der Deckschichten in 3 Klassen (günstig, mittel, ungünstig).	
Betroffenheit liegt vor bei	• Günstigen, mittleren Verhältnissen für den Schutz gegenüber Schadstoffeintrag
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Ungünstigen Verhältnissen für den Schutz gegenüber Schadstoffeintrag
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Schutz der Grundwasserüberdeckung durch: • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Reduzierung der Abbautiefe bei Rohstoffabbau
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Schutz des vorhandenen Waldes und Waldmehrung • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Wasserversorgung • Regionale Grünzüge
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Beschränkung von Menge und Art beim Einbau von Fremdmassen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen.

Gw 3	Schutzgut Grundwasser – Grundwasserflurabstand
Definition Schutzbelang Der Grundwasserflurabstand ist der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Grundwasseroberfläche. Dieser Schutzbelang beeinflusst die Empfindlichkeit des Grundwasserhaushaltes von grundwasserabhängigen Ökosystemen. Gebiete mit Grundwasserflurabständen kleiner oder gleich 2 m sind mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit grundwasserabhängig (vgl. Lenkenhoff & Rose 2003, S. 4 f.). Gehölz- und Wald-biotoptypen sind dagegen teilweise auch bei Flurabständen von größer 2 m grundwasserabhängig (z. B. Feuchtgehölze und Sumpfwälder). Der natürliche Grundwasserflurabstand ist nicht konstant, sondern ändert sich ständig. Natürliche Ursache hierfür sind jahreszeitliche Schwankungen des Grundwasserspiegels und langfristige Schwankungen der Jahresmittelwerte.	
Datengrundlagen Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2014): Interaktive Karte des Grundwasserflurabstandes des oberen Hauptgrundwasserleiters in einem Raster von 50 x 50 Metern. TU Dresden i. A. des RPV (2011): Vulnerabilitätsanalyse Oberlausitz-Niederschlesien – Daten und Bewertung zur räumlichen Konzentration von grundwasserabhängigen Arten und Biotopen mit ausgeprägter Sensitivität gegenüber einer Verringerung des Wasserdargebots (http://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/projekte/regionales-energie-und-klimaschutzkonzept-klimaanpassungsstrategie/regionale-klimaanpassungsstrategie/ergebnisse.html)	
Geodatenatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2014): Mittlerer Grundwasserflurabstand. GIS-Daten.	
Datenverfügbarkeit und Datendienste Grundwasserstände (aktuell und Monatsmittel) sind für ganz Sachsen flächendeckend verfügbar. Neben Hauptwerten langjähriger Messreihen des staatlichen Grundwasserstands-Messnetzes (Punktwerte) erfolgt die Angabe des mittleren Grundwasserflurabstandes (Flächenkarte) in m unter Geländeoberkante in Intervallen von 0-2, 2-4 4-10 und > 10 Metern. Die Daten der Vulnerabilitätsanalyse wurden flächendeckend für die Region erarbeitet und liegen dem RPV als Auftraggeber vor. Download-Dienst: https://www.wasser.sachsen.de/geodatendownload-12834.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Geodaten-Dienst: https://www.wasser.sachsen.de/grundwasserdynamik-12956.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/grundwasserdynamik, letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	• Mittlerem Grundwasserflurabstand < 2 m
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Mittlerem Grundwasserflurabstand in den Klassen > 2 m
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von Flächen mit geringem GW-Flurabstand vor Flächeninanspruchnahme oder Grundwasserstandsänderung: • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Grundwasserstandsänderung bei Wasserhaltung
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • Zeichnerische Festlegung von VRG/VBG für den Arten- und Biotopschutz • Regionale Grünzüge
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Lokale, kleinräumige Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser sind zu ermitteln, zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Die konkreten Zusammenhänge zwischen mittlerem Wasserstand in Fließ- und Stillgewässern, mittlerem Grundwasserstand und grundwasserabhängigen Feuchtbiotopen sollen untersucht, bewertet und der lokalen Entwicklungskonzeption zugrunde gelegt werden. Hydrologische Gutachten im Rahmen von Bergbauplanungen und Grundwassernutzungen sollen den Einfluss auf den Grundwasserflurabstand ermitteln und bewerten.

Gw 4	Schutzgut Grundwasser – Trinkwasserschutzgebiete
Definition Schutzbelang Trinkwasserschutzgebiete dienen dem Schutz des Trinkwassers vor Schadstoffeintrag und sonstigen Beeinträchtigungen. Für sie können bestimmte Einschränkungen und Verbote gelten (vgl. § 46 Abs. 3 bis 5 SächsWG). Trinkwasserschutzgebiete (TWSG) für Grundwasserfassungen und Talsperren werden beginnend ab der Fassungsanlage in die Schutzzonen I, II und III gegliedert, wobei eine weitere Unterteilung der Schutzzone II bei Talsperren bzw. der Schutzzone III bei Grundwasserfassungen in die Zonen A und B möglich ist.	
Datengrundlagen Digitale Daten zu Wasserschutzgebieten im Freistaat Sachsen Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) (2006): Waldfunktionskartierung (WFK). Karten Maßstab 1: 25 000. Datenbank, hier: Wasserschutzwald gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 SächsWaldG und Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion. Geodatenatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2014): Wasserschutzgebiete im Freistaat Sachsen. Stand 12/2016. GIS-Daten. Datenverfügbarkeit und Datendienste Daten zu festgesetzten Wasserschutzgebieten (Schutzzonen I, II, II A, II B, III, III A, III B): Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasserfassungen, Fließgewässer und Talsperren liegen flächendeckend vor. Die Daten zur Waldfunktionskartierung liegen flächendeckend für die Planungsregion vor. Heilquellenschutzgebiete gibt es in der Planungsregion nicht. Download-Dienst: https://www.wasser.sachsen.de/geodatendownload-12834.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Geodaten-Dienst: https://www.wasser.sachsen.de/wasserschutzgebiete-12591.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/wasserschutzgebiete?, letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	• Lage innerhalb der Schutzzonen I, II und III (ggf. A, B) von TWSG
keine Betroffenheit liegt vor bei	• Gebiete außerhalb von TWSG
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von TWSG vor Flächeninanspruchnahme, Schadstoffimmissionen oder Grundwasserstandsänderung: • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Alternativstandort außerhalb des TWSG • im Sinne eines vorsorgenden Boden- und Gewässerschutzes fachliche Gleichstellung der VRG Wasserversorgung mit fachplanerischen TWSG (z. B. Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der LAGA)
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Wasserversorgung • Regionale Grünzüge • Ziel 5.1.1.7, 1. Anstrich • Ziele 4.1.6, 6.1.4, 6.3.1 • VRG/VBG Waldmehrung
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch Beachtung der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete bei der konkreten Anordnung von Flächennutzungen.

Gw 5	Schutzgut Grundwasser – Zustand der Grundwasserkörper nach EG-Wasser- rahmenrichtlinie 2000/60/EG in Sachsen		
Definition Schutzbelang			
Der Schutz des Grundwassers ist ein zentrales Anliegen der Wasserrahmenrichtlinie. Die Zielstellungen in Bezug auf das Grundwasser gemäß Artikel 4 WRRL lauten: eine Verschlechterung des Zustandes aller Grundwasserkörper zu verhindern, bis zum Jahr 2015 einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen und alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Schadstoffkonzentration aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren. Die Wasserrahmenrichtlinie schreibt im Art. 17 für das Grundwasser gemäß Art. 4 Abs. 1 b) das Ziel eines guten chemischen Grundwasserzustandes vor.			
Datengrundlagen			
Geodatenatz für GIS-Prüfung			
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2015): WRRL-Grundwasserkörper-Zustandsbewertungen (Mengenmäßiges und Chemisches Monitoring). Datenstand 10/2015. GIS-Daten.			
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2015): Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen Elbe und Oder. Broschüre.			
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2015): Sächsische Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen Elbe und Oder. Broschüre.			
Datenverfügbarkeit und Datendienste			
Daten liegen flächendeckend vor. Die nachfolgend aufgeführten Dienste beziehen sich bereits auf den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027.			
Download-Dienst: https://www.wasser.sachsen.de/geodatendownload-12834.html, letzter Zugriff am 24.11.2022			
Geodaten-Dienst: https://www.wasser.sachsen.de/zustand-der-wasserkoeper-11447.html, letzter Zugriff am 24.11.2022			
Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/wrrlzustandgwk_22_27, letzter Zugriff am 24.11.2022			
Bewertung der Umweltauswirkungen			
Die Festlegungen zum mengenmäßigen Zustand des Grundwassers werden in der WRRL abschließend geregelt (Artikel 4 in Verbindung mit Anhang V 2.1.2 der WRRL). Der allgemeine Rahmen zur Einstufung des chemischen Zustandes wurde in der Richtlinie 2006/118/EG (sog. Grundwassertochterrichtlinie) konkretisiert. Hierzu gehört auch die Aufstellung von Kriterien für die Bestimmung des „guten chemischen Zustands“ von Grundwasser.			
Betroffenheit liegt vor bei	<u>Mengenmäßiger Zustand</u> grün gut rot schlecht		<u>Chemischer Zustand</u> grün gut rot schlecht
Keine Betroffenheit beim	Vorliegen von abweichenden Bewirtschaftungszielen oder Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen und/oder Ausnahmevorschriften (Fristverlängerung gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL, weniger strenge Umweltziele gemäß Art. 4 Abs. 5 WRRL) für den betroffenen Grundwasserkörper, Vorliegen einer Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregeln nach WRRL und WHG gegeben sind (Erwägungsgrundsatz 31 i.V.m. Art. 4 Abs. 5 a-d WRRL)		
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung			
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von TWSG vor Flächeninanspruchnahme, Schadstoffimmissionen oder Grundwasserstandsänderung: • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche		
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Wasserversorgung • Regionale Grünzüge • Ziele 5.1.1.6, 5.1.1.7, 5.1.2.5		
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch Beachtung der Grenzen der Wasserschutzgebiete. Vermeidung von potentiellen Konflikten bei der konkreten Anordnung von Flächennutzungen.		

Ow 1	Schutzgut Oberflächengewässer – Strukturgüte der Fließgewässer
Definition Schutzbelang Die Strukturgüte gibt Auskunft über die morphologische Beschaffenheit und Naturnähe eines Fließgewässers.	
Datengrundlagen Geodatenatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2012): Fließgewässer – Strukturkartierung 2008. Bewertung der Gewässerstruktur sächsischer Fließgewässer mit Einzugsgebiet $\geq 10 \text{ km}^2$ nach der Vor-Ort-Kartierung nach LAWA. Erhebung der Daten von 2005 bis 2008, Nachkartierung 2009, Korrektur des Datensatzes 2012. LfULG Strukturkartierung Fließgewässer 2016 (Momentan ist die Gewässerstrukturkartierung 2016 unvollständig (es liegen derzeit nicht vor: große Fließgewässer und der Westsächsische Raum) https://www.wasser.sachsen.de/strukturkartierung-12669.html , letzter Zugriff am 24.11.2022). Datenverfügbarkeit und Datendienste Für Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet $\geq 10 \text{ km}^2$ sind durchgehend digitale Daten zur Gewässerstruktur aus dem Jahr 2008 vorhanden. Download-Dienst: https://www.wasser.sachsen.de/geodatendownload-12834.html , letzter Zugriff am 24.11.2022 Geodaten-Dienst: https://www.wasser.sachsen.de/strukturkartierung-12669.html , letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/strukturgueete? , letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Die Fließgewässerstruktur wurde für Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von ≥ 10 bis $< 1.000 \text{ km}^2$ für jeweils 100 m Abschnitte (auf der Grundlage der Kartieranleitung nach dem LAWA Vor-Ort-Verfahren) und für Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von $\geq 1.000 \text{ km}^2$ für jeweils 300 m Abschnitte (auf der Grundlage der Kartieranleitung des Landesumweltamtes NRW) erhoben und bewertet. Die im Ergebnis 7-stufige Bewertung wurde in der Landschaftsrahmenplanung angewandt und dient als Grundlage in der Umweltprüfung.	
Betroffenheit liegt vor bei	Fließgewässerabschnitten der Strukturklasse 1 (unverändert), 2 (gering verändert), 3 (mäßig verändert) und 4 (deutlich verändert)
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Fließgewässerabschnitte der Strukturklassen 5 (stark verändert), 6 (sehr stark verändert) und 7 (vollständig verändert)
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz der Gewässerstrukturgüte vor Flächeninanspruchnahme und Flächennutzungsänderung und Zerschneidung durch: - Einhaltung von Mindestabständen - Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: - zeichnerische Festlegung von sanierungsbedürftigen Fließgewässerabschnitten i. V. m. Ziel 5.1.1.4 - VRG/VBG Arten- und Biotopschutz
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auswirkungen auf Fließgewässer 2. Ordnung werden i. d. R. auf kommunaler Ebene erfasst, bewertet und vermieden oder kompensiert. Technische Alternativen zur Vermeidung und Minderung der Barrierewirkung von Gewässerquerungen sind auf nachgeordneter Ebene relevant. Für die kleineren Fließgewässer liegen ggf. abschnittsweise auf den unteren Planungsebenen Daten vor. Für diese muss die Prüfung der Auswirkungen auf nachgeordneter Planungsebene erfolgen.

Ow 2	Schutzgut Oberflächengewässer – Überschwemmungsgebiete
Definition Schutzbelang Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Sie werden von der zuständigen Wasserbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt. Als Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 72 Abs. 2 SächsWG kraft Gesetzes auch die Gelände zwischen Ufern und Deichen, die Hochwasserrückhalteräume von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie Flutungspolder, und Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind. In Überschwemmungsgebieten gelten zusätzliche Anforderungen bzw. Vorschriften zu baulichen Anlagen (vgl. §§ 73-74 SächsWG, sowie §§77-78a-c WHG).	
Datengrundlagen Geodatenatz für GIS-Prüfung Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2016): Überschwemmungsgebiete Sachsen (nach § 72 SächsWG). – Maßstab 1:25 000. GIS-Daten. Datenverfügbarkeit Daten liegen flächendeckend vor. Download-Dienst: https://www.wasser.sachsen.de/geodatendownload-12834.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Geodaten-Dienst: https://www.wasser.sachsen.de/festgesetzte-ueber-schwemmungsgebiete-11880.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/ueg?, letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	• Lage im Überschwemmungsgebiet
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Lage außerhalb von Überschwemmungsgebieten
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von Retentionsräumen und Fließgewässerabschnitten durch: • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Alternativstandort außerhalb des Überschwemmungsgebietes
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Plandarstellungen, die zur Sicherung/Erhöhung des Retentionsvermögens in der Gesamtfläche der Überschwemmungsgebiete führen: • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Retentionsraum, Hochwasservorsorge) i. V. M. den Zielen 5.4.2.1, 5.4.2.2, 5.4.2.4, 5.4.2.5 und dem Grundsatz 5.4.2.3 • zeichnerische Festlegung von sanierungsbedürftigen Fließgewässerabschnitten i. V. m. Ziel 5.1.1.4 • zeichnerische Festlegung der Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes i. V. m. den Zielen 5.1.2.2 und 5.1.2.3
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Die Prüfung der konkreten Umweltauswirkungen auf den Schutzbelang sind auf Ebene nachgeordneter Fachplanungen zu leisten (z. B. Brückenbauwerksdimensionierung). Ebenso sind die konkreten Steuerungs- und Nutzungsmodelle von Hochwasserrückhalte- und Speicherbecken und deren Umweltauswirkungen auf nachgeordneter Ebene unter frühzeitiger Einbeziehung der Flächennutzer zu planen.

Ow 3	Schutzgut Oberflächengewässer – Zustand/Potential der Oberflächenwasserkörper nach EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in Sachsen	
Definition Schutzbelang		
Die WRRL verfolgt einen integrativen, ganzheitlichen Ansatz für den Schutz aller Gewässer. Die Gewässerbiologie ist neben dem chemischen Zustand von besonderer Bedeutung bei der Beurteilung der Gewässerbeschaffenheit. Ziel ist die Vermeidung einer Gewässerverschlechterung, die europaweite Erreichung des guten Zustandes der Gewässer sowie der Schutz und die Zustandsverbesserung der gewässerabhängigen Ländkosysteme und Feuchtgebiete.		
Datengrundlagen		
Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Hrsg.) (2015): Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021.		
Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Hrsg.) (2015): Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021.		
Aktualisierter Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG bzw. § 83 WHG für den deutschen Teil der IFGE Oder Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021. Dezember 2015.		
Aktualisiertes Maßnahmenprogramm (gem. § 82 WHG bzw. Art. 11 WRRL) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021. Dezember 2015.		
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2015): Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021.		
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2015): Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021.		
Geodatenatz für GIS-Prüfung		
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2015): WRRL-Oberflächenwasserkörper-Fließ- und Standgewässer-Zustandsbewertungen (Ökologisches und Chemisches Monitoring). Datenstand 2015. GIS-Daten.		
Datenverfügbarkeit und Datendienste		
Daten liegen flächendeckend vor. Die nachfolgend aufgeführten Dienste beziehen sich bereits auf den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027.		
Download-Dienst: https://www.wasser.sachsen.de/geodatendownload-12834.html, letzter Zugriff am 24.11.2022		
Geodaten-Dienst: https://www.wasser.sachsen.de/zustand-der-wasserkoerper-11447.html, letzter Zugriff am 24.11.2022		
Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/wrrlzustandgw_22_27, letzter Zugriff am 24.11.2022		
Bewertung der Umweltauswirkungen		
Mit Einführung der EG-Wasserrahmenrichtlinie wurde eine ganzheitliche Bewertung des „ökologischen Zustandes/Potentials“ der Oberflächenwasserkörper unter Einbeziehung von biologischen, hydromorphologischen und chemisch-physikalischen Komponenten etabliert. Die Bewertung des „chemischen Zustandes“ erfolgt anhand von Umweltqualitätsnormen für Schadstoffe mit EU-weiter Gültigkeit. Bei der Bewertung von Oberflächengewässern unterscheidet die WRRL zwischen natürlichen, erheblich veränderten und künstlichen Gewässern. Für das ökologische Potential sind vier Klassen und für den ökologischen Zustand fünf Klassen definiert: „sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „unbefriedigend“ und „schlecht“. Die Einstufung wird über die Farben blau, grün, gelb, orange und rot kartografisch dargestellt. Für den chemischen Zustand sind vier Klassen definiert, die anzeigen ob die Schadstoffkonzentrationen die geltenden Qualitätsnormen überschreiten oder nicht.		
Betroffenheit liegt vor bei	Ökologischer Zustand/Potential blau* sehr gut (nur für Zustand, nicht für Potential) grün gut gelb mäßig orange unbefriedigend rot schlecht	Chemischer Zustand gut, Umweltqualitätsnorm eingehalten (< ½ der UQN) gut, Umweltqualitätsnorm eingehalten nicht gut, Umweltqualitätsnorm überschritten nicht gut, Umweltqualitätsnorm doppelt überschritten (> 2 UQN)
Keine Betroffenheit beim	Vorliegen von abweichenden Bewirtschaftungszielen oder Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen und/oder Ausnahmenvorschriften (Fristverlängerung gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL, weniger strenge Umweltziele gemäß Art. 4 Abs. 5 WRRL) für den betroffenen Oberflächenwasserkörper, Vorliegen einer Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen nach WRRL und WHG gegeben sind (Erwägungsgrundsatz 31 i. V. m. Art. 4 Abs. 5 a-d WRRL)	

Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von Fließgewässern vor Schadstoffimmissionen: • Einhaltung von Mindestabständen, Anlage von Pufferstreifen beidseits der Fließgewässer • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • zeichnerische Festlegung von sanierungsbedürftigen Fließgewässerabschnitten, sanierungsbedürftigen Standgewässern i. V. m. den Zielen 5.1.1.4, 5.1.1.5
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Eine genaue Bestimmung von einzuhaltenden Mindestabständen geplanter Flächennutzungen und ggf. von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Lage und Ausgestaltung von Pufferstreifen) sollte auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen.

KL 1	Schutzgut Klima, Luft – Freiflächensicherungsbedarf
Definition Schutzbelang Der Freiflächensicherungsbedarf beschreibt die Bedeutung von Freiflächen (Offenland) für die Durchlüftung von Siedlungen. Kalt- und Frischluftbahnen gewährleisten die Zufuhr bzw. den Austausch der Luft in schadstoff- und/oder wärmebelasteten Siedlungsgebieten. Freiflächen mit hohem Sicherungsbedarf sind für einen bestimmten Wirkungsraum (z. B. schlecht durchlüftete Siedlung) von großer Bedeutung, so dass eine Nutzungsänderung von Freiflächen in bebaute Flächen (Siedlung), aber auch von Freiflächen in Wald die gegenwärtigen Durchlüftungsverhältnisse an einer anderen Stelle wesentlich verschlechtern würde.	
Datengrundlagen Geodatenatz für GIS-Prüfung DWD (1995): Klimauntersuchung für den Freistaat Sachsen, M. 1:200.000 DWD (1995): Klimauntersuchung für den Freistaat Sachsen - Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht in den Räumen Bautzen, Görlitz, Zittau und Radeberg, M. 1:50.000; im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan, Karte 2.5-2 im Maßstab 1:100.000 aggregiert Datenverfügbarkeit und Datendienste Die Daten zum Freiflächensicherungsbedarf im M. 1:200.000 sind flächendeckend verfügbar. Die Daten im M. 1:50.000 liegen darüber hinaus für die Räume Dresden (Radeberg), Bautzen, Görlitz und Zittau vor. Download-Dienst: nein Geodaten-Dienst: nein Karten-Dienst: nein	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Freiflächensicherungsbedarf in drei Stufen (hoch, mittel, gering)	
Betroffenheit liegt vor bei	• Flächen mit einem hohen oder mittlerem Freiflächensicherungsbedarf
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Flächen mit geringem Freiflächensicherungsbedarf
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von siedlungsklimatisch bedeutenden Freiflächen durch: • Reduzierung der Barrierewirkung (z. B. Höhe) geplanter Nutzungen • Minimierung der Flächeninanspruchnahme geplanter Nutzungen • Berücksichtigung der Windrichtung und der Geländemorphologie • siedlungsklimatisch entlastende Flächen als Ausgleichsräume erhalten und entwickeln, vor allem solche, die Frischluft generieren und in die Siedlung führen
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • zeichnerische Festlegung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten als Regionale Grünzüge i. V. m. den Zielen 2.2.1.8 LEP sowie 5.5.1 und 5.6.1 Regionalplan • zeichnerische Festlegung von Frisch- und Kaltluftbahnen i. V. m. den Zielen 4.1.4.1 LEP und 5.5.1 Regionalplan
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Die räumliche und sachliche Konkretisierung der Gebiete erfolgt gemäß den Zielen 5.5.1 und 5.6.1 im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Auf den nachgeordneten Planungsebenen sollten darüber hinaus bei möglicher Betroffenheit detaillierte Untersuchungen zum siedlungsklimatischen Einfluss durchgeführt werden (z. B. durch Geruchsimmisionsprognosen, lokalklimatische Gutachten, Tracermessungen zur Ermittlung der Durchlüftungswirkung von Straßen und Schneisen, vgl. https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/?p=30&p2=4, letzter Zugriff am 24.11.2022) Prüfung der Auswirkungen auf lokal bedeutsame Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie lokale Luftaustauschbahnen.

KL 2	Schutzgut Klima, Luft – Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion
Definition Schutzbelang Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion mindert schädliche oder belästigende Einwirkungen durch Lärm, Staub, Aerosole, Gase und Strahlen. Er schützt damit Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche sowie andere schutzbedürftige Objekte vor schädigenden Wirkungen dieser Immissionen. Wald mit besonderer Klimaschutzfunktion bewahrt Siedlungen, Straßen, Erholungsanlagen und landwirtschaftliche Flächen vor Kaltluftschäden und vor ungünstigen Windeinwirkungen (lokaler Klimaschutzwald). Gleichzeitig wird das Klima in benachbarten Siedlungsbereichen und Freiflächen durch großräumigen Luftaustausch verbessert (regionaler Klimaschutzwald).	
Datengrundlagen Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Oberlausitz-Niederschlesien (2007): Kap. 2.5 und Karte 2.5-2. Geodatenatz für GIS-Prüfung Staatsbetrieb Sachsenforst (o. A.): Wald mit besonderer Klima- und Immissionsschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung (WFK), M. 1:25.000, Erstkartierung 1993-1997, Aktualisierung 2016, laufend aktualisiert. Datenverfügbarkeit und Datendienste Die digitalen Daten zur Waldfunktionenkartierung sind flächendeckend verfügbar. Download-Dienst: nein Geodaten-Dienst: https://www.sbs.sachsen.de/forstliche-kartendienste-18448.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst: Sachsenatlas: https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html, letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	• Wäldern mit besonderer Klima- und Immissionsschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Waldflächen ohne die o. g. Funktion • Siedlungen, Offenland, Gewässern u. ä.
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	• Vermeidung zusätzlicher Schadstoffimmissionen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Einhaltung von Mindestabständen • Berücksichtigung der Windrichtung und Geländemorphologie • Berücksichtigung lufthygienischer Vorbelastungen insbesondere bei der Standortwahl von Gewerbegebieten zur Vermeidung einer Verschlechterung bereits bestehender Belastungsklimata
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Schutz des vorhandenen Waldes • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Waldmehrung • zeichnerische Festlegung von regionalen Schwerpunkten des Waldumbaus i. V. m. Ziel 5.1.1.3
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Detaillierte Prüfung der Auswirkungen von Luftschadstoffen auf einzelne Siedlungsbereiche und Lebensräume. Konkrete Planung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Planung und Anlage von Schutzpflanzungen). Vermeidung auch durch eine schutzbelangbezogene Standortwahl auf kommunaler Ebene. Erstellung klimatologischer Gutachten

La 1	Schutzgut Landschaft – Landschaftsbild
Definition Schutzbelang Das Landschaftsbild entsteht durch die menschliche Wahrnehmung. Es umfasst die Gesamtwirkung der für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften von Natur und Landschaft. In der Wahrnehmung dominieren die visuellen Eindrücke. Gerüche und Geräusche prägen ebenfalls die Wahrnehmung des Landschaftsbildes.	
Datengrundlagen Geodatenatz für GIS-Prüfung Planquadrat (2005): Landschaftsbildbewertung für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien. M: 1:50.000. Datenverfügbarkeit und Datendienste Daten zur Landschaftsbildqualität in der Region Oberlausitz-Niederschlesien liegen flächendeckend vor. Download-Dienst: https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/regionalplanung/landschaftsrahmenplan-2007/textteil-und-karten.html, Karte 2.2-1 "Landschaftsbild" im jpg-Format Geodaten-Dienst: nein Karten-Dienst: nein	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	• Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher, hoher oder mittlerer Wertstufe
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Lage in einer sonstigen Landschaftsbildeinheit (tritt in der Region nicht auf)
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz der Landschaft vor visuell wirksamen Umweltveränderungen: • Berücksichtigung der Topographie/Sichtverschattung • Berücksichtigung der Wirkbereiche zu typischen und prägenden Landschaftsbildelementen gemäß Karte 2.2-1 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan • Berücksichtigung der Nähe zu Vorbelastungen • Rückbau von anderen ungenutzten landschaftsbildbeeinträchtigenden Bauwerken (Stallanlagen, Schornsteine u. ä.) als Ausgleichsmaßnahmen
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG für Kulturlandschaftsschutz • Regionale Grünzüge, Grünzäsuren
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Prüfung von Standortalternativen sowie von Anzahl, Höhe und Anordnung mastartiger und anderer landschaftsbildbeeinträchtigenden Vorhaben außerhalb des Wirkbereiches zu typischen und prägenden Landschaftsbildelementen Detaillierte Bilanzierung des Eingriffs und Planung konkreter Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der betreffenden Landschaftsbildeinheit

La 2	Schutzgut Landschaft – Räume für die Erholung in der Umgebung von höher-rangigen Zentralen Orten
Definition Schutzbelang Dieser Schutzbelang beinhaltet Wälder mit besonderer Erholungsfunktion als Räume für die siedlungsnaher Erholung in Natur und Landschaft. Mit dem Ziel, das Naherholungspotenzial bereits auf der Ebene der Regionalplanung vorsorglich zu sichern, sollen geeignete Räume in der Umgebung von Ober- und Mittelzentren sowie ggf. Verdichtungsräumen in die Prüfung eingehen.	
Datengrundlagen Geodatenatz für GIS-Prüfung Staatsbetrieb Sachsenforst (o. A.): Wald mit besonderer Erholungsfunktion nach Waldfunktionenkartierung (WFK), M. 1:25.000, Erstkartierung 1993-1997, letzte Aktualisierung 2016. Datenverfügbarkeit und Datendienste Die digitalen Daten zur Waldfunktionenkartierung sind flächendeckend verfügbar. Download-Dienst: nein Geodaten-Dienst: https://www.sbs.sachsen.de/forstliche-kartendienste-18448.html, letzter Zugriff am 24.11.2022 Karten-Dienst: Sachsenatlas: https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html, letzter Zugriff am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	• Erholungsräumen (Wald mit besonderer Erholungsfunktion) in einer Entfernung zu Ober- und Mittelzentren von ≤ 6 km
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Sonstigen Erholungsräumen in Entfernung zu Ober- und Mittelzentren von > 6 km
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	• Keine weitere Zerschneidung unzerschnittener Freiräume, die eine besondere Eignung für die Naherholung aufweisen. • Einhaltung ausreichend großer Pufferzonen zwischen Lärm- und Schadstoffemittenten sowie visuell wirksamen Umweltveränderungen und Naherholungsgebieten • Wiederaufforstung nach einem Rohstoffabbau • Zeitliche Staffelung des Rohstoffabbaus und Minimierung offener Tagebauflächen
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen in Siedlungsnähe: • zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz • Regionale Grünzüge und Grünzäsuren • zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Schutz des vorhandenen Waldes
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch Beachtung der Naherholungsräume bei der konkreten Anordnung von Flächennutzungen auf Ebene der Bauleitplanung und Durchsetzung einer vorausschauenden Gesamtplanung beim Rohstoffabbau (vgl. LEP 2013 Grundsatz 4.2.3.2). Gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung in Form von Lärm- und Immissionsschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur landschaftstypischen und ortsbildgerechten Gestaltung baulicher Maßnahmen.

La 3	Schutzgut Landschaft – Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR)
Definition Schutzbelang Großflächig unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR) stellen ein besonderes Schutzgut dar. Sie besitzen eine hohe ökologische Ausgleichsfunktion gegenüber dem stark anthropogen überprägten Umland und stellen „Ruhezonen“ dar, die durch geringe verkehrsbedingte Lärm- und Störeinwirkungen charakterisiert werden. Des Weiteren dienen diese großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume aufgrund ihrer Ausdehnung, ihrer geringen technischen Vorbelastung und Lärmbelastung und der guten lufthygienischen Bedingungen der landschaftsbezogenen Erholung.	
Datengrundlagen Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm Sachsen (2013): GIS-Daten zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen. Endbericht zum Eigenforschungsvorhaben „Analyse der Landschaftszerschneidung in Sachsen“. IÖR-Monitor: Kategorie: Landschaftsqualität, Indikatoren: Anteil unzerschnittener Freiräume > 100 km² und > 50 km², Anteil unzerschnittener Wälder > 50 km² an Gebietsfläche, Effektive Maschenweite der Freiräume als Maß der Landschaftszerschneidung http://www.ioer-monitor.de/indikatoren/landschaftszerschneidung, letzter Zugriff am 23.01.2017	
Geodatenatz für GIS-Prüfung Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm Sachsen (2013): GIS-Daten zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen.	
Datenverfügbarkeit und Datendienste Die digitalen Daten sind flächendeckend verfügbar. Download-Dienst: https://www.natur.sachsen.de/download/uzvr_lep_2013_karte5.zip, letzter Zugriff am 24.11.2022 Geodaten-Dienst: nein Karten-Dienst: nein	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	• UZVR > 40 km², > 70 km² und > 100 km²
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• UZVR ≤ 40 km²
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	• Bündelung linienhafter Infrastruktur (z. B. Leitungstrassen und Verkehrswege) vor allem entlang der überregionalen und regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen • Ausbau vorhandener Infrastruktur anstatt Neutrassierung durch unzerschnittene Freiräume • Rückbau von nicht mehr notwendiger Infrastruktur
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Arten- und Biotopschutz und Kulturlandschaftsschutz • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG zum Schutz des vorhandenen Waldes • Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Detaillierte Prüfung der Auswirkungen auf unzerschnittene Freiräume und deren Qualitäten Minderung der negativen Auswirkungen durch Aufhebung der Zerschneidung im Bereich von Biotopverbundachsen sowie durch Lärm- und Immissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Erholungsgebieten

La 4	Schutzgut Landschaft – Schutzgebiete für Erholung und lärmschutzbedürftige Freiräume
Definition Schutzbelang Zu diesem Schutzbelang gehören nach Sächsischem Naturschutzgesetz geschützte Gebiete für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung (Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete). Weiterhin werden als lärmschutzbedürftige Freiräume naturschutzrechtlich nicht geschützte Freiräume erfasst, die für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft geeignet sind, wie z.B. Wald mit besonderer Erholungsfunktion nach der Waldfunktionenkartierung.	
Datengrundlagen Geodatenatz für GIS-Prüfung LfULG: Schutzgebietsverzeichnisse und digitale Daten zu Schutzgebieten: LSG, BR (Schutzzonen 2 und 3), Naturparke. Staatsbetrieb Sachsenforst (o. A.): Wald mit besonderer Erholungsfunktion nach Waldfunktionenkartierung (WFK), M. 1:25.000, Erstkartierung 1993-1997, Aktualisierung 2016, laufend aktualisiert. Datenverfügbarkeit und Datendienste Die oben genannten Daten sind flächendeckend für Sachsen verfügbar. Es gibt keine Daten zu bestehender Lärmbelastung im Freiraum auf regionaler Planungsebene in Sachsen. Download-Dienst: für Schutzgebiete: https://www.natur.sachsen.de/schutzgebiete-in-sachsen-7050.html, letzter Zugriff am 24.11.2022, für Waldfunktionen: nein Geodaten-Dienst: für Schutzgebiete: https://www.natur.sachsen.de/schutzgebiete-in-sachsen-7050.html, für Waldfunktionen: https://www.sbs.sachsen.de/forstliche-kartendienste-18448.html, letzter Zugriff jeweils am 24.11.2022 Karten-Dienst: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/schutzgebiete1? Sachsenatlas: https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html, letzter Zugriff jeweils am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	• Lage in einem für die ruhige Erholung geeigneten bzw. eingeschränkt geeigneten Gebiet: Biosphärenreservate Schutzzonen 2 und 3, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und Wald mit besonderer Erholungsfunktion
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Lage außerhalb eines für die ruhige Erholung geeigneten Gebietes: insbesondere Siedlungen, Verkehrsinfrastruktur, Gewerbegebiete und Rohstoffabbaugebiete
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	• Wahl von Alternativstandorten zur Vermeidung von Inanspruchnahme und Zerschneidung. • Erhalt der Erholungsqualität bei Flächennutzungsänderung durch angepasste Nutzungskonzepte. • Einhaltung von Pufferzonen und ggf. Anlage von Schutzpflanzungen zur Minderung von Immissionen und visuellen Auswirkungen.
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender regionalplanerischer Festlegungen: • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Schutz des vorhandenen Waldes • Regionale Grünzüge
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Lärmvermeidung und -minderung in städtischen und ländlichen Gebieten durch entsprechend ausgerichtete Bauleit- und Verkehrswegeplanung (z. B. Schaffung verkehrsberuhigter Bereiche im Bestand) Lärmminderung durch verkehrslenkende Maßnahmen Planung konkreter Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände und -wälle, Lärmschutzpflanzungen)

KS 1	Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Kulturdenkmale
Definition Schutzbelang Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebauliche oder landschaftsgestaltende Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.	
Datengrundlagen Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2014): Historische Kulturlandschaftselemente Sachsens. Schriftenreihe, Heft 18/2014. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2012): Historische Kulturlandschaften Sachsens. Schriftenreihe, Heft 33/2012.	
Geodatsatz für GIS-Prüfung Landesamt für Denkmalpflege Sachsen: Daten der Denkmalerfassung in der Planungsregion (Landkreise Bautzen und Görlitz). GIS-Daten. Stand 31.12.2015 Datenverfügbarkeit und Datendienste Die digitalen Daten liegen flächendeckend vor. Download-Dienst: nein Geodaten-Dienst: https://www.lfd.sachsen.de/1406.htm, letzter Abruf am 24.11.2022 Karten-Dienst: Denkmaldatenbank DIVIS des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen: https://lsnq.de/denkmalkarte, Sachsenatlas: https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html, letzter Zugriff jeweils am 24.11.2022	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	• Lage in der Wirkzone zu einem Kulturdenkmal
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Lage außerhalb der Wirkzone zu einem Kulturdenkmal
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von baulichen Kultur- und Sachgütern: • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender regional-planerischer Festlegungen: • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz • Regionale Grünzüge
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Erhaltung der Baudenkmäler im Bestand, Festlegung von Umgebungsschutzbereichen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsDSchG Wieder- und Neunutzungskonzepte für denkmalgeschützte Gebäudegruppen bei weitgehendem Erhalt historisch bedeutsamer Siedlungsstrukturen

KS 2	Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Landschaftliche Kulturgüter, Böden mit Archivfunktion
Definition Schutzbelang Der Schutzbelang beinhaltet die durch historische Elemente und Strukturen geprägte Kulturlandschaft. Dies betrifft ganze Kulturlandschaften sowie einzelne Kulturlandschaftselemente wie Alleen, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Bodendenkmale.	
Datengrundlagen Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2014): Historische Kulturlandschaftselemente Sachsens. Schriftenreihe, Heft 18/2014. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2012): Historische Kulturlandschaften Sachsens. Schriftenreihe, Heft 33/2012. Geobild i. A. des LfULG (2007): Historische Kulturlandschaft – Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm Sachsen. Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Oberlausitz-Niederschlesien (2007): Karte 2.2-1. Geodatenatz für GIS-Prüfung Untere Naturschutzbehörden der Landkreise Bautzen und Görlitz (2014): Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale. GIS-Daten. Landesamt für Archäologie Sachsen (2014): Geodaten archäologischer Denkmale. GIS-Daten. LfU(L)G – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2006): Geotop-Kataster Sachsen.	
Datenverfügbarkeit und Datendienste Die Naturdenkmale in den Landkreisen Bautzen und Görlitz sind noch nicht flächendeckend in Bundesrecht überführt und geprüft, hierzu ist eine Anpassung seitens der Unteren Naturschutzbehörden dringend erforderlich. Digitale Daten zu (bekannten archäologischen) Bodendenkmälern und Geotopen in Sachsen liegen flächendeckend vor. Von den archäologischen Denkmälern können nur die bisher bekannten bewertet werden (ca. 20 bis 25% des tatsächlichen Bestandes). Die Bedeutung der nicht markierten Flächen kann nur unter Einbeziehung und Abwägung weiterer Faktoren, z.T. auch nach Untersuchungen vor Ort, eingeschätzt werden. Die Informationen zu den archäologischen Denkmälern Sachsens werden im „Dokumentations- und Informationssystem Archäologie“ (DIA) des Landesamts für Archäologie vorgehalten und entsprechend neuester Erkenntnisse laufend aktualisiert. Daher können evtl. Abweichungen dieser Kartierung von der jeweils aktuellen Datenlage im DIA auftreten. Die historischen Kulturlandschaftselemente wurden für Sachsen flächendeckend erhoben. Download-Dienst: nein Geodaten-Dienst: nein Karten-Dienst: nein	
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	• Lage in der Wirkzone zu einem bekannten archäologischen Bodendenkmal, einem ND, FND, Geotop oder einer Schanze (Wallburg)
Keine Betroffenheit liegt vor bei	• Lage außerhalb der Wirkzone zu einem der o. g. Gebiete bzw. Objekte
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen	Indirekter Schutz von landschaftlichen Kultur- und Sachgütern und Bodendenkmälern: • Einhaltung von Mindestabständen • Reduzierung der Flächengröße der Eingriffsfläche • Umstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf konservierende Bearbeitungsmethoden und Anlage denkmalbezogener Brach- bzw. Stilllegungsflächen
Positiv wirkende Regionalplanfestlegungen zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung des REP	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender regionalplanerischer Festlegungen: • zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Arten- und Biotopschutz oder Kulturlandschaftsschutz • Regionale Grünzüge
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Unterstützung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele geschützter Kulturlandschaftselemente durch eine entsprechende Anordnung von Flächennutzungen Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von projektbezogenen Vorhaben (z. B. Erschließungs- und Bauarbeiten) müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Erst in diesem Rahmen kann eine konkrete Betroffenheit des Schutzbelanges erkannt werden.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Regionalplanes (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Planes auf die Umwelt auf der Grundlage von Überwachungsmaßnahmen zu beobachten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Nach der SUP-RL (Artikel 10 Abs. 2) können vorhandene Überwachungsmechanismen genutzt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

Das Monitoring zur SUP ist Teil der Raumbewertung, die der Regionale Planungsverband gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 SächsLPlG im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung durchführt. Darüber hinaus unterrichten gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die öffentliche Stelle nach Satz 1 (hier: den Regionale Planungsverband als Planungsträger), sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Das Monitoring muss entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessen ausgestaltet werden. Aus Gründen der Plausibilität und Praktikabilität erfolgt es in enger Anlehnung an die Methodik der Ermittlung des Umweltzustandes im Kapitel 2.1 des Umweltberichtes. Die Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans erfolgt kontinuierlich in Form von ständigen Aktualisierungen des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan, ist aber teilweise abhängig von den Intervallen der jeweiligen fachlichen Überwachungen und statistischen Erhebungen. Sie findet letztendlich im Kontext der generellen Evaluierung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans statt.

Die regionalplanerischen Festlegungen eröffnen zumeist einen räumlichen und/oder sachlichen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der Bauleitplanung und Fachplanung bzw. im Rahmen von projektbezogenen Planungen. Monitoringaktivitäten können so bspw. im Rahmen von Genehmigungs- und Zulassungsbescheiden für konkrete Vorhaben (Projekte) festgelegt werden. Beispiele hierfür sind ein Grundwasser-Monitoring bei Rohstoffabbauvorhaben, ein Fledermaus-Monitoring beim Betrieb von Windenergieanlagen oder ein Biomonitoring bei Verkehrsvorhaben.

Die regelmäßig zu erstellenden Monitoring-Ergebnisse der Fachbehörden können ebenfalls genutzt werden.

Für die Überwachung werden somit insbesondere folgende Grundlagen herangezogen:

- Angaben über die Kontrolle und Überwachung sowie deren Ergebnisse durch die jeweiligen Genehmigungsbehörden, im Rahmen von Nebenbestimmungen und Maßgaben zu Genehmigungs- und Zulassungsbescheiden
- Darstellung des Umweltzustandes mittels Indikatoren sowie die Interpretation von Umweltdaten und Entwicklungstendenzen - Umweltstatus Sachsen (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/4192.asp>)
- Datenportal iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen), beinhaltet Daten aus Mess- und Untersuchungsprogrammen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und aus den verschiedenen Fachinformationssystemen des Freistaates Sachsen (<https://www.umwelt.sachsen.de/datenportal-ida-4626.html>)
- Raumplanungsinformationssystem des Freistaates Sachsen (RAPIS, <https://rapis.sachsen.de>)
- Ergebnisse der umweltrelevanten Fachberichte (z. B. Forstbericht, Agrarbericht, Gewässergütebericht, Gewässerstrukturbericht, Immissions- und Emissionsberichte)
- Ergebnisse des Monitorings der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG (<https://www.natura2000.sachsen.de/monitoring-und-berichtspflichten-24718.html>)
- Ergebnisse der Überwachungsprogramme über den Zustand des Oberflächen- und Grundwassers sowie der Schutzgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

Zum Monitoring gehören als Kernbestandteil neben den positiven und negativen prognostizierten Umweltauswirkungen die **unvorhergesehenen Auswirkungen** auf die Umwelt. Diese können durch folgende Gründe entstehen:

- nichtzutreffende Prognose durch den Plangeber im Umweltbericht
- neue Erkenntnisse seitens des Vorhabenträgers im Rahmen projektbezogener Planungen
- zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes fehlende/nicht aktuelle Daten (sektoral und/oder räumlich)
- neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

Eine falsche Prognose im Umweltbericht kann sich nach der Realisierung eines Vorhabens oder im Zusammenwirken mehrerer Vorhaben auswirken oder herausstellen. Die bereits o. g. Maßnahmen zur Umweltbeobachtung sind i. V. m. der Meldung durch die Umweltbehörden an den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien geeignet, diese Fälle zu erkennen und ggf. darauf zu reagieren. Dies setzt jedoch voraus, dass die o. g. Informationen regelmäßig zugeleitet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes noch fehlende/nicht aktuelle Daten können während der Geltungsdauer des Regionalplanes durch die Fachbehörden nachgeliefert werden. Eine Aufbereitung dieser Daten kann i. d. R. jedoch nur im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalplanes erfolgen. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse können ebenfalls nur durch eine Fortschreibung des Regionalplanes integriert werden.

Bezüglich der dem Regionalplan als Anhang beigefügten „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans“ wird sich folgender, wissenschaftlich-fachlichen Meinung angeschlossen:

„Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient insbesondere der Ermittlung (unvorhergesehener) nachteiliger Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Diese sind im Rahmen der Landschaftsplanung zum einen kaum zu erwarten, da die Landschaftsplanung dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dient. Zum anderen erfolgt die Umsetzung der landschaftsplanerischen Aussagen zum Großteil über die Integration in andere Planungen und Verwaltungsverfahren. Die Fortschreibungspflichten der Landschaftsplanung, wie sie im BNatSchG rahmenrechtlich vorgesehen sind, bzw. die Einführung turnusmäßiger Fortschreibungen sollten dazu genutzt werden, die Entwicklung der Schutzgüter seit der letzten Planaufstellung anhand geeigneter Indikatoren zu analysieren. Mit diesen Indikatoren ist man auch in der Lage nachteilige Auswirkungen festzustellen, insbesondere aber auch die positiven Wirkungen der Landschaftsplanung aufzuzeigen. Abhilfemaßnahmen können im Zuge der Fortschreibung unmittelbar berücksichtigt werden. Folglich entsteht i. d. R. für die Landschaftsplanung kein zusätzlicher Aufwand durch die Pflicht zur Überwachung. Die beschriebene Retrospektive bei der Fortschreibung von Landschaftsplanungen liefert darüber hinaus auch einen Beitrag zur Überwachung der Umweltauswirkungen von Raum- und Bauleitplanung und hilft entsprechende Veränderungen und Auswirkungen zu erkennen. Die Stärke liegt dabei insbesondere darin, dass mit den in der Landschaftsplanung angewandten Indikatoren, auch unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erfasst werden, die wegen ihrer Unbestimmtheit nur schwierig im Monitoring Programm des Umweltberichtes zum Raum-/Bauleitplan berücksichtigt werden können.“ (BfN 2005, S. 3)

Aus diesem Grund wird die Benennung von speziellen Maßnahmen zum Monitoring, für die als dem Regionalplan als Anhang beigefügten „Fachplanerischen Inhalte des Landschaftsrahmenplans“, für nicht erforderlich gehalten. Bei einer Fortschreibung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan wird dieser in seinem Grundlagenteil (Bestandsaufnahme) an die erfolgte Entwicklung angepasst, d. h. die Entwicklung der Schutzgüter im zeitlichen Vergleich anhand geeigneter Indikatoren (Schutzbelange) analysiert.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist die möglichst frühzeitige und ganzheitliche Erfassung sowohl positiver als auch negativer erheblicher Umweltauswirkungen bei einer Umsetzung der Planung, um Umweltschäden im Voraus zu vermeiden und Entscheidungen in Kenntnis der Umweltauswirkungen treffen zu können (vgl. § 1 UVPG). Die SUP gewährleistet dadurch, dass die ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen bei der Ausarbeitung des Planes einbezogen und vor der Planannahme berücksichtigt werden (vgl. Artikel 1 SUP-RL). Aus der Rechtslage und anhand dieser Ausführungen wird klar, dass die Umweltprüfung per se einem Plan oder Vorhaben keine Umweltverträglichkeit oder Nichtumweltverträglichkeit attestieren kann. Vielmehr ist es Ziel der gesetzlichen Regelungen, durch die Umweltprüfung ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern (vgl. Artikel 1 SUP-RL) und das Planverfahren zu optimieren.

Am 01. Oktober 2013 erfolgte der Aufstellungsbeschluss zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien. Der Plan unterliegt gemäß § 8 Abs. 1 ROG einer SUP-Pflicht. Die Ergebnisse der SUP sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Prüfung erfolgt auf regionalplanerischer und somit überörtlicher Ebene und ersetzt nicht eine detailliertere Umweltprüfung im Rahmen der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung bzw. eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder naturschutzfachrechtliche Eingriffsregelungen.

Besteht für die Aufstellung eines Raumordnungsplans die SUP-Pflicht, so wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt (§ 48 UVPG). Zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen wurde mit der Beteiligung nach § 9 ROG sowie § 6 Abs. 1 SächsLPiG (jeweils alte Fassungen) zum erstellten Vorentwurf vom 16. Juni 2015 ein so genanntes Scoping durchgeführt. Das Scoping stellt eine Konsultation zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts mit den betroffenen, jeweils zuständigen Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich sowie anerkannten Naturschutzverbänden dar. Mit dem Abwägungs-

beschluss der Verbandsversammlung zum Vorentwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien am 24. Oktober 2016 wurde dieser Rahmen festgelegt (vgl. Kapitel 1.3). Nach der Beteiligung zum Umweltbericht-Entwurf vom 06. Dezember 2019 gemäß § 9 ROG i. V. m. § 6 SächsLPlIG und der Beteiligung (Nachanhörung) gemäß § 9 Abs. 3 ROG zum geänderten Entwurf, welche vom 17. Juni 2022 bis zum 29. Juli 2022 erfolgte, wurde am 15. Dezember 2022 der Abwägungsbeschluss gefasst. Der Satzungsbeschluss zum Regionalplan und Umweltbericht der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien erfolgt am 26. Januar 2023.

Auf Grund der Lage der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien spielen die Aspekte möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen des Planes eine besondere Rolle bei der Umweltprüfung. Diese potenziellen Auswirkungen wurden differenziert sowohl für die angrenzenden deutschen Planungsregionen Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Lausitz-Spreewald (Land Brandenburg) als auch für die polnischen Wojewodschaften Dolnośląskie und Lubuskie sowie für den Liberecký kraj und den Ústecký kraj in der Tschechischen Republik geprüft. Die Prüfung ist in die jeweiligen Einzelprüfungen (Kapitel 2.2 des Umweltberichtes) integriert worden. Eine konkrete Prüfung von Betroffenheiten war hier jedoch teilweise wegen fehlender kompatibler Daten zu den einzelnen Schutzbelangen nicht möglich. Es ist festzustellen, dass von einigen Festlegungen zwar grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten sind, diese jedoch in ihrer Summe und im Verhältnis zum Gesamtplan relativ gering sind. Die voraussichtlich erheblichen negativen Auswirkungen beschränken sich dabei auf unmittelbar an der Regionsgrenze liegende Bereiche und betreffen in erster Linie das Schutzgut Landschaft. Der Umweltbericht enthält die in der Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1) des Raumordnungsgesetzes (ROG) vorgegebenen Angaben.

Das Kapitel 1 des Umweltberichtes enthält Ausführungen zum Inhalt und zu den wichtigsten Zielsetzungen des Regionalplanes. Darüber hinaus sind die bei der Umweltprüfung berücksichtigten Ziele und gesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzes aufgeführt, die für den Regionalplan von Bedeutung sind. Die Art ihrer Berücksichtigung ist ebenfalls in diesem Kapitel beschrieben. Im Kapitel 1.3 ist der Untersuchungsumfang der SUP beschrieben und begründet. Dies beinhaltet die Zuordnung der einzelnen Festlegungen des Regionalplanes zu bestimmten Prüfgruppen (nicht prüfpflichtige Inhalte, vertieft zu prüfende Inhalte und Plannhalte, die nicht vertieft geprüft werden, aber in der Gesamtbewertung mit betrachtet werden) und den konkreten Untersuchungsumfang der vertieft zu prüfenden Festlegungen mit einer Übersicht der betroffenen Schutzbelange und veranschlagten Wirkzonen.

Das Kapitel 2 enthält die Beschreibung des Ist-Zustandes der Schutzbelange im Plangebiet, einschließlich einer qualitativen und quantitativen Darlegung der gegenwärtigen Umweltbelastungen. Diese Form der Bestandsaufnahme geht damit deutlich über eine bloße Naturraumbeschreibung hinaus. Das Kapitel 2 enthält darüber hinaus das Kernstück der SUP, die vertiefte Prüfung der Festlegungen, welche voraussichtlich zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führen (Kapitel 2.2). Dabei erfolgten neben tabellarischen GIS-basierten Auswertungen auch verbal-argumentative Beschreibungen der Auswirkungen sowie eine Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie in Bezug auf die geprüften Alternativen. Anschließend wurden in der Gesamtbetrachtung die positiv wirkenden bzw. schutzgutunterstützenden Festlegungen einbezogen (Kapitel 2.3). Im Kapitel 2.4 sind die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zusammenfassend beschrieben. Die detaillierte grenzüberschreitende Betrachtung für die einzelnen Festlegungen ist im Kapitel 2.2 enthalten (siehe oben). Das Kapitel 2.5 enthält in Verbindung mit dem Anhang (Kapitel 4) die entsprechenden Aussagen zur Prüfung der Verträglichkeit der Planfestlegungen mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete).

Im Kapitel 3 sind neben der „Allgemein verständlichen Zusammenfassung“ zusätzliche Angaben enthalten, so zur angewendeten Methodik, zu den verwendeten Datengrundlagen und zu den Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten (Kapitel 3.1, 3.2, 3.4). Die für die Strategische Umweltprüfung für diesen Regionalplan entwickelten Steckbriefe für jeden einzelnen Schutzbelang sind im Kapitel 3.2.4 enthalten. Diese Steckbriefe enthalten die konkrete Prüfungsmethode einschließlich der auf den jeweiligen Schutzbelang bezogenen geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Nr. 2c der Anlage 1 ROG. Ob die Umweltauswirkungen so eintreten werden wie vorausgesehen, muss durch den Regionalen Planungsverband beobachtet werden (Monitoring). Wie dies erfolgen soll, ist im Kapitel 3.3 erläutert.

Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG sind in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG).

Als wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu nennen:

- Einer vertieften Prüfung unterlagen insgesamt ca. 400 zeichnerische Festlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung, Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, Straßen-

und Radwegeneubau, Erholung, Waldmehrung, Rohstoffabbau und Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung) sowie neun textliche Ziele und Grundsätze.

- Bei der Durchführung des Planes können erhebliche Auswirkungen auf die betrachteten Schutzbelange entstehen. Dies betrifft vor allem die Festlegungen zum Rohstoffabbau, zum Verkehr, zur Erholung und zur Windenergienutzung. Bei diesen Festlegungen sind, ohne dass größere Schwerpunkte erkennbar sind, alle Schutzgüter regionsweit betroffen.
- Für den Schutzbelang FFB 5 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und die europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)) sind durch die Festlegungen im Ergebnis der Vorprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks zu erwarten. Diese Feststellung ist zum Teil an bestimmte Bedingungen geknüpft, die im Kapitel 4 des Umweltberichtes detailliert beschrieben sind. Im Rahmen der Vorprüfung wurden mehrere Festlegungen räumlich reduziert, umgestuft bzw. ganz aufgegeben, um diese Vereinbarkeit zu erzielen.
- Durch die im Regionalplan auch durch die Primärintegration des Landschaftsrahmenplanes enthaltenen umfangreichen Festlegungen zum Schutz und Erhalt, zur Entwicklung und zur Verbesserung der Umweltbedingungen (Kapitel 5 des Regionalplanes Freiraumschutz und Freiraumentwicklung) sind schutzgutübergreifend maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Sie dienen somit der gezielten Verbesserung des Umweltzustands in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien. Die in diesem Kapitel enthaltenen schutzgutunterstützenden Festlegungen, die unter dem Entwicklungs- und Sanierungsaspekt aufgestellt worden sind, enthalten auch ein umfassendes regionalplanerisches Angebot für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.
- Festlegungen mit voraussichtlich erheblich positiven Umweltauswirkungen unterlagen keiner vertieften Prüfung, wurden jedoch in die Gesamtbewertung einbezogen (vgl. Kapitel 2.3). Die Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen positiven Umweltauswirkungen sind vor allem in ihrer Summe geeignet, negative Betroffenheiten entweder am konkreten Standort oder im regionalen Sinne zu verhindern oder zu vermindern. So sind allein ca. 15 % der Regionsfläche als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen, mehr als 3.900 ha sind zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes vorgesehen, mehr als 15.000 ha großflächige Agrarlandschaften sollen strukturiert und somit weniger erosionsanfällig gemacht werden und dabei gleichzeitig einen bedeutenden Beitrag als Verbindungsfläche im ökologischen Verbundsystem leisten und mehr als 1.100 km Fließgewässer hinsichtlich ihrer Durchgängigkeit, der Gewässerstruktur und/oder der Gewässergüte saniert werden.
- Bei einer vollständigen Umsetzung des Regionalplanes wird für die Schutzgüter „Landschaft“ und „Kultur- und Sachgüter“ eine negative Bilanz erwartet. Diese kann bei einer entsprechenden Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Teil ausgeglichen werden. Für die Schutzgüter „Grundwasser“ und „Klima, Luft“ wird eine insgesamt ausgeglichene Bilanz prognostiziert. Eine insgesamt positive Bilanz wird für die Schutzgüter „Fauna, Flora, biologische Vielfalt“, „Boden“ (enthält auch den Belang „Fläche“) und „Oberflächengewässer“ erwartet. Für das Schutzgut „Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit“ ist eine Gesamtbilanz insbesondere wegen der schwierig zu prognostizierenden Auswirkungen der Festlegungen für Verkehrsstrassen nicht erstellbar.

4 Anhang

4.1 FFH-Gebiete- Übersicht

EU-Gebietscode/ landesintern	Name	Seite
DE 4649-305/ 024E	Saleskbachniederung unterhalb Grüngräbchen	190
DE 4649-304/ 025E	Erlenbruch-Oberbusch Grüngräbchen	192
DE 4749-301/ 026E	Pulsnitz- und Haselbachtal	194
DE 4554-303/ 027E	Niederspreerer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen	196
DE 4754-301/ 028E	Hohe Dubrau	198
DE 4754-304/ 029E	Laubwälder der Königshainer Berge	200
DE 4753-303/ 030E	Basalt- und Phonolithkuppen der Östlichen Oberlausitz	201
DE 5153-301/ 032E	Hochlagen des Zittauer Gebirges	208
DE 4651-303/ 045E	Teichgruppen am Doberschützer Wasser	209
DE 4648-301/ 046	Molkenbornteiche bei Stölpchen (Region OE/OE)	211
DE 4550-301/ 047	Dubringer Moor	213
DE 4453-301/ 048E	Altes Schleifer Teichgelände	215
DE 4648-302/ 049	Königsbrücker Heide	216
DE 4552-302/ 061E	Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft	218
DE 4650-304/ 062E	Teichgebiet Biehla-Weißig	227
DE 4648-303/ 088E	Linzer Wasser und Kieperbach (Region OE/OE)	229
DE 4650-302/ 089	Jeßnitz und Thury	231
DE 4552-301/ 090E	Truppenübungsplatz Oberlausitz	233
DE 4755-303/ 091E	Monumentshügel	236
DE 4951-301/ 092E	Hohwald und Valtenberg	238
DE 4454-302/ 093	Neißegebiet	239
DE 4453-302/ 095	Muskauer Faltenbogen	248
DE 4453-304/ 096	Wälder und Feuchtgebiete bei Weißkeißel	249
DE 4453-305/ 097	Trebendorfer Tiergarten	250
DE 4452-301/ 099	Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg	251
DE 4553-301/ 100	Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde	256
DE 4653-301/ 101	Schlossteichgebiet Klitten	258
DE 4554-301/ 102	Raklitza und Teiche bei Rietschen	260
DE 4554-302/ 104	Weißer Schöps bei Hähnichen	262
DE 4654-301/ 105	Doras Ruh	263
DE 4654-302/ 106	Schwarzer Schöps oberhalb Horscha	267
DE 4754-303/ 107	Ullersdorfer Teiche	270
DE 4754-302/ 108	Stauwurzel, Teiche und Wälder an der Talsperre Quitzdorf	271
DE 4654-303/ 109	Teiche bei Moholz	274
DE 4755-301/ 110	Teiche und Feuchtgebiete nordöstl. Kodersdorf	276
DE 4755-302/ 111	Fließgewässer bei Schöpstal und Kodersdorf	278
DE 5154-301/ 112	Eichgrabener Feuchtgebiet	280
DE 5054-301/ 113	Mandautal	281
DE 4954-301/ 114	Pließnitzgebiet	284
DE 4753-301/ 115	Feuchtgebiete und Wälder bei Großsaubernitz	290
DE 4753-302/ 116	Täler um Weißenberg	293

EU-Gebietscode/ landesintern	Name	Seite
DE 4752-302/ 117	Spreeniederung Malschwitz	298
DE 4752-301/ 118	Teiche zwischen Neschwitz und Großdubrau	299
DE 4852-301/ 119	Spreegebiet oberhalb Bautzen	301
DE 4853-301/ 120	Czorneboh und Hochstein	305
DE 4450-302/ 121	Bergbaufolgelandschaft Bluno	307
DE 4550-304/ 122	Bergbaufolgelandschaft Laubusch	309
DE 4550-303/ 123	Feuchtgebiete Leippe-Torno	310
DE 4551-301/ 125	Spannteich Knappenrode	312
DE 4651-305/ 126	Hoyerswerdaer Schwarzwasser	314
DE 4551-302/ 128	Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda	318
DE 4650-305/ 129	Deutschbaselitzer Großteichgebiet	321
DE 4651-301/ 132	Waldteiche westlich Schönau	323
DE 4751-301/ 133	Waldteiche nördlich Räckelwitz	324
DE 4651-302/ 134	Klosterwasserniederung	326
DE 4650-301/ 135	Otterschütz	328
DE 4650-303/ 136	Cunnersdorfer Teiche	330
DE 4651-306/ 137	Biwatsch-Teichgruppe und Teiche bei Caminau	331
DE 4750-301/ 138	Großer Rohrbacher Teich	333
DE 4649-302/ 139	Teichgruppen Cosel-Zeisholz	335
DE 4649-301/ 140	Ruhländer Schwarzwasser	337
DE 4748-302/ 141	Buchberge bei Laußnitz	339
DE 4749-302/ 142	Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla	341
DE 4848-301/ 143	Rödertal oberhalb Medingen	343
DE 4750-302/ 144	Berge bei Ohorn	347
DE 4850-301/ 145	Obere Wesenitz und Nebenflüsse	350
DE 4852-302/ 146	Buchenwaldgebiet Wilthen	353
DE 4551-303/ 147	Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz	354
DE 4648-304/ 149	Dammühlenteich (Region OE/OE)	358
DE 4647-301/ 150	Grosse Röder zwischen Großenhain und Medingen (Region OE/OE)	360
DE 4748-301/ 151	Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf	362
DE 4748-303/ 152	Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf	364
DE 4848-304/ 161	Prissnitzgrund (Region OE/OE)	366
DE 4949-302/ 162	Wesenitz unterhalb Buschmühle (Region OE/OE)	368
DE 4651-304/ 311	Teichgruppe Wartha	370
DE 4550-302/ BB 85	Insel im Senftenberger See (Land Brandenburg)	371
DE 4453-303/ BB 86	Reuthener Moor (Land Brandenburg)	372
DE 4353-301/ BB 87	Faltenbogen südlich Döbern (Land Brandenburg)	373
DE 4549-301/ BB 188	Rohatschgebiet zwischen Guteborn und Hohenbocka (Land Brandenburg)	374
DE 4549-302/ BB 369	Sorgenteich (Land Brandenburg)	375
DE 4450-301/ BB 370	Weisser Berg bei Bahnsdorf (Land Brandenburg)	376
DE 4549-303/ BB 372	Peickwitzer Teiche (Land Brandenburg)	377
DE 4649-303/ BB 373	Schwarzwasserniederung (Land Brandenburg)	378
DE 4548-302/ BB 377	Teichgebiet Kroppen-Frauendorf (Land Brandenburg)	380
DE 4454-301/ BB 420	Zerna (Land Brandenburg)	381

EU-Gebietscode/ landesintern	Name	Seite
DE 4547-303/ BB 509	Pulsnitz und Niederungsbereiche (Land Brandenburg)	382
DE 4354-301/ BB 545	Neisseaue (Land Brandenburg)	384
DE 3651-303/ BB 651	Spree (Teil Südbrandenburg/ Spremberg) (Land Brandenburg)	386
CZ0420520	Lužickohorské bučiny (CZ)	387
CZ0510509	Jezevčí vrch (CZ)	388
CZ0514041	Suchý vrch - Naděje (CZ)	389
CZ0513509	Svitavka (CZ)	390
PLH020066	Przełomowa Dolina Nysy Łużyckiej (PL)	391
PLH020072	Uroczyska Borów Dolnośląskich (PL)	393
PLH020086	Pieńska Dolina Nysy Łużyckiej (PL)	394
PLH080038	Łęgi nad Nysą Łużycką (PL)	397
PLH080044	Wilki nad Nysą (PL)	398
PLH080055	Przygielkowiska Koło Gozdnicy (PL)	399

4.2 FFH-Gebiete- Einzelprüfungen

SALESKBACHNIEDERUNG UNTERHALB GRÜNGRÄBCHEN

Gebietsnummer:	FFH-024E	EU-Nummer:	DE 4649-305
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:	☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	147 ha		
Kurzcharakteristik:	Niederung des Saleskbaches sowie Teiche mit ausgedehnten Verlandungsbereichen aus Zwischenmooren, mit Feuchtheiden, außerdem magere Mähwiesen, eingestreut feuchte und frische Waldflächen		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Lebensraumkomplex einer Bachniederung im Tiefland, zusätzlich mit naturnahen Stillgewässern mit typischer Vegetationszonierung, Feuchtheide und Zwischenmoor, bedeutender Amphibienlebensraum, sehr bemerkenswerte Avifauna		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Castor fiber* [Biber], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Canis lupus* [Wolf]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der Niederung des Saleskbaches und der Teiche mit ausgedehnten Verlandungsbereichen aus Zwischenmooren, der Feuchtheiden, der mageren Mähwiesen sowie der eingestreuten feuchten und frischen Waldflächen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Durch die große Ausdehnung und gute Ausprägung kommt den Teichen (LRT 3150) eine regionale Bedeutung zu. Feuchte Heiden (LRT 4010) und Kiefern-Moorwälder (LRT 91D2) sind ebenfalls von regionaler Bedeutung, weil sie in Sachsen auf die Heidegebiete im nördlichen Teil der Oberlausitz beschränkt sind. Sie sind in Sachsen auf Grund des kontinentalen Einflusses in der Regel nur artenarm ausgeprägt und unterscheiden sich besonders in ihrem Arteninventar von den anderen Heidegebieten in Deutschland, so beispielsweise durch das Vorkommen von Sumpfpfost (Ledum palustre). Derartig großflächige Ausprägungen der Übergangsmoore (LRT 7140) und Torfmoorschlenken (LRT 7150) sind für den Naturraum gleichfalls auf Grund ihrer Größe von regionaler Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere *Lutra lutra* [Fischotter], *Castor fiber* [Biber], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Canis lupus* [Wolf], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

Das Gebiet zählt zum Naturraum des Oberlausitzer Teichgebietes, was als Verbreitungsschwerpunkt des Fischotters (*Lutra lutra*), der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und dem Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) gilt. Aus diesem Grund erhält das Gebiet als wichtiges Reproduktionszentrum in Deutschland regionale Bedeutung für alle drei Arten. Auf Grund der Lage des Gebietes am westlichen Rand des großflächigen Teichgebietes ist hier eine größere Empfindlichkeit gegenüber zentralen

Teilgebieten wahrscheinlich. Die Tieflandpopulationen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) sind in Sachsen selten und besonders auf die Sandbäche der Heidegebiete konzentriert. Daher kommt dem Vorkommen ebenfalls eine regionale Bedeutung zu. Es ist über das Ruhländer Schwarzwasser und die Pulsnitz mit weiteren Populationen verknüpft.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Vorprüfung

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

ERLENBRUCH - OBERBUSCH GRÜNGRÄBCHEN

Gebietsnummer:	FFH-025E	EU-Nummer:	DE 4649-304
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	311 ha		
Kurzcharakteristik:	Komplex verschiedener feuchter und nasser Waldgesellschaften, ausgedehnte Teichflächen mit breiten Verlandungsgürteln, in deren Randlagen kleinflächige Vorkommen von Feuchtheide und Übergangsmoorgesellschaften		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Stillgewässer, autochthones Reliktvorkommen von <i>Picea abies</i> an der Tieflandsarealgrenze, Vorkommen atlantischer Pflanzenarten, bedeutsamer Lebensraum für Amphibien, bedrohte Vogelarten (v. a. Seeadler) und Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (3260); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Osmoderma Eremita* [Eremit], *Canis lupus* [Wolf]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines überregional bedeutsamen Komplexes verschiedener feuchter und nasser Waldgesellschaften, ausgedehnter Teichflächen mit breiten Verlandungsgürteln sowie in deren Randlagen kleinflächige Vorkommen von Frisch- und Nasswiesen sowie Übergangsmoorgesellschaften.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Die Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) im Gebiet sind ein repräsentativer Teil der Teichgebiete des Naturraums Königsbrück-Ruhlander Heiden und ein wichtiges Trittsteinbiotop, welches bereits an die naturräumlich deutlich geringer ausgestatteten westlich angrenzenden Bereiche der Königsbrücker Heide grenzen. Durch die große Ausdehnung und die gute Ausprägung kommt ihnen eine regionale Bedeutung zu. Waldkiefern-Moorwälder (LRT 91D2) sind ebenfalls von regionaler Bedeutung, weil sie in Sachsen auf die Heidegebiete im nördlichen Teil der Oberlausitz beschränkt sind.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Osmoderma Eremita* [Eremit], *Canis lupus* [Wolf], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

Das Gebiet zählt zum Naturraum des Oberlausitzer Teichgebietes, was als Verbreitungsschwerpunkt des Fischotters (*Lutra lutra*) und der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) gilt. Aus diesem Grund erhält das Gebiet als wichtiges Reproduktionszentrum in Deutschland regionale Bedeutung für beide Arten. Das Vorkommen der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) ist regional bedeutsam, da sie im ostsächsischen Tiefland nur wenig verbreitet ist. Das Teichgebiet liegt zwischen den Hauptvorkommen im sächsischen Berg- und Hügelland und den brandenburgischen Vorkommen im Spreewald und Fläming und ist somit auch aus Gründen der Kohärenz von Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Wasserversorgung				
Bezeichnung der Festlegung:	Wt 2 Schwepnitz				
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐	Sonstiger Wirkungsbereich:	☒

Vorprüfung

Das VRG Wasserversorgung Wt 2 Schwepnitz befindet sich ca. 400 m südlich des FFH-Gebietes und somit im sonstigen Wirkungsbereich (> 200 m). Der westliche Teil des Vorranggebietes wird bereits seit Ende der 1980er Jahre für die Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebietes Schwepnitz genutzt. Die aktuell geltende Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2004 (Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schwepnitz-Hoyerswerdaer Straße, in Kraft getreten am 13.07.2004). Die räumliche Abgrenzung des VRG entspricht der fachrechtlichen Festsetzung.

Genutzt wird der im Mittel bis 15 m mächtige quartäre Grundwasserleiter, welcher einen mittleren GW-Flurabstand von 3-5 m aufweist. Die Entnahme erfolgt aus einem ca. 22 m tiefen Bohrbrunnen. Die seit 1996 genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 500 m³/d.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die langjährige Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. In Bezug auf die gegenwärtig erlaubten Entnahmemengen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet bekannt. Die maßgeblichen grundwasserabhängigen Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes befinden sich in größerer Entfernung zum VRG Wt 2 (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet). Ggf. können entsprechende fachrechtliche Beschränkungen erteilt werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung durch zu hohe Entnahmemengen auszuschließen, sofern dies insbesondere durch klimatisch bedingte langfristige Änderungen der Wasserhaushaltsbilanz in diesem Gebiet angezeigt ist.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

PULSNITZ- UND HASELBACHTAL

Gebietsnummer:	FFH-026E	EU-Nummer:	DE 4749-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	265 ha		
Kurzcharakteristik:	Großräumiger Komplex eines naturnahen Fließgewässers mit begleitenden Auwaldsäumen, Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie kleinflächigen Schluchtwald-Beständen, Vorkommen von Standgewässern, Auwiesen und einzelnen Silikatfelsen		
Schutzwürdigkeit:	Sehr naturnahe Ausprägung der Laubmischwaldbestände, eines der letzten größeren Waldtäler in der Region, Refugialgebiet für gefährdete Pflanzen- und Tierarten, artenreiche Gewässer-, Brutvogel- und Wirbellosenfauna		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (9180); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Castor fiber [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], (*Lampetra planeri* [Bachneunauge])

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines großräumigen Komplexes naturnaher Fließgewässer mit begleitenden Auwaldsäumen, Buchen- und Eichenwäldern und kleinflächigen Schluchtwaldbeständen in sehr naturnaher Ausprägung sowie der Standgewässer und Auenwiesen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150),
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260),
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430),
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510),
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110),
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160),
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170),
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180),
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190),
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0),

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Artenreiche und lebensraumtypisch ausgeprägte Hochstaudenfluren (LRT 6430) in Verbindung mit naturnahen Fließgewässern (LRT 3260) und Erlen-Eschen-Auenwälder (LRT 91E0) sind vor allem als biotopvernetzende Strukturen von regionaler Bedeutung. Besonders hervorzuheben sind die großflächig ausgebildeten Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) als Retentionsgebiete und für die Vernetzung innerhalb der Region.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

Das Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) ist besonders hervorzuheben, da sich die sehr guten Habitate an der östlichen, sächsischen Verbreitungsgrenze befinden. Die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) ist eine der am stärksten gefährdeten Libellenarten Europas. Im FFH-Gebiet sind ihre Habitate in sehr gutem Zustand und von überregionaler Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 5 Haselbachtal

Lage innerhalb des Gebietes: ☒

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐

Sonstiger Wirkungsbereich: ☐

Vorprüfung

Im südlichen Bereich liegt das VRG Wasserversorgung Wt 5 Haselbachtal teilweise innerhalb des FFH-Gebietes. Das VRG umfasst die Geltungsbereiche der beiden fachrechtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete Koitzsch (RVO des Landkreises Bautzen vom 10.10.2010) und Reichenbach-Reichenau (RVO des ehemaligen Landkreises Kamenz vom 24.01.2004). Die räumliche Abgrenzung des VRG entspricht den Gebietsgrenzen der fachrechtlichen Festsetzung.

Die genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt beim TWSG Koitzsch seit 2007 100 m³/d, beim TWSG Reichenbach-Reichenau seit 1997 173 m³/d. Informationen zur Hydrogeologie und zum genutzten Grundwasserleiter liegen dem RPV nicht vor.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die langjährige Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. In Bezug auf die gegenwärtig erlaubten Entnahmemengen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet bekannt. Die Lebensraumtypen und Habitatflächen im Überlagerungsbereich des VRG Wasserversorgung mit dem FFH-Gebiet und dessen Umgebung weisen eine funktionale Bindung an das Fließgewässer (Haselbach) auf, sind jedoch nur unwesentlich grundwasserabhängig. Konflikte zwischen der Wasserversorgung und dem FFH-Gebiet sind nicht ersichtlich (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet).

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

NIEDERSPREER TEICHGEBIET UND KLEINE HEIDE HÄHNICHEN

Gebietsnummer:	FFH-027E	EU-Nummer:	DE 4554-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	1.876 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturraumtypischer Ausschnitt des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes mit mehreren Teichgruppen, umgeben von Wäldern, Forsten, Grünland und Acker, gut ausgeprägte Heidemoore mit Röhrichten, Riedern, Bruch- und Moorwäldern		
Schutzwürdigkeit:	Bedeutsames Feuchtgebiet mit Stillgewässern und großflächigen, sehr gut ausgeprägten Verlandungszonen z. T. im mesotrophen Bereich, bedeutender Lebensraum für Froschkraut, Wolf und Eremit, bedeutendes Brut- und Rastgebiet für Vogelarten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330); Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Trockene europäische Heiden (4030); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Waldkiefern-Moorwald (91D2)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Graphoderus bilineatus* [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], *Osmoderma eremita* [Eremit], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Canis lupus* [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Luronium natans* [Schwimmendes Froschkraut]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines überregional bedeutsamen Feuchtgebietes mit einem naturraumtypischen, funktional zusammenhängenden Lebensraumkomplex des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes, der sich aus mehreren Teichgruppen und gut ausgeprägten Heidemooren, Röhrichten, Riedern, Bruch- und Moorwäldern umgeben von Wäldern, Forsten, Grünland und Acker zusammensetzt.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des Gebietes insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Die Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (LRT 3130) und die Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) zählen zu den großflächigsten und hervorragend ausgebildeten in Sachsen und erlangen landesweite Bedeutung. In ihnen sind unter anderem die vom Aussterben bedrohten Arten wie Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Vielstenglige Sumpfsimse (*Eleocharis multicaulis*), Krebssschere (*Stratiotes aloides*) und Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) anzutreffen. Ebenso sind die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), die Torfmoor-Schlenken (LRT 7150) und die Waldkiefern-Moorwälder (LRT 91D2) auf Grund ihrer Flächengröße und dem Vorkommen stark gefährdeter Arten wie Moor-Reitgras (*Calamagrostis stricta*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*) und Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*) besonderes bedeutsam. Den Pfeifengraswiesen (LRT 6410) kommt auf Grund des Vorkommens der in Sachsen stark gefährdeten Pflanzengesellschaft der Acidophytischen Binsen-Pfeifengras-Streuwiese eine überregionale Bedeutung zu. Die Waldkiefern-Moorwälder (LRT 91D2) weisen eine hohe Qualität auf und haben auch auf Grund ihrer Größe landesweite Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Graphoderus bilineatus* [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], *Osmoderma eremita* [Eremit]-prioritäre Art, *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lycaena dispar* [Großer

Feuerfalter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Canis lupus* [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Luronium natans* [Schwimmendes Froschkraut], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) besiedelt alle geeigneten Habitate im Nordteil des Gebietes. Da die Art für den Freistaat Sachsen derzeit nur in kleinen Bereichen der nordöstlichen Oberlausitz reproduzierend nachgewiesen werden konnte, ist das flächenhafte Auftreten als äußerst bedeutungsvoll einzuschätzen. Für den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), der in Europa als stark gefährdet eingestuft ist, hat das Gebiet um Niederspree eine besondere Bedeutung für die Anbindung der sächsischen Vorkommen an die Teilpopulationen in Polen und Tschechien. Das Gebiet ist eines der wenigen bekannten Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in der Oberlausitz. Vor diesem Hintergrund hat das Vorkommen in Niederspree eine herausragende Bedeutung. Da der Fischotter (*Lutra lutra*) im gesamten Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet flächendeckend reproduzierend vorkommt, kommt dem Plangebiet in Hinblick auf die Anbindung an das Einzugsgebiet der Neiße und somit als Schnittstelle für die Vorkommen im angrenzenden Polen eine wichtige Bedeutung zu. Auf Grund der Gesamtverbreitung und der geringen Anzahl aktueller deutscher Vorkommen ist der Größe der Population des Schwimmendes Froschkrautes (*Luronium natans*) überregionale Bedeutung beizumessen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 68 Uhmannsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung Wt 68 Uhmannsdorf tangiert den südlichen Randbereich des FFH-Gebietes „Niederspreeer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“ auf einer Länge von ca. 1800 m. Mit dem Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung werden die Grundwasservorräte eines unbedeckten quartären Grundwasserleiters raumordnerisch gesichert. Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters liegt zwischen 10 und 40 m, die mittlere Mächtigkeit beträgt 20 m. Innerhalb des VBG Wt 68 ist gegenwärtig kein Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt. Das VBG dient der räumlichen Sicherung im Vorfeld einer möglichen Erweiterung der Schutzzonen der angrenzenden Wasserfassung Uhmannsdorf bzw. des TWSG Rothenburg-Dunkelhäuser.

Die Grundwasserfließrichtung ist in diesem Bereich nach Nordosten gerichtet. Bei einer Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung ist somit eine erhebliche Beeinträchtigung des entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet in dessen südlichen Bereich vorkommenden Lebensraumtyps 3150 (Eutrophe Stillgewässer) nicht zu erwarten. Zumindest gilt dies für Grundwasserentnahmen in einer Größenordnung, wie sie in den angrenzenden Wasserfassungen bereits seit Jahren erfolgt. Weitere vom Grundwasser abhängige Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. entsprechende Arten nach Anhang II der RL kommen gemäß dem Managementplan in räumlicher Nähe zum VBG Wt 68 nicht vor.

Ergänzend zu den o. a. Aussagen verweisen wir auf die durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erfolgte Bewertung der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Ergänzung der sächsischen Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 29.08.2002, Az.: 62-8830.10-6/66). Darin wird u. a. ausgeführt, dass das im Bereich des FFH-Gebietes „Niederspreeer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“ liegende Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung keinen Konflikt darstellt.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

HOHE DUBRAU

Gebietsnummer:	FFH-028E	EU-Nummer:	DE 4754-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	367 ha		
Kurzcharakteristik:	Quarzitischer Höhenzug mit Hainsimsen-Buchenwäldern und Hainbuchen-Eichenwäldern, ausgeprägte Erlen-Eschenwälder mit naturnahem Bach, einzelne Felsen und Blockhalden, Kleingewässer, kleinflächig Übergangs- und Schwingrasenmoor		
Schutzwürdigkeit:	Naturnah ausgeprägte Hainsimsen-Buchenwälder und Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder, Vorkommen von Nährstoffarmut benötigenden Pflanzenarten (Sonnentau), wertvoller Lebensraum für seltene Brutvögel (Zwergschnäpper, Seeadler)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii (8230); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Triturus cristatus [Kammolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des quarzitisches Höhenzugs mit überregional bedeutenden Hainsimsen- Buchenwäldern, ausgeprägten Erlen-Eschenwälder an einem naturnahen Bach, einzelnen offenen Felsen und Blockhalden sowie Kleingewässern und kleinflächigen Übergangs- und Schwingrasenmooren.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Die Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) sind auf Grund ihrer Flächengröße, ihrer Strukturierung, ihrer Naturnähe und ihres hohen faunistischen Artenreichtums von überregionaler Bedeutung. Der Wald in seiner Gesamtheit stellt damit eine der wenigen großen naturnahen Waldflächen im östlichen Sachsen dar und ist repräsentativ für die natürliche Waldvegetation des Ostlausitzer Hügellandes. Die Möglichkeit einer weitgehend ungestörten Entwicklung von Buchenwald-Lebensraumtypen in der ausgewiesenen 80 ha großen Sonderschutzzone unterstreicht diese Bedeutung zusätzlich.

3. Bewahrung oder oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Kammolch (*Triturus cristatus*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung:	Wt 55 Leipzig
Lage innerhalb des Gebietes:	☒ Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐ Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Teile des Vorranggebietes (VRG) Wasserversorgung Wt 55 Leipzig überlagern den nordwestlichen Teil des FFH-Gebietes „Hohe Dubrau“. Mit dem VRG Wasserversorgung werden erkundete Grundwasservorräte raumordnerisch gesichert, die für die zukünftige Wasserversorgung zunächst für die Gemeinden Mücka und Kreba-Neudorf, perspektivisch auch für die Gemeinden Hohendubrau und Quitzdorf ein ausreichendes Dargebot und eine geeignete stoffliche Beschaffenheit aufweisen.

Ein fachrechtliches Trinkwasserschutzgebiet wurde bisher nicht festgesetzt. Die Grundlage für die räumliche Abgrenzung des VRG bildet daher das vom LfULG bestätigte unterirdische Einzugsgebiet gemäß dem Gutachten zur Erweiterung der Wasserfassung Leipgen (HGC Hydro-Geo-Consult GmbH (2018): Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis). Die Grundwasserentnahme erfolgt aus zwei Bohrbrunnen mit Teufen von 20-24 m. Die mittlere Entnahmemenge beträgt gemäß der 2020 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis 650 m³/d.

Im Überlagerungsbereich des VRG mit dem FFH-Gebiet und deren Umgebung befinden sich Flächen des Lebensraumtyps (LRT) 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder). Der LRT 9110 gilt als „bedingt wasserabhängig“ (LAWA-AO: Handlungsempfehlung zur Identifizierung und Kennzeichnung von wasserabhängigen Natura 2000-Gebieten, Stand 11.12.2018). Da der Grundwasserflurabstand im Bereich des VRG Wt 55 bei > 10 m liegt, kann in diesem Fall von einer fehlenden (Grund)Wasserabhängigkeit dieses LRT ausgegangen werden.

Darüber hinaus bieten die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) eine ausreichende Gewähr dafür, dass die notwendigen fachrechtlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Der RPV geht davon aus, dass dieser Aspekt im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bewertet wurde.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

LAUBWÄLDER DER KÖNIGSHAINER BERGE

Gebietsnummer:	FFH-029E	EU-Nummer:	DE 4754-304
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	203 ha		
Kurzcharakteristik:	Gegen das Flachland abschließendes breitbuckliges Granitmassiv mit charakteristischen Felsgruppen, Vorkommen von naturnahen azidophilen Traubeneichen-Buchenwäldern mit Höhenkiefer, zwei Bäche mit Erlen-Eschenwäldern		
Schutzwürdigkeit:	Gut ausgeprägte Bestände von Traubeneichen-Buchenwäldern entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation, naturnahe Bäche mit gut ausgebildeten Auwäldern, Felsen reich an Flechten- und Moosarten, umfangreiche Pionier- und Schuttstandorte.		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Silikatifelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (9160); Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lampetra planeri [Bachneunauge], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der bedeutenden Vorkommen von naturnahen azidophilen Traubeneichen-Buchenwäldern zum Teil mit Höhenkiefer sowie im südlichen Teilgebiet von zwei naturnahen Bächen mit vergleichsweise großflächigen bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Silikatifelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Die großflächige Ausbildung der Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) stellt eine Besonderheit für die Oberlausitz dar. Die natürlichen Vorkommen von Silikatifelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220) im FFH-Gebiet ist kennzeichnend. Derartige natürliche Felsstandorte, die einer spezifischen Felsvegetation den entsprechenden Standort bieten, fehlen auf Grund der geologischen Situation im nördlich angrenzenden Tiefland. Demzufolge erreichen auch typische Kleinfarne der Felsstandorte, insbesondere der Nördliche Streifenfarn (Asplenium septentrionale), ihre natürliche Verbreitungsgrenze nach Norden. Die Auenwälder (LRT 91E0) konzentrieren sich in der fließgewässergeprägten Teilfläche und erlangen regionale Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Lampetra planeri [Bachneunauge], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
Für Fledermausarten, insbesondere für das Große Mausohr (Myotis myotis) und die Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), stellt das FFH-Gebiet mit seinen ausgeprägten Waldstrukturen, die mit leicht erreichbaren Wasserstellen gekoppelt sind, sehr gute Jagdhabitate dar und ist ein unverzichtbares Bindeglied zwischen mehreren Wochenstubengesellschaften.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Vorprüfung

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

BASALT- UND PHONOLITHKUPPEN DER ÖSTLICHEN OBERLAUSITZ

Gebietsnummer:	FFH-030E	EU-Nummer:	DE 4753-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:	☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	1.096 ha		
Kurzcharakteristik:	Charakteristische Kuppen der östlichen Oberlausitz, überwiegend bewaldet mit mesophilen Buchenmisch-, Eichen-Hainbuchen- oder Schlucht- und Hangmischwäldern verschiedener Ausprägung, kleinflächig Felsen, Blöcke und Trockenrasen		
Schutzwürdigkeit:	Großflächige und gut ausgeprägte Bestände der typischen Waldgesellschaften, bedeutendes Vorkommen der Bechsteinfledermaus, artenreiche Flora mit zahlreichen gefährdeten und für den Naturraum seltenen Arten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410); Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510); Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii (8230); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum (9170); Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (9180); Pannonische Wälder mit Quercus petraea und Carpinus betulus [Tilio-Carpinetum] (91G0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis bechsteini [Bechsteinfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr],

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der charakteristischen, landschaftsprägenden Kuppen der östlichen Oberlausitz, welche überwiegend bewaldet sind mit großflächigen und zum Teil gut ausgeprägten Beständen von mesophilen Buchenmischwäldern, Eichen-Hainbuchen-, Eichen- oder Schlucht- und Hangmischwäldern sowie kleinflächiger Felsen, Blockhalden und Trockenrasen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180)
- Pannonischen (subkontinentalen) Eichen-Hainbuchenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91G0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Der oft noch in einer optimalen Altersstruktur vorkommende Buchenmischwald (LRT 9130) gehört auf Grund seines Reichtums an anspruchsvollen Laubwaldpflanzen zum Waldgersten- Buchenwald. Die Vorkommen dieser Waldgesellschaft sind sowohl für die Oberlausitz als auch landesweit bedeutsam, da in Sachsen geeignete Standorte weitgehend fehlen. Die Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180) sind außerordentlich vielfältig und in bedeutsamer Flächenausdehnung vorhanden. Neben einem hohen Baumartenreichtum sind sie Lebensraum für eine Vielzahl seltener, gefährdeter und biogeographisch bedeutsamer Arten. Die Felslebensräume (LRT 8220, LRT 8150, LRT 8230) sind auf Grund ihrer Größe und Flächenausdehnung prägende Elemente des Gebietes. Als Standort für eine artenreiche Moos- und Flechtenvegetation besitzen diese extremen, natürlich waldfreien Sonderstandorte überregionale Bedeutung. Eine Besonderheit ist der Restbestand einer Pfeifengraswiese (LRT 6410) am Rotstein mit Vorkommen zahlreicher stark gefährdeter Pflanzenarten. Die subkontinental verbreitete Dachziegelige Siegwurz (Gladiolus imbricatus) besitzt hier einen ihrer wenigen Standorte in Sachsen.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis bechsteini [Bechsteinfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

Im Osten der Oberlausitz befinden sich die größten Wochenstuben des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) in Sachsen. Aktuell sind in Ostsachsen (Lausitz) etwa zehn Wochenstuben bekannt, darunter teilweise recht große wie beispielsweise Bischdorf, Görlitz, Hainewalde, Berzdorf, Baruth, Rackel und Sornßig, in deren Einzugsbereich die jeweiligen Teilflächen liegen. Für die genannten Wochenstuben und die im Sommer solitär lebenden Männchen bilden die Laubwälder somit ein wichtiges Jagdhabitat. Dass die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) bisher in vier räumlich erheblich voneinander getrennten Teilflächen nachgewiesen werden konnte, zeigt die große Bedeutung der naturnahen Laubwälder als Habitat für die Mopsfledermaus.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Teilfläche 1 Hutberg südlich Schönau-Berzdorf auf dem Eigen

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 Landeskronen südwestlich Görlitz

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 Spitzberg südöstlich Sohland am Rotstein

Art der Festlegung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Festlegung:	EW 18 Sohland a. R.		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☒
		Sonstiger Wirkbereich:	☐

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 150 m westlich der Teilfläche 3 des FFH-Gebietes. Innerhalb des Gebietes sind fünf WEA in Betrieb. Weitere vier WEA bestehen außerhalb, jedoch angrenzend an das VRG/EG. Im Prognosezustand könnten innerhalb des VRG/EG insgesamt drei WEA bestehen, was aus Abstandsgründen jedoch den Rückbau von Altanlagen bedingt. Das VRG/EG wird gegenüber dem Regionalplan 2010 in Richtung Ortslage Sohland erheblich reduziert.

Gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet vom April 2007 wurden innerhalb der Teilfläche Spitzberg keine Habitatflächen der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten festgestellt. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte zuletzt in den Jahren 2015/2016 die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LPB). Das Untersuchungsgebiet überlagert das gesamte VRG/EG. Bei der Erfassung von Fledermausaktivitäten für die Erstellung dieses LPB wurden z. T. sehr hohe Gesamtaktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten sowie deutliche Hinweise auf Zugereignisse festgestellt, so dass die Untere Naturschutzbehörde von einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen ist. Durch eine zeitweise Abschaltung der Windkraftanlagen kann dieses Risiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hergestellt werden (vgl. Genehmigungsbescheid des LRA Görlitz, S. 19, Abschnitt 13.2). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Görlitz wurde am 29.12.2016 erteilt. Darin wird festgestellt, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht für das Vorhaben eine UVP entbehrlich ist. Spezielle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Somit ist davon auszugehen, dass durch dieses Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bestehen.

Diese projektbezogene naturschutzrechtliche Einschätzung kann auf die regionalplanerische Festlegung übertragen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 4 Strohberg südlich Weißenberg**Vorprüfung**

Innerhalb dieser Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 5 – 7 zwischen Baruth/Dubrau nördlich Baruth**Vorprüfung**

Innerhalb dieser Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 8 Rotstein/Georgenberg/Hengstberg westlich Sohland am Rotstein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiete Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiete westlich Sohland a. Rotstein (WM190) und östlich Bischdorf (WM198)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Die Vorbehaltsgebiete Waldmehrung WM190 und WM198 grenzen direkt an die Teilfläche 8 des FFH-Gebietes an.

Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Die festgelegten Vorbehaltsgebiete Waldmehrung WM190 und WM198 können daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Durch die Festlegung der drei Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 56 Dolgowitz
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet (VRG) Wasserversorgung Wt 56 Dolgowitz überlagert im westlichen und östlichen Bereich die Teilfläche 8 des FFH-Gebietes. Das VRG mit einer Größe von ca. 15 ha entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem bereits seit 1983 festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Dolgowitz, Neue Fassung“. Die seit 1995 genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 1 m³/d. Informationen zur Hydrogeologie und zum genutzten Grundwasserleiter liegen dem RPV nicht vor.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die langjährige und hinsichtlich der Menge sehr geringe Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Der entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet im östlichen Bereich vorkommende Lebensraumtyp 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) ist nicht grundwasserabhängig (LAWA-AO: Handlungsempfehlung zur Identifizierung und Kennzeichnung von wasserabhängigen Natura 2000-Gebieten, Stand 11.12.2018).

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 9 Sonnenhübel südwestlich Großhennersdorf

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 50 Großhennersdorf
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Wasserversorgung Wt 50 Großhennersdorf reicht teilweise in den nördlichen und mittleren Bereich der Teilfläche 9 des FFH-Gebietes hinein. Dieser Teil des Vorranggebietes ist als Wasserschutzgebiet „Großhennersdorf-Dreibörnerbach“ festgesetzt und wird bereits seit 1977 für die Trinkwasserversorgung genutzt. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2004 (rechtskräftig seit dem 22.07.2004). Die genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 650 m³/d. Mit dem Vorranggebiet Wasserversorgung werden die tiefer liegenden Grundwasservorräte des Grundwasserleiters GWL-2 (E2n-S1) gemäß der Karte der hydrologischen Kennwerte HK 50 raumordnerisch gesichert.

Die entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet in diesem Bereich vorkommenden Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) sowie 9130 (Waldmeister-Buchenwälder) sind in der Regel nicht grundwasserabhängig. Darüber hinaus können auch aufgrund der bestehenden hydrologischen bzw. hydrogeologischen Verhältnisse (Grundwasserflurabstand > 5m) und der Nutzung der tiefer liegenden Grundwasservorräte für die Wasserversorgung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 55 Oberseifersdorf/Schanzberg
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 1.600 m südöstlich der Teilfläche 9 des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG ist bisher eine WEA errichtet. Drei weitere WEA befinden sich im unmittelbaren Umfeld des VRG/EG. Die Errichtung von neuen WEA innerhalb dieses VRG/EG ist an die Bedingung des Rückbaus der o. g. bestehenden WEA geknüpft.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Weiterhin wird die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgeführt. Ein entsprechendes Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) für das Große Mausohr wurde innerhalb dieser Teilfläche nachgewiesen (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/SaNDReportService/WfsReportART/1942>, letzter Zugriff am 01.03.2022).

Das EW_{Rep} 55 Oberseifersdorf/Schanzberg befindet sich auf einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb von geeigneten Nahrungshabitaten der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten (potenzielle Jagdhabitate umfassen naturnahe Waldbestände. Eine Versperrung von Korridoren zwischen den bedeutenden regionalen Wochenstuben, die Teil des benachbarten SCI „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“ sind, ist durch die Lage des VRG/EG nicht zu erwarten. Dennoch können funktionale Beziehungen zur Teilfläche 11 (Großer Berg/Schönbrunner Berg südöstlich Großhennersdorf) und zum ca. 4.500 m östlich liegenden FFH-Gebiet Neißgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden, da sich auch dort entsprechende Nahrungshabitate bzw. Jagdhabitate (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) befinden. Dieser potenzielle Konflikt ist im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung einer zeitweisen Abschaltung der WEA kann das Risiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 10 Buchberg südwestlich Schlegel

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 52 Schlegel
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG liegt etwa 200 m östlich der Teilfläche 10 des FFH-Gebietes. Im VRG/EG sind bisher keine WEA errichtet worden. Die Errichtung von WEA innerhalb dieses VRG/EG ist an die Bedingung des Rückbaus von WEA im etwa 1.500 m südlich bestehenden Windpark Dittelsdorf bzw. der ca. 300 m nördlich bestehenden WEA Schlegel geknüpft.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Weiterhin wird die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgeführt. Ein entsprechendes Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) für die Mopsfledermaus wurde innerhalb dieser Teilfläche nachgewiesen (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet und Datenportal iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen), Zugriff unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>). Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex). Das EW_{Rep} 52 Schlegel befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb von geeigneten Nahrungshabitaten der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten (potenzielle Jagdhabitate umfassen naturnahe Waldbestände. Eine Versperrung von Korridoren

zwischen den bedeutenden regionalen Wochenstuben, die Teil des benachbarten SCI „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“ sind, ist durch die Lage des VRG/EG nicht zu erwarten. Dennoch können bestehende funktionale Beziehungen zum östlich liegenden FFH-Gebiet Neißegebiet (Teilfläche Kemmlitzbach) nicht vollständig ausgeschlossen werden, da sich auch dort entsprechende Jagdhabitats (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) befinden und das VRG/EG zwischen beiden FFH-Gebieten liegt. Dieser potenzielle Konflikt ist im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauftragung einer zeitweisen Abschaltung der WEA kann das Risiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 55 Oberseifersdorf/Schanzberg

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐

Sonstiger Wirkbereich: ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 1.900 m südwestlich der Teilfläche 10 des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG ist bisher eine WEA errichtet. Drei weitere WEA befinden sich im unmittelbaren Umfeld des VRG/EG. Die Errichtung von neuen WEA innerhalb dieses VRG/EG ist an die Bedingung des Rückbaus der o. g. bestehenden WEA geknüpft.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Weiterhin wird die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgeführt. Ein entsprechendes Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) für die Mopsfledermaus wurde innerhalb dieser Teilfläche nachgewiesen (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/SaNDReportService/WfsReportART/1983>, letzter Zugriff am 01.03.2022).

Das EW_{Rep} 55 Oberseifersdorf/Schanzberg befindet sich auf einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb von geeigneten Nahrungshabitats der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten (potenzielle Jagdhabitats umfassen naturnahe Waldbestände. Eine Versperrung von Korridoren zwischen den bedeutenden regionalen Wochenstuben, die Teil des benachbarten SCI „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“ sind, ist durch die Lage des VRG/EG nicht zu erwarten. Grundsätzlich nicht auszuschließende potenzielle Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauftragung einer zeitweisen Abschaltung der WEA kann das Risiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 11 „Großer Berg/Schönbrunner Berg“ südöstlich Großenhennersdorf

Art der Festlegung: Vorranggebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Festlegung: Gebiet östlich Großenhennersdorf (WM007) und Gebiet westlich Schönbrunn (WM008)

Lage innerhalb des Gebietes: ☒

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐

Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der zu einem geringen Teil im Norden der Teilfläche 11 liegende Bereich des Vorranggebietes Waldmehrung WM007 befindet sich auf einer Ackerfläche. In diesem Bereich sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie keine Habitatflächen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie betroffen (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet und Datenportal iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen), Zugriff unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>).

Das überwiegende Teil der beiden VRG Waldmehrung liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Die festgelegten VRG WM007 und WM008 können daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Durch die Festlegung der beiden Vorranggebiete Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 55 Oberseifersdorf/Schanzberg
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 850 m südlich der Teilfläche 11 des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG ist bisher eine WEA errichtet. Drei weitere WEA befinden sich im unmittelbaren Umfeld des VRG/EG. Die Errichtung von neuen WEA innerhalb dieses VRG/EG ist an die Bedingung des Rückbaus der o. g. bestehenden WEA geknüpft.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Weiterhin wird die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgeführt. Ein entsprechendes Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) für das Große Mausohr wurde innerhalb dieser Teilfläche nachgewiesen (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/SaNDReportService/WfsReportART/1944>, letzter Zugriff am 01.03.2022).

Das EW_{Rep} 55 Oberseifersdorf/Schanzberg befindet sich auf einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb von geeigneten Nahrungshabitaten der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten (potenzielle Jagdhabitats umfassen naturnahe Waldbestände. Eine Versperzung von Korridoren zwischen den bedeutenden regionalen Wochenstuben, die Teil des benachbarten SCI „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“ sind, ist durch die Lage des VRG/EG nicht zu erwarten. Dennoch können funktionale Beziehungen zur Teilfläche 9 (Sonnenhübel südwestlich Großenhennersdorf) und zum ca. 4.500 m östlich liegenden FFH-Gebiet Neißegebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden, da sich auch dort entsprechende Nahrungshabitats bzw. Jagdhabitats (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) befinden. Dieser potenzielle Konflikt ist im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauftragung einer zeitweisen Abschaltung der WEA kann das Risiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 12 Breiteberg südlich Hainewalde

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 13 Seidelsberg westlich Bertsdorf

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 14 Löbauer Berg/Schafberg östlich Löbau

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei einer Summationswirkung der einzelnen regionalplanerischen Festlegungen sind erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet bzw. dessen einzelne Teilflächen nicht zu erwarten. Die einzelnen Festlegungen haben entweder keinen räumlichen Bezug zueinander, so dass sich einzelne unerhebliche Beeinträchtigungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht verstärken (z. B. Wirkungen der einzelnen VRG/EG Windenergienutzung) oder sind im funktionalen Sinne in ihren möglichen unerheblichen Auswirkungen nicht vergleichbar (VRG/VBG Waldmehrung, VRG Wasserversorgung und VRG/EG Windenergie).

Alle Teilflächen des FFH-Gebietes stellen bedeutende Fledermausjagdhabitats für das Große Mausohr und/oder die Mopsfledermaus dar. Im Sinne der Kohärenz wäre zu prüfen, ob möglicherweise Flugkorridore zwischen den einzelnen Teilflächen negativ betroffen sind. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden durch die festgelegten VRG/EG Windenergie keine bedeutenden Zugkorridore zwischen den einzelnen Teillebensräumen (Wochenstuben/Quartiere/Jagdhabitats) versperrt, so dass auch in der Summe aller beider geprüften VRG/EG Windenergienutzung keine erhebliche Beeinträchtigung des „Gesamt-FFH-Gebietes“ zu erwarten ist. Eine Versperrung von Korridoren zwischen den bedeutenden regionalen Wochenstuben, die Teil des benachbarten SCI „Separate Fledermausquartiere und -habitats in der Lausitz“ sind, ist durch die Lage der VRG/EG nicht zu erwarten. Dennoch können bestehende funktionale Beziehungen zu anderen FFH-Gebieten nicht vollständig ausgeschlossen werden, da sich auch dort entsprechende Jagdhabitats (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) befinden. Dieser potenzielle Konflikt ist im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauftragung einer zeitweisen Abschaltung der WEA kann das Risiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der regionalplanerischen Festlegungen sind zwei weitere Planungen relevant für die Prüfung kumulativer Auswirkungen:

- LEP, Vorranggebiet Trasse Neubau S 111 Südwestumgehung Görlitz, 1. BA zwischen B 6 und S 111 - Betroffenheit der Teilfläche 2 Landeskronen südwestlich Görlitz
- Laufendes Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „110-kV-Leitung Hirschfelde/West - Hagenwerder (Anlage 270), Ersatzneubau Mast 7a (Gemarkung Hirschfelde) bis Mast 44a (Gemarkung Altbernsdorf) – Betroffenheit der Teilfläche 10 Buchberg südwestlich Schlegel

In Bezug auf die im LEP festgelegte Straßenneubautrasse sind kumulativ keine erheblichen Auswirkungen mit regionalplanerischen Festlegungen zu erwarten, da für die Teilfläche 10 des FFH-Gebietes im Regionalplan keine prüfrelevanten Festlegungen enthalten sind.

Für das Bauvorhaben an der 110-kV-Leitung ist das Planfeststellungsverfahren bisher nicht abgeschlossen. Praktisch geht es bei diesem Vorhaben um den Ersatzneubau einer seit den 1950er Jahren bestehenden Hochspannungsleitung auf der bestehenden Leitungstrasse. FFH-/SPA-Schutzgebiete sind durch den geplanten Leistungsbau nicht unmittelbar betroffen. In der Gesamteinschätzung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung konnten erhebliche Nachteile auf die Schutzziele der geprüften Natura-2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Gemäß Festsetzung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a UVPG zur UVP-Pflicht des Vorhabens vom 17.04.2015 (AZ: DD32-0522/90/2) ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es wird eingeschätzt, dass auch bei einer kumulativen Betrachtung der 110-kV-Leitung und dem ca. 100 m östlich der Leitungstrasse entfernten VRG/EG EW_{Rep} 52 Schlegel keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dies begründet sich in erster Linie auch aus der Tatsache, dass die 110-kV-Leitung in ihrem Verlauf bereits vor dem FFH-Gebiet bestand und dennoch die Eignung als FFH-Gebiet nicht in Frage gestellt war. *„Da es sich um einen trassengleichen Ersatzneubau handelt, sind zusätzliche Zerschneidungs- und Trennwirkungen auf einzelne Lebensräume oder Lebensraumkomplexe auszuschließen.“* (Buchholz+Partner (2015): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, S. 7).

HOCHLAGEN DES ZITTAUER GEBIRGES

Gebietsnummer:	FFH-032E	EU-Nummer:	DE 5153-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:	☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	727 ha		
Kurzcharakteristik:	Vielgestaltiges, zerklüftetes Sandsteinfelsgebiet mit großflächigen Felsbildungen, durchsetzt von Phonolithkuppen, Vorkommen azido- und mesophiler Buchenwälder, westlicher Teil weniger felsreich, mit Wiesen unterschiedlicher Ausprägung, mehrere Höhlen im Gebiet		
Schutzwürdigkeit:	Großflächige und vielgestaltige Felsvorkommen, standorttypische Wälder, bedeutendstes Uhu-brutgebiet in Ostsachsen		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene europäische Heiden (4030); Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Berg-Mähwiesen (6520); Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lynx lynx [Luchs], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines vielgestaltigen Ausschnittes des Zittauer Gebirges mit zerklüfteten Sandsteinfelsgebieten mit großflächigen, teils bizarren Felsbildungen, Vulkansteindurchragungen, bodensauren und mesophilen Buchenwäldern sowie Wiesen insbesondere in den weniger felsreichen Teilen.
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Trocken Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)
 - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Natürliche Höhlen (Lebensraumtyp 8310)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
 einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere *Lynx lynx* [Luchs], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung:	Wt 54 Zittauer Gebirge
Lage innerhalb des Gebietes:	☒ Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐ Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Wasserversorgung Wt 54 Zittauer Gebirge liegt mit Ausnahme eines Teilbereiches am Hochwald innerhalb des aus mehreren Teilbereichen bestehenden FFH-Gebietes. Mit der regionalplanerischen Festlegung werden tief liegende Grundwasservorkommen gesichert (Kluftwasser).

Die innerhalb des VRG zur Wasserversorgung bereits teilweise bereits seit dem 19. Jahrhundert genutzten Brunnen bzw. Quellsfassungen haben eine Teufe von ca. 30 bis 220 m. Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk (Sandstein) und den an der Oberfläche liegenden Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Habitatflächen der Arten nach Anhang II. Aufgrund dieser Verhältnisse können durch eine Grundwasserentnahme innerhalb des VRG erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

TEICHGRUPPEN AM DOBERSCHÜTZER WASSER

Gebietsnummer:	FFH-045E	EU-Nummer:	DE 4651-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	493 ha		
Kurzcharakteristik:	Mehrere großflächige Teichkomplexe mit naturnah ausgeprägten Verlandungsbereichen, umgeben von extensivem Grünland, Moorflächen, kleinflächigem Waldkiefern-Moorwald, bodensauren Eichenwäldern und Kiefernforsten		
Schutzwürdigkeit:	Feuchtlebensraum mit extrem seltenen Sichelmoos- und Froschkrautvorkommen, bedeutsamer Lebensraum für Amphibien (z. B. Rotbauchunke, Moorfrosch), Fischotter, Fische (Schlammpeitzger, Steinbeißer) und Vögel (u. a. Tüpfelralle, Seeadler)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Birken-Moorwald (91D1); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lutra lutra* [Fischotter], *Hamatocaulis vernicosus* [Firnislglänzendes Sichelmoos], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Lurionium natans* [Schwimmendes Froschkraut]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung mehrerer großflächiger Teichkomplexe mit zum Teil sehr großen, naturnah ausgeprägten Verlandungsbereichen, welche umgeben sind von extensivem Grünland, Moorflächen kleinflächigen Birken-Moorwald und bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Verbreitungsschwerpunkte für eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) sind die großen Teichgebiete in der Lausitz, wozu auch die Teiche des Gebietes zählen. Auf Grund ihrer Größe und ihrer sehr guten Ausbildung sind sie landesweit bedeutsam. Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) kommen nur fragmentarisch vor. Sie sind jedoch von überregionaler Bedeutung, da diese Bereiche als Lebensraum seltener und stark gefährdeter Arten, wie unter anderem dem Firnislglänzenden Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), anzusehen sind. Gebietsübergreifende Bedeutung besitzen die großflächigen und sehr gut ausgebildeten Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190).

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lutra lutra* [Fischotter], *Drepanocladus vernicosus* (= *Hamatocaulis vernicosus* [Firnislglänzendes Sichelmoos]), *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Lurionium natans* [Schwimmendes Froschkraut], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitats.

Das Vorkommen des Firnislglänzenden Sichelmooses (*Hamatocaulis vernicosus*) zählt zu einem der letzten Vorkommen im Freistaat. Somit kommt der kleinen, seit mehreren Jahren stabilen, Population am Wollschankteich eine landesweite Bedeutung zu. Das sächsische Verbreitungsgebiet des vom Aussterben bedrohten Schwimmenden Froschkrauts (*Lurionium natans*) stellt ein östliches Teilareal in Deutschland dar, für dessen Erhaltung Sachsen eine besondere Verantwortung hat. Der Bestand im Zuleiter zum Samenteich weist eine geringe Populationsgröße auf, ist aber auf Grund seines hoch einzuschätzenden Besiedlungspotentials über den Samenteich und das Doberschützer Wasser in weitere Teiche von Bedeutung. Mit den vergleichsweise individuenstarken Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im Zscharkteich, Großteich,

Dreischenkenteich, Caßlauer Wiesenteich und Caßlauer Dorfteich verfügt das Gebiet über bedeutende Reproduktionszentren der Art und stellt auch im überregionalen Maßstab ein überaus wichtiges Verbreitungsgebiet dar. Das Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Steinbeißers (*Cobitis taenia*) ist von landesweiter Bedeutung, da er in Sachsen nur sehr eingeschränkt verbreitet ist und oft genetisch isoliert existiert.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 16 Königswartha
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG Wasserversorgung überlagert sich im Bereich um die Ortslage Eutrich mit dem zentralen Teil des FFH-Gebietes. Der überwiegende Teil des Gebietes wird bereits seit den 1980er Jahren für die Trinkwasserversorgung genutzt (ehemals Wasserversorgung „Königswartha Mechanische Werkstätten“, aktuell gemäß Verordnung des Landkreises Bautzen vom 20.06.2011: „Wasserversorgung Königswartha“). Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit von 20 bis 50 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 40 m. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 2 bis 4 m. Die mittlere genehmigte Entnahmemenge beträgt gemäß der 2004 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis 600 m³/d.

Auf Grund der fachrechtlichen Festsetzung ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Konflikte zwischen dem Trinkwasserschutz sowie den im FFH-Gebiet vorhandenen (grund)wasserabhängigen Lebensräumen bestehen. In Bezug auf die gegenwärtig erlaubten Entnahmemengen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet bekannt. Ggf. können entsprechende fachrechtliche Beschränkungen erteilt werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung durch zu hohe Entnahmemengen auszuschließen, sofern dies z. B. durch klimatisch bedingte langfristige Änderungen der Wasserhaushaltsbilanz in diesem Gebiet angezeigt ist. Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bautzen (Stand: 19.01.2017) beträgt der Anteil des genutzten Grundwasserdargebotes gegenwärtig ca. 25 % des tatsächlich zur Verfügung stehenden Dargebotes.

Im Abschlussbericht des Hydrogeologischen Gutachten zur Überarbeitung des Wasserschutzgebietes „Königswartha“ (DGC Dresdner Grundwasser Consulting GmbH, November 2005) heißt es dazu im Kapitel 11.2 Gefährdungspotenzial für die naturschutzlichen Belange (Biotope) (S.60):

„Die WF Königswartha existiert bereits seit mehreren Jahrzehnten. Die GW-Nutzung hat sich seither vom Umfang nicht entscheidend verändert. Das bedeutet, dass die beschriebenen Biotope zu ihrem Aufnahmezeitpunkt bereits unter den Bedingungen der gleichzeitig betriebenen Wasserförderung existieren konnten. Konkurrierende Bedingungen sind in diesem speziellen Fall nicht gegeben. [...] Es bestehen damit auch keine grundsätzlichen Bedenken, dass sich diesbezüglich in Zukunft negative Eingriffe in die naturschutzlichen Belange ergeben werden.“

Zur raumplanerischen Konfliktregelung wird für das VRG Wt 16 Königswartha auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet das Ziel 5.4.1.1 festgelegt, wonach bei einer Erhöhung der Wasserentnahme erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebietes auszuschließen sind.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Trinkwasser sind i. V. m. Ziel 5.4.1.1 keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

MOLKENBORNTEICHE BEI STÖLPCHEN

Gebietsnummer:	FFH-046	EU-Nummer:	DE 4648-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	191 ha		
Kurzcharakteristik:	Teichgebiet mit mehreren Teichen, ausgeprägten Verlandungszonen, Röhrichtbeständen, Grünlandbereichen unterschiedlicher Feuchtegrade, Bruch- und Sumpfwäldern sowie bodensauren Eichenwäldern in intensiv genutzter Landschaft		
Schutzwürdigkeit:	Überregional bedeutsames Feuchtgebiet mit teilweise mesotrophen Gewässern, sehr gut ausgeprägten Feuchtwiesen mit kleinflächigen Moorbereichen, größtes und vitalstes Vorkommen der Wassernuss in Sachsen; sehr artenreiche Avi- und Herpetofauna		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010); Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190); Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Castor fiber [Biber], Lynx lynx [Luchs], Lutra lutra [Fischotter], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Graphoderus bilineatus [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], Luronium natans [Schwimmendes Froschkraut]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines wertvollen Teichgebietes im westlichen Randbereich der Königsbrücker Heide, welches mehrere Teiche unterschiedlicher Trophie, ausgeprägte Verlandungszonen, Röhrichtbestände, Grünlandbereiche unterschiedlicher Feuchtegrade, Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder sowie bodensaure Eichenwälder aufweist.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Besondere Bedeutung kommt dem Stegteich als einzigem oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (LRT 3130) des Gebietes, vor allem auf Grund des Vorkommens der in Sachsen extrem seltenen Froschkraut-Strandling-Nadelsumpfsimsen-Gesellschaft, zu. Die eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) sind als flächenmäßig bedeutsamster Lebensraumtyp des Gebietes, und als letzter Vorkommensschwerpunkt der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Wassernuss (Trapa natans) und der Vielstängeligen Sumpfsimse (Eleocharis multicaulis) hervorzuheben. Auf Grund ihrer Seltenheit in Sachsen und ihrem Vorkommen an der südöstlichen Arealgrenze dieses Lebensraumtyps bedürfen die kleinen, wenn auch artenarmen Vorkommen der Feuchten Heiden (LRT 4010) im Verlandungsbereich des Fuchsteiches besonderer Beachtung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Castor fiber [Biber], Lynx lynx [Luchs], Lutra lutra [Fischotter], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Graphoderus bilineatus [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], Luronium natans [Schwimmendes Froschkraut], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

Das in Sachsen vom Aussterben bedrohte Schwimmende Froschkraut (Luronium natans), für dessen Erhaltung der Freistaat Sachsen europaweite Verantwortung trägt, besitzt im Gebiet eines seiner größten und vitalsten sächsischen Vorkommen. Es befindet sich hier an der Westgrenze des sächsischen Teilareals. Ebenfalls von landesweiter und arealgeographischer Bedeutung sind die Vorkommen der in Sachsen stark gefährdeten Arten Rotbauchunke (Bombina bombina) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (Graphoderus bilineatus). Für den Biber (Castor fiber) stellt das Gebiet eine wichtige Trittsteinfunktion zwischen den FFH-Gebieten „Königsbrückner Heide“ (landesinterne Nummer 049) und „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“ (landesinterne Nummer 150) dar.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Vorprüfung

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

DUBRINGER MOOR

Gebietsnummer:	FFH-047	EU-Nummer:	DE 4550-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	1 709 ha		
Kurzcharakteristik:	Großflächiger Heidemoorkomplex mit gut ausgebildeten Torfstich-Regenerationsflächen, mesotrophen Gewässern, Teichen mit naturnaher Verlandungsvegetation, Moorwäldern, Grünlandgesellschaften, umgeben von Wäldern und Kiefernforsten		
Schutzwürdigkeit:	Sehr bedeutender Nieder- und Zwischenmoorkomplex mit großflächigen Vorkommen von Birkenmoorwäldern, sehr artenreiche Flora und Fauna, Häufungszentrum atlantischer Pflanzenarten, bedeutender Brut-, Rast- und Sammelplatz des Kranichs		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410); Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150); Birken-Moorwald (91D1); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger], Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Leucorhinia pectoralis [Große Moosjungfer], Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines großflächigen Heidemoorkomplexes mit gut ausgebildeten Torfstich- Regenerationsflächen, mesotrophen Gewässern, Teichen mit naturnaher Verlandungsvegetation, Moorwäldern, Grünlandgesellschaften, welcher von Wäldern und Kiefernforsten umgeben ist.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Die Moorwälder (LRT 91D1 und LRT 91D2) mit ihren verschiedenen Ausprägungen nehmen in Sachsen eine herausragende Rolle ein. So sind beispielsweise etwa die Hälfte aller Birken-Moorwälder Sachsens im Gebiet vereint. Dadurch erhält gerade dieser Lebensraumtyp für den landesweiten Schutz höchste Priorität. Im Verbund mit den umgebenden FFH-Gebieten hat das Dubringer Moor insbesondere durch seine Größe eine sehr hohe Bedeutung bei der langfristigen Sicherung der Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140). Innerhalb des engen Netzes verschiedenster Still- (LRT 3130, LRT 3150, LRT 3160) aber auch naturnaher Fließgewässer (LRT 3260) nimmt das Gebiet eine wichtige Stellung ein.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger], Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Leucorhinia pectoralis [Große Moosjungfer], Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

Durch den Komplex verschiedener Gewässerlebensräume werden dem Fischotter (Lutra lutra), der in Deutschland nach der Roten Liste vom Aussterben bedroht ist, geeignete Habitate zur Fortpflanzung und zum Nahrungserwerb geboten. Das FFH-Gebiet trägt somit eine überregionale Verantwortung bezüglich des Fischotterschutzes. Das größte und weitgehend

geschlossenste Vorkommensgebiet der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) befindet sich in Sachsen im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und in den Königsbrück-Ruhlander Heiden, weshalb das Dubringer Moor für diese Art von regionaler Bedeutung ist. Die stabile Population kann durchaus als Spenderpopulation für angrenzende Gebiete betrachtet werden.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Vorprüfung

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

ALTES SCHLEIFER TEICHGELÄNDE

Gebietsnummer:	FFH-048E	EU-Nummer:	DE 4453-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	104 ha		
Kurzcharakteristik:	Ehemaliges Teichgelände auf nahezu ebener Sandfläche mit kleinflächigem Wechsel von Laubmischwäldern, Birken-Moorwald, mageren Flachland-Mähwiesen, feuchten Heiden und kleinflächig Pfeifengraswiesen		
Schutzwürdigkeit:	Sehr vielgestaltiges Vegetationsmosaik, naturraumtypische und gut ausgeprägte Vorkommen von Flachland-Mähwiesen und Feuchtheiden, bedeutsame Schmetterlingsfauna u. a. mit sehr seltenen Arten ((Dkl/HI Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Birken-Moorwald (91D1)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lycaena dispar [Großer Feuerfalter], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines vielgestaltigen Vegetationsmosaiks auf einem ehemaligen Teichgeländes mit kleinflächigem Wechsel von Laubmischwäldern, Birken-Moorwald, mageren Flachland-Mähwiesen, feuchten Heiden und kleinflächigen Pfeifengraswiesen, insbesondere als Lebensraum einer wertvollen und artenreichen Schmetterlingsfauna.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Feuchte Heiden (LRT 4010) mit Glocken-Heide (*Erica tetralix*) sind in Sachsen nur auf das Oberlausitzer Tiefland beschränkt. Wegen ihrer Großflächigkeit und kleinräumigen Strukturvielfalt, sowie auf Grund eines der letzten vitalen Vorkommen des in Sachsen vom Aussterben bedrohten Lungen-Enzians (*Gentiana pneumonanthe*) haben die Bestände eine landesweite Bedeutung. Die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) erlangen auf Grund ihres Strukturreichtums besondere Bedeutung.
3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

Die drei Tagfalterarten stellen die höchsten Schutzgüter des Gebietes dar. Das seltene gemeinsame Auftreten von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*) stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen den Vorkommen im Spree- und Neißetal dar. Der in Sachsen vom Aussterben bedrohte Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt nur sehr sporadisch im Freistaat vor und erreicht hier seine nördliche Verbreitungsgrenze. Im Gebiet ist insbesondere Teilfläche 2 für den Schutz der Art von Bedeutung. Das Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) hat im Verbund mit den Populationen im Neißeraum eine landesweite Bedeutung, da die Art im Freistaat nur sehr selten und ausschließlich in den östlichen Landesteilen vorkommt.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Vorprüfung

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

KÖNIGSBRÜCKER HEIDE

Gebietsnummer:	FFH-049	EU-Nummer:	DE 4648-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	6 931 ha		
Kurzcharakteristik:	Charakteristische Landschaft armer Sandböden mit aufgewehten Dünenzügen, großflächigen Sukzessionsserien vom Offenland zum Wald und eingelagerten Auenbereichen, Stillgewässern und weiteren Feuchtlebensräumen, ehemaliges Armeegelände		
Schutzwürdigkeit:	Wertvolle Vergesellschaftung von Lebensräumen armer Sandböden mit Feuchtbereichen und Laubwäldern, großflächige Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Binnendünen, Auenbereiche, Stillgewässer, Grünland und Niedermoore, Vorkommen Wolf		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland] (2310); Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330); Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (3260); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Trockene europäische Heiden (4030); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Lurionium natans* [Schwimmendes Froschkraut]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung einer außerordentlich reich strukturierten und artenreichen, für den Naturraum charakteristischen Landschaft auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz mit armen Sandböden und aufgewehten Dünenzügen, großflächigen Sukzessionsserien vom Offenland zum Wald und eingelagerten naturnahen Fließgewässern und Auenbereichen, Stillgewässern und weiteren Feuchtlebensräumen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
 - Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Trocken Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)
 - Hartholzauenwälder (91F0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Auf Grund der Größe, der Ausprägung und der natürlichen Seltenheit in Sachsen kommt den Binnendünen (LRT 2310 und LRT 2330) eine landesweite Bedeutung zu. Viele eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) weisen eine arten- und strukturreiche Verlandungsvegetation auf, die in ihrer Gesamtheit regionale Bedeutung besitzt. Die permanente Umgestaltung der Landschaft durch den Biber (*Castor fiber*) führt zu einer erheblichen Dynamik der Gewässer. Für die Sicherung dieser Dynamik kommt dem Gebiet bundesweite Bedeutung zu. Die Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) weisen eine hervorragende Ausbildung der lebensraumtypischen Strukturen und des lebensraumtypischen Arteninventars auf. Aus diesem Grund, aber auch im Hinblick auf die Kohärenz zur Vernetzung von Lebensräumen erhält das Fließgewässersystem aus Pulsnitz und Otterbach mit seinen zahlreichen Biberbauten bundesweite Bedeutung. Bei den Trocken Heiden (LRT 4030) handelt es sich nach denen der Muskauer Heide um die bedeutendste Flächenausdehnung dieses Lebensraumtyps in Sachsen. Im Sinne der

Kohärenz erhalten sie überregionale Bedeutung, da sie zwischen den westlichen (z. B. Gohrischheide) und den östlichen (Muskauer Heide) Heidegebieten vermitteln. Den Feuchten Heiden (LRT 4010) im Gebiet sowie den übrigen Beständen im Lausitzer Tiefland kommt insgesamt eine herausragende bundesweite Bedeutung zu. Die Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190) sind in einem günstigen Erhaltungszustand und befinden sich auf den großräumigen Sandstandorten in der Prozessschutzzone des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“, weshalb sie landes- bis (im Zusammenhang mit dem Prozessschutz sogar) bundesweite Bedeutung erlangen. Auf Grund ihres günstigen Erhaltungszustandes aber vor allem wegen ihrer beachtlichen Flächenausdehnung, ihrer natürlichen Verzahnung mit Auenbiotopen sowie der funktionsfähigen Auendynamik kommt den Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern (LRT 91E0) mit allen vertretenen Ausbildungen und im Zusammenhang mit der natürlichen Gewässerdynamik im Gebiet landesweite Bedeutung zu. Dem gesamten Fließgewässer-Auen-Komplex kommt bundesweite Bedeutung zu. Ein erheblicher Teil der Offenlandlebensraumtypen befinden sich in der Prozessschutzzone des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“. Diese Anteile der Offenlandlebensraumtypen können nicht durch aktive Maßnahmen erhalten werden und unterliegen somit der natürlichen Bestandsentwicklung.

3. Bewahrung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere *Canis lupus* [Wolf], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Bombina orientalis* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Lurionium natans* [Schwimmendes Froschkraut], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

In Anbetracht der hohen Habitatqualität und Populationsgröße sowie dem Fehlen von Beeinträchtigungen kommt dem Vorkommen von Elbebiber (*Castor fiber albicus*) und Fischotter (*Lutra lutra*) bundesweite Bedeutung zu. Das Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) erhält landesweite Bedeutung für den Erhalt der Art, da es sich um eines der wenigen noch vorhandenen und intakten Flachlandvorkommen handelt. Da die Bestände des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) in der Königsbrücker Heide zum sächsischen Hauptverbreitungsgebiet zählen und es sich um eine Teilpopulationen in einem sehr guten Erhaltungszustand handelt, kommt ihnen eine überregionale Bedeutung zu. Auf Grund der Lauflänge und der überwiegend natürlichen Ausprägung der Fließgewässer hat das Vorkommen des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) eine überregionale Bedeutung für den Erhalt der Art. Hinzu kommt, dass die Hauptvorkommen in Sachsen am Arealrand des deutschlandweiten Hauptverbreitungsgebiets im Norddeutschen Tiefland liegen, so dass auch aus diesem Grund eine besondere Verantwortung erwächst. Das Gebiet besitzt eine besondere Verantwortung für den sächsischen Bestand des Kammolches (*Triturus cristatus*) und den deutschen Bestand der Rotbauchunke (*Bombina orientalis*). Die Vorkommen sind auf Grund der herausragend guten Habitatqualität, der Populationsgröße sowie dem Fehlen von Beeinträchtigungen von landesweiter Bedeutung. Für die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) stellen die Fließgewässer der Königsbrücker Heide einen landesweit bedeutenden Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen dar. Mit der Etablierung mehrerer Rudel in der Lausitz hat der Freistaat Sachsen für den Wolf (*Canis lupus*) eine bundesweite Verantwortung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Vorprüfung

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

OBERLAUSITZER HEIDE- UND TEICHLANDSCHAFT

Gebietsnummer:	FFH-061E	EU-Nummer:	DE 4552-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	13 732 ha		
Kurzcharakteristik:	Repräsentativer Ausschnitt der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, eines der größten zusammenhängenden Teichgebiete Mitteleuropas, Komplex von Gewässern, Mooren, Heiden, Dünen, Grünland und Wäldern		
Schutzwürdigkeit:	Großflächige Feuchtlebensräume und Heidekomplexe, größte und vitalste Fischotter-Population in Mitteleuropa, bedeutendstes Wasservogelbrutgebiet in Sachsen, sehr bedeutsame Amphibienfauna, Fledermaushabitate, atlantische und kontinentale Florenelemente		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland] (2310); Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330); Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (3260); Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri p. p.* und des *Bidention p. p.* (3270); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Trockene europäische Heiden (4030); Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210); Artenreiche montane Borstgrasrasen- (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pionierv egetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii* (8230); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Birken-Moorwald (91D1); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Fichten-Moorwald (91D4); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0); Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis bechsteinii* [Bechsteinfledermaus], *Myotis dasycneme* [Teichfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Bombina orientalis* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Graphoderus bilineatus* [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], *Coleanthus subtilis* [Scheidenblütgras]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines mitteleuropäisch bedeutsamen Komplexes von großflächigen Feuchtlebensräumen (Teiche, Fließgewässer, Moore), Heiden, Dünen, Grünland und Wäldern, welcher eine einmalige charakteristische Kulturlandschaft mit einer außerordentlich hohen Biotop- und Artenmannigfaltigkeit darstellt.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
 - Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270)
 - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
 - Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
 - Artenreichen Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)

- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
- Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1)
- Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2)
- Fichten-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D4)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
- Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (Lebensraumtyp 91T0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Auf Grund der Größe, der Ausprägung und der natürlichen Seltenheit in Sachsen kommt den Binnendünen (LRT 2310 und LRT 2330) eine landesweite Bedeutung zu. Viele eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) weisen eine arten- und strukturreiche Verlandungsvegetation auf, die in ihrer Gesamtheit landesweite Bedeutung besitzt. Bei den Trocken Heiden (LRT 4030) handelt es sich nach denen der Muskauer und Königsbrücker Heide um bedeutende Flächen in Sachsen. Die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) als auch die Torfmoor- Schlenken (LRT 7150) sind naturschutzfachlich und kulturhistorisch äußerst wertvoll, weshalb sie als hochgradig gefährdeter Lebensraumtyp von landesweiter Bedeutung sind. Die Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190) befinden sich auf den großräumigen Sandstandorten und erlangen gebietsübergreifende landesweite Bedeutung. Den in Sachsen stark gefährdeten Waldkiefern-Moorwäldern (LRT 91D2) werden auf Grund des hohen Gefährdungspotentials und ihrer Flächengröße eine herausragende regionale und überregionale Bedeutung zugeschrieben.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere *Canis lupus* [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis bechsteinii* [Bechsteinfledermaus], *Myotis dasycneme* [Teichfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Bombina orientalis* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Graphoderus bilineatus* [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], *Coleanthus subtilis* [Scheidenblütgras], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

Deutschland – und hier wiederum ganz besonders Sachsen mit den meisten Vorkommen und dem größten Verbreitungsgebiet – hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*). Im Bereich der Teichlausitz findet der Fischotter (*Lutra lutra*) ideale Lebensbedingungen. Dieses Gebiet stellt daher das Zentrum des sächsischen Verbreitungsgebietes der Art dar. Das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet stellt zusammen mit der Königsbrück-Ruhlander Heide das größte zusammenhängende Verbreitungsgebiet der Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) in Sachsen dar. Es liegt an der westlichen Arealgrenze. Vor allem größere, individuenreiche und gesicherte Vorkommen haben für den langfristigen Erhalt des Areals überregionale Bedeutung. Mit der Etablierung mehrerer Rudel in der Lausitz hat der Freistaat Sachsen für den Wolf (*Canis lupus*) eine bundesweite Verantwortung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Teilflächen 1 „Galgenteiche Crosta“, 2 „Teiche bei Milkel“, 3 „Teiche bei Sdier“, 4 „Haykteich Kauppa“

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 27 Großdubrau

Lage innerhalb des Gebietes: ☒

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐

Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der diese vier Teilflächen des FFH-Gebietes betreffende Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 27 Großdubrau wird gegenwärtig nicht für die Trinkwasserversorgung genutzt. Die entsprechende Wasserfassung Milkel wurde ab Mitte der 1970er Jahre genutzt und Ende der 1990er Jahre infolge des verringerten Bedarfs außer Betrieb genommen. Darüber hinaus umfasst der westliche Teil des VRG die erkundeten Vorräte im Raum Commerau/Brehmen/Crosta.

Die regionalplanerische Festlegung als VRG dient in diesem Bereich der langfristigen Sicherung eines hydrogeologisch erkundeten und für die Trinkwasserversorgung geeigneten Grundwasservorkommens. Die durch das Vorranggebiet Wt 27 raumordnerisch gesicherte Grundwasserressource ist die ergiebigste in der Region Oberlausitz-Niederschlesien. Ihr raumordnerischer Schutz hat daher eine besondere Priorität. Aus der Lage im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ ergeben sich für die bestehende Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Sdier keine Einschränkungen. In Bezug auf die gegenwärtig erlaubten

Entnahmemengen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet bekannt. Ggf. können entsprechende fachrechtliche Beschränkungen erteilt werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung durch zu hohe Entnahmemengen auszuschließen, sofern dies z. B. durch klimatisch bedingte langfristige Änderungen der Wasserhaushaltsbilanz in diesem Gebiet angezeigt ist.

Da für den Fall einer potenziellen Erhöhung der Entnahmemengen innerhalb des Vorranggebietes Wt 27 die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Lebensraumtypen in den innerhalb des Biosphärenreservates liegenden FFH-Teilflächen nicht ausgeschlossen werden kann, enthält der Regionalplan zur Konfliktregelung das Ziel 5.4.1.1, das wie folgt lautet: „Bei einer Erweiterung der Wassergewinnung innerhalb des Vorranggebietes Wt 27 Großdubrau über die bestehende Nutzung hinaus ist eine Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ auszuschließen.“ Mit diesem Ziel wird gewährleistet, dass auch bei einer perspektivischen Erhöhung der Grundwasserentnahmemengen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind. Durch die Verwaltung des Biosphärenreservates wird in Bezug auf die Nutzung von Grundwasservorkommen innerhalb des Biosphärenreservates folgende Ansicht vertreten: „Es werden da aktuell keine Konflikte gesehen. Es ist eher positiv, dass der TWS und Naturschutz in Sachen Reduzierung von Nährstoffen und Flächenextensivierung in den TWSZ die gleichen Ziele verfolgen“ (Rahmenkonzept Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Auswertung der eingegangenen Stellungnahme des RPV aus der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange, Stand 23.08.2017).

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind i. V. m. dem Ziel 5.4.1.1 des Regionalplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 5 „Olbasee-Insel“

Vorprüfung

Innerhalb der Teilfläche 5 sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 6 „Teiche bei Petershain“

Vorprüfung

Innerhalb der Teilfläche 6 sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 7 „Wossinger Teich“

Vorprüfung

Innerhalb der Teilfläche 7 sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 8 „Jehsoteich“

Vorprüfung

Innerhalb der Teilfläche 8 sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 9 „Orchideenwiese Groß Särchen“**Vorprüfung**

Innerhalb der Teilfläche 9 sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 10 „Kippenteiche Lohsa“**Vorprüfung**

Innerhalb der Teilfläche 10 sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 11 „Teiche zwischen Wartha und Koblenz“

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Rohstoffabbau		
Bezeichnung der Festlegung:	Kao 8 Caminau-Nordwest		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐
		Sonstiger Wirkbereich:	☒

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Rohstoffabbau (Kaolin) Kao 8 befindet sich in einer minimalen Entfernung von ca. 300 m zur Teilfläche 11 und ist von dieser durch die B 96, das Anschlussgleis des Kaolinwerkes und die Aufbereitungsanlagen des Kaolinwerkes getrennt.

Die raumplanerisch gesicherte Lagerstätte stellt eine Ersatzlagerstätte nach der mittelfristig absehbaren Erschöpfung gewinnbarer Vorräte des im Abbau befindlichen Tagebaus Caminau dar. Innerhalb des VRG Kao 8 Caminau-Nordwest erfolgt bisher kein Rohstoffabbau. Im Oktober 2018 fand ein Scoping-Termin zur Einleitung eines Raumordnungsverfahrens und bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Erweiterung des Kaolintagebaus Caminau“ statt. Das darin vorgesehene „Westfeld“ betrifft zum Teil das VRG Kao 8.

Bereits durch die Entfernung und räumliche Trennung des VRG Kao 8 zum FFH-Gebiet (s. o.) sind erhebliche Auswirkungen durch einen Tagebaubetrieb maximal durch eine Grundwasserabsenkung zu erwarten. Aus den bisherigen Erfahrungen des Kaolinabbaus östlich der B 96 ist hinreichend belegt, dass eine Grundwasserabsenkung in diesem Gebiet räumlich nur begrenzt wirkt (vgl. G.U.B. Ingenieur AG Zwickau i. A. der AKW Caminauer Kaolinwerk GmbH: Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Erweiterung des Kaolintagebaus Caminau vom September 2018). Konkrete Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen hydrogeologischer Gutachten auf Projektebene ermittelt werden. Im Worst-Case wäre die Errichtung einer Dichtwand am Ostrand eines potenziellen Abbaufeldes in Betracht zu ziehen, um die Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet zu erreichen.

Bei Berücksichtigung der erläuterten Rahmenbedingungen sind durch die Festlegung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 12 „Mittleres Heide- und Teichland“

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Wasserversorgung		
Bezeichnung der Festlegung:	Wt 27 Großdubrau		
Lage innerhalb des Gebietes:	☒	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐
		Sonstiger Wirkbereich:	☐

Vorprüfung

Die westlichen und nördlichen Teile des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 27 Großdubrau reichen in die Teilfläche 12 des FFH-Gebietes hinein. Wesentliche Teile im Osten des VRG werden bereits seit den 1960er Jahren für die Trinkwasserversorgung genutzt. Aktuell gilt die Verordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes „Sdier-Ost“ (Verordnung des LRA Bautzen vom 08.01.2010). In den 1980er Jahren lag die Entnahmemenge im Gesamtgebiet bei mehr als 50.000 m³/d; die gegenwärtig mittlere erlaubte Entnahmemenge beträgt 12.800 m³/d. Die Speisung des bis 50 m mächtigen genutzten Grundwasserleiters erfolgt überwiegend über Uferfiltrat der Stand- und Fließgewässer (z.B. Roter Lug). Es existieren 15 Bohrburgen mit Teufen zwischen 45 und 53 m. Der mittlere GW-Flurabstand beträgt ca. 3 m.

Das VRG umfasst darüber hinaus auch gegenwärtig nicht für die Trinkwasserversorgung genutzte Bereiche (z. B. ehemalige Wasserversorgung Sdier-Nord).

Die durch das Vorranggebiet Wt 27 raumordnerisch gesicherte Grundwasserressource ist die ergiebigste in der Region Oberlausitz-Niederschlesien. Ihr raumordnerischer Schutz hat daher eine besondere Priorität. In Bezug auf die gegenwärtig erlaubten

Entnahmemengen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet bekannt. Ggf. können entsprechende fachrechtliche Beschränkungen erteilt werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung durch zu hohe Entnahmemengen auszuschließen, sofern dies z. B. durch klimatisch bedingte langfristige Änderungen der Wasserhaushaltsbilanz in diesem Gebiet angezeigt ist.

Da für den Fall einer Erhöhung der Entnahmemengen innerhalb des Vorranggebietes Wt 27 die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von grundwasserbeeinflussten Standorten im Biosphärenreservat sowie in den darin liegenden FFH-Teilflächen nicht pauschal ausgeschlossen werden kann (siehe oben, mittlerer GW-Flurabstand ca. 3 m), wurde im Regionalplan das Ziel 5.4.1.1 formuliert, dass wie folgt lautet: „Bei einer Erweiterung der Wassergewinnung innerhalb des Vorranggebietes Wt 27 Großdubrau über die bestehende Nutzung hinaus ist eine Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ auszuschließen.“ Mit diesem Ziel wird auch gewährleistet, dass bei einer Erhöhung der gegenwärtigen Grundwasserentnahme erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus ist „im Zuge der Einschätzung der Auswirkungen der klimatischen Veränderungen auf das Versorgungssystem des ZV FWV Sdier der Grundwasserneubildung im Fassungsgebiet besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Die Grundwasserneubildung hängt in starkem Maße auch von der Bewirtschaftung der Talsperre Bautzen und den Teichen im Einzugsgebiet ab. Zur Früherkennung eines eventuellen Rückgangs des Dargebotes führt der Zweckverband ein Monitoring zur Erkennung von Veränderungen der Grundwasserhältnisse durch.“ (SMUL (2012): Grundsatzkonzeption 2020 für die öffentliche Wasserversorgung im Freistaat Sachsen, S. 170). Es wird davon ausgegangen, dass dieses Monitoring auch Belange des FFH-Gebietes einschließt. Durch die Verwaltung des Biosphärenreservates wird in Bezug auf die Nutzung von Grundwasservorkommen innerhalb des Biosphärenreservates folgende Ansicht vertreten: „Es werden da aktuell keine Konflikte gesehen. Es ist eher positiv, dass der TWS und Naturschutz in Sachen Reduzierung von Nährstoffen und Flächenextensivierung in den TWSZ die gleichen Ziele verfolgen“ (Rahmenkonzept Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Auswertung der eingegangenen Stellungnahme des RPV aus der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange, Stand 23.08.2017).

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind i. V. m. dem Ziel 5.4.1.1 des Regionalplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 55 Leipzig
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet (VRG) Wasserversorgung Wt 55 Leipzig befindet sich ca. 100 m von der Teilfläche des FFH-Gebietes entfernt. Mit dem VRG Wasserversorgung werden erkundete Grundwasservorräte raumordnerisch gesichert, die für die zukünftige Wasserversorgung zunächst für die Gemeinden Mücka und Kreba-Neudorf, perspektivisch auch für die Gemeinden Hohendubrau und Quitzdorf ein ausreichendes Dargebot und eine geeignete stoffliche Beschaffenheit aufweisen.

Ein fachrechtliches Trinkwasserschutzgebiet wurde bisher nicht festgesetzt. Die Grundlage für die räumliche Abgrenzung des VRG bildet daher das vom LfULG bestätigte unterirdische Einzugsgebiet gemäß dem Gutachten zur Erweiterung der Wasserfassung Leipzig (HGC Hydro-Geo-Consult GmbH (2018): Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis). Die Grundwasserentnahme erfolgt aus zwei Bohrbrunnen mit Teufen von 20-24 m. Die mittlere Entnahmemenge beträgt gemäß der 2020 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis 650 m³/d.

Ca. 200 m nördlich des VRG befinden sich im FFH-Gebiet Flächen des Lebensraumtyps (LRT) 3150 (Eutrophe Stillgewässer) und 9190 (Eichenwälder auf Sandebenen). Der LRT 3150 gilt als „wasserabhängig“, der LRT 9190 als „bedingt wasserabhängig“ (LAWA-AO: Handlungsempfehlung zur Identifizierung und Kennzeichnung von wasserabhängigen Natura 2000-Gebieten, Stand 11.12.2018). Der Grundwasserflurabstand im Bereich der o. g. LRT ist mit 2-5 m klassifiziert. Im nördlichen Teil des VRG Wt 55 liegt dieser bei 5-10 m.

Da die Abgrenzung des VRG Wt 55 das gesamte unterirdische Einzugsgebiet der Trinkwasserfassung des Wasserwerkes Leipzig umfasst, kann davon ausgegangen werden, dass Auswirkungen bei einer Wasserentnahme nicht über das VRG hinausgehen. Selbst innerhalb des Vorranggebietes (Einzugsgebietes) bieten die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) eine ausreichende Gewähr dafür, dass die notwendigen fachrechtlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Der RPV geht davon aus, dass dieser Aspekt im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bewertet wurde.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 66 Mücka
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Die nördlichen und südlichen Teile des VBG Wt 66 liegen innerhalb der Teilfläche 12 des FFH-Gebietes. Das VBG deckt sich räumlich mit dem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Mücka (Verordnung des LRA Görlitz vom 29.04.2011). Die seit 2003 genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 300 m³/d. Informationen zur Hydrogeologie und zum genutzten Grundwasserleiter liegen dem RPV nicht vor.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die langjährige und hinsichtlich der Menge relativ geringe Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Innerhalb des VBG Wasserversorgung existieren zwei eutrophe Stillgewässer, welche wasserabhängige Lebensraumtypen und Habitate für die Rotbauchunke darstellen, auf Grund ihrer Speisung durch ein Fließgewässer (Mühlgraben, Schwarzer Schöps) jedoch weniger grundwasserabhängig sind. In Bezug auf die gegenwärtig erlaubten Entnahmemengen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet bekannt. Ggf. können entsprechende fachrechtliche Beschränkungen erteilt werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung durch zu hohe Entnahmemengen auszuschließen, sofern dies z. B. durch klimatisch bedingte langfristige Änderungen der Wasserhaushaltsbilanz in diesem Gebiet angezeigt ist.

Durch die Verwaltung des Biosphärenreservates wird in Bezug auf die Nutzung von Grundwasservorkommen innerhalb des Biosphärenreservates folgende Ansicht vertreten: „Es werden da aktuell keine Konflikte gesehen. Es ist eher positiv, dass der TWS und Naturschutz in Sachen Reduzierung von Nährstoffen und Flächenextensivierung in den TWSZ die gleichen Ziele verfolgen“ (Rahmenkonzept Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Auswertung der eingegangenen Stellungnahme des RPV aus der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange, Stand 23.08.2017).

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau
Bezeichnung der Festlegung: Ts 4 Guttai-Neudörfel
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Ts 4 entspricht in seiner Abgrenzung dem Abbauggebiet des bergrechtlich zugelassenen Tontagebaus Guttai, Abbaufeld Guttai-Neudörfel (Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 11.05.2021, Az.: 12-0522/461/8-2021/9703). Im Rahmen dieses projektbezogenen Verfahrens erfolgte eine FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“. Im Ergebnis der projektbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben als „gebietsverträglich im Sinne des § 34 BNatSchG i. V. m. § 23 SächsNatSchG zu bewerten“ ist (Planfeststellungsbeschluss, Abschnitt B 4.3.5.1, S. 137-143). Diese Feststellung bildet die Voraussetzung für die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffabbau. Auf die deutlich detailliertere Vorprüfung kann im Rahmen der regionalplanerischen Strategischen Umweltprüfung Bezug genommen werden, um den Aufwand einer Mehrfachprüfung zu vermeiden.

Auch für die Summationswirkung ergibt sich keine andere Bewertung, da das Projekt des zum damaligen Zeitpunkt noch laufenden Planfeststellungsverfahrens für den Tontagebau bereits bei der Bewertung der Summationswirkung im Regionalplanentwurf 2019 integriert wurde (Umweltbericht S. 220.)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau
Bezeichnung der Festlegung: Kao 5 Königswartha-Nord
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Rohstoffabbau (Kaolin) Kao 5 Caminau nähert sich an die Teilfläche 12 des FFH-Gebietes bis auf eine Entfernung von 200 m an. Im Westen überlagert das Vorranggebiet zum Teil den Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes für den Kaolintagebau Caminau (gemäß Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 17.12.2001) und im Osten teilweise die südliche Erweiterungsfläche für den Tagebau Caminau gemäß dem Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung des Kaolintagebaus Caminau, Abschnitt 1“ (Raumordnerische Beurteilung der Landesdirektion Sachsen vom 26.04.2019). Ein sich weiter an das FFH-Gebiet annähernder Abbau ist gemäß der raumordnerischen Beurteilung nur unter Beachtung von mehreren Maßgaben raumverträglich. Die Maßgabe 1 lautet: „Das Ziel 6.1.2 des aktuell gültigen Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien ist in der weiteren Planung zu beachten. Die Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe Kao 1 Caminau ist so zu gestalten, dass das Maß einer Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im Randbereich des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ In dieser Fortschreibung des Regionalplanes ist eine entsprechende Festlegung als Ziel der Raumordnung weiterhin enthalten (Ziel 6.3.2).

Zur Umsetzung dieses Zieles ist es erforderlich, dass die Abbauführung sowie die notwendige Grundwasserabsenkung so gestaltet werden, dass eine Gefährdung grundwasserabhängiger sensibler Feuchtstandorte im Biosphärenreservat vermieden werden kann. Die Umsetzung dieser raumordnerischen Bedingung muss im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren erfolgen.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Kao 5 sind i. V. m. dem Ziel 6.3.2 des Regionalplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nördlich Wessel (WM127)

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das als Ackerfläche genutzte ca. 10 ha große Vorbehaltsgebiet Waldmehrung grenzt südlich an die Teilfläche 12 an und verläuft bandartig nördlich der Ortslage Wessel, westlich der 380-kV Hochspannungsleitung Bärwalde-Schmölln und südlich des Raudener Abflussgrabens. Die das Vorbehaltsgebiet umgebenden Gebiete sind zum überwiegenden Teil Ackerland. Der Raudener Abflussgraben ist von einer Baumreihe umgeben.

Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 13 „Außenkippe Bärwalde“

Vorprüfung

Innerhalb der Teilfläche 13 sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 14 „Krebaer Heide“

Vorprüfung

Innerhalb der Teilfläche 14 sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 15 „Lippener Teiche“

Vorprüfung

Innerhalb der Teilfläche 15 sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 16 „Krümme Bärwalde“ und 18 „Energietrasse Bärwalde“

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 64 Boxberg
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Wt 64 Boxberg überlagert die Teilfläche 16 des FFH-Gebietes vollständig und tangiert die Teilfläche 18. Das Vorbehaltsgebiet entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung des LRA Görlitz, in Kraft getreten am 27.02.2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die vier genutzten Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 40–45 m. Das Gebiet liegt im Bereich der Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Nochten. Der Grundwasserflurabstand nach dem Wiederanstieg soll 1–11 m betragen. Mit dem Grundwasserwiederanstieg ist auf Grund der damit im Zusammenhang stehenden prognostizierten Sulfatbeeinflussung des für die Wasserversorgung genutzten Grundwassers die Außerbetriebnahme des Wasserwerkes vorgesehen. Aus diesem Grund erfolgte gegenüber dem Regionalplan 2010 keine Festlegung mehr als VRG, sondern als VBG Wasserversorgung.

Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk und den an der Oberfläche liegenden teilweise wasserabhängigen Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Habitatflächen der Arten nach Anhang II. Aufgrund dieser Verhältnisse können durch eine Grundwasserentnahme innerhalb des VBG erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 17 „Winterteiche Kaschel“**Vorprüfung**

Innerhalb der Teilfläche 17 sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auf Grund der Vielzahl der das FFH-Gebiet betreffenden regionalplanerischen Festlegungen bzw. sonstiger zu berücksichtigender Planungen sowie der Gesamtgröße des FFH-Gebietes wird eine Prüfung kumulativer Auswirkungen erschwert. Daher erfolgt diese durch eine pragmatische Prüfung der Überlagerung von Wirkbereichen. Dabei werden Festlegungen mit ähnlichen Auswirkungen (z. B. Rohstoffsicherung und Wasserversorgung auf grundwasserabhängige Standorte) auf die Überlagerung von Wirkbereichen geprüft.

Bis auf eine durch die räumliche Nähe der beiden VRG Kao 5 und Kao 8 (Entfernung min. ca. 1.000 m) bedingte kumulative Prüfung kann diese für alle weiteren regionalplanerischen Festlegungen entfallen, da sich entweder die Wirkbereiche nicht überschneiden oder hinsichtlich der Art der Wirkfaktoren nicht vergleichbar sind.

Die Prüfung der kumulativen Auswirkungen einer direkten Flächeninanspruchnahme im Sinne einer Nutzungsänderung kann entfallen, da von allen regionalplanerischen Festlegungen lediglich VRG/VBG Wasserversorgung innerhalb des FFH-Gebietes liegen und dadurch keine Nutzungsänderungen erfolgen.

Kumulative Auswirkungen im Gebiet nördlich von Königswartha

Die kumulativen Auswirkungen eines Kaolinabbaus im VRG Kao 5 und im VRG Kao 8 sind auf Grund der relativ kleinen Einwirkungsbereiche einer Grundwasserabsenkung als unerheblich zu betrachten. Zumindest besteht durch einen zeitlich versetzten Abbau die Möglichkeit, dass sich die Einwirkbereiche (zeitlich und räumlich) nicht überschneiden. Darüber hinaus verläuft die Abbaurichtung im aktiven Kaolintagebau Caminau nach Osten und entfernt sich somit zunehmend vom VRG Kao 8. Aus den bisherigen Erfahrungen des Kaolinabbaus östlich der B 96 ist hinreichend belegt, dass eine Grundwasserabsenkung in diesem Gebiet räumlich nur begrenzt (ca. 300 m) wirkt (vgl. G.U.B. Ingenieur AG Zwickau i. A. der AKW Caminauer Kaolinwerk GmbH: Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Erweiterung des Kaolintagebaus Caminau vom September 2018) und somit keine Überschneidung der entsprechenden Wirkbereiche zu erwarten ist.

Konkrete Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen hydrogeologischer Gutachten auf Projektebene ermittelt werden. Im Worst-Case wäre die Errichtung von Dichtwänden in Richtung des FFH-Gebietes in Betracht zu ziehen, um die Verträglichkeit zu erreichen.

Grundsätzlich sind somit keine kumulativ erheblichen Auswirkungen durch die VRG Kao 5 und Kao 8 zu erwarten.

Kumulative Auswirkungen i. V. m. anderen Planungen/Projekten

Unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen sind in ihrer Summationswirkung folgende (teilweise bereits umgesetzte) Projekte zu bewerten:

- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Wasserspeichersystem Lohsa II“ (Planfeststellungsbeschluss der LDS vom 23.12.2010)
- Eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren - Ausbau und Elektrifizierung Knappenrode – Horka - Grenze D/PI Genehmigungsabschnitt 2a Bf. Niesky (a) – Bf. Knappenrode (a) (Planfeststellungsbeschluss des EBA vom 31.03.2014)
- abgeschlossenes bergrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 57a BBergG für das Vorhaben Tontagebau Gutttau – Abbaufeld Gutttau-Neudörfel, Gemeinde Malschwitz i. V. m. dem aktiven Abbau im Tontagebau Gutttau (betrifft VRG Ts 4)

Für diese Projekte wurden im Rahmen von UVP entsprechende Prüfungen in Bezug auf das FFH-Gebiet durchgeführt.

Das mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Wasserspeichersystem Lohsa II“ zugelassene Projekt befindet sich in der Umsetzung. Der Regelbetrieb für das gesamte System ist ab 2021/22 vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet konnten ausgeschlossen werden. Die das FFH-Gebiet betreffenden regionalplanerischen Festlegungen führen kumulativ nicht zu einer Verstärkung der Auswirkungen, da sich die Wirkbereiche nicht überschneiden und die für die regionalplanerischen Festlegungen relevanten Wirkfaktoren nicht mit denen der wasserrechtlichen Planfeststellung vergleichbar sind.

Das Projekt zum Ausbau und zur Elektrifizierung der Bahnstrecke Knappenrode – Horka - Grenze D/PI ist ebenfalls bereits umgesetzt. *„Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Erheblich beeinträchtigt würden die Erhaltungszustände der Populationen des Fischotters, des Kammmolches und der Rotbauchunke, soweit keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchgeführt werden. Mit den zur Schadensbegrenzung zu realisierenden Maßnahmen werden die Wirkungen in einem Maße gemindert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft verbleiben, auch nicht im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.“* (Planfeststellungsbeschluss des EBA, S. 244). Es ergeben sich keine kumulativen Auswirkungen i. V. m. den regionalplanerischen Festlegungen, da sich die Wirkbereiche nicht überlagern und die betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen der Bahnstrecke durch regionalplanerische Festlegungen nicht verstärkt werden. Insbesondere gibt es durch die regionalplanerischen Festlegungen keine Zerschneidungswirkungen innerhalb des FFH-Gebietes, wie sie beim Ausbau der Bahnstrecke ermittelt wurden.

Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren zum Tontagebau Gutttau (Abbaufeld Gutttau-Neudörfel) wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 11.05.2021 abgeschlossen. Das Vorhaben wurde dabei als gebietsverträglich bewertet (siehe Vorprüfung zum VRG Ts 4 bei der Teilfläche 12). Kumulativ erhebliche Auswirkungen dieses Tagebaus mit regionalplanerischen Festlegungen sind nach der erfolgten Umstufung des im Regionalplanentwurf 2019 noch enthaltenen VBG Ts 69 Hohendubrau zu einem nicht mehr prüfpflichtigen VRG für die langfristige Rohstoffsicherung Ts 49 nicht zu erwarten (zeitliche Abfolge eines potenziellen Abbaus). Darüber hinaus wurde das Gebiet flächenmäßig erheblich reduziert.

Im Ergebnis wird regionalplanerisch eingeschätzt, dass kumulative Auswirkungen für das FFH-Gebiet oberhalb der Relevanzschwelle vorhanden sind. Diese liegen jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Kumulativ sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

TEICHGEBIET BIEHLA-WEIßIG

Gebietsnummer:	FFH-062E	EU-Nummer:	DE 4650-304
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	963 ha		
Kurzcharakteristik:	Charakteristische Niederungslandschaft der Oberlausitz mit großen Teichflächen, ausgeprägten Verlandungszonen, Fließgewässern, feucht-nassem Grünland, Zwischenmoorbereichen und Wäldern		
Schutzwürdigkeit:	Große Vielfalt an Feuchtlebensräumen mit gut ausgeprägten Verlandungszonen, Nasswiesen, Moorflächen- und Eichenwäldern, bemerkenswerte Herpeto- und Avifauna (Kranich, Seeadler), Teil von Europas größter Fischotter-Population		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Trockene europäische Heiden (4030); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Birken-Moorwald (91D1); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lynx lynx [Luchs], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung einer charakteristischen, sehr reich strukturierten Niederungslandschaft der Oberlausitz mit großen Teichflächen, die gekennzeichnet ist durch ausgeprägte Verlandungszonen, Fließgewässer, Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade, Zwischenmoorbereiche, Moorwälder und Eichenwälder.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der:
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Trockene Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0),

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietsystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Den eutrophen Stillgewässern (LRT 3150) kommt durch ihren guten Erhaltungszustand und ihre beachtliche Flächengröße eine landesweite Bedeutung zu. Birken-Moorwälder (LRT 91D1) stocken heute nur noch sehr kleinflächig auf Sekundärstandorten im Gebiet. Sie sind in Sachsen stark gefährdet und auf Grund des Vorkommens von Arten der Roten Liste wie Sumpfschlangenhurz (*Calla palustris*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und Sumpf-Porst (*Ledum palustre*) überregional bedeutsam.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, insbesondere *Lynx lynx* [Luchs], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

Das FFH-Gebiet gliedert sich hervorragend in die für den Fischotter überregional bedeutsame Gebietskulisse der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ein, so dass dem Vorkommen eine regionale Bedeutung zukommt.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 4 Kamenz Nord
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 4 Kamenz Nord überlagert den südlichen Teil des FFH-Gebietes. Die Abgrenzung des VRG entspricht dem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Zschornau-Schiedel (Rechtsverordnung des ehemaligen Landkreises Kamenz vom 15.05.2007). Das Gebiet wird bereits seit den 1980er Jahren für die Wasserversorgung genutzt. Die seit 2005 erlaubte mittlere Entnahmemenge beträgt 2.120 m³/d. Es existieren zwei Bohrbrunnen mit Teufen von 27 bzw. 35 m. Genutzt wird ein quartärer Grundwasserleiter, welcher eine Mächtigkeit zwischen 2 und 50 m aufweist. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 3 m.

Der entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet in diesem Bereich vorkommende Lebensraumtyp 6510 (Flachland-Mähwiese) ist durch die langjährige Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Laut einem hydrogeologischen Gutachten aus dem Jahr 2004 wirkt sich diese Entnahmemenge nicht nachteilig auf das Naturschutzgebiet „Teichgebiet Biehla-Weißig“, insbesondere auf die in diesem Gebiet zahlreich vorkommenden grundwasserabhängigen Biotope sowie Pflanzen- und Tierarten aus. In Analogie zu diesen das Naturschutzgebiet betreffenden Aussagen kann davon ausgegangen werden, dass es mit der Beibehaltung der Grundwasserentnahme in der bisherigen Größenordnung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommt. Im Managementplan (MaP) für das FFH-Gebiet wurde jedoch festgestellt: „Ein verbleibender Konflikt resultiert aus der Lage von zwei Fassungen des Trinkwassergebietes Zschornau-Schiedel im SCI. Die derzeitige genehmigte Grundwasserentnahme soll wesentlich erhöht werden, was den Grundwasserpegel dauerhaft absenken würde. In diesem Fall wären erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und Habitats nicht auszuschließen.“ (Kurzfassung des MaP, S. 17). Diese Aussage bezieht sich wahrscheinlich auf die außerhalb des TWSG bzw. des VRG gelegenen Lebensraumtypen Übergangs- und Schwinggrasmoore (LRT 7140) bzw. Birken-Moorwälder (LRT 91D1), die sich demnach im Wirkbereich einer durch erhöhte Entnahme bedingten Grundwasserabsenkung befinden würden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit zumindest bei Beibehaltung der gegenwärtig erlaubten Grundwasserentnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

LINZER WASSER UND KIEPERBACH

Gebietsnummer:	FFH-088E	EU-Nummer:	DE 4648-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	329 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahe Bachläufe mit mehreren extensiv bzw. nicht genutzten Teichen im Sächsischen Lössgefülle, Auenbereiche mit Ried- und Röhrlichtkomplexen, Grünlandgesellschaften umgeben von Laubwald und Nadelforst		
Schutzwürdigkeit:	Mesotrophe Stillgewässer mit bedeutenden Vorkommen von <i>Lurionum natans</i> (Froschkraut), gut ausgeprägtes naturnahes Fließgewässer mit Auwaldsäumen, artenreiche Insektenfauna z.B. Breitflügel-Tauchkäfer, Amphibien- und Fischotterhabitat		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], *Castor fiber* [Biber], *Lynx lynx* [Luchs], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Graphoderus bilineatus* [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Leucorhina pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Lurionum natans* [Schwimmendes Froschkraut]

Erhaltungsziele

- Erhaltung der reich strukturierten Bachtäler von Linzer Wasser und Kieperbach im Sächsischen Lössgefülle westlich der Königsbrücker Heide, welche vom überwiegend bewaldeten Quellgebiet des Linzer Wassers und seiner Zuflüsse, naturnahen Bachläufen mit extensiv bzw. nicht genutzten Teichen sowie von Frisch-, Feucht- und Auenwiesen, Ried- und Röhrlichtkomplexen und Auenwaldsäumen geprägt sind.
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der:
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0),

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietsystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Die Stillgewässer (LRT 3130) im FFH-Gebiet haben insbesondere wegen des überregional bedeutsamen floristisch-faunistischen Arteninventars einen außerordentlich hohen Stellenwert. Die Erlen-(Eschen-)Wälder (LRT 91E0) an Linzer Wasser und Kieperbach stellen auf Grund ihrer Flächenausdehnung und Strukturierung sowie ihres Artenreichtums ein weiteres bedeutendes Schutzgut dar, das besonders in Zusammenhang mit den Vorkommen in benachbarten FFH-Gebieten die Kohärenz dieses Lebensraumtyps sichert.

- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, insbesondere *Canis lupus* [Wolf], *Castor fiber* [Biber], *Lynx lynx* [Luchs], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Graphoderus bilineatus* [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Leucorhina pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Lurionum natans* [Schwimmendes Froschkraut], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

Das sächsische Verbreitungsgebiet des vom Aussterben bedrohten Schwimmenden Froschkrauts (*Lurionum natans*) bildet eines der östlichen Teilareale in Deutschland, für dessen Erhaltung der Freistaat Sachsen eine besondere Verantwortung trägt. Die Vorkommen im Einzugsbereich des Linzer Wassers sind besonders auf Grund ihres Individuenreichtums und ihrer Beständigkeit von hoher Schutzwürdigkeit. Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist in ganz Deutschland vom Aussterben bedroht und weist in der Sächsischen Oberlausitz eine der dichtesten Besiedlungen in Mitteleuropa auf. Der Freistaat Sachsen hat damit eine besondere Verpflichtung für die Erhaltung dieser Art. Die Vorkommen im FFH-Gebiet bilden innerhalb des Natura 2000-Netzes einen Trittstein zwischen den flächenhaften Vorkommen des Fischotters im Oberlausitzer Teichgebiet zu den

Populationen der Still- und Fließgewässer im Einzugsgebiet der Großen Röder. Das Vorkommen des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers (*Graphoderus bilineatus*) ist von landesweiter Bedeutung. Die Art ist in ihrem Bestand stark zurückgegangen und ist derzeit nur sehr vereinzelt in Sachsen zu finden.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Vorprüfung

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

JEßNITZ UND THURY

Gebietsnummer:	FFH-089	EU-Nummer:	DE 4650-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	300 ha		
Kurzcharakteristik:	Charakteristisches Feuchtgebiet in einer abflussarmen Senke der Oberlausitzer Niederungen mit Teichen und naturnaher Verlandungsvegetation, Nieder- und Zwischenmooren, Bruch- und Moorwäldern, Eichenmischwäldern und Nadelforsten		
Schutzwürdigkeit:	Vorkommen von sehr gut ausgeprägten mesotrophen Gewässern, gut ausgeprägten Auenwäldern sowie Zwischenmoorbereichen, bedeutsame Herpeto-, Avi- und Entomofauna mit zahlreichen gefährdeten Arten, Fischotter-Habitat		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salix albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopdfledermaus], *Graphoderus bilineatus* [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], *Rhodeus sericeus amarus* [Bitterling], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des charakteristischen Feuchtgebietes in einer abflussarmen Senke der Oberlausitzer Niederungen mit Teichen, Nieder- und bedeutenden Zwischenmooren und naturnaher Verlandungsvegetation.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der:

- Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0),

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietsystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Von großer Bedeutung sind die Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (LRT 3130) mit Vorkommen stark gefährdeter Arten wie Grasblättriges Laichkraut (*Potamogeton gramineus*) und Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*). Diese Arten treten auch in den mesotrophen Verlandungszonen der großen Teiche (Großer Heickteich, Großer Kaupenteich) im Gebiet auf, wodurch das hohe Entwicklungspotenzial für diesen Lebensraumtyp im Gebiet belegt wird. Von landesweit besonderer Bedeutung ist das Vorkommen der Zarten Glanzleuchteralge (*Nitella gracilis*) im Kleinen Heickteich. Für Sachsen liegen einschließlich dieses Fundes erst vier Nachweise dieser Art vor. Den Eutrophen Stillgewässern (LRT 3150) mit sehr hohen Anteilen lebensraumtypischer Arten, denen auch stark gefährdete Arten der oligo- bis mesotrophen Gewässer beigesellt sind, kommt eine sehr große Bedeutung zu. Zudem weisen mehrere Teiche des FFH-Gebietes in ihren Verlandungszonen wertvolle Zwischenmoore auf, die mit ihren Anteilen von Schlenkenvegetation wiederum wertvolle Vorkommen stark gefährdeter Arten beinhalten. Dazu zählt der in Sachsen stark gefährdete Mittlere Sonnentau (*Drosera intermedia*) mit sehr hohen Individuenzahlen. Auf Grund der starken standörtlichen Diversität der Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) und den wechselnden Vegetationsstrukturen mit nassen Schlenken sind hier zahlreiche lebensraumtypische Arten vertreten. Auch in diesem Lebensraumtyp zählt die große Population des Mittleren Sonnentau (*Drosera intermedia*) als Besonderheit. Der Lebensraumtyp weist eine sehr hohe gebietsübergreifende Bedeutung auf. Die Erlenbach- und Quellwälder (LRT 91E0 - Ausbildung 1) weisen ein standorttypisches und weitgehend vollständiges Arteninventar auf. Sie zählen zu den größten und best ausgeprägten Vorkommen im sächsischen Tiefland und erlangen deshalb überregionale Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, insbesondere *Canis lupus* [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopdfledermaus], *Graphoderus bilineatus* [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], *Rhodeus sericeus amarus* [Bitterling], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

Das Teichgebiet hat für den Schutz, die Vernetzung und die Wiederausbreitung des bundes und landesweit vom Aussterben bedrohten Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers (*Graphoderus bilineatus*) eine herausragende Rolle, da die Nachweis-

häufigkeit im Gebiet und der aktuelle Erhaltungszustand auf stabile Populationen schließen lässt. Auf Grund der Seltenheit der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) in Sachsen und der für sächsische Verhältnisse ausgesprochen individuenstarken Population sind die Nachweise im Gebiet von besonders hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) kann als Erstnachweis für Ostsachsen im Allgemeinen und die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft im speziellen angesehen werden. Vor diesem Hintergrund muss der sehr individuenstarken Population im Gebiet eine herausragende landesweite Bedeutung beigemessen werden. Im Naturraum bilden die Lebensraumkomplexe des Gebietes ein bedeutendes Bindeglied für die in Sachsen stark gefährdete Rotbauchunke (*Bombina bombina*). Zudem befindet sich das Vorkommen nahe der westlichen Verbreitungsgrenze in Mitteleuropa, wo prinzipiell alle Populationen einen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert besitzen. Sachsen hat für den Erhalt des Fischotters (*Lutra lutra*) eine überregionale Verantwortung, da neben Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt lediglich Sachsen großflächige zusammenhängende Vorkommen mit vitalen Beständen aufweist.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Waldmehring		
Bezeichnung der Festlegung:	Gebiet östlich Milstrich (WM044)		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☒
		Sonstiger Wirkbereich:	☐

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Waldmehring liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Jeßnitz und Thury“. Entsprechend dem Managementplan dominieren im FFH-Gebiet zu 89% großflächige Wälder und Forste, die naturnah und artgerecht zu bewirtschaften sind.

Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorranggebiet Waldmehring kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

TRUPPENÜBUNGSPLATZ OBERLAUSITZ

Gebietsnummer:	FFH-090E	EU-Nummer:	DE 4552-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☐ nein: ☒		
Fläche:	13 597 ha		
Kurzcharakteristik:	Großflächige Heidekomplexe mit Binnendünen, Zwergstrauchheiden, charakteristischen Heidemooren, alten bodensauren Eichenwäldern und naturnahen Zwergstrauch-Kiefernwäldern, durch militärische Nutzung großflächig Offenlandbereiche		
Schutzwürdigkeit:	Großes zusammenhängendes Heidegebiet mit sehr gut ausgeprägten Calluna-Heiden und einem Großteil der Binnendünen (Sicheldünen) in Sachsen, vergesellschaftet mit Wald- und Offenlandmooren, große Birkhuhnpopulation, einzige deutsche Wolfspopulation, großflächiges und einziges Vorkommen von Sicheldünen in Sachsen, großflächiges Entwicklungspotential der Lebensraumtypen 2310 und 2330 auf Binnendünen		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland] (2310); Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland] (2330); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Trockene europäische Heiden (4030); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410); Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190); Waldkiefern-Moorwald (91D2); Fichten-Moorwald (91D4)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Bombina bombina [Rotbauchunke], Graphoderus bilineatus [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer], Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung mitteleuropäisch bedeutsamer, großflächiger Heidekomplexe der Muskauer Heide, die aktuell überwiegend militärisch genutzt werden, mit großflächigen offenen und bewaldeten Binnendünen, Zwergstrauchheiden, charakteristischen Heidemooren, alten bodensauren Eichenwäldern und naturnahen Zwergstrauch-Kiefernwäldern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind. Im Gebiet laut Standarddatenbogen gemeldete Lebensraumtypen zum Stand 09/2003:
 - Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
 - Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
 - Dystrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
 - Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
 - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
 - Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D0)

Auf Grund der Größe, der Ausprägung und der natürlichen Seltenheit in Sachsen kommt den Binnendünen (LRT 2310 und LRT 2330) eine landesweite Bedeutung zu. Bei den Trockenen Heiden (LRT 4030) handelt es sich um die bedeutendste Flächenausdehnung dieses Lebensraumtyps in Sachsen.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL. Im Gebiet laut Standarddatenbogen gemeldete Arten zum Stand 09/2003:

Säugetiere

Fischotter (*Lutra lutra*)

Wolf (*Canis lupus*)*

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Amphibien

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Libellen

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Käfer

Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

* prioritäre Art

Mit der Etablierung mehrerer Rudel in der Lausitz hat der Freistaat Sachsen für den Wolf (*Canis lupus*) eine bundesweite Verantwortung. Auf Grund seiner Habitatqualität und vor allem seiner Ungestörtheit sowie des reichen Nahrungsangebotes kommt dem Gebiet eine wichtige Rolle bei der weiteren Ausbreitung der Art zu.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 Neustädter Heide

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 64 Boxberg
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Der nordwestliche Bereich des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung Wt 64 Boxberg befindet sich ca. 500 m vom südöstlichen Rand der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes entfernt. Das Vorbehaltsgebiet entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung des LRA Görlitz, in Kraft getreten am 27.02.2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die vier genutzten Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 40-45 m. Das Gebiet liegt im Bereich der Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Nochten. Der Grundwasserflurabstand nach dem Wiederanstieg soll 1-11 m betragen. Mit dem Grundwasserwiederanstieg ist auf Grund der damit im Zusammenhang stehenden prognostizierten Sulfatbeeinflussung des für die Wasserversorgung genutzten Grundwassers die Außerbetriebnahme des Wasserwerkes vorgesehen. Aus diesem Grund erfolgte gegenüber dem Regionalplan 2010 keine Festlegung mehr als VRG, sondern als VBG Wasserversorgung.

Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk und den an der Oberfläche liegenden teilweise wasserabhängigen Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Habitatflächen der Arten nach Anhang II.

Aufgrund dieser Verhältnisse können durch eine Grundwasserentnahme innerhalb des VBG erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 Muskauer Heide - Westteil

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Neubau Straßenverkehr
Bezeichnung der Festlegung: Rückverlegung B 156 Tagebau Nochten
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes Neubau Straßenverkehr „Rückverlegung B 156 Tagebau Nochten“ zweigt im Bereich der Kreisstraße K 8475 nördlich von der bestehenden B 156 ab und liegt innerhalb der 200 m Pufferzone der Teilfläche 2 des südlich der B 156 angrenzenden FFH-Gebietes. Für diesen Straßenabschnitt bestehen derzeit keine Planungen. Die gegenwärtige Trasse der B 156 im Abschnitt Boxberg-Weißwasser verläuft auf ca. 1.000 m entlang der Grenze des FFH-Gebietes sowie auf ca. 5.000 m innerhalb des FFH-Gebietes. Mit der Realisierung der „Rückverlegung B 156 Tagebau Nochten“ und der damit verbundenen Möglichkeit des Rückbaus des gegenwärtig bestehenden Straßenabschnittes kann die Zerschneidung des FFH-Gebietes durch die derzeit genutzte Trasse der B 156 erheblich reduziert werden. Bei Realisierung der raumordnerisch gesicherten Trassenführung sind insbesondere für das Erhaltungsziel 4 sogar Verbesserungen gegenüber der heutigen Situation zu erwarten.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Neubau Straßenverkehr sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 Muskauer Heide - Ostteil**Vorprüfung**

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Summationswirkung**

Auch bei einer Betrachtung kumulativer Auswirkungen der beiden regionalplanerischen Festlegungen können erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Die einzelnen Festlegungen haben weder einen räumlichen Bezug zu einander (keine Überlagerung von Wirkzonen) noch sind sie im funktionalen Sinne (potenziell betroffene Arten bzw. Lebensräume) miteinander vergleichbar. Eine direkte Inanspruchnahme des FFH-Gebietes durch Flächenentzug erfolgt durch die regionalplanerischen Festlegungen nicht.

MONUMENTSHÜGEL

Gebietsnummer:	FFH-091E	EU-Nummer:	DE 4755-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	67 ha		
Kurzcharakteristik:	Gebirgsdurchragung der östlichen Oberlausitz im Grenzbereich Hügelland- Tiefland, bestockt mit naturnahen winterlindenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern		
Schutzwürdigkeit:	Einer der wenigen naturnahen Laubwaldbestände in der Region mit relativ großflächigen, sehr gut ausgeprägten winterlindenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern, Brut- und Nahrungsgebiet zahlreicher gefährdeter Vogelarten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum (9170); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung von bedeutsamen naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern verschiedener Ausprägung, Hainsimsen- Buchenwäldern und Birken-Stieleichenwäldern auf einer Gebirgsdurchragung der östlichen Oberlausitz im Grenzbereich vom Hügelland zum Tiefland.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:

- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)

Im Naturraum des Oberlausitzer Teichgebietes sind größere geschlossene Laubwaldgebiete die Ausnahme. So sind die Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) auf Grund ihrer Flächengröße regional bedeutend.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004:

- Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus]
- Myotis myotis [Großes Mausohr],

Das Große Mausohr (Myotis myotis) ist in Sachsen als stark gefährdet eingestuft. Das quantitativ hohe Auftreten des Mausohres im Monumentshügel lässt die wichtige Stellung der Laubwälder für die Ernährung der Fledermäuse in unmittelbarer Nähe zur größten sächsischen Wochenstube in Niesky erkennen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung**Bezeichnung der Festlegung:** Gebiet nördlich Wiesa (WM144)**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐**Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒**Sonstiger Wirkungsbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt zum größten Teil in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Monumentshügel“.

Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

HOHWALD UND VALTENBERG

Gebietsnummer:	FFH-092E	EU-Nummer:	DE 4951-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	513 ha		
Kurzcharakteristik:	Zusammenhängendes, großflächiges Waldgebiet im Bereich der Bergrücken des Oberlausitzer Berglandes mit teilweise block- und felsreichen Buchenwäldern verschiedener Ausprägung und entwicklungs-fähigen forstlich überprägten Beständen		
Schutzwürdigkeit:	Großflächige, sehr gut ausgeprägte naturnahe Hainsimsen-Buchenwälder und gut ausgeprägte Waldmeister-Buchenwälder mit großer Bedeutung für die Erhaltung der Lebensraumtypen im Naturraum Nahrungsgebiet für gefährdete Fledermäuse		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (3260); Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130); Subatlantischer oder Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (9180); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], *Lynx lynx* [Luchs], *Myotis bechsteinii* [Bechsteinfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines zusammenhängenden, großflächigen Waldgebietes im Bereich der Bergrücken des Oberlausitzer Berglandes mit teilweise block- und felsreichen Buchenwäldern verschiedener Ausprägung, kleinflächigen Schlucht- und Hangmischwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern sowie zahlreichen Quellbereichen und Bachläufen teilweise mit begleitenden Auenwäldern säumen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2002:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Die Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) und auch die Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) sind auf Grund des günstigen Erhaltungszustandes und ihrer Flächengröße von überregionaler Bedeutung. Ebenso kommt den prioritären Schlucht- und Hangmischwäldern (LRT 9180) mit hervorragendem Erhaltungszustand überregionale Bedeutung zu.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2003:

Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], *Lynx lynx* [Luchs], *Myotis bechsteinii* [Bechsteinfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr].

Ein besonders hoher Stellenwert kommt dem Vorkommen der in Sachsen extrem seltenen Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und den Habitats mit gutem Erhaltungszustand von Großem Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) zu.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorprüfung

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

NEIßEGEBIET

Gebietsnummer:	FFH-093	EU-Nummer:	DE 4454-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	2 450 ha		
Kurzcharakteristik:	Relativ naturnaher, z. T. reich strukturierter Flusslauf, unverbaute Auenbereiche mit Altwässern, Auwaldresten, Staudenfluren, Grünland und naturnahen Kleingewässern, im Süden naturnah bewaldete Talhänge, Grenzgewässer zu Polen		
Schutzwürdigkeit:	Große, naturnahe Fließ- und Stillgewässer und Mähwiesen, gut ausgebildete Pannonische Wälder, Hainbuchen-, Buchen- und Auenwälder, mehrere FFH-II-Arten (v. a. Dunkler u. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Wolf), Kohärenzaspekte		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodium rubri p. p. und des Bidetion p. p. (3270); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Silikatfelsen mit Felspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0); Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* [*Tilio-Carpinetum*] (91G0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Osmoderma eremita* [Eremit], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des relativ naturnahen, z. T. reich strukturierten Flusslaufes, der unverbauten Auenbereiche mit Altwässern, Auwaldresten, Staudenfluren, Grünland und naturnahen Kleingewässern sowie der überwiegend bewaldeten Talhänge.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flüsse mit Schlammbänken (Lebensraumtyp 3270)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)
- Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
- Pannonische (subkontinentale) Eichen-Hainbuchenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91G0)

Die Altwasser beziehungsweise Altarme (LRT 3150) sind im Gebiet mit großen Flächenanteilen vertreten und besitzen damit eine überregionale Bedeutung. Die Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) sind im gesamten Verlauf der Neiße in überwiegend artenarmen Beständen verbreitet. Bezogen auf die Flussregionen der Potamale ist er in der vorgefundenen Dominanz für Ostachsen von höherer Bedeutung. Flüsse mit Schlammbänken (LRT 3270) gehören mit ihren Vorkommen im Bereich der naturnahen und unverbauten Flussabschnitte zu den geschützten Biotopen Sachsens und sind als stark gefährdet eingestuft. Auf Grund der natürlichen Einschränkung der Vorkommen auf größere Flüsse besitzt das FFH-Gebiet eine landesweite Bedeutung. Die im Gebiet auftretenden relativ artenreichen und zum Teil zusammenhängenden Bestände der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) besitzen eine landesweite Bedeutung. Hervorzuheben sind die auf Grund der autotypischen kleinräumigen Wechsel der Standortverhältnisse vorhandenen, mosaikartigen Wechsel von zum Teil feuchten über mittlere

bis trockene Wiesenausbildungen. Die in Sachsen sehr seltene und gefährdete Pflanzengesellschaft des Weichholzauenwaldes (LRT 91E0) im Norden des Gebietes ist von besonderer Bedeutung. Im Neißegebiet sind zwei Restbestände des vom Verschwinden bedrohten Hartholzauenwaldes (LRT 91F0) vorhanden, die auf Grund der Seltenheit überregionale Bedeutung besitzen. Im Neißegebiet besiedeln Pannonische (subkontinentale) Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 91G0) nur einen wärmebegünstigten Hang bei Hirschfelde und sind bis jetzt in der östlichen Oberlausitz nur kleinflächig ausgeschieden. Der Bestand besitzt auf Grund der Seltenheit große Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006:

Canis lupus [Wolf], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Osmoderma eremita* [Eremit],

Der Fischotter (*Lutra lutra*) wurde entlang der gesamten Neiße nachgewiesen. Es ist von einer stabilen Population des Fischotters auszugehen für die Sachsen eine landesweite bis nationale Bedeutung besitzt. Ebenso ist das Vorkommen des Wolfes (*Canis lupus*) als national bedeutsam einzuordnen. Auf Grund der räumlichen Nähe zu den Wochstubenquartieren des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) in Niesky und Berthelsdorf besitzen Teilräume des Gebietes eine hohe Bedeutung für diese Fledermausart. Für die Erhaltung der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Arten Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) ist das Gebiet von überregionaler Bedeutung. In Sachsen gilt der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) als vom Aussterben bedroht. Das Neißegebiet besitzt somit zumindest eine landesweite Bedeutung für die Erhaltung der Art. Das Vorkommen des in Sachsen extrem seltenen Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) ist auf Grund der insgesamt schlechten Datenlage schwierig, wird jedoch als landesweit bedeutend eingestuft. Die Flussläufe der Oder und der Neiße bilden derzeit einen Vorkommensschwerpunkt der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) in Ostdeutschland. Der Nachweis des Eremiten (*Osmoderma eremita*) und die bekannten Vorkommen in der Region, wie beispielsweise im Park von Bad Muskau, besitzen eine überregionale Bedeutung für Ostsachsen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatfläche des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung:	Wt 32 Bad Muskau
Lage innerhalb des Gebietes:	☒ Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐ Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der östliche Bereich des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 32 Bad Muskau reicht in das FFH-Gebiet hinein. Dieser Teil des Vorranggebietes wird seit Mitte der 1970er Jahre für die Trinkwasserversorgung insbesondere der Stadt Bad Muskau genutzt. Der für die Grundwasserentnahme genutzte quartäre Grundwasserleiter weist eine bindige Überdeckung auf. Die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 50 bis 53 m. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge liegt bei 750 m³/d. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde im Jahr 2007 neu festgesetzt. Das VRG Wt 32 entspricht in seiner Abgrenzung dem 2007 festgesetzten TWSG.

Der östliche Bereich des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 32 Bad Muskau reicht in das FFH-Gebiet hinein. Dieser Teil des Vorranggebietes wird seit Mitte der 1970er Jahre für die Trinkwasserversorgung insbesondere der Stadt Bad Muskau genutzt. Der für die Grundwasserentnahme genutzte quartäre Grundwasserleiter weist eine bindige Überdeckung auf. Die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 50 bis 53 m. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge liegt bei 750 m³/d. Das Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) wurde im Jahr 2007 neu festgesetzt. Das VRG Wt 32 entspricht in seiner Abgrenzung dem 2007 festgesetzten TWSG.

Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit dem Erhaltungsziel 2 benannten (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen bzw. Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Erhaltungsziel 3 negativ betroffen wären. Auf Grund der bereits langjährigen Grundwasserentnahme kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben. Darüber sind auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse und der Tiefe der Brunnen keine Auswirkungen auf (grund)wasserbeeinflusste Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes zu erwarten.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahmemenge und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen bzw. Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse kann deren Erhaltung bzw. Bewahrung/Wiederherstellung gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 44 Görlitz

Lage innerhalb des Gebietes: ☒

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐

Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der östliche Bereich des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 44 Görlitz reicht in das FFH-Gebiet „Neißegebiet“ hinein. Das betreffende Wasserwerk Weinhübel wird bereits seit dem 19. Jahrhundert für die Trinkwasserversorgung u. a. der Stadt Görlitz genutzt. Die geltende Schutzgebietsverordnung stammt aus dem Jahr 1986. Die Grundwasserbereitstellung erfolgt hauptsächlich über die Infiltration von Oberflächenwasser der Neiße über Sicker- bzw. Grundwasseranreicherungsbecken sowie aus dem quaritären Grundwasserleiter. Die seit 2003 genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 12.000 m³/d. Die Grundwasserförderung erfolgt seit 2018 mittels eines 12 m tiefen Horizontalfilterbrunnens welcher die vorher genutzte Brunnengalerie mit insgesamt 30 Einzelbrunnen abgelöst hat.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die langjährige Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme zumindest bei gleichbleibender Entnahmemenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit dem Erhaltungsziel 2 benannten (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen bzw. Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Erhaltungsziel 3 negativ betroffen wären. Auf Grund der bereits langjährigen Grundwassernutzung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahmemenge und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen bzw. Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse kann deren Erhaltung bzw. Bewahrung/Wiederherstellung gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Verhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten westlichen (weiter vom FFH-Gebiet entfernten) Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 44 Görlitz für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 65 Bad Muskau

Lage innerhalb des Gebietes: ☒

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐

Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wt 65 dient der vorsorglichen raumordnerischen Sicherung für eine potenzielle zukünftige Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes Bad Muskau. Das VBG Wt 65 umschließt das Vorranggebiet Wt 32 (siehe Prüfung für Wt 32) und überlagert sich in der Aue der Lausitzer Neiße mit dem FFH-Gebiet.

Auf Grund der in der Prüfung für das Vorranggebiet Wt 32 (siehe oben) bereits beschriebenen hydrogeologischen Verhältnisse und der Tiefe der Brunnen sind auch bei einer potenziellen Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes in das VBG Wt 65 keine Auswirkungen auf (grund)wasserbeeinflusste Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des FFH-Gebietes zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit dem Erhaltungsziel 2 benannten (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen bzw. Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Erhaltungsziel 3 negativ betroffen wären. Auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse und der Tiefe der Brunnen (siehe Prüfung für VRG Wt 32) sind keine Auswirkungen auf (grund)wasserbeeinflusste Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes zu erwarten.

Darüber hinaus bieten die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 70 Ostritz
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Die südlichen Randbereiche des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung Wt 70 Ostritz liegen im FFH-Gebiet „Neißegebiet“. Das Vorbehaltsgebiet wurde langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt (Wasserwerk Leuba). Die bilanzwirksame Kapazität lag zuletzt bei 2.500 m³/d. Im Jahr 2005 erfolgte die Stilllegung des Wasserwerkes Leuba; dieses wird jedoch weiterhin für eine Notwasserversorgung vorgehalten. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde aufgehoben. Die regionalplanerische Sicherung als Vorbehaltsgebiet erfolgt aus Vorsorgegründen.

Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit dem Erhaltungsziel 2 benannten (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen bzw. Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Erhaltungsziel 3 negativ betroffen wären. Auf Grund der früheren langjährigen Grundwasserernutzung, die zum Zeitpunkt der Meldung als FFH-Gebiet noch erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass dadurch keine wesentlichen Auswirkungen auf diese Lebensräume und Lebensstätten auftraten. Auch aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet aus dem Jahr 2008 (Kurzfassung MaP 93 „Neißegebiet“) ergeben sich keine Hinweise, dass die relevanten Lebensraumtypen durch den früheren Betrieb des Wasserwerkes Leuba beeinträchtigt wurden.

Im Hinblick auf eine zukünftige Wiedernutzung zur Wasserversorgung und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsstandort Deiche, Umfluter
Bezeichnung der Festlegung: Deichneubau an der Lausitzer Neiße bei Ludwigsdorf
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Die in der Hochwasserschutzkonzeption (HWSK) für die Lausitzer Neiße dargestellte Variante, welche als fachliche Grundlage für die regionalplanerische Festlegung dient, liegt in einigen Bereichen um den „Catharinenhof“ bei Nieder Ludwigsdorf innerhalb des FFH-Gebietes „Neißegebiet“.

Direkt von einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung betroffen wären ausschließlich Nahrungshabitatflächen für den Wolf, bei denen eine Betroffenheit nach Umsetzung der Festlegung nicht erkennbar ist. Reproduktionshabitate des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bzw. des Großen Feuerfalters befinden sich wie auch Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I (eutrophes Stillgewässer, Mühlgraben als Fließgewässer mit Unterwasservegetation) ca. 100 m südlich bzw. etwa 50 m östlich.

Ein Deichneubau kann, sofern er wie im HWSK beschrieben und im Regionalplan räumlich festgelegt, möglichst siedlungsnah, d. h. unmittelbar östlich der letzten Bebauung ansetzt, so erfolgen, dass keine der o. g. LRT bzw. Habitatflächen beeinträchtigt werden. Insbesondere werden LRT der Auen, die also von Überschwemmungen abhängig sind, durch den Deichneubau in der festgelegten Variante nicht vom Flusslauf abgetrennt.

Bei Berücksichtigung der o. g. Aussagen im Rahmen nachfolgender Planungsverfahren können erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Waldmehrung
Bezeichnung Festlegung: Gebiet nordwestlich Zentendorf (WM 002)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorranggebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone zum FFH-Gebiet.

Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003

zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorranggebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau

Bezeichnung der Festlegung: KS 64 Berzdorf-Ost

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒

Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Kies und Sand) KS 64 war im Regionalplan 2010 nachrichtlich aus dem Sanierungsrahmenplan (SRP) Berzdorf übernommen. Die Festlegung der Originärgrenze im laufenden Verfahren zur Teilfortschreibung des SRP führt in diesem Bereich dazu, dass dieses VBG in die planerische Zuständigkeit des Regionalplanes fällt und somit der Strategischen Umweltprüfung für diesen Plan unterzogen wird.

Die räumliche Abgrenzung des VBG KS 64 berücksichtigt die raumordnerische Beurteilung vom 29.01.2010 zum Vorhaben „Neuaufschluss Kiessandlagerstätte Berzdorf-Ost“, mit der das entsprechende Raumordnungsverfahren der höheren Raumordnungsbehörde abgeschlossen wurde. Die für dieses Raumordnungsverfahren (ROV) vom Vorhabensträger durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten sind. Die Untere Naturschutzbehörde hat dieses Ergebnis für das FFH-Gebiet anerkannt (vgl. raumordnerische Beurteilung, Abschnitt 4.3.1).

Daran anknüpfend ist auf regionalplanerischer Ebene eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ableitbar, sofern ein potenzieller Abbau auf das räumlich abgegrenzte VBG KS 64 beschränkt wird.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 1 Leuba

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒

Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 350 m westlich (Kippe am Hofeberg) bzw. ca. 70 m südwestlich (nördlich vom Hinteren Heideberg) von Teilen des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind insgesamt sechs WEA in Betrieb. Weitere drei WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG, jedoch im räumlichen Zusammenhang.

In den beiden o. g. Teilflächen wurden keine Arthabitate für die beiden Fledermausarten festgestellt. Gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet wurden die nächstgelegenen Jagdhabitate (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) für das Große Mausohr ca. 3.750 m südlich bzw. der Mopsfledermaus ca. 6.100 m südlich des VRG/EG im Klosterwald nachgewiesen.

Auf Grund der großen Entfernung zu den Habitatflächen sowie der vorwiegend strukturgebundenen Jagd des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus können erhebliche Beeinträchtigungen für die bekannten Fledermaushabitate durch das auf einer landwirtschaftlichen genutzten Hochfläche befindliche VRG/EG ausgeschlossen werden. Auf der projektbezogenen Genehmigungsebene kommen ggf. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen in Frage. Aus mehreren aktuellen, dem RPV vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird deutlich, dass diese Vorgehensweise selbst in Gebieten mit sehr hohen Gesamtaktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten möglich ist. Durch eine zeitweise Abschaltung der Windenergieanlagen kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse, die sich im Rotorbereich aufhalten, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dadurch kann die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben hergestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 16 Charlottenhof

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐

Sonstiger Wirkbereich: ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 1250 m westlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind insgesamt 25 WEA zwischen 2001 und 2010 errichtet worden. Weitere vier WEA bestehen außerhalb, aber in einem direkten räumlichen Zusammenhang zum VRG/EG.

Die im Rahmen der Managementplanung nachgewiesenen Habitate des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus befinden sich südlich von Deschka (> 6.000 m) bzw. südlich von Ostritz (> 22.000 m) und damit bereits so weit von diesem VRG/EG entfernt, dass Beeinträchtigungen vollständig ausgeschlossen werden können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 20 Deschka

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 900 m westlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind zwischen 2003 und 2006 insgesamt neun WEA errichtet worden. Zwei weitere, dem FFH-Gebiet am nächsten liegende WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG. Für den südlichen Teil des VRG/EG liegt ein 2005 genehmigter Bebauungsplan vor.

In den beiden zum VRG/EG am nächsten liegenden Bereichen des FFH-Gebietes wurden im Rahmen der Managementplanung Habitatflächen (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) des Großen Mausohrs festgestellt. Auf Grund der vorwiegend strukturgebundenen Jagd des Großen Mausohrs (bevorzugt unterholzarme Laubwaldbestände) können erhebliche Beeinträchtigungen durch das auf einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche befindliche VRG/EG ausgeschlossen werden. Eine als Leitlinie dienende Landschaftsstruktur zwischen den Quartieren/Wochenstuben und dem Jagdhabitat stellt wahrscheinlich die Aue der Lausitzer Neiße dar. Da insbesondere die Großen Mausohren Jagdreviere in einem weiten Radius nutzen, sind nahezu alle FFH-Gebiete der östlichen Oberlausitz für die Großen Mausohren von Bedeutung und als potenzielle Jagdhabitate zu nennen (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“, Langfassung S. 59). Eine besondere Bedeutung des kartierten (eher kleinen) Jagdhabitats bei Deschka für die beiden Wochenstuben des Großen Mausohrs in „Niesky, Rote Schule (Mittelschule II)“ sowie „Görlitz, Frauenkirche“ (jeweils Teile des FFH-Gebietes Nr. 147 „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“) besteht dennoch voraussichtlich nicht (Entfernung Niesky ca. 14 km, Görlitz ca. 11 km). Herausgehoben wird im Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 147 das FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ u. a. für die Wochenstube Niesky. Korridore zwischen der Wochenstube Niesky und dem FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ bzw. zwischen der Wochenstube Görlitz und der relevanten Habitatfläche bei Deschka sind vom VRG/EG räumlich nicht betroffen.

Auf der projektbezogenen Genehmigungsebene kommen darüber hinaus ggf. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen in Frage. Aus mehreren aktuellen, dem RPV vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird deutlich, dass diese Vorgehensweise selbst in Gebieten mit sehr hohen Gesamtaktivitäten schlaggegefährdeter Fledermausarten möglich ist. Durch eine zeitweise Abschaltung der Windenergieanlagen kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse, die sich im Rotorbereich aufhalten, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dadurch kann die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben hergestellt werden.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep.} 50 Deschka (nördlich der Kirschallee)

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW_{Rep.} 50 nähert sich bis auf ca. 1.500 m an das FFH-Gebiet an. Innerhalb des VRG/EG sind bisher keine WEA errichtet. Das Gebiet grenzt, nur durch die „Kirschallee“ getrennt, nördlich an das VRG/EG EW 20 an. Durch die Bedingung des Repowerings in diesem VRG/EG ist die Errichtung neuer WEA an den Rückbau von 2 WEA östlich des VRG/EG EW 20 geknüpft, die sich ca. 850 m vom FFH-Gebiet entfernt befinden.

Die Prognose erfolgt unter Berücksichtigung der im Regionalplan festgelegten Bedingung, dass die Errichtung von WEA in diesem VRG/EG an den Rückbau der zwei WEA östlich des VRG/EG EW 20 gebunden ist. Es kommt somit nicht zu einer potenziellen Zusatzbelastung, sondern auf Grund der gegenüber den rückzubauenden Bestandsanlagen größeren Entfernung zum FFH-Gebiet sind grundsätzlich geringere Auswirkungen zu erwarten.

In den beiden zum VRG/EG am nächsten liegenden Bereichen des FFH-Gebietes wurden im Rahmen der Managementplanung Habitatflächen (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) des Großen Mausohrs festgestellt. Auf Grund der vorwiegend strukturgebundenen Jagd des Großen Mausohrs (bevorzugt unterholzarme Laubwaldbestände) können erhebliche Beeinträchtigungen durch das auf einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche befindliche VRG/EG ausgeschlossen werden. Eine als Leitlinie dienende Landschaftsstruktur zwischen den Quartieren/Wochenstuben und dem Jagdhabitat stellt wahrscheinlich die Aue der Lausitzer Neiße dar. Da insbesondere die Großen Mausohren Jagdreviere in einem weiten Radius nutzen, sind nahezu alle FFH-Gebiete der östlichen Oberlausitz für die Großen Mausohren von Bedeutung und als potenzielle Jagdhabitate zu nennen (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“, Langfassung S. 59). Eine besondere Bedeutung des kartierten (eher kleinen) Jagdhabitats bei Deschka für die beiden Wochenstuben des Großen Mausohrs in „Niesky, Rote Schule (Mittelschule II)“ sowie „Görlitz, Frauenkirche“ (jeweils Teile des FFH-Gebietes Nr. 147 „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“) besteht dennoch voraussichtlich nicht (Entfernung Niesky ca. 14 km, Görlitz ca. 11 km). Herausgehoben wird im Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 147 das FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ u. a. für die

Wochenstube Niesky. Korridore zwischen der Wochenstube Niesky und dem FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ bzw. zwischen der Wochenstube Görlitz und der relevanten Habitatfläche bei Deschka sind vom VRG/EG räumlich nicht betroffen.

Auf der projektbezogenen Genehmigungsebene kommen darüber hinaus ggf. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen in Frage. Aus mehreren aktuellen, dem RPV vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird deutlich, dass diese Vorgehensweise selbst in Gebieten mit sehr hohen Gesamtaktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten möglich ist. Durch eine zeitweise Abschaltung der Windenergieanlagen kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse, die sich im Rotorbereich aufhalten, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dadurch kann die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben hergestellt werden.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep.} 52 Schlegel

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐

Sonstiger Wirkbereich: ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW_{Rep.} 52 nähert sich bis auf ca. 600 m an das FFH-Gebiet (Teilfläche Kemmlitzbach) an. Innerhalb des VRG/EG sind bisher keine WEA errichtet. Durch die Bedingung des Repowerings in diesem VRG/EG ist die Errichtung neuer WEA an den Rückbau von WEA westlich der Ortslage Dittelsdorf (VRG/EG EW 6 gemäß Regionalplan 2010) bzw. einer WEA ca. 300 m nördlich des VRG/EG geknüpft, welche sich in ca. 2.100 m bzw. 950 m Entfernung zum FFH-Gebiet befinden. Somit können durch diese Annäherung potenziell größere Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet nicht pauschal ausgeschlossen werden.

In der relevanten Teilfläche Kemmlitzbach wurden im Rahmen der Managementplanung Habitatflächen (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) der Mopsfledermaus festgestellt. Auf Grund der vorwiegend strukturgebundenen Jagd der Mopsfledermaus (Besiedlung walddreicher Gebiete (Waldfledermaus) in den Sommermonaten, jagt aber auch an Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen) können erhebliche Beeinträchtigungen durch das auf einer landwirtschaftlichen genutzten, unstrukturierten Fläche befindliche VRG/EG praktisch ausgeschlossen werden. Eine als Leitlinie dienende Landschaftsstruktur zwischen den Quartieren/Wochenstuben und dem Jagdhabitat stellt wahrscheinlich der Lauf des Kemmlitzbaches selbst dar. Da eine weitere Habitatfläche der Mopsfledermaus im Waldgebiet des westlich gelegenen Buchberges (Teil des FFH-Gebietes 030E - Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz) kartiert wurde, müssen auch potenzielle Korridore zwischen diesen beiden Habitaten in die Prüfung einbezogen werden. Es ist davon auszugehen, dass das VRG/EG nicht als derartiger Korridor geeignet ist, da entsprechende Leitstrukturen fehlen. Im Rahmen früherer projektbezogener, nicht umgesetzter Vorplanungen eines Windenergieanlagenbetreibers (2011) wurde eine zwischen dem Buchberg und der Ortslage Dittelsdorf befindliche lineare Heckenstruktur einschließlich einer Kleingartenanlage innerhalb der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft als Jagdhabitat für Fledermäuse identifiziert. Diese Struktur wäre grundsätzlich auch als Austauschkorridor zwischen dem Buchberg und der Lausitzer Neiße geeignet, steht jedoch in keiner räumlichen oder funktionalen Beziehung zum festgelegten VRG/EG (Entfernung ca. 800 m).

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die einzelnen Festlegungen zugunsten der Wasserversorgung sind auch bei kumulativer Betrachtung nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet hervorzurufen, da sich die Wirkbereiche nicht überlagern.

Die Wirkbereiche der einzelnen VRG/EG Windenergienutzung überlagern sich außer bei den unmittelbar aneinander angrenzenden VRG/EG EW 20 und EW_{Rep.} 50 nicht, so dass auch bei kumulativer Betrachtung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei den VRG/EG EW 20 und EW_{Rep.} 50 überlagern sich zwar die Wirkbereiche. Da der Neubau von WEA innerhalb des VRG/EG EW_{Rep.} 50 jedoch an die Bedingung des Rückbaus von WEA östlich des VRG/EG EW 20 gebunden ist, wird von einer gegenüber dem Bestand geringeren Auswirkung auf das FFH-Gebiet ausgegangen.

Die kumulierte Betrachtung der verschiedenen im Regionalplan festgelegten Raumnutzungen (Windenergie, Wasserversorgung, Hochwasserschutzdeich und Rohstoffabbau) führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung, da sich die einzelnen Wirkbereiche nicht überschneiden bzw. funktionale Zusammenhänge nicht erkennbar sind.

Bei der kumulativen Betrachtung werden weiterhin folgende Pläne/Projekte außerhalb des Regionalplanes berücksichtigt:

- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Umbau/Neubau des Hochwasserschutzdeiches an der Lausitzer Neiße in der Gemeinde Krauschwitz, Ortsteil Sagar“ (Planfeststellungsbeschluss der LDS vom 25.08.2015)
- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren in Ostritz, OT Leuba, „Hochwasserschutzanlagen für Leuba, Neubau ortsnahe Deich“ (Planfeststellungsbeschluss der LDS vom 20.06.2013)

- Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Lausitzer Neiße in Rothenburg/O. L., OT Lodenau - Rückverlegung Hauptdeich 1 unterhalb der Wehranlage und Aufhöhung Hauptdeich 2 oberhalb der Wehranlage (Scoping-Termin bei der LDS am 15.06.2016)
- das polnische Projekt „Wiederaufbau der durch Flut zerstörten Fließgewässer Miedzianka und Witka“, Teil I: Miedzianka und Teil II: Wasserlauf Witka (Zulassungsentscheidungen der Regionaldirektion für Umweltschutz Breslau vom 10.11.2017 sowie 15.12.2017)
- das polnische Projekt "Lausitzer Neiße - Bau des Damms an der rechten Seite auf der Höhe des Ortes Przewoz" (Zulassungsentscheidung der Regionaldirektion für Umweltschutz Gorzów Wielkopolski vom 02.09.2015)
- Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben „Neubau Staatsstraße 127 b-Zubringer und Grenzübergang Krauschwitz (D/PL)“ (Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Dresden vom 02.02.2007)
- eingeleitetes bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neuaufschluss Kiessandtagebau Berzdorf-Ost (2016-2052)
- Information der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław vom 12.02.2019 zum eingeleiteten Zulassungsverfahren (Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) für das polnische Vorhaben "Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów", Entscheidung des Generaldirektors Umweltschutz über die Erweiterung des Braunkohletagebaus Turów vom 30.09.2022
- mehrere Planungen zu Errichtung von WEA in der Republik Polen (Projekt zur Errichtung von 52 Windkraftanlagen in Turow in der Gemeinde Bogatynia gemäß der Mitteilung der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen vom 28.12.2012 an das LRA Görlitz über den Bescheid der Stadt Bogatynia vom 06.09.2012 sowie die Darstellung mehrerer Gebiete/Standorte für Windenergieanlagen im Entwurf der Studie über die Bedingungen und Richtungen der räumlichen Entwicklung der Stadt und Gemeinde Bogatynia vom 28.03.2017).

Der Wirkbereich der im Regionalplan enthaltenen Festlegung für den Vorbehaltsstandort technischer Hochwasserschutz (Deichneubau an der Lausitzer Neiße bei Ludwigsdorf/Stadt Görlitz) überschneidet sich nicht mit den Wirkbereichen der anderen o. g. Projekte des technischen Hochwasserschutzes, so dass auch kumulativ keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

In Bezug auf das bereits realisierte Straßenbauprojekt Grenzübergang Krauschwitz sind weder Überlagerungen von Wirkbereichen noch eine Verstärkung von Wirkfaktoren auf das FFH-Gebiet durch die regionalplanerischen Festlegungen erkennbar.

Für das eingeleitete bergrechtliche Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neuaufschluss Kiessandtagebau Berzdorf-Ost“ wurde bereits ein Raumordnungsverfahren durch die LDS abgeschlossen (vgl. Einzelprüfung für das VBG KS 64). Der Bergbautreibende beabsichtigt nach gegenwärtigem Stand (Vorlage eines Betriebsplanentwurfes 2016), das Abbaufeld, entgegen der raumordnerischen Beurteilung, auch auf Bereiche außerhalb des VBG KS 64 auszudehnen. Da die Untere Naturschutzbehörde die im Rahmen der FFH-Vorprüfung zum Raumordnungsverfahren durch den Vorhabensträger festgestellte Verträglichkeit auch für die über das VBG hinausgehenden beantragten Abbauflächen bestätigt hat (im Gegensatz zur SPA-Vorprüfung), sind hier auch kumulativ mit dem bergrechtlichen Verfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für das Verfahren für das polnische Vorhaben "Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów" wurde ein Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (PGE GIEK S.A. Oddział KWB Turów 2018) erarbeitet. Darin wird in Bezug auf das FFH-Gebiet „Neißegebiet“ betont: „Ein Teil des Gebietes auf der Länge von Zittau bis Hirschfelde ist in den Grenzen des Zittauer Beckens gelegen. In diesem Gebiet ist es nicht vorgesehen, dass die Reichweite des Absenkungstrichters in dem quartären Horizont den Schutzpfeiler der Lausitzer Neiße überschreitet. Man kann somit in den Grenzen des Gebietes Natura 2000 Neißegebiet DE4454302 keine Änderungen der Wasserverhältnisse erwarten, die einen Einfluss auf die Bedingungen der Lebensräume und die Pflanzenwelt haben.“

Unter den wichtigsten identifizierten Gefährdungen für die Erhaltung des richtigen Zustandes der Schutzgegenstände im Gebiet kann lediglich die Gewässerverschmutzung potenziell aus der Tätigkeit des Tagebaus folgen. Die Fortführung des Abbaus der Lagerstätte wird keinen Einfluss auf die Änderung der Bewirtschaftung des Grubenwassers sowie auf Änderung der Größe der Ladung von Schmutzstoffen haben, die in die Lausitzer Neiße abgeleitet werden. Es besteht somit keine Gefahr, dass die Fortführung des Abbaus negative Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und die Vorteile der natürlichen Umwelt des Gebietes Natura 2000 Neißegebiet DE4454302 verursachen wird.“ (S. 124). Mit der Entscheidung des Generaldirektors Umweltschutz über die Erweiterung des Braunkohletagebaus Turów vom 30.09.2022 (DOOŚ-WDS/ZOO.420.41.2020.AB.46) wurde eine Entscheidung über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens getroffen. Der Regionalplan enthält im betroffenen Raum keine Festlegungen, deren Wirkfaktoren mit denen des bergbaulichen Vorhabens vergleichbar sind. Die geplante Erweiterung des Abbaus befindet sich südöstlich des aktiven Tagebaus und außerhalb der Wirkbereiche der regionalplanerischen Festlegungen und entfernt sich zunehmend vom FFH-Gebiet.

Der konkrete Stand der Realisierung der Planungen zur Errichtung von WEA auf polnischem Gebiet konnten durch den RPV bisher nicht vollständig eruiert werden. Der durch den o. g. Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Bogatynia genehmigte Bau von 52 WEA östlich des FFH-Gebietes (davon 40 WEA auf der Abraumkippe des Tagebaus Turow sowie 12 weitere WEA auf landwirtschaftlichen Flächen im Raum Zatonie und Działoszyn) wurde bisher nach den vorliegenden Informationen nicht realisiert. Gründe sind dem RPV nicht bekannt. Dennoch ist das Projekt auf Grund der erteilten Genehmigung als „Vorbelastung“ zu bewerten und somit kumulativ zu prüfen. Gleiches gilt auch für die bekannt gewordene Planung für den Bau von 27 WEA im Gemeindegebiet Bogatynia (Schreiben der Generaldirektion Umwelt der Republik Polen an das SMUL vom 11.07.2014) und die mit der Änderung des lokalen Raumbewirtschaftungsplanes der Stadt Bogatynia verfolgte Planung für weitere WEA im Gebiet Zatonie/Trzcinec. Die Darstellungen im lokalen Raumbewirtschaftungsplan der Stadt Bogatynia sind dabei teilweise deckungsgleich mit den o. g. Projekten. Bzgl. des zugelassenen Projektes für 52 WEA, für das eine Prüfung auch der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erfolgte, wurde mit dem Bescheid vom 06.09.2012 festgestellt (Originalzitat aus dem übersetzten Bescheid (S. 44): „Die geplante Investition hat keinen negativen Einfluss auf die geschützten Gebiete. Beschreibung der Schutzgebiete enthalten die erstellten Berichte.“ Zu den weiteren benannten Planungen in Polen sind bisher keine Aussagen in Bezug auf das FFH-Gebiet möglich. Diese werden als Worst-Case im Rahmen der hier erfolgenden Vorprüfung betrachtet. Bei Realisierung aller polnischen

Planungen würde ein fast durchgängiges Band von insgesamt ca. 90 WEA auf polnischer Seite zwischen dem Witka-Stausee und dem Kraftwerk Turow entstehen. Die Abstände zum FFH-Gebiet „Neißegebiet“ würden minimal ca. 900 m betragen. Eine Überlagerung der Wirkbereiche der in der Republik Polen geplanten/zugelassenen WEA mit den Wirkbereichen der beiden am nächsten liegenden VRG/EG EW 1 Leuba und EW_{Rep} 52 Schlegel findet in Bezug auf die in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten jedoch nicht statt.

Aus regionalplanerischer Sicht sind somit auch bei einer Bewertung potenziell kumulativer Auswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass damit keine Einzelverträglichkeit von Plänen und Projekten beurteilt wird, die nicht Bestandteil der Festlegungen des Regionalplanes sind. Der regionalplanerische Nachweis im Rahmen dieser Vorprüfung beschränkt sich darauf, dass durch die regionalplanerischen Festlegungen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die als erheblich einzustufen wären.

MUSKAUER FALTENBOGEN

Gebietsnummer:	FFH-095	EU-Nummer:	DE 4453-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	280 ha		
Kurzcharakteristik:	Stark reliefiertes Gelände mit Kiefernforst, darin zahlreiche Bergbau-Restgewässer unterschiedlicher Größe und Trophie, teilweise mit Verlandungsvegetation, im Norden ein kleiner, von Mischwald umgebener Moorbereich		
Schutzwürdigkeit:	Reich strukturiertes Gebiet mit unterschiedlichen Stillgewässertypen aber nur z. T. gut ausgeprägter Verlandungsvegetation, kleinflächig Übergangs- und Schwingrasenmoor, Vorkommen des Kammmolches		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Triturus cristatus [Kammmolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines stark reliefierten, bewaldeten Bereiches des Muskauer Faltenbogens, in dem sich zahlreiche historische Bergbau-Restgewässer unterschiedlicher Größe und Trophie, teilweise mit Verlandungsvegetation befinden sowie eines nördlich davon gelegenen, von Mischwald umgebenen kleinen Moorbereiches.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006:

- Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)

Besonders bedeutsam ist das Gebiet zum Schutz der für den Naturraum typischen nährstoffarmen bis mäßig eutrophen Stillgewässer (LRT 3150). Besonders die oligotrophen Stillgewässer (LRT 3130) haben in Nordostsachsen einen Verbreitungsschwerpunkt mit besonders guten Ausprägungen. Auf Grund seiner eiszeitlichen Entstehung und bergbaulichen Überformung ist das Gebiet in Sachsen einmalig.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006: Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Triturus cristatus [Kammmolch].

Für den Kammmolch (Triturus cristatus) stellt das Neißetal einen Verbreitungsschwerpunkt und eine wichtige Ausbreitungsachse dar. Diese wird vom Faltenbogen gekreuzt, der mit seinen zahlreichen Gewässern regional bedeutsam ist.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

WÄLDER UND FEUCHTGEBIETE BEI WEIßKEIßEL

Gebietsnummer:	FFH-096	EU-Nummer:	DE 4453-304
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	261 ha		
Kurzcharakteristik:	Feuchte bis anmoorige Waldflächen im Bereich des Muskauer Faltenbogens mit teils naturnahen Fließgewässern, Teil eines Stillgewässers mit großer Verlandungszone und moorigen Randbereichen		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Stillgewässer, Übergangsmoore und seltene Waldgesellschaften (Waldkiefern-Moorwälder) im Wechsel mit Sumpfröhricht und Nasswiesen, zahlreiche seltene Arten, Kohärenzaspekte		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (3260); Feuchte Heiden (4010); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Leucorhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung von feuchten bis anmoorigen Waldflächen im Bereich des Muskauer Faltenbogens mit teils naturnahen Fließgewässern sowie von Teilen eines Stillgewässers mit großer Verlandungszone und moorigen Randbereichen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchte Heiden (Lebensraumtyp 4010)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) und die Waldkiefern-Moorwälder (LRT 91D2) besitzen auf Grund des Vorkommens stark gefährdeter Pflanzenarten wie unter anderem der Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), dem Sprossenden Bärlapp (*Lycopodium annotinum*) und dem Weißen Schnabelried (*Rhynchospora alba*) als auch für die Bewahrung des genetischen Potentials in der Tagebauregion um Weißwasser herausragende regionale Bedeutung. Das Vorkommen von Glockenheide (*Erica tetralix*) im Lebensraumtyp Feuchte Heiden (LRT 4010) erreicht seine östliche Verbreitungsgrenze. Auf Grund dieser Tatsache, ist den Beständen, trotz ihrer geringen Flächengröße, eine hohe Bedeutung beizumessen.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006: *Lutra lutra* [Fischotter], *Leucorhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

Das Fischottervorkommen liegt am Kerngebiet des sächsischen Verbreitungsgebietes des Fischotters (*Lutra lutra*). Es ist demnach als Teil dieser Population anzusehen und mit den Reproduktionsnachweisen als wichtiger Bestandteil des Gesamtbestandes von überregionaler Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

TREBENDORFER TIERGARTEN

Gebietsnummer:	FFH-097	EU-Nummer:	DE 4453-305
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	196 ha		
Kurzcharakteristik:	Beerstrauchreiche Kiefernbestände auf glazialer Hochfläche mit naturnahen Bereichen, anmoorig mit Sumpfforst-Kiefernwald, Pfeifengras-Eichenmischwälder auf wechselfeuchten und (Kiefern-) Eichenmischwälder auf trockenen Standorten		
Schutzwürdigkeit:	Naturraumtypische Waldgesellschaften (bodensaurer Eichenwald auf Sandebene, kleinflächig Waldkiefern-Moorwald), kleinflächig oligotrophe Stillgewässer, zahlreiche gefährdete Pflanzenarten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Waldkiefern-Moorwald (91D2)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Myotis myotis [Großes Mausohr], *Lucanus cervus* [Hirschkäfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines unzerschnittenen Waldgebietes mit beerstrauchreichen Kiefernbeständen auf glazialer Hochfläche mit naturnahen Bereichen von Waldkiefern-Moorwald auf anmoorigen und Eichen-Mischwäldern auf trockenen Standorten sowie eingelagerten dystrophen und oligo- bis mesotrophen Stillgewässern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:

- Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
- Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2)

Den bedeutendsten im Gebiet vorkommenden Lebensraumtyp bilden die Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190), der nur im Nord-Osten Sachsens anzutreffen ist und hier seine südlichste Verbreitungsgrenze in Ostdeutschland erreicht. Ebenfalls kommt dem Lebensraumtyp für das Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) besondere Bedeutung zu. Der Waldkiefern-Moorwald (LRT 91D2) stellt ein Relikt der natürlichen Bestockung auf den im FFH-Gebiet einst großflächig vorkommenden organischen Nassstandorten armer Trophie dar und ist in Sachsen sehr selten. Regionale Bedeutung kommt den dystrophen Stillgewässern (LRT 3160) zu, da dieser Lebensraumtyp in Sachsen selten ist und durch den fortschreitenden Braunkohletagebau zunehmend geringer wird.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004: *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Lucanus cervus* [Hirschkäfer]

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

SPREETAL UND HEIDEN ZWISCHEN UHYST UND SPREMBERG

Gebietsnummer:	FFH-099	EU-Nummer:	DE 4452-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	820 ha		
Kurzcharakteristik:	Flussaue der Spree in Nachbarschaft zur Bergbaufolgelandschaft mit naturnahen Fließstrecken, Altarmen, Auwaldresten und Auenwiesen, dazu Sandflächen, teilweise Binnendünen, mit Silbergrasfluren und trockenen Heidebeständen		
Schutzwürdigkeit:	Naturnaher Flusslauf als Lebensraum mehrerer gefährdeter Tierarten (u. a. Steinbeißer, Grüne Keiljungfer, Fischotter), naturraumtypische, großflächige Heidebestände mit Wacholder und offene Sandrasen, Magerrasen, Kohärenzaspekte, Vorkommen Wolf		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Binnendünen mit Sandheiden (2310); Binnendünen mit offenen Grasflächen (2330); Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Trockene Heiden (4030); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland-Mähwiesen (6510); Eichenwälder auf Sandebenen (9190); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0); Hartholzaunenwälder (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Lampetra planeri [Bachneunauge], Cobitis taenia [Steinbeißer], Lycaena dispar [Großer Feuerfalter], Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der reich strukturierten Flussaue der Spree in Nachbarschaft zur Bergbaufolgelandschaft mit naturnahen Fließgewässerstrecken, Altarmen, Auenwaldresten und Auenwiesen sowie der überwiegend auf zwei separaten Teilflächen gelegenen offenen Sandbereiche, teilweise offenen Binnendünen und großflächigen trockenen Heidebeständen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2009:

- Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
- Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

Regional bedeutsam ist das Gebiet zum Schutz der für den Naturraum typischen, großflächigen Heidegebiete (LRT 4030) mit allen Facetten von Silbergrasfluren, Besenheidebeständen, Ginsterheiden und Verbuschungsstadien. In dieser Großflächigkeit kommen Sandheiden des Tieflandes außerhalb der Muskauer Heide in Sachsen nur noch in der Königsbrücker Heide vor. Mit geringerer Ausdehnung, aber ebenfalls mit regionaler Bedeutung, ergänzen Dünenzüge mit Grasfluren und Heiden (LRT 2310 und LRT 2330) die trockenwarmen Offenlandbereiche. Das Gebiet liegt im Bereich eines der größten Binnendünengebiete Deutschlands. Teile des Dünengebietes sind hier durch bergbauliche Aktivitäten verloren gegangen, so dass den erhalten gebliebenen Restflächen eine besondere Bedeutung zukommt.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2009: Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Lampetra planeri [Bachneunauge], Cobitis taenia [Steinbeißer], Lycaena dispar [Großer Feuerfalter], Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer].

Überregional bedeutsam ist das Gebiet als Teilhabitat des Wolfs (Canis lupus), der aktuell in Deutschland auf das Vorkommen in der Lausitz beschränkt ist, jedoch regelmäßig im Gebiet angetroffen wird. Der Spree kommt für den Fischotter (Lutra lutra) eine regionale Bedeutung als Vernetzungssachse zwischen dem Oberlausitzer Teichgebiet und dem Spreewald als wichtige Reproduktionszentren zu. Das Vorkommen des Steinbeißers (Cobitis taenia) liegt am südöstlichen Rand des geschlossenen Verbreitungsareals und ist kaum mit weiteren Vorkommen vernetzt, da die angrenzenden Naturräume in Brandenburg unbesiedelt sind. Vorkommen finden sich hier erst wieder im brandenburgischen Heide- und Seengebiet Auf Grund

der großen Seltenheit ist das Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) von regionaler Bedeutung und könnte über das Spreetal mit den Vorkommen im Spreewald und im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet in Kontakt stehen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Neustädter Heide)

Art der Festlegung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Festlegung:	EW 13 Zerze		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐
		Sonstiger Wirkbereich:	☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 13 befindet sich ca. 1200 m südwestlich der Teilfläche Neustädter Heide. Im VRG/EG sind fünf WEA seit 2002 in Betrieb, weitere 3 WEA wurden 2004, 2 WEA im Jahr 2006 und eine WEA 2009 errichtet. Die Errichtung weiterer Anlagen innerhalb des VRG/EG ist nur im Rahmen eines Repowering möglich.

In der Teilfläche Neustädter Heide sind Jagdhabitate (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) für die Mopsfledermaus und für das Große Mausohr kartiert. Die nächstgelegenen Habitate der Mopsfledermaus befinden sich dabei in etwa 1.200 m Entfernung. Diese Habitateignung weisen naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (vor allem stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) auf. Die nächstgelegenen Habitate des Großen Mausohrs sind etwa 1.900 m vom VRG/EG entfernt. Bei diesen Habitaten handelt es sich um überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder. Für projektbezogene Planungen innerhalb des VRG/EG wurden bisher mehrere Gutachten erstellt bzw. Monitoringuntersuchungen durchgeführt (Seiche 2004, 2005, 2006, 2007). Detektornachweise für das Große Mausohr und die Mopsfledermaus wurden im Rahmen der o. g. Untersuchungen erbracht; gleichzeitig aber eingeschätzt, dass für diese beiden Arten nur ein geringes Konfliktpotenzial besteht.

Auf der projektbezogenen Genehmigungsebene kommen darüber hinaus ggf. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen in Frage. Aus mehreren aktuellen, dem RPV vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird deutlich, dass diese Vorgehensweise selbst in Gebieten mit sehr hohen Gesamtaktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten möglich ist. Durch eine zeitweise Abschaltung der Windenergieanlagen kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse, die sich im Rotorbereich aufhalten, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dadurch kann die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben hergestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit ggf. in Verbindung mit naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf der Projektebene nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Festlegung:	EW 34 Schleife (Halde Mulkwitz)		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐
		Sonstiger Wirkbereich:	☒

Vorprüfung

Die Entfernung zur Teilfläche 1 des FFH-Gebietes beträgt ca. 250 m. Innerhalb des VRG/EG sind bisher keine WEA errichtet worden.

In der Teilfläche Neustädter Heide sind Jagdhabitate (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) für die Mopsfledermaus und für das Große Mausohr kartiert. Die nächstgelegenen Habitate der Mopsfledermaus befinden sich dabei in etwa 450 m Entfernung. Diese Habitateignung weisen naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (vor allem stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) auf. Die nächstgelegenen Habitate des Großen Mausohrs sind etwa 750 m vom VRG/EG entfernt. Bei diesen Habitaten handelt es sich um überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder. Räumliche und funktionale Bezüge zwischen den identifizierten Habitatflächen und dem VRG/EG können auf Grund der Nähe und der teilweisen Habitateignung des VRG/EG (von Wald umgebende Offenlandbereiche) nicht vollständig ausgeschlossen werden, auch wenn die Flughöhen der beiden Arten i. d. R. nicht bis in den Rotorbereich moderner WEA hineinreichen.

Auf der projektbezogenen Genehmigungsebene kommen somit ggf. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen in Frage. Aus mehreren aktuellen, dem RPV vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird deutlich, dass diese Vorgehensweise selbst in Gebieten mit sehr hohen Gesamtaktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten möglich ist. Durch eine zeitweise Abschaltung der Windenergieanlagen kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse, die sich im Rotorbereich aufhalten, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dadurch kann die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben hergestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit ggf. in Verbindung mit naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf der Projektebene nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 (Spreetal)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Neubau Straßenverkehr
Bezeichnung der Festlegung: Trasse Neubau Spreestraße 2.BA
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet quert östlich der Ortslage Spreewitz die Teilfläche 2 des FFH-Gebietes, in einem zweiten Bereich westlich der Ortslage Neustadt/Spree grenzt das Vorranggebiet unmittelbar an die Teilfläche 2 an. Für die Vorprüfung kann auf die vorliegenden projektbezogenen Untersuchungen zurückgegriffen werden, die im Rahmen der Planung „Neu- und Ausbau des 2. BA der K 9281 (Spreestraße) einschließlich Brückenbau über die Spreeaue“ erstellt wurden (VIC Landschafts- und Umweltplanung GmbH Dresden (2016): FFH-Verträglichkeitsprüfung „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg (Natura-2000-Code DE-4452-301)“). Die im Rahmen dieses Projektes untersuchte konkrete Trassenführung entspricht dem regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiet. Im Ergebnis der projektbezogenen Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt: „Das im Zuge der FFH-VP betrachtete Vorhaben „Neu- und Ausbau der K 9281, 2. Bauabschnitt (Spreestraße)“ führt, unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg.“ Regionalplanerisch wird sich dieser Einschätzung angeschlossen.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden projektbezogenen Einschätzung ist bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 64 Boxberg
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der nördliche Bereich des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung Wt 64 Boxberg liegt in der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Das Vorbehaltsgebiet entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung des LRA Görlitz, in Kraft getreten am 27.02.2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die vier genutzten Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 40-45 m. Das Gebiet liegt im Bereich der Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Nochten. Der Grundwasserflurabstand nach dem Wiederanstieg soll 1-11 m betragen. Mit dem Grundwasserwiederanstieg ist auf Grund der damit im Zusammenhang stehenden prognostizierten Sulfatbeeinflussung des für die Wasserversorgung genutzten Grundwassers die Außerbetriebnahme des Wasserwerkes vorgesehen. Aus diesem Grund erfolgte gegenüber dem Regionalplan 2010 keine Festlegung mehr als VRG, sondern als VBG Wasserversorgung. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 5.400 m³/d.

Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk und den an der Oberfläche liegenden teilweise (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Habitatflächen der Arten nach Anhang II.

Aufgrund dieser Verhältnisse können durch eine Grundwasserentnahme innerhalb des VBG erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 13 Zerze
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 13 grenzt nordöstlich an die Teilfläche Spreetal an. Im VRG/EG sind fünf WEA seit 2002 in Betrieb, weitere 3 WEA wurden 2004, 2 WEA im Jahr 2006 und eine WEA 2009 errichtet. Die Errichtung weiterer Anlagen innerhalb des VRG/EG ist nur im Rahmen eines Repowering möglich.

In der angrenzenden Teilfläche Spreetal sind keine Habitatflächen für die beiden in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten kartiert. Für projektbezogene Planungen innerhalb des VRG/EG wurden bisher mehrere Gutachten erstellt bzw. Monitoring-

untersuchungen durchgeführt (Seiche 2004, 2005, 2006, 2007). Detektornachweise für das Große Mausohr und die Mopsfledermaus wurden im Rahmen der o. g. Untersuchungen erbracht; gleichzeitig aber eingeschätzt, dass für diese beiden Arten nur ein geringes Konfliktpotenzial besteht.

Auf der projektbezogenen Genehmigungsebene kommen darüber hinaus ggf. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen in Frage. Aus mehreren aktuellen, dem RPV vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird deutlich, dass diese Vorgehensweise selbst in Gebieten mit sehr hohen Gesamtaktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten möglich ist. Durch eine zeitweise Abschaltung der Windenergieanlagen kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse, die sich im Rotorbereich aufhalten, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dadurch kann die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben hergestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit ggf. in Verbindung mit naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf der Projektebene nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 (Heide westlich Bärwalde)

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 64 Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Wt 64 Boxberg befindet sich etwas mehr als 200 m östlich der Teilfläche 3 des FFH-Gebietes. Das Vorbehaltsgebiet entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung des LRA Görlitz, in Kraft getreten am 27.02.2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die vier genutzten Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 40-45 m. Das Gebiet liegt im Bereich der Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Nochten. Der Grundwasserflurabstand nach dem Wiederanstieg soll 1-11 m betragen. Mit dem Grundwasserwiederanstieg ist auf Grund der damit im Zusammenhang stehenden prognostizierten Sulfatbeeinflussung des für die Wasserversorgung genutzten Grundwassers die Außerbetriebnahme des Wasserwerkes vorgesehen. Aus diesem Grund erfolgte gegenüber dem Regionalplan 2010 keine Festlegung mehr als VRG, sondern als VBG Wasserversorgung. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 5.400 m³/d.

In der Teilfläche 3 wurden keine (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen und Habitatflächen kartiert. Darüber hinaus würde auch kein funktionaler Zusammenhang zwischen einer Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk und an der Oberfläche liegenden (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Habitatflächen der Arten nach Anhang II bestehen.

Aufgrund dieser Verhältnisse können durch eine Grundwasserentnahme innerhalb des VBG erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 4 (Spree südlich Bärwalde)

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 64 Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der südliche Bereich des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung Wt 64 Boxberg liegt innerhalb der Teilfläche 4 des FFH-Gebietes. Das Vorbehaltsgebiet entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung des LRA Görlitz, in Kraft getreten am 27.02.2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die vier genutzten Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 40-45 m. Das Gebiet liegt im Bereich der Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Nochten. Der Grundwasserflurabstand nach dem Wiederanstieg soll 1-11 m betragen. Mit dem Grundwasserwiederanstieg ist auf Grund der damit im Zusammenhang stehenden prognostizierten Sulfatbeeinflussung des für die Wasserversorgung genutzten Grundwassers die Außerbetriebnahme des Wasserwerkes vorgesehen. Aus diesem Grund erfolgte gegenüber dem Regionalplan 2010 keine Festlegung mehr als VRG, sondern als VBG Wasserversorgung. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 5.400 m³/d.

Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk und den an der Oberfläche liegenden teilweise (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Habitatflächen der Arten nach Anhang II.

Aufgrund dieser Verhältnisse können durch eine Grundwasserentnahme innerhalb des VBG erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die beiden für das FFH-Gebiet relevanten VRG/EG Windenergienutzung weisen einen Abstand untereinander von ca. 2.800 m auf, so dass wegen einer Überschneidung der Wirkbereiche potenziell kumulative Auswirkungen nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Die auf der projektbezogenen Genehmigungsebene ggf. möglichen naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen sind auch geeignet, potenzielle kumulative Auswirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken.

Die kumulative Bewertung der weiteren regionalplanerischen Festlegungen führt ebenso nicht zur Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet. Die einzelnen Festlegungen haben entweder keinen räumlichen Bezug zueinander, so dass sich einzelne unerhebliche Beeinträchtigungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht verstärken (Vorranggebiet Neubau Straße und VRG/EG Windenergienutzung) bzw. sind im funktionalen Sinne (potenziell betroffene Arten bzw. Lebensräume) in ihren möglichen Auswirkungen nicht vergleichbar (z. B. VRG/EG Windenergienutzung, VBG Wasserversorgung).

Außerhalb der regionalplanerischen Festlegungen ist das bereits umgesetzte Vorhaben „Sofortmaßnahmen zur Reduzierung der Eisenbelastung in der Spree und der Kleinen Spree“ (hier: Errichtung und Betrieb einer temporären WBA am Standort Ruhlmühle als modulare Containeranlage für 100 Liter je Sekunde (MN 6, Antragsdatum 22. März 2017) relevant für die Prüfung kumulative Auswirkungen. Für dieses Vorhaben wurde eine UVP-Pflicht verneint (vgl. Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes vom 25. Oktober 2018 über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Sofortmaßnahmen zur Reduzierung der Eisenbelastung in der Spree und der Kleinen Spree“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Kumulative Auswirkungen sind jedoch hier auszuschließen, da weder räumliche noch funktionale Zusammenhänge mit den regionalplanerischen Festlegungen bestehen.

SCHWARZER SCHÖPS UNTERHALB REICHWALDE

Gebietsnummer:	FFH-100	EU-Nummer:	DE 4553-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐		
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	224 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahe Fließstrecken des Schwarzen Schöps, z. T. mit Hochstauden- und Gehölzsaum, Aue mit Wald, Feuchtwiesen, Kleinstgewässern und Feldgehölzen, randlich Eichenwäldchen, kleinflächig trockene Heide und Silbergrasfluren		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Stillgewässer, Fließgewässer mit begleitenden Auewaldresten, bodensaure Eichenwälder, Verbindung zwischen Meldegebieten (Kohärenzaspekt), Lebensraum gefährdeter Arten (Fischotter, Grüne Keiljungfer)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Wacholder-Heiden (5130); Flachland-Mähwiesen (6510); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0); Hartholzaunenwälder (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Barbastella Barbastellus [Mopsfledermaus], Lampetra planeri [Bachneunauge], Lycaena dispas [Großer Feuerfalter], Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der naturnahen Fließstrecken des Schwarzen Schöps, z. T. mit Hochstauden- und Gehölzsaum, der Aue mit Wald, der Feuchtwiesen, Kleinstgewässer und Feldgehölze, der kleinflächig trockenen Heide und Silbergrasfluren sowie der randlich befindlichen Eichenwäldchen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Wacholder-Heiden (Lebensraumtyp 5130)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

Durch das Vorkommen der vom Aussterben bedrohten und nur punktuell in Sachsen auftretenden Art des Großen Nixenkrauts (*Najas marina*) kommt einem Gewässer (LRT 3150) eine überregionale Bedeutung zu. Wacholderheiden (LRT 5130) kommen in Sachsen nur über saurem Ausgangssubstrat in Verbindung mit Zwergstrauchheiden vor und sind Relikte früherer Bewirtschaftungsweisen. Im Gebiet sind mehrere gefährdete bis stark gefährdete Pflanzenarten wie Rispige Graslinie (*Anthriscum ramosum*) und Berg-Haarstrang (*Peucedanum oreoselinum*) nachgewiesen. Auf Grund der Seltenheit von Wacholderheiden in Sachsen und ihrer Bedeutung für das Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten kommt dem Vorkommen eine landesweite Bedeutung zu. Der im Gebiet vorkommende Hartholzaunenwald (LRT 91F0) ist im Verbund mit dem großflächigen Auenwaldkomplex im benachbarten FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide und Teichlandschaft“ von regionaler Bedeutung. Alle noch vorhandenen Hartholzaunenwälder sind auf Grund der Seltenheit sachsenweit von Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010: *Canis lupus* [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Barbastella Barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Lycaena dispas* [Großer Feuerfalter], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer].

Das FFH-Gebiet besitzt für den Fischotter (*Lutra lutra*) eine große Verbundbedeutung beim Individuenaustausch (sowohl Nord-Süd als auch Ost-West). Dieser Austausch ist für die Population der Lausitz bedeutend, da hier Teilbereiche mit Reproduktionsüberschüssen und Teilbereiche mit defizitärer Reproduktion bzw. übermäßiger Mortalität existieren. Somit ist eine regionale Bedeutung sicher, welche letztlich zur überregionalen und landesweiten Bedeutung der Region beiträgt. Die Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) sind als überregional bedeutsam anzusehen, da sie im Naturraum Muskauer Heide die einzigen bekannten Vorkommen sind.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorbehaltsgebiet für standortgebundene einheimische Rohstoffe		
Bezeichnung der Festlegung:	KS 67 südöstlich Reichwalde		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐
		Sonstiger Wirkbereich:	☒

Vorprüfung

Der Vorbehaltsgebiet KS 67 nähert sich bis auf ca. 250 m an das FFH-Gebiet an. Die Entfernung zum Oberteich als eutrophes Stillgewässer (LRT 3150) beträgt ca. 500 m, zum „Vorfluter Reichwalde als Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) etwa 250 m). Das ca. 10 ha große Vorbehaltsgebiet betrifft ausschließlich Waldflächen östlich der Staatsstraße S 153 und nördlich des Weißen Schöps. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Nach einem Scoping-Termin zur Einleitung eines Raumordnungsverfahrens und bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren am 24.04.1997 erfolgten keine weiteren Aktivitäten.

Das VBG KS 67 befindet sich außerhalb der Grundwasserabsenkung des nördlich gelegenen Tagebaus Reichwalde (vgl. HBP Tagebau Reichwalde 01.01.17-31.12.20, Anlage 3.5). Der Grundwasserflurabstand beträgt 5- 10 m.

Bei einem potenziellen Abbau können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet insbesondere durch einen Nassabbau und dadurch mögliche Einflüsse auf das Grundwasser entstehen. Im Rahmen des o. g. Scoping-Termins wurde durch die Raumordnungsbehörde bereits auf wasserwirtschaftliche Bedenken verwiesen, wobei die damals geplante Abbaufäche ca. 40 ha betrug und unmittelbar bis an den Oberteich heranreichte. Für die hier erfolgte Bewertung wird der Fall eines ausschließlichen Trockenschnittes angenommen.

Unter dieser Bedingung (Trockenschnitt, keine Grundwasserhaltung) und der Begrenzung eines potenziellen Abbaus auf die Fläche des VBG kann davon ausgegangen werden, dass das FFH-Gebiet durch einen Kiesabbau nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung:	Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung		
Bezeichnung der Festlegung:	Wt 64 Boxberg		
Lage innerhalb des Gebietes:	☒	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐
		Sonstiger Wirkbereich:	☐

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung Wt 64 Boxberg liegt innerhalb des FFH-Gebietes. Das Vorbehaltsgebiet entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung des LRA Görlitz, in Kraft getreten am 27.02.2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die vier genutzten Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 40-45 m. Das Gebiet liegt im Bereich der Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Nochten. Der Grundwasserflurabstand nach dem Wiederanstieg soll 1-11 m betragen. Mit dem Grundwasserwiederanstieg ist auf Grund der damit im Zusammenhang stehenden prognostizierten Sulfatbeeinflussung des für die Wasserversorgung genutzten Grundwassers die Außerbetriebnahme des Wasserwerkes vorgesehen. Aus diesem Grund erfolgte gegenüber dem Regionalplan 2010 keine Festlegung mehr als VRG, sondern als VBG Wasserversorgung. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 5.400 m³/d.

Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk und den an der Oberfläche liegenden teilweise (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Habitatflächen der Arten nach Anhang II.

Aufgrund dieser Verhältnisse können durch die Festlegung des VBG erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die beiden geprüften regionalplanerischen Festlegungen weisen weder einen räumlichen (keine Überlagerung der Wirkbereiche) noch einen funktionalen Bezug zueinander auf, so dass keine kumulativ erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

Unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen ist in seiner Summationswirkung das bereits umgesetzte Projekt „Ausbau und Umverlegung Weißen Schöps“ (Planfeststellungsbeschluss der LDS vom 9.9.2011) einzubeziehen. Für dieses Projekt wurde eine entsprechende Prüfung in Bezug auf das FFH-Gebiet durchgeführt. Kumulativ relevant ist auf Grund der Überschneidung von Wirkbereichen das VBG KS 67 südöstlich Reichwalde. Der „vorhandene 3. Bauabschnitt des Weißen Schöps“ (bereits 1991 fertiggestelltes Flussbett) berühren das FFH-Gebiet. Im relevanten Überschneidungsbereich erfolgte eine (naturnahe) Umgestaltung dieses Abschnittes des Weißen Schöps. Nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme sind lediglich die betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen in die kumulative Bewertung einzubeziehen. Hierfür ergeben sich keine funktionalen Zusammenhänge zwischen dem umverlegten Weißen Schöps und einem potenziellen Kiesabbau innerhalb des VBG KS 67 (im Trockenschnitt). Kumulativ sind somit keine erheblichen Auswirkungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

SCHLOSSTEICHGEBIET KLITTEN

Gebietsnummer:	FFH-101	EU-Nummer:	DE 4653-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	219 ha		
Kurzcharakteristik:	Gebiet am sich wieder füllenden Schlossteich Klitten mit einem Mosaik von Wasserflächen, Offenland- und Waldbereichen, reich strukturierte, teilweise sehr totholzreiche Eichen- und Schwarzerlenmischbestände, randlich Wiesen		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe eutrophe Gewässer und hohes Entwicklungspotential zur weiteren Ausbildung gut ausgeprägter, sehr flacher Stillgewässer, totholzreiche Eichenbestände, Vorkommen der Rotbauchunke, artenreiche Vogelfauna		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Flachland-Mähwiesen (6510); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Cobitis taenia [Steinbeißer], Bombina bombina [Rotbauchunke]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des Gebietes am sich wieder füllenden Schlossteich Klitten mit einem Mosaik von Wasserflächen, Offenland- und Waldbereichen, der reich strukturierten, teilweise sehr totholzreichen Eichen- und Schwarzerlenmischbestände sowie der randlich gelegenen Wiesen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
3. Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2009:
 - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)

Aus landesweiter Sicht hat das FFH-Gebiet als Teil der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, auch wenn die LRT-Fläche innerhalb des Gebietes vergleichsweise klein ist, landesweit eine große Bedeutung für den Schutz Eutropher Stillgewässer (LRT 3150).

4. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2009: Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Cobitis taenia [Steinbeißer], Bombina bombina [Rotbauchunke]

Die Rotbauchunke (Bombina bombina) gilt im Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft als noch weit verbreitet. Sie besitzt hier ihr größtes und weitgehend geschlossenstes Vorkommensgebiet in Sachsen. Auf Grund der eng mit dem Umland des Gebietes verzahnten Vorkommen innerhalb des Schlossteichgebietes erlangt das FFH-Gebiet innerhalb dieses Verbreitungsgebietes bereits eine herausragende Stellung und damit auch landesweit eine besondere Bedeutung. Im Gebiet wurde der Steinbeißer (Cobitis taenia) in einem relativ kurzen Abschnitt des Dürrbacher Fließes gefunden. Das Vorkommen ist Teil des Einzugsgebietes der Spree und hat damit eine überregionale Bedeutung. Als Teilgebiet des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes, als eines der am dichtesten besiedelten Fischotter - Gebiete, hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Fischotter (Lutra lutra). Das Gebiet wird als Jagdgebiet der Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) genutzt. Der Reproduktionsnachweis läßt auch eine naheliegende Wochenstube vermuten. Die nächstgelegenen bekannten Vorkommensgebiete der Art liegen nicht weit entfernt (z. B. Schwarze Lache Kreba, Teichgebiet bei Uhyst). Auf Grund dieser Sachverhalte kommt dem FFH-Gebiet bereits eine regionale Bedeutung für den Lebensraumverbund der Mopsfledermaus zu.

5. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der
6. Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

RAKLITZA UND TEICHE BEI RIETSCHEN

Gebietsnummer:	FFH-102	EU-Nummer:	DE 4554-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	339 ha		
Kurzcharakteristik:	Reich strukturierte Teichkomplexe am Südrand der Muskauer Heide mit Verlandungsvegetation und Erlenbruchwald-Beständen mit moorähnlichen Kleinstgewässern, naturnaher Lauf der Rакlitza und naturnaher Eichenmischwald		
Schutzwürdigkeit:	Naturnaher großer eutropher Gewässerkomplex, bodensaure Eichenwälder, bedeutender Lebensraum von z. T. sehr seltenen Arten (v. a. Feuerfalter, Steinbeißer, Große Moosjungfer)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Flachland-Mähwiesen (6510); Torfmoor-Schlenken (7150); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Erlen-Eschen- und Weichholzaue-wälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer] *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der reich strukturierten Teichkomplexe am Südrand der Muskauer Heide mit Verlandungsvegetation, bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern und des naturnahen Laufs der Rакlitza sowie des naturnahen Eichenmischwaldes
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
3. Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006:
 - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaue-wälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Die Teiche der Oberlausitz bilden für Sachsen das Schwerpunkt-vorkommen der eutrophen Stillgewässer (LRT 3150). Durch ihre Größe, den guten Zustand und das Vorkommen der Röhrichtbestände von Schmalblättrigen Rohrkolben (*Typha angustifolia*), Breitblättrigen Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Schilfrohr (*Phragmites australis*) besitzen die eutrophen Stillgewässer im Gebiet überregionale Bedeutung. Der Lebensraumtyp Torfmoor-Schlenken (LRT 7150) mit Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Sumpf-Bärlapps (*Lycopodiella inundata*) ist von großer Bedeutung. Die Bestände der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) und der Erlen-Eschen-Weichholzaue-wälder (LRT 91E0) sind auf Grund ihrer naturnahen Ausprägung von regionaler Bedeutung.

4. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006: *Canis lupus* [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer],

Das Fischottervorkommen liegt am Kerngebiet des sächsischen Vorkommens. Es ist demnach als Teil dieser Population anzusehen und mit den Reproduktionsnachweisen als wichtiger Bestandteil des Gesamtbestandes mit überregionaler Bedeutung zu werten. Das Wolfsvorkommen bei Rietschen hat eine bundesweite Bedeutung, da das FFH-Gebiet zu einem kleinen Teil zum Territorium des so genannten Muskauer Rudels gehört. Das stabile Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) ist Teil einer Metapopulation dieser Region und ist von hoher Bedeutung für die Bestandserhaltung. Das Vorkommen des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) ist von landesweiter Bedeutung, da die Art in Sachsen nur sehr eingeschränkt verbreitet ist und oft genetisch isoliert existiert. Das individuenreiche Vorkommen des extrem seltenen Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) besitzt landesweite Bedeutung.

5. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nördlich Daubitz (WM110)

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒

Sonstiger Wirkungsbereich: ☐

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Raklitza und Teiche bei Rietschen“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

WEIßER SCHÖPS BEI HÄHNICHEN

Gebietsnummer:	FFH-104	EU-Nummer:	DE 4554-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	67 ha		
Kurzcharakteristik:	Lauf des Weißen Schöps, z. T. mit Unterwasservegetation, mit kleinflächigen angrenzenden Hochstaudenfluren und Erlen-Eschenwäldern inmitten von Acker- und Grünlandbereichen		
Schutzwürdigkeit:	Fließgewässer mit Unterwasservegetation, wertvoll v. a. aus Artenschutzsicht: sehr bedeutsames Vorkommen des Fischotter, Kohärenzaspekte		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (3260); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines Abschnittes des Weißen Schöps mit Unterwasservegetation inmitten von Acker- und Grünlandbereichen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
3. Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
4. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.
Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2007: *Lutra lutra* [Fischotter], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter]
Das Fischottervorkommen ist Teil des großen Verbreitungsschwerpunktes in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Der Weiße Schöps ist dabei ein regional bedeutsamer Wanderkorridor zwischen diversen Teichgruppen. Das Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) besitzt landesweite Bedeutung und ist im Gebiet als Ausbreitungslinie für diese extrem seltene Charakterart der extensiven Feuchtgebiete anzusehen. Dem Weißen Schöps kommt für den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) eine überregionale Bedeutung zu, da er mehrere Teichgruppen als potentielle Lebensräume verbindet.
5. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatsflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Wasserversorgung				
Bezeichnung der Festlegung:	Wt 33 Rietschen				
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐	Sonstiger Wirkbereich:	☒

Vorprüfung:

Das VRG Wt 33 entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem im Jahr 2017 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Rietschen (Erstfestsetzung im Jahr 1986). Dieses nähert sich dem FFH-Gebiet bis auf minimal 450 m an. Die Wassergewinnung erfolgt aus Tiefbrunnen mit einer Teufe von 72 bzw. 100 m. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 390 m³/d.

Der für (grund)wasserabhängige Lebensräume im FFH-Gebiet relevante oberste Grundwasserleiter (GWL 1) liegt in den pleistozänen Sanden mit einem Flurabstand von ca. 2,5 bis 3,5 m. Auswirkungen einer Grundwassernutzung aus dem tiefer liegenden GWL können somit ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das FFH-Gebiet relevanten (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen kann deren Erhaltung dennoch gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

DORAS RUH

Gebietsnummer:	FFH-105	EU-Nummer:	DE 4654-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	521 ha		
Kurzcharakteristik:	Zusammenhängendes Waldgebiet mit Teichkomplexen, naturnahen ausdauernden Kleingewässern und ausgedehnten moorigen Senken, durchsetzt mit Feuchtwiesen		
Schutzwürdigkeit:	Wertvoller Komplex aus naturnahen großen Stillgewässern und offenen wie bewaldeten Mooren, Lebensraum u. a. für Rotbauchunke, Fischotter, Seeadler und Kranich, floristisch von überregionaler Bedeutung		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130); Eutrophe Stillgewässer (3150); Dystrophe Stillgewässer (3160); Pfeifengraswiesen (6410); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (7150); Waldkiefern-Moorwälder (91D2)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter]; *Canis lupus* [Wolf], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines zusammenhängenden Waldgebietes mit Teichkomplexen, naturnahen, ausdauernden Kleingewässern und ausgedehnten moorigen Senken sowie Feuchtwiesen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Dystrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
- Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2)

Die dystropen Stillgewässer (LRT 3160) weisen die lebensraumtypische Vegetation mit den in Sachsen sehr seltenen und stark gefährdeten Arten Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*) und Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*) auf. Trotz gehäuftem Auftreten der dystropen Stillgewässer im Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft kommt dem Vorkommen eine überregionale Bedeutung zu. Den Beständen der Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) sowie den Torfmoor-Schlenken (LRT 7150) kommt auf Grund der Gefährdung sowie der floristischen Ausstattung mit zahlreichen seltenen, stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten wie Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*) und Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) eine gebietsübergreifende, landesweite Bedeutung zu. Waldkiefern-Moorwälder (LRT 91D2) sind durch ihre Seltenheit und ihren hohen Natürlichkeitsgrad in der stark anthropogen geprägten Waldlandschaft von naturschutzfachlicher Bedeutung. Arten wie Sumpf-Porst (*Ledum palustre*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Glockenheide (*Erica tetralix*) sind gefährdete Spezialisten nährstoffarmer Moorstandorte. Durch das Vorkommen von seltenen und gefährdeten Arten und die Seltenheit der Moorwälder kommt diesem Lebensraumtyp eine überregionale Bedeutung zu.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten Stand 2010: *Lutra lutra* [Fischotter]; *Canis lupus* [Wolf], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

Für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) sind auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes Vergesellschaftungen zwischen Reproduktionsquartieren in der Umgebung (Niesky, Lohsa, Neschwitz, Knappenrode) anzunehmen. Im Hinblick auf das Raumnutzungs- beziehungsweise Migrationsverhalten der Art stellt das Gebiet eine landesweite Bedeutung dar. Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) erreicht im Bereich des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes ihren sächsischen Verbreitungsschwerpunkt. Darin eingebettet befindet sich das FFH-Gebiet mit einem guten bis hervorragenden Populations-

zustand sowie der hervorragenden Habitatausstattung, weshalb von einer mindestens überregionalen Bedeutung auszugehen ist.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Wasserversorgung		
Bezeichnung der Festlegung:	Wt 33 Rietschen		
Lage innerhalb des Gebietes:	☒	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐
		Sonstiger Wirkbereich:	☐

Vorprüfung

Das VRG Wt 33 entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem im Jahr 2017 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Rietschen (Erstfestsetzung im Jahr 1986). Dieses überlagert in seinem südlichen Teil (Bereich Heideteich, Großer Waldteich) mit seiner Schutzzone III A das FFH-Gebiet. Die Wassergewinnung erfolgt aus Tiefbrunnen mit einer Teufe von 72 bzw. 100 m. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 390 m³/d.

Der für (grund)wasserabhängige Lebensräume im FFH-Gebiet relevante oberste Grundwasserleiter (GWL 1) liegt in den pleistozänen Sanden mit einem Flurabstand von ca. 2,5 bis 3,5 m. Auswirkungen einer Grundwassernutzung aus dem tiefer liegenden GWL können somit ausgeschlossen werden. Zwar kann eine hydraulische Verbindung zwischen dem GWL 1 und dem tiefer liegenden, für die Wasserversorgung genutzten GWL auf Grund tektonischer Bewegungen und bergbaulicher Tätigkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese betrifft jedoch eher die nördlichen, nicht das FFH-Gebiet berührenden Teile des VRG.

Für den nicht zu erwartenden Fall einer hydraulischen Verbindung auch im südlichen Teil des VRG kann im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. In der Realität betrifft dies mit dem Großen Waldteich und einem namenlosen Standgewässer zwei eutrophe Stillgewässer (LRT 3150).

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Wasserversorgung		
Bezeichnung der Festlegung:	Wt 34 Uhsmanndorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐
		Sonstiger Wirkbereich:	☒

Vorprüfung

Das VRG Wt 34 entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem im Jahr 2004 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Uhsmanndorf (Erstfestsetzung im Jahr 1975). Dieses nähert sich in seinem südwestlichen Teil mit seiner Schutzzone III bis auf ca. 200 m an das FFH-Gebiet an. Die Wassergewinnung erfolgt aus zwei Brunnen mit einer genehmigten mittleren Entnahmemenge von 330 m³/d. Für die Wasserversorgung genutzt wird der unbedeckte quartäre Grundwasserleiter, der zwischen 10-40 m mächtig ist.

Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit dem Erhaltungsziel 2 benannten (grund)wasserabhängigen Lebensräume betroffen wären. Auf Grund der bereits langjährigen Grundwassernutzung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 67 Niesky
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung Wt 67 Niesky reicht teilweise in das FFH-Gebiet hinein. Mit dem Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung werden die Grundwasservorräte eines quartären Grundwasserleiters mit differenzierten Mächtigkeiten und Grundwasserständen raumordnerisch gesichert. Im Südwesten des Vorbehaltsgebietes befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes die Wasserfassung Niesky, die bereits langjährig für die Wasserversorgung genutzt wird. Die Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 1983; die Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung steht noch aus. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 2.600 m³/d. Bei der Festlegung des VBG wird das gesamte, auf die dauerhafte Wasserentnahme bezogene unterirdische Einzugsgebiet berücksichtigt.

Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit dem Erhaltungsziel 2 benannten (grund)wasserabhängigen Lebensräume betroffen wären. Auf Grund der bereits langjährigen Grundwassernutzung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Ein entsprechender Handlungsbedarf in Bezug auf die bestehende Nutzung für die Wasserversorgung lässt sich aus dem Managementplan (MaP) für das FFH-Gebiet nicht ableiten. Im MaP wird diesbezüglich betont: „Als wesentliche gebietsübergreifende Maßnahme ist die Umsetzung der Sicherung eines ausgewogenen Wasserhaushaltes, der einerseits eine Bewirtschaftung zulässt und andererseits zum Erhalt grundwasserabhängiger seltener und schützenswerter Moorlebensräume und naturnaher Stillgewässer beiträgt, im FFH-Gebiet durchzusetzen. Vorab ist ein hydrologisches Gutachten zu erstellen“ (Kurzfassung des MaP, S. 11). Hydrologische Gutachten werden insbesondere auch für die Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten erstellt, so dass hier entsprechende konkrete Bewertungen möglich werden.

Weiterhin ist im Regionalplan durch die Festlegung von wesentlichen Teilen des FFH-Gebietes als VRG Arten- und Biotopschutz sichergestellt, dass alle Nutzungen, auch im Umfeld, mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sein müssen. Auch die Nutzung des VBG Wt 67 für die Wasserversorgung hat sich daran auszurichten (ggf. durch eine Beschränkung der Entnahmemengen).

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle
Bezeichnung der Festlegung: KS 4 See/Zeche Moholz
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Rohstoffabbau Kies und Sand KS 4 See/Zeche Moholz nähert sich dem FFH-Gebiet bis auf eine minimale Entfernung von ca. 200 m an. Das Vorranggebiet umfasst im Wesentlichen den aktiven Kiessandtagebau „Zeche Moholz“. Die letzten dem RPV bekannt gewordenen Aktivitäten erfolgen auf der Grundlage eines bergrechtlichen Betriebsplanes (Hauptbetriebsplan 2003-2005, dessen Zulassung nach Information des Sächsischen Oberbergamtes zuletzt bis 31.01.2017 verlängert wurde). Laut diesem Hauptbetriebsplan wird ein Nassabbau ohne Entwässerungsmaßnahmen (Grundwasserabsenkung) durchgeführt (Rohstoffgewinnung mittels Schwimmbagger), so dass die hydrologische Beeinflussung der Umgebung als gering eingeschätzt werden kann. Der Einfluss auf die Grundwasserneubildung kann bei ausreichender Berücksichtigung des Grundsatzes 4.2.3.2 LEP und einer damit verbundenen nicht zu großen offenen Tagebaufläche weiterhin als unerheblich eingeschätzt werden. Erhebliche Einflüsse auf die Lebensraumtypen und Habitate können unter Berücksichtigung dieser Randbedingung ausgeschlossen werden. Unter Bezug auf diese Aussagen kann davon ausgegangen werden, dass der Rohstoffabbau zumindest bei Beibehaltung der gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt. Für die dem Abbau folgende Rekultivierung sind im Rahmen nachfolgender Betriebspläne Folgenutzungen vorzusehen, die erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausschließen.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffabbau sind in Verbindung mit den o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Kumulativ zu prüfen sind die Auswirkungen der drei VRG/VBG Wasserversorgung. Erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet sind auch hier nicht zu erwarten. Die VRG/VBG wurden entsprechend der fachplanerischen Grundlagen so abgegrenzt, dass jeweils das vollständige unterirdische Einzugsgebiet der Fassungsanlage einbezogen ist. Die einzelnen Einzugsgebiete überlagern sich nicht, so dass auch kumulativ keine größeren Auswirkungen zu erwarten sind als bei der Einzelbetrachtung. Das VRG Wt 33 Rietschen betrifft darüber hinaus einen tiefer liegenden Grundwasserleiter als die beiden anderen, zugunsten der Wasserversorgung festgelegten Gebiete.

Das gesamte VRG Rohstoffabbau KS 4 See/Zeche Moholz liegt innerhalb des VBG Wasserversorgung Wt 67 Niesky, so dass kumulative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Da die Rohstoffgewinnung innerhalb des VRG KS 4 zwar im Nassabbau, jedoch ohne Entwässerungsmaßnahmen (Grundwasserabsenkung) erfolgt und daher die hydrologische Beeinflussung der Umgebung als gering bewertet wird, ergibt sich auch bei einer kumulativen Betrachtung mit dem VBG Wt 67 in Bezug auf das FFH-Gebiet keine andere Bewertung als in den weiter oben erfolgten Einzelbetrachtungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen aus der Kumulation eines Rohstoffabbaus innerhalb des VRG KS 4 und der Festlegung des VBG Wasserversorgung Wt 67 sind somit nicht zu erwarten.

SCHWARZER SCHÖPS OBERHALB HORSCHA

Gebietsnummer:	FFH-106	EU-Nummer:	DE 4654-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	282 ha		
Kurzcharakteristik:	Zwei Teilbereiche, durch Talsperre Quitzdorf unterbrochenes Tal des Schwarzen Schöps mit naturnahem Fließgewässer mit Erlen-Eschenwald und Hochstaudensäumen, Aue mit Feuchtflecken, Talhänge z. T. mit naturnahen Waldgesellschaften		
Schutzwürdigkeit:	Strukturreicher Bachlauf mit gut ausgebildeter Begleitvegetation, Stieleichen-Hainbuchenwälder, Vorkommen von Fischotter und Rotbauchunke, Fledermaus-Nahrungshabitat		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Flachland-Mähwiesen (6510); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170), Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Lampetra planeri [Bachneunauge], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des durch die Talsperre Quitzdorf unterbrochenen Tales des Schwarzen Schöps mit einem naturnahen Fließgewässer mit Erlen-Eschenwald und Stillgewässern, der Aue mit Feuchtflecken, sowie der Talhänge, die z. T. mit naturnahen Waldgesellschaften bestockt sind.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2009:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Den Fließgewässern mit Unterwasservegetation (LRT 3260) kommt eine zentrale Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Ausbreitungs- und Verbindungskorridor zu. Von großer Bedeutung ist die Kohärenzfunktion in Verbindung mit dem FFH-Gebiet „Ullersdorfer Teiche“ (landesinterne Nummer 107). Die im Gebiet vorhandenen Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) zeichnen sich durch ihren vielfältigen Bestandsaufbau, ihre Strukturvielfalt sowie ihre Naturnähe aus. Der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170) wird durch große Naturnähe, Baumartenvielfalt, artenreiche gesellschaftstypische Bodenvegetation, intensive vertikale und horizontale Strukturierung, Biotop- und Totholzreichtum sowie eine weitgehend ungestört ablaufende Waldentwicklung gekennzeichnet. Da sich die Vorkommen der Hainsimsen-Buchenwälder und der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald im Gebiet in einer intensiv besiedelten Kulturlandschaft befinden, kommt ihnen eine regionale Bedeutung zu.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2009: Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Lampetra planeri [Bachneunauge], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Der nördliche Teil des Gebietes zählt zum Kerngebiet des Fischotters (Lutra lutra) in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Aus diesem Grund kommt dem Gebiet als Reproduktions- und Wanderhabitat eine gebietsübergreifende Bedeutung zu. Des Weiteren besteht ein wichtiger direkter Zusammenhang mit den Nachweisen beziehungsweise Habitatflächen der benachbarten FFH-Gebiete. Das Vorkommen des Großen Mausohrs (Myotis myotis) befindet sich im Aktionsraum einer Wochenstubenkolonie (Rote Schule Niesky, Bestandteil des FFH-Gebietes „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“, landesinterne Nummer 147). Dem Vorkommen ist deshalb eine regionale Bedeutung beizumessen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Schwarzer Schöps südlich Horsch)

Art der Festlegung:	Vorbehaltsgebiet Erholung		
Bezeichnung der Festlegung:	E 52 Talsperre Quitzdorf		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☒ Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes Erholung näher sich bis auf ca. 150 m an die Teilfläche des FFH-Gebietes an. In Bezug auf das FFH-Gebiet ist der darin liegende Ferienpark Stausee Quitzdorf relevant. Das VBG E 52 ist optisch durch die Staumauer der Talsperre Quitzdorf vom FFH-Gebiet getrennt. Die Talsperre Quitzdorf wird bereits seit ca. 30 Jahren auch touristisch genutzt. Das Nebeneinander der Wasserspeicherfunktion (für welche die Talsperre errichtet wurde), Tourismus und Erholung sowie Naturschutz hat bisher zu keinen erheblichen Konflikten geführt. Gerade auf Grund der (vorrangigen) Funktionen als Vogelschutzgebiet sowie Wasserspeicher erfolgt für die Belange der Erholung eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet. Damit wird eine weitere Abwägung in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ermöglicht.

Mit der in Bezug auf das FFH-Gebiet relevanten Teilfläche des VBG E 52 werden Flächen mit bereits bestehender touristischer Bebauung und Nutzung des Ferienparks Stausee Quitzdorf raumordnerisch gesichert. Für dieses Gebiet, welches aus einer Bungalowsiedlung und einem Campingplatz besteht, existiert bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die bisherigen Nutzungsarten und die bestehende Intensität der touristischen Nutzung haben nicht zu einer Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen benannten Lebensraumtypen und Habitatflächen geführt. Dies wird daraus deutlich, dass trotz der bereits vor der Meldung bestehenden touristischen Nutzung eine Bestimmung als FFH-Gebiet möglich war.

Deshalb ist davon auszugehen, dass zumindest bei einer Beibehaltung der Erholungsnutzungen im bisherigen Umfang (im Sinne der Intensität und des räumlichen Umfangs der Bebauung) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Relevant für weitere Planungen ist insbesondere, dass der bestehende und die Feriensiedlung umgebende Wald im Wesentlichen erhalten bleibt. Dies ist bei einer Verdichtung der Bebauung zu berücksichtigen.

Bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein*Teilfläche 2 (Schwarzer Schöps südlich Baarsdorf)*

Art der Festlegung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Festlegung:	Gebiet nordwestlich Borda (WM172)		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☒ Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Bezeichnung der Festlegung:	EW 22 Melaune		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐ Sonstiger Wirkbereich: ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 750 m westlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG besteht eine WEA. Weitere 7 WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG, jedoch in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Im Prognosezustand könnte innerhalb des VRG/EG insgesamt nur eine WEA bestehen, was aus Abstandsgründen jedoch den Rückbau von Altanlagen bedingt. Das VRG/EG wird gegenüber dem Regionalplan 2010 erheblich reduziert.

Die nächstgelegenen Habitatflächen für das Große Mausohr wurden in ca. 750 m Entfernung zum VRG/EG kartiert (Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex)). Auf Grund der vorwiegend strukturgebundenen Jagd des Großen Mausohrs (bevorzugt unterholzarme Laubwaldbestände) können erhebliche Beeinträchtigungen durch das auf einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche befindliche VRG/EG ausgeschlossen werden. Eine als Leitlinie dienende Landschaftsstruktur zwischen den Quartieren/Wochenstuben und dem Jagdhabitat stellt mit hoher Wahrscheinlichkeit die Aue des Schwarzen Schöps selbst dar. „Da insbesondere die Großen Mausohren Jagdreviere in einem weiten Radius nutzen, sind nahezu alle FFH-Gebiete der östlichen Oberlausitz für die Großen Mausohren von Bedeutung und als potenzielle Jagdhabitate zu nennen“ (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“, Langfassung S. 59). „Das Vorkommen des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) in diesem FFH-Gebiet befindet sich im Aktionsraum einer Wochenstubenkolonie (Rote Schule Niesky, Bestandteil des FFH-Gebietes „Separate

Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“, landesinterne Nummer 147)“ (siehe Erhaltungsziel 3). Korridore zwischen der Wochenstube Niesky und der relevanten Habitatfläche sind vom VRG/EG räumlich nicht betroffen.

Auf der projektbezogenen Genehmigungsebene kommen darüber hinaus ggf. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen in Frage. Aus mehreren aktuellen, dem RPV vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird deutlich, dass diese Vorgehensweise selbst in Gebieten mit sehr hohen Gesamtaktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten möglich ist. Durch eine zeitweise Abschaltung der Windenergieanlagen kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse, die sich im Rotorbereich aufhalten, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dadurch kann die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben hergestellt werden.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 15 Reichenbach/O.L.

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐

Sonstiger Wirkbereich: ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 500 m nördlich bzw. nordöstlich der Teilfläche 2. Innerhalb des VRG/EG sind 2 WEA in Betrieb. Weitere 8 WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG, jedoch in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Neuerrichtung von WEA bedingt aus Abstandsgründen den Rückbau von Altanlagen. Das VRG/EG wird gegenüber dem Regionalplan 2010 erheblich reduziert.

Die nächstgelegenen Habitatflächen für das Große Mausohr wurden in ca. 550 m Entfernung zum VRG/EG kartiert (Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex)). Auf Grund der vorwiegend strukturgebundenen Jagd des Großen Mausohrs (bevorzugt unterholzarme Laubwaldbestände) können erhebliche Beeinträchtigungen durch das auf einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche befindliche VRG/EG ausgeschlossen werden. Eine als Leitlinie dienende Landschaftsstruktur zwischen den Quartieren/Wochenstuben und dem Jagdhabitat stellt mit hoher Wahrscheinlichkeit die Aue des Schwarzen Schöps selbst dar. „*Da insbesondere die Großen Mausohren Jagdreviere in einem weiten Radius nutzen, sind nahezu alle FFH-Gebiete der östlichen Oberlausitz für die Großen Mausohren von Bedeutung und als potenzielle Jagdhabitate zu nennen*“ (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“, Langfassung S. 59). „*Das Vorkommen des Großen Mausohrs (Myotis myotis) in diesem FFH-Gebiet befindet sich im Aktionsraum einer Wochenstubenkolonie (Rote Schule Niesky, Bestandteil des FFH-Gebietes „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz*“, landesinterne Nummer 147)“ (siehe Erhaltungsziel 3). Korridore zwischen der Wochenstube Niesky und der relevanten Habitatfläche sind vom VRG/EG räumlich nicht betroffen. Darüber hinaus besteht für diesen Bereich des FFH-Gebietes bereits eine räumliche Nähe zur Wochenstube des Großen Mausohrs in Sohland/Rotstein (Evangelische Kirche) welches ebenfalls eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“ darstellt. Eine Versperung des hier mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzten Flusslaufes des Schwarzen Schöps bis zum o. g. Jagdhabitat ist ebenfalls ausgeschlossen.

Auf der projektbezogenen Genehmigungsebene kommen darüber hinaus ggf. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen in Frage. Aus mehreren aktuellen, dem RPV vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird deutlich, dass diese Vorgehensweise selbst in Gebieten mit sehr hohen Gesamtaktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten möglich ist. Durch eine zeitweise Abschaltung der Windenergieanlagen kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse, die sich im Rotorbereich aufhalten, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dadurch kann die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben hergestellt werden.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch kumulativ sind durch die regionalplanerischen Festlegungen (Waldmehrung, Erholung, Windenergienutzung) wegen der unterschiedlichen potenziellen, jeweils unerheblichen Betroffenheit von Lebensraumtypen, Tier- bzw. Pflanzenarten bzw. durch die räumliche Entfernung dieser Raumnutzungen (keine Überlagerung von Wirkbereichen) keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass es sich beim FFH-Gebiet um ein Fließgewässer sowie daran unmittelbar angrenzende Bereiche handelt, dessen Lebensräume und Arten relativ eng an dieses Gewässer gebunden sind und somit i. d. R. durch Planungen mit nicht gewässergebundenen Einflüssen nicht erheblich beeinträchtigt werden können.

ULLERDORFER TEICHE

Gebietsnummer:	FFH-107	EU-Nummer:	4754-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	101 ha		
Kurzcharakteristik:	Reich strukturiertes, artenreiches Teichgebiet in Verbindung mit dem Schwarzen Schöps		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe großflächige eutrophe Stillgewässer, Vorkommen gefährdeter Pflanzengesellschaften, wichtiger Lebensraum für Amphibien (Rotbauchunke) und Brutvögel (in SN sehr seltenes Kleines Sumpfhuhn)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines reich strukturierten, artenreichen Teichgebietes, das in Verbindung mit dem Schwarzen Schöps steht und naturnahe, großflächige Stillgewässer aufweist.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2009:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2009: Lutra lutra [Fischotter], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Dem südlichen und östlichen Teil des Gebietes, das zum südlichen Rand des Kerngebietes des Fischotters (Lutra lutra) in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft zählt, kommt auf Grund der Funktion als Reproduktions- und Wanderhabitat eine gebietsübergreifende Bedeutung zu. Des Weiteren besteht ein wichtiger direkter Zusammenhang mit den Nachweisen beziehungsweise Habitatflächen der benachbarten FFH-Gebiete. Von großer regionaler Bedeutung sind die Vorkommen der Rotbauchunke (Bombina bombina) im gesamten Teichkomplex der Ullersdorfer Teiche. Sie stehen in Kontakt zu den Populationen aus der Talsperre Quitzdorf und den Seiffertteichen, welche Bestandteile des FFH-Gebietes „Stauwurzel, Teiche und Wälder an der Talsperre Quitzdorf“ (landesinterne Nummer 108) sind.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

STAUWURZEL, TEICHE UND WÄLDER AN DER TALSPERRE QUITZDORF

Gebietsnummer:	FFH-108	EU-Nummer:	DE 4754-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	409 ha		
Kurzcharakteristik:	Südöstliches Talsperrenrandgebiet und benachbarte Teiche und Waldbestände mit naturnahen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern, dazu Bruch- und Quellwälder, Sümpfe, Röhrichte und Kleingewässer		
Schutzwürdigkeit:	Gut ausgebildeter Komplex aus eutrophen Stillgewässern, Buchen-, Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Erlen-Eschenwäldern, Vorkommen von Rotbauchunke, wichtiges Brut- und Nahrungshabitat sowie Rastplatz für Vogelarten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Dystrophe Stillgewässer (3160); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Eichenwälder auf Sandebenen (9190); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines Flachwasserbereiches der Talsperre, der benachbarten Teiche und Waldbestände mit einem Komplex aus naturnahen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwäldern, Bruch- und Quellwäldern sowie Sümpfen, Röhrichten und Kleingewässern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2009:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Dystrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Die Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) besitzen auf Grund ihrer Gesamtflächengröße und ihres Arten- und Strukturreichtums eine überregionale Bedeutung. Die wegen der nur mäßigen Nährstoffausstattung im Gebiet floristisch verarmten Bestände des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes (LRT 9160) sind bezüglich ihrer Flächenausdehnung und ihres Strukturreichtums von regionaler Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2009: Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Das Vorkommen des Fischotters (Lutra lutra) ist als Teil des sächsischen Kernverbreitungsgebietes anzusehen. Als wichtiger Bestandteil des Gesamtbestandes und von überregionaler Bedeutung sind die Reproduktionsnachweise des Fischotters im Gebiet. Nachweise des Großen Mausohres (Myotis myotis), darunter auch laktierende Weibchen, konnten in unmittelbarer Nähe zu einem Wochenstubenquartier (Niesky, Rote Schule) erbracht werden. Die Bedeutung der Habitatflächen für die Art ist deshalb als hoch einzuschätzen. Das Vorkommen der Rotbauchunke (Bombina bombina), mit bis zu 300 Rufem im Teils-taubecken Reichendorf, ist von regionaler Bedeutung. Im Zusammenhang mit Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes ist von überregionaler Bedeutung auszugehen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 (zwischen Diehsa und Jänkendorf)

Innerhalb der Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein*Teilfläche 2 (Stauwurzel Talsperre Quitzdorf)*

Innerhalb der Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein*Teilfläche 3 (Schäferteich)*

Innerhalb der Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein*Teilfläche 4 (Wald südlich Diehsa)*

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 36 Diehsa
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG Wt 36 entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem im Jahr 2006 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Diehsa (Erstfestsetzung im Jahr 1985). Dieses nähert sich in seinem östlichen Teil mit der Schutzzone II bis auf knapp 500 m an die Teilfläche 4 an. Die Wassergewinnung erfolgt aus drei Brunnen mit einer seit dem Jahr 2000 erlaubten mittleren Entnahmemenge von 910 m³/d.

Das Trinkwasserschutzgebiet ist aufgrund einer bestehenden Nitratbelastung in Forschungsprojekte des LfULG eingebunden (Sicker- und Grundwassermonitoring im Projektgebiet Diehsa). Dabei erfolgten auch Untersuchungen zur Abgrenzung des Einzugsgebietes (EZG) der Wasserfassung. Das aktuell angenommene EZG berührt das FFH-Gebiet nicht (Illing, H.: Vortrag im Rahmen des Workshops »Grundwasserschutz und Pflanzenbau« am 26.02.2019 in Wartha, https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/Ergebnisse_des_Sicker_und_Grundwassermonitorings_in_den_Projektgebieten.pdf).

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Vorprüfung**

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung Festlegung: Gebiete südlich Diehsa (WM149/150/210)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Die drei Vorbehaltsgebiete Waldmehrung reichen in die 200 m Pufferzone zur Teilfläche 4 des FFH-Gebietes hinein. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung:

Auch kumulativ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung der drei VBG Waldmehrung und des VRG Wasserversorgung zu erwarten. Die vorliegende Modellierung des EZG der Wasserversorgung Diehsa zeigt, dass keine Überlagerung mit den räumlichen Wirkungsbereichen der VBG Waldmehrung besteht.

TEICHE BEI MOHOLZ

Gebietsnummer:	FFH-109	EU-Nummer:	DE 4654-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	121 ha		
Kurzcharakteristik:	Zwei Teilgebiete von jeweils mehreren durch Gräben miteinander verbundenen Teichen, Westteil mit naturnahen Waldbereichen, Ostteil mit wassergefüllten ehemaligen Tonlöchern, ehemaliger Alter See ist verlandet		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe großflächige eutrophe Stillgewässer, wichtiger Lebensraum für Fischotter und Amphibien (Rotbauchunke, Laubfrosch, Moorfrosch)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130); Eutrophe Stillgewässer (3150); Flachland-Mähwiesen (6510)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Bombina bombina [Rotbauchunke]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung zweier reich strukturierter Feuchtgebietskomplexe mit jeweils mehreren durch Gräben miteinander verbundenen Teichen, wobei der Ostteil von mit wassergefüllten, ehemaligen Tonlöchern und dem verlandeten „Alten See“ geprägt wird.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:

- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Flachland-Mähwiesen (6510)

Aus landesweiter Sicht kommt den eutrophen Stillgewässern (LRT 3150) im Gebiet auf Grund der Flächengröße und des hervorragenden Erhaltungszustandes eine besondere Bedeutung zu.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005: Lutra lutra [Fischotter], Bombina bombina [Rotbauchunke]

Das Gebiet liegt innerhalb der Kerngebiete der Vorkommen von Fischotter (Lutra lutra) und Rotbauchunke (Bombina bombina), und ist deshalb als wichtiger Bestandteil des Gesamtbestandes von großer Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Westteil)

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 (Ostteil)

Art der Festlegung:	Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung		
Bezeichnung der Festlegung:	Wt 67 Niesky		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐
		Sonstiger Wirkbereich:	☒

Vorprüfung:

Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Wt 67 Niesky nähert sich der Teilfläche des FFH-Gebietes bis auf ca. 250 m an. Mit dem Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung werden die Grundwasservorräte eines quartären Grundwasserleiters mit differenzierten Mächtigkeiten und Grundwasserständen raumordnerisch gesichert. Im Südwesten des Vorbehaltsgebietes befindet sich außerhalb der Wirkzone zum FFH-Gebiet die Wasserfassung Niesky, die bereits langjährig für die Wasserversorgung genutzt wird. Die Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 1983; die Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung steht noch aus. Die Förderung erfolgt aus vier Tiefbrunnen. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 2.600 m³/d. Bei der Festlegung des VBG wird das gesamte, auf die dauerhafte Wasserentnahme bezogene unterirdische Einzugsgebiet berücksichtigt.

Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit dem Erhaltungsziel 2 benannten (grund)wasserabhängigen Lebensräume betroffen wären. Auf Grund der bereits langjährigen Grundwassernutzung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben. Darüber hinaus sind aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen grundsätzlich keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. „Auf oberflächennahen, wasserundurchlässigen Kaolinschichten sind in flachen Senken Teiche verbreitet“ (siehe Kurzfassung des Managementplanes für das FFH-Gebiet, S. 1). Die beiden in der Wirkzone zum VBG Wt 67 liegenden Teiche (Tonschächte I und II) stehen als wasserabhängige Lebensraumtypen (LRT 3150) somit nicht in funktionaler Verbindung zum für die Wasserversorgung aus den vier Tiefbrunnen genutzten Grundwasserleiter.

Durch die Festlegung des VBG Wt 67 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Summationswirkung:**

Unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen ist in seiner Summationswirkung das unmittelbar nordöstlich an die östliche Teilfläche des FFH-Gebietes angrenzende und bereits umgesetzte Projekt „Ausbau und Elektrifizierung Knappenrode – Horka – Grenze D/Pl Genehmigungsabschnitt 2a Bf. Niesky (a) – Bf. Knappenrode“ zu bewerten. Für dieses Projekt wurde das Eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren mit Planfeststellungsbeschluss des EBA vom 31.03.2014 abgeschlossen. „Mit den zur Schadensbegrenzung zu realisierenden Maßnahmen werden die Wirkungen in einem Maße gemindert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Teiche bei Moholz verbleiben, auch nicht im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.“ (Planfeststellungsbeschluss, S. 250). Da der Ausbau und die Elektrifizierung der Bahnstrecke keine mit der Festlegung eines VBG Wasserversorgung vergleichbaren Auswirkungen bedingt, können auch bei einer kumulativen Bewertung erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

TEICHE UND FEUCHTGEBIETE NORDÖSTLICH KODERSDORF

Gebietsnummer:	FFH-110	EU-Nummer:	DE 4755-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	193 ha		
Kurzcharakteristik:	Zwei Teilgebiete, reichstrukturierte Bereiche mit Teichgruppen, teils mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation, ehemalige Tongruben und Torfstiche mit Zwischenmoor und Birken-Moorwald		
Schutzwürdigkeit:	Zum Teil sehr naturnah ausgebildete Stillgewässer, Zwischenmoor mit großflächigem Bestand von Schmalblättrigem Wollgras, Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten, wichtiger Amphibien- und Fischotterlebensraum		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130); Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (7150); Birken-Moorwälder (91D1)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung zweier reich strukturierter Bereiche mit zum Teil sehr naturnah ausgebildeten Stillgewässern und ehemaligen Tongruben, teils mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation, sowie Torfstichen mit Zwischenmooren und Birken-Moorwald.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:

- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Ufervegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
- Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1)

Auf Grund der gut ausgeprägten Unterwasservegetation sind die beiden oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (LRT 3130) bedeutend für die Region. Das großflächige Übergangsmoor (LRT 7140) südlich des Ehrlicheiches hat auf Grund der sehr guten Lebensraumstruktur überregionale Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004: Lutra lutra [Fischotter], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Das Vorkommen des Fischotters (Lutra lutra) reiht sich in das große Vorkommensgebiet der Oberlausitz ein. Über den Großen Graben und dann weiter über den Weißen Schöps gibt es einen Habitatverbund bis in die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Westliche Teilfläche)

Art der Festlegung:	Vorranggebiet für Rohstoffabbau				
Bezeichnung der Festlegung:	T 1 Biehain /Kodersdorf (Feld 1)				
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐	Sonstiger Wirkungsbereich:	☒

Vorprüfung

Das Vorranggebiet tangiert die 200 m Pufferzone zur Teilfläche 1 des FFH-Gebietes. In dieser Teilfläche kommen entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet die Lebensraumtypen 3150 (Eutrophe Stillgewässer), 3130 (Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer) und 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) nach Anhang I sowie die Arten Rotbauchunke, Kammolch und

Fischotter nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor. Für das VRG bestehen derzeit keine Planungen für einen Rohstoffabbau. Die durchschnittlichen Tonmächtigkeiten betragen ca. 6,9 m (durchschnittliche Abraummächtigkeit ca. 6,6 m).

Potenzielle Beeinträchtigungen durch einen Tonabbau können für den Grundwasserhaushalt entstehen. Jedoch kann aufgrund der in diesem Raum langjährig erfolgten Tongewinnung (von ca. 1880 bis 1992) sowie der Entfernung zwischen dem VRG und dem FFH-Gebiet i. V. m. den bestehenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen davon ausgegangen werden, dass ein Rohstoffabbau nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt. Es wird bei dieser Einschätzung auch berücksichtigt, dass der bereits langjährig erfolgte Tonabbau erst die Herausbildung einiger jetzt schützenswerter Bereiche ermöglicht hat (vgl. Erhaltungsziel 1). Ein weiterer Abbau kann daher sogar dazu führen, dass sich die Schutzwürdigkeit langfristig verbessert, da weitere Sekundärlebensräume entstehen können.

Eine ausführliche Beschreibung der Grundwasserverhältnisse im Gebiet ist im „Hydrogeologischen Gutachten – Tontagebaue Biehain (G.E.O.S. Freiberg, 14.01.2000) enthalten. Demnach besitzen alle Tagebaurestlöcher innerhalb und außerhalb der Abbaufelder sowie die größeren Teiche und Seen eine Verbindung zum Grundwasser. Die meisten der Tagebaurestflächen des Bergwerksfeldes 1 sind durch ein Graben- und Pumpensystem untereinander hydraulisch verbunden. Der dem hydrogeologischen Gutachten beiliegende Hydroisohypsenplan (Anlage 2) repräsentiert den Zustand des Bergwerksfeldes 1 mit Stand 1999. Aus dem Plan ist ersichtlich, dass im Westteil des Bergwerksfeldes eine nach Norden und im Ostteil des Bergwerksfeldes eine nach Westen gerichtete Grundwasserströmung besteht. Die Grundwasserstände hatten zu diesem Zeitpunkt noch nicht ihren ursprünglichen Zustand von 1959 erreicht. Die Absenkungsbeträge (Stand von 1999) in den von Wasserhaltungen betroffenen Abbaufeldern betrugen 5 bis 7 m. Dem gegenüber stehen Aufhöhungen bis 1 m, die aus Fremdwasserzuführungen durch Gräben und Pumpen resultieren. Nach dem Abschalten der Wasserhaltungen sollten sich die Verhältnisse von 1959 voraussichtlich wieder einstellen, d. h. dass die Absenkungsbeträge etwa den Wasserspiegelanstiegen entsprechen, die sich im stationären Endzustand nach Abschaltung der Wasserhaltungen langfristig einstellen werden. Das VRG T 1 (laut Abschlussbetriebsplan Tontagebau Biehain/Kodersdorf für das Abbau Feld 3 so genanntes Abbau Feld 1) befindet sich in einem Bereich, in dem die Hydroisohypsen zwischen 165 m und 167 m HN liegen. Entsprechend der Prognose der Hydroisohypsen (nach Abschaltung der Wasserhaltung) belaufen sich die Werte für den Bereich des Abbau Feldes 1 auf 166 m bis 168 m HN. Bei einem künftigen Abbau und der damit verbundenen Grundwasserbeeinflussung ist es notwendig, dass die Funktion der im FFH-Gebiet liegenden grundwasserabhängigen Lebensraumtypen gewährleistet wird. Eine Möglichkeit hierzu besteht in der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des bestehenden Grabensystems und der Bereitstellung von Wasser für die grundwasserabhängigen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes bei entsprechendem Bedarf. Zumindest bei dieser Variante kann davon ausgegangen werden, dass ein potenzieller Abbau und die damit einhergehenden Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt der an das FFH-Gebiet angrenzenden Abbau Felder zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie führen wird.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes T 1 sind i. V. m. den o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 (Östliche Teilfläche)

Art der Festlegung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Festlegung:	Gebiete östlich Biehain (WM134) und nordöstlich Kaltwasser (WM196)		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☒
		Sonstiger Wirkbereich:	☐

Vorprüfung

Die beiden Vorbehaltsgebiete Waldmehrung reichen in den südlichen und den nordwestlichen Teil der 200 m Pufferzone der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes hinein. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung:

Auch bei einer kumulativen Bewertung der regionalplanerischen Festlegungen (Rohstoffsicherung, Waldmehrung) sind bereits durch die unterschiedliche potenzielle, jeweils unerhebliche Betroffenheit von Lebensraumtypen, Tier- bzw. Pflanzenarten bzw. durch die räumliche Entfernung zwischen diesen Raumnutzungen (keine Überlagerung der Wirkbereiche) keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

FLIEßGEWÄSSER BEI SCHÖPSTAL UND KODERSDORF

Gebietsnummer:	FFH-111	EU-Nummer:	DE 4755-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	296 ha		
Kurzcharakteristik:	Fließgewässer mit z. T. gut ausgebildeten Hangwaldbereichen, in den Auenbereichen zum Teil extensiv genutzte, meist feuchte Grünländer, entlang der Fließgewässer häufig Auwaldreste, stellenweise Uferstaudenfluren		
Schutzwürdigkeit:	Typisch ausgebildete Waldgesellschaften (Schluchtwälder, Eichen-Hainbuchenwälder), wichtiger Lebensraum für Fischotter, Nahrungshabitat für Großes Mausohr, Wanderkorridor		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland-Mähwiesen (6510); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0);

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Lampetra planeri [Bachneunauge]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines reich strukturierten Talsystems mit Auenwaldresten und stellenweise Uferstaudenfluren entlang naturnaher Fließgewässer, extensiv genutzten, meist feuchten Grünländern im Auenbereich und gut ausgebildeten Hangwäldern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Auch wenn der Weiße Schöps im FFH-Gebiet nur zu geringen Teilen als Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) eingestuft werden konnte, ist er insgesamt eine überregional bedeutsame Verbundachse zwischen dem Hügellandbereich der Östlichen Oberlausitz und dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet im sächsischen Tiefland. Der Talzug des Weißen Schöps vernetzt sowohl überregional bedeutsame Feuchtgebiete (Teiche, Feuchtgrünland, Feuchtwälder) miteinander, als auch wertvolle, artenreiche Trockenstandorte (trockene Hangwälder, Felsfluren). Die Felslebensräume (LRT 8220) sind von regionaler Bedeutung, da sie in dem Naturraum „Östliche Oberlausitz“ nur wenig verbreitet sind.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010: Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Lampetra planeri [Bachneunauge]

Die Vorkommen des Bachneunauges (Lampetra planeri) im Königshainer Wasser und im Steinbach sind regional bedeutsam, weil es sich um die einzigen bekannten Vorkommen des Bachneunauges im Einzugsgebiet des Weißen Schöps handelt. Der Fischotter hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen in der Oberlausitz. Dem Weißen Schöps kommt für den Fischotter (Lutra lutra) eine regionale Bedeutung als Verbindung zwischen den Reproduktionszentren der Oberlausitzer Teichgebiete und dem Naturraum Östliche Oberlausitz zu.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzförderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung**Bezeichnung der Festlegung:** EW 16 Charlottenhof**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐**Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐**Sonstiger Wirkbereich:** ☒**Vorprüfung**

Das VRG/EG befindet sich ca. 1100 m nordöstlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des EW 16 sind insgesamt 25 WEA zwischen 2001 und 2010 errichtet worden. Weitere vier WEA bestehen außerhalb, aber in einem direkten räumlichen Zusammenhang zum VRG/EG.

In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird das Große Mausohr genannt. Dies bedingt insbesondere die Berücksichtigung von als Jagdhabitate dienenden naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern. Die in geringster Entfernung zum VRG/EG EW 16 festgestellten Habitate (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) befinden sich mehr als 1.000 m südwestlich des VRG/EG (entlang eines unbenannten Zuflusses zum Weißen Schöps zwischen der Ortslage Ebersbach und der B 115). Durch die zwischen der Habitatfläche und dem VRG/EG liegenden stärker frequentierten Straßen (B 115 und A 4) können funktionale Zusammenhänge insbesondere in Richtung des FFH-Gebietes „Neißegebiet“ weitgehend ausgeschlossen werden.

Auf der projektbezogenen Genehmigungsebene kommen darüber hinaus ggf. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen in Frage. Aus mehreren aktuellen, dem RPV vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird deutlich, dass diese Vorgehensweise selbst in Gebieten mit sehr hohen Gesamtaktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten möglich ist. Durch eine zeitweise Abschaltung der Windenergieanlagen kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse, die sich im Rotorbereich aufhalten, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dadurch kann die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben hergestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist durch die Festlegung des VRG/EG EW 16 nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

EICHGRABENER FEUCHTGEBIET

Gebietsnummer:	FFH-112	EU-Nummer:	DE 5154-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	150 ha		
Kurzcharakteristik:	Feuchtkomplex mit naturnahen stehenden Kleingewässern mit Verlandungsbereichen sowie naturnahen und unverbauten Bachabschnitten, umgebend Nasswiesen, Bruchwald- und Quellbereiche Der Nordteil des Gebietes ist ehemaliges militärisches Übungsgelände.		
Schutzwürdigkeit:	Reich strukturierter Bereich mit zahlreichen Biotoptypen, das Gebiet ist ein wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse, Vorkommen von Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Flachland-Mähwiesen (6510); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des reich strukturierten Feuchtgebietskomplexes mit naturnahen, stehenden Kleingewässern und Teichen mit Verlandungsbereichen, naturnahen und unverbauten Bachabschnitten, sowie der umgebenden Frisch- und Nasswiesen, Bruch- und Quellbereiche.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) stellen artenreiche Restbestände der früher wesentlich weiter verbreiteten Wiesengesellschaften des oberen Hügellandes beziehungsweise Vorberglandes dar und besitzen auf Grund des Vorkommens von Arten mit höheren Wärmeansprüchen insbesondere Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Echtes Labkraut (*Galium verum*) und Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*) eine regionale Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004: Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr]

Das Hauptvorkommensgebiet des Fischotters (*Lutra lutra*) in Sachsen liegt in der Teichlandschaft der Oberlausitz. Dieses Gebiet ist deutlich entfernt vom FFH-Gebiet, wird jedoch über die Neiße mit der Teichlandschaft, das heißt dem Kerngebiet der sächsischen Fischotterverbreitung, verbunden. Somit kommt dem FFH-Gebiet, im Verbund mit weiteren aktuellen Fischottervorkommen im Neiße-Raum, eine überregionale Bedeutung als Vorposten einer großen Population in der Oberlausitz zu.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Vorprüfung

Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem FFH-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

MANDAUTAL

Gebietsnummer:	FFH-113	EU-Nummer:	DE 5054-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	302 ha		
Kurzcharakteristik:	Tal der Mandau mit weitgehend naturnahem Flusslauf mit Begleitgehölzen, an den Talhängen v. a. Eichen-Hainbuchenwald, kleine Felsbereiche mit Halbtrockenrasen, in der Aue Feuchtbereiche und, wie auch an den Hängen, Extensivwiesen		
Schutzwürdigkeit:	Reich strukturiertes Gebiet mit zahlreichen gut ausgebildeten Lebensräumen (Hainbuchenwälder, Schluchtwälder, Felsbildungen, Fließgewässer), Nahrungshabitat für Großes Mausohr und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kohärenzaspekte		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Kalk-Trockenrasen (6210); Flachland-Mähwiesen (6510); Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Schlucht- und Hangmischwälder (9180); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Myotis myotis [Großes Mausohr], Maculinea nausithous [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines Abschnittes des Tales der Mandau mit weitgehend naturnahem Flusslauf mit Begleitgehölzen, an Talhängen vorkommenden Eichen-Hainbuchenwäldern, kleinen Felsbereichen mit Halbtrockenrasen, Feuchtbereichen in der Aue sowie Extensivwiesen
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2003:

- Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Überregional bedeutsam sind auf Grund ihrer Flächengröße und Ausprägung sowohl die Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) als auch die Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180). Als herausragende floristische Besonderheiten der Wälder müssen Nestwurz (*Neottia nidus-avis*), Finger-Segge (*Carex digitata*) und der vom Aussterben bedrohte Violette Sitter (*Epipactis purpurata*) genannt werden. Die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) am Gampenstein und Spitzberg sind relativ großflächige, reich strukturierte Wiesengebiete die hinsichtlich ihrer Ausdehnung überregionale Bedeutung erlangen. Die Kalk-Trockenrasen (LRT 6210) sind auf Grund ihres regional bedeutsamen Restvorkommens des vom Aussterben bedrohten Stättlichen Knabenkrautes (*Orchis mascula*) und des stark gefährdeten Großen Ehrenpreises (*Veronica teucrium*) hervorzuheben. In ähnlicher Form sind sie in Sachsen nur im mittleren Elbtal und in tieferen Lagen des Vogtlandes entwickelt.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2003: *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]

Für die Wochenstuben des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) in Hainewalde und Bertsdorf bilden die Laubwälder des Gebietes ein sehr wichtiges Jagdhabitat, zumal weitere größere Laubwaldgebiete in der Umgebung kaum vorhanden sind. Das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) ist ein wichtiger Bestandteil des noch weitgehend intakten regionalen Vorkommens der Art im südlichen Teil des Naturraumes der Östlichen Oberlausitz und besitzt wichtige Vernetzungsfunktionen zur Neißeau.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau**Bezeichnung der Festlegung:** Be 1 Mittelherwigsdorf**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐**Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐**Sonstiger Wirkbereich:** ☒**Vorprüfung**

Das VRG Be 1 besteht aus einem größeren östlichen und einem kleineren westlichen Teil. Beide Teilflächen tangieren im Süden die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes. Eine Bentonitgewinnung findet bisher nicht statt. Das VRG ist durch die Staatsstraße S 139 bzw. einen Abschnitt der Bahnstrecke Dresden – Zittau vom FFH-Gebiet getrennt.

Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in diesem Bereich des FFH-Gebietes die Lebensraumtypen (LRT) 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) und 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Diese LRT sind eng an die Fließgewässer gebunden und weisen keinen räumlichen und funktionalen Bezug zum VRG Be 1 auf. Eine Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen durch einen potenziellen Bentonitabbau ist nicht zu erwarten. Zwischen beiden Teilen des VRG verläuft ein Oberflächenzufluss zum Landwasser, das in diesem Bereich ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebietes ist. Der Zufluss und dessen Quellbereich wurden jedoch bewusst aus dem VRG ausgegrenzt. Im Rahmen nachfolgender Verfahren ist zu klären, inwieweit der kleinere westliche Teil des VRG Bedeutung für den Quellaustritt besitzt (Lieferung von Grundwasser für die Quelle) und aus diesem Grund ein maximaler Abbau in der Tiefe ggf. zu unterlassen ist. Für den östlichen Teil können bereits auf Grund des Reliefs und des damit verbundenen Abflussverhaltens erhebliche Einflüsse auf diesen Zufluss des Landwassers und damit auch auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Die nächstgelegenen Habitatflächen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Reproduktionshabitat) befinden sich mehr als 400 m östlich des VRG am Landwasser. Die identifizierten Habitatflächen des Großen Mausohrs (Nahrungshabitat ohne Reproduktion) befinden sich in den zwischen der Mandau und der S 139 bestehenden LRT 9170 und 9180. Eine Beeinträchtigung ist auf Grund der Entfernung zum VRG nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Nahrungssuche der Fledermäuse (auch i. V. m. der Teilfläche Hainewalde des FFH-Gebietes 147 „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“) vorrangig entlang des Flusslaufes der Mandau und der begleitenden Wälder erfolgt. Das VRG steht in keinem funktionalen Zusammenhang dazu.

Ergänzend zu den o. a. Aussagen wird auf die durch das SMUL erfolgte Bewertung der Stellungnahme des RPV zur Ergänzung der sächsischen Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Schreiben des SMUL vom 29.08.2002, Az.: 62-8830.10-6/66) verwiesen. Darin wird u. a. ausgeführt, dass bei der ausgewiesenen Rohstofflagerstätte derzeit kein Konflikt erkennbar ist. Diese damalige naturschutzfachliche Aussage wird durch die o. g. Argumentation bekräftigt.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffabbau sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Art der Festlegung:** Vorranggebiet Rohstoffabbau**Bezeichnung der Festlegung:** Ba 1 Mittelherwigsdorf (Scheibenberg)**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐**Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐**Sonstiger Wirkbereich:** ☒**Vorprüfung**

Der östliche Teil des Vorranggebietes Ba 1 tangiert die 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes. Das Vorranggebiet Ba 1 geht nicht über die Grenzen des am 28.01.1997 vom Bergamt Hoyerswerda zugelassenen Rahmenbetriebsplanes 1995-2034 für den Steinbruch Mittelherwigsdorf hinaus. Beim Steinbruch Mittelherwigsdorf handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben, welches bereits seit vielen Jahrzehnten betrieben wird, ohne die in den 1990er Jahren festgestellte Schutzbedürftigkeit nach der FFH-RL in Frage zu stellen. Im Managementplan für das FFH-Gebiet sind keine diesbezüglichen Konflikte benannt.

Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommt in relativer Nähe zum VRG mehrere Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Potenzielle Beeinträchtigungen durch diesen Festgesteinsabbau können durch Staubbimmissionen entstehen. Dies können jedoch durch aktive Minderungsmaßnahmen (Sprengweise, Befeuchtung) entsprechend minimiert werden. Auf (grund)wasserabhängige LRT hat dieser Steinbruch keine Auswirkungen.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Art der Festlegung:** Vorranggebiet Erholung**Bezeichnung der Festlegung:** E 13 Olbersdorfer See**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐**Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐**Sonstiger Wirkbereich:** ☒**Vorprüfung**

Der nordwestliche Teil des Vorranggebietes für Erholung befindet sich in einem Abstand von ca. 230 m zur Grenze des FFH-Gebietes. Auf Grund der bereits bestehenden Erholungsnutzung (stark durchgrüntes und vorwiegend der Naherholung dienendes

Gebiet) innerhalb des VRG E 13 und der räumlichen Trennung durch die Staatsstraße S 136 sowie bestehende Wohnbebauung (Hörnitz, Pethau) ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Potenzielle Beeinträchtigungen durch Lärm können durch die auf Grund der näher liegenden Wohnbebauung einzuhaltenden Lärmwerte ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des VRG E 13 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auf Grund der Lage der einzelnen Festlegungen zueinander sind lediglich beiden VRG Rohstoffabbau kumulativ zu bewerten. Bezüglich des VRG Erholung können kumulativ erhebliche Auswirkungen weder wegen der Überlagerung von Wirkungsbereichen (Entfernung ca. 1.800 m zum VRG Ba 1 bzw. 3.700 m zum VRG Be 1) noch wegen funktionaler Wirkzusammenhänge entstehen.

Die beiden VRG Rohstoffabbau liegen ca. 1.700 m auseinander. Auch hier tritt somit keine Überlagerung der Wirkungsbereiche auf. Auf Grund der Verschiedenartigkeit des Abbaus in einem Steinbruch (Hangsteinbruch mit potenziellen Einflüssen durch Staub und Lärm) und in einer Bentonitlagerstätte (Lockergesteinstagebau mit potenziellen Einflüssen durch Grundwasserhaltung) wird eingeschätzt, dass keine kumulative Verstärkung der jeweils unerheblichen Beeinträchtigungen erfolgen kann.

PLIEßNITZGEBIET

Gebietsnummer:	FFH-114	EU-Nummer:	DE 4954-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:	☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	679 ha		
Kurzcharakteristik:	Pließnitz und Zuflüsse mit Auen und Hangwäldern, naturnahe Bach- und Flussabschnitte mit Gehölzsäumen, meist nasse Auewiesen, an den Hängen Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwälder, Kuppe des Hengstberges mit Eichen-Buchenwald		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Fließgewässer in Kohärenz zur Lausitzer Neiße als Lebensraum gefährdeter Fischarten (z. B. Steinbeißer), naturnah ausgebildete Buchen-, Hainbuchen-, Schlucht- und Auewälder, Nahrungshabitat z. B. von Mopsfledermaus, Fischotter, Schwarzstorch		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland-Mähwiesen (6510); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Schlucht- und Hangmischwälder (9180); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Cottus gobio* [Groppe], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Maculinea* *Nausithous* [Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung naturnaher Bach- und Flussabschnitte der Pließnitz und ihrer Zuflüsse einschließlich der Auenbereiche mit den meist nassen Auenwiesen, der an den Hängen vorkommenden Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwälder, sowie der Kuppe des Hengstberges mit Eichen-Buchenwald.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
3. Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) weisen einen Schwerpunkt im Bereich des neuen Bachtalverlaufes der Pließnitz unterhalb von Schönau-Berzdorf a. d. Eigen auf und sind auf Grund ihrer ungewöhnlichen Flächenausdehnung beziehungsweise Länge bedeutsam. Regionale Bedeutung kommt den Teilflächen der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) an den Pließnitz-Böschungen bei Tauchritz zu. Der Artenreichtum an Kräutern und insbesondere das Auftreten des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) haben eine hohe Relevanz als Lebensraum für gefährdete Wirbellose. Von überregionaler Bedeutung sind die im Gebiet der „Herrnhuter Berge“ erfassten bodensauren Buchenwälder (LRT 9110), welche sich ausnahmslos in einem guten Erhaltungszustand befinden. Die Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180) wärmeliebender Ausprägung sind auf Grund der regionalen Seltenheit bedeutsam und weisen erhöhte Bedeutung als Lebensraum für angepasste Kleintiere auf. Die im Umfeld der Bachoberläufe von Petersbach und Triebenbach anzutreffenden relativ großflächigen und anspruchsvollen Ausbildungen der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0) sind naturschutzfachlich, überdurchschnittlich relevant und von regionaler Bedeutung.

4. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005: *Lutra lutra* [Fischotter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Cottus gobio* [Groppe], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Maculinea* *Nausithous* [Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling]

Die Gewässer sind vom Fischotter (*Lutra lutra*) bis in die Quellbereiche hinein frequentiert und von außerordentlicher Wichtigkeit für eine weitere Ausdehnung der Reviere nach Süden. Dabei fungieren die Fließgewässersysteme als Trittsteinbiotope für den Populationsaustausch mit den Otterbeständen in Nordböhmen. Dem Gebiet kommt auf Grund der derzeit existierenden Leitlinienstrukturen (insbesondere Gehölzstrukturen), die den Ortswechsel der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) innerhalb des FFH-Gebietes ermöglichen und eine Verbindung der Jagdhabitats mit Wochenstuben in Schönau und Bischdorf darstellen, eine sehr hohe Bedeutung zu. Das isolierte Vorkommen der Groppe (*Cottus gobio*) im Triebenbach/Dreibörnerbach ist der einzige Fundort im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Neiße und erhält deshalb hohe Bedeutung. Das Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Steinbeißers (*Cobitis taenia*) in der Pließnitz in Hagenwerder ist von landesweiter Bedeutung, da er in Sachsen nur sehr eingeschränkt verbreitet ist und oft genetisch isoliert existiert. Der in Sachsen vom Aussterben bedrohte Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) kommt nur sehr sporadisch im Freistaat vor und erreicht hier seine östlichste Verbreitungsgrenze. Das seltene gemeinsame Vorkommen von Dunklem (*Maculinea nausithous*) und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling stellt ein wichtiges Bindeglied zu dem Vorkommen in der Niederlausitz dar.

5. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Teilgebiet Ost)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Neubau Radverkehr
Bezeichnung der Festlegung: Bahnstrecke zwischen Niedercunnersdorf und Oderwitz
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Neubau Radverkehr verläuft gemäß der kartographischen Abgrenzung auf einer Länge von etwa 100 m durch die Teilfläche 1 des FFH-Gebietes. Abweichend hiervon ist die Bahnstrecke Herrnhut-Oberoderwitz jedoch nicht Bestandteil des FFH-Gebietes (§ 2 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Pließnitzgebiet“ vom 17. Januar 2011). In diesem Bereich verläuft mit dem Petersbach eine kartierte Habitatfläche für den Fischotter (Wanderbereich (Migrationskorridor)) sowie ein Reproduktionshabitat des Bachneunauges.

Die Habitatflächen sind durch den Neubau eines Radweges auf dem an dieser Stelle vorhandenen Brückenbauwerk nicht betroffen. Es kann ausgeschlossen werden, dass durch den Radwegebau das als Denkmal deklarierte Brückenbauwerk abgerissen wird („Einzeldenkmal der Sachgesamtheit Eisenbahn Löbau-Zittau: Eisenbahnviadukt über das Tal des Petersbaches (siehe auch Sachgesamtheitsliste - Obj. 09302439); baugeschichtlich und verkehrsgeschichtlich von Bedeutung, fünf Bögen in Granit, mit Brüstung und Eisengeländer“ (vgl. Landtagsdrucksache 6/5471). Die Errichtung eines Radweges auf dem Brückenbauwerk hat keine Auswirkungen auf den unter der Brücke verlaufenden Petersbach und die o. g. Habitatflächen.

Die östlich an das Brückenbauwerk angrenzenden Waldflächen sind als Habitatflächen für die Mopsfledermaus kartiert (Nahrungshabitat ohne Reproduktion). „Grundsätzlich werden linienhafte Strukturen wie Bahnlinien und ihre begleitenden Gehölze oft von Fledermäusen als Leitlinien genutzt, um zwischen Quartieren und Jagdhabitats zu wandern. Somit ist im UG von Jagdflügen diverser Fledermäuse auszugehen. Durch Sichtungen konnte bestätigt werden, dass der bahnparallele Vegetationsbestand (z.B. Bahn-km 39,4) eine Leitstruktur für Fledermäuse in dem ansonsten agrarisch genutzten Umfeld bildet.“

Weiterhin ist durch die Datenrecherche ein Vorkommen des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus (2008) benannt. Beide Arten konnten bei der Kartierung erneut nachgewiesen werden.“ (PTB Ingenieure, Niederlassung Dresden (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung „Teilstreckenrückbau von Oberoderwitz nach Niedercunnersdorf“, S. 27). Potenzielle baubedingte Auswirkungen sind somit möglich, wobei diese wie bei einer anschließenden Nutzung als Radweg nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen werden, da die Habitatnutzung durch die Fledermäuse im Wesentlichen zu anderen Tages-/Nachtzeiten erfolgt. Ggf. sind im Rahmen der nachfolgenden projektbezogenen Planungen entsprechende Nebenbestimmungen zu erteilen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 45 Bernstadt a.d. Eigen
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das Vorranggebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Rennersdorf in einer minimalen Entfernung von 250 m zur Teilfläche 1 des FFH-Gebietes. Das VRG Wt 45 entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem im Jahr 2006 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Altbernsdorf Weißbachtal (Erstfestsetzung im Jahr 1982). Die Wassergewinnung erfolgt aus zwei Brunnen mit einer Tiefe von 32 m bzw. 27 m und einer seit dem Jahr 1998 erlaubten mittleren Entnahmemenge von 600 m³/d.

Es sind auf Grund der Tiefe der Brunnen grundsätzlich keine Auswirkungen für das durch Fließgewässer dominierte FFH-Gebiet durch eine Grundwassernutzung zu erwarten. Die im Umfeld kartierten Lebensraumtypen weisen eine funktionale Bindung an das Fließgewässer, jedoch nicht an den genutzten Grundwasserleiter auf.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 49 Oderwitz
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Wasserversorgung Wt 49 Oderwitz reicht im Bereich des Dreibörnerwassers zu einem kleinen Teil in den südlichen Bereich des FFH-Gebietes hinein. Das VRG entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem im Jahr 2008 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Niederoderwitz, Königholz (Erstfestsetzung im Jahr 1983). Mit dem Vorranggebiet Wasserversorgung werden die tiefer liegenden Grundwasservorräte des Grundwasserleiters GWL-2 (E2n-S1) gemäß Karte der hydrologischen Kennwerte HK 50 raumordnerisch gesichert. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 5 m, die beiden zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 25 bis 35 m.

Der entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet in diesem Bereich vorkommende Lebensraumtyp (LRT) 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) sind eng an das Fließgewässer gebunden. Durch die Grundwasserentnahme aus dem tiefer liegenden Grundwasserleiter können Auswirkungen auf diesen LRT ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiete südwestlich Bernstadt a. d. Eigen (WM004 und WM032)
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Die beiden nur durch Waldflächen entlang des Klippelflösschens getrennten VRG Waldmehrung liegen zu einem kleinen Teil innerhalb des FFH-Gebietes. Im überlagernden Bereich sind keine in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen kartiert worden. Identifiziert wurden Habitatflächen (Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) des Großen Mausohrs. Bei einer entsprechenden Baumartenwahl (entsprechend den angrenzend vorkommenden LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) können sich mittel- bis langfristig für das Große Mausohr geeignete Waldstrukturen herausbilden.

Durch die VRG Waldmehrung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nördlich Kunnersdorf a. d. Eigen (WM193)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der südöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Pließnitzgebiet“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“) vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 1 Leuba
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 150 m südöstlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind insgesamt sechs WEA in Betrieb. Weitere drei WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG, jedoch im räumlichen Zusammenhang.

Die im Rahmen der Managementplanung nachgewiesenen nächstgelegenen Fledermausjagdhabitats liegen bei Schönau-Berzdorf ca. 2.500 m nordwestlich des VRG/EG. Das VRG/EG EW 1 hat keinen räumlichen bzw. funktionalen Bezug zu Leitlinienstrukturen für den Ortswechsel von Fledermäusen innerhalb des FFH-Gebietes und darüber hinaus (insbesondere Verbindung der Jagdhabitats mit Wochenstuben des Großen Mausohrs in Schönau, Sohland a. R., Bischdorf).

Auf Grund der großen Entfernung zu den Habitatflächen sowie der vorwiegend strukturgebundenen Jagd des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus können erhebliche Beeinträchtigungen für die bekannten Fledermaushabitats durch das auf einer landwirtschaftlichen genutzten Hochfläche befindliche VRG/EG ausgeschlossen werden.

Auf der projektbezogenen Genehmigungsebene kommen ggf. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen in Frage. Aus mehreren aktuellen, dem RPV vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird deutlich, dass diese Vorgehensweise selbst in Gebieten mit sehr hohen Gesamtaktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten möglich ist. Durch eine zeitweise Abschaltung der Windenergieanlagen kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse, die sich im Rotorbereich aufhalten, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dadurch kann die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben hergestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 2 Bernstadt

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 2 befindet sich ca. 500 m östlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb des Gebietes und unmittelbar nördlich wurden im März 2003 nach Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Bernstadt a. d. E. sechs WEA errichtet.

In den Erhaltungszielen sind mit der Mopsfledermaus und dem Großen Mausohr Arten benannt, die prüfrelevant in Bezug auf die Windenergienutzung sind. Die nächstgelegenen Habitatflächen (Nahrungshabitat ohne Reproduktion) wurden für das Große Mausohr ca. 800 m westlich (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/SaNDReportService/WfsReportART/5628>, letzter Zugriff am 01.03.2022) bzw. am Kemnitzbach mehr als 2.000 m nördlich (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/SaNDReportService/WfsReportART/5629>, letzter Zugriff am 03.03.2022) des VRG/EG kartiert. Aufgrund dieser Entfernungen und der Habitatansprüche beider Arten können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Durch das VRG/EG EW 2 werden darüber hinaus keine Leitlinienstrukturen zwischen den in der Nähe liegenden bedeutenden Fledermausquartieren (Berthelsdorf, Sohland a. R.) und den nachgewiesenen Jagdhabitats blockiert. Es kann als sicher gelten, dass die Fledermäuse in erster Linie den Pließnitzverlauf und den Kemnitzbach als Korridor nutzen. Zu diesen steht das VRG/EG in keinem räumlichen bzw. funktionalen Bezug.

Durch die Festlegung des VRG/EG sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 35 Oderwitz

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 35 befindet sich ca. 1.000 m westlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb des Gebietes sind bisher keine WEA errichtet.

In den Erhaltungszielen sind mit der Mopsfledermaus und dem Großen Mausohr Arten benannt, die prüfrelevant in Bezug auf die Windenergienutzung sind. Die nächstgelegenen Habitatflächen (Nahrungshabitat ohne Reproduktion) wurden für das Große Mausohr ca. 2.400 m nordöstlich des VRG/EG kartiert (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/SaNDReportService/WfsReportART/5627>, letzter Zugriff am 01.03.2022). Aufgrund dieser Entfernung können erhebliche Beeinträchtigungen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des VRG/EG sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 54 Bernstadt (südlich und östlich EW 2)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW_{Rep} 54 befindet sich ca. 850 m östlich/südöstlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb des Gebietes sind bisher keine WEA errichtet. Die Errichtung von neuen WEA innerhalb dieses VRG/EG ist an die Bedingung des Rückbaus von bestehenden WEA nördlich des VRG/EG EW 2 Bernstadt geknüpft.

In den Erhaltungszielen sind mit der Mopsfledermaus und dem Großen Mausohr Arten benannt, die prüfrelevant in Bezug auf die Windenergienutzung sind. Die nächstgelegenen Habitatflächen (Nahrungshabitat (ohne Reproduktion)) wurden für das Große Mausohr ca. 850 m westlich des Gebietes (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/SaNDReportService/WfsReportART/5628>, letzter Zugriff am 01.03.2022) bzw. am Kemnitzbach ca. 1.900 m nördlich des Gebietes (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/SaNDReportService/WfsReportART/5629>, letzter Zugriff am 03.03.2022) des VRG/EG kartiert. Aufgrund dieser Entfernungen und der Habitatansprüche beider Arten können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Durch das VRG/EG EW_{Rep} 54 werden darüber hinaus keine Leitlinienstrukturen zwischen den in der Nähe liegenden bedeutenden Fledermausquartieren (Berthelsdorf, Sohland a. R.) und den nachgewiesenen Jagdhabitaten blockiert. Es kann als sicher gelten, dass die Fledermäuse in erster Linie den Pließnitzverlauf und den Kemnitzbach als Korridor nutzen. Zu diesen steht das VRG/EG in keinem räumlichen bzw. funktionalen Bezug. Bei dem potenziell als Leitstruktur dienenden Verlauf des Weißbaches, an welchen die östliche Teilfläche des VRG/EG unmittelbar angrenzt, können Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dieser potenzielle Konflikt ist im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauftragung einer zeitweisen Abschaltung der WEA kann das Risiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 (Teilgebiet Strahwalde)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Neubau Radverkehr
Bezeichnung der Festlegung: Bahnstrecke zwischen Niedercunnersdorf und Oderwitz
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Neubau Radverkehr grenzt auf einer Länge von etwa 800 m an die Teilfläche 2 des FFH-Gebietes an. In diesem Bereich ist eine Habitatfläche für den Fischotter (Nahrungshabitat ohne Reproduktion) kartiert (Teich, Friedensthalbach). Für den Fischotter relevant sind bei einem Radweg akustische Reize und optische Reizauslöser (<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Report.jsp?art=21355&wg=5>). Diese werden bei einem Radweg außerhalb des FFH-Gebietes als nicht erheblich bewertet. Die Hauptaktivitätszeit des Fischotters liegt in den Dämmerungs- und Nachtstunden. Aufgrund des geringen bzw. sogar gänzlich fehlenden Verkehrsaufkommens während der Nachtstunden ist nicht mit Auswirkungen durch Radfahrer zu rechnen. Mögliche baubedingte optische und akustische Störreize können durch entsprechende Bauzeitenregelungen in den nachfolgenden Planungsebenen minimiert werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet südöstlich Obercunnersdorf (WM039)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der östliche Randbereich des Vorranggebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone des FFH-Gebietes „Pließnitzgebiet“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“) vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Von den Festlegungen zur Waldmehrung, für die Wasserversorgung und das VRG Neubau Radweg sind kumulative Auswirkungen grundsätzlich nicht zu erwarten, da sich die Wirkbereiche nicht überlagern.

Die VRG/EG Windenergienutzung liegen einerseits bereits so weit auseinander (ca. 5.000 m zwischen den Gebieten bei Bernstadt und dem Gebiet bei Ostritz bzw. mehr als 8.000 m zwischen den Gebieten Bernstadt und Oderwitz), dass keine kumulativ verstärkten Auswirkungen zu erwarten sind, andererseits sind auch keine funktionalen Beziehungen (z. B. als hintereinander liegende Barrieren in einem Zugkorridor) zu erwarten (kein bekannter oder vermuteter Zugkorridor). Das VRG/EG EW_{Rep} 54 Bernstadt grenzt dagegen südlich und östlich praktisch direkt an das VRG/EG EW 2 an, so dass sich die Wirkzonen überschneiden. Da die Errichtung von WEA im Gebiet EW_{Rep} 54 an den Rückbau von näher zum FFH-Gebiet liegenden Anlagen nördlich des EW 2 gekoppelt ist (vgl. Ziel 6.4.4 des Regionalplanes), können kumulativ erhebliche Auswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Außerhalb der regionalplanerischen Festlegungen ist die teilweise bereits fertig gestellte Trasse der Bundesstraße B 178n ist die Bewertung einzubeziehen. Relevant in Bezug auf dieses FFH-Gebiet ist der fertig gestellt Abschnitt 3. BA, Teil 2 S 143 (Obercunnersdorf) bis S 128 Niederoderwitz. Für diesen Abschnitt wurde durch die (damalige) Landesdirektion Dresden der Planfeststellungsbeschluss am 23.12.2009 erlassen. Dementsprechend sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Der Wirkbereich der Straßenplanung überlagert sich mit dem Wirkbereich des VRG Wasserversorgung Wt 49. Die jeweils unerheblichen Auswirkungen einer Straße und eines Gebietes zur Wasserversorgung sind jedoch nicht vergleichbar und führen auch bei einer kumulativen Bewertung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet.

FEUCHTGEBIETE UND WÄLDER BEI GROßSAUBERNITZ

Gebietsnummer:	FFH-115	EU-Nummer:	DE 4753-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	76 ha		
Kurzcharakteristik:	Drei Teilgebiete, die zwei westlichen Gebiete mit mehreren Teichen, ausgeprägten Verlandungszonen, Pfeifengraswiesen und Waldbereichen, östliches Teilgebiet mit Erlen-Eschenwald und grundwassernahem Eichen-Hainbuchenwald		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder und Auwaldbestände sowie große Teichflächen, Lebensraum von Fischotter, verschiedenen Amphibien (z. B. Rotbauchunke), gefährdeten Vogelarten (Rohrdommel, Wendehals) und Pflanzen (Gladiolus imbricatus)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Pfeifengraswiesen (6410); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Bombina bombina [Rotbauchunke]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines aus drei Teilgebieten bestehenden Feuchtgebietskomplexes u. a. mit durch strukturreiche Verlandungszonen geprägten Teichen, Pfeifengraswiesen, Erlen-Eschenwald und grundwassernahem Eichen-Hainbuchenwald.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Die Pfeifengraswiesen (LRT 6410) besitzen auf Grund des Vorkommens der vom Aussterben bedrohten Dachziegeligen Siegwurze (Gladiolus imbricatus), einer Art, die in der Oberlausitz ihre Westgrenze der Verbreitung erreicht, überregionale Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005: Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Bombina bombina [Rotbauchunke]

Das Vorkommen des Fischotters (Lutra lutra) ist im Hinblick auf die Lage am Südrand des geschlossenen Verbreitungsgebietes in Nordostsachsen und seiner Migrationsfähigkeit von regionaler Bedeutung. Die hohe Nachweisrate des Großen Mausohres (Myotis myotis) und der sehr gute Erhaltungszustand belegen eindrucksvoll die große Wertigkeit der Habitate der nördlichen Bereiche der Teilfläche 1 als unverzichtbares Jagdgebiet für den Bestand der Umgebung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Loose)

Vorprüfung

Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Teilfläche des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu dieser Teilfläche des FFH-Gebietes.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

*Teilfläche 2 (Marschenteiche)***Art der Festlegung:** Vorranggebiet Rohstoffabbau**Bezeichnung der Festlegung:** Ts 9 Rudakmühle**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐**Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒**Sonstiger Wirkbereich:** ☐**Vorprüfung**

Der südliche Teil des Vorranggebietes Rohstoffabbau Ton Ts 9 Rudakmühle verläuft auf einer Länge von ca. 700 m innerhalb der 200 m Pufferzone zur Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Das festgelegte Vorranggebiet Ts 9 geht nicht über die Grenzen des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Tontagebau Rudakmühle“ hinaus. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 05.10.2007 (Az.: 31-4717.3-02/7) zugelassen. Auf die in diesem Beschluss vorgenommene projektbezogene Bewertung und Feststellung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes (Kapitel 6.3) wird Bezug genommen.

Ergänzend zu den o. a. Aussagen verweisen wir auf die durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erfolgte Bewertung der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Ergänzung der sächsischen Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 29.08.2002, Az.: 62-8830.10-6/66). Darin wird u. a. ausgeführt, dass kein Konflikt mit dem Tonabbau besteht, da es keine Flächenüberschneidung gibt. Darüber hinaus fördert der Abbau in diesem Fall das FFH-Gebiet.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Ts 9 sind mit Bezugnahme auf die vorliegenden projektbezogenen Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Art der Festlegung:** Vorranggebiet Rohstoffabbau**Bezeichnung der Festlegung:** Ts 10 Groß Saubernitz**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐**Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒**Sonstiger Wirkbereich:** ☐**Vorprüfung**

Der westliche Teil des Vorranggebietes Rohstoffabbau Ton Ts 10 Groß Saubernitz liegt auf einer Länge von ca. 400 m innerhalb der 200 m Pufferzone zur Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen im Teilgebiet 2 der Lebensraumtyp 3150 (Eutrophe Stillgewässer) nach Anhang I sowie der Fischotter, das Große Mausohr und die Rotbauchunke als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor.

Beim Tontagebau Groß Saubernitz handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben. Grundlage für den derzeitigen Abbau bilden der am 09.07.2015 vom Sächsischen Oberbergamt zugelassene Hauptbetriebsplan (HBP) 2016/18 sowie der am 12.04.2011 vom Sächsischen Oberbergamt zugelassene Abschlussbetriebsplan (ABP) für den Westteil des Tontagebaus. Ein Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 2019/2023 befindet sich noch im Zulassungsverfahren. Der Abbau entfernt sich zunehmend von der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Mit einer vollständigen Umsetzung des ABP ist innerhalb des Geltungszeitraumes dieses Regionalplan zu rechnen, was bei einer weiteren Fortschreibung die Reduzierung des VRG in seinem westlichen Teil zur Folge hätte. Im Zulassungsbescheid für den HBP 2016/18 werden mit den Nebenbestimmungen 2.3.4 und 2.3.5 entsprechende Regelungen getroffen, welche eine Vereinbarkeit des Abbaus mit dem FFH-Gebiet gewährleisten können (insbesondere Ausschluss einer nachteiligen Beeinflussung der mengenmäßigen und stofflichen Beschaffenheit des Wassers im Wopuschteich).

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Ts 10 sind somit bei Umsetzung der o. g. Nebenbestimmungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein*Teilfläche 3 (Kobanteich)***Art der Festlegung:** Vorranggebiet Rohstoffabbau**Bezeichnung der Festlegung:** Ts 9 Rudakmühle**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐**Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒**Sonstiger Wirkbereich:** ☐**Vorprüfung**

Der südwestliche Teil des Vorranggebietes Rohstoffabbau Ton Ts 9 Rudakmühle betrifft die 200 m Pufferzone zur Teilfläche 3 des FFH-Gebietes. Das festgelegte Vorranggebiet Ts 9 geht nicht über die Grenzen des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Tontagebau Rudakmühle“ hinaus. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 05.10.2007 (Az.: 31-4717.3-02/7) zugelassen. Auf die in diesem Beschluss vorgenommene projektbezogene Bewertung und Feststellung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes (Kapitel 6.3) wird Bezug genommen.

Ergänzend zu den o. a. Aussagen verweisen wir auf die durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erfolgte Bewertung der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Ergänzung der sächsischen Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und

Landwirtschaft vom 29.08.2002, Az.: 62-8830.10-6/66). Darin wird u. a. ausgeführt, dass kein Konflikt mit dem Tonabbau besteht, da es keine Flächenüberschneidung gibt. Darüber hinaus fördert der Abbau in diesem Fall das FFH-Gebiet.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Ts 9 sind mit Bezugnahme auf die vorliegenden projektbezogenen Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Ein gleichzeitiger Abbau in mehreren als VRG/VBG gesicherten Tonlagerstätten kann kumulativ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet führen. Daher war es notwendig, die zeitliche Abfolge eines potenziellen Abbaus in den Gebieten mit raumordnerischen Instrumenten zu regeln. Kumulativ erhebliche Auswirkungen eines Abbaus sind nach der erfolgten Umstufung des im Regionalplanentwurf 2019 noch enthaltenen VBG Ts 69 Hohendubrau zu einem nicht mehr prüfpflichtigen VRG für die langfristige Rohstoffsicherung Ts 49 nicht zu erwarten (zeitliche Abfolge eines potenziellen Abbaus). Darüber hinaus wurde dieses Gebiet flächenmäßig erheblich reduziert. Der (bereits erfolgende) gleichzeitige Abbau innerhalb der VRG Ts 9 und Ts 10 ist dagegen als FFH-verträglich einzustufen, da kein funktionaler Zusammenhang in Bezug auf das (Grund)Wasserregime im FFH-Gebiet erkennbar ist.

TÄLER UM WEIßENBERG

Gebietsnummer:	FFH-116	EU-Nummer:	DE 4753- 302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	963 ha		
Kurzcharakteristik:	Strukturreiche Bach- und Flusstäler, z. T. gebietstypische Durchbruchstäler (Skalen), überwiegend naturnahe Fließgewässer, meist mit Erlen-Eschen-Auwäldern, in den Auen Feuchtgebiete und Stillgewässer, an Talhängen naturnahe Laubwälder		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit gut ausgebildeter Begleitvegetation, naturnahe (pannonische) Eichen-Hainbuchen-, Buchen- und Auwälder, Zwischenmoor, Vorkommen u. a. von Froschkraut, Rotbauchunke, Seeadler, Kohärenzaspekte		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130); Eutrophe Stillgewässer (3150); Dystrophe Stillgewässer (3160); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation (8230); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Waldmeister-Buchenwälder (9130); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Schlucht- und Hangmischwälder (9180); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0); Hartholzaunenwälder (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Lampetra planeri [Bachneunauge], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Maculinea nausithous [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], Luronium natans [Schwimmen-des-Froschkraut]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der strukturreichen Bach- und Flusstäler, die zum Teil in Form gebietstypischer enger und steiler Durchbruchstäler (Skalen) ausgeprägt sind, der überwiegend naturnahen Fließgewässer häufig mit bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auenwäldern, der Feuchtgebiete und Stillgewässer in den Auen sowie der naturnahen Laubwälder an den Talhängen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2007:

- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Dystrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

Von besonderer Bedeutung ist der hohe Anteil naturnaher Ausbildungen der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260), der eine Gesamtlänge von 35 km erreicht. Naturnahe Fließgewässerabschnitte kommen zwar in allen Naturregionen Sachsens vor, durchgehende naturnahe Ausprägungen sind jedoch selten. Begleitet werden die Fließgewässer von Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern (LRT 91E0) in der Ausbildung Bach-Eschenwald und Schwarzerlenwald sowie von Hartholzaunenwäldern (LRT 91F0), die auf Grund ihres großen flächigen Vorkommens und der guten Ausbildung überregional bedeutsam sind. Einen bedeutenden Flächenanteil im FFH-Gebiet erreichen die Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170). Sie sind als kleinflächige Restwälder innerhalb eines überwiegend agrarisch genutzten Naturraumes und auf Grund ihrer historischen Entwicklung sowie ihrer Artenausstattung von besonderem Wert.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2007: *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Lurionium natans* [Schwimmendes Froschkraut]

Das sächsische Verbreitungsgebiet des vom Aussterben bedrohten Schwimmenden Froschkrauts (*Lurionium natans*) bildet eines der östlichen Teilareale in Deutschland, für dessen Erhaltung der Freistaat eine besondere Verantwortung trägt. Der Bestand im Buchholzer Wasser ist auf Grund seiner hohen Beständigkeit von hoher Schutzwürdigkeit. Der Nachweis des stark gefährdeten Bachneunauges (*Lampetra planeri*) im Dubrauker Fließ gehört zu den noch wenigen Vorkommen im Flachland und besitzt regionale Bedeutung. Für den Fischotter (*Lutra lutra*) stellt das FFH-Gebiet ein wichtiges Reproduktionshabitat außerhalb des Hauptvorkommensgebietes, welches sich in der Oberlausitzer Heide und Teichlandschaft befindet, dar. Angesichts mehrerer Wochenstubenquartiere, die im 15 km Umfeld zum FFH-Gebiet liegen, kommt dem Gebiet trotz seines geringen Restwaldanteils in seiner Gesamtheit eine hohe Bedeutung für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) zu.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatfläche des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Kuppritzer Wasser)

Art der Festlegung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung				
Bezeichnung der Festlegung:	Gebiet östlich Rodewitz (WM171)				
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☒	Sonstiger Wirkbereich:	☐

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone zur Teilfläche 1 des FFH-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 (Buttermilchwasser)

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Wasserversorgung				
Bezeichnung der Festlegung:	Wt 37 Kleindehsa				
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐	Sonstiger Wirkbereich:	☒

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 37 Kleindehsa nähert sich der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes bis auf ca. 450 m an. Das VRG entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem Trinkwasserschutzgebiet Kleindehsa „Wasserfassungen“. Die Neufestsetzung als Trinkwasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2015 (Erstfestsetzung 1977). Die Rohwassergewinnung erfolgt aus einer Brunnengalerie (29 Brunnen), die sich überwiegend entlang der Lücke befindet. Die seit 2006 erlaubte mittlere Entnahmemenge beträgt 1.000 m³/d.

Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden, da das Einzugsgebiet des Buttermilchwassers nicht vom Einzugsgebiet des VRG Wasserversorgung (Litte) betroffen ist (Quelle: Darstellung der Teileinzugsgebiete in der Anwendung iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen), <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/index.xhtml>).

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 (Dubrauker Fließ)

Art der Festlegung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung				
Bezeichnung der Festlegung:	Gebiet nordöstlich Buchwalde (WM141)				
Lage innerhalb des Gebietes:	☒	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐	Sonstiger Wirkbereich:	☐

Vorprüfung

Der nördliche Bereich des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt im Mündungsbereich Löbauer Wasser/Altes Fließ zu einem geringen Teil innerhalb der Teilfläche des FFH-Gebietes. Im überlagernden Bereich ist das Fließgewässer selbst als Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) und als Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) des Fischotters kartiert. Die gewässerbegleitende Waldmehrung soll insbesondere als Pufferzone für das Fließgewässer dienen (Minderung von stofflichen Einträgen, Beschattung). Unter diesem Aspekt können Auswirkungen auf den LRT 3260 und das Nahrungshabitat des Fischotters ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Rohstoffabbau		
Bezeichnung der Festlegung:	Ts 4 Gutttau-Neudörfel		
Lage innerhalb des Gebietes:	☒	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐
		Sonstiger Wirkbereich:	☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Ts 4 entspricht in seiner Abgrenzung dem Abbaug Gebiet des bergrechtlich zugelassenen Tontagebaus Gutttau, Abbaufeld Gutttau-Neudörfel (Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 11.05.2021, Az.: 12-0522/461/8-2021/9703). Im Rahmen dieses projektbezogenen Verfahrens erfolgte eine FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet „Täler um Weißenberg“. Im Ergebnis der projektbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben als „gebietsverträglich im Sinne des § v34 BNatSchG i. V. m. § 23 SächsNatSchG zu bewerten“ ist (Planfeststellungsbeschluss, Abschnitt B 4.3.5.1, S. 143-152). Diese Feststellung bildet die Voraussetzung für die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffabbau. Auf die deutlich detailliertere Vorprüfung kann im Rahmen der regionalplanerischen Strategischen Umweltprüfung Bezug genommen werden, um den Aufwand einer Mehrfachprüfung zu vermeiden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein*Teilfläche 4 (Löbauer Wasser und Nebenbäche)*

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Wasserversorgung				
Bezeichnung der Festlegung:	Wt 36 Diehsa				
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐	Sonstiger Wirkbereich:	☒

Vorprüfung

Das VRG Wt 36 entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem im Jahr 2006 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Diehsa (Erstfestsetzung im Jahr 1985). Dieses nähert sich in seinem westlichen Teil mit der Schutzzone III bis auf ca. 400 m an die Teilfläche 4 an. Die Wassergewinnung erfolgt aus drei Brunnen mit einer seit dem Jahr 2000 erlaubten mittleren Entnahmemenge von 910 m³/d.

Das Trinkwasserschutzgebiet ist aufgrund einer bestehenden Nitratbelastung in Forschungsprojekte des LfULG eingebunden (Sicker- und Grundwassermonitoring im Projektgebiet Diehsa). Dabei erfolgten auch Untersuchungen zur Abgrenzung des Einzugsgebietes (EZG) der Wasserfassung. Das aktuell angenommene EZG berührt das FFH-Gebiet kleinräumig (Illing, H.: Vortrag im Rahmen des Workshops »Grundwasserschutz und Pflanzenbau« am 26.02.2019 in Wartha, https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/Ergebnisse_des_Sicker_und_Grundwassermonitorings_in_den_Projektgebieten.pdf). Die kartierten (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen (drei Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie ein dystrophes Stillgewässer) werden vom Einzugsgebiet der Wasserfassung nicht überlagert. Dennoch werden sie im Managementplan für das FFH-Gebiet als gefährdet angesehen und entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung und Regeneration des Wasserhaushaltes für erforderlich gehalten. „Die Moore des SCI sind in unterschiedlichem Grade durch Entwässerung gestört. Es besteht eine erhebliche Gefährdung aufgrund des immer geringer werdenden Wasserdargebots. Um eine maximale Wasserrückhaltung zu gewährleisten, sind die Entwässerungsgräben im Umfeld des Moores auf deren entwässernde Wirkung zu prüfen. Auf eine Wiederherstellung alter verwachsener Entwässerungsgräben ist zu verzichten; bestehende Entwässerungsgräben dürfen nicht weiter vertieft werden. Inwieweit der Wasserabzug bestehender Entwässerungsgräben durch den Einbau von Stauen reduziert werden kann, sollte im Ergebnis eines hydrologischen Gutachtens festgelegt werden, in dem auch die Größe einer hydrologischen Schutzzone um das jeweilige Moor ermittelt werden muss.“ (Kurzfassung des Managementplanes, S. 9). Nach dieser Beschreibung steht somit nicht das VRG Wt 36 (bzw. das Trinkwasserschutzgebiet Diehsa) in einem räumlichen und/oder funktionalen Bezug zu den Mooren. Ein Einfluss kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wird daher angeregt, bei der Erarbeitung des o. g. hydrologischen Gutachtens auch die Grundwassernutzung für die Wasserversorgung einzubeziehen.

Ggf. sind für die Erhaltung bzw. Bewahrung/Wiederherstellung der Übergangs- und Schwingrasenmoore die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) anzuwenden, damit die bei der künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist i. V. m. der Umsetzung der o. g. Maßnahmen nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet westlich Rackel (WM159)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone zur Teilfläche 4 des FFH-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nordwestlich Rackel (WM154)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone zur Teilfläche 4 des FFH-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau
Bezeichnung der Festlegung: T 3 Buchholz
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Ton T 3 Buchholz tangiert auf einer Länge von ca. 300 m die Pufferzone zur Teilfläche 4 des FFH-Gebietes (Buchholzer Wasser). Das Vorranggebiet entspricht in seiner Abgrenzung der Abbaugrenze gemäß dem mit Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes zugelassenen Rahmenbetriebsplan Tontagebau Buchholz (Planfeststellungsbeschluss vom 22.08.2002, zuletzt geändert durch Planänderungsbeschluss vom 31.12.2015). Im Planfeststellungsbeschluss wird unter dem Punkt 7.1.1 „Zulassung des Rahmenbetriebsplanes“, Ziffer 11 festgestellt: „Eine Vorprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein potenzielles FFH-Gebiet hat ergeben, dass die ausgewiesenen Schutzzwecke nicht erheblich betroffen sind und damit eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG entfällt.“ Das potenziell betroffene Buchholzer Wasser wurde im Rahmen der Managementplanung für das FFH-Gebiet als Reproduktionshabitat für den Fischotter identifiziert. Die in Bezug auf den Tonabbau relevanten Wirkfaktoren auf das Buchholzer Wasser betreffen ausschließlich die Einleitung von geklärtem Grubenwasser in das Buchholzer Wasser (im Planfeststellungsbeschluss als Tettaer Graben bezeichnet). Die mit dem Planfeststellungsbeschluss erfolgten Nebenbestimmungen (max. Einleitmenge, Grenzwert der Schwebstoffe an Tonmineralien im geklärten Grubenwasser) sind in der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des FFH-gebietes begründet.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffabbau sind somit i. V. m. der projektbezogenen Zulassung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung**Bezeichnung der Festlegung:** EW 22 Melaune**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒**Vorprüfung**

Das VRG/EG EW 22 liegt ca. 700 m südöstlich der Teilfläche 4. Innerhalb des VRG/EG besteht eine WEA. Weitere 7 WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG, jedoch in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Im Prognosezustand könnten innerhalb des VRG/EG insgesamt drei WEA bestehen, was aus Abstandsgründen jedoch den Rückbau von Altanlagen bedingt. Das VRG/EG wird gegenüber dem Regionalplan 2010 erheblich reduziert.

Die Erhaltungsziele beinhalten u. a. die Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse (speziell Großes Mausohr). Es ist kein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen der als Ackerland genutzten Fläche des VRG/EG EW 22 und den kartierten Habitatflächen (Jagdhabitaten) des Großen Mausohrs erkennbar. Die nächstliegenden kartierten Habitatflächen (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) befinden sich gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet am Löbauer Wasser westlich von Wasserkretscham und somit in einer Entfernung von ca. 2.800 m zum VRG/EG.

Durch die Festlegung des VRG/EG EW 22 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Summationswirkung**

Auch bei kumulativer Betrachtung der einzelnen regionalplanerischen Festlegungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet erkennbar. Bei dieser Einschätzung wird die unterschiedliche potenzielle, jeweils unerhebliche Betroffenheit von Lebensraumtypen, Tier- bzw. Pflanzenarten bzw. die räumliche Entfernung dieser Raumnutzungen untereinander berücksichtigt. Es wird auch berücksichtigt, dass es sich beim FFH-Gebiet um ein Fließgewässer sowie daran unmittelbar angrenzende Bereiche handelt, dessen Lebensräume und Arten relativ eng an dieses Gewässer gebunden sind und somit i. d. R. durch Planungen mit nicht gewässergebundenen Einflüssen nicht erheblich beeinträchtigt werden können.

Als eine außerhalb des Regionalplans (im LEP) festgelegte, jedoch kumulativ relevante Planung, sind ein teilweise innerhalb der Teilfläche 4 des FFH-Gebietes verlaufender Abschnitt der B 178n nördlich von Löbau bis Weißenberg einzubeziehen. „Der Festlegung der Trassenführung der B 178-A4-Nostitz/Nosačicy liegt eine Umweltverträglichkeitsstudie zu Grunde, in der für die Verbindung-Weißenberg in drei Planungsabschnitten etwa 15 Alternativen für Teilstrecken verglichen wurden. Im Bereich von Nostitz/Nosačicy bis zur A 4 waren es drei Varianten. Die Festlegung der Trasse im LEP 2013 entspricht mit leichten Abweichungen der Vorzugsvariante der UVS – Variante 4.2/1 bzw. der im Rahmen der Optimierung hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit erarbeiteten, in Teilen alternativen, Trassierung. Umweltaspekte wurden damit bei der Festlegung umfassend berücksichtigt. Die Trasse quert zwischen den Ortslagen Weißenberg und Wasserkretscham das FFH-Gebiet DE 4753-302 „Täler um Weißenberg“ (vgl. Anhang A 2 zum Landesentwicklungsplan 2013, Umweltbericht mit Klimacheck, S. 36). In diesem Bereich sind jedoch keine regionalplanerischen Festlegungen mit ihren Wirkzonen enthalten, die überhaupt kumulative Beeinträchtigungen i. V. m. der Straße bewirken können. Da die in gewisser räumlicher Nähe zur Neubautrasse der B 178 liegenden regionalplanerischen Festlegungen (VRG T 3 Buchholz ca. 1.800 m, VRG/EG EW 22 Melaune ca. 2.800 m) bereits im Regionalplan 2010 festgelegt waren (VRG/EG EW 22 wird mit dieser Fortschreibung erheblich verkleinert), muss davon ausgegangen werden, dass diese kumulativen Aspekte im Rahmen des Umweltberichtes zum LEP mit untersucht wurden.

Kumulativ zu betrachten sind auch die potenziellen Beeinträchtigungen des bereits realisierten Abschnittes zwischen der B 6 bei Löbau und der S 112 westlich Nostitz (1. Bauabschnitt, Teil 2, Planfeststellungsbeschluss des RP Dresden vom 21.07.2004). Im Beschluss ist unter Punkt 18 die FFH-Verträglichkeitsprüfung enthalten. Die Straße nähert sich bis auf ca. 70 m an das Buttermilchwasser als Teil des FFH-Gebietes an, ohne dass dadurch erhebliche Beeinträchtigungen erwartet werden. Die regionalplanerische Festlegung in diesem Raum und deren Auswirkungen (VRG Wasserversorgung Wt 37 Kleindehsa) steht in keiner funktionalen Beziehung zur B 178n.

Auch für die Summationswirkung in Verbindung mit dem Vorranggebiet Rohstoffabbau Ts 4 Gutttau-Neudörfel ergibt sich keine andere Bewertung. Für die Teilfläche 3 des FFH-Gebietes ist neben dem Vorranggebiet Ts4 lediglich ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung relevant (ca. 800 m südwestlich). Es entstehen auf Grund des fehlenden räumlichen (keine Überlagerung der Wirkbereiche) und/oder funktionalen Bezugs beider Festlegungen keine kumulativ verstärkten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Im Ergebnis wird eingeschätzt, dass kumulative Auswirkungen für das FFH-Gebiet oberhalb der Relevanzschwelle in jedem Fall vorhanden sind. Nach fachlicher Einschätzung des RPV liegen diese jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Kumulativ sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

SPREENIEDERUNG MALSCHWITZ

Gebietsnummer:	FFH-117	EU-Nummer:	DE 4752-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	631 ha		
Kurzcharakteristik:	Spreeauf und Spreeauen mit zahlreichen, z. T. großen Teichen, naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Gehölzsäumen, in der Aue Nasswiesen, Altwässer und viele kleine Fließgewässer		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Still- und Fließgewässer mit begleitenden Waldsäumen, wichtiger Lebensraum für Fischotter, Rotbauchunke, Vorkommen der in Sachsen sehr seltenen Teichfledermaus, Kohärenz zwischen der Spree und benachbartem Biosphärenreservat		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Flachland-Mähwiesen (6510); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Myotis dasycneme [Teichfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr], Bombina bombina [Rotbauchunke]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines reich strukturierten Bereiches der Spreeaue mit dem Spreeauf, zahlreichen, z. T. großen Teichen, Nasswiesen in der Aue sowie Altwässern und vielen kleineren Fließgewässerabschnitten.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
3. Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:
 - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Die Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) besitzen auf Grund ihrer Flächengröße und besonders durch das einzig aktuell bekannte Vorkommen des in Sachsen vom Aussterben bedrohten Großen Nixenkrautes (*Najas marina*) überregionale Bedeutung.
4. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004: Lutra lutra [Fischotter], Myotis dasycneme [Teichfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr], Bombina bombina [Rotbauchunke]

Das FFH-Gebiet befindet sich im Zentrum des Verbreitungsgebietes des Fischotters (*Lutra lutra*). Es besitzt auf Grund seiner Ausstattung mit zum Teil reich strukturierten Fischteichen, naturnahen Fließgewässerabschnitten und seiner relativen Ruhe in zahlreichen Teilen des Gebietes eine hohe Bedeutung für den Schutz der Art in der Oberlausitz. Das individuenreiche Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) besitzt ein bedeutendes genetisches Potenzial für die vor allem nördlich angrenzenden Vorkommen. Über Spree, Malschwitzer Kleine Spree und die zahlreichen Gräben in Verbindung mit Auenwiesen und -waldresten existiert eine gute Vernetzung in Richtung Norden. Für die in Sachsen extrem seltene Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) besitzt der Südabschnitt des Gebietes mit seiner Gewässer-Wald-Wiesen-Struktur eine herausragende Bedeutung.
5. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

TEICHE ZWISCHEN NESCHWITZ UND GROßDUBRAU

Gebietsnummer:	FFH-118	EU-Nummer:	DE 4752-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	334 ha		
Kurzcharakteristik:	Zwei Teilflächen mit reich strukturierten Teichgruppen (gut ausgebildete Verlandungszonen) sowie eine dritte, bewaldete Teilfläche im Nordosten mit Zwischenmoor und Moorgewässer, Pfeifengras- und Feuchtwiesen, Erlenbruch, Eichenmischwald		
Schutzwürdigkeit:	Großes, sehr reich strukturiertes und meist naturnahes Teichgebiet einschließlich Säumen, Zwischenmoor und bodensaurem Eichenwald, Lebensraum für Fischotter, Amphibien (z. B. Rotbauchunke), Zwergdommel, Fledermäuse		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (7150); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung strukturreicher Teichgruppen mit gut ausgebildeten Verlandungszonen, bewaldeten Gebieten mit Zwischenmooren und Moorgewässern, Pfeifengras- und Feuchtwiesen, Erlenbruch und Eichenmischwäldern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
3. Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2009:
 - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)

Das Teichgebiet ist ein repräsentativer Teil des Oberlausitzer Teichgebietes und ein wichtiges Trittsteinbiotop, welches bereits an die naturräumlich deutlich geringer ausgestattete Gefildezone grenzt. Mit großer Ausdehnung und guter Ausprägung kommt den Eutrophen Stillgewässern (LRT 3150) eine regionale Bedeutung zu.

4. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2009: Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Der Verbreitungsschwerpunkt des Fischotters (Lutra lutra) in Sachsen befindet sich in der Oberlausitz. Dem Oberlausitzer Teichgebiet kommt deshalb eine regionale Bedeutung für den Fischotter als eines der wichtigsten Reproduktionszentren in Deutschland zu. Ähnlich verhält es sich auch bei der Rotbauchunke (Bombina bombina), die in der Oberlausitz große Populationsdichten erreicht. Das Vorkommen der Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) ist regional bedeutsam, da sie im ost-sächsischen Tiefland nur wenig verbreitet ist. Das Gebiet stellt eine Verbindung zwischen den Hauptvorkommen im sächsischen Berg- und Hügelland und den brandenburgischen Vorkommen im Spreewald und Fläming dar und erlangt somit auch Bedeutung für die Kohärenz.

5. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

SPREEGEBIET OBERHALB BAUTZEN

Gebietsnummer:	FFH-119	EU-Nummer:	DE 4852-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	313 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahe Bereiche des Oberlaufs der Spree und ihrer Zuflüsse mit hoher Strukturvielfalt, teils steile, felsige Hänge mit Hangwaldgesellschaften, in den Auen gewässerbegleitende Wälder, Wiesen, Feuchtflächen und Kleinteiche		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe, gut ausgebildete Eichen-Hainbuchen-, Buchen-, Hang- und Auwälder sowie zahlreiche Fließ- und Stillgewässer, Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten (u. a. Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Fischotter, Bachneunauge)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland-Mähwiesen (6510); Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Schlucht- und Hangmischwälder (9180); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Lampetra planeri [Bachneunauge]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung naturnaher Abschnitte des Oberlaufs der Spree sowie von Zuflüssen mit hoher Strukturvielfalt, der teils steilen, felsigen Hänge mit naturnahen Laubwaldgesellschaften, sowie der gewässerbegleitenden Wälder, Wiesen, Feuchtflächen und Kleinteiche in den Auen und Seitentälern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2007:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Die Vorkommen der Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) und der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3250) mit teilweise hervorragendem Erhaltungszustand sind von regionaler Bedeutung. Zusammen haben die beiden Lebensraumtypen eine wichtige Kohärenzfunktion für gewässergebundene Arten wie den Fischotter (*Lutra lutra*). Insbesondere das Vorkommen der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) in der Teilfläche 4 ist als relativ großflächiges und extensiv genutztes Wiesengebiet regional bedeutsam. Charakteristische Arten dieser relativ trockenen und mageren Bereiche sind unter anderem die gefährdeten Arten Zittergras (*Briza media*), Betonie (*Betonica officinalis*) und Gewöhnliches Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*). Besonders bemerkenswert ist das regional bedeutsame Vorkommen aller drei heimischen Ulmenarten, Flatterulme (*Ulmus laevis*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) und Feld-Ulme (*Ulmus minor*), des Holzapfels (*Malus sylvestris*) und der Türkenbund-Lilie (*Lilium martagon*) in den Eichen-Hainbuchenwäldern (LRT 9170) des Gebietes. Den Beständen der Erlen-Eschenwälder (LRT 91E0), deren potenzielle Standorte im Gebiet meist bebaut oder entwässert sind, kommt eine hohe Bedeutung zu.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2007: *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lampetra planeri* [Bachneunauge]

Das FFH-Gebiet erlangt als Lebensraum für den Fischotter (*Lutra lutra*) als Charakterart der extensiven Fischteiche im Verbund mit weiteren aktuellen Vorkommen im Spreegebiet und in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft überregionale

Bedeutung. Die Bachneunaugenvorkommen sind die einzig bekannten Vorkommen im Einzugsgebiet des Spreeoberlaufes südlich von Bautzen (Ausnahme Kaltenbach), so dass diese Populationen regional bedeutsam sind. Im Osten der Oberlausitz befinden sich die größten, bekannten Wochenstuben des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) von Sachsen, darunter beispielsweise Bischdorf, Sornßig, Baruth und Rackel, in deren Einzugsbereich die jeweiligen Teilflächen liegen. Für die genannten Wochenstuben und die im Sommer solitär lebenden Männchen bilden die Laubwälder des Gebietes ein wichtiges Jagdhabitat.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Quellgebiet des Flößchen östlich Oppach)

Vorprüfung:

Innerhalb der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 (Waldgebiet nördlich Friedersdorf)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 40 Ebersbach
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Der nordwestliche Bereich des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 40 Ebersbach reicht bis auf ca. 300 m an die Teilfläche 2 des FFH-Gebietes heran. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich mehrere, bereits langjährig genutzte Wasserfassungen. Für den für diese Prüfung relevanten Nordwestbereich des VRG wurde im Jahr 2019 das Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) „Dürrhennersdorf“ neu festgesetzt (Erstfestsetzung 1977). Das VRG Wt 40 geht nicht über die Grenzen des neu festgesetzten TWSG hinaus. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus zwei Fassungen mit insgesamt 20 Brunnen und Schächten.

Entsprechend § 1 der Verordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Dürrhennersdorf, Fassung 1 und 2 vom 28.06.2019 wurden die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes auf der Grundlage von zwei Gutachten durch Ermittlung der hydrogeologischen und grundwasserdynamischen Verhältnisse sowie in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Die weitere Schutzzone III umfasst nach § 2 dieser Verordnung das gesamte unterirdische Einzugsgebiet und oberirdisch hinein entwässernde Flächen des oberirdischen Einzugsgebietes. Die Teilfläche 2 des FFH-Gebietes liegt somit außerhalb des Einzugsgebietes (Wirkbereiches) des VRG und kann von einer Wasserentnahme nicht negativ betroffen sein.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 (Spreelauf bei Neusalza-Spremberg mit Zuläufen)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 39 Neusalza-Spremberg
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Wasserversorgung Wt 39 Neusalza-Spremberg liegt teilweise innerhalb der Teilfläche 3 des FFH-Gebietes. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich mehrere, bereits langjährig genutzte Wasserfassungen. Das VRG umfasst dabei die beiden im Jahr 2019 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete für die Wasserfassungen Neusalza-Spremberg „Am Flössel“ (Erstfestsetzung 1983) und Friedersdorf „Fichtelschänke“ (Erstfestsetzung 1987). Die Grundwasserentnahme erfolgt aus zwei Fassungen mit insgesamt 20 Brunnen und Schächten. Die seit 1998 erlaubten mittleren Entnahmemengen betragen 600 m³/d (Friedersdorf Fichtelschänke) bzw. 800 m³/d (Am Flössel). Die Rohwassergewinnung erfolgt aus zwei Fassungsgebieten mit insgesamt fünf Schachtbrunnen und Tiefen von 7 m bis 17 m.

Die beiden Wasserfassungen befinden sich unmittelbar an Fließgewässern (Richter Flössel, unbenanntes Fließgewässer), welche als Lebensraumtyp (LRT) 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation kartiert wurden. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet (Kurzfassung, S. 4) befinden sich von den insgesamt acht, dem LRT 3260 zugeordneten Fließgewässerabschnitten, die im FFH-Gebiet liegen, sechs in einem guten und zwei in einem hervorragenden Erhaltungszustand. Daraus kann

geschlussfolgert werden, dass die bereits langjährig erfolgende Nutzung zu Zwecken der Wasserversorgung nicht zu einer Beeinträchtigung geführt hat und sich die Lebensräume auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann deren Erhaltung gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 4 (Cosuler Tal am Hainitzer Wasser)

Vorprüfung:

Innerhalb der Teilfläche 4 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 5 (Cunewalder Tal)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau

Bezeichnung der Festlegung: KS 39 Weigsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Rohstoffabbau Kies und Sand KS 39 Weigsdorf tangiert auf einer Länge von ca. 300 m die 200 m Pufferzone zur Teilfläche 5 des FFH-Gebietes. Das Vorranggebiet KS 39 geht nicht über die Grenzen der am 10.06.1999 vom Landratsamt Bautzen erteilten Baugenehmigung für den Rahmenbetriebsplan „Kiesgrube Weigsdorf“ hinaus.

Beim Kiessandtagebau Weigsdorf handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben. Die mittlere Rohstoffmächtigkeit beträgt ca. 6,3 m, die Abraummächtigkeit beträgt im Mittel ca. 0,35 m. Der Kiessandabbau erfolgt im Trockenschnitt, der Grundwasserspiegel liegt ca. 4 bis 7 m unterhalb der Abbausohle. Eine Grundwasserabsenkung ist für den Betrieb des Tagebaus nicht erforderlich. Die Abbauführung entfernt sich zunehmend vom FFH-Gebiet. Die Quellen des Zuflusses des das FFH-Gebiet betreffenden Teilwassers liegen weiter südlich am Nordhang des Bieleboh-Höhenzuges. Die Wasserführung aus diesem Raum steht in keinem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Vorranggebiet KS 39.

Als Konfliktpotenzial wurde im Managementplan für das FFH-Gebiet „das Weiterbestehen der Zuwegung zu einer Sandgrube (TF 5)“ benannt (Kurzfassung, S. 14). Dabei handelt es sich jedoch nicht um den als VRG KS 39 festgelegten Bereich, sondern um die Zufahrt zum Kiessandtagebau Kiefernberg, welcher sich östlich des FFH-Gebietes befindet und sich nach den, dem RPV vorliegenden Unterlagen bereits seit Ende der 1990er Jahre nicht mehr im Abbau, sondern in der Verfüllung/Rekultivierung befindet. Die Zufahrt zu diesem Tagebau verläuft durch das FFH-Gebiet.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffabbau sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 6 (Spreetal südwestlich Bautzen)

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Festlegung: Gebiet südlich Stiebitz (WM228)

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone zur Teilfläche 6 des FFH-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Es entstehen auf Grund eines fehlenden räumlichen (keine Überlagerung der Wirkbereiche) und/oder funktionalen Bezugs keine kumulativ verstärkten Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen.

Über den Regionalplan hinaus ist die im LEP 2013 enthaltene Festlegung eine Vorranggebietes Trasse Neubau Straße (S 106 Ortsumgehung Bautzen, Südumgehung 2. BA) in die kumulative Prüfung einzubeziehen Diese betrifft die Teilfläche 6 des FFH-Gebietes. Konkrete projektbezogene Planungen liegen bisher nicht vor. Es sind durch die für die Teilfläche 6 relevante regionalplanerische Festlegung (Vorbehaltsgebiet Waldmehrung) keine kumulativ verstärkten Auswirkungen zu erwarten.

CZORNEBOH UND HOCHSTEIN

Gebietsnummer: FFH-120

EU-Nummer: DE 4853-301

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 666 ha

Kurzcharakteristik: Bewaldete Granodioriterhebungen, z. T. mit bodensaurem Buchenmischwald, kleinflächig Schluchtwald und Erlen-Eschenwald, eingestreut Felspartien und kleine Blockhalden, Quellen und Waldbäche, am Süd- und Grünlandbereiche

Schutzwürdigkeit: Naturnahe Buchenwaldbestände, Auwaldbereiche, Felsspalten- und Schuttvegetation, wichtiges Nahrungshabitat für Mopsfledermaus und Großes Mausohr, Lebensraum von Fischotter, Brutgebiet u. a. von Uhu, Sperlingskauz und Schwarzspecht

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Flachland-Mähwiesen (6510); Silikatschutthalden (8150); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation (8230); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Waldmeister-Buchenwälder (9130); Schlucht- und Hangmischwälder (9180); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der bewaldeten Granodioriterhebungen, z. T. mit bodensaurem Buchenmischwald, einem kleinflächigen Schlucht- und Erlen-Eschenwald, eingestreuten Felspartien und kleinen Blockhalden, Quellen und Waldbächen sowie Grünlandbereichen am Süd- und Grünlandrand.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:

- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Silikatschutthalden (LRT 8150) sind in Sachsen gefährdet und ihr Vorhandensein im FFH-Gebiet ist von sehr großer überregionaler Bedeutung. Die ursprünglich in Sachsen sehr weit verbreiteten Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) sind im vergangenen Jahrhundert enorm zurückgegangen. Die Vorkommen im Bereich des Czorneboh-Höhenzuges gehören in der Oberlausitz, neben den Beständen am Valtenberg, zu den flächenmäßig größten, so dass sie von regionaler Bedeutung sind.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004: Lutra lutra [Fischotter], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr]

Dem Fischottervorkommen im FFH-Gebiet kommt eine hohe Bedeutung als relativ störungsarmes Teilhabitat im Cunewalder Tal zu. Als unzerschnittenes, strukturreiches und störungsarmes Gebiet hat der Czorneboh für die Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) sehr hohe überregionale Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnitttheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 30 Cunewalde Nord
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Wasserversorgung Wt 30 Cunewalde Nord überlagert sich südlich des Czornebohs zum Teil mit dem FFH-Gebiet. Das VRG entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem Trinkwasserschutzgebiet „Cunewalde – Klipphausen“. Die Neufestsetzung als Trinkwasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2006 (Erstfestsetzung 1977). Die seit 2003 erlaubte mittlere Entnahmemenge beträgt 377 m³/d. Die Rohwassergewinnung erfolgt mit sechs Quellbrunnen am Elsbach aus einer Tiefe von 3 m.

Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit dem Erhaltungsziel 2 benannten (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen (LRT) betroffen wären. Entlang des Elsbaches sind keine (grund)wasserabhängigen LRT kartiert worden. Der potenziell betroffene LRT Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder wurde am Westrand des FFH-Gebietes im Bereich Butterwasser an einer größeren Quellmulde mit mehreren Sickerquellen und Sickerwasserzügen kartiert (vgl. Kurzfassung des Managementplanes, S. 4). Zu diesem Fließgewässer steht das VRG Wasserversorgung weder in räumlicher noch in funktionaler Verbindung. Unabhängig davon kann auf Grund der bereits langjährigen Grundwassernutzung davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 37 Kleindehsa
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der südwestliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 37 Kleindehsa überlagert sich östlich des Hochsteins mit dem FFH-Gebiet. Das VRG entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem Trinkwasserschutzgebiet Kleindehsa „Wasserfassungen“. Die Neufestsetzung als Trinkwasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2015 (Erstfestsetzung 1977). Die Rohwassergewinnung erfolgt aus einer Brunnengalerie (29 Brunnen), die sich überwiegend entlang der Litte befindet. Die seit 2006 erlaubte mittlere Entnahmemenge beträgt 1.000 m³/d.

Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit dem Erhaltungsziel 2 benannten (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen (LRT) betroffen wären. Die Litte ist nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Der potenziell betroffene LRT Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder wurde am Westrand des FFH-Gebietes im Bereich Butterwasser (Gemeinde Cunewalde) kartiert (vgl. Kurzfassung des Managementplanes, S. 4). Zu diesem Fließgewässer steht das VRG Wasserversorgung weder in räumlicher noch in funktionaler Verbindung.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die beiden Vorranggebiete Wasserversorgung können auch bei einer kumulativen Bewertung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet führen. Die potenziellen Wirkbereiche überlagern sich zwar (Entfernung zwischen den VRG < 500 m), jedoch überlagern sich die realen Einzugsgebiete der Trinkwasserschutzgebiete nicht. Das VRG Wt 30 Cunewalde Nord liegt innerhalb des Grundwasserkörpers Bautzen-Ebersbach (DESN_SP 1-1), das VRG Wt 37 Kleindehsa innerhalb des Grundwasserkörpers Löbauer Wasser (DESN_SP 1-2).

BERGBAUFOLGELANDSCHAFT BLUNO

Gebietsnummer:	FFH-121	EU-Nummer:	DE 4450-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	803 ha		
Kurzcharakteristik:	Braunkohlebergbaufolgelandschaft mit in Entwicklung begriffenen oligo- bis mesotrophen, basenarmen Stillgewässern in sehr bedeutender Flächenausdehnung, Herausbildung von Silbergrasfluren auf Sekundärstandorten		
Schutzwürdigkeit:	Ausgleich für verlorengegangene Naturlandschaft durch jahrzehntelangen Braunkohlebergbau, Herausbildung wertvoller Sekundärlebensräume, hohes Entwicklungspotenzial für großflächige (nährstoffarme) Feuchtbiootope, Vorkommen Wolf		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Myotis myotis [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der Braunkohlebergbaufolgelandschaft mit oligo- und mesotrophen, basenarmen Stillgewässern in sehr bedeutender Flächenausdehnung sowie der Silbergrasfluren auf Sekundärstandorten.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:

- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)

Die oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (LRT 3130) sind durch ihre Seltenheit und wegen ihrer Großflächigkeit landesweit besonders bedeutend.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2009: Canis lupus [Wolf], Myotis myotis [Großes Mausohr]

Die Wolfsrudel (Canis lupus) in Deutschland sind eine Teilpopulation der nord- und osteuropäischen Wolfsvorkommen, die in der Lausitz ihre momentane westliche Verbreitungsgrenze haben. Die Nähe zu den bestehenden polnischen Wolfspopulationen, die großflächigen, waldreichen Strukturen und die aufgelassenen Tagebaugelände sowie Truppenübungsplätze, stellen Möglichkeiten für die weitgehende störungsfreie Wiederansiedlung des Wolfes dar. Das Gebiet erhält dadurch eine landesweite Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Partwitzer Heide)

Vorprüfung

Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem FFH-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

*Teilfläche 2 (Blunoer Platte)***Vorprüfung**

Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem FFH-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

*Teilfläche 3 (Bergener See)***Vorprüfung**

Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Teilfläche 3 des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem FFH-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

BERGBAUFOLGELANDSCHAFT LAUBUSCH

Gebietsnummer:	FFH-122	EU-Nummer:	DE 4550-304
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	350,0 ha		
Kurzcharakteristik:	Braunkohlebergbaufolgelandschaft mit großflächigen oligo- bis mesotrophen, basenarmen Stillgewässern und großflächigen Flachwasserbereichen, Sandmagerrasen und unterschiedliche Sukzessionsstadien mit Vorwald		
Schutzwürdigkeit:	Hohes Entwicklungspotenzial für Feuchtbiootope in außergewöhnlicher Flächenausdehnung durch nährstoffarmen Untergrund, Herausbildung wertvoller Sekundärlebensräume, Lebensraum von Moorfrosch, Wechselkröte, Fischotter, Wolf, Biber		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Leucorhinia pectoralis [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der Braunkohlebergbaufolgelandschaft mit großflächigen oligo- bis mesotrophen, basenarmen Stillgewässern und großflächigen Flachwasserbereichen, des Sandmagerrasens, sowie der unterschiedlichen Sukzessionsstadien mit Vorwald.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008

- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)

Die oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (LRT 3130) sind durch ihre Seltenheit und wegen ihrer Großflächigkeit landesweit besonders bedeutend.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2009: Canis lupus [Wolf], Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Leucorhinia pectoralis [Große Moosjungfer]

Die Wolfsrudel (Canis lupus) in Deutschland sind eine Teilpopulation der nord- und osteuropäischen Wolfsvorkommen, die in der Lausitz ihre momentane westliche Verbreitungsgrenze haben. Die Nähe zu den bestehenden polnischen Wolfspopulationen, die großflächigen, walddreichen Strukturen und die aufgelassenen Tagebaugeländen sowie Truppenübungsplätze, stellen Möglichkeiten für die weitgehende störungsfreie Wiederansiedlung des Wolfes dar. Das Gebiet erhält dadurch eine landesweite Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Vorprüfung

Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem FFH-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

FEUCHTGEBIETE LEIPPE-TORNO

Gebietsnummer: FFH-123 **EU-Nummer:** DE 4550-303
NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ **nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:** ☐
Managementplan: ja: ☒ nein: ☐
Fläche: 199 ha
Kurzcharakteristik: Aus zwei Teilgebieten bestehender walddreicher Komplex aus Stillgewässern, Zwischenmoorbereichen, Moor- und Erlen-Eschen-Wäldern, artenreichen Frischwiesen, Borstgrasrasen und Pfeifengras-Wiesen
Schutzwürdigkeit: Komplex aus wertvollen Lebensraumtypen, insbesondere Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen, Zwischenmoorbereiche und Erlen-Eschen-Auwälder

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Artenreiche Borstgrasrasen (6230); Pfeifengraswiesen (6410); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Waldkiefern-Moorwälder (91D2)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Myotis myotis [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des aus zwei Teilgebieten bestehenden Komplexes aus Stillgewässern, Zwischenmoorbereichen, Moorwäldern, artenreichen Frischwiesen, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Artenreiche Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2)

Der Waldkiefern-Moorwald (LRT 91D2) ist im Gebiet am stärksten vertreten und besitzt auf Grund des Vorkommens der stark gefährdeten Pflanzengesellschaft des Sumpfporst-Kiefern-Moorwaldes gebietsübergreifende Bedeutung. Ebenso große Bedeutung kommt den Grünlandkomplexen der wertvollen Lebensraumtypen der Pfeifengraswiesen (LRT 6410), Borstgrasrasen (LRT 6230) und Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) zu. Diese weisen unter anderem die vom verschwinden bedrohte Pflanzengesellschaft der Kreuzblümchen-Borstgras-Magerrasen, die stark gefährdeten Acidophytischen Binsen-Pfeifengras-Streuwiesen sowie die Glatthafer-Frischwiesen auf.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006: Myotis myotis [Großes Mausohr]

Dem Gebiet kommt als Jagdhabitat für das stark gefährdete Große Mausohr (Myotis myotis) eine besondere Bedeutung zu, denn in Laut, also in unmittelbarer Umgebung, befindet sich eine Wochenstube dieser Art.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Nordteil)

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet östlich Torno (WM251)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkungsbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung grenzt westlich an die Teilfläche des FFH-Gebietes an und betrifft den Bereich der Rot-schlammhalde Süd.

Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 (Südteil)

Art der Festlegung:	Vorbehaltsgebiet standortgebundene einheimische Rohstoffe		
Bezeichnung der Festlegung:	KS 73 Neukollm-West		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐
		Sonstiger Wirkbereich:	☒

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet KS 73 befindet sich mit einer minimalen Entfernung von ca. 200 m südwestlich der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Für einen Abbau liegen gegenwärtig keine Planungen vor.

Innerhalb der Teilfläche 2 wurden mehrere, relativ kleine Bereiche der LRT Waldkiefern-Moorwälder bzw. Übergangs- und Schwingrasenmoore kartiert. Diese waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Managementplanes 2006/2007 von einer langjährigen erheblichen Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlenbergbau betroffen. Aus diesem Grund sind im Managementplan entsprechende Erhaltungsmaßnahmen auf Gebietsebene formuliert (Erhaltung und Förderung eines naturnahen Grund- und Oberflächenwasserregimes für die wasserbeeinflussten Lebensräume wie Moore und Moorwälder sowie Erhalt kleinflächig ausgeprägter Moore durch weiträumige, nicht nur die LRT-Flächen betreffenden Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes). Ein potenzieller Abbau von Kies und Sand im Umfeld des FFH-Gebietes ist daher vorrangig in Bezug auf das Erhaltungsziel 2 zu bewerten.

Die geologischen/hydrogeologischen Verhältnisse im betreffenden Raum (beschrieben u. a. in Hübner, F. et. al. (1999): Die Zeißholzer Hochfläche aus morphologischer, geologischer, faunistisch-floristischer sowie kulturhistorischer und wirtschaftlicher Sicht = Sonderheft des Museums der Westlausitz, Kamenz) erschweren eine Bewertung der Verträglichkeit eines potenziellen Rohstoffabbaus. Das Gebiet ist demnach durch mehrere Stapelendmoränen geprägt (Hübner et. al., S. 36, Abb. 1.2.4). „Die Grundwasserdynamik im Bereich der Zeißholzer Hochfläche ist in enger Abhängigkeit zu deren kompliziertem Schollenbau zu sehen. Typisch sind schollenspezifische, durch hydraulische Barrieren (tertiäre Tone, Schluffe und Flöze) abgegrenzte Grundwasserleiter. Der Grundwasseraustausch zwischen den einzelnen Schollen ist stark eingeschränkt und meist nur durch Über- oder Umströmen dieser Barrieren möglich. ... Die Grundwasserneubildung im Hochflächenbereich erfolgt ausschließlich über Niederschläge.“ (ebenda, S. 21). Diese Aussagen widersprechen in gewissem Maße den Ausführungen im Managementplan zum Einfluss der großräumigen bergbaulichen Grundwasserabsenkung. Ausschlaggebend für einen verträglichen Abbau erscheint unter Berücksichtigung der o. g. (hydro)geologischen Rahmenbedingungen, dass die entsprechenden hydraulischen Barrieren der für die LRT maßgeblichen Grundwasserleiter nicht durchschnitten werden. Aus den verfügbaren geologischen/hydrogeologischen digitalen Daten (Datenportal iDA des LfULG) lässt sich dies nicht räumlich konkret ableiten. Daher muss der abschließende Nachweis der Verträglichkeit auf die Projektebene abgeschichtet werden. Die Festlegung der Rohstofflagerstätte „nur“ als Vorbehaltsgebiet (= Grundsatz der Raumordnung) erfolgt auch vor dem Hintergrund der komplizierten Rahmenbedingungen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: nein

Summationswirkung

Es kommt weder zu einer Überschneidung der Wirkbereiche des VBG Waldmehrung und des VBG Rohstoffabbau noch sind die Festlegungen funktional in ihren Auswirkungen vergleichbar. Somit sind auch bei kumulativer Betrachtung beider Festlegungen keine erheblichen Auswirkungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

SPANNTEICH KNAPPENRODE

Gebietsnummer:	FFH-125	EU-Nummer:	DE 4551-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	258 ha		
Kurzcharakteristik:	Von Kiefernforst umgebene, fast völlig verlandete Teiche mit Schwimmblattvegetation, ausgedehntem Schilf- und Großseggenbüschel mit Übergang zu Erlenbruch und Zwischenmoor		
Schutzwürdigkeit:	Großflächige, fast völlig verlandete Stillgewässer mit Schilfröhricht und Weichholzaue, Lebensraum u. a. von Großer Moosjungfer, Rotbauchunke, Fischotter, zahlreichen gefährdeten Vogelarten, Nahrungshabitat verschiedener Fledermausarten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Bombina bombina [Rotbauchunke], Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der von Kiefernforsten umgebenen, stark verlandeten Teiche mit Schwimmblattvegetation, der ausgedehnten Schilf- und Großseggenbüschel mit Übergängen zu Erlenbruchwäldern und Zwischenmooren, sowie des Baches mit begleitenden Erlengehölzen und Hochstaudenfluren.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2009:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)

Der Spannenteich, als Eutrophes Stillgewässer (LRT 3150), repräsentiert sich trotz der fortgeschrittenen Verlandung in einer überdurchschnittlich artenreichen Ausprägung mit guter bis sehr guter Ausbildung der lebensraumtypischen Strukturen. Er besitzt deshalb gebietsübergreifende Bedeutung. Das Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) wird durch ein Fadenseggen-Ried im Randbereich des Spannenteiches repräsentiert. Die lebensraumtypische Vegetation wird dort fast ausschließlich von der Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*) gebildet. Da die Fadenseggen-Gesellschaft den Kern der lebensraumtypischen Übergangsmoor-Vegetation darstellt und eine sehr seltene, in Sachsen vom Verschwinden bedrohte Gesellschaft ist, kommt ihr eine gebietsübergreifende Bedeutung zu.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebietsvorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2007: Lutra lutra [Fischotter], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Bombina bombina [Rotbauchunke], Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer]

Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) gilt bundesweit und in Sachsen auf Grund des zunehmenden Lebensraumverlustes als stark gefährdet. Auf Grund der generellen Seltenheit der Art und den zumeist nur geringen Abundanzen innerhalb der Vorkommensgebiete sind auch kleinere Populationen wie jene im Gebiet von indikatorischem Wert und hoher Naturschutzfachlicher Bedeutung. Aus arealgeografischer Sicht und unter Naturschutzfachlichen Gesichtspunkten muss das Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) am Spannenteich unbedingt erhalten und mit geeigneten Maßnahmen in seiner Bedeutung gestärkt werden.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorprüfung

Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem FFH-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

HOYERSWERDAER SCHWARZWASSER

Gebietsnummer:	FFH-126	EU-Nummer:	DE 4651-305
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	574 ha		
Kurzcharakteristik:	Fließ- und Stillgewässerkomplex aus mehreren Teilflächen mit flutender Vegetation, uferbegleitenden Auwäldern, Hochstaudenfluren sowie extensiv genutzten Frischwiesen, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder und historische Steinbrüche		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Lebensraumkomplex naturnaher Fließgewässer mit typischer Vegetationszonierung, Lebensraum für Rotbauchunke, Kammolch, Bachneunauge, bedeutender Lebensraum und Wanderkorridor für Fischotter, Randvorkommen Eremit		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland-Mähwiesen (6510); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation (8230); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Schlucht- und Hangmischwälder (9180); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Lampetra planeri [Bachneunauge], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Osmoderma eremita [Eremit]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines Fließgewässerkomplexes mit dem teilweise naturnahen Hoyerswerdaer Schwarzwasser, den Vorkommen flutender Vegetation, Auenwäldern, Hochstaudenfluren und kleinflächig extensiv genutzten Frischwiesen, sowie der Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder an den Talhängen und mehrten historischen Steinbrüchen mit Restgewässern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Den Fließgewässern mit Unterwasservegetation (LRT 3260) kommt im Gebiet eine regionale Bedeutung als Ausbreitungs- und Verbindungskorridor innerhalb der naturräumlichen Obereinheit Oberlausitz zu. Die Bestände des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes (LRT 9160) sind als Restwaldflächen in einem der sächsischen Kerngebiete ihrer ehemals natürlichen Verbreitung - dem Lausitzer Gefilde - anzusehen. Sie sind damit, trotz der Kleinflächigkeit der meisten Teilflächen, auf Grund ihrer Flächenausdehnung insgesamt, ihrer Artenausstattung und guten Vernetzung innerhalb des Gebietes von regionaler Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2009: Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Lampetra planeri [Bachneunauge], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Osmoderma eremita [Eremit]

Das Vorkommen des Kammolches (Triturus cristatus) ist eines der wenigen im Hügel- und Bergland der Oberlausitz, weshalb man trotz der geringen nachgewiesenen Individuenzahl von einer regionalen Bedeutung ausgehen kann. Das Bachneunauge (Lampetra planeri) gilt in Sachsen als stark gefährdet und die Vorkommen im Hoyerswerdaer Schwarzwasser am Übergang von Hügelland zum Flachland haben daher eine überregionale Bedeutung. Das FFH-Gebiet gehört zu einem

Randvorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in Sachsen. Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich um eine isolierte Restpopulation, die regional bedeutsam ist.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Tröbigauer Berg)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau

Bezeichnung der Festlegung: Gd 1 Demitz-Thumitz

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒

Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Rohstoffabbau (Granodiorit) Gd 1 Demitz-Thumitz grenzt auf einer Länge von ca. 500 m unmittelbar an die Teilfläche 1 des FFH-Gebietes an. Dieses Teilgebiet besteht aus mehreren historischen Steinbrüchen mit Restgewässern, hat demnach seine Entstehungsursache im hier zu bewertenden Rohstoffabbau.

Beim Festgesteinstagebau Demitz-Thumitz handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben. Das Vorranggebiet Gd 1 liegt zum überwiegenden Teil innerhalb der Abbaugrenzen des am 14.07.1997 vom Bergamt Hoyerswerda zugelassenen Rahmenbetriebsplanes 1996-2026 für den Festgesteinstagebau Demitz-Thumitz. Die im Südostteil des Haufwerkstagebaues in westliche Richtung sowie im Werksteintagebau „Jungferstein“ in nördliche und östliche Richtung geplanten Anschnitte im Festgestein sind nicht Bestandteil der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes (vgl. auch Zulassungsbescheid zum Rahmenbetriebsplan, Seite 1, letzter Anstrich). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt werden in einer „Eingriffsabschätzung“ vom 15.12.1995 (Anlage 10 des Rahmenbetriebsplanes) ausführlich ermittelt und bewertet. Der Wasserhaushalt wird durch die Entwässerung der wassergefüllten Hohlformen, die Beseitigung von zwei Hangwasserrinnensalen sowie durch die Wasserhaltung im Regelbetrieb nur lokal beeinflusst. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidlichen Beeinträchtigungen (u. a. Beseitigung der Buchen- und Mischwälder am Südrand des Abbaufeldes jedoch außerhalb des FFH-Gebietes) können vermindert und durch Kompensationsmaßnahmen weitgehend ausgeglichen werden (vgl. auch Eingriffsabschätzung, Punkt 10. „Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der vorhabensbedingten Auswirkungen“). Bezüglich einer möglichen Beeinflussung von grundwasserabhängigen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wird ergänzend auf den Punkt 4.4.4 Veränderung des Wasserhaushaltes, Abschnitt „Grundwasser“ des Rahmenbetriebsplanes verwiesen, in dem es u. a. heißt: „Südlich des Abbaugbietes bildet der Kamm des Klosterberges eine oberirdische Wasserscheide, so dass auf der Südseite mit keinen merklichen Auswirkungen auf den ober- und unterirdischen Wasserhaushalt zu rechnen ist.“ Im RBP wird ausdrücklich betont, dass der Granodiorit der Lagerstätte im Allgemeinen als $\pm$ wasserundurchlässig zu betrachten ist und keine Hinweise auf ein kommunizierendes Kluftsystem mit bemessbaren Durchflusssgeschwindigkeiten bestehen (Seite 32). Aus diesem Grund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Wasserversorgung der bestehenden Steinbruchrestgewässer zu erwarten, die z. T. als eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) identifiziert wurden. Im Grenzbereich von FFH-Gebiet und VRG wurden mehrere Flächen als Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) kartiert. Potenzielle stoffliche Auswirkungen auf diesen LRT (insbesondere durch die Rohstoffgewinnung/Sprengung entstehende Stäube) können durch die räumliche Nähe nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Bewertung wird auf die projektbezogene Zulassung abgesichert. Verallgemeinerungsfähige Bewertungen zu diesem Wirkfaktor liegen bisher nicht vor (vgl. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp?m=1,2,5,5>, letzter Abruf am 14. Dezember 2022)

Aufgrund dieser Aussagen, kann davon ausgegangen werden, dass der Festgesteinstagebau Demitz-Thumitz in den Abbaugrenzen gemäß dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt. Eine analoge Aussage kann auch für die von der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ausgenommenen Teile des Vorranggebietes Gd 1 getroffen werden, die sich in größerer Entfernung zum FFH-Gebiet befinden. Bei dieser Einschätzung wird davon ausgegangen, dass auch in diesem Teil des VRG wasserundurchlässiges Festgestein ansteht.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffabbau sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 (Birkenroda)

Vorprüfung:

Innerhalb der Teilfläche des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 (Hoyerswerdaer Schwarzwasser)

Art der Festlegung: Vorrangstandort technischer Hochwasserschutz
Bezeichnung der Festlegung: Deichrückverlegung am Hoyerswerdaer Schwarzwasser bei Neschwitz
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der Vorrangstandort für die Deichrückverlegung betrifft die Teilfläche des FFH-Gebietes direkt. Mit der Deichrückverlegung in ortsnahe Variante sollen Retentionsflächen zurückgewonnen werden (Auszug aus der HWSK für das Hoyerswerdaer Schwarzwasser, S. 87: „Durch die Rückverlegung des Deiches (Neubau und gleichzeitiger Rückbau des bestehenden Deiches) ist die Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen möglich.“). Es ist davon auszugehen, dass bei Realisierung dieser Planung sogar positive Einflüsse auf das FFH-Gebiet auftreten. Die Deichrückverlegung sorgt dafür, dass die regelmäßig überfluteten Bereiche gegenüber dem heutigen Zustand flächenmäßig zunehmen. Positive Einflüsse sind somit für alle Erhaltungsziele denkbar. Insbesondere kann es zu einer Zunahme des Anteils der LRT 91E0, 91F0 und der Verbesserung des günstigen Erhaltungszustandes für alle benannten Anhang II Arten in diesem Teil des FFH-Gebietes kommen (vgl. HWSK, S. 87: „Die neu geschaffenen Retentionsräume können zur Schaffung von Auenwald-Lebensgemeinschaften genutzt werden.“) Der VRS entspricht dem Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, autotypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet durch die Deichrückverlegung können ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nordwestlich Kleinpraga (WM225)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung grenzt zwischen den Ortslagen Kleinpraga und Nedaschütz östlich an das FFH-Gebiet an. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet bei Zischkowitz (WM211)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung befindet sich südlich der Ortslage Zischkowitz und ist durch die Autobahn A 4 vom FFH-Gebiet getrennt. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet südlich Königswartha (WM131)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung befindet sich südlich der Ortslage Königswartha und ist durch die Bundesstraße B 96 sowie eine Stallanlage vom FFH-Gebiet getrennt. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung sind auf Grund der großen räumlichen Entfernung der Festlegungen (keine Überlagerung von Wirkzonen) und des fehlenden funktionalen Bezuges keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Dabei wird auch berücksichtigt, dass es sich um ein vorwiegend linienhaftes und an das Gewässer gebundenes FFH-Gebiet handelt. Bis auf den Vorrangstandort technischer Hochwasserschutz (Deichrückverlegung am Hoyerswerdaer Schwarzwasser bei Neschwitz) sind mit den Festlegungen keine unmittelbaren Wirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden.

SCHWARZE ELSTER OBERHALB HOYERSWERDA

Gebietsnummer:	FFH-128	EU-Nummer:	DE 4551-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	238 ha		
Kurzcharakteristik:	Lauf der Schwarzen Elster zwischen Kamenz und Hoyerswerda, Altwässer mit angrenzenden Auenbereichen, Schlammhängen, bestockt mit Erlen-Eschen-Auwäldern, extensives Feuchtgrünland		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Komplex naturnaher Fließ- und Stillgewässer, Lebensraum für Steinbeißer, wichtiger Wanderkorridor für den Fischotter, hohe Bedeutung für Kohärenz		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Flachland-Mähwiesen (6510); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Cobitis taenia [Steinbeißer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung naturnaher Bereiche im Tal der Schwarzen Elster zwischen Kamenz und Hoyerswerda mit Schlammhängen, Altwässern und angrenzenden Auenbereichen mit Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Feucht- und Frischwiesen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)

In der Elsteraue kommt den Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern (LRT 9160), im Südteil als Waldrest im sonst stark landwirtschaftlich genutzten Lösshügelland und im Nordteil als Laubwaldgesellschaft im sonst von Kiefernforsten dominierten pleistozänen Tiefland, regionale Bedeutung zu.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006: Lutra lutra [Fischotter], Cobitis taenia [Steinbeißer]

Der Fischotter (Lutra lutra) kommt mit einer stabilen Population im FFH-Gebiet vor. Zusammen mit dem angrenzenden Oberlausitzer Teichgebiet kommt der Population im Gebiet eine landesweite Bedeutung zu. Der vom Ausstreben bedrohte Steinbeißer (Cobitis taenia) ist in Sachsen vorwiegend in den Einzugsgebieten der Spree und Schwarzen Elster anzutreffen, wo sowohl der Hauptstrom als auch Zuflüsse und Gräben besiedelt werden. Das Gebiet liegt somit im einzigen Hauptvorkommen Sachsens und besitzt deshalb landesweite Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzförderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Wasserversorgung				
Bezeichnung der Festlegung:	Wt 7 Kamenz Ost				
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☒	Sonstiger Wirkungsbereich:	☐

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 7 Kamenz Ost grenzt an das FFH-Gebiet an. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzte Wasserfassungen. Das Trinkwasserschutzgebiet „Kamenz-Jesau, Fassung Jesau“ wurde im Jahr 1981 festgesetzt. Eine Neufestsetzung wird gegenwärtig vorbereitet (Hydrogeologisches Gutachten zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Kamenz-Jesau, UBV GmbH,

v. Dez. 2010). Für die Grundwasserentnahme wird ein quartärer Grundwasserleiter mit einer Mächtigkeit bis zu 20 m genutzt, die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 11 bis 28 m. Die seit 2006 erlaubte mittlere Entnahmemenge beträgt 1.800 m³/d.

Der entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet in diesem Bereich als Entwicklungsfläche identifizierte Lebensraumtyp (LRT) 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) ist eng an das Fließgewässer gebunden. Durch die Grundwasserentnahme aus dem tiefer liegenden Grundwasserleiter können Auswirkungen auf diesen LRT ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes durch die langjährig erfolgende Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme zumindest bei gleichbleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten auch bei einer größeren Entnahmemenge eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 15 Hoyerswerda

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒

Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der südwestliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 15 Hoyerswerda verläuft in einem Bereich über ca. 1200 m innerhalb des 200 m Puffers um das FFH-Gebiet. Im nördlichen Teil des Vorranggebietes befindet sich die bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzte Wasserfassung Zeißig. Das VRG Wt 15 entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem Trinkwasserschutzgebiet Zeißig (festgesetzt gemäß Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Zeißig vom 13. Juli 2010).

Für die Grundwasserentnahme wird ein quartärer sowie ein tertiärer Grundwasserleiter genutzt, die acht Vertikalbrunnen haben eine Teufe von 30 bis 46 m. Der Grundwasserstand wird nach dem Abschluss des Grundwasserwiederanstieges in diesem Raum voraussichtlich zwischen 0 m und 8 m liegen. Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis der Stadt Hoyerswerda vom 20.07.2006 (Reg.-Nr. 03-14264000-14-06) wurde dem Wasserversorger (Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH) eine mittlere Grundwasserentnahme von 5556 m³/d und eine maximale Grundwasserentnahme von 8330 m³/d zum Betreiben des Trinkwasserwerkes in Zeißig erteilt. Im Punkt 6. „Begründung“ der wasserrechtlichen Erlaubnis wird u. a. festgestellt, dass das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist. Weiterhin wird in diesem Punkt die Aussage getroffen, dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme zumindest bei gleichbleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit i. V. m. der o. g. projektbezogenen Prüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nördlich Trado (WM018)

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒

Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone zum FFH-Gebiet. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das Vorranggebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nördlich Hoske (WM117)

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒

Sonstiger Wirkungsbereich: ☐

Vorprüfung

Der südwestliche Bereich Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung befindet sich zu einem geringen Teil in der 200 m Pufferzone zum FFH-Gebiet. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung sind auf Grund der großen räumlichen Entfernung der Festlegungen (keine Überlagerung von Wirkungsbereichen insbesondere bei den beiden VRG Wasserversorgung) und des fehlenden funktionalen Bezuges keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

DEUTSCHBASELITZER GROßTEICHGEBIET

Gebietsnummer:	FFH-129	EU-Nummer:	DE 4650-305
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	201 ha		
Kurzcharakteristik:	Großteich mit angrenzenden Teichen und Feuchtgebieten mit großen Verlandungszonen, Zwischenmoorbereiche, Übergang von Sumpfbereichen über Bruchwälder, Auwälder zu bodensauren Eichenwäldern		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer, reich strukturierter Komplex großer naturnaher Stillgewässer mit typischer Vegetationszonierung, großflächige, gut ausgeprägte Übergangsmoore, wichtiger Lebensraum für Rotbauchunke, Schlammpeitzger, Breitflügel-Tauchkäfer		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Flachland- Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (7150); Eichenwälder auf Sandebenen (9190); Waldkiefern-Moorwälder (91D2)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Bombina orientalis* [Rotbauchunke], *Graphoderus bilineatus* [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des Großteiches mit angrenzenden Teichen und Feuchtgebieten mit großen Verlandungszonen, der Zwischenmoorbereiche sowie der im Gebiet zu findenden Übergänge von Sumpfbereichen über Bruchwälder und Auwälder zu bodensauren Eichenwäldern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
- Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
- Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2)

Die Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) weisen teilweise ein bemerkenswert reichhaltiges Arteninventar auf, wie der Fund des Froschbisses (*Hydrocharis morsus-ranae*) im Deutschbaselitzer Großteich belegt. Der Lebensraum kann deshalb als regional bedeutend eingestuft werden. Die hohe standörtliche Diversität und die meist engräumig wechselnden Vegetationsstrukturen mit nassen Schlenken der Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) führen zu sehr artenreichen Ausprägungen dieses Lebensraumtyps. Das Arteninventar beinhaltet zudem mehrere in Sachsen stark gefährdete Arten, mit teilweise großen Populationen von Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Mittlerem Sonnentau (*Drosera intermedia*), Kleinem Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*). Demzufolge kommt dem Lebensraumtyp eine sehr hohe gebietsübergreifende Bedeutung zu. Grundsätzlich weisen die Torfmoor-Schlenken (LRT 7150) eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf, da die lebensraumtypischen Schnabelried-Gesellschaften in Sachsen als akut vom Aussterben bedroht gelten. Zudem sind nahezu alle stark gefährdeten Arten der Übergangs- und Schwingrasenmoore auch hier verbreitet, so dass auch den Torfmoor-Schlenken eine überregionale Bedeutung zukommt. Die Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190) weisen eine bedeutende, naturnahe Restbestockung ehemals großflächiger bodensaurer Eichenwälder mit relativ alten Eichen (ca. 150 Jahre) auf, weshalb dem Gebiet übergreifende Bedeutung für diesen Lebensraumtyp zukommt. Die nachgewiesenen Waldkiefern-Moorwälder (LRT 91D2) repräsentieren gebietsübergreifend bedeutende Moorsukzessionsstadien auf ehemaligen Teichböden. Der Lebensraumtyp bildet eines der südlichsten Vorkommen im sächsischen Tiefland.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010: *Canis lupus* [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Bombina orientalis* [Rotbauchunke], *Graphoderus bilineatus* [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer]

Das Teichgebiet hat für den Schutz, die Vernetzung und die Wiederausbreitung des bundesund landesweit vom Aussterben bedrohten Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) eine herausragende Rolle. Das neu belegte, sehr

individuenstarke Vorkommen des in Sachsen sehr seltenen Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) füllt eine bisher existierende Nachweislücke zwischen Klosterwasser und Schwarzer Elster und vermittelt somit zwischen den Vorkommen in der Ostlausitz einerseits und denen in der Westlausitz und den Königsbrück-Ruhlander Heiden andererseits. Ihm kommt eine hohe regionale Bedeutung zu. Im Naturraum bilden die Lebensraumkomplexe des Gebietes ein bedeutendes Bindeglied für die in Sachsen stark gefährdete Rotbauchunke (*Bombina orientalis*). Zudem befindet sich das Vorkommen nahe der westlichen Verbreitungsgrenze in Mitteleuropa, wo prinzipiell alle Populationen einen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert besitzen. Somit handelt es sich um einen regional bedeutsamen Bestand. Sachsen hat für den Erhalt des Fischotters (*Lutra lutra*) eine überregionale Verantwortung, da neben Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt lediglich Sachsen großflächige zusammenhängende Vorkommen mit vitalen Beständen aufweist.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 7 Kamenz Ost

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒

Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 7 Kamenz Ost verläuft in der 200 m Pufferzone zum FFH-Gebiet. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzte Wasserfassungen. Das Trinkwasserschutzgebiet „Kamenz-Jesau, Fassung Jesau“ wurde im Jahr 1981 festgesetzt. Eine Neufestsetzung wird gegenwärtig vorbereitet (Hydrogeologisches Gutachten zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Kamenz-Jesau, UBV GmbH, v. Dez. 2010). Für die Grundwasserentnahme wird ein quartärer Grundwasserleiter mit einer Mächtigkeit bis zu 20 m genutzt, die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 11 bis 28 m. Die seit 2006 erlaubte mittlere Entnahmemenge beträgt 1.800 m³/d.

Als (grund)wasserabhängiger Lebensraumtyp Eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) wurden in räumlicher Nähe zum VRG Wasserversorgung Hofeteich und Miertschteich identifiziert. Durch eine Grundwasserentnahme aus dem tiefer liegenden Grundwasserleiter können Auswirkungen auf diesen LRT weitgehend ausgeschlossen werden, da die Teiche durch bindiges Material abgedichtet sind und nicht mit tieferen Grundwasserleitern kommunizieren. Darüber hinaus sind die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes durch die langjährig erfolgende Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme zumindest bei gleichbleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten auch bei einer größeren Entnahmemenge eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

WALDTEICHE WESTLICH SCHÖNAU

Gebietsnummer:	FFH-132	EU-Nummer:	DE 4651-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	52 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahe eutrophe Teiche mit teilweise ausgedehnten Verlandungszonen, Grabensystem im Waldgebiet, feuchte Hochstaudenfluren und Waldsäume		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Lebensraumkomplex naturnaher Stillgewässer mit typischer Vegetationszonierung, bedeutsamer Amphibienlebensraum, insbesondere für Rotbauchunke und Kammmolch		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Flachland-Mähwiesen (6510)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammmolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der naturnahen eutrophen Teiche mit teilweise ausgedehnten Verlandungszonen, des Grabensystems im Waldgebiet, der feuchten Hochstaudenfluren und Waldsäume.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.
Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010:
 - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.
Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010: Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammmolch],
Dem Vorkommen der Rotbauchunke (Bombina bombina) kommt auf Grund seiner Lage an der westlichen Arealgrenze der Art überregionale Bedeutung zu. Dem Vorkommen des Großen Mausohrs (Myotis myotis) kommt eine überregionale Bedeutung zu, da es nach Norden hin seltener wird.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

WALDTEICHE NÖRDLICH RÄCKELWITZ

Gebietsnummer:	FFH-133	EU-Nummer:	DE 4751-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:	☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	42 ha		
Kurzcharakteristik:	Teilweise stark verlandende, naturnahe eutrophe Stillgewässer mit gut entwickelten Röhrichtzonen, Nasswiese mit Binsen- und Seggenarten, großflächiger Kiefernwald		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Lebensraumkomplex naturnaher Stillgewässer mit typischer Vegetationszonierung, bedeutendes Amphibienhabitat, insbesondere für Rotbauchunke		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der teilweise stark verlandeten, naturnahen eutrophen Stillgewässer mit gut entwickelten Röhrichtzonen, der Nasswiese mit Binsen- und Seggenarten und des stellenweise auftretenden Bruch- und Sumpfwaldes.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)

Durch das Vorkommen des in Sachsen stark gefährdeten Froschbiss (Hydrocharis morsusraeae) erhalten die Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) landesweite Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010 Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Dem Vorkommen der Rotbauchunke (Bombina bombina) kommt in Hinblick auf die Kohärenz der Habitate, der Lage des Gebietes im geschlossenen Verbreitungsgebiet des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes sowie der Lage an der westlichen Arealgrenze der Art eine überregionale Bedeutung zu. Für den Fischotter (Lutra lutra) hat das Gebiet auf Grund seiner Biotopausstattung und der Lage inmitten des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes eine regionale Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorbehaltsgebiet für standortgebundene einheimische Rohstoffe		
Bezeichnung der Festlegung:	Kao 63 Piskowitz (Feld 6)		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐
		Sonstiger Wirkbereich:	☒

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet (Kaolin) Kao 53 Piskowitz (Feld 6) näher sich minimal bis ca. 300 m an das FFH-Gebiet an.

Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Die durch das Vorbehaltsgebiet raumordnerisch gesicherte Kaolinlagerstätte besitzt eine durchschnittliche Kaolinnächtigkeit von 7,4 m, die durchschnittliche Abraummächtigkeit beträgt ca. 5,2 m. Das Liegende der nach Osten einfallenden Kaolinnutzschicht besteht ebenfalls aus Kaolin (farbig) (vgl. auch Aufsuchungsbetriebsplan für das Bergwerkseigentum Piskowitz 1-6 der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH vom 01.08.2000, zugelassen am 23.11.2000 vom Bergamt Hoyerswerda). Damit ist gewährleistet, dass auch nach einem potenziellen Abbau weiterhin eine grundwasserstauende Schicht erhalten bleibt.

Diese grundwasserstauende Schicht stellt in Verbindung mit den Gräben, Flutern und Kanälen die notwendige periodische Versorgung der Teiche (Lugteich, Steinteich, Straßenteich als LRT 3150 Eutrophe Stillgewässer identifiziert) mit Wasser und ihr

Ablassen sicher. Auch der Wasserhaushalt im FFH-Gebiet wird über zahlreiche Wassergräben u. a. „Lugewaldwasser“ reguliert. *„Im SCI sind hohe Grundwasserneubildungsraten zu verzeichnen. Die Wasserversorgung erfolgt in erster Linie über Gräben, Fluter und Kanäle, die die notwendige periodische Versorgung der Teiche mit Wasser und ihr Ablassen sicherstellen. Die Teiche werden von Südwesten her über das „Lugewaldwasser“ aus dem Lugewald mit Wasser versorgt.“* (Kurzfassung des Managementplanes für das FFH-Gebiet, S. 1).

Bezüglich eines potenziellen Abbaus kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der bestehenden hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes eintreten, sofern die Wasserversorgung aus den zufließenden Gräben und insbesondere aus dem Lugewaldwasser gesichert bleibt. Bezüglich der hydrogeologischen Situation wird im o. g. Aufsuchungsbetriebsplan beschrieben, dass eine Wasserhaltung bei einem Neuaufschluss unerlässlich ist, da von einem erheblichen Wasserzufluss aus den sandig-kiesigen Deckschichten des Kaolins auszugehen ist (vgl. auch Aufschlussbetriebsplan, Seite 5). Die bei einem potenziellen Abbau notwendige Wasserhaltung ist dabei so zu gestalten, dass kein negativer Einfluss auf das FFH-Gebiet erfolgt. Es erscheint daher sogar möglich, die Wasserhaltung in Richtung des FFH-Gebietes auszurichten, um die kontinuierliche Wasserversorgung zu befördern.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

KLOSTERWASSERNIEDERUNG

Gebietsnummer:	FFH-134	EU-Nummer:	DE 4651-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	347 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahes Fließgewässer teilweise mit Unterwasservegetation von Quelle bis Mündung, Auwälder, naturnahe Mischwälder, neben mageren Frischwiesen auch Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen und Nasswiesen		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Komplex naturnaher Gewässer mit typischer Vegetationszonierung, relativ großflächige Vorkommen von Hainbuchenwäldern, bedeutender Lebensraum für Amphibien (z. B. Rotbauchunke), bedeutender Wanderkorridor des Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Flachland-Mähwiesen (6510); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Lampetra planeri [Bachneunauge], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines naturnahen Fließgewässers vom Oberlauf in Quellnähe bis zur Mündung mit teilweise Unterwasservegetation, der Stillgewässer, der Auenwälder und naturnahen Laubmischwaldbereiche sowie der kleinflächigen mageren Frischwiesen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Von überregionaler Bedeutung werden die großflächig ausgeprägten strukturreichen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) angesehen. Weiterhin werden die prioritären Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (LRT 91E0) als Lebensraumtyp von gebietsübergreifender Bedeutung eingestuft.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006: Lutra lutra [Fischotter], Lampetra planeri [Bachneunauge], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer]

Das Gebiet ist für die Amphibienarten, Kammolch (Triturus cristatus) und Rotbauchunke (Bombina bombina) und für das im Klosterwasser vorkommende Bachneunauge (Lampetra planeri) ein wichtiger Lebensraum. Es dient ebenfalls als Wanderkorridor für den Fischotter (Lutra lutra).

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Festlegung:	Gebiet südlich Rückelwitz (WM030)		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☒
		Sonstiger Wirkbereich:	☐

Vorprüfung

Der östliche Bereich des Vorranggebietes Waldmehrung grenzt an das FFH-Gebiet an. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet östlich Rosenthal (WM135)

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der nordöstliche Randbereich des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung befindet sich in der 200 m Pufferzone zum FFH-Gebiet. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nördlich Cunnewitz (WM015)

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorranggebietes Waldmehrung reicht in seinem nördlichen Randbereich geringfügig in die 200 m Pufferzone zum FFH-Gebiet hinein. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 31 Burkau/Marienberg

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 31 befindet sich ca. 1.500 m südlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind 4 WEA in Betrieb.

In den gebietspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden keine Fledermausarten explizit benannt bzw. die Bewahrung und Entwicklung ausgewählter Lebensräume für Fledermäuse nicht hervorgehoben. Daher und auf Grund der Entfernung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das VRG/EG ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Summationswirkung**

Auch bei kumulativer Bewertung können erhebliche Beeinträchtigungen durch die regionalplanerischen Festlegungen ausgeschlossen werden. Durch die Festlegung, auch mehrerer Gebiete zur Waldmehrung außerhalb des FFH-Gebietes und des VRG/EG Windenergienutzung werden die jeweils unerheblichen Auswirkungen in keinem Fall verstärkt.

OTTERSCHÜTZ

Gebietsnummer:	FFH-135	EU-Nummer:	DE 4650-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	210 ha		
Kurzcharakteristik:	Vorwiegend bewaldetes Gebiet im Norden der Zeiðholzer Hochfläche mit oligo- bis mesotrophen Kleingewässern, naturnahe eutrophe Teiche mit Verlandungszonen, Zwischenmoor- und Sumpfbereiche sowie Feuchtgrünland und dystrophe Gewässer		
Schutzwürdigkeit:	Bedeutender Komplex der letzten in Sachsen verbliebenen natürlichen Standgewässer (Jesore), bedeutender Lebensraum für bedrohte Herpetofauna (Rotbauchunke, Kammolch), Fischotter, Mittelspecht, Sonnentau		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Dystrophe Stillgewässer (3160); Feuchte Heiden (4010); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des vorwiegend bewaldeten Gebietes im Norden der Zeiðholzer Hochfläche mit dystrophen sowie oligo- bis mesotrophen Kleingewässern, naturnahen eutrophen Teichen mit Verlandungszonen, Zwischenmoor- und Sumpfbereichen sowie Feuchtgrünland.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Dystrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
- Feuchte Heiden (Lebensraumtyp 4010)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)

Dystrophe Stillgewässer (LRT 3160) der sächsischen und Brandenburgischen Sandgebiete liegen etwas isoliert in der Großregionen Deutschland. Damit weisen die seltenen dystrophen Stillgewässer des Gebietes eine hohe Bedeutung für den Erhalt dieses Lebensraumtyps in Sachsen und in Deutschland auf. Die subatlantisch verbreiteten Feuchten Heiden (LRT 4010) haben in der Lausitz ein isoliert gelegenes Teilvorkommen, da ihr geschlossenes Areal erst viel weiter westlich beginnt. Veränderungen des Erhaltungszustandes der Lausitzer Feuchtheiden wirken sich unmittelbar in der kontinentalen Region auf nationaler Ebene aus, da Deutschland nur 253 ha dieses Lebensraumtyps gemeldet hat. Damit besitzt das Gebiet für den Erhalt der Feuchten Heiden eine nationale Verantwortung. Die flächenmäßig unbedeutenden Bestände der Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) stellen durch ihren Reichtum an lebensraumtypischen Arten und Pflanzengesellschaften regional und überregional wichtige Trittsteine im Verbund dieses Lebensraumtyps dar.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten Stand 2010: Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer]

Das Vorkommen des Fischotters (Lutra lutra) im Gebiet dient als Trittstein zwischen den Verbreitungsschwerpunkten in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, der Königsbrücker Heide und dem Ruhländer Schwarzwasser und erhält deshalb eine besondere Bedeutung. Die Vorkommen der Großen Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis) im Gebiet haben eine herausragende Bedeutung als vernetzendes Element im Bereich zwischen Königsbrücker und Milkeler Heide mit den dortigen populationsstarken Vorkommen. Für den Kammolch (Triturus cristatus) trägt das Gebiet auf Grund der hohen Nachweisdichte besondere Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung**Bezeichnung der Festlegung:** Wt 61 Bernsdorf**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐**Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒**Sonstiger Wirkungsbereich:** ☐**Vorprüfung**

Der nordöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung Wt 61 Bernsdorf grenzt auf einer Länge von ca. 1500 m nur durch die Staatsstraße S 92 getrennt, an das FFH-Gebiet an. Mit dem Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung werden die ergiebigen Grundwasservorräte eines quartären Grundwasserleiters mit komplizierten Lagerungsverhältnissen raumordnerisch gesichert. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes erfolgte durch das Wasserwerk Bernsdorf eine langjährige Trinkwasserversorgung bis Ende der 1990er Jahre. Derzeit ist das Wasserwerk Bernsdorf außer Betrieb.

Bereits 1992 wurde festgestellt, dass fast alle Jesore (Gieser) im Bereich des damals geplanten NSG Otterschütz ausgetrocknet waren, Flach- und Zwischenmoorgesellschaften waren durch Wassermangel schon stark geschädigt (HAHN, 1992). Diese Erscheinungen sind in erster Linie niederschlagsbedingt. Die hydrogeologischen Verhältnisse im Gebiet sind auf Grund stark deformierter pleistozäner Schichten sehr kompliziert (vgl. Sanierungsrahmenplan Tagebau Zeißholz, S. 17f). Typisch sind schollenspezifische, durch hydraulische Barrieren (tertiäre Tone, Schluffe und Flöze) abgegrenzte Grundwasserleiter. Der Grundwasseraustausch zwischen den einzelnen Schollen ist stark eingeschränkt und meist nur durch Über- oder Umströmen dieser Barrieren möglich (Hübner, F. et. al. (1999) S. 21, 26).

Im FFH-Gebiet sind mehrere (grund)wasserabhängige Lebensraumtypen identifiziert. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die über einen langen Zeitraum erfolgte Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können im Fall einer Wiederaufnahme der Grundwasserentnahme zu Zwecken der Wasserversorgung, zumindest für den Fall, dass die ursprüngliche Entnahmemenge nicht überschritten wird, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Dessen ungeachtet ist hier auch die raumordnerische Rangfolge so gestaltet worden, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Das FFH-Gebiet ist räumlich deckungsgleich als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz festgelegt. Dies bedeutet für das angrenzende VBG Wasserversorgung, dass eine Nutzung nur soweit raumordnerisch gesichert ist, solange es mit dem VRG Arten- und Biotopschutz (und demnach auch mit dem FFH-Gebiet) vereinbar bleibt.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Summationswirkung**

Hinsichtlich der Summationswirkung ist die bereits realisierte Ortsumgehung von Bernsdorf im Zuge der Staatsstraße S 94 zu bewerten. Mit dem Planfeststellungsbeschluss der (damaligen) Landesdirektion Dresden vom 10.02.2012 wurde die Verträglichkeit dieses Straßenbauvorhabens festgestellt. Ein Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung ist hinsichtlich seiner Auswirkungen grundsätzlich nicht mit einem Straßenbauvorhaben vergleichbar, so dass auch kumulativ keine erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet zu erwarten ist.

CUNNERSDORFER TEICHE

Gebietsnummer:	FFH-136	EU-Nummer:	DE 4650-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	104 ha		
Kurzcharakteristik:	Von Wald umgebene, relativ großflächige naturnahe eutrophe Stillgewässer mit ausgedehnten Verlandungsbereichen, Bruch- und Sumpfwald, stellenweise Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwald und bodensauren Eichenwäldern		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Komplex naturnaher Stillgewässer mit typischer Vegetationszonierung inmitten von Wald, wertvoller Lebensraum für Amphibien (z. B. Rotbauchunke), Fischotter, östlichstes Vorkommen des Bibers in Sachsen außerhalb des Neißeraumes		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Myotis dasycneme [Teichfledermaus], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der von Wald umgebenen, relativ großflächigen naturnahen eutrophen Stillgewässer mit ausgedehnten Verlandungsbereichen, Bruch- und Sumpfwald, stellenweise Eichen-Hainbuchenwald und bodensauren Eichenwäldern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)

Die Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) des Gebietes gehören zum Naturraum Lausitz, der als Verbreitungsschwerpunkt des Lebensraumtyps gilt und landesweit eine herausragende Bedeutung besitzt.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010: Canis lupus [Wolf], Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Myotis dasycneme [Teichfledermaus], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Das Gebiet liegt an der westlichen Grenze des Kerngebietes der sächsischen Fischottervorkommen (Lutra lutra) und fungiert als Reproduktionshabitat. Weshalb es als wichtiger Bestandteil des überregional bedeutsamen Lausitzer Vorkommens angesehen werden kann. Selbiges gilt für die Vorkommen der Rotbauchunke (Bombina bombina), die im Gebiet eine wichtige Teilpopulation des überregional bedeutsamen Vorkommens der Lausitz darstellen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

BIWATSCH-TEICHGRUPPE UND TEICHE BEI CAMINAU

Gebietsnummer:	FFH-137	EU-Nummer:	DE 4651-306
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	244 ha		
Kurzcharakteristik:	Aus zwei Teilgebieten bestehendes, großes zusammenhängendes Teichgebiet, naturnahe eutrophe Stillgewässer mit Verlandungszonen und Übergängen zu Sumpf- und Bruchwäldern, Feuchtwiesen und -weiden		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Komplex naturnaher, sehr gut strukturierter Stillgewässer mit ausgedehnter typischer Vegetationszonierung, bedeutsamer Lebensraum für Amphibien (z. B. Rotbauchunke, Laubfrosch), Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130); Eutrophe Stillgewässer (3150);

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis dasycneme [Teichfledermaus], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des aus zwei Teilgebieten bestehenden, großen zusammenhängenden Teichgebietes, der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Verlandungszonen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)

Da die Makrophytenvegetation der Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) ausgesprochen artenreich ist und einzelne Teiche eine hervorragende Ausprägung vorweisen, hat das Gebiet regionale bis überregionale Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010: Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis dasycneme [Teichfledermaus], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Die Rotbauchunke (Bombina bombina) und der Kammolch (Triturus cristatus) besitzen im Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ihr größtes und weitgehend geschlossenstes Vorkommensgebiet in Sachsen. Als Teilbereich dessen hat das Gebiet landesweit eine besondere Bedeutung. Das Gebiet ist, da es als Jagdhabitat für die Mopsfledermauspopulation (Barbastella barbastellus) im angrenzenden FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ dient, als Jagdhabitat des Großes Mausohres (Myotis myotis) im Einzugsbereich der Wochenstube von Lohsa genutzt wird und eines der wenigen bekannten Vorkommen der Teichfledermaus (Myotis dasycneme) ist, regional bedeutsam. Als Teilgebiet des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes, als eines der am dichtesten besiedelten Gebiete, hat das FFH-Gebiet eine besondere Bedeutung für den Fischotter (Lutra lutra).

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Biwatsch- und Grenzteichgruppe) und Teilfläche 2 (Teiche bei Caminau)

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Rohstoffabbau				
Bezeichnung der Festlegung:	Kao 8 Caminau-Nordwest				
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐	Sonstiger Wirkbereich:	☒

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Rohstoffabbau (Kaolin) Kao 8 nähert sich der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes bis auf ca. 450 m und der Teilfläche 2 bis auf ca. 300 m an.

Innerhalb des VRG Kao 8 Caminau-Nordwest erfolgt bisher kein Rohstoffabbau. Im Oktober 2018 fand ein Scoping-Termin zur Einleitung eines Raumordnungsverfahrens und bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Erweiterung des Kaolintagebaus Caminau“ statt. Das darin vorgesehene „Westfeld“ betrifft zum Teil das VRG Kao 8. Die räumliche Abgrenzung dieser projektbezogenen Planung weicht jedoch von der regionalplanerischen Festlegung ab. Das VRG Kao 8 ist einerseits im Westen an der ehemaligen Bahnstrecke Bautzen-Hoyerswerda abgegrenzt, andererseits geht das VRG im Nordwesten (und demnach in größerer Entfernung zum FFH-Gebiet) über die projektbezogene Planung hinaus.

Durch die Lage des VRG Kao 8 außerhalb des FFH-Gebietes sind in erster Linie Auswirkungen auf (grund)wasserabhängige Lebensräume innerhalb des FFH-Gebietes prüfrelevant. Innerhalb des FFH-Gebietes wurden mehrere eutrophe Stillgewässer sowie ein oligo- bis mesotrophes Stillgewässer in der Teilfläche 2 (Vorwerksteich) kartiert. Die Teichgruppe erhält ihr Wasser über einen Graben vom Niesendorfer Wehr südlich Königswartha aus dem Hoyerswerdaer Schwarzwasser (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet „Biwatsch-Teichgruppe und Teiche bei Caminau“). Dieser Zufluss liegt oberhalb des VRG Kao 8 und ist somit in Bezug auf das VRG nicht relevant. Die Teiche sind an der Sohle durch eine Kolmationsschicht abgedichtet und somit nicht vom Grundwasser abhängig, so dass nennenswerte Wasserverluste durch Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten sind, was durch die bisherigen Erfahrungen des Kaolinabbaus östlich der B 96 hinreichend belegt ist (vgl. G.U.B. Ingenieur AG Zwickau i. A. der AKW Caminauer Kaolinwerk GmbH: Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Erweiterung des Kaolintagebaus Caminau vom September 2018).

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Kao 8 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Summationswirkung**

Relevant ist in diesem Zusammenhang die im LEP 2013 enthaltene Festlegung eines Korridors (Vorbehaltsgebietes) für den Neubau der B 96n zwischen Groß Särchen und Königswartha, die im Regionalplan nachrichtlich übernommen ist. Grundlage für die Festlegung im LEP 2013 war die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 in der Kategorie „Neue Vorhaben mit festgestelltem hohem ökologischem Risiko“ enthaltene Maßnahme „B 96 Groß Särchen–Königswartha“. Diese ist im aktuell geltenden BVWP 2030 nicht mehr enthalten, so dass eine Umsetzung der landesplanerischen Festlegung nach gegenwärtigem Stand unwahrscheinlich ist. Die landesplanerische Festlegung gilt dennoch weiterhin.

Der Korridor verläuft zwischen beiden Teilflächen des FFH-Gebietes auf der ehemaligen Bahntrasse westlich des VRG Kao 8. Im Umweltbericht zum LEP (Anlage 5 Teil Bundesstraßen, S. 46) wird betont: „Eine Planung ohne Betroffenheit der FFH- und Vogelschutzgebiete westlich und östlich der Bestandstrasse B 96 ist auch aufgrund der zahlreichen Stillgewässer und der Siedlungsnähe nicht erkennbar. Aufgrund der FFH-Problematik wird das Projekt der Konfliktklasse I zugeordnet. UVS und FFH-VP auf den nachfolgenden Planungsebenen notwendig; mit erheblichen Umweltbeeinträchtigungen auch bei Bündelung mit der Bahntrasse ist insgesamt zu rechnen. Auf den nachfolgenden Planungsstufen sind Vermeidungs-/Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu entwickeln, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die FFH-Verträglichkeit ist nachzuweisen.“ Es ist somit grundsätzlich davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung dieses Straßenneubaus nicht ausgeschlossen werden können.

Sofern ein Straßenbau ohne erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durchführbar ist, wirkt sich ein potenzieller Rohstoffabbau (Lockergestein) in einer Entfernung von > 300 m nicht erheblicher auf die Erhaltungsziele aus. Die bei einem Straßenneubau von einem Funktionsverlust potenziell betroffene Fläche vergrößert sich infolge eines Rohstoffabbaus innerhalb des VRG nicht.

Wird der Straßenbau nicht umgesetzt, ergeben sich keine kumulativen Auswirkungen. In diesem Fall ist die für das VRG Kao 8 erfolgte Einzelprüfung ausschlaggebend.

GROßER ROHRBACHER TEICH

Gebietsnummer:	FFH-138	EU-Nummer:	DE 4750-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	47 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahe eutrophe Stillgewässer mit angrenzenden z. T. sehr feuchten Waldbereichen, Verlandungszonen teilweise mit Zwischenmoorcharakter, Birkenmoorwälder, Nadelwaldbereiche		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Stillgewässer mit typischer Vegetationszonierung und strukturreichen Verlandungszonen, die in Birkenmoorwälder übergehen, wertvoller Lebensraum für Amphibien (z.B. Rotbauchunke, Laubfrosch, Kammolch), Fischotter, Teichfledermaus		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis dasycneme [Teichfledermaus], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der naturnahen eutrophen Stillgewässer, der Verlandungszonen teilweise mit Zwischenmoorcharakter und der angrenzenden z. T. sehr feuchten Waldbereiche.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010: Canis lupus [Wolf], Lutra lutra [Fischotter], Myotis dasycneme [Teichfledermaus], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]

Das Gebiet liegt im Kerngebiet der sächsischen Fischottervorkommen (Lutra lutra). Der große Rohrbacher Teich fungiert nach aktuellem Kenntnisstand vor allem als Nahrungshabitat des Fischotters. Das Gebiet hat damit auf lokaler Ebene eine hohe Bedeutung als Bestandteil des überregional bedeutsamen Lausitzer Vorkommens. Die Rotbauchunke (Bombina bombina) liegt mit ihren Vorkommen in Sachsen an ihrer westlichen Arealgrenze. Das Vorkommen im Gebiet ist deshalb überregional bedeutsam und als wichtige Teilpopulation des Verbreitungsschwerpunktes in der Lausitz anzusehen. Das Vorkommen der Teichfledermaus (Myotis dasycneme) ist auf Grund ihrer Seltenheit in Sachsen von besonderer Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Rohstoffabbau				
Bezeichnung der Festlegung:	KS 31 Brauna-West				
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐	Sonstiger Wirkbereich:	☒

Vorprüfung

Das Vorranggebiet KS 31 befindet sich ca. 600 m nordwestlich des FFH-Gebietes und liegt demnach außerhalb des ansonsten für VRG/VBG Rohstoffabbau bestimmten sonstigen Wirkbereiches von 500 m. Eine Vorprüfung der Verträglichkeit findet dennoch statt, da durch die Naturschutzbehörde in den begonnenen projektbezogenen Verfahren eine entsprechende Vorprüfung gefordert wurde.

Am 6.7.2005 fand ein Scoping-Termin zur Einleitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens statt. Das Verfahren wurde jedoch aus dem RPV unbekannten Gründen nicht weitergeführt. Im April 2013 wurde ein erneuter Scoping-Termin bzgl. eines Abbaus innerhalb des VRG durchgeführt sowie ein Hauptbetriebsplan (HBP) zur Aufsuchung von Rohstoffen beim Sächsischen

Oberbergamt eingereicht (Zulassung am 10.07.2013), welcher u. a. das VRG KS 31 betrifft. Konkrete Unterlagen für einen Rahmenbetriebsplan bzw. Aufsuchungsergebnisse liegen dem RPV bisher nicht vor.

Folgende Abschätzung greift die in den o. g. Scoping-Unterlagen getätigten Fachaussagen auf, die im Bezug zum FFH-Gebiet stehen. Die Hauptentwässerung innerhalb des Vorranggebietes erfolgt nach Norden, jedoch existieren einige Quellaustritte am Südrand der Hochfläche, da das Liegende in diesem Bereich etwas nach Süden geneigt ist. Über diese Quellaustritte werden die Teiche und Feuchtgebiete bei Rohrbach gespeist. Innerhalb des Vorranggebietes verläuft eine (Haupt)Grundwasserscheide von Südwesten nach Nordosten.

Unter diesen Randbedingungen erscheint folgende Variante als verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes; Ein Abbau soll ausschließlich im Trockenschnitt erfolgen, d. h. oberhalb der grundwassergefüllten Kiesbasis einschließlich eines im Rahmen der Rahmenbetriebsplanung konkret zu ermittelnden Puffers, um die Wasserspeicherfunktion für die kontinuierlichen Wasseraustritte in Richtung des FFH-Gebietes zu erhalten. Ergibt sich auch dafür keine Möglichkeit einer projektbezogen herleitbaren Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet, ist der potenzielle Abbau auf den Bereich nördlich der Grundwasserscheide zu begrenzen. Die regionalplanerische Festlegung lässt eine diesbezüglich räumliche Konkretisierung der potenziellen Abbaufäche im nachfolgenden Betriebsplanverfahren zu.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes KS 31 sind bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

TEICHGRUPPEN COSEL-ZEISHOLZ

Gebietsnummer:	FFH-139	EU-Nummer:	DE 4649-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	185 ha		
Kurzcharakteristik:	Aus zwei Teilflächen bestehendes Gebiet mit naturnahen oligo- bis mesotrophen und eutrophen Stillgewässern mit z. T. ausgedehnten Verlandungszonen, umgeben von Wiesenflächen		
Schutzwürdigkeit:	Ausgedehnter charakteristischer Komplex naturnaher Stillgewässer mit typischer Vegetationszonierung in Verbindung mit magerem Grünland, bedeutsamer Lebensraum u. a. für Amphibien (z. B. Rotbauchunke), Biber, Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Flachland-Mähwiesen (6510)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Lampetra planeri [Bachneunauge], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Lycaena dispar [Großer Feuerfalter] Lucanus cervus [Hirschkäfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des aus zwei Teilflächen bestehenden Feuchtgebietskomplexes mit bedeutenden, naturnahen oligo- bis mesotrophen und eutrophen Stillgewässern mit zum Teil ausgedehnten, von Wiesenflächen umgebenen, Verlandungszonen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)

Aus landesweiter Sicht hat die Region der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft in Anzahl, Ausdehnung und im Erhaltungszustand für die Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) die größte Bedeutung. Das Gebiet liegt am westlichen Rand dieser Region und hat in Verbindung mit den Teichen der Königsbrücker Heide landesweite Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010: Canis lupus [Wolf], Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch], Lampetra planeri [Bachneunauge], Lucanus cervus [Hirschkäfer], Lycaena dispar [Großer Feuerfalter]

Die Rotbauchunke (Bombina bombina) und der Kammolch (Triturus cristatus) haben im Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ihren Verbreitungsschwerpunkt. Die Vorkommen erlangen auf Grund der Vernetzungsfunktion zwischen Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und der Königsbrücker Heide landesweite Bedeutung. In Anbetracht der weiten Verbreitung des Bibers (Castor fiber) in den angrenzenden FFH-Gebieten „Ruhländer Schwarzwasser“ und „Königsbrücker Heide“ und der dortigen hohen Habitatqualität und Populationsgröße sowie dem Fehlen von Beeinträchtigungen kommt dem Vorkommen im Komplex der FFH-Gebiete bundesweite Bedeutung als wichtige Teilpopulation zu. Im Zusammenhang mit den Vorkommen des Fischotters (Lutra lutra) in der Königsbrücker Heide und dem Ruhländer Schwarzwasser hat das Vorkommen im Gebiet eine landesweite Bedeutung im Verbindungsbereich der ostsächsischen Schwerpunktregion mit den Vorkommensgebieten des Fischotters in Westsachsen und angrenzenden Bundesländern. Dem Bachneunauge (Lampetra planeri) kommt in Verbindung mit den umliegenden Fließgewässern eine hohe landesweite Bedeutung für den Erhalt der Art zu, insbesondere da es sich bei diesem Gewässerkomplex möglicherweise um eines der letzten noch vorhandenen intakten Flachlandvorkommen handelt. Zum Hirschkäfer (Lucanus cervus) liegen nur wenige aktuelle Nachweise aus Sachsen vor. In diesem Zusammenhang kommt gerade den Altsiedlervorkommen auf den Teichdämmen eine besondere länderübergreifende Trittsteinfunktion zu. Die Vorkommen des Großen Feuerfalters (Lycaena dispar) im Gebiet erhalten durch ihre hohe Individuenanzahl landesweite Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

RUHLÄNDER SCHWARZWASSER

Gebietsnummer:	FFH-140	EU-Nummer:	DE 4649-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	54 ha		
Kurzcharakteristik:	Weitgehend natürlich verlaufendes Fließgewässer mit Unterwasservegetation, angrenzend teilweise ausgedehnte Grünlandbereiche (Magerwiesen, Feuchtgrünland)		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Komplex eines Fließgewässers und angrenzender Auenbereiche, bedeutend als Lebensraum für Grüne Keiljungfer, Biber, Fischotter, Kohärenzaspekt nach Brandenburg		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Canis lupus [Wolf], Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Lampetra planeri [Bachneunauge], Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer], Lycaena dispar [Großer Feuerfalter]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des weitgehend naturnah verlaufenden Fließgewässers mit Unterwasservegetation und unmittelbar angrenzender Ufer- bzw. Auenbereiche.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)

Über die Grenzen des Gebietes hinaus hat das Ruhländer Schwarzwasser im Komplex des Fließgewässersystems der Schwarzen Elster eine herausragende überregionale Bedeutung. Hervorzuheben sind die großflächigen Vorkommen der beiden in Sachsen gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten Pinselblättriger Wasserhahnenfuß (*Ranunculus penicillatus*) und Alpen-Laichkraut (*Potamogeton alpinus*). Darüber hinaus stellt es einen bedeutsamen Lebensraum und Reproduktionsgewässer zahlreicher wertvoller Tierarten dar.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010: *Canis lupus* [Wolf], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter]

In Anbetracht der weiten Verbreitung des Bibers (*Castor fiber*) im Gebiet sowie in den angrenzenden FFH-Gebieten „Teichgruppe Cosel-Zeisholz“ und „Königsbrücker Heide“ und der dortigen hohen Habitatqualität und Populationsgröße sowie dem Fehlen von Beeinträchtigungen kommt dem Vorkommen im Komplex der FFH-Gebiete bundesweite Bedeutung als Teilpopulation zu. Im Zusammenhang mit den Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) in der „Königsbrücker Heide“ und der „Teichgruppe Cosel-Zeisholz“ hat das Vorkommen im Gebiet eine landesweite Bedeutung im Verbindungsbereich der östsächsischen Schwerpunktorkommen mit den Vorkommensgebieten des Fischotters in Westsachsen und angrenzenden Bundesländern. Dem Bachneunauge (*Lampetra planeri*) mit seinem außerordentlich individuenstarken Vorkommen im Ruhländer Schwarzwasser und im Komplex mit den Vorkommen benachbarter Fließgewässer kommt eine landesweite Bedeutung für den Erhalt der Art zu, insbesondere da es sich möglicherweise um eines der letzten noch vorhandenen intakten Flachlandvorkommen handelt. Die Vorkommen der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) im Ruhländer Schwarzwasser stellen in Verbindung mit den Vorkommen an der Pulsnitz und weiteren Gewässern der Königsbrücker Heide einen wesentlichen Übergangsbereich von den Vorkommen der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft hin zum Vorkommensgebiet der Elbe dar. Damit hat das Vorkommen eine besondere landesweite Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

BUCHBERGE BEI LAUßNITZ

Gebietsnummer:	FFH-141	EU-Nummer:	DE 4748-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	200 ha		
Kurzcharakteristik:	Waldbereich auf dem Höhenzug des Vorderen und Hinteren Buchberges mit naturnahen, reich strukturierten Traubeneichen-Buchenwäldern und Birkenvorwäldern mit Entwicklungstendenz zu bodensauren Eichen-Buchenwäldern		
Schutzwürdigkeit:	Strukturreiche Buchenmischwald-Bestände, die wertvollen Lebensraum für gefährdete Tierarten wie Schwarzstorch, Raufußkauz und Sperlingskauz bieten sowie Fledermausjagdhabitate aufweisen		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Flachland- Mähwiesen (6510); Hainsimsen-Buchenwälder (9110)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines Waldbereiches auf dem Höhenzug des Vorderen und Hinteren Buchberges mit naturnahen, reich strukturierten Laub- und Laubmischwaldbeständen mit kleinflächig eingeschlossenen Quellen, Bachläufen und einer Waldwiese.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:

- Flachland- Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)

Die Buchberge bei Laußnitz stellen morphologisch und standörtlich eine Besonderheit dar. Von pflanzengeographischer Bedeutung ist das Vorkommen montan verbreiteter Pflanzenarten an der Nordgrenze ihrer geschlossenen Verbreitung in Sachsen. Hierzu gehören insbesondere Hain-Gilbweiderich (*Lysimachia nemorum*) und Purpur-Hasenlattich (*Prenanthes purpurea*).

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005: Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr]

Das FFH-Gebiet besitzt eine große Bedeutung als Jagdhabitat für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), da es sich innerhalb des Waldgebietes der Laußnitzer Heide um eines der wenigen verbliebenen Laubwaldgebiete mit Altholzbeständen handelt.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 1 Laußnitz West

Lage innerhalb des Gebietes: ☒

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐

Sonstiger Wirkungsbereich: ☐

Vorprüfung

Der südöstliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 1 Laußnitz West reicht in das FFH-Gebiet hinein. Das gesamte Vorranggebiet Wt 1 wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt. Innerhalb des Wt 1 bestehen zwei festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete (Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Tauscha, in Kraft getreten am 10.04.2006; Rechtsverordnung des ehemaligen Bezirkes Dresden vom 25.06.1987 für das Speichersystem Radeburg (WW Rödern)).

Auf Grund dieser fachrechtlichen Festsetzungen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Konflikte zwischen der Grundwassernutzung für die Wasserversorgung sowie dem FFH-Gebiet bestehen. In Bezug auf die gegenwärtig erlaubten Entnahmemengen (Tauscha: $Q_{365} = 300 \text{ m}^3/\text{d}$; Radeburg: 25 Brunnen nahe Autobahn: $Q_{365} = 3.500 \text{ m}^3/\text{d}$) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet bekannt. „Die neun LRT-Flächen sind alle in einem günstigen Erhaltungszustand (A und B), wobei der LRT 6510 (Flachland-Mähwiese) einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) und der LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder)

einen guten Erhaltungszustand (B) vorweisen kann.“ (Kurzfassung des Managementplanes, S. 3). Es kann in diesem Fall auch davon ausgegangen werden, dass die LRT in ihrer Ausbildung in diesem FFH-Gebiet nicht grundwasserabhängig sind.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 60 Laußnitz Süd

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒

Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Wt 60 Laußnitz Süd nähert sich dem FFH-Gebiet im Bereich des Hinteren Buchberges bis auf eine Entfernung von ca. 100 m an. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wt 60 erfolgt gegenwärtig keine Trinkwassergewinnung. Das früher bestehende Trinkwasserschutzgebiet Ottendorf-Okrilla Wasserwerk 2, Würschnitzer Straße wurde im Juni 2010 wegen eines fehlenden Bedarfes aufgehoben. Dennoch handelt es sich um ein erkundetes Grundwasserdargebot.

Bei dem für eine Wassergewinnung potenziell nutzbaren Grundwasserleiter handelt es sich um einen quartären Grundwasserleiter mit lokaler Trennung in einen oberen (ungespannten) sowie einen unteren (gespannten) Grundwasserleiter. Aufgrund der bestehenden hydrologischen Verhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass bei einer möglichen Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung nur aus dem oberen Grundwasserleiter erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die in Bezug auf die Vorprüfung für das VRG Wt 1 Laußnitz West erfolgte Bewertung kann auch für dieses VBG übernommen werden. „Die neun LRT-Flächen sind alle in einem günstigen Erhaltungszustand (A und B), wobei der LRT 6510 (Flachland-Mähwiese) einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) und der LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) einen guten Erhaltungszustand (B) vorweisen kann.“ (Kurzfassung des Managementplanes, S. 3). Es kann in diesem Fall auch davon ausgegangen werden, dass die LRT in ihrer Ausbildung in diesem FFH-Gebiet nicht grundwasserabhängig sind.

Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten darüber hinaus eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

In Bezug auf die gleichzeitige Nutzung beider Gebiete zur Wasserversorgung wird davon ausgegangen, dass keine kumulativ erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet entstehen. Ggf. sind die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) auch bei einer gleichzeitigen Nutzung des VRG Wt 1 und des VBG Wt 60 anzuwenden.

FLIEßGEWÄSSERSYSTEM KLEINE RÖDER UND ORLA

Gebietsnummer:	FFH-142	EU-Nummer:	DE 4749-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:	☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	416 ha		
Kurzcharakteristik:	Stark verzweigtes Fließgewässernetz mit hohem Anteil natürlicher bzw. naturnah ausgeprägter Abschnitte in bewaldetem und offenem Gelände, angrenzend Dauergrünlandflächen verschiedener Feuchtegrade, Staudenfluren und Auwaldsäume sowie Moorwälder		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Fließgewässerabschnitte in Verbindung mit feuchten Staudenfluren, Magerwiesen und kleinflächigen Waldbereichen, bedeutsamer Lebensraum für Groppe, Bachneunauge sowie Fischotter, wichtiger Migrationskorridor		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Birken-Moorwälder (91D1); Waldkiefern-Moorwälder (91D2); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Cottus gobio [Groppe], Lampetra planeri [Bachneunauge], Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines stark verzweigten Fließgewässernetzes mit hohem Anteil natürlicher bzw. naturnah ausgeprägter Abschnitte in bewaldetem und offenem Gelände, der angrenzenden Dauergrünlandflächen verschiedener Feuchtegrade, sowie der Moorwälder und Auwaldsäume.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1)
- Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Den vorhandenen Bereichen des Übergangs- und Schwingrasenmoores (LRT 7140) kommt vor allem als Refugialstandort moortypischer und teilweise landesweit gefährdeter Arten wie dem Laubmoos (*Aulacomnium palustre*) eine besondere Bedeutung zu. Die dem Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) zugehörigen Abschnitte der Kleinen Röder und der Orla erlangen als Habitatflächen für die Anhang II Arten eine herausragende Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006 Lutra lutra [Fischotter], Cottus gobio [Groppe], Lampetra planeri [Bachneunauge], Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer]

Die Vorkommen der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) im Bereich der Kleinen Röder deuten auf die naturnahe Struktur des Gewässers hin und haben eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Das im Gebiet ausgewiesene Fischotterhabitat stellt sich zwar recht kleinflächig für den Fischotter (*Lutra lutra*) dar, steht jedoch mit benachbarten Gebieten in vielfältigen Wechselbeziehungen und erlangt somit eine wichtige Funktion im Verbundsystem des Natura 2000-Gebietsnetzes.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung**Bezeichnung der Festlegung:** Wt 60 Laußnitz Süd**Lage innerhalb des Gebietes:** ☒**Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐**Sonstiger Wirkbereich:** ☐**Vorprüfung**

Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Wt 60 Laußnitz Süd reicht im Norden und im Süden in das FFH-Gebiet hinein. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wt 60 erfolgt gegenwärtig keine Trinkwassergewinnung. Das früher bestehende Trinkwasserschutzgebiet Ottendorf-Okrilla Wasserwerk 2, Würschnitzer Straße wurde im Juni 2010 wegen eines fehlenden Bedarfes aufgehoben. Dennoch handelt es sich um ein erkundetes Grundwasserdargebot. Es besteht weiterhin eine Erlaubnis zur Wasserentnahme aus vier Vertikalfilterbrunnen für die Not- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla mit einer mittleren Entnahmemenge von 1.900 m³/d.

Bei dem für eine Wassergewinnung potenziell nutzbaren Grundwasserleiter handelt es sich um einen quartären Grundwasserleiter mit lokaler Trennung in einen oberen (ungespannten) sowie einen unteren (gespannten) Grundwasserleiter. Aufgrund der bestehenden hydrologischen Verhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass bei einer möglichen Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung nur aus dem oberen Grundwasserleiter erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind. Für den unteren (gespannten) GW-Leiter wären in nachfolgenden Verfahren entsprechende Nachweise zu erbringen.

Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wt 60 kommen laut Managementplan für das FFH-Gebiet die grundwasserabhängigen Lebensraumtypen 91D1 (Birken-Moorwälder), 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) sowie 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) vor (vgl. Anlage 2 zum WRRL Grundwasser-Leitfaden des LfUG). Die Erhaltung dieser Lebensraumtypen kann gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

RÖDERTAL OBERHALB MEDINGEN

Gebietsnummer:	FFH-143	EU-Nummer:	DE 4848-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	770 ha		
Kurzcharakteristik:	Fließgewässersystem der Röder mit mehreren Nebenbächen, Gewässer stark mäandrierend mit Steilufern, Kolken und Inseln, begleitend Auwaldreste, Staudenfluren, Feuchtgrünland, an Talhängen naturnahe Waldbestände sowie Felsbildungen		
Schutzwürdigkeit:	Wertvolle Bereiche naturnaher Fließgewässer mit Auwaldbeständen, Uferstaudenfluren in Verbindung mit naturnahen Stillgewässern, Buchen-, Eichen-Hainbuchenwäldern, mageren Frischwiesen, wichtiger Wanderkorridor Fischotter, Fledermaushabitat		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland-Mähwiesen (6510); Silikatifelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Schlucht- und Hangmischwälder (9180); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Osmoderma eremita* [Eremit]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der zum Teil stark mäandrierenden, naturnahen Röder mit mehreren Nebenbächen, die von Auenwaldresten, Staudenfluren, Feuchtgrünland und naturnahen Waldbeständen sowie Felsbildungen an den Talhängen flankiert werden.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatifelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Herausragende Bedeutung besitzt das Seifersdorfer Tal, ein ca. 4 km tiefes bis 400 m breites, nicht durch stark befahrene Verkehrswege zerschnittenes Durchbruchstal mit weiter ökologischer Amplitude. Innerhalb der Kerbtäler (Seifersdorfer Tal, Hüttetal und Tal der Schwarzen Röder unterhalb Kleinwolmsdorf) sind naturnahe, strukturreiche Fließgewässerabschnitte (LRT 3260) erhalten. Die im Seifersdorfer Tal ausgebildeten Flechtenfluren (LRT 8220), einschließlich der fragmentarisch entwickelten Pioniervegetation und Felsheiden sind lokal von erheblicher Bedeutung als Sonderstandort und Lebensraum für wärmeliebende Organismen. Von gebietsübergreifender Bedeutung sind die im Seifersdorfer Tal und im Umfeld von Liegau-Augustusbad auftretenden, ausnahmslos in günstigem Erhaltungszustand befindlichen bodensauren Buchenwaldausbildungen (LRT 9110). Die anzutreffenden, anteilig relativ großflächigen Ausbildungen der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0) sind bei charakteristischer Krautschichtausstattung naturschutzfachlich überdurchschnittlich relevant.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004: *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Osmoderma eremita* [Eremit]

Eine besondere Bedeutung kommt dem Fischotterbestand (*Lutra lutra*) im Revier Großharthau/Röderteiche und Umgebung als Verbindungs- und Wanderkorridor sowie als Reproduktionshabitat zu. Die gebietsübergreifende Bedeutung der Vorkommen des Kammolches (*Triturus cristatus*) besteht in seinem relativ großen Gesamtumfang (Anzahl und Größe der Einzelvorkommen), der in Gebieten außerhalb der Verbreitungsschwerpunkte selten ist. Das vitalste von allen Vorkommen des

Bachneunauges (*Lampetra planeri*) ist das Einzelvorkommen im Steinbach oberhalb des Stausees Wallroda. Es ist als besonders starkes Vorkommen auch im Vergleich mit anderen Vorkommensgebieten hervorzuheben.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Rödertal östlich Medingen bis Radeberger Niederung)

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 60 Laußnitz Süd
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Wt 60 Laußnitz Süd reicht im Südwesten bis auf ca. 300 m an die Teilfläche 1 des FFH-Gebietes „Rödertal oberhalb Medingen“ heran. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wt 69 erfolgt gegenwärtig keine Trinkwassergewinnung. Das früher bestehende Trinkwasserschutzgebiet Ottendorf-Okrilla Wasserwerk 2, Würschnitzer Straße wurde im Juni 2010 wegen eines fehlenden Bedarfes aufgehoben. Dennoch handelt es sich um ein erkundetes Grundwasserdargebot.

Bei dem für eine Wassergewinnung nutzbaren Grundwasserleiter handelt es sich um einen quartären Grundwasserleiter mit lokaler Trennung in einen oberen (ungespannten) sowie einen unteren (gespannten) Grundwasserleiter. Aufgrund der bestehenden hydrologischen Verhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass bei einer möglichen Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung zumindest nur aus dem oberen Grundwasserleiter erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind. Für den unteren (gespannten) GW-Leiter wären in nachfolgenden Verfahren ggf. entsprechende Nachweise zu erbringen.

Im Hinblick auf eine künftige Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen dieser Lebensraumtypen wird auf das Sächsische Wassergesetz verwiesen (§ 43 Abs. 3). Diese Regelung bietet eine ausreichende Gewähr dafür, dass nachfolgende fachgesetzliche Genehmigungen so erfolgen, dass die zu genehmigende Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Korridor Neubau Straßenverkehr
Bezeichnung der Festlegung: Neubau Südumgehung Radeberg im Abschnitt S 97 bis S 177 alt
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes Korridor Neubau Straßenverkehr reicht bis auf ca. 400 m an die Teilfläche 1 des FFH-Gebietes heran. Der Korridor ist durch das Stadtgebiet Radeberg vom FFH-Gebiet getrennt.

Es ist davon auszugehen, dass das relevante Lärmband dieser Straße (Lärmwerte von > 47 dB(A)) auf Grund der Entfernung von 400 m nicht bis in das FFH-Gebiet reicht bzw. die Vorbelastung insbesondere durch die näher zum FFH-Gebiet liegende S 95 weit aus höher ist (Prognose für 2030 – 13.500 Kfz/Tag).

Durch einen Bau der Straße ist somit auf Grund der Entfernung zum FFH-Gebiet und der dazwischen liegenden Vorbelastungen nicht zu erwarten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes eintritt.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 (Hüttertal)

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nördlich Seeligstadt (WM188)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt in der 200 m Pufferzone zur Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a.

Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher im systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 13 Großharthau

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒

Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 13 Großharthau grenzt unmittelbar östlich an die Teilfläche 2 des FFH-Gebietes an. Das VRG entspricht in seiner Abgrenzung dem im Jahr 2011 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Seeligstadt-Großharthau (Erstfestsetzung 1976). Der zur Wasserversorgung genutzte, aus quartären Kiesen und Sanden bestehende Grundwasserleiter ist in ein oberes und ein unteres (genutztes) Stockwerk unterteilt. Der Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit von 12 bis 18 m, die zur Wasserversorgung genutzten fünf Brunnen haben eine Teufe von ca. 20 m. Die seit 2004 erlaubte mittlere Entnahmemenge beträgt 2.500 m³/d.

Der Grundwasserflurabstand im relevanten Bereich beträgt ca. 5 m. Somit ist davon auszugehen, dass die in diesem Bereich kartierten Lebensraumtypen (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder LRT 91E0) nicht grundwasserabhängig sind.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 (Schwarze Röder bei Arnsdorf)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 13 Großharthau

Lage innerhalb des Gebietes: ☒

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐

Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 13 Großharthau liegt zum Teil innerhalb der Teilfläche 3 des FFH-Gebietes. Das VRG entspricht in seiner Abgrenzung dem im Jahr 2011 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Seeligstadt-Großharthau (Erstfestsetzung 1976). Der zur Wasserversorgung genutzte, aus quartären Kiesen und Sanden bestehende Grundwasserleiter ist in ein oberes und ein unteres (genutztes) Stockwerk unterteilt. Der Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit von 12 bis 18 m, die zur Wasserversorgung genutzten fünf Brunnen haben eine Teufe von ca. 20 m. Die seit 2004 erlaubte mittlere Entnahmemenge beträgt 2.500 m³/d.

Im überlagernden Bereich treten teilweise geringe Grundwasserflurabstände von 2 m auf. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die bereits langjährig erfolgende Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in der innerhalb des Vorranggebietes Wasserversorgung befindlichen Teilfläche 3 des FFH-Gebietes die Lebensraumtypen 91E0 (Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder), 3150 (Eutrophe Stillgewässer) und 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) vor. In Managementplan sind bestehende Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen benannt. Die bisher erfolgende Nutzung des Grundwassers für die Wasserversorgung ist dabei nicht enthalten. Durch die weitere Grundwasserentnahme können somit zumindest bei gleichbleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen wird auf das Sächsische Wassergesetz verwiesen (§ 43 Abs. 3). Diese Regelung bietet eine ausreichende Gewähr dafür, dass nachfolgende fachgesetzliche Genehmigungen so erfolgen, dass die zu genehmigende Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 4 (westliche Massenei)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 14 Arnsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒

Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 14 Arnsdorf nähert sich der Teilfläche 4 bis auf knapp 200 m an. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich zwei unmittelbar aneinandergrenzende Trinkwasserschutzgebiete, die bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt werden. Das Trinkwasserschutzgebiet Fischbach wurde im Jahr 2007 festgesetzt. Der darin zur Wasserversorgung genutzte, aus quartären Sanden bestehende Grundwasserleiter ist in ein oberes und ein unteres (genutztes) Stockwerk unterteilt. Der Grundwasserstand liegt von flurnah bis > 10 m. Die zur Wasserversorgung genutzten zwei Brunnen haben eine Teufe von 26 bis 28 m. Das im westlichen Teil des VRG Wt 14 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Arnsdorf Wasserwerk Karswald“ wurde im Jahr 2015 neu festgesetzt (Erstfestsetzung 1974). Der darin zur Wasserversorgung genutzte, aus quartären Kiesen und Sanden bestehende Grundwasserleiter ist in ein oberes und ein unteres (genutztes) Stockwerk unterteilt. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 1 bis 7 m. Die zur Wasserversorgung genutzten drei Brunnen haben eine Teufe von 18 bis 22 m.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die langjährige Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen im Wirkbereich des VRG Wasserversorgung keine vom Grundwasser abhängigen Lebensraumtypen vor. Im Managementplan für das FFH-Gebiet wird darüber hinaus explizit hervorgehoben: „Die vorhandenen fischerei- und wasserwirtschaftlichen Nutzungen führen zu keiner Gefährdung im SCI, auch wenn der Erhaltungszustand einzelner Flächen teilweise nicht optimal ist.“ (vgl. Kurzfassung des Managementplanes, S. 9).

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 5 (Schwarze Röder westlich Großharthau)

Vorprüfung:

Innerhalb der Teilfläche 5 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Summationswirkung**

Da sich die Wirkbereiche der einzelnen regionalplanerischen Festlegungen nicht überschneiden, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen, durch kumulative Wirkungen entstehenden erheblichen Einflüssen auf das FFH-Gebiet kommt. Bezüglich der mehreren Festlegungen zugunsten der Wasserversorgung kann unter Bezugnahme auf den Managementplan für das FFH-Gebiet eine kumulativ erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden („Die vorhandenen fischerei- und wasserwirtschaftlichen Nutzungen führen zu keiner Gefährdung im SCI, auch wenn der Erhaltungszustand einzelner Flächen teilweise nicht optimal ist.“ (vgl. Kurzfassung des Managementplanes, S. 9)).

Bei der kumulativen Bewertung ist über den Regionalplan hinaus der teilweise bereits realisierte Neubau der S 177 einzubeziehen. In einem fertiggestellten Abschnitt östlich von Radeberg werden zwei Teilflächen des FFH-Gebietes überlagert. In der Wirkzone zu diesem Straßenbauabschnitt sind keine prüfpflichtigen regionalplanerischen Festlegungen vorhanden, so dass auch kumulativ keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

BERGE BEI OHORN

Gebietsnummer:	FFH-144	EU-Nummer:	DE 4750-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	221 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahes Waldgebiet um die höchsten Westlausitzer Erhebungen und deren Felsformationen mit relativ großflächigen Buchenwaldbeständen, in den Randbereichen Fließgewässerabschnitte mit Auwaldsäumen, kleinflächig Magerwiesen		
Schutzwürdigkeit:	Wertvolle naturnahe Buchenwaldbestände mit eingelagerten offenen Felsbildungen und Blockhalden und kleinflächigen Zwischenmoorbereichen, Lebensraum u. a. von Fledermäusen und Fischotter, Brutgebiet für Schwarzspecht		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130); Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6130); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Silikatschutthal- den (8150); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Erlen-Eschen- und Weichholzauen- wälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Myotis bechsteinii [Bechsteinfledermaus]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines naturnahen Buchenwaldgebietes im Bereich der höchsten Westlausitzer Erhebungen sowie deren Felsforma- tionen, der Fließgewässerabschnitte mit Auenwaldsäumen in den Randbereichen, sowie der kleinflächigen Magerwiesen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebens- räume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszu- stand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:

- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Silikatschutthal- den (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Die im Gebiet vorkommenden großflächigen Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) um die höchsten Erhebungen der West- lausitz und deren Felsformationen (LRT 8220) sind überregional bedeutsam. Den Oligo- bis mesotrophen Stillgewässern (LRT 3130) und den Übergangs- und Schwingrasenmooren (LRT 7140) kommt auf Grund ihrer Seltenheit in der Oberlausitz regio- nale Bedeutung zu.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004: Lutra lutra [Fischotter], Myotis bechsteinii [Bechsteinfledermaus]

Eine besondere Bedeutung kommt dem Gebiet als Verbindungs- und Wanderkorridor sowie als Nahrungshabitat für den Fischotter (Lutra lutra) zu.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehö- rigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entschei- denden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Steinberg)

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 62 Ohorn
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Wt 62 ist auf Grundlage einer Bewertung der Unteren Wasserbehörde Bautzen im Hinblick auf eine potenzielle Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes „Ohorn, WW Luchsenburg“ festgelegt worden. Der östliche Teil des VBG Wt 62 tangiert auf einer Länge von ca. 500 m die 200 m Pufferzone zur Teilfläche 1 des FFH-Gebietes.

Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommt in dem an das Vorranggebiet Wasserversorgung angrenzenden Teil des FFH-Gebietes der Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) vor. Es kann in diesem Fall insbesondere wegen der Lage des FFH-Gebietes auf dem Ohorner Höhenzug mit seinen Hauptgipfeln Ohorner Steinberg und Hochstein davon ausgegangen werden, dass dieser LRT in seiner Ausbildung in diesem FFH-Gebiet nicht grundwasserabhängig ist.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau
Bezeichnung der Festlegung: Gd 2 Rauschwitz/Kindisch
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Rohstoffabbau Granodiorit Gd 2 Rauschwitz/Kindisch liegt innerhalb der 200 m Pufferzone der östlichen Teilfläche des FFH-Gebietes „Berge bei Ohorn“. Beim Festgesteinstagebau Kindisch handelt es sich um ein aktives Abbauvorhaben. Das Vorranggebiet Gd 2 geht nicht über die Grenzen des am 04.09.1996 vom Bergamt Hoyerswerda zugelassenen Rahmenbetriebsplanes (RBP) für den Festgesteinstagebau Kindisch, zuletzt geändert durch die aktualisierte Fassung vom 31.03.2020 (Zulassung durch das Sächsische Oberbergamt am 25.03.2021), hinaus.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt werden im Punkt 4. des Rahmenbetriebsplanes beschrieben. Entsprechend dem Managementplan für das FFH-Gebiet kommen in räumlicher Nähe zum VRG die Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 8150 (Silikatschutthalden) sowie eine Entwicklungsfläche für den Lebensraumtyp 9110 vor. Habitatflächen der Bechsteinfledermaus wurden erst in einer Entfernung von ca. 1.100 m zum VRG kartiert.

Im Rahmen der Zulassung der 2. Ergänzung zum RBP vom 30.03.2001 erfolgte eine Nebenbestimmung (Nebenbestimmung Nr. 12), mit welcher eine stärkere Abschirmung des Steinbruches zum Schutz angrenzender Waldungen erreicht werden soll (Forderung der Forstbehörde). Es kann davon ausgegangen werden, dass durch diese Nebenbestimmungen auch erhebliche Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp 9110 vermieden werden können. Mit der o. g. Zulassung der aktualisierten Fassung des RBP vom 31.03.2020 wurde durch die Bergbehörde eine projektbezogene Verträglichkeit festgestellt.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffabbau sind unter Berücksichtigung der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet standortgebundene einheimische Rohstoffe
Bezeichnung der Festlegung: Gd 61 Rauschwitz/Kindisch
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Der südwestliche Teil des Vorbehaltsgebietes Granodiorit Gd 61 Rauschwitz/Kindisch nähert sich der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes bis auf ca. 200 m an. Derzeit bestehen für dieses VBG keine Abbauplanungen. Ein potenzieller zukünftiger Abbau ist nur im Zusammenhang mit einer Weiterführung des Abbaus aus dem VRG Gd 2 möglich.

Es kann analog zum VRG Gd 2 mit dem aktiven Festgesteinstagebau Kindisch davon ausgegangen werden, dass durch einen potenziellen Abbau innerhalb des Vorbehaltsgebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Lebensraumtypen eintreten, zumindest, sofern auch hier projektbezogen entsprechende Schutzmaßnahmen vor Staubimmissionen für die in räumlicher Nähe befindlichen Lebensraumtypen (9110 Hainsimsen-Buchenwälder und 8150 Silikatschutthalden) erfolgen.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Gd 61 sind bei Berücksichtigung der o. g. Randbedingungen in den projektbezogenen Zulassungsverfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

*Teilfläche 2 (Haselbach)***Art der Festlegung:** Vorranggebiet Wasserversorgung**Bezeichnung der Festlegung:** Wt 9 Steina**Lage innerhalb des Gebietes:** ☒**Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐**Sonstiger Wirkbereich:** ☐**Vorprüfung**

Das Vorranggebiet Wasserversorgung Wt 9 Steina überlagert zum Teil die Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Das VRG entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem im Jahr 2004 festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Steina-Schweinegrund. Eine Nutzung zu Zwecken der Wasserversorgung erfolgt bereits seit 1991. Die seitdem erlaubte mittlere Entnahmemenge aus zwei Versorgungsbrunnen beträgt 300 m³/d.

Der Managementplan für das FFH-Gebiet enthält, trotz einer Überlagerung des VRG mit kartierten (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, keine Hinweise auf eine Gefährdung durch die Grundwasserentnahme. Dies ist wahrscheinlich auch in der relativ geringen Entnahmemenge begründet.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wt 9 sind zumindest bei einer Beibehaltung der gegenwärtig erlaubten Entnahmemenge keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Summationswirkung**

Einzig relevant für eine kumulative Bewertung der regionalplanerischen Festlegungen sind das VRG Gd 2 und das VBG Gd 61. Von den Festlegungen für die Wasserversorgung können auf Grund fehlender räumlicher (keine Überschneidung von Wirkbereichen) funktionaler Zusammenhänge auch bei einer Gesamtbetrachtung keine verstärkten Auswirkungen ausgehen.

Vorteilhaft im Sinne der FFH-Verträglichkeit ist in jedem Fall die Tatsache, dass ein potenzieller Abbau im VBG Gd 61 nur im Zusammenhang mit dem Abbau im VRG Gd 2 erfolgen kann. Daher ist es unwahrscheinlich, dass an zwei Stellen in der Umgebung des FFH-Gebietes gleichzeitig ein Abbaubetrieb erfolgt. Ein aktiver Abbau im Gd 61 wird daher zeitlich an den Abbau im VRG Gd 2 anschließen müssen. Potenzielle Beeinträchtigungen können sich daher nicht kumulativ verstärken, sondern lediglich zeitlich aneinanderreihen. Bei dieser Einschätzung wird die angemessene Berücksichtigung des Grundsatzes 4.2.3.2 LEP im Rahmen der Betriebsplanverfahren vorausgesetzt.

OBERE WESENITZ UND NEBENFLÜSSE

Gebietsnummer:	FFH-145	EU-Nummer:	DE 4850-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	684 ha		
Kurzcharakteristik:	Ausgedehntes, gut ausgeprägtes Fließgewässersystem der Wesenitz mit Nebenbächen und Quellgebieten in vier Teilabschnitten, angrenzend verschiedene naturnahe Laubwaldgesellschaften, Staudenfluren, Grünlandbestände und Stillgewässer		
Schutzwürdigkeit:	Reich strukturiertes Talgebiet mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, verschiedenen Auwaldgesellschaften, gut ausgeprägten Laubmischwäldern, Birken-Moorwäldern und Zwischenmoorbereichen, wichtiger Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130); Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des ausgedehnten, gut strukturierten Fließgewässersystems der Wesenitz mit ihren Nebenbächen und Quellgebieten sowie der angrenzenden Auenwaldgesellschaften, naturnahen Laubmischwäldern, Zwischenmoorbereichen, Staudenfluren, Grünlandbeständen und Stillgewässern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
3. Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:
 - Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
 - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Eine besondere gebietsübergreifende Bedeutung kommt den Fließgewässern mit Unterwasservegetation (LRT 3260) zu. Hervorzuheben ist der durchgehend naturnah ausgeprägte Lauf der Wesenitz. Ebenso sind die Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0) in der Ausbildung der Bach-Eschenwälder überregional bedeutend, da diese Flächengröße in Sachsen selten anzutreffen ist. Die charakteristisch für das Lausitzer Tiefland quellwassergespeisten Teiche nördlich von Rammenau mit den wertvollen Vegetationsabfolgen mesotropher Stillgewässer sind überregional bedeutsam.

4. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006: *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch]

Die Vorkommen des stark gefährdeten Bachneunauges (*Lampetra planeri*) befinden sich innerhalb des typischen Verbreitungsgebietes in Sachsen und stellen die besondere Charakterart des Gebietes dar. Der Rotbauchunkenbestand besitzt eine große regionale Bedeutung, da er der einzig verbliebene im Einzugsbereich der Wesenitz unterhalb von Bischofswerda ist und von hier aus ein hohes Wiederbesiedlungspotenzial über die naturnahe Wesenitzaue besteht. Eine besondere Bedeutung kommt der Wesenitz als Verbindungs- und Wanderkorridor für die im Gebiet bereits reproduzierenden Fischotterbestände zu.

5. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Teilfläche 1 (Fließgewässersystem Wesenitz-Grunabach)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 13 Großharthau
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkungsbereich:** ☒

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 13 Großharthau reicht bis auf ca. 450 m an die Teilfläche 1 des FFH-Gebietes heran. Das VRG entspricht in seiner Abgrenzung dem im Jahr 2011 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Seeligstadt-Großharthau (Erstfestsetzung 1976). Der zur Wasserversorgung genutzte, aus quartären Kiesen und Sanden bestehende Grundwasserleiter ist in ein oberes und ein unteres (genutztes) Stockwerk unterteilt. Der Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit von 12 bis 18 m, die zur Wasserversorgung genutzten fünf Brunnen haben eine Teufe von ca. 20 m. Die seit 2004 erlaubte mittlere Entnahmemenge beträgt 2.500 m³/d.

Auf Grund der hydrologischen Verhältnisse können Auswirkungen auf die Teilfläche 1 des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 62 Ohorn
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkungsbereich:** ☐

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Wt 62 Ohorn liegt teilweise innerhalb der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes. Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Wt 62 ist auf Grundlage einer Bewertung der Unteren Wasserbehörde Bautzen im Hinblick auf eine potenzielle Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes „Ohorn, WW Luchsenburg“ festgelegt worden. Die für dieses Trinkwasserschutzgebiet geltenden hydrogeologischen Bedingungen können grundsätzlich auch auf das VBG Wt 62 übertragen werden. Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit von 8-10 m, die zur Wasserversorgung bisher genutzten fünf Brunnen haben eine Teufe von ca. 10 m. Der Grundwasserstand ist entlang der Fließgewässer flurnah (1 m), vergrößert sich jedoch nach Osten hin zunehmend bis auf ca. 5 m.

Im Managementplan für das FFH-Gebiet werden als Konflikte bei den relevanten LRT insbesondere die vorhandenen Entwässerungsgräben benannt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die an das Fließgewässer (Grunabach) gebundenen wasserabhängigen LRT im FFH-Gebiet durch eine Grundwasserentnahme mit den o. g. Rahmenbedingungen beeinträchtigt werden können. Ggf. sind im Rahmen einer Überarbeitung des Trinkwasserschutzgebietes entsprechende hydrologische Untersuchungen durchzuführen.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 (Fließgewässersystem Rotes Floß)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 21 Neukirch/Lausitz
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkungsbereich:** ☐

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 21 Neukirch/Lausitz liegt innerhalb der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich eine seit Mitte der 70-iger Jahre genutzte Wasserfassung (Neukirch-Georgenbad) wird. Für das erstmalig 1977 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2005 eine Neufestsetzung (Neukirch-Georgenbadstraße). Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter ist in einen oberen und einen unteren (genutzten) Grundwasserleiter unterteilt. Der obere Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit bis 15 m, der untere bis 11 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 29 m.

Der Grundwasserflurabstand im Überlagerungsbereich beträgt mehr als 10 m. Somit ist davon auszugehen, dass die in diesem Bereich kartierten Lebensraumtypen (Hainsimsen-Buchenwälder LRT 9110) nicht grundwasserabhängig sind.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 (Fließgewässersystem Zufluss vom Mahlteich)

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 4 (Fließgewässersystem Weickersdorfer Bach)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 19 Bischofswerda Süd
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der südwestliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 19 Bischofswerda Süd liegt innerhalb der Teilfläche 4 des FFH-Gebietes. Das Vorranggebiet wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt und wurde im Jahr 2003 als Trinkwasserschutzgebiet „Weickersdorf-Niederputzkau“ neu festgesetzt (Erstfestsetzung 1987). Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit bis ca. 25 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 16 bis 21 m.

Der Grundwasserflurabstand im Überlagerungsbereich beträgt mindestens 10 m. Somit ist davon auszugehen, dass die in diesem Bereich kartierten Lebensraumtypen (Fließgewässer mit Unterwasservegetation LRT 3260 sowie Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder LRT 91E0) nicht grundwasserabhängig sind.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet östlich Großdrebnitz (WM216)
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt innerhalb der Teilfläche 4 des FFH-Gebietes. Lebensraumtypen sind laut Managementplan für dieses FFH-Gebiet innerhalb des VBG nicht kartiert. In Bezug auf die im nördlichen Teil des VBG identifizierten Habitatflächen des Fischotters (Reproduktionshabitat) sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen durch eine Waldmehrung und somit bessere Strukturierung des Habitates zu erwarten.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung der regionalplanerischen Festlegungen ist entweder auf Grund der räumlichen Entfernung bzw. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhanges keine Verstärkung der einzelnen Auswirkungen zu erwarten.

Betrachtet werden muss hier auch die Kumulation mit dem bereits realisierten Neubau der Ortsumgehung Bischofswerda im Zuge der Bundesstraße B 98. Diese quert die Teilfläche 1 des FFH-Gebietes im Bereich der Wesenitz westlich des Stadtgebietes. Es liegt ein Planfeststellungsbeschluss des (damaligen) Regierungspräsidiums Dresden vom 12.01.2006 vor. Im Abschnitt 18.2.3.3 des Beschlusses (Seite 63-65) wird die Verträglichkeit bestätigt. Auch hier sind im Zusammenwirken mit den Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da eine jeweils unterschiedliche potenzielle und unerhebliche Betroffenheit von Lebensraumtypen, Tier- bzw. Pflanzenarten vorliegt.

BUCHENWALDGEBIET WILTHEN

Gebietsnummer:	FFH-146	EU-Nummer:	DE 4852-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	157 ha		
Kurzcharakteristik:	Großflächiges Buchenwaldgebiet des Lausitzer Berglandes in zwei Teilflächen (Picho Südhang, Dahrner Berg) mit eingeschlossenen Steinbruch-Restgewässern, Felsbildungen und mehreren natürlichen Quellbereichen		
Schutzwürdigkeit:	Großflächige, naturnahe, teilweise felsdurchsetzte Eichen-Buchen- und Tannen-Fichten-Buchenwälder, bedeutendstes Weißtannen-Vorkommen der Oberlausitz, wichtiges Brutgebiet u. a. für Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergschnäpper		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwälder (9110)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Myotis myotis [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines großflächigen Buchenwaldgebietes des Lausitzer Berglandes mit Felsbildungen, eines eingeschlossenen Steinbruchrestgewässers und mehreren natürlichen Quellbereichen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006:

- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)

Auf Naturraumbene sind insbesondere die Buchenwälder (LRT 9110) am Südhang des Großen Pichos auf Grund ihrer überwiegend naturnahen Bestockung besonders wertvoll. Das dortige Vorkommen der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Weißtanne (*Abies alba*) gehört zu den bedeutendsten des Oberlausitzer Berglandes.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006: *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Der Nachweis des in Sachsen stark gefährdeten Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) sowie acht weiterer Fledermausarten verweist auf die gute Eignung der Buchenwälder als Jagdhabitat für Fledermäuse. Insbesondere am Südhang des Großen Pichos sind Höhlenbäume als potenzielle Quartiere vorhanden. Die nächstgelegene bekannte Wochenstube des Großen Mausohrs befindet sich etwa 15 km östlich in Sornßig. Dem Gebiet kommt somit eine wichtige Funktion als Trittstein und Wanderkorridor für den Austausch zwischen Populationen des Großen Mausohrs zu.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

SEPARATE FLEDERMAUSQUARTIERE UND -HABITATE IN DER LAUSITZ

Gebietsnummer:	FFH-147	EU-Nummer:	DE 4551-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:	☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	254 ha		
Kurzcharakteristik:	Bedeutende Wochenstuben, sonstige Quartiere und Nahrungsgebiete (Grünland, Waldflächen, Fließgewässer) von Fledermäusen in der Heide- und Teichlandschaft, dem Gefilde sowie dem Bergland der Oberlausitz. Das Gebiet umfasst neben drei flächenhaften Vorkommen bzw. Nahrungshabitaten (Berthelsdorf, Hainewalde, Wehrsdorf) nicht flächenhafte Fledermausquartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) in den Orten Knappenrode (Fensterläden der Gebäude Ernst-Thälmann-Straße Nr. 1 und Nr. 5), Cunewalde (Fensterläden des Altersheimes), Bischdorf (Turmspitze der Kirche), Görlitz (Dachboden der Frauenkirche), Lohsa (Dachboden der Kirche), Niesky (Teilbereich des Dachbodens der Mittelschule II), Wehrsdorf (Schieferverkleidung mit dahinter liegenden Hohlräumen am Gebäude Lessingstraße Nr. 9), Hainewalde (Dachboden des Pfarramtes), Berthelsdorf (Turmkuppel und Dachboden der Evang. Kirche), Baruth (Turmkuppel und Dachboden der Kirche), Sohland/Rotstein (Turmkuppel der Evang. Kirche), Neschwitz (Kellergewölbe des Schlosses im Park Neschwitz).		
Schutzwürdigkeit:	Wochenstuben, Quartiere und Nahrungshabitats von Mopsfledermaus und Großem Mausohr mit einer hohen Bedeutung für Sachsen, darüber hinaus Vorkommen zahlreicher weiterer gefährdeter Fledermausarten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Flachland-Mähwiesen (6510); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der Wochenstuben, Winterquartiere und Nahrungshabitats verschiedener Fledermausarten.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2007:

- Flachland – Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2007: Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr]

Knapp ein Viertel der bekannten Wochenstuben des Großen Mausohrs (Myotis myotis) im Freistaat Sachsen liegen im FFH-Gebiet, darunter die Bischdorfer Wochenstube, die mit mehr als 700 Weibchen zu den größten im Freistaat gehört. Die Wochenstuben und die Jagdhabitats in der Lausitz sind daher von landesweiter Bedeutung. Die Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) ist aktuell in Sachsen vom Aussterben bedroht. Die Wochenstuben der Art im FFH-Gebiet sind schon auf Grund der hochgradigen Gefährdung der Art von überregionaler Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Teilfläche 1 Hainewalde (Jagdhabitat Großes Mausohr und Mopsfledermaus)

Innerhalb der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 Wehrsdorf (Jagdhabitat Mopsfledermaus)**Art der Festlegung:** Vorbehaltsgebiet Waldmehrung**Bezeichnung der Festlegung:** WM 207 nördlich Wehrsdorf**Lage innerhalb des Gebietes:** ☒**Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐**Sonstiger Wirkbereich:** ☐**Vorprüfung**

Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt innerhalb der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes. Es besteht ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zur Teilfläche 9 „Wehrsdorf, Gebäude Lessingstraße 9“ (Wochenstubenquartier der Mopsfledermaus).

Eine Betroffenheit wäre beim Lebensraumtyp (LRT) Flachland-Mähwiesen ableitbar, zu dem eine Aufforstung voraussichtlich nicht verträglich wäre. Das VBG Waldmehrung überlagert jedoch keine kartierte Fläche dieses LRT, sondern befindet sich nördlich der am Siedlungsrand von Wehrsdorf kartierten LRT-Fläche. Den Habitatansprüchen der Mopsfledermaus als „Waldfledermaus“ (Jagdhabitat, Sommerquartier) kommt eine Aufforstung bei einer entsprechenden Waldstruktur und Baumartenzusammensetzung (naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (vor allem stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat) grundsätzlich entgegen, auch wenn diese erst langfristig positiv wirken würde.

Durch die Festlegung des VBG Waldmehrung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Art der Festlegung:** Vorranggebiet Wasserversorgung**Bezeichnung der Festlegung:** Wt 24 Wilthen Süd**Lage innerhalb des Gebietes:** ☒**Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐**Sonstiger Wirkbereich:** ☐**Vorprüfung**

Der südliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 24 Wilthen Süd reicht geringfügig in den nördlichen Bereich dieser Teilfläche hinein. In diesem Bereich besteht das fachrechtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Schirgiswalde-Hölle (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bautzen vom 27.10.2012). Die seit 2006 erlaubte Entnahmemenge beträgt 540 m³/d. Im überlagernden Bereich bzw. in dessen Umgebung sind innerhalb des FFH-Gebietes keine (grund)wasserabhängigen Lebensraumtypen kartiert worden. Die Nutzung als Jagdhabitat für die Mopsfledermaus wird von einer Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung nicht berührt.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Teilfläche 3 Berthelsdorf (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex Großes Mausohr und Mopsfledermaus)**

Innerhalb der Teilfläche 3 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Teilfläche 4 „Baruth, Kirche“ (Wochenstube des Großen Mausohrs)**

Innerhalb der Teilfläche 4 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Teilfläche 5 „Lohsa, Kirche“ (Wochenstube des Großen Mausohrs)**

Innerhalb der Teilfläche 5 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 6 „Niesky, Rote Schule (Mittelschule II)“ (Wochenstube des Großen Mausohrs)

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 67 Niesky
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Durch eine Grundwassernutzung für die Wasserversorgung können jegliche Beeinträchtigungen für das Fledermausquartier im Gebäude der „Roten Schule“ Niesky ausgeschlossen werden. Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen beiden Belangen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 7 „Knappenrode, Ernst-Thälmann-Straße Nr. 1“ und 8 „Knappenrode, Ernst-Thälmann-Straße Nr. 5“ (Gebäudequartiere der Mopsfledermaus)

Innerhalb der beiden Teilflächen des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 9 „Wehrsdorf, Gebäude Lessingstraße 9“ (Wochenstube der Mopsfledermaus)

Innerhalb der Teilfläche 9 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 10 „Cunewalde, Altersheim“ (Wochenstube der Mopsfledermaus)

Innerhalb der Teilfläche 10 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 11 „Hainewalde, Pfarramt“ (Wochenstube des Großen Mausohrs)

Innerhalb der Teilfläche 11 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 12 „Berthelsdorf, Evangelische Kirche“ (Wochenstube des Großen Mausohrs)

Innerhalb der Teilfläche 12 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 13 „Neschwitz, Schlosskeller“ (Zwischenquartier für Großes Mausohr und Mopsfledermaus)

Innerhalb der Teilfläche 13 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 14 „Sohland/Rotstein, Evangelische Kirche“ (Quartier des Großen Mausohrs)

Innerhalb der Teilfläche 14 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 15 „Bischdorf, Kirche“ (Wochenstube des Großen Mausohrs)

Innerhalb der Teilfläche 15 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 16 „Görlitz, Frauenkirche“ (Wochenstube des Großen Mausohrs)

Innerhalb der Teilfläche 16 des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die geprüften Festlegungen (VRG Wasserversorgung, VBG Waldmehrung und VBG Wasserversorgung) weisen keinen räumlichen und/oder funktionalen Bezug zueinander auf. Die Wirkzonen der einzelnen Festlegungen überlagern sich nicht. Kumulativ erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet durch die regionalplanerischen Festlegungen können somit ausgeschlossen werden. Eine Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen in Verbindung mit Projekten/Planungen außerhalb des Regionalplanes ist für dieses FFH-Gebiet praktisch nicht leistbar, da es sich weitgehend um Fledermausquartiere in/an Gebäuden handelt. Einerseits ist auch hier z. B. bei Sanierungsmaßnahmen an diesen Gebäuden kein funktionaler Bezug zu den regionalplanerischen Festlegungen erkennbar, andererseits entziehen sich derartige Maßnahmen der Kenntnis der Regionalplanung.

DAMMÜHLENTEICHGEBIET

Gebietsnummer:	FFH-149	EU-Nummer:	DE 4648-304
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	218 ha		
Kurzcharakteristik:	Teichgebiet mit naturnahen Stillgewässern, Erlenbruchwäldern und Zwischenmoor- und Niedermoorbe-reichen, weiterhin Flachlandbäche, angrenzendes Grünland verschiedener Ausprägung und Waldareale		
Schutzwürdigkeit:	Teiche mit Verlandungsvegetation und Erlenbruchwäldern, Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwäl-der, naturnahe teilweise moorige Stillgewässer, artenreiche Amphibienfauna, Lebensraum für Biber und Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Dystrophe Stillgewässer (3160); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Flachland-Mäh-wiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (7150); Birken-Moorwälder (91D1), Erlen-Eschen-und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Myotis Myotis [Großes Mausohr], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Lampetra planeri [Bachneunauge], Osmoderma eremita [Eremit]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines reich strukturierten Teichgebietes mit naturnahen Stillgewässern, Flachlandbächen sowie Übergangs- und Zwischenmooren in den Verlandungszonen der Teiche und in den Auenbereichen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebens-räume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszu-stand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Dystrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3250)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
- Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Die Feuchtgebietskomplexe am südöstlichen Ufer des Dammühlenteiches einschließlich des Heideteiches und am oberen Kaltenbach haben auf Grund der engen Verzahnung verschiedener Lebensraumtypen (LRT 7140, LRT 91D1, LRT 91E0) mit den Stillgewässern (LRT 3150, LRT 3160) als zentrale Bestandteile eine gebietsübergreifende Bedeutung. In diesen Lebensraum-komplexen kommen zahlreiche seltene Arten, wie der in Sachsen vom Aussterben bedrohte Blassgelbe Wasserschlauch (Utricularia ochroleuca) oder die Glänzende Seerose (Nymphaea candida) vor.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2008: Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Myotis Myotis [Großes Mausohr], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Lampetra planeri [Bachneunauge], Osmoderma eremita [Eremit]

Das seit mehreren Jahren stabile Vorkommen des Bibers (Castor fiber) ist ein wichtiges Bindeglied zwischen den großen Vor-kommen an Pulsnitz und Otterbach einerseits und dem Gebiet der Großen Röder andererseits. Die vitalen Bestände des Bach-neunauges (Lampetra planeri) sind von regionaler Bedeutung, da das Gebiet im Übergangsbereich vom Hügel- zum Flachland liegt und die Art im Flachland weitgehend verschwunden ist.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehö-rigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Vorprüfung:

Das FFH-Gebiet grenzt mit einer minimalen Entfernung von ca. 2.100 m an die Planungsregion an. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

GROßE RÖDER ZWISCHEN GROßENHAIN UND MEDINGEN

Gebietsnummer:	FFH-150	EU-Nummer:	DE 4647-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:	☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	967 ha		
Kurzcharakteristik:	Auenlandschaft entlang der Großen Röder mit Altarmen, Auwaldresten und Stillgewässern sowie angrenzenden Grünland- und Waldbereichen		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Fließgewässerabschnitte, Stillgewässer mit Verlandungsvegetation sowie Grünlandbereiche unterschiedlicher Ausprägung und kleinflächig Eichen-Hainbuchenwälder, bedeutender Lebensraum für Fischotter, Biber, Vögel und Amphibien		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130); Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Rhodeus sericeus amarus [Bitterling], Bombina bombina [Rotbauchunke], Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer], Ophiogomphus cecilia [Grüne Kleiljungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der strukturreichen Auenlandschaft entlang der Großen Röder im mittleren Abschnitt mit naturnaher Ausprägung der Fließgewässer, sowie Altarmen, Auwaldresten und Stillgewässern, angrenzenden Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung und Waldbereichen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:

- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Auf Grund des Fehlens mesotropher Gewässer im weiteren Umkreis und deren Größe haben die Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (LRT 3130) eine gebietsübergreifende Bedeutung. Für die Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) in Ausbildung „Altarm“ ist zu bemerken, dass der Altarm bei Rödern eine gute Ausprägung besitzt und dadurch, dass in Altarmen eine Gewässerregulierung weitgehend fehlt, eine gebietsübergreifende Bedeutung erlangt. Die Zahl der Flächen der Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) ist relativ hoch und diese sind teilweise hervorragend ausgebildet. Die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) weisen im Gebiet eine durchschnittliche Ausprägung auf, gehören zu den bedrohten Lebensräumen und besitzen eine überregionale Bedeutung. Charakteristisch und deutschlandweit prioritär sind die Vorkommen der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0). Die Fläche an der Paulsmühle ist durch ihren hervorragenden Erhaltungszustand von gebietsübergreifender Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004: Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Rhodeus sericeus amarus [Bitterling], Bombina bombina [Rotbauchunke], Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer], Ophiogomphus cecilia [Grüne Kleiljungfer].

Besondere Bedeutung besitzt das Gebiet für die an Gewässerlebensräume gebundenen Tierarten, insbesondere für den Biber (Castor fiber) mit einem in Ausbreitung befindlichem Habitat und für den Fischotter (Lutra lutra). Das Große Mausohr (Myotis myotis) hat in Sachsen teilweise drastische Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Es ist stark gefährdet und seine wenigen Vorkommen besitzen deshalb für den Erhalt der Art gebietsübergreifende Bedeutung. Die Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia) ist mit ihren stabilen Vorkommen überregional bedeutsam.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Vorprüfung:

Minimale Flächenanteile des FFH-Gebietes liegen innerhalb der Region Oberlausitz-Niederschlesien. Das FFH-Gebiet grenzt ansonsten mit seiner Teilfläche „Große Röder zwischen Medingen und Großdittmannsdorf“ direkt an die Planungsregion an. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

TEICHE UM ZSCHORNA UND KLEINNAUNDORF

Gebietsnummer:	FFH-151	EU-Nummer:	DE 4748-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	227 ha		
Kurzcharakteristik:	Breiter Teich und weitere naturnahe Stillgewässer bei Zschorna, Teichkette am Heidewiesenbach (jeweils mit Verlandungsvegetation) und naturnahe Fließgewässerabschnitte, verschiedene (Feucht-) Grünland- und Moor(wald)bereiche		
Schutzwürdigkeit:	Avifaunistisch sehr wichtiges Gebiet (sowohl für residente als auch für Zugvögel), Teil eines SPA-Gebietes, Lebensraum für Fischotter und artenreiche Amphibienfauna		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130); Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Flachland-Mähwiesen (6510); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Castor fiber [Biber], Lutra lutra (Fischotter), Myotis dasycneme [Teichfledermaus], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr], Lampetra planeri [Bachneunauge], Bombina bombina (Rotbauchunke), Osmoderma eremita [Eremit]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des Breiten Teiches und weiterer naturnaher Stillgewässer bei Zschorna, der Teichkette am Heidewiesenbach, der naturnahen Fließgewässerabschnitte, sowie Grünlandgesellschaften verschiedener Ausprägungen, Moor und Bruchwaldbereiche.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:

- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flachland Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Es konnten in den Eutrophen Stillgewässern (LRT 3150) teilweise großflächige Tümpel-Rasen festgestellt werden. Diese wurden von den in Sachsen stark gefährdeten Dreimännigem Tümpel (Elatine triandra), Sechsmännigem Tümpel (Elatine hexandra) und Wasserpfeffer-Tümpel (Elatine hydropiper) gebildet, wodurch dieser Lebensraumtyp regionale Bedeutung erlangt. Im Gebiet werden die Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) durch Abschnitte des Springbachs, die zum Teil einen sehr guten Zustand und ein überdurchschnittlich gutes Arteninventar aufweisen und regional bedeutsam sind, repräsentiert. Die Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0) in Ausbildung der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder sind auf Grund ihrer Seltenheit und als Bestandteil der natürlichen Ausstattung des FFH-Gebietes bedeutend.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2008: Castor fiber [Biber], Lutra lutra (Fischotter), Myotis dasycneme [Teichfledermaus], Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis myotis [Großes Mausohr], Bombina bombina (Rotbauchunke), Lampetra planeri [Bachneunauge], Osmoderma eremita [Eremit].

Im FFH-Gebiet konnten vier Vorkommensgebiete beziehungsweise Habitatflächen des Eremiten (Osmoderma eremita) erfasst werden, wovon auf mindestens zwei Flächen (Breiter Teich/Brettmühlenteich, Umfeld Feldmühle) reproduzierende Metapopulationen bestehen. Folglich wird das Vorkommen der Art als sehr bedeutsam eingestuft. Das Bachsystem stellt ein für Sachsen und die Natura-2000-Gebietskulisse bedeutendes Vorkommensgebiet des Bachneunauges (Lampetra planeri), dass im Übergangsbereich vom Hügel- zum Flachland angesiedelt ist, obwohl die Flachlandvorkommen in Sachsen bis auf wenige Ausnahmen erloschen sind, dar. Der regional bedeutsame Bestand der in Sachsen stark gefährdeten Rotbauchunke (Bombina bombina) befindet sich an der westlichen Verbreitungsgrenze in Mitteleuropa, wo prinzipiell alle Populationen einen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert besitzen. Die aktuellen Nachweise der extrem seltenen Teichfledermaus (Myotis dasycneme) sind für Sachsen und für die Schutzgebietskulisse Natura 2000 von besonderem Interesse, da bislang nur wenige Beobachtungen aus dem Freistaat vorliegen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie

der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 1 Laußnitz West

Lage innerhalb des Gebietes: ☒

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐

Sonstiger Wirkungsbereich: ☐

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 1 Laußnitz West liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“. Das FFH-Gebiet befindet sich überwiegend in der Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge. Zwei zu diesem FFH-Gebiet zählende Fließgewässer (Springbach; Mühlgraben) mit einer Flächengröße von ca. 6 ha liegen in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien. Diesen Fließgewässern beinhalten die Lebensraumtypen 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) und Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0).

Der wesentliche Teil des Vorranggebietes Wt 1 wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2006 (Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Tauscha, in Kraft getreten am 10.04.2006) und schützt das für eine mittlere Entnahmemenge von 300 m³/d notwendige Grundwasserneubildungsgebiet. Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine mittlere Mächtigkeit von 20 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 21 m. Der Grundwasserstand ist flurnah.

Ein weiteres, innerhalb des VRG Wt 1 befindliches Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) besteht für das „Speichersystem Radeburg (WW Rödern)“. Es handelt sich hierbei um ein TWSG für Talsperren. Der Springbach ist Teil der Zone II dieses TWSG.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind somit durch die langjährige (Grundwasser)entnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Durch die weitere Grundwasserentnahme können zumindest bei gleichbleibender Wasserentnahme aus beiden TWSG erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme bieten die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für (grund)wasserabhängige Lebensraumtypen und Arten ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 1 Laußnitz West für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden. Diese Bereiche befinden sich im nördlichen und nordwestlichen Bereich des VRG und somit in wesentlich größerer Entfernung zum FFH-Gebiet als die bereits für die Wasserversorgung genutzten.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

MOORWALDGEBIET GROßDITTMANNSDORF

Gebietsnummer:	FFH-152	EU-Nummer:	DE 4748-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	267 ha		
Kurzcharakteristik:	Waldgebiet mit Quell- und Moorbereichen sowie Moorwälder und kleinflächige Zwischenmoore, im süd-östlichen Teil kleinräumiges Mosaik feucht- und trockenwarmer Biotope, naturnahe Fließgewässer und Stillgewässer		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Fichten-, Kiefern- und Birken-Moorwälder sowie meso- bis oligotrophe Zwischenmoorbereiche mit Moorgesellschaften in artenreicher Ausprägung, wichtiger Lebensraum u. a. für Fischotter, Libellen, Fledermäuse, Amphibien und Vögel		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Dystrophe Stillgewässer (3160); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Birken-Moorwälder (91D1); Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra (Fischotter), *Leucorhinia pectoralis* (Große Moosjungfer)

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines vielgestaltigen Waldgebietes mit Quell- und Moorbereichen, Moorwäldern und kleinflächigen Zwischenmooren, naturnahen Stillgewässern und Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Birken-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D1)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Die drei gut ausgebildeten dystrophen Gewässer (LRT 3160) auf einer vergleichsweise kleinen Fläche weisen eine hohe Dichte auf und sind auf Grund ihrer Seltenheit für das Gebiet sehr bedeutend. Die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), die als Relikt einer einst weiträumigen Moorvegetation angesehen werden können, sind von hervorragender und überregionaler Bedeutung. Zu erwähnen sind die gut ausgebildeten Vorkommen des Rundblättrigen Sonnentaus (*Drosera rotundifolia*) und an besonders feuchten Stellen das Vorkommen von Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*).

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004: Fischotter (*Lutra lutra*), Große Moosjungfer (*Leucorhinia pectoralis*).

Das FFH-Gebiet ist Teilhabitat eines stabilen Fischotterbestandes im Bereich der Moritzburger Kleinkuppenlandschaft und Laußnitzer Heide als Teil der Lausitzer Otterpopulation. Seine Bedeutung liegt insbesondere darin, dass es inmitten eines weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Waldgebietes liegt. Dem langjährigen stabilen Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorhinia pectoralis*) kommt eine herausragende Bedeutung zu, es hat wichtige Vernetzungsfunktion zu weiteren Reliktorkommen über die Königsbrücker-Ruhlander Heide zur Oberlausitzer Population.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Rohstoffabbau				
Bezeichnung der Festlegung:	KS 33 Feld Radeburg (östlicher Teil)				
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐	Sonstiger Wirkbereich:	☒

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Rohstoffabbau KS 33 Feld Radeburg (östlicher Teil) nähert sich dem FFH-Gebiet auf minimal ca. 300 m an. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das bergbauliche Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West wurde durch die Landesdirektion Sachsen in der „Raumordnerischen Beurteilung“ vom 14.06.2016 eine Raumverträglichkeit des Kiesabbaus nur auf einer reduzierten Abbaufäche von insgesamt 44 ha als raumverträglich angesehen. Diese Flächengröße beinhaltet auch Teilflächen in der Nachbarregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Die raumverträgliche Fläche ist in der o. g. „Raumordnerischen Beurteilung“ kartografisch dargestellt (Abbildung 1) und dient als Grundlage für die regionalplanerische Festlegung des Vorranggebietes KS 33. Darüber hinaus sind insbesondere mit den Maßgabe M 6 und M 9 die Belange des FFH-Gebietes berücksichtigende Regelungen in der raumordnerischen Beurteilung enthalten. Diese Maßgaben macht sich der RPV im Rahmen der regionalplanerischen Strategischen Umweltprüfung zu Eigen, um eine grundsätzlich mögliche Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bei einem Rohstoffabbau innerhalb des (entsprechend dem ROV reduzierten) Vorranggebietes KS 33 aufzuzeigen. Die mit der raumordnerischen Beurteilung geforderten Gutachten zur Verträglichkeit können detailliert und projektspezifisch nur im Rahmen der bergrechtlichen Planfeststellung erbracht werden.

Unter Bezug auf diese Rahmenbedingungen und die Umsetzung der Maßgaben aus der raumordnerischen Beurteilung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festlegung des VRG KS 33 keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Das FFH-Gebiet betreffende regionalplanerisch festgelegte VRG Rohstoffabbau kann im Zusammenwirken mit weiteren Abbauvorhaben Auswirkungen auf (grund)wasserabhängige Lebensräume des Anhangs I und Arten des Anhangs II haben, so dass eine Prüfung der kumulativen Auswirkungen erforderlich ist.

Vorangestellt wird die gegenüber dem Regionalplan 2010 vorgenommene Reduzierung der zugunsten eines potenziellen Rohstoffabbaus festgelegten Gebiete. Das bisher festgelegte Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand KS 77 südlich Würschnitz wird regionalplanerisch nicht weiter verfolgt; lediglich die in der „Raumordnerischen Beurteilung“ der Landesdirektion Sachsen für den Kiessandtagebau Würschnitz-West vom 14.06.2016 als raumverträglich festgestellte Teilfläche des ehemaligen VBG KS 77 nord-östlich des Sprengstofflagers wird in das VRG KS 33 integriert. Weitere Teile dieser Lagerstätte werden als bewusste raumordnerische Entscheidung des RPV als VRG für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten KS 58 festgelegt. Mit diesen Festlegungen sollen potenziell erhebliche (kumulative) Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden, was auf Grund der zwischenzeitlich vorliegenden aktuelleren projektbezogenen (fachlichen) Bewertungen (insbesondere Raumordnerische Beurteilung der Landesdirektion Sachsen 2016, S 45, 56/57) ansonsten nicht mehr mit hinreichender Sicherheit möglich wäre. Die flächenhafte Reduzierung bzw. bewusste zeitliche (langfristige) Einordnung der bisher zu Gunsten des Rohstoffabbaus festgelegten Gebiete berücksichtigt somit aktuelle Planungs- und Bewertungsgrundlagen.

Auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse (beschrieben im Hydrogeologischen Gutachten Kiestagebau Laußnitz 2 – Geos Freiberg 2001) sind keine kumulativen Auswirkungen durch einen Rohstoffabbau innerhalb des aktiven Tagebaus Laußnitz 1 und des VRG KS 33 für das FFH-Gebiet zu erwarten (vgl. beschriebene Randbedingungen im Abschnitt 3.4 des Gutachtens, S. 22f). Grund dafür ist das Vorhandensein einer unterirdischen Wasserscheide. Darüber hinaus sollen die Vorräte im noch aktiven (jedoch nicht mehr als VRG festgelegten) Kiestagebau Laußnitz 1 nach Aussagen des Tagebaubetreibers kurzfristig erschöpft sein und der Aufschluss einer neuen Abbaustätte im VRG KS 33 Feld Radeburg als Nachfolge der Abbaustätte Laußnitz 1 erfolgen. Diese zeitliche Abfolge reduziert potenziell kumulative Auswirkungen, die durch den gleichzeitigen Abbau in beiden Lagerstätten möglich wären.

PRIEßNITZGRUND

Gebietsnummer:	FFH-161	EU-Nummer:	DE 4848-304
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:	☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	224 ha		
Kurzcharakteristik:	Flaches bis stärker eingeschnittenes Kerbsohlental im Waldgebiet der Dresdener Heide mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, Altwässern und Nieder- und Zwischenmoorstandorten, Hangbereiche mit Buchenwäldern		
Schutzwürdigkeit:	Überwiegend naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Staudenfluren und Auwaldvegetation, gut ausgeprägtes Schwingrasenmoor, Vorkommen gefährdeter Fischarten; Lebensraum u. a. für Grüne Keiljungfer, Große Moosjungfer und Bläulings-Arten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Erlen-Eschen- und Weichholzauewälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des teilweise sehr flachen, teilweise stärker eingeschnittenen Kerbsohlentales der Prießnitz im Waldgebiet der Dresdner Heide mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern, Altwässern, Nieder- und Zwischenmoorstandorten und naturnahen Buchenwaldbereichen sowie kleinflächigen Grünlandbeständen im südöstlichen Randbereich.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Dystrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flachland- Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauewälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Die in Sachsen seltene Ausbildungsform Altwasser des Lebensraumtyps Eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) erlangt als Refugialstandort für einstmals verbreitete Tiere und Pflanzen beschatteter, saurer und mesophiler Gewässer Bedeutung. Die Prießnitz konnte auf langen naturnahen Abschnitten dem Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) zugeordnet werden und erlangt eine zentrale Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Ausbreitungs- und Verbindungskorridor. Mit dem Saugarten-Moor wird eines der letzten erhalten gebliebenen Moore (LRT 7140) der Dresdner Heide gesichert. Als Erhaltungs- und Rückzugsraum für seltene und spezialisierte Pflanzen- und Tierarten, wie Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*) besitzt es überregionale Bedeutung. Die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) haben eine wichtige Habitatfunktion für die Ameisenbläulinge.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005: *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Cottus gobio* [Groppe], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling].

Für den Fischotter (*Lutra lutra*) hat Sachsen innerhalb Deutschlands eine überregionale Bedeutung. Das FFH-Gebiet ist Reproduktionshabitat und erfüllt die Funktion eines Migrationskorridors. Für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und für weitere Fledermausarten kommt dem Gebiet und den umliegenden Waldflächen der Dresdner Heide, als bedeutendes Jagdhabitat,

eine wesentliche Funktion für eine positive Bestands- und Arealentwicklung zu. Die Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) sind durch die isolierte Lage ohne Verbindung zu weiteren Populationen in ihrem Fortbestand gefährdet. Somit ist das Gebiet ein wichtiger Rückzugsraum der Art in der Region des Oberen Elbtales. Indessen kann beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) von einer überregionalen Vernetzung der Habitate im FFH-Gebiet über Vorkommen in der Ortslage Dresden - Bühlau hin zum FFH-Gebiet „Elbhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz“ (landesinterne Nummer 033E) ausgegangen werden.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

WESENITZ UNTERHALB BUSCHMÜHLE

Gebietsnummer:	FFH-162	EU-Nummer:	DE 4949-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:	☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	476 ha		
Kurzcharakteristik:	Kerbsohlental im Hügellandbereich, naturnahe Fließgewässerabschnitte und Stillgewässer, Grünland, Niedermoorstandorte, Talhänge mit offenen Felsbildungen, Block- und Geröllhalden, verschiedene Waldgesellschaften		
Schutzwürdigkeit:	Fließgewässer mit Uferstaudenfluren und Auwaldresten, Grünland verschiedener Ausprägung, Schatt- hang- und Schluchtwälder, Eichen-Hainbuchen- und Hainsimsen-Buchenwälder, Standort des Prächtigen Dünnfarns, Vorkommen von Groppe und Kammolch		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Pfeifengraswiesen (6410), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Flachland-Mähwiesen (6510); Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation (8220), Hainsimsen-Buchenwälder (9110), sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170), Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Cottus gobio [Groppe], Lampetra planeri [Bachneunauge], Triturus cristatus [Kammolch], Osmoderma eremita [Eremit], Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer], Maculinea nausithous [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], Trichomanes speciosum [Prächtiger Dünnfarn]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines abwechslungsreichen Talzuges im Übergangsbereich zwischen Westlausitzer Hügelland, Elbtal und Sächsischer Schweiz mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, Grünland verschiedener Ausprägung, Talhängen mit vielgestaltigen Felsformationen sowie verschiedenen Waldgesellschaften.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2007:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0)

Die naturnahen Abschnitte der Wesenitz (LRT 3260) zeichnen sich durch eine hohe Dynamik und strukturelle Vielfalt aus und sind insbesondere auf Grund ihrer großen zusammenhängenden Fließstrecke von regionaler Bedeutung. Die Kreidesandsteinfelsen (LRT 8220) an den steilen Talhängen der Wesenitz sind als Lebensraum des extrem seltenen Prächtigen Dünnfarns (*Trichomanes speciosum*) von landesweiter Bedeutung. Die artenreiche Pfeifengraswiese (LRT 6410) in der für Sachsen extrem seltenen basiphytischen Ausprägung im Bereich der Teilfläche 2 ist Lebensraum vieler seltener Pflanzen, wie dem Nordischen Labkraut (*Galium boreale*), der Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*) oder der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Floh-Segge (*Carex pulicaris*). Zudem besteht hier das bundesweit größte Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Grauen Kratzdistel (*Cirsium canum*), die in Sachsen ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze erreicht. Der Wesenitzhang bei Zatzschke zeichnet sich durch wertvolle Laubmischwälder (LRT 9170) mit hohem Alt- und Totholzanteil und vielen anspruchsvollen Laubwaldarten, wie der Einbeere (*Paris quadrifolia*), dem Leberblümchen (*Hepatica nobilis*) oder der sehr seltenen Elbe-Sitter (*Epipactis albens*) aus.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2008:

Castor fiber [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Cottus gobio* [Groppe], *Lampetra planeri* [Bachneunaugen], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Osmoedema eremita* [Eremit], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Trichomanes speciosum* [Prächtiger Dünnpfarn]

Der Prächtige Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*) erreicht in Sachsen seine nordöstliche Verbreitungsgrenze, so dass die individuenreichen Bestände dieser sachsenweit sehr seltenen Art im Bereich der Lohmenklamm sowie im Liebethaler und Bonnewitzer Grund von bundesweiter Bedeutung sind. In Mitteleuropa pflanzt sich die Art nur vegetativ fort, so dass eine Besiedlung neuer Standorte kaum möglich ist. Damit kommt der Erhaltung bestehender Vorkommen die höchste Priorität zu. Die Vorkommen der Gruppe (*Cottus gobio*) sind auf Grund des Individuenreichtums regional bedeutsam, wobei die höchsten Besiedlungsdichten im Bereich der Einmündung des Bonnewitzbaches in die Wesenitz zu finden sind.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorprüfung

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

TEICHGRUPPE WARTHA

Gebietsnummer:	FFH-311	EU-Nummer:	DE 4651-304
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	40 ha		
Kurzcharakteristik:	Charakteristische Gruppe von Fischteichen mit ausgeprägten Röhrlichtzonen und Schwimmblattvegetation in der Schwarzwasserniederung, im östlichen Bereich naturnaher Lauf des Schwarzwassers mit angrenzenden Auwaldsäumen		
Schutzwürdigkeit:	Reich strukturierter Lebensraumkomplex mit naturnahen eutrophen Stillgewässern, naturnahen Fließgewässerabschnitten und angrenzenden Auwaldsäumen, Lebensraum für Amphibien (u. a. Rotbauchunke, Laubfrosch) und Fischotter		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Hartholzauenwälder (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Bombina bombina [Rotbauchunke]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines reich strukturierten Lebensraumkomplexes aus einer charakteristischen Gruppe von Fischteichen mit ausgeprägten Röhrlichtzonen und Schwimmblattvegetation in der Schwarzwasserniederung und dem Lauf des Schwarzwassers mit angrenzenden Auwaldsäumen im östlichen Bereich.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2003:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004:

- Lutra lutra [Fischotter]
- Bombina bombina [Rotbauchunke]

Die Vorkommen der stark gefährdeten Arten Fischotter (*Lutra lutra*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*), deren Verbreitungsschwerpunkt innerhalb der EU in den ostelbischen Gebieten liegt, sind überregional bedeutsam.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorprüfung

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

INSEL IM SENFTENBERGER SEE

Gebietsnummer:	FFH BB 85	EU-Nummer:	DE 4550-302
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ * nein: ☐ in Bearbeitung		
	* Bearbeitung abgeschlossen, Plan noch nicht veröffentlicht		
Fläche:	890 ha		
Gebietsbeschreibung:	Insel in geflutetem Tagebaurestloch mit Sukzessionsstadien der Trocken- und Feuchtlebensräume. Hohes Entwicklungspotential, Sicherung dynamischer Sukzessionsprozesse und Prozessschutz in der Bergbaufolgelandschaft.		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter]

Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele gemäß Fünfundzwanzigster Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (25. Erhaltungszielverordnung - 25. ErhZV) des Landes Brandenburg vom 18. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 72]):

(1) Die in Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stehen unter besonderem Schutz. Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Anlagen 3 und 4 werden für die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.

(2) Soweit Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flächengleich mit den in Anlage 2 aufgeführten Naturschutzgebieten sind, ergeben sich gemäß § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes die Erhaltungsziele aus der jeweiligen Verordnung über das Naturschutzgebiet. Die in einem Gebiet jeweils anwendbaren Schutzgebietsverordnungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Spezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Insel im Senftenberger See“ gemäß Anlage 2 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der o. g. Verordnung:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Fischotter (Lutra lutra).

Vorprüfung

Das FFH-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von mindestens 2.200 m zur Grenze der Planungsregion. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

REUTHENER MOOR

Gebietsnummer:	FFH BB 86	EU-Nummer:	DE 4453-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	95,5 ha		
Gebietsbeschreibung:	Sauer-Armmoor („Torfluch“) mit kleineren Sauer-Zwischenmoorbereichen am Rand in einer Endmoräne im Westteil des Muskauer Faltenbogens sowie die westlich angrenzende Niederung des Dubitzgrabens nördlich von Reuthen. Große Bedeutung als Habitate für die Große Moosjungfer und den Kammmolch, wertvolle Moor- und Bruchwälder sowie das Vorkommen der autochthonen Niederlausitzer Tieflandsfichte. Großer Anteil an Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH RL, insbesondere Moore, bedeutend für die Erhaltung autochthoner Tieflandfichten.		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Dystrophe Seen und Teiche (3160), Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150), Moorwälder (91D0*), Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (9140)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Große Moosjungfer [*Leucorrhinia pectoralis*], Kammmolch [*Triturus cristatus*],

Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele gemäß Vierundzwanzigster Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (24. Erhaltungszielverordnung - 24. ErhZV) des Landes Brandenburg vom 3. September 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 58])

(1) Die in Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stehen unter besonderem Schutz. Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Anlagen 3 und 4 werden für die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.

Spezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Reuthener Moor“ gemäß Anlage 2 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der o. g. Verordnung:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Dystrophe Seen und Teiche (3160),
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010),
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140),
- Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150),
- Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*) (9410).

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Moorwälder (91D0*).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

Vorprüfung

Die minimale Entfernung des FFH-Gebietes zur Grenze der Planungsregion beträgt ca. 2.100 m. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

FALTENBOGEN SÜDLICH DÖBERN

Gebietsnummer: FFH BB 87 EU-Nummer: DE 4353-301
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan: ja: ☒ nein: ☐
Fläche: 90 ha
Gebietsbeschreibung: Reich strukturiertes Altbergbaugelände mit Entwicklung zu naturnahen Eichenmischwäldern und eingebetteten nährstoffarmen Gewässern

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130);
 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Kammolch [*Triturus cristatus*]

Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele gemäß Vierundzwanzigster Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (24. Erhaltungszielverordnung - 24. ErhZV) des Landes Brandenburg vom 3. September 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 58])

(1) Die in Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stehen unter besonderem Schutz. Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Anlagen 3 und 4 werden für die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.

Spezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Reuthener Moor“ gemäß Anlage 2 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der o. g. Verordnung:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130),
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Kammolch (*Triturus cristatus*).

Vorprüfung

Die minimale Entfernung des FFH-Gebietes zur Grenze der Planungsregion beträgt ca. 2.400 m. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

ROHATSCHGEBIET ZWISCHEN GUTEBORN UND HOHENBOCKA

Gebietsnummer: FFH BB 188 EU-Nummer: DE 4549-301
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan: ja: ☒ nein: ☐
Fläche: 245,1 ha
Gebietsbeschreibung: Reich strukturierter Biotopkomplex mit naturnahen Waldgesellschaften wie quellige Erlen-Eschenwälder, Stieleichen- bzw. Birken-Hainbuchenwälder und Beerkraut-Kiefernwälder sowie naturnaher Teich- und Bergbaurestgewässerkomplex

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130), Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae (3131), Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150), Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010), Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410), Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510), Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110), Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (9160), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) (9170), Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190), Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0), Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea) [9410]

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Biber (Castor fiber), Fischotter (Lutra lutra), Rotbauchunke (Bombina bombina)

Erhaltungsziele

1. Die zentrale Zielstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässer- sowie Wald-Lebensraumtypen inklusive der zugehörigen lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten. Dazu beitragen soll neben der angestrebten Wiederaufnahme der Teichbewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis auch eine Waldbewirtschaftung, die insbesondere die Strukturvielfalt fördert.
2. Das FFH-Gebiet besitzt eine besondere Bedeutung für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Arten und Lebensräume in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere sind Standgewässer mit den Verlandungszonen, Fließgewässer und Wälder wertvolle Lebensräume von Fledermäusen, Biber, Fischotter, Lurchen, Fischen, Libellen und xylobionten Käfern
3. Im Mittel- und Weinbergsteich ist der Wasserpflanzenbewuchs und die Verlandungszonen zu erhalten und zu verbessern, durch dauerhafte verantwortungsvolle, naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Teiche. Teilvernässungen sind zu prüfen, um den Mindestwasserzufluss für Mittelteich und Weinbergsteich zu sichern. Der Eintrag von Nährstoffen in die Gewässer ist einzuschränken und zu steuern, ggf. durch Gewässerrandstreifen.
4. Der gute bzw. hervorragende Erhaltungszustand der Grünland-LRT und des gesetzlich geschützten Grünlandes ist durch extensive Nutzung zu sichern.
5. Die Bestände von Biber und Fischotter sind zu erhalten, durch Sicherung des Lebensraumes und Biotopverbundes mit entsprechender Ausstattung und ganzjährigen Nahrungsangebot. Der gute Erhaltungszustand der Amphibienpopulationen im Gebiet ist weiter sicherzustellen, dafür ist eine dauerhafte Bespannung der Teiche zu gewährleisten und die Sukzession in den Randbereichen zurückzudrängen.
6. Zudem Sicherung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung mit seinen Vorkommen von (lt. VO über das NSG „Rohatsch zwischen Guteborn und Hohenbocka §3 Absatz 2):
 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli Stellario-Carpinetum), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum), alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur und montanen bis alpinen bodensauren Fichtenwäldern (Vaccinio-Piceetea)
 - Auen-Wäldern mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritäre natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Vorprüfung

Die minimale Entfernung des FFH-Gebietes zur Grenze der Planungsregion beträgt ca. 2.800 m. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

SORGENTEICH

Gebietsnummer: FFH BB 369 EU-Nummer: DE 4549-302
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan: ja: ☒ nein: ☐
Fläche: 51 ha
Gebietsbeschreibung: Historische Teichanlage mit angrenzenden Feuchtheiden und Inundationsbereichen zwischen Ruhland und Guteborn im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster und des Ruhlander Schwarzwassers.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410).

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Triturus cristatus [Kammolch], Bombina bombina [Rotbauchunke], Misgurnus fossilis [Schlampeitzger], Luronium natans [Froschkraut]

Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele gemäß Fünfundzwanzigster Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (25. Erhaltungszielverordnung - 25. ErhZV) des Landes Brandenburg vom 18. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 72]):

(1) Die in Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stehen unter besonderem Schutz. Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Anlagen 3 und 4 werden für die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.

(2) Soweit Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flächengleich mit den in Anlage 2 aufgeführten Naturschutzgebieten sind, ergeben sich gemäß § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes die Erhaltungsziele aus der jeweiligen Verordnung über das Naturschutzgebiet. Die in einem Gebiet jeweils anwendbaren Schutzgebietsverordnungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Spezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Sorgenteich“ gemäß Anlage 2 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der o. g. Verordnung:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130),
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Biber (Castor fiber),
- Fischotter (Lutra lutra),
- Kammolch (Triturus cristatus),
- Rotbauchunke (Bombina bombina),
- Schlampeitzger (Misgurnus fossilis),
- Froschkraut (Luronium natans).

Vorprüfung

Die minimale Entfernung des FFH-Gebietes zur Grenze der Planungsregion beträgt ca. 4.900 m. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

WEIßER BERG BEI BAHNSDORF

Gebietsnummer: FFH BB 370 EU-Nummer: DE 4450-301
Managementplan: ja: ☐ nein: ☒
Fläche: 28,6 ha
Gebietsbeschreibung: Bedeutsamer Binnendünenkomplex mit teils offenen, bewegten Sandfeldern. Repräsentative und kohärenzsichernde, für den Erhalt charakteristischer Artenspektren zentral bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH RL. Landesweit einziges Vorkommen der Sandsilberscharte.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland] (2310); Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Jurinea cyanoides [Sand-Silberscharte]

Erhaltungsziele

Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ vom 7. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 32], S.677) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 22 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 5], S.6)

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen Binnendünenkomplex mit der dafür typischen Tier- und Pflanzenwelt umfasst, ist

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Grasnelkenfluren, Kleinschmielenrasen, Thymian-Schafschwingelrasen, silbergrasreichen Pionierfluren und Schafschwingel-Kiefernwälder;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und teilweise streng geschützte Arten, insbesondere Doldiges Winterlieb (*Chimaphila umbellata*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoideus*), Körnchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Strand-Grasnelke (*Armeria maritima*), Sand-Tragant (*Astragalus arenarius*), Ästiger Rautenfarn (*Botrychium matricariifolium*) und Mond-Rautenfarn (*Botrychium lunaria*);
3. die Erhaltung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wildlebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Insekten, Kriechtiere und Fledermäuse, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Glattnatter (*Coronella austriaca*);
4. die Erhaltung des Gebietes als Refugium gefährdeter Arten zur Wiederbesiedelung der Bergbaufolgelandschaft.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ (§ 2a Absatz 1 Nummer 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. trockenen Sandheiden mit Heidekraut (*Calluna*) und Ginster (*Genista*) und von Dünen mit offenen Grasflächen mit Silbergras (*Corynephorus*) und Straussgras (*Agrostis*) als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse (natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
2. Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) als prioritäre Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG) einschließlich ihrer Lebensräume und der für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen

Vorprüfung

Die minimale Entfernung des FFH-Gebietes zur Grenze der Planungsregion beträgt ca. 2.500 m. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

PEICKWITZER TEICHE

Gebietsnummer:	FFH BB 372	EU-Nummer:	DE 4549-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☐ nein: ☒		
Fläche:	94,9 ha		
Gebietsbeschreibung:	Waldgebiet mit Eichen-Hainbuchenwald, Zwergstrauch-Kiefernwald, Birken-Moorwald, Mooren und naturnahe Teichlandschaft mit Schwimmblatt- und Röhricht-Gesellschaften Repräsentative und kohärenzsichernde Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH RL, insbesondere Feuchtheiden, Moore und Moorwälder.		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130), Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150), Hainsimsen-Buchenwälder (9110), Moorwälder (91D0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], Bombina bombina [Rotbauchunke]

Erhaltungsziele

Schutzzweck gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Peickwitzer Teiche und Schwarzbacher Heide" des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 03.12.2009, in Kraft seit 16.01.2010:

- Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wildlebender Pflanzengesellschaften wie Feuchtwiesen, Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften in Stillgewässern, Birken-Moorgehölze, Torfmoor-Schlenken, zwergstrauchreichen Kiefernforsten, Hainsimsen-Buchenwald, bodensaurer Fichtenwald, Waldkiefern-Moorwald;
- Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wildlebender Pflanzenarten, darunter die nach § 10 Absatz 2 Nummer 10 des BNatSchG besonders geschützten Arten, insbesondere Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Keulen-Bärlapp (*Lycopodium clavatum*), Glocken-Heide (*Erika tetralix*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Königsfarn (*Osmunda regalis*);
- Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum besonders geschützter wildlebender Tierarten im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummern 10 und 11 des BNatSchG, insbesondere Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kranich (*Grus grus*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*);
- Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des überregionalen Biotopverbundes zwischen der Bergbaufolgelandschaft „Lausitzer Seenland“ und dem südlich der Landesgrenze angrenzenden Gebiet der „Königsbrücker Heide“ sowie als Rastraum für wandernde Zugvögel;
- Erhaltung und Verbesserung des regionalen aquatischen Biotopverbundes;
- Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Ausgangspunkt der Wiederbesiedlung für die angrenzenden Folgeflächen des Quarzsandabbaus
- Bewahrung der Funktionsfähigkeit unbelasteter Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens, besonders durch den Schutz der Böden vor Abtragung, Überbauung oder Erosion.

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung von:

- vorhandenen natürlichen Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere - oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder Isoeto-Nanojuncetea, - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, - Birken-Moorwald als Biotope von gemeinschaftlicher Bedeutung und
- vorhandenen wildlebenden Arten im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

Vorprüfung

Die minimale Entfernung des FFH-Gebietes zur Grenze der Planungsregion beträgt ca. 3.700 m. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

SCHWARZWASSERNIEDERUNG

Gebietsnummer:	FFH BB 373	EU-Nummer:	DE 4649-303
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	369,5 ha		
Gebietsbeschreibung:	Naturnahes Fließ des Ruhlander Schwarzwassers mit begleitenden Grünland-, Feucht- und Nasswald- sowie kleinflächigen Moorlebensräumen. Repräsentative und kohärenzsichernde, z.T. für den Erhalt charakteristischer Artenspektren bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH RL, insbesondere der Fließgewässer und Laubmischwälder.		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (9160); Moorwälder (91D0); Birken-Moorwald (91D1); Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lampetra planeri [Bachneunauge], Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Myotis myotis [Großes Mausohr], Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer], Bombina bombina [Rotbauchunke]

Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele gemäß Fünfundzwanzigster Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (25. Erhaltungszielverordnung - 25. ErhZV) des Landes Brandenburg vom 18. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 72]):

(1) Die in Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stehen unter besonderem Schutz. Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Anlagen 3 und 4 werden für die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.

(2) Soweit Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flächengleich mit den in Anlage 2 aufgeführten Naturschutzgebieten sind, ergeben sich gemäß § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes die Erhaltungsziele aus der jeweiligen Verordnung über das Naturschutzgebiet. Die in einem Gebiet jeweils anwendbaren Schutzgebietsverordnungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Spezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Schwarzwasserniederung“ gemäß Anlage 2 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der o. g. Verordnung i. V. m. der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwasser bei Lipsa“ vom 13. März 2002 (GVBl. II S. 258):

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260),
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010),
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430),
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140),
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli-Stellario-Carpinetum) (9160).

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Moorwälder (91D0*),
- Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0*).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Großes Mausohr (Myotis myotis),
- Biber (Castor fiber),
- Fischotter (Lutra lutra),
- Rotbauchunke (Bombina bombina),
- Bachneunauge (Lampetra planeri),
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia).

Vorprüfung

Das FFH-Gebiet grenzt teilweise unmittelbar an die Planungsregion und die sächsischen FFH-Gebiete „Ruhländer Schwarzwasser“ (DE 4649-301) und „Königsbrücker Heide“ (DE 4648-302) an. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

TEICHGEBIET KROPPEN-FRAUENDORF

Gebietsnummer: FFH BB 377 EU-Nummer: DE 4548-302
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan: ja: ☒ nein: ☐
Fläche: 208 ha
Gebietsbeschreibung: Teichgebiet mit verbindenden Fließgewässern und vermoorten Randbereichen
 Repräsentative und kohärenzsichernde Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH RL, insbesondere von Verlandungsgesellschaften mesotropher Gewässer.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130);
 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510); Übergangs- und Schwingsrasenmoore (7140); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190); Moorwälder (91D0); Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0); Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea) (9410)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Castor fiber [Biber], Lutra lutra [Fischotter], Triturus cristatus [Kammolch], Bombina bombina [Rotbauchunke], Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger], Cobitis taenia [Steinbeißer]

Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele gemäß Fünfundzwanzigster Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (25. Erhaltungszielverordnung - 25. ErhZV) des Landes Brandenburg vom 18. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 72]):

(1) Die in Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stehen unter besonderem Schutz. Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Anlagen 3 und 4 werden für die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.

(2) Soweit Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flächengleich mit den in Anlage 2 aufgeführten Naturschutzgebieten sind, ergeben sich gemäß § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes die Erhaltungsziele aus der jeweiligen Verordnung über das Naturschutzgebiet. Die in einem Gebiet jeweils anwendbaren Schutzgebietsverordnungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Spezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Teichgebiet Kroppen-Frauendorf“ gemäß Anlage 2 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der o. g. Verordnung:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des BNatSchG)

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130),
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),
- Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510),
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140),
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190),
- Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea) (9410).

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Moorwälder (91D0*),
- Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0*).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des BNatSchG)

- Biber (Castor fiber),
- Fischotter (Lutra lutra),
- Kammolch (Triturus cristatus),
- Rotbauchunke (Bombina bombina),
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis),
- Steinbeißer (Cobitis taenia).

Vorprüfung

Die minimale Entfernung des FFH-Gebietes zur Grenze der Planungsregion beträgt ca. 1.200 m. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

ZERNA

Gebietsnummer: FFH BB 420

EU-Nummer: DE 4454-301

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 18 ha

Gebietsbeschreibung: Insel innerhalb einer Altarmschleife der Neiße mit naturnahen Laubmischwäldern und montan geprägtem Nadelmischwald, u.a. mit natürlichen Vorkommen von Fichte und Tanne.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli - Stellario-Carpinetum) (9160); Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea) [9410]

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Osmoderma eremita [Eremit, Juchtenkäfer]

Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele gemäß Vierundzwanzigster Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (24. Erhaltungszielverordnung - 24. ErhZV) des Landes Brandenburg vom 3. September 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 58])

(1) Die in Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stehen unter besonderem Schutz. Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Anlagen 3 und 4 werden für die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.

Spezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Zerna“ gemäß Anlage 2 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der o. g. Verordnung:

- Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)
 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110),
 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli – Stellario-Carpinetum) (9160),
 - Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea) (9410).
- Prioritäre Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)
 - Eremit, Juchtenkäfer (Osmoderma eremita).

Vorprüfung

Das FFH-Gebiet grenzt unmittelbar nördlich an die Planungsregion und das sächsische FFH-Gebiet „Neißeal“ (DE 4454-451) an. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

PULSNITZ UND NIEDERUNGSBEREICHE

Gebietsnummer: FFH BB 509

EU-Nummer: DE 4547-303

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 553 ha

Gebietsbeschreibung: Kleinerer Tieflandsfluss mit abschnittsweise naturnaher Profilierung und Talgestalt. Angrenzende Grünlandflächen und Grabensysteme sowie kleinflächige Laubwälder frischer bis nasser Standorte.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lampetra planeri [Bachneunauge], *Castor fiber* [Biber], *Rhodeus amarus* [Bitterling], *Osmoderma eremita* [Eremit, Juchtenkäfer], *Lutra lutra* [Fischotter], Hirschkäfer [*Lucanus cervus*], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele gemäß Fünfundzwanzigster Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (25. Erhaltungszielverordnung - 25. ErhZV) des Landes Brandenburg vom 18. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 72]):

(1) Die in Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stehen unter besonderem Schutz. Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Anlagen 3 und 4 werden für die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.

(2) Soweit Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flächengleich mit den in Anlage 2 aufgeführten Naturschutzgebieten sind, ergeben sich gemäß § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes die Erhaltungsziele aus der jeweiligen Verordnung über das Naturschutzgebiet. Die in einem Gebiet jeweils anwendbaren Schutzgebietsverordnungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Spezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ gemäß Anlage 2 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der o. g. Verordnung i. V. m. der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lauschika“ vom 8. September 2003 (GVBl. II S. 671):

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260),
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430),
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510),
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190).

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0*).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des BNatSchG)

- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

Prioritäre Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Eremit, Juchtenkäfer* (*Osmoderma eremita*).

Vorprüfung

Das FFH-Gebiet grenzt teilweise unmittelbar westlich an die Planungsregion und das sächsische FFH-Gebiet „Königsbrücker Heide“ (DE 4648-302) an. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

NEIßEAUE

Gebietsnummer:	FFH BB 545	EU-Nummer:	DE 4354-301
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	727 ha		
Gebietsbeschreibung:	Das Gebiet besteht aus vier Teilflächen, wobei die hier relevante Teilfläche einen Abschnitt des Tales der Lausitzer Neiße oberhalb Forsts mit charakteristischem Lebensraummosaik aus Flusslauf und Seitengewässern, Feuchtwäldern, bewaldeten, teils quelligen Steilhängen und Grünlandflächen darstellt. Repräsentative und kohärenzsichernde, z.T. für den Erhalt charakteristischer Artenspektren zentral bedeutsame Vorkommen von LRT und Arten der Anhänge I und II der FFH RL, insb. Flußlauf und Seitengewässer, begleitende Hochstaudenfluren		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (3260); Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. (3270); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* - *Stellario-Carpinetum*) (9160); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lampetra planeri [Bachneunauge], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Lampetra fluviatilis* [Flussneunauge], *Cottus gobio* [Westgroppe], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Phengaris nausithous*, syn. *Maculinea nausithous* [Schwarzblauer Bläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]

Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele gemäß Vierundzwanzigster Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (24. Erhaltungszielverordnung - 24. ErhZV) des Landes Brandenburg vom 3. September 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 58])

(1) Die in Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stehen unter besonderem Schutz. Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Anlagen 3 und 4 werden für die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.

Spezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Neißeau“ gemäß Anlage 2 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der o. g. Verordnung:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (3260),
- Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. (3270),
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430),
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510),
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140),
- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110),
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* – *Stellario-Carpinetum*) (9160),
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190),
- Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0).

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0*).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des BNatSchG)

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Rotbauchunke (*Bombina orientalis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),

- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Westgroppe (*Cottus gobio*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),
- Schwarzblauer Bläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*, syn. *Maculinea nausithous*).

Vorprüfung

Das FFH-Gebiet grenzt, nur durch das FFH-Gebiet „Zerna“ (DE 4454-301) getrennt, nördlich an die Planungsregion und das sächsische FFH-Gebiet „Neißetal“ (DE 4454-451) an. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

SPREE BEI SPREMBERG

Gebietsnummer: FFH BB 757 EU-Nummer: DE 3651-303
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Managementplan: ja: ☒ nein: ☐
Fläche: 9,5 ha (Teilfläche des FFH-Gebietes „Spree“)
Gebietsbeschreibung: Landesweit bedeutsames Fließgewässer mit herausragender Verbindungs- und Ausbreitungsfunktion für Fischotter, Biber und zahlreiche Fischarten und Aue mit typischen Lebensräumen. Steht im engen räumlichen und fachlichen Bezug zu den weiteren Schutzgebieten, die sich entlang der Spree befinden.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Rhodeus amarus [Bitterling], Lutra lutra [Fischotter], Aspius aspius [Rapfen]

Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele gemäß Vierundzwanzigster Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (24. Erhaltungszielverordnung - 24. ErhZV) des Landes Brandenburg vom 3. September 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 58])

(1) Die in Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stehen unter besonderem Schutz. Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Anlagen 3 und 4 werden für die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.

Spezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Spree bei Spremberg“ gemäß Anlage 2 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der o. g. Verordnung:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des BNatSchG)

- Fischotter (Lutra lutra),
- Rapfen (Aspius aspius),
- Bitterling (Rhodeus amarus).

Vorprüfung

Die minimale Entfernung des FFH-Gebietes zur Grenze der Planungsregion beträgt ca. 4.200 m. Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses FFH-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

LUŽICKOHORSKÉ BUČINY

EU-Nummer: CZ0420520
Managementplan: NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐
Fläche: ja: ☒ nein: ☐
Gebietsbeschreibung: 626 ha
 Umfangreichster Buchenwaldkomplex (überwiegend acidophile) im Gebiet des Lausitzer Berglandes, Waldtypen mit günstiger Artenzusammensetzung v.a. Skelettstandorte, Genpool für Buche und Ahorn, ausgedehnter Waldkomplex für Rauhfußkauz und Sperlingskauz bedeutend

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130); Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (9180)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

-

Managementziele

Die Managementziele betreffen ausschließlich die Waldbewirtschaftung (keine Verbreitung nicht heimischer Baumarten, Entfernen von invasiven, nicht heimischen Baumarten, Schutz vor Wildverbiss, abwechslungsreichere Baumartenzusammensetzung, Belassen von Totholz im Waldökosystem).

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 25 Zittauer Gebirge

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkungsbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG Wt 25 grenzt östlich z. T. direkt an das an der Staatsgrenze endende FFH-Gebiet an. Verschiedene hydrogeologische Gutachten (u. a. das Hydrogeologische Gutachten zur Neubemessung eines gemeinsamen Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserversorgungen der Stadtwerke Zittau GmbH im Raum Oybin aus dem Jahr 2015) belegen, dass der Bereich Zittauer Gebirge mit den gegenwärtigen Entnahmeorten Lückendorf, Oybin und Jonsdorf als ein zusammenhängender Grundwasserleiter (Mächtigkeit etwa 500 m) anzunehmen ist. Mit der regionalplanerischen Festlegung werden die Grundwasservorräte in diesem tiefen Grundwasserleiter gesichert. Die von den bestehenden Wasserversorgungen in diesem Raum zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 80 bis 220 m.

Gemäß dem „Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021“ wird der Grundwasserkörper Zittauer Gebirge mengenmäßig signifikant durch die Wasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung belastet. Wasserkörper, die in (grund)wasserabhängigen FFH-Gebieten liegen und die die nach Artikel 4 WRRRL festgelegten Umweltziele verfehlen, sind in die operative Überwachung aufgenommen. Das betreffende FFH-Gebiet ist in dieser Überwachung nicht enthalten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Wasserabhängigkeit vorliegt.

Die Grundwasserflurabstände in den zum FFH-Gebiet nächstliegenden Bereichen des VRG Wt 25 betragen mehr als 10 m. Auch deshalb ist davon auszugehen, dass kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk (Sandstein) und den für das FFH-Gebiet in den Erhaltungszielen benannten Lebensraumtypen besteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die Festlegung des VRG Wt 25 können somit ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

JEZEVCÍ VRCH

EU-Nummer: CZ0510509

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Fläche: 96 ha

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Gebietsbeschreibung: Der Jezevčí vrch (deutsch: Limberg, Dachsberg) ist eine landschaftsprägende Phonolithkuppe (665 m üNN). Er beinhaltet den größten Komplex von natürlichen Laubwäldern mit reichem Kräuterunterwuchs im östlichen tschechischen Teil des Lausitzer Gebirges.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Waldmeister-Buchenwälder (9130), Schlucht- und Hangmischwälder (9180)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

-

Managementziele

Die Managementziele betreffen ausschließlich die Waldbewirtschaftung (keine Verbreitung nicht heimischer Baumarten, Entfernen von invasiven, nicht heimischen Baumarten, Schutz vor Wildverbiss, abwechslungsreichere Baumartenzusammensetzung, Belassen von Totholz im Waldökosystem).

Vorprüfung

Das FFH-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,3 km zur Grenze der Planungsregion. Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem FFH-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

SUCHÝ VRCH - NADĚJE**EU-Nummer:** CZ0514041NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐**Fläche:** 188 ha**Managementplan:** ja: ☒ nein: ☐

Gebietsbeschreibung: Der Suchý vrch (deutsch: Dürrberg) ist eine landschaftsprägende Erhebung (641 m üNN) und der ebenso in das FFH-Gebiet integrierte Milštejn (deutsch: Mühlstein) ein markantes Felsmassiv mit den Resten einer mittelalterlichen Burg. Es handelt sich um ein Waldgebiet im zentralen Teil des Lausitzer Gebirges. Im Gebiet existieren zahlreiche Baumhöhlen als Sommer- und Winterquartiere für die Bechsteinfledermaus, die in Verbindung mit den als Jagdrevier geeigneten Laubwaldkomplexen eine stabile Population ermöglichen. Ein wichtiges Element des Gebietes sind mehrere Höhlen, die verschiedenen Fledermausarten als Paaungs- und Überwinterungsquartier dient. Eine Besonderheit stellt dabei eine durch Frostverwitterung entstandene Eishöhle dar, in welcher die Lufttemperatur ganzjährig um den Gefrierpunkt liegt.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene Heiden (4030), Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220), Höhlen (8310), Hainsimsen-Buchenwälder (9110), Waldmeister-Buchenwälder (9130)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], Myotis bechsteinii [Bechsteinfledermaus]

Managementziele

Umstellung der Waldbewirtschaftung, beim Anpflanzen und Unterpflanzen Verwendung von Buche, Ahorn und Ulme.

Schutz der Höhlen vor Betreten durch Durchgangsgitter.

In der Nähe der Burgruine ist Rohstoffabbau nicht wünschenswert, in den Randgebieten ist es möglich, sanfte Eingriffe zuzulassen, die nicht zur Biodiversitätsstörung. Eine natürliche Regeneration der Vegetation ist wünschenswert; es ist notwendig, den Schutz der Verjüngung gegen Wildverbiss sicherzustellen. An extremen Standorten im Gebiet von Suchý vrch sind die Eingriffe durch Bergbau aufgrund des Schutzes dieser Ökotope unerwünscht und es ist vorzuziehen, den Standort sich selbst zu überlassen (dies führt höchstwahrscheinlich zu einer allmählichen Verbreitung der Buche).

Vorprüfung

Das FFH-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,2 km zur Grenze der Planungsregion. Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem FFH-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

SVITAVKA

EU-Nummer: CZ0513509

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Fläche: 10,1 ha

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Gebietsbeschreibung: Die Svitavka (Zwittebach) hat seine Quelle am Buchberg westlich von Jonsdorf. Sie fließt nach Süden und überschreitet im Bereich des Lauschemoores die Staatsgrenze. Ab hier ist der Wasserlauf bis zum Ort Lindava/Lindenau Bestandteil des FFH-Gebietes.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

-

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lampetra planeri [Bachneunauge]

Managementziele

- Eliminierung langfristiger Verunreinigungen des Wassers (z. B. Bau von kommunalen Abwasserreinigungsanlagen),
- Regulierung der Fischwirtschaft - im Bedarfsfall Begrenzung der Aussetzung von Raubfischen (Bachforelle),
- Vermeidung einer technischen Regulierung des Gewässerbettes im Sinne von Einsenkungen, Verfestigungen, Begradigungen, Beräumung u. ä. sowie von Eingriffen in den Uferbewuchs (Fällungen)
- Begrenzung von erheblichen Wasserentnahmen aus dem Wasserlauf im Fall einer drohenden Austrocknung
- Durchführung von eventuell notwendig werdenden Regulierungsarbeiten zur Revitalisierung von bestimmten Bachbereichen (Renaturierung begradigter Bereiche) nur mit Hilfe von Handgeräten und leichter Technik; in den Wasserlauf hineingefallene Gehölze sollten dort verbleiben

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 25 Zittauer Gebirge

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG Wt 25 grenzt unmittelbar an das an der Staatsgrenze beginnende FFH-Gebiet an. Die Quelle des Fließgewässers liegt auf deutscher Seite am Buchberg westlich von Jonsdorf (deutscher Name: Zwittebach), so dass ein funktionaler Bezug zur regionalplanerischen Festlegung möglich ist.

Verschiedene hydrogeologische Gutachten (u. a. das Hydrogeologische Gutachten zur Neubemessung eines gemeinsamen Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserfassungen der Stadtwerke Zittau GmbH im Raum Oybin aus dem Jahr 2015) belegen, dass der Bereich Zittauer Gebirge mit den gegenwärtigen Entnahmeorten Lückendorf, Oybin und Jonsdorf als ein zusammenhängender Grundwasserleiter (Mächtigkeit etwa 500 m) anzunehmen ist. Mit der regionalplanerischen Festlegung werden die Grundwasservorräte in diesem tiefen Grundwasserleiter gesichert. Die von den bestehenden Wasserfassungen in diesem Raum zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 80 bis 220 m.

Die Quelle der Svitavka wird nicht für die Wasserversorgung genutzt. Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk (Sandstein) und dem an der Oberfläche liegenden Wasserlauf der Svitavka. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch eine Grundwasserentnahme ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

PRZEŁOMOWA DOLINA NYSY ŁUŻYCKIEJ

EU-Nummer: PLH020066

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Fläche: 1 534 ha

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Gebietsbeschreibung: Das Gebiet ist Teil des Tales der Lausitzer Neiße zwischen Zgorzelec und Rohnau (Trzciniec). Die Lausitzer Neiße ist in diesem Abschnitt ein regulierter Fluss, aber häufige Überschwemmungen führen zu einem guten Erhaltungszustand der begleitenden Lebensräume. An den Talhängen und auf dem Abschnitt des engen Durchbruchstaes oberhalb von Rusdorf (Posada) bildeten sich Waldgesellschaften, die insgesamt etwa 35% der Gebietsfläche ausmachen. Außerdem gibt es ausgedehnte Wiesenflächen (ca. 30%) und Ackerflächen. Das Gebiet ist von einer ausgedehnten Weide- und Agrarwirtschaft mit einem Mosaiksystem von Lebensräumen und vielen wertvollen Arten von Flussbiotopen geprägt.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum (9170); Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (9180); Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Myotis myotis [Großes Mausohr], Triturus cristatus [Kammolch], Bombina bombina [Rotbauchunke], Lampetra fluviatilis [Flussneunaugen], Aspius aspius [Rapfen]

Gefährdung

Veränderung der Nutzungsart, Intensivierung der Weide- und Forstwirtschaft, Wegfall von Weideplätzen oder Mahd, Veränderungen des spezifischen Fischbestandes der Altarme, Verschmutzung des Wassers, Einsatz von Chemikalien in der Landwirtschaft in den Nachbargebieten

Art der Festlegung: Vorranggebiet Trinkwasser

Bezeichnung der Festlegung: Wt 10 Görlitz

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der östliche Bereich des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 10 Görlitz grenzt an das FFH-Gebiet an. Der östliche Teil des Vorranggebietes wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung u. a. der Stadt Görlitz genutzt. Die Grundwasserbereitstellung erfolgt hauptsächlich über die Infiltration von Oberflächenwasser der Neiße über Sicker- bzw. Grundwasseranreicherungsbecken sowie aus dem quartären Grundwasserleiter. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch die weitere Grundwasserentnahme zumindest bei gleichbleibender Fördermenge erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet zählt die Nutzung des Grundwassers für die Wasserversorgung nicht zu den relevanten Gefährdungen.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Verhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten westlichen (also weiter vom FFH-Gebiet entfernten) Teil des Vorranggebietes Trinkwasser Wt 10 Görlitz für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Trinkwasser**Bezeichnung der Festlegung:** Wt 70 Ostritz**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐**Vorprüfung**

Die südlichen Randbereiche des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 70 Ostritz grenzen an das FFH-Gebiet an. Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes wurde langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt (Wasserwerk Leuba). „Im Wasserwerk Leuba wurde die Trinkwasserproduktion auf null reduziert. Dieses Wasserwerk arbeitet im Stand-by-Betrieb.“ (vgl. Umweltbericht 2006 der Stadtwerke Görlitz Gruppe). Das Trinkwasserschutzgebiet besteht dagegen weiterhin.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind durch die langjährig erfolgte Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können im Fall einer Wiederaufnahme der Grundwasserentnahme, bei der die ursprüngliche Fördermenge nicht überschritten wird, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Gemäß dem Managementplan für das FFH-Gebiet zählt die Nutzung des Grundwassers für die Wasserversorgung nicht zu den relevanten Gefährdungen.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden hydraulischen Verhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten südlichen Teil des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser Wt 70 Ostritz für den Fall einer späteren Wassergewinnung getroffen werden.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Art der Festlegung:** Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung**Bezeichnung der Festlegung:** EW 1 Leuba**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒**Vorprüfung**

Das VRG/EG befindet sich ca. 1.150 m westlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind insgesamt sechs WEA in Betrieb. Weitere drei WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG, jedoch im räumlichen Zusammenhang.

Relevant in Bezug auf die FFH-Vorprüfung ist bei diesem VRG/EG Windenergienutzung ausschließlich eine potenzielle Betroffenheit des Großen Mausohrs. Im Managementplan für das FFH-Gebiet (abrufbar unter: <https://edzienniki.duw.pl/legalact/2016/2640/>, letzter Zugriff am 14. Dezember 2022) ist bezüglich des Großen Mausohrs vermerkt: „Nicht anwendbar (der Schutzgegenstand ist nicht repräsentativ)“ (S. 10 und 12). Somit ist davon auszugehen, dass die Art nicht nachgewiesen wurde.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG Windenergienutzung ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Summationswirkung**

Die Festlegungen zum Trinkwasserschutz sind ebenfalls auch bei kumulativer Betrachtung nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet hervorzurufen. Aus beiden Gebieten erfolgen bzw. erfolgten langjährige (Grund)Wasserentnahmen, ohne dass dadurch die Schützwürdigkeit als FFH-Gebiet in Frage gestellt wurde. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass es zumindest bei Nichtüberschreitung der bisherigen Wasserentnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Die kumulierte Betrachtung der verschiedenen im Regionalplan festgelegten Raumnutzungen (Windenergie, Wasserversorgung) führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung, da sich die einzelnen Wirkbereiche nicht überschneiden bzw. funktionale Zusammenhänge zwischen diesen Nutzungen nicht bestehen.

Als zusätzliches Projekt sind die Hochwasserschutzanlagen für die Stadt Ostritz zu betrachten. Für diese liegt der Planfeststellungsbeschluss des (damaligen) Regierungspräsidiums Dresden vom 14.07.2006 vor. Im Rahmen der projektbezogenen FFH-Prüfung wurden auch die Einflüsse auf polnische NATURA 2000-Gebiete geprüft. Auch das Zusammenwirken dieses Projektes mit den regionalplanerischen Festlegungen ergibt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet, da kein funktionaler Zusammenhang erkennbar ist, der zu einer Verstärkung der jeweils unerheblichen Auswirkungen führen kann.

UROCZYSKA BORÓW DOLNOŚLĄSKICH

EU-Nummer: PLH020072

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Fläche: 8068 ha

Managementplan: ja: ☐ nein: ☒

Gebietsbeschreibung: Das Gebiet (Urwälder der Niederschlesischen Heiden) umfasst wertvolle natürliche Lebensräume, die in einem großen Gebiet in der weiteren Umgebung der Stadt Kohlfurt (Węgliniec) in mehrere Teilflächen verteilt sind. Die Niederschlesischen Heiden sind ein Waldkomplex, der auf armen, sandigen Böden von Kiefern dominiert wird und teilweise überflutet ist. Fragmente von Laubwäldern sind selten und konzentrieren sich hauptsächlich auf die Täler kleiner Flüsse und kleiner Wasserläufe. Das Gebiet umfasst auch gut erhaltene Torfmoore. In der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts haben sich die Wälder durch großflächige Entwässerungsmaßnahmen erheblich verändert. Das Gebiet umfasst auch die Endmoräne von „Wzniesień Żarskich“ (als östliche Fortsetzung des Lausitzer Grenzwalls) mit dem Góra Żarska (deutsch: Rückenberg, 227 m ü.NN). Die abwechslungsreichen Strukturen beinhalten einen gut erhaltenen Komplex von Hainsimsen-Buchenwäldern, Eichen-Hainbuchen-Wäldern und Auenwäldern. Das Gebiet ist für den Erhalt der Populationen des Wolfes und der Großen Moosjungfer in Polen von entscheidender Bedeutung

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (2330); Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea* (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (3260); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* (4010); Trockene europäische Heiden (4030); Trockene, kalkreiche Sandrasen (6120); Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Lebende Hochmoore (7110); Noch renaturisierungsfähige degradierte Hochmoore (7120); Übergangs- und Schwinggrasmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Kalkreiche Niedermoore (7230); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Moorwälder (91D0); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Cobitis taenia* [Steinbeißer]; *Lampetra fluviatilis* [Flussneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Rhodeus sericeus amarus* [Bitterling], *Cerambyx cerdo* [Heldbock], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Lucanus cervus* [Hirschkäfer], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Osmoderma eremita* [Eremit], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Canis lupus* [Wolf], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter]

Vorprüfung

Die nächstgelegenen Teile des FFH-Gebietes befinden sich in einer Entfernung von ca. 3,3 km zur Grenze der Planungsregion. Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem FFH-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

PIEŃSKA DOLINA NYSY ŁUŻYCKIEJ

EU-Nummer: PLH020086
NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ **nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:** ☐
Fläche: 2354 ha
Managementplan: ja: ☐ nein: ☒
Gebietsbeschreibung: Das FFH-Gebiet beginnt unterhalb von Zgorzelec und erstreckt sich überwiegend im Tal der Lausitzer Neiße bis in die Wojewodschaft Lebus Land. Das Gebiet umfasst neben der Lausitzer Neiße auch Teile von deren Zuflüssen Bielawka und Żółta woda. Der am besten erhaltene Teil des Tales ist ein Abschnitt in der Umgebung der ehemaligen Siedlung Tormersdorf (Prędocię), in dem alte Altarme, Erlenwälder und Übergangstorfmoore in verschiedenen Nachfolgephasen erhalten geblieben sind. Besondere Naturwerte repräsentieren die Überreste von Wiesen auf der Fluterrasse der Lausitzer Neiße. An manchen Stellen hat sich ein Mosaik aus Schilf, umgeben von alten Flussbetten herausgebildet. Zu den wertvollen Waldgemeinschaften gehören Überreste von Erlen-Eschen-Wäldern in den Tälern der Lausitzer Neiße und der Bielawka.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (2330); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260); Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinia caerulea*) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Moorwälder (91D0); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incana*, *Salix alba*) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0), Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammolch], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Art der Festlegung: Vorrangstandort für Maßnahme des technischen Hochwasserschutzes - Deichneubau
Bezeichnung der Festlegung: Deichneubau an der Lausitzer Neiße bei Ludwigsdorf (Stadt Görlitz)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkungsbereich:** ☒

Vorprüfung

Der Vorrangstandort für einen Deichneubau befindet sich ca. 370 m westlich des FFH-Gebietes. Fachliche Grundlage für die Festlegung ist die in der Hochwasserschutzkonzeption (HWSK) für die Lausitzer Neiße dargestellte Variante eines Deichneubaus zum Schutz der Ortslage Ludwigsdorf.

Direkte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, da eine Flächeninanspruchnahme durch einen Deichneubau ausschließlich auf der deutschen Seite und somit außerhalb des polnischen FFH-Gebietes erfolgt. Indirekte Auswirkungen können potenziell durch Änderungen im Wasserstand bzw. der Fließgeschwindigkeit im Hochwasserfall entstehen, von denen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und/oder Habitatflächen von Arten des Anhangs II betroffen sind. Ein Deichneubau kann, sofern er wie im HWSK beschrieben und im Regionalplan räumlich festgelegt, möglichst siedlungsnah, d. h. unmittelbar östlich der letzten Bebauung ansetzt, so erfolgen, dass keine der o. g. LRT bzw. Habitatflächen beeinträchtigt werden. Die HWSK für die Lausitzer Neiße enthält entsprechende kartographische Darstellungen zur Abgrenzung des Überflutungsgebietes im Hochwasserfall im Ist-Zustand (Anlage 7 Intensitätskarte Überschwemmung Ist-Zustand) und im Plan-Zustand (Anlage 8 Intensitätskarte Überschwemmung Plan-Zustand) auch für die auf der polnischen Seite liegenden Überschwemmungsflächen. Für die polnische Seite und somit das FFH-Gebiet „Pieńska Dolina Nysy Łużyckiej“ betreffend, sind keine erkennbaren Änderungen der Überschwemmungsflächen dargestellt. Detaillierte Untersuchungen und Bewertungen sind erst bei einer Umsetzung auf der Projektebene möglich.

Bei Berücksichtigung der o. g. Aussagen im Rahmen nachfolgender Planungsverfahren (siedlungsnaher Deich) können erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 16 Charlottenhof
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 16 Charlottenhof befindet sich ca. 1,6 km westlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG EW 16 sind insgesamt 25 WEA zwischen 2001 und 2010 errichtet worden. Weitere vier WEA bestehen außerhalb, aber in einem direkten räumlichen Zusammenhang zum VRG/EG.

Konkrete zeichnerische Unterlagen mit einer Darstellung der Habitatflächen der in Bezug auf Windenergieanlagen relevanten Fledermausarten *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus] und *Myotis myotis* [Großes Mausohr] liegen dem Regionalen Planungsverband für dieses FFH-Gebiet nicht vor. Daher wird auf die für das direkt angrenzende sächsische FFH-Gebiet „Neißegebiet“ (DE 4454-302) vorliegenden Daten und deren Bewertung zurückgegriffen. Die im Rahmen der Managementplanung für dieses FFH-Gebiet nachgewiesenen nächstgelegenen Habitate des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus befinden sich südlich von Deschka (> 6.000 m) bzw. südlich von Ostritz (> 22.000 m) und damit bereits so weit von diesem VRG/EG entfernt, dass Beeinträchtigungen vollständig ausgeschlossen werden können.

Durch die Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes EW 16 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 20 Deschka
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 20 Deschka befindet sich ca. 1,4 km westlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind zwischen 2003 und 2006 insgesamt neun WEA errichtet worden. Zwei weitere, dem FFH-Gebiet am nächsten liegende WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG. Für den südlichen Teil des VRG/EG liegt ein 2005 genehmigter Bebauungsplan vor.

Konkrete zeichnerische Unterlagen mit einer Darstellung der Habitatflächen der in Bezug auf Windenergieanlagen relevanten Fledermausarten *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus] und *Myotis myotis* [Großes Mausohr] liegen dem Regionalen Planungsverband für dieses FFH-Gebiet nicht vor. Daher wird auf die für das direkt angrenzende sächsische FFH-Gebiet „Neißegebiet“ (DE 4454-302) vorliegenden Daten und deren Bewertung zurückgegriffen. In den beiden zum VRG/EG am nächsten liegenden Bereichen des FFH-Gebietes wurden im Rahmen der Managementplanung Habitatflächen (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) des Großen Mausohrs festgestellt. Auf Grund der vorwiegend strukturgebundenen Jagd des Großen Mausohrs (bevorzugt unterholz-arme Laubwaldbestände) können erhebliche Beeinträchtigungen durch das auf einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche befindliche VRG/EG ausgeschlossen werden. Eine als Leitlinie dienende Landschaftsstruktur zwischen den Quartieren/Wochenstuben und dem Jagdhabitat stellt wahrscheinlich die Aue der Lausitzer Neiße dar. Da insbesondere die Großen Mausohren Jagdreviere in einem weiten Radius nutzen, sind nahezu alle FFH-Gebiete der östlichen Oberlausitz für die Großen Mausohren von Bedeutung und als potenzielle Jagdhabitate zu nennen (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“, Langfassung S. 59). Eine besondere Bedeutung des kartierten (eher kleinen) Jagdhabitats bei Deschka für die beiden Wochenstuben des Großen Mausohrs in „Niesky, Rote Schule (Mittelschule II)“ sowie „Görlitz, Frauenkirche“ (jeweils Teile des FFH-Gebietes Nr. 147 „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“) besteht dennoch voraussichtlich nicht (Entfernung Niesky ca. 14 km, Görlitz ca. 11 km). Herausgehoben wird im Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 147 das FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ u. a. für die Wochenstube Niesky. Korridore zwischen der Wochenstube Niesky und dem FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ bzw. zwischen der Wochenstube Görlitz und der relevanten Habitatfläche bei Deschka sind vom VRG/EG räumlich nicht betroffen. Inwieweit auch im polnischen FFH-Gebiet „Pieńska Dolina Nysy Łużyckiej“ entsprechende Habitatflächen vorhanden sind, die in einem Zusammenhang mit den o. g. Wochenstuben stehen, ist nicht bekannt.

Auf der projektbezogenen Genehmigungsebene kommen darüber hinaus ggf. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen in Frage. Aus mehreren aktuellen, dem RPV vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird deutlich, dass diese Vorgehensweise selbst in Gebieten mit sehr hohen Gesamtaktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten möglich ist. Durch eine zeitweise Abschaltung der Windenergieanlagen kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse, die sich im Rotorbereich aufhalten, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dadurch kann die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben hergestellt werden.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG/EG ist nicht zu erwarten.

Durch die Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes EW 20 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep.} 50 Deschka (nördlich der Kirschallee)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW_{Rep.} 50 Deschka (nördlich der Kirschallee) befindet sich ca. 1,4 km westlich des FFH-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind bisher keine WEA errichtet. Das Gebiet grenzt, nur durch die „Kirschallee“ getrennt, nördlich an das VRG/EG EW 20 an. Durch die Bedingung des Repowerings in diesem VRG/EG ist die Errichtung neuer WEA an den Rückbau von 2 WEA östlich des VRG/EG EW 20 geknüpft, die sich ca. 850 m vom FFH-Gebiet entfernt befinden.

Die Prognose erfolgt unter Berücksichtigung der im Regionalplan festgelegten Bedingung, dass die Errichtung von WEA in diesem VRG/EG an den Rückbau der zwei WEA östlich des VRG/EG EW 20 gebunden ist. Es kommt somit nicht zu einer potenziellen Zusatzbelastung, sondern auf Grund der gegenüber den rückzubauenden Bestandsanlagen größeren Entfernung zum FFH-Gebiet sind grundsätzlich geringere Auswirkungen zu erwarten.

Konkrete zeichnerische Unterlagen mit einer Darstellung der Habitatflächen der in Bezug auf Windenergieanlagen relevanten Fledermausarten *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus] und *Myotis myotis* [Großes Mausohr] liegen dem Regionalen Planungsverband für dieses FFH-Gebiet nicht vor. Daher wird auf die für das direkt angrenzende sächsische FFH-Gebiet „Neißegebiet“ (DE 4454-302) vorliegenden Daten und deren Bewertung zurückgegriffen. In den beiden zum VRG/EG am nächsten liegenden Bereichen des FFH-Gebietes wurden im Rahmen der Managementplanung Habitatflächen (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) des Großen Mausohrs festgestellt. Auf Grund der vorwiegend strukturgebundenen Jagd des Großen Mausohrs (bevorzugt unterholz-arme Laubwaldbestände) können erhebliche Beeinträchtigungen durch das auf einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche befindliche VRG/EG ausgeschlossen werden. Eine als Leitlinie dienende Landschaftsstruktur zwischen den Quartieren/Wochenstuben und dem Jagdhabitat stellt wahrscheinlich die Aue der Lausitzer Neiße dar. Da insbesondere die Großen Mausohren Jagdreviere in einem weiten Radius nutzen, sind nahezu alle FFH-Gebiete der östlichen Oberlausitz für die Großen Mausohren von Bedeutung und als potenzielle Jagdhabitate zu nennen (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“, Langfassung S. 59). Eine besondere Bedeutung des kartierten (eher kleinen) Jagdhabitats bei Deschka für die beiden Wochenstuben des Großen Mausohrs in „Niesky, Rote Schule (Mittelschule II)“ sowie „Görlitz, Frauenkirche“ (jeweils Teile des FFH-Gebietes Nr. 147 „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“) besteht dennoch voraussichtlich nicht (Entfernung Niesky ca. 14 km, Görlitz ca. 11 km). Herausgehoben wird im Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 147 das FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ u. a. für die Wochenstube Niesky. Korridore zwischen der Wochenstube Niesky und dem FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ bzw. zwischen der Wochenstube Görlitz und der relevanten Habitatfläche bei Deschka sind vom VRG/EG räumlich nicht betroffen. Inwieweit auch im polnischen FFH-Gebiet „Pieńska Dolina Nysy Łużyckiej“ entsprechende Habitatflächen vorhanden sind, die in einem Zusammenhang mit den o. g. Wochenstuben stehen, ist nicht bekannt.

Auf der projektbezogenen Genehmigungsebene kommen darüber hinaus ggf. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen in Frage. Aus mehreren aktuellen, dem RPV vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird deutlich, dass diese Vorgehensweise selbst in Gebieten mit sehr hohen Gesamtaktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten möglich ist. Durch eine zeitweise Abschaltung der Windenergieanlagen kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse, die sich im Rotorbereich aufhalten, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dadurch kann die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben hergestellt werden.

Durch die Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes EW_{Rep.} 50 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die Wirkbereiche der einzelnen VRG/EG Windenergienutzung überlagern sich außer bei den unmittelbar aneinander angrenzenden VRG/EG EW 20 und EW_{Rep.} 50 nicht, so dass auch bei kumulativer Betrachtung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei den VRG/EG EW 20 und EW_{Rep.} 50 überlagern sich zwar die Wirkbereiche. Da der Neubau von WEA innerhalb des VRG/EG EW_{Rep.} 50 jedoch an die Bedingung des Rückbaus von WEA östlich des VRG/EG EW 20 gebunden ist, wird von einer gegenüber dem Bestand geringeren Auswirkung auf das FFH-Gebiet ausgegangen.

Die kumulierte Betrachtung der verschiedenen im Regionalplan festgelegten Raumnutzungen (Windenergie, Deichneubau) führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung, da sich die einzelnen Wirkbereiche nicht überschneiden bzw. funktionale Zusammenhänge nicht erkennbar sind.

ŁĘGI NAD NYŚĄ ŁUŻYCKĄ**EU-Nummer:** PLH080038NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐**Fläche:** 450 ha**Managementplan:** ja: ☐ nein: ☒**Gebietsbeschreibung:** Das FFH-Gebiet erstreckt sich im polnischen Teil des Tales der Lausitzer Neiße im Bereich gegenüberliegend von den Ortschaften von Werdeck bis Sagar. Das Gebiet umfasst einen Abschnitt des Tals der Lausitzer Neiße mit kleinen, aber sehr gut erhaltenen Überresten von Auenwäldern. Weiterhin sind Altwasserarme und eutrophe Stillgewässer prägend.**Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum (9170); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris) (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Cobitis taenia [Steinbeißer], *Gobio albipinnatus* [Weißflossiger Gründling], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Lurionium natans* [Schwimmendes Froschkraut]

Vorprüfung

Das FFH-Gebiet grenzt unmittelbar an die Planungsregion und an das FFH-Gebiet „Neißegebiet“ (DE 4454-302) an. Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem FFH-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

WILKI NAD NYSA

EU-Nummer: PLH080044

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Fläche: 12227 ha

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Gebietsbeschreibung: Das FFH-Gebiet befindet sich innerhalb der Grenzen der Mesoregion Niederschlesische Wälder. Die Vegetation wird von Kiefernwäldern dominiert; darüber hinaus kommen seltene Pflanzengemeinschaften in Wasser-, Sumpf- und Moorökosystemen vor. Deren größte Bedrohung sind die anthropogene Veränderung der Wasserführung und die Trockenheit von Mooren und flachen Auen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* (4010); Trockene europäische Heiden (4030); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0); Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Canis lupus* [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis dasycneme* [Teichfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Vorprüfung

Das FFH-Gebiet grenzt unmittelbar an die Planungsregion und an das FFH-Gebiet „Neißegebiet“ (DE 4454-302) an. Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem FFH-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

PRZYGIEŁKOWISKA KOŁO GOZDNICY

EU-Nummer: PLH080055

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Fläche: 1768 ha

Managementplan: ja: ☐ nein: ☒

Gebietsbeschreibung: Das FFH-Gebiet befindet sich in den Niederschlesischen Heiden. Es grenzt direkt an das Gebiet Wilki nad Nysą an. Die Vegetationsdecke wird von Kiefernwäldern dominiert, darüber hinaus kommen seltene Pflanzengemeinschaften in Wasser-, Sumpf- und Moorökosystemen vor. Im FFH-Gebiet gibt es die größte Konzentration von Braunem Schnabelried (*Rhynchospora fusca*) sowie der Vielstängeligen Sumpfbirse (*Eleocharis multicaulis*) in Polen. Innerhalb des Gebietes existieren kleine, gut erhaltene und typisch entwickelte Hochmoore mit Glockenheide-Torfmoos-Gesellschaften.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea* (3130); Trockene europäische Heiden (4030); Trockene, kalkreiche Sandrasen (6120); Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230); Lebende Hochmoore (7110); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Moorwälder (91D0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Vorprüfung

Die nächstgelegenen Teile des FFH-Gebietes befinden sich in einer Entfernung von ca. 2,1 km zur Grenze der Planungsregion. Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem FFH-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

4.3 SPA-Gebiete-Übersicht

EU-Gebietscode/ landesintern	Name	Seite
DE 4648-452/ 32	Teiche bei Zschorna (Region OE/OE)	401
DE 4747-451/ 33	Moritzburger Kleinkuppenlandschaft	402
DE 4748-451/ 34	Laußnitzer Heide	403
DE 4648-451/ 35	Königsbrücker Heide	406
DE 4649-451/ 36	Teiche nordwestlich Kamenz	408
DE 4650-451/ 37	Teichgebiet Biehla-Weißig	410
DE 4650-452/ 38	Jeßnitz und Thury	411
DE 4651-451/ 39	Doberschützer Wasser	412
DE 4752-451/ 40	Teiche zwischen Neschwitz und Lomske	417
DE 4752-452/ 41	Spreeniederung Malschwitz	419
DE 4753-451/ 42	Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz	421
DE 4550-451 / 43	Dubringer Moor	431
DE 4450-451/ 44	Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda	432
DE 4551-451/ 45	Spannteich Knappenrode	437
DE 4552-451/ 46	Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft	438
DE 4552-452/ 47	Muskauer und Neustädter Heide	445
DE 4554-451/ 49	Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt	449
DE 4454-451/ 50	Neißetal	451
DE 4654-451/ 51	Doras Ruh	460
DE 4754-451/ 52	Talsperre Quitzdorf	463
DE 4655-451/ 53	Teiche und Wälder um Mückenhain	465
DE 5153-451 / 55	Zittauer Gebirge	468
DE 4951-451/ 56	Hohberg und Valtenberg	469
DE 4353-421/ BB 7029	Zschornoer Heide (Land Brandenburg)	470
DE 4450-421/ BB 7031	Lausitzer Bergbaufolgelandschaft (Land Brandenburg)	471
CZ0421006/ -	Labské pískovce (CZ)	472
PLB020005/ -	Bory Dolnośląskie (PL)	473

4.4 SPA-Gebiete-Einzelprüfungen

TEICHE BEI ZSCHORNA

Gebietsnummer: SPA-032

EU-Nummer: DE 4648-452

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 1 506 ha

Gebietsbeschreibung: Zschornaer (Sand-Schotter-)Platte im Südwesten der Königsbrück-Ruhlander Heiden mit kleinen Auen; überwiegend bewaldet, darin mehrere Teiche: Großteich (Staubecken) und Breiter Teich bei Zschorna, Teiche im Nordwestteil (südlich Schönfeld) und weitere (kleine) naturnahe Standgewässer, jeweils mit eutrophen Verlandungsseerien; im Gebiet außerdem verschiedene (Feucht-)Grünland-, Erlen-Eschen-Auenwald- und Moor(wald)bereiche (z.B. Birken-Moorwald); Fließgewässer (Bäche und Gräben), z. T. naturnah; östlich Anschluss an das weitgehend offene Thiendorfer Kleinkuppengebiet (Großenhainer Pflege) mit Grünland- und Ackernutzung

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der Teichgebiete und Fließgewässer sowie der halboffenen Agrarlandschaft und der Wälder. Das Gebiet hat besondere Bedeutung für Arten, die auf das Nebeneinander der zuvor genannten Lebensräume angewiesen sind.

Bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für Wasservogelarten, insbesondere während des Durchzuges.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzschutzgebiet „Teiche bei Zschorna“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glauclidium passerinum*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Rohrweihe, Schwarzhalstaucher und Schwarzkopfmöwe.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saat- und Blessgans dar und ist wichtig für die Gewährleistung einer räumlichen Ausgewogenheit der Meldekulisse im Hinblick auf den Rothalstaucher.
5. Ziel in dem überwiegend bewaldeten Gebiet der Zschornaer (Sand-Schotter-)Platte im Südwesten der Königsbrück-Ruhlander Heiden mit kleinen Auen und mehreren Teichen, wie Großteich (Staubecken) und Breiter Teich bei Zschorna, ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche im Nordwestteil (südlich Schönfeld) und weitere kleine naturnahe Standgewässer, jeweils mit eutrophen Verlandungsseerien sowie verschiedene (Feucht-) Grünland-, Erlen-Eschen-Auenwald- und Moor(wald)bereiche (z.B. Birken-Moorwald), teils naturnahe Fließgewässer (Bäche und Gräben) mit östlichem Anschluss an das weitgehend offene Thiendorfer Kleinkuppengebiet (Großenhainer Pflege) mit Grünland- und Ackernutzung.

Vorprüfung:

Das SPA-Gebiet besteht aus 4 Teilstücken, wobei eines östlich von Thiendorf direkt an die Planungsregion angrenzt. Die anderen 3 Teilstücke befinden sich in einer Entfernung von mindestens ca. 1,9 km zur Grenze der Planungsregion. Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses SPA-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem SPA-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

MORITZBURGER KLEINKUPPENLANDSCHAFT

Gebietsnummer:	SPA-033	EU-Nummer:	DE 4747-451
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:	☐	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒
Fläche:	3 150 ha		
Gebietsbeschreibung:	Lösshügelgebiete mit Kleinkuppen, Flachrücken, Bachtälchen und Senken bei Moritzburg im Naturraum Westlausitzer Hügel- und Bergland. Im Nordostteil Sand- / Kies-Platte mit flachwelligen Plateaus. Reich strukturierter Feld-Wald-Teich-Komplex auf Kleinkuppenrelief. Kuppen im Ostteil meist wald- bzw. gehölzbestanden, dazwischen liegende Hänge und Senken mit Wiesen, Äckern und Säumen. Nordwestteil des Gebietes überwiegend bewaldet sowie durch Fischteiche geprägt. Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bzw. halboffenen Agrarlandschaft sowie der Teichgebiete, Fließgewässer und Wälder. Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten.		

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Graumammer (*Emberiza calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Baumfalke, Kiebitz, Ortolan, Schilfrohrsänger und Wespenbussard.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzspecht.
4. Außerdem besitzt es eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum.
5. Ziel in dem Lösshügelgebiet im Naturraum Westlausitzer Hügel- und Bergland mit Kleinkuppen, Flachrücken, Bachtälchen und Senken bei Moritzburg ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere im Ostteil meist wald- bzw. gehölzbestandene Kuppen, dazwischen liegende Hänge und Senken mit Wiesen, Äckern und Säumen sowie im Nordwestteil überwiegend bewaldete und durch Fischteiche geprägte Flächen.

Vorprüfung:

Das SPA-Gebiet befindet sich mit einem kleineren Anteil innerhalb der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien; der größere Teil liegt in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses SPA-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkungsbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem SPA-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

LAUßNITZER HEIDE

Gebietsnummer:	SPA-034	EU-Nummer:	DE 4748-451
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:	☐	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒
Fläche:	1 439 ha		
Gebietsbeschreibung:	Gebiet umfasst Niederungen, ein Heidegebiet und einen markanten Höhenrücken (Vorderer und Hinterer Buchberg) nördlich von Ottendorf-Okrilla im Naturraum „Königsbrück-Ruhlander Heiden“. Größeres, zusammenhängendes Waldgebiet. Im westlichen Teil naturnahe Fichten-, Kiefern- und Birken-Moorwälder sowie meso- bis oligotrophe Zwischenmoorbereiche. Struktureiche Buchenmischwald-Bestände im Bereich der Buchberge. Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten naturnaher Wälder, insbesondere struktureicher Nadelwälder im Komplex mit älteren Buchenbeständen.		

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Laußnitzer Heide“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Vorrangig zu beachten ist der Raufußkauz, für den das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Heidelerche, Schwarzspecht und Wespenbussard.
4. Ziel in dem von Mooren und Heiden durchsetzten naturnahen Waldgebiet ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere ein größeres zusammenhängendes Nadelwaldgebiet, naturnahe Fichten-, Kiefern- und Birken-Moorwälder, struktureiche Buchenmischwald-Bestände, meso- bis oligotrophe Zwischenmoorbereiche, kleine Standgewässer, naturnahe Bachläufe, an kleinen Fließgewässern Bruch- und Auenwaldreste bzw. -gehölze, Horstbäume, höhlenreiche Einzelbäume sowie stehendes Totholz.

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung:	Wt 1 Laußnitz West
Lage innerhalb des Gebietes:	☒ Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐ Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 1 Laußnitz West reicht im Bereich des Hinteren Buchberges in das SPA-Gebiet „Laußnitzer Heide“ hinein. Das gesamte Vorranggebiet Wt 1 wird bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt. Innerhalb des Wt 1 bestehen zwei festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete (Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbereiches Tauscha, in Kraft getreten am 10.04.2006; Rechtsverordnung des ehemaligen Bezirkes Dresden vom 25.06.1987 für das Speichersystem Radeburg (WW Rödern)).

Auf Grund dieser fachrechtlichen Festsetzungen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Konflikte zwischen dem Trinkwasserschutz sowie den im SPA-Gebiet vorhandenen (grund)wasserabhängigen Lebensräumen der in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten bestehen. In Bezug auf die gegenwärtig erlaubten Entnahmemengen (Tauscha: $Q_{365} = 300 \text{ m}^3/\text{d}$, $Q_{\text{max}} = 500 \text{ m}^3/\text{d}$; Radeburg: 2 Brunnen $Q_{\text{max}} = 1.200 \text{ m}^3/\text{d}$; 25 Brunnen nahe Autobahn: $Q_{365} = 3.500 \text{ m}^3/\text{d}$, $Q_{\text{max}} = 4.000 \text{ m}^3/\text{d}$) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet bekannt. Ggf. können entsprechende fachrechtliche Beschränkungen erteilt werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung durch zu hohe Entnahmemengen auszuschließen, sofern dies insbesondere durch klimatisch bedingte langfristige Änderungen der Wasserhaushaltsbilanz in diesem Gebiet angezeigt ist.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 60 Laußnitz Süd
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Wt 60 Laußnitz Süd überlagert östlich der Bahnstrecke zwischen Ottendorf-Okrilla und Königsbrück teilweise das SPA-Gebiet. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wt 60 erfolgt gegenwärtig keine Trinkwassergewinnung. Das früher bestehende Trinkwasserschutzgebiet Ottendorf-Okrilla Wasserwerk 2, Würschnitzer Straße wurde im Juni 2010 wegen eines fehlenden Bedarfes aufgehoben. Dennoch handelt es sich um ein erkundetes Grundwasserdargebot.

Bei dem für eine Wassergewinnung potenziell nutzbaren Grundwasserleiter handelt es sich um einen quartären Grundwasserleiter mit lokaler Trennung in einen oberen (ungespannten) sowie einen unteren (gespannten) Grundwasserleiter. Aufgrund der bestehenden hydrologischen Verhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass bei einer möglichen Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung nur aus dem oberen Grundwasserleiter erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind. Für den unteren (gespannten) GW-Leiter wären in nachfolgenden Verfahren entsprechende Nachweise zu erbringen.

Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wt 60 kommen laut Managementplan für das FFH-Gebiet „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“ (welches räumlich dem SPA-Gebiet in diesem Bereich entspricht) die grundwasserabhängigen Lebensraumtypen 91D1 (Birken-Moorwälder), 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholzlauenwälder) sowie 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) vor (vgl. Anlage 2 zum WRRL Grundwasser-Leitfaden des LfUG).

Die Beurteilung einer künftigen Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen der für das SPA-Gebiet relevanten Lebensraumtypen können analog zur Bewertung für das FFH-Gebiet folgen. Die Erhaltung der genannten Lebensräume für die in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten kann gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau
Bezeichnung der Festlegung: KS 7 Würschnitz
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorranggebietes KS 7 Würschnitz reicht teilweise bis unmittelbar an das SPA-Gebiet heran. Das Vorranggebiet liegt innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes. Das Vorranggebiet KS 7 geht räumlich nicht über die Abbaugrenzen des am 01.11.1999 vom Bergamt Hoyerswerda zugelassenen Rahmenbetriebsplanes 1997-2032 (RBP) für den Kiessandtagebau Würschnitz hinaus. Laut Punkt I. des Zulassungsbescheides bezieht sich die Zulassung auf die Gewinnung des Kiessandes im Trockenschnitt. Der nach Süden verlaufende Pechfluss wird durch den Kiesabbau nicht beeinträchtigt (vgl. auch Hydrogeologisches Gutachten von G.E.O.S. Freiberg, vom 06.03.1997 Punkt 4.4.3 „Vorflut“, Abschnitt „Pechfluß“). Darüber hinaus erfolgt die laut Rahmenbetriebsplan konzipierte und mit dem Abbaufortschritt einhergehende Wiedernutzbarmachung (Aufforstung) in einer Form, dass die Fläche des offenen Kiestagebaus nicht größer als 10 ha ist.

Die projektbezogene Einschätzung kann daher für die regionalplanerische Festlegung herangezogen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes, insbesondere der im Erhaltungsziel 4 genannten Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten ist durch die Festlegung des Vorranggebietes KS 7 nicht zu erwarten, sofern ein Abbau, wie bergrechtlich zugelassen, ausschließlich im Trockenschnitt erfolgt.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Rohstoffabbau
Bezeichnung der Festlegung:	KS 33 Feld Radeburg (östlicher Teil)
Lage innerhalb des Gebietes:	☐ Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒ Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Rohstoffabbau KS 33 Feld Radeburg (östlicher Teil) nähert sich dem SPA-Gebiet „Laußnitzer Heide“ auf minimal ca. 100 m an. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das bergbauliche Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West wurde durch die Landesdirektion Sachsen in der „Raumordnerischen Beurteilung“ vom 14.06.2016 eine Raumverträglichkeit des Kiesabbaus nur auf einer reduzierten Abbaufäche von insgesamt 44 ha als raumverträglich angesehen. Diese Flächengröße beinhaltet auch Teilflächen in der Nachbarregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Die raumverträgliche Fläche ist in der o. g. „Raumordnerischen Beurteilung“ kartografisch dargestellt und dient als Grundlage für die regionalplanerische Festlegung des Vorranggebietes KS 33. Darüber hinaus ist mit der Maßgabe M 6 eine die Belange von Natura 2000 berücksichtigende Regelung enthalten. Diese Maßgabe macht sich der RPV im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung zu Eigen, um eine grundsätzlich mögliche Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes bei einem Rohstoffabbau innerhalb des (entsprechend dem ROV reduzierten) Vorranggebietes KS 33 aufzuzeigen.

Unter Bezug auf diese Rahmenbedingungen und Maßgaben kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festlegung des VRG KS 33 keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu erwarten sind.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Beide das SPA-Gebiet betreffenden regionalplanerisch festgelegten Raumnutzungen (Wasserversorgung und Rohstoffabbau) können Auswirkungen auf (grund)wasserbeeinflusste Lebensräume der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten haben, so dass eine Prüfung der kumulativen Auswirkungen erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass kumulative Auswirkungen beider Raumnutzungen ausschließlich für die südwestliche Teilfläche des SPA-Gebietes zwischen Medingen im Süden, Großdittmannsdorf im Westen, dem Niederteich bei Würschnitz im Norden sowie der Kreisstraße K 9261 im Osten relevant sind.

Vorangestellt wird die gegenüber dem Regionalplan 2010 vorgenommene Reduzierung der zugunsten eines potenziellen Rohstoffabbaus festgelegten Gebiete. Das bisher festgelegte Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand KS 77 südlich Würschnitz wird regionalplanerisch nicht weiter verfolgt; lediglich die in der „Raumordnerischen Beurteilung“ der Landesdirektion Sachsen für den Kiessandtagebau Würschnitz-West vom 14.06.2016 als raumverträglich festgestellte Teilfläche des ehemaligen VBG KS 77 nord-östlich des Sprengstofflagers wird in das VRG KS 33 integriert. Weitere Teile dieser Lagerstätte werden als bewusste raumordnerische Entscheidung des RPV als VRG für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten KS 58 festgelegt. Mit diesen Festlegungen sollen potenziell erhebliche (kumulative) Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden, was auf Grund der zwischenzeitlich vorliegenden aktuelleren projektbezogenen (fachlichen) Bewertungen (insbesondere Raumordnerische Beurteilung der Landesdirektion Sachsen 2016, S 45, 56/57) ansonsten nicht mehr mit hinreichender Sicherheit möglich wäre. Die flächenhafte Reduzierung bzw. bewusste zeitliche (langfristige) Einordnung der bisher zu Gunsten des Rohstoffabbaus festgelegten Gebiete berücksichtigt somit aktuelle Planungs- und Bewertungsgrundlagen.

Auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse (beschrieben im Hydrogeologischen Gutachten Kiestagebau Laußnitz 2 – Geos Freiberg 2001) sind keine kumulativen Auswirkungen durch einen Rohstoffabbau innerhalb des aktiven Tagebaus Laußnitz 1 und des VRG KS 33 für das SPA-Gebiet zu erwarten (vgl. beschriebene Randbedingungen im Abschnitt 3.4 des Gutachtens, S. 22f). Grund dafür ist das Vorhandensein einer unterirdischen Wasserscheide. Darüber hinaus sollen die Vorräte im noch aktiven (jedoch nicht mehr als VRG festgelegten) Kiestagebau Laußnitz 1 nach Aussagen des Tagebaubetreibers kurzfristig erschöpft sein und der Aufschluss einer neuen Abbaustätte im VRG KS 33 Feld Radeburg als Nachfolge der Abbaustätte Laußnitz 1 erfolgen. Diese zeitliche Abfolge reduziert potenziell kumulative Auswirkungen, die durch den gleichzeitigen Abbau in beiden Lagerstätten möglich wären.

Bei Einhaltung dieser Randbedingungen, insbesondere der Maßgaben der „Raumordnerischen Beurteilung“ der Landesdirektion Sachsen für den Kiessandtagebau Würschnitz-West vom 14.06.2016, sind auch kumulativ durch den Rohstoffabbau keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

In Bezug auf die gleichzeitige Nutzung des Teilraumes für die Wasserversorgung wird davon ausgegangen, dass kumulativ zum Rohstoffabbau keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ggf. sind die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) auch bei einer gleichzeitigen Nutzung des VRG Wt 1 und des VBG Wt 60 anzuwenden. Im Konfliktfall - auch mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete - sind die Belange der Wasserversorgung gegenüber dem Rohstoffabbau als vorrangig zu betrachten (siehe Ziel 6.3.1 Regionalplan).

KÖNIGSBRÜCKER HEIDE

Gebietsnummer:	SPA-035	EU-Nummer:	DE 4648-451
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:	☐	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒
Fläche:	6 931 ha		
Gebietsbeschreibung:	Weiträumiges, ehemaliges Truppenübungsplatzgelände im Bereich ebener bis welliger, meist trockener Sand- und Schotterflächen, darin eingeschlossen Fließgewässer mit natürlicher Dynamik, umgebende Auen mit zunehmender Vernässung, Standgewässern und Vermoorungen. Im Südteil Anschluss des Grundgebirgssockels (Grauwacke) mit ausgeprägter Hangstufe. Repräsentativer naturnaher Ausschnitt des Naturraums Königsbrück-Ruhlander Heiden mit sehr reichhaltigem Lebensraum-Mosaik: vorherrschend sind ausgedehnte Sukzessionsflächen mit offenen Sandfeldern und Dünen, Sandmagerrasen, Calluna-Heiden sowie Birken- und Kiefernvorwäldern; frisch vernässte Bereiche mit Weiden-sümpfen, im Süden Besenginsterheiden. In Auen und Senken Auen-, Bruch- und Sumpfwälder, Moore, Sümpfe, Nass- und Feuchtgrünland. Randlich Laubmischwald-Reste und Kiefernforsten, außerdem Fettwiesen, Sandäcker und Teiche. Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bzw. vegetationsarmen Sand- und Heideflächen, naturnaher Fließ- und Standgewässer sowie strukturreicher Sukzessionsflächen und Wälder.		

Rechtsgrundlage

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 1. Oktober 1996 (SächsABL. S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2000 (SächsABL. 2001 S. 101), stellt die rechtliche Grundlage für das SPA-Gebiet Königsbrücker Heide dar und ersetzt damit die übliche Grundschutzverordnung. In der NSG-Verordnung sind jedoch, im Gegensatz zu den Grundschutzverordnungen der Europäischen Vogelschutzgebiete bisher keine Brutvogelarten des Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie, Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens, Kategorie 1 und 2 und wichtige Vogel Lebensräume im Gebiet aufgeführt. Für diese Prüfung wird daher auf die vom (damaligen) Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie (2003) veröffentlichten „Gebietsspezifischen Erhaltungsziele für die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die sächsischen Gebietsvorschläge nach der FFH-Richtlinie“ zurückgegriffen.

Erhaltungsziele

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Luscinia svecica [Blaukehlchen], Anthus campestris [Brachpieper], Alcedo atthis [Eisvogel], Picus canus [Grauspecht], Lullula arbor-rea [Heidelerche], Grus grus [Kranich], Lanius collurio [Neuntöter], Emberiza hortulana [Ortolan], Aegolius funereus [Raufußkauz], Botaurus stellaris [Rohrdommler], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Milvus milvus [Rotmilan], Milvus migrans [Schwarzmilan], Dryo-copus martius [Schwarzspecht], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke], Glaucidium passerinum [Sper-lingskauz], Asio flammeus [Sumpfohreule], Porzana porzana [Tüpfelralle], Crex crex [Wachtelkönig], Pernis apivorus [Wespenbussard], Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker]

Erhaltungsziele:

1. Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen der im Gebiet brütenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ein-schließlich ihrer Lebensräume, das betrifft insbesondere Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Rohrweihe, Tüp-felralle, Wiesenralle, Kranich, Ziegenmelker, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Heidelerche, Brachpieper, Blaukehlchen, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan u. a.
2. Erhaltung der Funktion des Gebietes als Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiet besonders für Kormoran, Schreitvögel, Enten-vögel, Greifvögel, Hühnervögel, Rallen- und Kranichvögel, Schnepfen- und Möwenvögel, Sperlingsvögel sowie für alle anderen, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, insbesondere für die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten.
3. Erhaltung und Entwicklung der Brutvorkommen weiterer Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, insbesondere gefähr-deter und für das Gebiet charakteristischer Arten, u. a. Zwergtaucher, Haubentaucher, Krickente, Knäken, Sperber, Baumfalke, Rebhuhn, Wachtel, Wasserralle, Teichralle, Kiebitz, Bekassine, Flusssuferläufer, Wiedehopf, Wendehals, Haubenlerche, Braun-kehlchen, Schwarzkohlchen, Steinschmätzer, Rohrschwirl, Drosselrohrsänger, Dorngrasmücke, Raubwürger und Grauammer.

Notwendig für die Erhaltung der Vogelarten sind Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die im Gebiet charakteristi-schen Biotoptypen mit den für die betroffenen Arten bedeutsamen Habitaten. Schwerpunkt ist dabei die Erhaltung der hohen Vielfalt an Lebensräumen mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen und ihren funktionalen Beziehungen hinsichtlich des Schutz-zes der Vogelarten, vor allem der

- Heidekomplexe in verschiedenen Ausprägungen
- Binnendünenzüge mit offenen Grasflächen und Sandheiden Grünlandkomplexe, insbesondere Feuchtgrünland, Niedermoor und mager Frischwiesen
- Sandmagerrasen
- Stillgewässer mit Flachwasserzonen und Verlandungsbereichen, insbesondere Röhrichten und Riedern
- naturnahen Fließgewässer und ihren Auen, einschließlich Hochstaudenfluren sowie Erlen- und Eschenwälder
- Waldgebiete mit hohen Anteilen ungleichartiger, naturnaher Bestockung, Alt- und Totholz sowie Blößen und Säumen
- ausgewählte Sonderhabitate (z. B. alte Wege, Teile von Gebäude- und Anlagenresten).

In diesem Gebiet besonders wichtige Aspekte sind dabei die Erhaltung von offenen Bereichen und Sukzessionsflächen in ausrei-chenden Flächengrößen.

Vorprüfung

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses SPA-Gebiet ebenfalls nicht in erheblichem Maße.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

TEICHE NORDWESTLICH KAMENZ

Gebietsnummer: SPA-036 **EU-Nummer:** DE 4649-451
Fläche: 417 ha
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Gebietsbeschreibung: Fünf Teichgebiete innerhalb der Königsbrück-Ruhlander Heiden.

Großer Teich bei Rohrbach: Naturnaher, eutropher Teich mit angrenzenden, z. T. sehr feuchten Waldbereichen, weiterhin Schwingrasen-Zwischenmoore und Birken-Moorwald.

Teiche östlich Bulleritz: Teichgruppe im weitgehend offenen Bulleritzer Grauwacke-Kuppengebiet (sandbedeckt), nordöstlich bewaldeter bzw. aufgeforsteter Teil der Hausdorfer Sandplatte.

Großer Teich östlich Großgrabe: Teich am agrarisch genutzten Nordrand der Hausdorfer Sandplatte am Saleskbach.

Lugteich bei Grüngräbchen: Teich mit ausgedehnten Zwischenmoor-Verlandungsbereichen, Feuchtheiden und Waldkiefern-Moorwald sowie mesophilem Grasland und feuchten Hochstaudenfluren. Randlich Buchen- und Eichenmischwälder, Kiefernforste.

Teichgruppe südlich Cosel: naturnahe Teiche mit z. T. ausgedehnten Verlandungszonen, umgeben von Sumpf- und Niedermoorbereichen, Erlen-Eschen-Auenwald, Wiesenflächen mit mesophilem Grasland, Hochstaudenfluren. Anschluss an Feuchtgebiete, Heiden, Vorwälder und Waldbestände.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teichgebiete sowie strukturreicher Wälder.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Teiche nordwestlich Kamenz“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).
2. Vorrangig zu beachten ist die Rohrdommel, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Heidelerche, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Zwergdommel.
4. Ziel in den fünf Teichgebieten innerhalb der Königsbrück-Ruhlander Heiden mit Verlandungszonen, angrenzenden, z. T. feuchten Waldbereichen, Sumpf- und Niedermoorbereichen, Schwingrasen-Zwischenmooren, Birken-Moorwald, Waldkiefern-Moorwald, Feuchtheiden, landwirtschaftlichen Nutzflächen (insbesondere Dauergrünland), feuchten Hochstaudenfluren, Kiefernforsten, Buchen- und Eichenwäldern ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten zu sichern. Damit verbunden ist, eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diese wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhricht- und Verlandungszonen sowie den Brutinseln und Moorbereichen, die an die Teiche angrenzenden Grünlandgebiete, die naturnahen Waldbereiche mit Althölzern, stehendem und liegendem Totholz, Nest- und Höhlenbäumen, die naturnahen Fließgewässer und Gräben mit den Ufergehölzen sowie Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau
Bezeichnung der Festlegung: KS 31 Brauna-West
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das Vorranggebiet KS 31 befindet sich ca. 600 m nordwestlich der Teilfläche 5 des SPA-Gebietes (Rohrbacher Teich) und liegt demnach außerhalb des ansonsten für VRG/VBG Rohstoffabbau bestimmten sonstigen Wirkbereiches von 500 m. Eine Prüfung der Verträglichkeit findet dennoch statt, da durch die Naturschutzbehörde in den eingeleiteten projektbezogenen Verfahren eine entsprechende Vorprüfung gefordert wurde.

Am 6.7.2005 fand ein Scoping-Termin zur Einleitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens statt. Das Verfahren wurde jedoch aus dem RPV unbekannten Gründen nicht weitergeführt. Im April 2013 wurde ein erneuter Scoping-Termin bzgl. eines Abbaus innerhalb des VRG durchgeführt sowie ein Hauptbetriebsplan (HBP) zur Aufsuchung von Rohstoffen beim Sächsischen Oberbergamt eingereicht (Zulassung am 10.07.2013), welcher u. a. das VRG KS 31 betrifft. Konkrete Unterlagen für einen Rahmenbetriebsplan bzw. Aufsuchungsergebnisse liegen dem RPV bisher nicht vor.

Folgende Abschätzung greift die in den o. g. Scoping-Unterlagen getätigten Fachaussagen auf, die im Bezug zum SPA-Gebiet stehen. Die Hauptentwässerung innerhalb des Vorranggebietes erfolgt nach Norden, jedoch existieren einige Quellaustritte am Südrand der Hochfläche, da das Liegende in diesem Bereich etwas nach Süden geneigt ist. Über diese Quellaustritte werden die Teiche und Feuchtgebiete bei Rohrbach gespeist. Innerhalb des Vorranggebietes verläuft eine (Haupt)Grundwasserscheide von Südwesten nach Nordosten.

Unter diesen Randbedingungen erscheint folgende Variante als verträglich mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes. Ein Abbau soll ausschließlich im Trockenschnitt erfolgen, d. h. oberhalb der grundwassergefüllten Kiesbasis einschließlich eines im Rahmen der Rahmenbetriebsplanung konkret zu ermittelndem Puffer, um die Wasserspeicherfunktion für die kontinuierlichen Wasseraustritte in Richtung des SPA-Gebietes zu erhalten. Ergibt sich auch dafür keine Möglichkeit einer projektbezogen herleitbaren Verträglichkeit mit dem SPA-Gebiet, ist der potenzielle Abbau auf den Bereich nördlich der Grundwasserscheide zu begrenzen. Die regionalplanerische Festlegung lässt eine diesbezüglich räumliche Konkretisierung der potenziellen Abbaufäche im nachfolgenden Betriebsplanverfahren zu.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes KS 31 sind bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

TEICHGEBIET BIEHLA-WEIßIG

Gebietsnummer: SPA-037

EU-Nummer: DE 4650-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 963 ha

Gebietsbeschreibung: Von Forsten und Wäldern umgebene Niederungslandschaft im Ostteil der Hausdorfer Sandplatte (Königsbrück-Ruhlander Heiden) mit Teichgebiet, Fließgewässern, Zwischenmoorbereichen, feucht-nassem Grünland und Wäldern. Teiche mit ausgeprägten Verlandungszonen der eutrophen Serie, oligo- bis mesotrophe Standgewässer im Komplex mit Torfmoos-Seggen-Schwingrasen, Feuchtheiden und Birkenmoorwald; außerdem Nass- und Feuchtwiesen (z. B. Pfeifengraswiesen), feuchte Hochstaudenfluren sowie magere Mähwiesen frischer Standorte. Waldbereiche mit Eichen(misch)wäldern und bodensaurem Eichenwald.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teichgebiete sowie struktureicher Wälder.

Erhaltungsziele

- Im Vogelschutzgebiet „Teichgebiet Biehla-Weißig“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalken (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
- Vorrangig zu beachten ist der Seeadler, für den das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
- Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Heidelerche, Knäkente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Singschwan und Wespenbussard.
- Ziel in der vorwiegend teichwirtschaftlich genutzten, von Forsten und Wäldern umgebenen Niederungslandschaft mit dem Teichgebiet, mit Fließgewässern, Zwischenmoorbereichen und feuchtnassem Grünland ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen. Damit verbunden ist eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu sichern, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den ausgeprägten Verlandungszonen, oligo- bis mesotrophe Standgewässer im Komplex mit Torfmoos-Seggen-Schwingrasen, Feuchtheiden und Birkenmoorwald sowie Nass- und Feuchtwiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Mähwiesen, Eichenwaldbereiche, naturnahe Bachläufe und Bachabschnitte, an kleinen Fließgewässern Bruch- und Auenwaldreste bzw. -gehölze, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume sowie liegendes und stehendes Totholz.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 4 Kamenz Nord

Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der nördliche Bereich des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 4 Kamenz Nord liegt innerhalb des SPA-Gebietes „Teichgebiet Biehla-Weißig“. In diesem Gebiet erfolgt seit den 1980er Jahren eine Wassergewinnung auf der Grundlage von wasserrechtlichen Erlaubnissen. Mit der aktuell geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.09.2005 wurde eine mittlere Entnahmemenge von 2120 m³/d genehmigt. Laut einem hydrologischen Gutachten aus dem Jahr 2004 (Abschlussbericht „Grundwasservorratsnachweis für die Wasserfassung Zschornau-Schiedel“, UBV GmbH) wirkt sich diese Entnahmemenge nicht nachteilig auf das Naturschutzgebiet „Teichgebiet Biehla-Weißig“, insbesondere auf die in diesem Gebiet zahlreich vorkommenden grundwasserabhängigen Biotope sowie Pflanzen- und Tierarten, aus. In Analogie zu diesen, das Naturschutzgebiet betreffenden Aussagen kann davon ausgegangen werden, dass es zumindest bei der Beibehaltung der Entnahmemenge in der bisherigen Größenordnung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes kommt.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

JEßNITZ UND THURY

Gebietsnummer: SPA-038

EU-Nummer: DE 4650-452

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 304 ha

Gebietsbeschreibung: Feuchtgebiet innerhalb eines größeren Waldreviers in einer abflussarmen Senke der Schönauer Tal-sandplatte am Westrand der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Teiche mit naturnaher Verlandungsvegetation, Niedermoor und Bruchwald, oligo- bis mesotrophe Standgewässer im Komplex mit offenem nassem Schwingrasen-Zwischenmoor (mit Schlenken) und Birken- sowie Waldkiefern-Moorwald. Waldbe-reiche mit Nadelholzforsten, darin Eichenmischwald und bodensaurer Eichenwald.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teiche und deren Verlandungszonen sowie struktur-reicher Wälder.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Jeßnitz und Thury“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sing-schwan (*Cygnus cygnus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
2. Das Gebiet ist für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeut-sam: Heidelerche, Rohrweihe, Schwarzspecht, Singschwan und Wespenbussard.
3. Ziel in dem in einem größeren Waldrevier in einer abflussarmen Senke der Schönauer Talsandplatte gelegenen Feuchtgebiet mit Teichen, Niedermoor, Schwingrasen-Zwischenmoor sowie Birken- und Waldkiefern-Moorwald, Nadelholzforsten mit Ei-chenmischwald und bodensaurem Eichenwald ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind.
4. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere Teiche mit Röhrich- und Verlan-dungszonen sowie Brutinseln, strukturreiche naturnahe Laub(misch)wälder mit hohem Altholzanteil, Moor-, Bruch- und Feuchtwälder, naturnahe Waldmäntel, stehendes und liegendes Totholz, Nest- und Höhlenbäume, naturnahe Fließgewässer und kleine Entwässerungsgräben.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Festlegung: Gebiet östlich Milstrich (WM044)

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Waldmehrung verläuft auf einer Länge von ca. 800 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes „Jeßnitz und Thury“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“) vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorrangge-biet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

DOBERSCHÜTZER WASSER

Gebietsnummer: SPA-039

EU-Nummer: DE 4651-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 2 420 ha

Gebietsbeschreibung: Einzugsgebiet und Talsenke des Doberschützer Wassers im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, im nördlichen Teil innerhalb einer z. T. bewaldeten Talsandplatte und einer (sandigen) Altmoränenplatte; Südteil im Bereich einer flachwelligen Tonplatte sowie eines Hügellandes mit Acker-Forst-Mischnutzung. Über das naturnah ausgeprägte Fließgewässer sind mehrere kleinere bis großflächige Teichkomplexe mit Verlandungszonen der eutrophen Serie verbunden, z. T. mit Übergängen zu Sumpf- und Bruchwäldern. Im Umfeld der Teiche Feuchtwiesen und -weiden sowie magere Mähwiesen. Im Bereich der Caßlauer Wiesenteiche auch oligo- bis mesotrophe Standgewässer, Zwischenmoorflächen mit Schwingrasen und Waldkiefern-Moorwald. Waldflächen neben Kiefernforsten mit bodensaurem Eichenwald sowie Eichenmischwald.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Fließgewässer und Teichgebiete, von Arten strukturreicher Wälder sowie der Agrarlandschaft.

Bedeutendes Nahrungsgebiet für rastende Wasservögel.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Doberschützer Wasser“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Wiedehopf (*Upupa epops*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Kranich, Ortolan, Rohrdommel und Rohrweihe.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Singschwan, und Wespenbussard. Das Gebiet ist wichtig für die Gewährleistung der räumlichen Ausgewogenheit für den Rothalstaucher.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saat- (*Anser fabalis*) und Blässgans (*Anser albifrons*) sowie für den Kranich dar.
5. Ziel in dem in einer Talsenke liegenden Gebiet mit dem Namen gebenden naturnahen Fließgewässer, mehreren Teichkomplexen mit Verlandungszonen und Übergängen zu Sumpf- und Bruchwäldern, Feuchtwiesen, Zwischenmoorflächen mit Schwingrasen, Waldkiefern-Moorwald, Kiefernforsten, bodensaurem Eichenwald und Eichenmischwald sowie im Hügelland mit Acker-Forst-Mischnutzung im Süden ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhricht- und Verlandungszonen sowie Brutinseln, offene Wasser- und Schlammflächen innerhalb des Röhrichts, Moorbereiche, strukturreiche naturnahe Waldbereiche mit Althölzern sowie stehendem und liegendem Totholz, Nest- und Höhlenbäumen, Offenbereichen und Lichtungen, naturnahe Fließgewässer und Gräben, Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze, Feucht- und Nassgrünland, magere Frischwiesen, Brachen und Saumstrukturen.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 16 Königswartha

Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG Wasserversorgung überlagert sich im Bereich um die Ortslage Eutrich mit dem zentralen Teil des SPA-Gebietes. Der überwiegende Teil des Gebietes wird bereits seit den 1980er Jahren für die Trinkwasserversorgung genutzt (ehemals Wasserfassung „Königswartha Mechanische Werkstätten“, aktuell gemäß Verordnung des Landkreises Bautzen vom 20.06.2011: „Wasserfassung Königswartha“). Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit von 20 bis 50 m, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von ca. 40 m. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 2 bis 4 m. Die mittlere genehmigte Entnahmemenge beträgt gemäß der 2004 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis 600 m³/d.

Auf Grund der fachrechtlichen Festsetzung ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Konflikte zwischen dem Trinkwasserschutz sowie den im SPA-Gebiet vorhandenen (grund)wasserabhängigen Lebensräumen der in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten bestehen. In Bezug auf die gegenwärtig erlaubten Entnahmemengen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet bekannt. Ggf. können entsprechende fachrechtliche Beschränkungen erteilt werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung durch zu hohe Entnahmemengen auszuschließen, sofern dies z. B. durch klimatisch bedingte langfristige Änderungen der Wasserhaushaltsbilanz in diesem Gebiet angezeigt ist. Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bautzen (Stand: 19.01.2017) beträgt der Anteil des genutzten Grundwasserdargebotes gegenwärtig ca. 25 % des tatsächlich zur Verfügung stehenden Dargebotes

Im Abschlussbericht des Hydrogeologischen Gutachten zur Überarbeitung des Wasserschutzgebietes „Königswartha“ (DGC Dresdner Grundwasser Consulting GmbH, November 2005) heißt es dazu im Kapitel „Gefährdungspotenzial für die naturschutzlichen Belange (Biotope)“:

„Die WF Königswartha existiert bereits seit mehreren Jahrzehnten. Die GW-Nutzung hat sich seither vom Umfang nicht entscheidend verändert. Das bedeutet, dass die beschriebenen Biotope zu ihrem Aufnahmezeitpunkt bereits unter den Bedingungen der gleichzeitig betriebenen Wasserförderung existieren konnten. Konkurrierende Bedingungen sind in diesem speziellen Fall nicht gegeben. [...] Es bestehen damit auch keine grundsätzlichen Bedenken, dass sich diesbezüglich in Zukunft negative Eingriffe in die naturschutzlichen Belange ergeben werden.“

Zur raumplanerischen Konfliktregelung wird für das VRG Wt 16 Königswartha auf Grund der Überlagerung mit dem SPA-Gebiet das Ziel 5.4.1.1 festgelegt, wonach bei einer Erhöhung der Wasserentnahme erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebietes auszuschließen sind.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind i. V. m. Ziel 5.4.1.1 keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung:	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung		
Bezeichnung der Festlegung:	Gebiet östlich Lomske (WM119)		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒	Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt im 200 m Puffer des SPA-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Rohstoffabbau		
Bezeichnung der Festlegung:	Kao 7 Jeßnitz		
Lage innerhalb des Gebietes:	☐	Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒	Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Kao 7 Jeßnitz schließt sich in einer Entfernung von knapp 200 m südlich an das SPA-Gebiet an. Innerhalb des VRG Kao 7 wird im „Kaolintagebau Jeßnitz-Galgenberg“ auf Grundlage eines im Jahr 2010 vom Sächsischen Oberbergamt zugelassenen Rahmenbetriebsplanes (RBP) Kaolin abgebaut. Aus dem RBP und der bergrechtlichen Zulassung, die nach Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde erging, ergeben sich keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes. Relevant wären in dieser Entfernung ausschließlich Auswirkungen auf (grund)wasserbeeinflusste Lebensräume der in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten. Die nächstgelegenen dieser Lebensräume, die Quelle des Doberschützer Wassers (ca. 1.300 m nördlich) und das Puschwitzer Wasser (ca. 900 östlich des VRG Kao 7), befinden sich in ausreichender Entfernung zum VRG. Aus der Beschreibung der hydrogeologischen und hydrologischen Situation im zugelassenen RBP (Kapitel 1.3.4) ergeben sich keine erkennbaren Zusammenhänge, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung durch einen Kaolinabbau führen können. Darüber hinaus wurde im Jahr 2009 eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Tagebauentwässerung erteilt.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffabbau sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau
Bezeichnung der Festlegung: Kao 8 Caminau-Nordwest
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Innerhalb des VRG Kao 8 Caminau-Nordwest erfolgt bisher kein Rohstoffabbau. Im Oktober 2018 fand ein Scoping-Termin zur Einleitung eines Raumordnungsverfahrens und bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Erweiterung des Kaolintagebaus Caminau“ statt. Das darin vorgesehene „Westfeld“ betrifft zum Teil das VRG Kao 8. Die räumliche Abgrenzung dieser projektbezogenen Planung weicht jedoch von der regionalplanerischen Festlegung ab. Das VRG Kao 8 ist einerseits auf Flächen außerhalb des SPA-Gebietes begrenzt (westliche Abgrenzung an der ehemaligen Bahnstrecke Bautzen-Hoyerswerda), andererseits geht das VRG im Nordwesten (und demnach in größerer Entfernung zum SPA-Gebiet) über die projektbezogene Planung hinaus.

Durch die Lage des VRG Kao 8 außerhalb des SPA-Gebietes sind in erster Linie Auswirkungen auf (grund)wasserabhängige Lebensräume innerhalb des SPA-Gebietes sowie auf bedeutende Nahrungsgebiete außerhalb des SPA-Gebietes der in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten prüfrelevant. Indirekte Auswirkungen auf das SPA-Gebiet (akustische und optische Reize, Erschütterungen, Staubbelastrungen) werden bei einem Kaolinabbau auch auf Grund der Erfahrungen im aktiven Kaolintagebau Caminau östlich der Bundesstraße B 96, zumindest bei der Umsetzung von Minderungsmaßnahmen wie der Errichtung eines Schutzwalls an der Abbaugrenze, als nicht erheblich bewertet.

Gemäß der Biotop- und Lebensraumtypenkartierung im Rahmen der o. g. Projektplanung (G.U.B. Ingenieur AG Zwickau vom Juni 2018) betrifft das VRG Kao 8 überwiegend intensiv genutzten Acker (Biotopcode 10.01.200), Ackerbrache (10.01.400) und sonstigen Laub-Nadel-Mischforst (01.09.400). Derartige Biotope kommen innerhalb und im Umfeld des SPA-Gebietes häufig und großräumig vor, so dass eingeschätzt werden kann, dass ausreichend Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen.

Dies betrifft insbesondere die Funktion von Teilen des VRG Kao 8 als regional bedeutsames Rast- und Nahrungsgebiet für Höcker- und Singschwäne (vgl. Karte 2.1-2 Regional bedeutsame Vogelrastgebiete, Fledermausquartiere und Vogelzugbahnen des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan). Dieses Gebiet steht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur angrenzenden Teichgruppe bei Caminau, die als regional bedeutsames Rast- und Schlafgewässer für Höcker- und Singschwäne Teil des SPA-Gebietes ist. Der Singschwan ist als Brutvogel in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes benannt, so dass die o. g. Lebensräume außerhalb des SPA-Gebietes prüfrelevant sind. Eine Verträglichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn eine abschnittsweise Inanspruchnahme der Lagerstätte und eine fortlaufende Rekultivierung mit dem Ziel der Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen als Rast- und Nahrungsgebiet erfolgt. Alternative Rekultivierungsvarianten wären im Rahmen der projektbezogenen Planungen auf ihre Verträglichkeit zu prüfen.

Die Teichgruppe bei Caminau sowie mehrere Fließgewässer innerhalb des SPA-Gebietes gelten als wasserabhängige Biotope. Die Teichgruppe erhält ihr Wasser über einen Graben vom Niesendorfer Wehr südlich Königswartha aus dem Hoyerswerdaer Schwarzwasser (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet „Biwatsch-Teichgruppe und Teiche bei Caminau“). Dieser Zufluss liegt oberhalb des VRG Kao 7 und ist somit in Bezug auf das VRG nicht relevant. Die Teiche sind an der Sohle durch eine Kolmationsschicht abgedichtet und somit nicht vom Grundwasser abhängig, so dass nennenswerte Wasserverluste durch Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten sind, was durch die bisherigen Erfahrungen des Kaolinabbaus östlich der B 96 hinreichend belegt ist (vgl. G.U.B. Ingenieur AG Zwickau i. A. der AKW Caminauer Kaolinwerk GmbH: Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Erweiterung des Kaolintagebaus Caminau vom September 2018). Dies kann ebenso für die das SPA-Gebiet betreffenden Fließgewässer (insbesondere Hoyerswerdaer Schwarzwasser, Wumenkagraben) angenommen werden. Konkrete Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen hydrogeologischer Gutachten auf Projektebene ermittelt werden. Im Worst-Case wäre die Errichtung einer Dichtwand am Westrand eines potenziellen Abbaufeldes in Betracht zu ziehen, um die Verträglichkeit mit dem SPA-Gebiet zu erreichen.

Bei Berücksichtigung der erläuterten Rahmenbedingungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 21 Thonberg
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 21 nähert sich bis auf ca. 5,2 km an das SPA-Gebiet an. Wegen des in den Erhaltungszielen benannten Seeadlers (Brutvogel) wird unter Berücksichtigung des Helgoländer Papiers und des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) der für diese Art fachlich empfohlene Prüfbereich von 6.000 m angewendet. Obwohl der erweiterte Prüfbereich für den Seeadler gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) 5.000 m beträgt und das VRG/EG EW 21 somit außerhalb dieses Bereiches liegt, wird an der Durchführung einer Vorprüfung für dieses VRG/EG festgehalten. Im Ergebnis der Vorprüfung ergibt sich keine Änderung (siehe unten).

Das VRG/EG liegt teilweise innerhalb des Prüfbereiches gemäß Helgoländer Papier und Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. Innerhalb des VRG/EG sind 7 WEA in Betrieb, weitere 7 WEA liegen außerhalb des VRG/EG. Im Rahmen eines Repowering ist innerhalb des VRG/EG der Ersatz bestehender durch neue WEA möglich. Aus den für die bestehenden WEA

erstellten und dem RPV bekannten naturschutzfachlichen Gutachten ergeben sich keine Sichtungsnachweise von Seeadlern. Das nächstgelegene Nahrungshabitat befindet sich ca. 1.000 m nördlich des VRG/EG am Speicherbecken Nebelschütz (StUFA Bautzen, Schreiben an das LRA Kamenz vom 17.05.2004). Der Speicher wurde 2006 abgelassen. Der Abstand zu diesem Nahrungshabitat wird als ausreichend bewertet. Es erfolgt durch das VRG/EG keine Versperrung von Flugkorridoren zwischen Brutplätzen im SPA-Gebiet und diesem Nahrungsgewässer.

Durch die Festlegung des VRG/EG EW 21 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung:	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung:	EW _{Rep} 53 Thonberg (östlich S 94)
Lage innerhalb des Gebietes:	☐ Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐ Sonstiger Wirkbereich: ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW_{Rep} 53 nähert sich bis auf ca. 5,5 km an das SPA-Gebiet an. Wegen des in den Erhaltungszielen benannten Seeadlers (Brutvogel) wird unter Berücksichtigung des Helgoländer Papiers und des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) der für diese Art fachlich empfohlene Prüfbereich von 6.000 m angewendet. Obwohl der erweiterte Prüfbereich für den Seeadler gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) 5.000 m beträgt und das VRG/EG EW 21 somit außerhalb dieses Bereiches liegt, wird an der Durchführung einer Vorprüfung für dieses VRG/EG festgehalten. Im Ergebnis der Vorprüfung ergibt sich keine Änderung (siehe unten).

Das VRG/EG liegt vollständig innerhalb des Prüfbereiches gemäß Helgoländer Papier und Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. Innerhalb des VRG/EG sind bisher keine WEA errichtet. Die Errichtung ist an die Bedingung des Rückbaus von WEA westlich des VRG/EG EW 21 Thonberg geknüpft. Aus den für die Errichtung von WEA innerhalb des direkt angrenzenden VRG/EG EW 21 erstellten und dem RPV vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachten ergeben sich keine Sichtungsnachweise von Seeadlern. Das nächstgelegene Nahrungshabitat befindet sich ca. 1.500 m nördlich des VRG/EG am Speicherbecken Nebelschütz (StUFA Bautzen, Schreiben an das LRA Kamenz vom 17.05.2004). Der Speicher wurde 2006 abgelassen. Der Abstand zu diesem Nahrungshabitat wird als ausreichend bewertet. Es erfolgt durch das VRG/EG keine Versperrung von Flugkorridoren zwischen Brutplätzen im SPA-Gebiet und diesem Nahrungsgewässer.

Durch die Festlegung des VRG/EG EW 21 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung sind, bei Einhaltung der in den Einzelbewertungen beschriebenen Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten. Die einzelnen Gebiete zur Waldmehrung liegen alle außerhalb des SPA-Gebietes und sind somit auch kumulativ nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen. Zwischen den verschiedenen regionalplanerischen Festlegungen besteht ansonsten, bis auf die praktisch direkt aneinandergrenzenden VRG/EG Windenergienutzung EW 21 und EW_{Rep} 53 kein räumlicher bzw. funktionaler Zusammenhang, welcher eine Verstärkung der einzelnen unerheblichen Beeinträchtigungen bewirken kann.

Auch bei kumulativer Betrachtung sind durch die VRG/EG Windenergienutzung EW 21 und EW_{Rep} 53 keine erheblichen Konflikte zu erwarten. Auf Grund der in den Einzelprüfungen benannten Aspekte (insbesondere Entfernung beider VRG/EG zum nächstgelegenen potenziellen Nahrungshabitat) können potenzielle Konflikte als unerheblich bewertet werden.

Relevant ist bei einer kumulativen Prüfung beim VRG Rohstoffabbau Kao 8 jedoch die im LEP 2013 enthaltene Festlegung eines Korridors (Vorbehaltsgebietes) für den Neubau der B 96n zwischen Groß Särchen und Königswartha, die im Regionalplan nachrichtlich übernommen ist. Grundlage für die Festlegung im LEP 2013 war die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 in der Kategorie „Neue Vorhaben mit festgestelltem hohem ökologischem Risiko“ enthaltene Maßnahme „B 96 Groß Särchen–Königswartha“. Diese ist im aktuell geltenden BVWP 2030 nicht mehr enthalten, so dass eine Umsetzung der landesplanerischen Festlegung nach gegenwärtigem Stand unwahrscheinlich ist. Die landesplanerische Festlegung gilt dennoch weiterhin.

Der Korridor schließt im Bereich des Verbindungsweges zwischen Caminau und Commerau auf der ehemaligen Bahntrasse unmittelbar westlich an das VRG Kao 8 an und schwenkt dann in Richtung Westen in das SPA-Gebiet hinein. Im Umweltbericht zum LEP (Anlage 5 Teil Bundesstraßen, S. 46) wird betont: „Eine Planung ohne Betroffenheit der FFH- und Vogelschutzgebiete westlich und östlich der Bestandstrasse B 96 ist auch aufgrund der zahlreichen Stillgewässer und der Siedlungsnähe nicht erkennbar. Aufgrund der FFH-Problematik wird das Projekt der Konfliktklasse I zugeordnet. UVS und FFH-VP auf den nachfolgenden Planungsebenen notwendig; mit erheblichen Umweltbeeinträchtigungen auch bei Bündelung mit der Bahntrasse ist insgesamt zu rechnen. Auf den nachfolgenden Planungsstufen sind Vermeidungs-/Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu entwickeln, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die FFH-Verträglichkeit ist nachzuweisen.“ Es ist somit grundsätzlich davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung dieses Straßenneubaus nicht ausgeschlossen werden können.

Relevant wäre hier kumulativ mit dem VRG Kao 8 insbesondere das Erhaltungsziel 4 (bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saat- (Anser fabalis) und Blässgans (Anser albifrons) sowie für den Kranich). Die für Blässgänse, Saatgänse und den Kranich bei Straßenbauvorhaben relevanten „Störradien für Rastvögel und Überwinterungsgäste“ liegen zwischen 300-500 m (BMVBS (Hrsg.) (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012), S. 113, Tab. 20). Die

Habitateignung als Rast- und Nahrungsgebiet wird bei der Umsetzung der landesplanerischen Festlegung für den Straßenbau im Störradius (bis 500 m) voraussichtlich abnehmen. Dieser Störradius betrifft praktisch fast die gesamte vom VRG Kao 8 betroffene Offenlandfläche. Lediglich nicht das als Rast- und Nahrungsgebiet geeignete Waldstück an der B 96 (ebenfalls Teil des VRG Kao 8) wäre nicht vom Störradius der Straße betroffen. Somit ergeben sich folgende Konstellationen im Hinblick auf kumulative Auswirkungen zwischen Straßenbau und Rohstoffabbau:

Sofern ein Straßenbau ohne erhebliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet durchführbar ist, wirkt sich ein potenzieller Rohstoffabbau nicht stärker auf die Funktion als Rast- und Nahrungsgebiet aus. Die von einem Funktionsverlust potenziell betroffene Fläche vergrößert sich nicht.

Wird der Straßenbau nicht umgesetzt, ergeben sich keine kumulativen Auswirkungen. In diesem Fall ist die für das VRG Kao 8 erfolgte Einzelprüfung ausschlaggebend.

TEICHE ZWISCHEN NESCHWITZ UND LOMSKE

Gebietsnummer: SPA-040

EU-Nummer: DE 4752-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 733 ha

Gebietsbeschreibung: Niederterrassen- und Auengebiet am Südrand des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes mit reich strukturierten Teichgruppen und Vermoorungen. Teiche mit eutrophen Verlandungsserien, umgeben von Erlenbruch, Feuchtwiesen (mit Pfeifengraswiesen), feuchten Hochstaudenfluren; im Nordosten mit Schwingrasen-Zwischenmoor, nassen Schlenken und Moorgewässer. Auf dem Sand der Niederterrasse agrarische Nutzung sowie Forsten, bodensaurer Eichenwald und Eichenmischwald.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teichgebiete, naturnaher Wälder (insbesondere der Waldränder) und der Agrarlandschaft.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Teiche zwischen Neschwitz und Lomske“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).
2. Vorrangig zu beachten ist die Rohrdommel, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Zwergdommel.
4. Außerdem ist das Vogelschutzgebiet wichtig für die Gewährleistung der räumlichen Ausgewogenheit beim Rothalstaucher.
5. Ziel in dem Niederterrassen- und Auengebiet mit reich strukturierten Teichgruppen mit Verlandungszonen, die von Erlenbruchwald, naturnahen Eichenwäldern, Feuchtwiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Schwingrasen-Zwischenmoor, nassen Schlenken und Moorgewässern umgeben sind, sowie in den agrarisch und forstlich genutzten Bereichen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhricht- und Verlandungszonen und darin eingeschlossenen offenen Wasser- und Schlammflächen sowie den Brutinseln, die Moorbereiche und Feuchtgebiete, die naturnahen Waldbereiche und Kleingehölze mit Bruch- und Feuchtwäldern sowie Eichenwäldern mit hohem Altholzanteil, stehendem und liegendem Totholz, Nest- und Höhlenbäumen, die Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze, die Saumstrukturen sowie das Dauergrünland (Feucht- und Nassgrünland, magere Frischwiesen) und die Brachen.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau

Bezeichnung der Festlegung: Kao 4 Großdubrau

Lage innerhalb des Gebietes: ☐

Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☐

Sonstiger Wirkbereich: ☒

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorranggebietes Kao 4 tangiert mit dem für VRG/VBG Rohstoffabbau erweiterten Wirkbereich von 500 m auf einer Länge von ca. 700 m das SPA-Gebiet im Bereich des Lugaer Grünbusches südlich der Teichgruppe bei Lomske (minimale Entfernung ca. 400 m). Derzeit bestehen für die raumordnerisch als Vorranggebiet gesicherten Teile der Kaolinlagerstätte keine Abbauplanungen.

Die Wasserversorgung der im Erhaltungsziel 5 als Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten u. a. genannten Teiche und Feuchtgebiete erfolgt in erster Linie über die Zu- und Ableitung von Oberflächenwasser über Kanäle und Gräben. Die Bedeutung eines periodischen Grundwasserstromes kann daher als relativ gering eingeschätzt werden. Besonders Bedeutung erlangt jedoch die Erhaltung der oberflächennah anstehenden grundwasserstauenden Schichten, um ein Versickern in den Untergrund zu vermeiden. Auf Grund der Entfernung des Vorranggebietes und aus Vergleichswerten des maximalen Einwirkbereiches der Grundwasserabsenkung im Kaolintagebau Caminau von 300 m kann dies ausgeschlossen werden. Jedoch erscheint erforderlich, auch für den potenziellen Abbau innerhalb des Vorranggebietes, die maximale Tiefe und die auf Grund des Grundwasserflurabstandes von ca. 10 m notwendige Wasserhaltung in einem Tagebau an die Erfordernisse im SPA-Gebiet anzupassen, ggf. auch durch die Errichtung einer Dichtwand.

Die für die Wasserversorgung der im SPA-Gebiet liegenden Teiche und Feuchtgebiete notwendigen Gräben sind von einem Abbau freizuhalten und deren Wasserführung zu gewährleisten. Durch das VRG Kao 4 sind keine Fließgewässer betroffen.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Kao 4 sind somit unter Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet standortgebundene einheimische Rohstoffe
Bezeichnung der Festlegung: Kao 81 Crosta West
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorranggebietes Kao 81 tangiert mit dem für VRG/VBG Rohstoffabbau erweiterten Wirkbereich von 500 m auf einer Länge von ca. 700 m das SPA-Gebiet im Bereich des Lugaer Grünbusches südlich der Teichgruppe bei Lomske (minimale Entfernung 500 m). Derzeit bestehen für die raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet gesicherten Teile der Kaolinlagerstätte keine Abbauplanungen.

Die Wasserversorgung der im Erhaltungsziel 5 als Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten u. a. genannten Teiche und Feuchtgebiete erfolgt in erster Linie über die Zu- und Ableitung von Oberflächenwasser über Kanäle und Gräben. Die Bedeutung eines periodischen Grundwasserstromes kann daher als relativ gering eingeschätzt werden. Besondere Bedeutung erlangt jedoch die Erhaltung der oberflächennah anstehenden grundwasserstauenden Schichten, um ein Versickern in den Untergrund zu vermeiden. Auf Grund der Entfernung des Vorbehaltsgebietes und aus Vergleichswerten des maximalen Einwirkbereiches der Grundwasserabsenkung im Kaolintagebau Caminau von 300 m kann dies ausgeschlossen werden. Jedoch erscheint es erforderlich, auch für den potenziellen Abbau innerhalb des Vorbehaltsgebietes, die maximale Tiefe und die auf Grund des Grundwasserflurabstandes von ca. 10 m notwendige Wasserhaltung in einem Tagebau an die Erfordernisse im SPA-Gebiet anzupassen, ggf. auch durch die Errichtung einer Dichtwand.

Die für die Wasserversorgung der im SPA-Gebiet liegenden Teiche und Feuchtgebiete notwendigen Gräben sind von einem Abbau freizuhalten und deren Wasserführung zu gewährleisten. Durch das VBG Kao 81 sind keine Fließgewässer betroffen.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Kao 81 sind somit unter Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei einer kumulativen Betrachtung der Auswirkungen des VRG Kao 4 und des VBG Kao 81 ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes. Zwar erhöht sich die potenzielle Flächeninanspruchnahme für den Bergbau, diese ist jedoch auf Flächen außerhalb des SPA-Gebietes begrenzt. Die Auswirkungen auf (grund)wasserabhängige Lebensräume der in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten verstärken sich bei einer kumulativen Betrachtung nicht. Bei dieser Bewertung wird auch berücksichtigt, dass im Sinne von Grundsatz 4.2.3.2 LEP eine abschnittsweise Inanspruchnahme der Lagerstätte und eine fortlaufende Rekultivierung erfolgen.

SPREENIEDERUNG MALSCHWITZ

Gebietsnummer: SPA-041

EU-Nummer: DE 4752-452

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 1 857 ha

Gebietsbeschreibung: Offene Niederung der Klixer Spreeaue mit vorherrschendem Grünland; Spreeauf und Spreeauen mit zahlreichen, z. T. großen Teichen und viele kleinen Fließgewässern; randlich sandige Terrassen. Im Südwesten flach ansteigende Lösslehmplatte in Ackernutzung. Teiche mit eutrophen Verlandungsseen, naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Unterwasservegetation, Schlammflächen mit nitrophilen Ufer-Krautfluren, verlandenden Altwässern und Gehölzsäumen; in der Aue Erlen-Eschen-Auenwald, Hartholzauenwald und Eichen-Hainbuchenwald. Grünland der Spreeaue bestimmt von Nasswiesen, feuchten Hochstaudenfluren und mesophilen Mähwiesen. Im südlichen Teil großer Teil der Wasserfläche der Talsperre Bautzen.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teiche und Fließgewässer, einschließlich der halboffenen Auen- bzw. Agrarlandschaft.

Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Spreeniederung Malschwitz“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
2. Das Gebiet ist auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard.
3. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saat- (*Anser fabalis*) und Blässgans (*Anser albifrons*) dar.
4. Ziel in dem vorwiegend durch den Stausee, mehrere gut strukturierte Teichgebiete, viele naturnahe Fließgewässer (insbesondere Spree und Malschwitzer Kleine Spree) mit Erlen-Eschen-Auenwald, Hartholzauenwald und Eichen-Hainbuchenwald sowie großen Grünlandflächen in der Spreeaue und Ackerflächen, insbesondere auf der Lösslehmplatte im Südwesten des Gebietes, ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die naturnahen Fließgewässerabschnitte mit den Ufergehölzen, die Teichgebiete mit den Röhrich- und Verlandungszonen, die naturnahen Auenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder mit einem hohen Altholzanteil sowie stehendem und liegendem Totholz, Nest- und Höhlenbäume, Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken, Gebüsche und Staudenfluren, Nass- und Feuchtgrünland, mesophiles Grünland sowie Acker- und Brachflächen.

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Festlegung: Gebiet westlich Talsperre Bautzen (WM160)

Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das gegenwärtig überwiegend als Ackerfläche genutzte, ca. 20 ha Fläche umfassende Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt innerhalb des SPA-Gebietes. Die Waldmehrung verbreitert den bisher nur sehr schmalen Waldstreifen am Westrand der Talsperre und kann somit u. a. die Pufferwirkung zur Verminderung von Nährstoffeinträgen in die Talsperre Bautzen erhöhen. Teilweise besteht hier eine große potenzielle Gefährdung durch Wassererosion (vgl. Karte Landschaftspflege des Regionalplanes).

Das Waldmehrungsgebiet zählt zu den im Erhaltungsziel 4 des SPA-Gebietes genannten Lebensräumen und Lebensstätten der Vogelarten (Ackerflächen). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Lebensräume der in dem SPA-Gebiet vorkommenden Offenlandarten aufgrund der im Aktionsraum dieser Arten vorkommenden Offenlandbereiche (35 % des SPA-Gebietes bestehen aus Ackerkomplexen) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Aufforstung werden keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ und quantitativ nur unzureichend vorhanden sind. Eine Aufforstung in diesem Bereich führt somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen der in den Erhaltungszielen genannten Arten. Bei einer entsprechend dem Erhaltungsziel 4 durchzuführenden Waldmehrung kann die Bedeutung der dort genannten waldbezogenen Lebensräume sogar verbessert werden.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet östlich Teichnitz (WM164)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung verläuft auf einer Länge von ca. 1300 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes „Spreeniederung Malschwitz“. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Erholung
Bezeichnung der Festlegung: E 51 Talsperre Bautzen
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet für Erholung E 51 grenzt mit seinem südwestlichen Teil in einem begrenzten Bereich direkt an das SPA-Gebiet an. Für das VBG besteht der bereits 1999 in Kraft getretene Bebauungsplan „Ferienpark Oberlausitz“.

Der Bereich wird bereits seit vielen Jahren für touristische und Erholungszwecke genutzt. Die Strandbereiche weisen dabei einen größeren Abstand zum SPA-Gebiet auf (>100 m). Zumindest bei einer Beibehaltung der derzeitigen touristischen Nutzungsintensität und der praktisch ausschließlich saisonalen Nutzung während des Sommerhalbjahres sind keine Gefährdungen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten und deren Lebensräume zu erwarten.

Bei einer eventuell neu entstehenden Bebauung und Intensivierung der Erholungsnutzung innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind verstärkte Lärmimmissionen denkbar, die sich auch auf die Wasserfläche der Talsperre auswirken können. Die Wasserfläche selbst ist jedoch im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz festgelegt. In diesem Zusammenhang wird auf Ziel 5.2.3 des Regionalplanes verwiesen. Der Sachverhalt kann somit in nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung) geregelt werden.

Bei Berücksichtigung der o. g. Aspekte in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen (auch bei einer Änderung des B-Planes) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten. Die Wirkbereiche der einzelnen regionalplanerischen Festlegungen überlagern sich nicht. Eine direkte Flächeninanspruchnahme ist auf das im VBG Waldmehrung am Westufer der Talsperre beschränkt.

Kumulativ zu betrachten ist auch die im LEP 2013 enthaltenen Festlegung für die Neubautrasse der B 156 westlich von Niedergurig, welche innerhalb des SPA-Gebietes verläuft. Für das Vorhaben wurde im Rahmen der Vorplanung im Jahr 2009 durch das (damalige) Straßenbauamt Bautzen eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) durchgeführt. Diese UVS enthält eine Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet mit der Einschätzung, dass die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets „Spreeniederung Malschwitz/Malešecy“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, da überwiegend bereits vorbelastete Flächen genutzt werden (Landesentwicklungsplan 2013 – Anhang A 2 Umweltbericht, S. 34). In Bezug auf diese landesplanerische Festlegung ist eine Überlagerung von Wirkbereichen mit den regionalplanerischen Festlegungen nicht erkennbar, so dass kumulativ erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet nicht zu erwarten sind.

FELDGEBIETE IN DER ÖSTLICHEN OBERLAUSITZ

Gebietsnummer: SPA-042 EU-Nummer: DE 4753-451
Fläche: 9 422 ha
 NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Gebietsbeschreibung: Vier Teilgebiete in den Naturräumen Oberlausitzer Gefilde, Östliche Oberlausitz und Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Löss-Hügelgebiete und -platten mit Talauen und Bachtälchen, Flachrücken und -kuppen sowie flachwelligen Plateaus. Im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet flachwellige bis kuppige Platten- und Hügelgebiete mit Talmulden. Vorwiegend agrarisch genutztes, gut strukturiertes Offenland mit Waldresten. Zahlreiche Landschaftselemente (Feldgehölze, Hecken, Staudenfluren, kleinflächig Halbtrocken- und Trockenrasen, Feuchtgrünland und mesophiles Grünland, Teiche u. a. Standgewässer, Bachläufe, an kleinen Fließgewässern Bruch- und Auenwaldreste bzw. -gehölze).

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen und halboffenen Agrarlandschaft sowie der Teichgebiete, Fließgewässer und Wälder.

Bedeutendes Nahrungsgebiet für rastende Wasservögel.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Graumammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Ortolan, Kiebitz, Fischadler, Schwarzmilan und Weißstorch.
3. Daneben sichert das Gebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Baumfalke, Eisvogel, Heidelerche, Knäkente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergdommel.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saat- (*Anser fabalis*) und Blässgans (*Anser albifrons*) dar.
5. Ziel ist es, in dem vorwiegend agrarisch genutzten, gut strukturierten Offenland mit Waldresten und zahlreichen Landschaftselementen einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere Feldgehölze, Hecken, Staudenfluren, kleinflächig Halbtrocken- und Trockenrasen, Feuchtgrünland und mesophiles Grünland, Ackerflächen, Teiche u. a. Standgewässer, Röhricht- und Verlandungszonen, naturnahe Bachläufe und Bachabschnitte, an kleinen Fließgewässern Bruch- und Auenwaldreste beziehungsweise -gehölze, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume.

Teilfläche 1 (Oberlausitzer Gefilde bei Weißenberg)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau
Bezeichnung der Festlegung: T 3 Buchholz
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Rohstoffabbau Ton T 3 Buchholz liegt vollständig innerhalb der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Beim Tagebau Buchholz handelt es sich um ein seit den 1990er Jahren aktives Abbauvorhaben, von dem ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland) betroffen sind. Der vom VRG überlagerte Teil des SPA-Gebietes hat z. T. Bedeutung als Brutgebiet für Wiesen- und Feldbrüter (Kiebitz) sowie als Nahrungshabitat für den Weißstorch (vgl. INGENIEURBÜRO KRETTEK (1994): Anlage 4 Blatt 6). Eine Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet für die benannten Gänsearten ist ebenfalls nachgewiesen.

Das Vorranggebiet T 3 betrifft den Geltungsbereich des vom Sächsischen Oberbergamt zugelassenen obligatorischen Rahmenbetriebsplanes (Planfeststellungsbeschlusses vom 22.08.2002), der zugelassenen Planergänzung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Abbau des Baufeldes Block 5 (Planergänzungsbeschlusses vom 22.02.2005) sowie des Planänderungsbeschlusses des Sächsischen Oberbergamtes vom 28.07.2017 für das Vorhaben „Tagebau Buchholz, Erweiterungsfeld SE, Block 5a und Erweiterungsfeld-SW“.

Im Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 22.08.2002 wird unter dem Punkt 7.1.1 „Zulassung des Rahmenbetriebsplanes“, Ziffer 11 festgestellt: „Eine Vorprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein potenzielles FFH-Gebiet hat ergeben, dass die ausgewiesenen Schutzzwecke nicht erheblich betroffen sind und damit eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG entfällt.“ Im Planergänzungsbeschluss für den Abbau im Block 5 vom 22.02.2005 wird unter dem Punkt 6.3 „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete nach § 33 BNatSchG (Vorprüfung)“ folgende Aussage getroffen: „Die Vorprüfung des Vorhabens wurde bereits im PFB vom 22. August 2002 durchgeführt. Durch die Verlegung der Einleitstelle des geklärten Abwassers in das Cunnewitzer Wasser und weiter in das Buchholzer Wasser sowie die Erhöhung der eingeleiteten Wassermengen in den Vorfluter kleiner gleich 32 l/s auf kleiner gleich 40 l/s ergeben sich keine Gefährdungen oder erhebliche Beeinträchtigungen eines der ausgewiesenen Schutzziele. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.“ Im Planänderungsbeschluss vom 28.07.2017 wird hervorgehoben, dass durch das bergbauliche Vorhaben „offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele und die wertgebenden Arten des SPA-Gebietes ausgeübt werden“ (S. 90).

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffabbau sind auf Grund der in den fachrechtlichen Entscheidungen enthaltenen projektbezogenen Bewertungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau
Bezeichnung der Festlegung: KS 21 Nieder Seifersdorf
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorranggebietes Rohstoffabbau Kies und Sand KS 21 Nieder Seifersdorf verläuft entlang der Grenze der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Das ursprünglich begonnene bergrechtliche Planfeststellungsverfahren für den Nordteil der Lagerstätte wurde im Jahr 2010 ohne Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses eingestellt, da seitens des Antragstellers kein Interesse mehr bestand.

Bei der Sandgrube Nieder Seifersdorf handelt es sich dennoch um ein aktives Abbauvorhaben, von dem ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland) betroffen sind. Diese liegen z. T. innerhalb des SPA-Gebietes und somit außerhalb des VRG. Die Rohstoffgewinnung war, nach den dem RPV vorliegenden Unterlagen, bis Oktober 2018 befristet. Der räumliche Umgriff des VRG schließt sich direkt nördlich an diese Abbaufäche an.

Bei der nachfolgenden Bewertung wird auf die im ursprünglich beantragten Rahmenbetriebsplan (RBP) verfolgte Abbaukonzeption für den innerhalb des VRG befindlichen Lagerstättenteil zurückgegriffen, da diese aus regionalplanerischer Sicht eine mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes grundsätzlich verträgliche Variante darstellt. Durch die gemäß RBP konzipierte und Zug um Zug mit dem Abbau einhergehende Wiedernutzbarmachung wäre gewährleistet, dass die Fläche des offenen Tagebaus nicht mehr als 4 ha beträgt. Ziel der Wiedernutzbarmachung war die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dabei war geplant, ursprünglich in diesem Gebiet bestehende Wegeverbindungen wieder herzustellen. Für den am östlichen Rand des so genannten „Westfeldes“ verlaufenden Weges war die Anlage eines Gehölzstreifens sowie eines westlich des Gehölzstreifens verlaufenden extensiv genutzten Grünstreifens geplant. Beide Landschaftselemente würden eine Gliederung der Ackerfläche bewirken. Damit kann einer Erhaltung bzw. Wiederherstellung von im Erhaltungsziel 5 genannten Lebensräumen und Lebensstätten im SPA-Gebiet vorkommender Vogelarten entsprochen werden. Im bereits ausgekiesenen südlichen Teil der Lagerstätte erfolgte die Wiedernutzbarmachung gemäß dem vom Bergamt Hoyerswerda am 05.08.1998 zugelassenen Abschlussbetriebsplan für die Sandgrube Nieder Seifersdorf. Diese für naturschutzfachliche Belange gestalteten Flächen besitzen eine hohe ökologische Wertigkeit und tragen dazu bei, den Lebensraum und die Lebensstätten von im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erweitern. Dies führte dazu, dass dieser Lagerstättenteil in das SPA-Gebiet integriert werden konnte.

Zumindest unter den Voraussetzungen, dass innerhalb des VRG ein Rohstoffabbau ausschließlich im Trockenschnitt erfolgt, eine Zug um Zug mit dem Abbau einhergehenden Wiedernutzbarmachung stattfindet sowie eine an der Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen orientierte Rekultivierung erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass ein Abbau innerhalb des VRG nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führt.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau
Bezeichnung der Festlegung: T 99 Buchholz-Tetta
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau Ton T 99 Buchholz-Tetta liegt zum überwiegenden Teil innerhalb der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Für das dieses VBG betreffende Erweiterungsfeld SE, Block 5a und das Erweiterungsfeld SW wurde das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren mit Beschluss vom 28.07.2017 abgeschlossen. Im Ergebnis dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass unter Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes bestehen (Planänderungsbeschluss vom 28.07.2017, S. 90). Diese Bewertung macht sich der RPV für die raumordnerische Bewertung zu Eigen.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau T 99 sind, unter Berücksichtigung der projektbezogenen Bewertungen in den bergrechtlichen Entscheidungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet östlich Rodewitz (WM171)
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das als Ackerfläche genutzte ca. 12 ha Fläche umfassende Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt innerhalb der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Die das Vorbehaltsgebiet umgebenden Gebiete sind zum überwiegenden Teil Ackerland sowie Grünland (Auenbereich des Kuppritzer Wassers).

Das aufzuforstende Gebiet zählt zu den im Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannten Lebensräumen und Lebensstätten der Vogelarten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Lebensräume der in dem SPA-Gebiet vorkommenden Offenlandarten aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sowie der im Aktionsraum dieser Arten vorkommenden weiteren Offenlandbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch eine Aufforstung werden keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ und quantitativ nur unzureichend vorhanden sind. Eine Aufforstung in diesem Bereich führt somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen der relevanten Arten.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nördlich Prachenau (WM222)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung verläuft auf einer Länge von ca. 600 m entlang der Grenze des SPA-Gebietes. Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 22 Melaune
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der westliche Teil des VRG/EG EW 22 grenzt direkt an das SPA-Gebiet an. Innerhalb des VRG/EG besteht eine WEA. Weitere 7 WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG, jedoch in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Im Prognosezustand könnte innerhalb des VRG/EG insgesamt eine WEA bestehen, was aus Abstandsgründen jedoch den Rückbau von Altanlagen bedingt. Das VRG/EG wird gegenüber dem Regionalplan 2010 erheblich reduziert.

Der an das VRG/EG angrenzende Teil des SPA-Gebietes hat in erster Linie Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für Saat- (Anser fabalis) und Blässgans (Anser albifrons) (Erhaltungsziel 4). Dabei sind auch die Flugkorridore zu betrachten, die von den Wildgänsen von ihren Rast- und Schlafplätzen (Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Talsperre Quitzdorf und Talsperre Bautzen als SPA-Gebiete) für die tägliche Nahrungssuche vorrangig genutzt werden. Wesentliche Grundlage dafür bilden die in der Karte 2.1-2 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan enthaltenen „Regional bedeutsamen Vogelrastgebiete, Flendermausquartiere und Vogelzugbahnen“.

Einer dieser Zugkorridore verläuft von der Talsperre Quitzdorf (ebenfalls SPA-Gebiet) kommend, über die Diehsaer Höhe in den östlichen Teil des SPA-Gebietes hinein. Ein weiterer relevanter Zugkorridor wurde im Rahmen früherer avifaunistischer Untersuchungen für die bestehenden WEA in größerer Entfernung östlich des VRG/EG EW 22 entlang des Schwarzen Schöps in Richtung Markersdorf, Reichenbach, Kittlitz nachgewiesen.

Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Görlitz für die Errichtung und den Betrieb einer WEA in der Gemarkung Lautitz (Stadt Löbau) vom 15.02.2014, zuletzt geändert durch Bescheid vom 25.04.2014, wurde festgestellt, dass mit erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet bereits auf Grund dessen Größe „eher nicht zu rechnen ist“. Diese WEA liegt jetzt zwar außerhalb des VRG/EG, die für diese naturschutzfachliche Bewertung maßgeblichen Aussagen können auf Grund der räumlichen Nähe zum VRG/EG (Entfernung ca. 200 m) dennoch verwendet werden. Darüber hinaus erfolgten im Rahmen des Raumordnungs- und bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Erweiterung des westlich an das VRG/EG angrenzenden Tontagebaus Buchholz (siehe VRG Rohstoffabbau T 3 und VBG T 99) umfangreiche Untersuchungen auch für den Nachweis der Verträglichkeit des Rohstoffabbaus mit dem SPA-Gebiet. Darauf kann auch im Rahmen der regionalplanerischen Bewertung Bezug genommen werden. Nach diesen Untersuchungen halten die Wildgänse in diesem Gebiet i. d. R. einen Abstand von 200-300 m zum Windpark ein. Nimmt man diesen Meidungsabstand bis zu 300 m um eine WEA an, ergibt sich ein Flächenverlust von ca. 28 ha, wobei sich lagebedingt nur ein Teil davon innerhalb des SPA-Gebietes befindet.

Im Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes für den Tontagebau Buchholz wird bezüglich der Prüfung der Summationsprüfung für das SPA-Gebiet Folgendes hervorgehoben (S. 89):

„Die Auswirkungen der 2014 errichteten WEA auf das Europäische Vogelschutzgebiet und seine Erhaltungsziele bilden sich mittlerweile in der Wirklichkeit ab und sind als vorhandene Beeinträchtigung wahrnehmbar. Innerhalb des potenziellen Wirkbereiches ist durch die Scheuchwirkung des Windparks keine Nutzung durch die nordischen Gänse als Nahrungsflächen mehr gegeben.“ Andererseits wird in den Unterlagen zur SPA-Verträglichkeitsabschätzung für die Erweiterung des Tontagebaus betont, dass der Flächenverlust bei einer insgesamt innerhalb des SPA-Gebietes geeigneten Nahrungsfläche von mehreren tausend Hektar vernachlässigbar ist (vgl. UVS für die Erweiterung des Tontagebaus Buchholz, S. 70 und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Erweiterung des Tontagebaus Buchholz, Anlage 1 Prüfbögen, S 31). Diese Einschätzung deckt sich somit mit der Aussage im Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2014 für eine WEA in Lautitz (siehe oben). Daher kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festlegung des VRG/EG Beeinträchtigungen für das Erhaltungsziel 4 zu erwarten sind, diese jedoch nicht erheblich sind und sich im Prognosezustand (vgl. Anhang 2 zu Kapitel 6.4 des Regionalplanes – Steckbrief für das VRG/EG EW 22) gegenüber dem Ist-Zustand (Regionalplan 2010 mit einem erheblich größerem VRG/EG) verringern werden. Im Rahmen eines Monitorings festgestellte unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen wurden dem RPV bisher nicht mitgeteilt.

Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass von der Festlegung die bedeutenden Vogelzugkorridore zwischen dem SPA-Gebiet „Talsperre Quitzdorf“ (Schlafgewässer) und dem Rast- und Nahrungsgebiet im SPA-Gebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ betroffen sind.

Für das SPA-Gebiet sind unter Bezugnahme auf vorhandene projektbezogene Genehmigungen, dafür erstellte Gutachten und Beobachtungsberichte keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG/EG EW 22 zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 15 Reichenbach/O.L.
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 15 befindet sich ca. 3.400 m östlich der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind 2 WEA in Betrieb. Weitere 8 WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG, jedoch in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Neuerrichtung von WEA bedingt aus Abstandsgründen den Rückbau von Altanlagen. Das VRG/EG wird gegenüber dem Regionalplan 2010 erheblich reduziert.

Prüfrelevant wären auf Grund der im Helgoländer Papier und des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) angegebenen Prüfbereiche die Auswirkungen für die in den Erhaltungszielen angegebenen Brutvögel Seeadler (6.000 m) bzw. Fischadler und Rotmilan (4.000 m). Obwohl der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) für den Seeadler 5.000 m, für den Fischadler 3.000 m und für den Rotmilan 3.500 m beträgt, liegt das VRG/EG weiterhin innerhalb des erweiterten Prüfbereiches für Seeadler und Rotmilan. Im Ergebnis der Vorprüfung ergibt sich daraus jedoch keine Änderung (siehe unten).

Es befinden sich nach den übergebenen Daten der UNB Görlitz im SPA-Gebiet lediglich Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb der artenspezifischen Prüfbereiche. Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Görlitz für die Errichtung und den Betrieb einer WEA in der Gemarkung Meuselwitz (Stadt Reichenbach/O. L.) vom 23.12.2016 wurde festgestellt, dass spezielle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet bestehen. Diese immissionsschutzrechtlich genehmigte WEA liegt jetzt zwar außerhalb des VRG/EG, die für diese naturschutzfachliche Bewertung maßgeblichen Aussagen können auf Grund der räumlichen Nähe zum VRG/EG (Entfernung ca. 100 m) dennoch verwendet werden.

Weiterhin sind keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten. Durch das VRG/EG werden keine bedeutenden Zugkorridore zwischen Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Für das SPA-Gebiet sind unter Bezugnahme auf vorhandene projektbezogene Genehmigungen, dafür erstellte Gutachten und Beobachtungsberichte keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG/EG EW 15 zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 (südlich Niesky)

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 67 Niesky
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung Wt 67 Niesky verläuft geringfügig innerhalb der Teilfläche 2 des SPA-Gebietes. Mit dem VBG Wasserversorgung werden die Grundwasservorräte eines quartären Grundwasserleiters mit differenzierten Mächtigkeiten und Grundwasserständen raumordnerisch gesichert. Im südwestlichen Teil des VBG befindet sich das bereits 1983

festgesetzte TWSG Niesky, Wasserfassung. Für dieses liegt eine wasserrechtliche Genehmigung für eine mittlere Entnahmemenge von 2.600 m³/Tag vor.

Die im Wirkbereich des VBG Wasserversorgung vorkommenden Lebensräume und Lebensstätten der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten sind nicht grundwasserabhängig. Durch die weitere Grundwasserentnahme können somit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet westlich Kodersdorf (WM148)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Die derzeit als Ackerland genutzte Fläche des VBG Waldmehrung grenzt östlich an die Teilfläche 2 des SPA-Gebietes an. Mit der Aufforstung des Gebietes sollen bestehende Waldränder arrondiert werden.

Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nördlich Wiesa (WM144)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Die derzeit als Ackerland genutzte Fläche des VBG Waldmehrung grenzt östlich an die Teilfläche 2 des SPA-Gebietes an. Mit der Aufforstung des Gebietes sollen bestehende Waldränder arrondiert werden.

Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 (östlich der Königshainer Berge)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau
Bezeichnung der Festlegung: Ts 6 Kodersdorf
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG Ts 6 nähert sich in seinem südlichen Bereich der Teilfläche 3 des SPA-Gebietes bis auf ca. 150 m an. Für die Lagerstätte wurde durch das Sächsische Oberbergamt am 30.04.2015 ein bis Ende 2036 befristeter Rahmenbetriebsplan (RBP) zugelassen. Mit der in dieser Zulassung enthaltenen Gesamtabwägung wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Bei dieser Bewertung wurden entsprechende behördliche naturschutzfachliche Aussagen berücksichtigt, dass Schutzziele u. a. des SPA-Gebietes „Feldgebiete der östlichen Oberlausitz“ nicht gefährdet werden. Das VRG geht in seinem südwestlichen Bereich über die Grenzen des zugelassenen RBP hinaus. Es wird eingeschätzt, dass auch durch diese weitere Annäherung an das SPA-Gebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele zu erwarten sind, da sich das VRG Ts 6 ausschließlich auf intensiv genutzter Ackerfläche außerhalb des SPA-Gebietes befindet und eine ausreichende Entfernung zum SPA-Gebiet besteht, um entsprechende Störungen/Scheuchwirkungen zu vermeiden. Eine erhebliche Beeinträchtigung (grund)wasserabhängiger Lebensräume und Lebensstätten der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten ist ebenfalls nicht zu erwarten, da sich diese in größerer Entfernung zum VRG Ts 6 befinden (Weißer Schöps in ca. 400 m). Diesbezüglich kann auf die Hydrogeologische Einschätzung für den o. g. RBP (IBES Baugrundinstitut Freiberg GmbH 2006) verwiesen werden, die sich auf das gegenüber dem zugelassenen RBP erweiterte VRG übertragen lässt: „Der oberhalb des Bewilligungsfeldes befindliche Brunnen in der Bergschäuferei befindet sich nach den Berechnungen der Reichweite mit dem Modell GW 2 außerhalb der Tagebaureichweite auch beim Erreichen der südlichen Tagebaugrenze. Unsicherheiten bestehen hier bei der Einschätzung der hydrogeologischen Bedeutung von Störungen, welche zu einer linienhaften Vergrößerung der Reichweite führen können. Im Januar 2006

festgestellte Absenkungen im Brunnen der Schäferei bis zu 10 m unter GOK wirkten sich nicht auf die Wasserstände der zwischen Bewilligungsfeld und Schäferei befindlichen Grundwassermessstellen aus, was die Ergebnisse der Modellberechnungen bestätigt“ (S. 27).

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffabbau Ts 6 sind unter Berücksichtigung der projektbezogenen Bewertungen in den bergrechtlichen Entscheidungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 16 Charlottenhof
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG beginnt ca. 1.500 m östlich der Teilfläche 3 des SPA-Gebietes, wobei die größte Entfernung zum SPA-Gebiet ca. 4.000 m beträgt. Innerhalb des VRG/EG sind bisher 25 WEA errichtet, weitere 4 WEA sind außerhalb des VRG/EG in Betrieb.

Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im westlichen und somit am nächsten zum SPA-Gebiet liegenden Teil des VRG/EG erfolgten zuletzt in den Jahren 2007 (ARGE Planquadrat Dresden) und Weimann Landschaftsarchitektur Dresden: UVS zur Errichtung von 6 WEA innerhalb des VRG/EG EW 16 Charlottenhof) und 2017 (MEP Plan GmbH Dresden: Repowering Windpark „Ludwigsdorf“ – Artenschutzfachbeitrag) avifaunistische Untersuchungen. In beiden Untersuchungen wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet festgestellt. Für beide Vorhaben liegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen des Landratsamtes Görlitz vom 28.05.2009 bzw. vom 07.01.2019 (noch nicht rechtskräftig) vor, so dass die Naturschutzfachbehörde den jeweiligen gutachterlichen Einschätzungen gefolgt ist.

Durch die Festlegung des VRG/EG EW 16 sind somit auf Grundlage der projektbezogenen Genehmigungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 4 (östlich Sohland a. R.)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 43 Reichenbach
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Wasserversorgung Wt 43 Reichenbach liegt etwa zur Hälfte innerhalb der Teilfläche 4 des SPA-Gebietes. Das Vorranggebiet wird bereits langjährig für die Trinkwassergewinnung im Versorgungsgebiet Reichenbach genutzt. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2006 (Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Reichenbach, in Kraft getreten am 29.12.2006). Wasserrechtlich erlaubt ist eine mittlere Wasserentnahme von 600 m³/Tag. Der zur Wasserversorgung genutzte quartäre Grundwasserleiter besitzt eine Mächtigkeit bis 50 m und weist eine bindige Überdeckung auf, die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 22 bis 32 m. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 1 bis 5 m.

Die im Wirkbereich des VBG Wasserversorgung vorkommenden Lebensräume und Lebensstätten der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten sind nicht grundwasserabhängig. Durch die weitere Grundwasserentnahme können somit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 43 sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiete östlich Reichenbach/O. L. (WM181, WM182)
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Es handelt sich um ein aus zwei Teilflächen bestehendes, ca. 26 ha großes Gebiet, welches zwei bestehende kleinere Waldflächen auf einer ansonsten weitgehend großflächigen wenig strukturierten Ackerfläche verbindet (Gesamtfläche Acker zwischen Bundesstraße B 6 und Bahnstrecke ca. 550 ha).

Das VBG betrifft im Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannte Lebensräume und Lebensstätten von Vogelarten des Offenlandes. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Lebensräume der in dem SPA-Gebiet vorkommenden Offenlandarten aufgrund der im Aktionsraum dieser Arten flächenhaft vorkommenden Offenlandbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Aufforstung werden keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ und quantitativ nur unzureichend vorhanden sind. Nach den dem RPV vorliegenden Brutvogelkartierungen befinden sich innerhalb des VBG Waldmehrung keine Brutvorkommen von in den Erhaltungszielen benannten Offenlandarten. Brutnachweise des Kiebitzes sind

mehrere hundert Meter westlich vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser Brutvorkommen ist durch eine Aufforstung nicht zu erwarten.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten. Dennoch bietet es sich an, eine vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Planung durchzuführen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet westlich Gersdorf (WM187)
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der nordwestliche Teil (ca. 2 ha) des insgesamt ca. 20 ha Fläche umfassenden Vorbehaltsgebietes Waldmehrung liegt innerhalb der Teilfläche 4 des SPA-Gebietes und wird überwiegend als Ackerland genutzt. Im Wesentlichen handelt es sich jedoch um eine eher linienhafte Waldmehrung entlang eines Feldweges (Länge ca. 1.500 m, Breite ca. 100-150 m).

Das VBG betrifft im Erhaltungsziel 5 des SPA-Gebietes genannte Lebensräume und Lebensstätten von Vogelarten des Offenlandes. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Lebensräume der in dem SPA-Gebiet vorkommenden Offenlandarten aufgrund der im Aktionsraum dieser Arten flächenhaft vorkommenden Offenlandbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Aufforstung werden keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ und quantitativ nur unzureichend vorhanden sind. Nach den dem RPV vorliegenden Brutvogelkartierungen befinden sich innerhalb des VBG Waldmehrung keine Brutvorkommen von in den Erhaltungszielen benannten Offenlandarten. Brutnachweise des Kiebitzes sind mehrere hundert Meter nördlich und nordwestlich und durch die Bahnstrecke getrennt, vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser Brutvorkommen ist durch eine Aufforstung nicht zu erwarten.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten. Dennoch bietet es sich an, eine vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Planung durchzuführen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nördlich Kemnitz (WM229)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung grenzt, getrennt durch einen Feldweg mit begleitender Obstbaumallee (FND), an die Teilfläche 4 des SPA-Gebietes „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ an.

Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 18 Sohland a. R.
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 18 grenzt unmittelbar westlich an die Teilfläche 4 des SPA-Gebietes an. Innerhalb des Gebietes sind fünf WEA in Betrieb. Weitere vier WEA bestehen außerhalb, jedoch angrenzend an das VRG/EG. Im Prognosezustand könnten innerhalb des VRG/EG insgesamt drei WEA bestehen, was aus Abstandsgründen jedoch den Rückbau von Altanlagen bedingt. Das VRG/EG wird gegenüber dem Regionalplan 2010 in Richtung Ortslage Sohland erheblich reduziert.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgten zuletzt in den Jahren 2015/2016 avifaunistische Untersuchungen (Firma G. Klammer (2016): Ornithologisches Gutachten (August 2015 - Februar 2016), Landsberg). Das Untersuchungsgebiet überlagerte das gesamte VRG/EG. Es wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet festgestellt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Görlitz wurde am 29.12.2016 erteilt. Darin wird festgestellt, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht für das Vorhaben eine UVP entbehrlich ist. Spezielle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes bestehen.

Weiterhin sind keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten. Durch das VRG/EG werden keine bedeutenden Zugkorridore zwischen Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert (vgl. Untersuchungen (Firma G. Klammer (2016): Ornithologisches Gutachten (August 2015 - Februar 2016) - Zug- und Rastvogelkartierung, Zusammenfassende Bewertung S. 16 i. V. m. Anlage 5.1).

Diese projektbezogene naturschutzrechtliche Einschätzung kann auf die regionalplanerische Festlegung übertragen werden. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 15 Reichenbach/O.L.
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 15 befindet sich ca. 2.600 m nordwestlich der Teilfläche 4. Innerhalb des VRG/EG sind 2 WEA in Betrieb. Weitere acht WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG, jedoch in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Neuerrichtung von WEA bedingt aus Abstandsgründen den Rückbau von Altanlagen. Das VRG/EG wird gegenüber dem Regionalplan 2010 erheblich reduziert.

Prüfrelevant wären auf Grund der im Helgoländer Papier und des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) angegebenen Prüfbereiche die Auswirkungen für die in den Erhaltungszielen angegebenen Brutvögel Seeadler (6.000 m) bzw. Fischadler und Rotmilan (4.000 m). Obwohl der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) nunmehr für den Seeadler 5.000 m, für den Fischadler 3.000 m und für den Rotmilan 3.500 m beträgt, liegt das VRG/EG weiterhin innerhalb dieser erweiterten Prüfbereiche. Im Ergebnis der Vorprüfung ergibt sich daraus jedoch keine Änderung (siehe unten).

Es befinden sich nach den übergebenen Daten der UNB Görlitz im SPA-Gebiet lediglich Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb der artenspezifischen Prüfbereiche. Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Görlitz für die Errichtung und den Betrieb einer WEA in der Gemarkung Meuselwitz (Stadt Reichenbach/O. L.) vom 23.12.2016 wurde festgestellt, dass spezielle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet bestehen. Diese immissionsschutzrechtlich genehmigte WEA liegt jetzt zwar außerhalb des VRG/EG, die für diese naturschutzfachliche Bewertung maßgeblichen Aussagen können auf Grund der räumlichen Nähe zum VRG/EG (Entfernung ca. 100 m) dennoch verwendet werden.

Weiterhin sind keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten. Durch das VRG/EG werden keine bedeutenden Zugkorridore zwischen Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Für das SPA-Gebiet sind unter Bezugnahme auf vorhandene projektbezogene Genehmigungen, dafür erstellte Gutachten und Beobachtungsberichte keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG/EG EW 15 zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 2 Bernstadt
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 2 liegt ca. 3.300 m südlich der Teilfläche 4. Innerhalb des Gebietes und unmittelbar nördlich wurden im März 2003 nach Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Bernstadt a. d. E. sechs WEA errichtet.

Prüfrelevant wären auf Grund der im Papier und des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) angegebenen Prüfbereiche die Auswirkungen für die in den Erhaltungszielen angegebenen Brutvögel Seeadler (6.000 m) bzw. Fischadler und Rotmilan (4.000 m) sowie darüber hinaus die Funktion als Rast- und Nahrungsgebiet für Wildgänse. Obwohl der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) nunmehr für den Seeadler 5.000 m, für den Fischadler 3.000 m und für den Rotmilan 3.500 m beträgt, liegt das VRG/EG außer für den Fischadler weiterhin innerhalb dieser erweiterten Prüfbereiche. Im Ergebnis der Vorprüfung ergibt sich daraus jedoch keine Änderung (siehe unten).

Es befinden sich nach den übergebenen Daten der UNB Görlitz im SPA-Gebiet keine Brutvorkommen dieser relevanten Arten innerhalb der artenspezifischen Prüfbereiche. Durch das VRG/EG werden darüber hinaus keine Vogelzugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungs- bzw. Rastplätzen versperrt.

Für das SPA-Gebiet sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG/EG EW 2 zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 54 Bernstadt (südlich und östlich EW 2)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW_{Rep} 54 befindet sich ca. 3.300 m südlich der Teilfläche 4. Innerhalb des Gebietes sind bisher keine WEA errichtet. Die Errichtung von neuen WEA innerhalb dieses VRG/EG ist an die Bedingung des Rückbaus von bestehenden WEA nördlich des VRG/EG EW 2 Bernstadt geknüpft.

Prüfrelevant wären auf Grund der im Papier und des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) angegebenen Prüfbereiche die Auswirkungen für die in den Erhaltungszielen angegebenen Brutvögel Seeadler (6.000 m) bzw. Fischadler und Rotmilan (4.000 m) sowie darüber hinaus die Funktion als Rast- und Nahrungsgebiet für Wildgänse. Obwohl der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) nunmehr für den Seeadler 5.000 m, für den Fischadler 3.000 m und für den Rotmilan 3.500 m beträgt, liegt das VRG/EG außer für den Fischadler weiterhin innerhalb dieser erweiterten Prüfbereiche. Im Ergebnis der Vorprüfung ergibt sich daraus jedoch keine Änderung (siehe unten).

Es befinden sich nach den übergebenen Daten der UNB Görlitz im SPA-Gebiet keine Brutvorkommen dieser relevanten Arten innerhalb der artenspezifischen Prüfbereiche. Durch das VRG/EG werden darüber hinaus keine Vogelzugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungs- bzw. Rastplätzen versperrt.

Für das SPA-Gebiet sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das VRG/EG EW 2 zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Kumulativ zu betrachten sind die regionalplanerisch festgelegten Gebiete für Waldmehrung und Rohstoffabbau innerhalb des SPA-Gebietes (kumulative Nutzungsänderung) sowie die Überschneidung von Wirkbereichen verschiedener Festlegungen innerhalb und außerhalb des SPA-Gebietes (insbesondere Windenergie und Rohstoffabbau).

Die Summe der innerhalb des SPA-Gebietes festgelegten VRG/VBG mit potenzieller Nutzungsänderung beläuft sich auf ca. 87 ha (davon ca. 47 ha Rohstoffabbau und ca. 40 ha für Waldmehrung). 74 % (9.422 ha) der Fläche des SPA-Gebietes sind als „Ackerfläche“ eingestuft und haben neben der Bedeutung als Brutgebiet von Offenlandarten eine besondere Funktion als Nahrungs- und Rastgebiet (vgl. Planänderungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 28.07.2017, S. 87, letzter Absatz). Die Flächeninanspruchnahme für den Rohstoffabbau und die Waldmehrung beläuft sich in Summe auf ca. 0,9 % der o. g. Ackerfläche, wobei die Flächeninanspruchnahme durch einen Rohstoffabbau überwiegend temporär ist, da größere Flächen nach dem Abbau sukzessiv wieder als Ackerfläche und somit Nahrungs- und Rastgebiet zur Verfügung stehen werden und nicht die gesamte Fläche der regionalplanerisch gesicherten Tonlagerstätte gleichzeitig in Anspruch genommen wird.

In Bezug auf das SPA-Gebiet und die damit verbundenen Prüfradien für relevante und vorkommende windkraftsensible Vogelarten (gemäß Helgoländer Papier und Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen) überschneiden sich die Wirkbereiche der VRG/EG Windenergie EW 15 und EW 22 (Abstand ca. 4.500 m) sowie der VRG/EG EW 15 und EW 18 (Abstand ca. 5.400 m) nur für den in den Erhaltungszielen benannten Seeadler (Prüfbereich 6.000 m). Brutvorkommen des Seeadlers im relevanten Prüfbereich um diese VRG/EG wurden dem RPV nicht mitgeteilt. Auch durch die unmittelbar aneinandergrenzenden VRG/EG EW 2 Bernstadt und EW_{Rep} 54 Bernstadt (südlich und östlich EW 2) ergeben sich kumulativ keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Errichtung von WEA im EW_{Rep} 54 ist an einen Rückbau entsprechender WEA nördlich des EW 2 gebunden. Die rückzubauenen WEA liegen näher am SPA-Gebiet als die neu zu errichtenden.

Relevant in Bezug auf kumulative Auswirkungen sind die räumlich nah beieinander liegenden Festlegungen des VRG/EG Windenergienutzung EW 22 Melaune mit dem VRG Rohstoffabbau T 3 und dem Vorbehaltsgebiet T 99. Hierfür erfolgte eine entsprechende Bewertung im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (vgl. Planänderungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 28.07.2017, S. 89). Auch wenn die hier betrachtete WEA nicht mehr Bestandteil des VRG/EG EW 22 ist, kann die projektbezogene Bewertung für diese Prüfung herangezogen werden. In der Bewertung werden Auswirkungen der 2014 errichteten WEA auf das SPA-Gebiet und insbesondere die Funktion als Nahrungsfläche für nordische Gänse beschrieben. Ob diese erheblich sind, wird nicht bewertet. Im Zusammenhang zwischen der WEA und dem Tonabbau wurde jedoch festgestellt, dass „insgesamt davon auszugehen ist, dass, auch in der Summation mit Beeinträchtigungen anderer Pläne und Projekte, eine nachhaltige Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ auszuschließen ist“ (S. 89, letzter Satz).

Als eine außerhalb des Regionalplans (im LEP) festgelegte, jedoch kumulativ relevante Planung, sind die innerhalb des SPA-Gebietes (Teilfläche 1) verlaufenden Abschnitte der B 178 (neu) nördlich von Löbau bis Weißenberg einzubeziehen. „Der Festlegung der Trassenführung der B 178-A4-Nostitz/Nosačicy liegt eine Umweltverträglichkeitsstudie zu Grunde, in der für die Verbindung - Weißenberg in drei Planungsabschnitten etwa 15 Alternativen für Teilstrecken verglichen wurden. Im Bereich von Nostitz/Nosačicy bis zur A 4 waren es drei Varianten. Die Festlegung der Trasse im LEP 2013 entspricht mit leichten Abweichungen der Vorzugsvariante der UVS – Variante 4.2/1 bzw. der im Rahmen der Optimierung hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit erarbeiteten, in Teilen alternativen, Trassierung. Umweltaspekte wurden damit bei der Festlegung umfassend berücksichtigt. Die Trasse liegt zu wesentlichen Teilen innerhalb des SPA-Gebietes DE 4753-451 „Feldgebiete in der östlichen Lausitz“ und quert das FFH-Gebiet DE 4753-302 „Täler um Weißenberg“. Die FFH-VP kommt zum Ergebnis, dass mit erheblichen Konflikten bezüglich Ortolan, Grauammer, Eisvogel und Schwarzspecht zu rechnen ist. Diese können aber durch entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen, wie abschnittsweise Einschnittslage der Trasse, Einsatz offenporigen Asphalts etc., unter die Erheblichkeitsschwelle geführt werden. ...“

Nach den Untersuchungen potenzieller kumulativer Wirkungen aus weiteren Plänen und Projekten wurden für die drei Natura 2000-Gebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen konstatiert. Es sind auf nachfolgenden Planungsstufen Vermeidungs-/Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu entwickeln, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden“ (Anhang A 2 zum Landesentwicklungsplan 2013, Umweltbericht mit Klimacheck, S. 36). Da die in räumlicher Nähe zur Neubautrasse der B 178 liegenden regionalplanerischen Festlegungen (VRG T 3 Buchholz, VBG T 99 Buchholz, VRG/EG EW 22 Melaune) bereits im Regionalplan 2010 festgelegt waren (VRG/EG EW 22 wird mit dieser Fortschreibung erheblich verkleinert), muss davon ausgegangen werden, dass diese kumulativen Aspekte im Rahmen des Umweltberichtes zum LEP mit untersucht wurden.

Im Ergebnis wird eingeschätzt, dass kumulative Auswirkungen für das SPA-Gebiet oberhalb der Relevanzschwelle in jedem Fall vorhanden sind. Nach fachlicher Einschätzung des RPV liegen diese jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Kumulativ sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu erwarten.

DUBRINGER MOOR

Gebietsnummer:	SPA-043	EU-Nummer:	DE 4550-451
	NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie:	☐	nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒
Fläche:	1 849 ha		
Gebietsbeschreibung:	Das Gebiet umfasst den größten noch erhaltenen Moorkomplex der Oberlausitz. Moorsenke mit offenem Heidemoor mit Heideteichen sowie Moor- bzw. Bruchwald, Talsenke der Schwarzen Elster mit Grünland, Teichen, Fließgewässern und Auengehölzen, Randbereiche bzw. sandige Aufragungen mit Laubmischwäldern und Kiefernforsten. Sehr bedeutender Nieder- und Zwischenmoorkomplex mit großflächigen Vorkommen von Birkenmoorwäldern, sehr artenreiche Flora und Fauna, Häufungszentrum atlantischer Pflanzenarten, bedeutender Brut-, Rast- und Sammelplatz des Kranichs		

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Dubringer Moor“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Heiderleche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Bekassine, Kranich, Schilfrohrsänger und Tüpfelralle.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Grauspecht, Heiderleche, Kleine Ralle, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet als Kranich-Schlafplatz einen herausragenden Wasservogellebensraum dar.
5. Ziel ist es, in dem extensiv genutzten Durchströmungsmoor mit Heideteichen und Heidemoor im Westteil, großflächigen, fast unzugänglichen, ständig vernässten Ried-, Moorwald- und Bruchwaldkomplexen im Zentralteil sowie sich einem östlich anschließenden Mosaik aus Grünland, Fischteichen mit Verlandungsserien, Fließgewässern und Auengehölzen, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Moorbereiche, Moor- und Bruchwaldkomplexe mit kleinen Entwässerungsgräben, die Fischteiche mit den Inseln und Verlandungszonen, naturnahe Fließgewässerabschnitte, Feucht- und Nassgrünland, Waldwiesen, Auenwaldreste bzw. -gehölze, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sowie liegendes und stehendes Totholz.

Vorprüfung

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses SPA-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

BERGBAUFOLGELANDSCHAFT BEI HOYERSWERDA

Gebietsnummer: SPA-044

EU-Nummer: DE 4450-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 5 075 ha

Gebietsbeschreibung: Durch ehemaligen Braunkohleabbau geomorphologisch stark veränderte Landschaft bei Hoyerswerda. Vielfältiges Mosaik bestehend aus Tagebauseen mit Flachwasserzonen, Sandtrockenrasen, Sandheiden, vegetationsfreien Bereichen, Sukzessions- und Aufforstungsflächen, Ruderalfluren sowie Extensivacker- und Grünland. Gebiet besteht aus drei Teilflächen: Teile des Neuwieser Sees mit östlich angrenzenden Offenlandbereichen, östlicher Teil des Bernsteinsees und Lohsaer See sowie Erikasee und Lugteich.

Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten offener und halboffener Lebensräume in Bergbaufolgelandschaften einschließlich der Gewässer, insbesondere mit vegetationsarmen Uferbereichen und Inseln.

Bedeutendes Durchzugs- und Rastgebiet für Wasservogelarten.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ kommen folgende 28 Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Flusssuferläufer (*Tringahypoleucos*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Brachpieper, Flusseeschwalbe, Flusssuferläufer, Kiebitz, Schwarzkopfmöwe, Steinschmätzer, Wiedehopf und Ziegenmelker.
3. Daneben sichert das Vogelschutzgebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Eisvogel, Heidelerche, Neuntöter, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzspecht und Wespenbussard.
4. Außerdem hat das Vogelschutzgebiet eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum und stellt für Wasservogelarten ein bedeutendes Durchzugs- und Rastgebiet dar.
5. Ziel ist es, in der durch den ehemaligen Braunkohleabbau geomorphologisch stark veränderten Landschaft bei Hoyerswerda, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere Tagebauseen mit Flachwasserzonen sowie vegetationsarmen Uferbereichen und Inseln, Sandtrockenrasen, Sandheiden, vegetationsfreie Bereiche, Sukzessions- und Aufforstungsflächen, Ruderalfluren sowie Extensivacker und -grünland.

Teilfläche 1 (Erikasee, Lugteich)

Vorprüfung

Innerhalb der Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 (Teile des Neuwieser Sees mit östlich angrenzenden Offenlandbereichen)

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Erholung

Bezeichnung der Festlegung: E 50 Bluno

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ Lage innerhalb eines 200 m Puffers: ☒ Sonstiger Wirkbereich: ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet für Erholung E 50 Bluno grenzt in seinem südöstlichen Teil in Abständen zwischen ca. 70 und ca. 150 m an das SPA-Gebiet an.

Das VBG E 50 umfasst ausschließlich Landflächen nördlich und nordöstlich des Sabrodter Sees bzw. des Überleiters 1 zwischen dem Sabrodter See und dem Spreetaler See. Der Sabrodter See und der Überleiter 1 sind nicht Bestandteil des SPA-Gebietes. Der fertig gestellte Überleiter sowie der nördlich davon verlaufende befestigte Wirtschaftsweg liegen zwischen dem SPA-Gebiet und dem VBG E 50. Für den Überleiter 1 wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt und zuletzt mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen vom 21.02.2013 genehmigt (Wasserrechtliches Änderungsplanfeststellungsverfahren „Herstellung der schiffbar gestalteten Verbindung Überleiter 1 vom Tagebaurestgewässer Spreetal Nordost zum Tagebaurestgewässer Nordrandschlauch sowie Errichtung einer Wasserüberleitungsanlage zur Sicherung des Wasserdargebotes bei Schleusenbetrieb“). Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens konnte *„eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes durch eine zukünftige schiffbare Nutzung des ÜL1 nach hinreichender Prüfung nicht festgestellt werden. Dem Vorhaben und dem späteren schiffbaren Betrieb des ÜL1 stehen damit keine Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 121 sowie des SPA-Gebietes Nr. 44 entgegen“* (Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 21.02.2013, S. 82).

Bei einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung (VBG E 50) ist mit erhöhten Lärm- und stofflichen Immissionen, mit Flächeninanspruchnahmen, Flächennutzungsänderungen und Zerschneidungen der Landschaft zu rechnen. Auf Grund der Lage außerhalb des SPA-Gebietes sind für diese Bewertung jedoch in erster Linie Lärm- und Stoffimmissionen relevant. Die Beeinträchtigungen wirken nicht direkt im SPA-Gebiet, sondern im umliegenden Puffer.

Für eine projektbezogene Umsetzung der Festlegung bestehen derzeit keine Planungen. Die regionalplanerische Festlegung erfolgt auf Grundlage der fachlichen Empfehlung in der Fortschreibung des REK Lausitzer Seenland (Abschlussbericht vom März 2015). Demnach soll eine Freihaltung des gewachsenen Ufers am Sabrodter See (Ostufer) für eine touristische Großinvestition erfolgen. (Abschlussbericht, S. 112 i. V. m. Anlage 3.2 zum Abschlussbericht, Seenprofil Sabrodter See, S. 75ff). Es wird von der Errichtung eines Sport- und (Golf)Ressorts ausgegangen. Lärm geht von diesen Nutzungen i. d. R. nicht bzw. nur in unerheblichem Maße aus (die Nutzung selbst kann als lärmsensibel beurteilt werden). Potenzielle Schadstoffe umfassen bei diesem SPA-Gebiet nicht nur Schadstoffe im klassischen Sinne, sondern auf Grund der vorhandenen und zu schützenden Nährstoffarmut im SPA-Gebiet vor allem Nährstoffe. Nährstoffeinträge durch Düngemittel sind beim Betrieb eines Golfplatzes möglich. Im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebenen können diesbezüglich konkrete Flächen benannt werden, auf welchem ein Nährstoffeintrag zum Schutz nährstoffarmer Lebensräume im SPA-Gebiet (vgl. Erhaltungsziel 5) zu unterlassen bzw. zu reduzieren ist. Darüber hinaus können die verschiedenen Funktionsbereiche eines derartigen Ressorts im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung räumlich so angeordnet werden, dass keine erheblichen Auswirkungen für das SPA-Gebiet entstehen.

Weitere potenziell erhebliche Beeinträchtigungen sind, vor allem auf Grund der Trennung durch den bestehenden Wirtschaftsweg und den Überleiter 1, zumindest bei der Errichtung eines Sport- und Golfressorts und bei einer entsprechenden Verkehrs- und Besucherlenkung nicht zu erwarten.

Bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 12 Scheibe
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Die Entfernung zur Teilfläche 2 des SPA-Gebietes beträgt ca. 2.250 m. Innerhalb des VRG/EG sind vier WEA seit 2004 in Betrieb; eine weitere WEA befindet sich unmittelbar westlich, jedoch außerhalb des VRG/EG. Die Neuerrichtung von WEA innerhalb des Gebietes ist nur im Rahmen eines Repowering möglich. Der in einer minimalen Entfernung von ca. 100 m südlich des VRG/EG liegende Scheibe-See ist nicht Bestandteil des SPA-Gebietes. Räumliche und/oder funktionale Bezüge zwischen der Teilfläche 2 des SPA-Gebietes und dem Scheibe-See, insbesondere hinsichtlich des Erhaltungszieles 4, sind nicht bekannt, so dass durch das VRG/EG keine Versperrung avifaunistisch bedeutender Lebensräume zu erwarten ist.

Für die Errichtung der bestehenden fünf WEA liegt ein avifaunistisches Gutachten vor (KRÜGER 2002 i. A. der Sachsenkraft GmbH), in dessen Ergebnis folgendes festgestellt wurde:

„Aus all den genannten Gründen kann man zu dem Schluss kommen, dass bei Abwägung aller Vor- und Nachteile und den bisherigen Erkenntnissen zu Windkraftanlagen im deutschen Raum aus avifaunistischer Sicht dem Standort für 5 Windkraftanlagen am Restsee Scheibe, Nordostseite, nichts entgegensteht“ (Seite 15). Bisher wurden dem RPV seitens der Naturschutzbehörden keine Sachverhalte mitgeteilt, die auf eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes nach der Errichtung des bestehenden Windparks schließen lassen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Ferngasleitung Lausitz, welche ca. 100-150 m nördlich des VRG/EG verläuft, erfolgte in den Jahren 2013/2014 eine vorhabenbegleitende Erfassung zu Brutvögeln sowie Rast- und Nahrungsgästen auch in dem Teil des SPA-Gebietes, welches am nächsten zum VRG/EG liegt. Aus den Ergebnissen dieser Erfassung (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR Oschatz i. A. der ONTRAS Gastransport GmbH: Unterlage 10: NATURA 2000 Verträglichkeitsstudien vom August 2014) ergeben sich keine Hinweise auf mögliche Konflikte des VRG/EG EW 12 zu Lebensräumen und Lebensstätten von relevanten windkraftsensiblen Vogelarten.

Bezugnehmend auf das o. g. Gutachten (Krüger 2002) sowie die NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR Oschatz 2014) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 29 Tagebau Spreetal

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 29 grenzt im Süden und im Osten unmittelbar an das SPA-Gebiet an. Innerhalb des EW 29 sind 11 WEA seit 2006 in Betrieb. Eine Neuerrichtung von WEA ist nur im Rahmen eines Repowering möglich. Das VRG/EG liegt darüber hinaus innerhalb eines geotechnischen Sperrbereiches (vgl. Ziel 6.4.3 Regionalplan).

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die bestehenden WEA wurde eine projektbezogene Erheblichkeitsabschätzung in Bezug auf das zum damaligen Zeitpunkt relevante IBA-Gebiet erstellt (BEAK CONSULTANS GMBH 2004). Die Auswirkungen von Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen an diesem Standort auf die im Gebiet vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie wurden darin im Einzelnen geprüft. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelpopulationen nicht zu erwarten sind. Für die regionalplanerische Prüfung können weiterhin die „Ergebnisse eines Monitorings von Brut-, Rast- und Zugvögeln an einem Windkraft-Standort in der Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda 2006–2011“ herangezogen werden. Dieser beobachtete Standort umfasst die in Betrieb befindlichen WEA innerhalb des VRG/EG EW 29 (veröffentlicht in Actitis 48 (2016): 3 – 22). Im Ergebnis wurde mit Bezug auf die hier erfolgende Prüfung festgestellt: *„Weiterhin zeigte sich, dass trotz der Nähe der untersuchten WKA zu großen Gewässern (Bergbau-Restseen), zu Wäldern/Forsten und zu Natura-2000-Gebieten (insbesondere dem EU-Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“) sowie zu einem Kerngebiet eines Naturschutzgroßprojektes die Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Schutzgüter des Vogelschutzes bisher offenbar gering geblieben sind. In diesem Sinne wäre auch eine entsprechende Wiederholungsuntersuchung im Windpark Elsterheide sehr sinnvoll. Teil einer standortbezogenen Einzelfallbetrachtung müssen intensive Vorher-Nachher-Untersuchungen und ggf. nachträgliche Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (zur Heilung von Biodiversitätsschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes) sein. Dabei ist inzwischen ein aufwändigeres Untersuchungsdesign als bei dieser Studie zu empfehlen, welches sich an den neuesten Entwicklungen und Untersuchungsmethoden orientiert.“*

Die o. g. projektbezogene Erheblichkeitsabschätzung einschließlich der Ergebnisse des erfolgten Monitorings kann für die regionalplanerische Bewertung herangezogen werden. Die empfohlene Wiederholungsuntersuchung wird auf die Projektebene abgeschichtet und ist somit im Rahmen eines potenziellen Repowering durchzuführen.

Für das SPA-Gebiet sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung des VRG/EG EW 29 zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 (östlicher Teil des Bernsteinsees und Lohsaer See)

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 64 Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Der westliche Teil des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung Wt 64 Boxberg reicht bis auf ca. 400 m an die Teilfläche 3 des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ heran. Das Vorbehaltsgebiet entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung des LRA Görlitz, in Kraft getreten am 27.02.2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die vier genutzten Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 40-45 m. Das Gebiet liegt im Bereich der Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Nochten. Der Grundwasserflurabstand nach dem Wiederanstieg soll 1-11 m betragen. Mit dem Grundwasserwiederanstieg ist auf Grund der damit im Zusammenhang stehenden prognostizierten Sulfatbeeinflussung des für die Wasserversorgung genutzten Grundwassers die Außerbetriebnahme des Wasserwerkes vorgesehen. Aus diesem Grund erfolgte gegenüber dem Regionalplan 2010 keine Festlegung mehr als VRG, sondern als VBG Wasserversorgung. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 5.400 m³/d.

Die im Erhaltungsziel 5 benannten Lebensräume und Lebensstätten sind nicht grundwasserabhängig, so dass kein funktionaler Bezug zwischen der regionalplanerischen Festlegung und den Erhaltungszielen ersichtlich ist. Durch eine Grundwasserentnahme können somit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung**Bezeichnung der Festlegung:** EW 12 Scheibe**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Die Entfernung zur Teilfläche 3 des SPA-Gebietes beträgt ca. 700 m. Innerhalb des VRG/EG sind vier WEA seit 2004 in Betrieb; eine weitere WEA befindet sich unmittelbar westlich, jedoch außerhalb des VRG/EG. Die Neuerrichtung von WEA innerhalb des Gebietes ist nur im Rahmen eines Repowering möglich. Der in einer minimalen Entfernung von ca. 100 m südlich des VRG/EG liegende Scheibe-See ist nicht Bestandteil des SPA-Gebietes. Räumliche und/oder funktionale Bezüge zwischen dem SPA-Gebiet und dem Scheibe-See (insbesondere hinsichtlich des Erhaltungszieles 4) sind nicht bekannt, so dass durch das dazwischen liegende VRG/EG keine Versperrung avifaunistisch bedeutender Lebensräume zu erwarten sind.

Für die Errichtung der bestehenden fünf WEA liegt ein avifaunistisches Gutachten vor (KRÜGER 2002 i. A. der Sachsenkraft GmbH), in dessen Ergebnis folgendes festgestellt wurde:

„Aus all den genannten Gründen kann man zu dem Schluss kommen, dass bei Abwägung aller Vor- und Nachteile und den bisherigen Erkenntnissen zu Windkraftanlagen im deutschen Raum aus avifaunistischer Sicht dem Standort für 5 Windkraftanlagen am Restsee Scheibe, Nordostseite, nichts entgegensteht“ (Seite 15). Bisher wurden dem RPV seitens der Naturschutzbehörden keine Sachverhalte mitgeteilt, die auf eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes nach der Errichtung des bestehenden Windparks schließen lassen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Ferngasleitung Lausitz, welche ca. 100-150 m nördlich des VRG/EG verläuft, erfolgte in den Jahren 2013/2014 eine vorhabenbegleitende Erfassung zu Brutvögeln sowie Rast- und Nahrungsgästen auch in dem Teil des SPA-Gebietes, welches am nächsten zum VRG/EG liegt. Aus den Ergebnissen dieser Erfassung (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR Oschatz i. A. der ONTRAS Gastransport GmbH: Unterlage 10: NATURA 2000 Verträglichkeitsstudien vom August 2014) ergeben sich keine Hinweise auf mögliche Konflikte des VRG/EG EW 12 zu Lebensräumen und Lebensstätten von relevanten windkraftsensiblen Vogelarten.

Bezugnehmend auf das o. g. Gutachten (Krüger 2002) sowie die NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR Oschatz 2014) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Das SPA-Gebiet besteht aus drei, jeweils räumlich voneinander getrennten Teilflächen. Kumulativ zu betrachten sind bei der Erheblichkeitsabschätzung daher die regionalplanerischen Festlegungen, deren Wirkbereiche mehrere Teilflächen betreffen bzw. räumlich nah beieinander liegende Festlegungen, bei denen sich die einzelnen Wirkbereiche überschneiden. Da sich keine Festlegungen des Regionalplanes innerhalb des SPA-Gebietes befinden, ist eine kumulative Prüfung in Bezug auf einen direkten Flächenentzug sowie eine Veränderung der Habitatstruktur bzw. Nutzung nicht erforderlich.

Für die Teilfläche 1 sind keine Festlegungen des Regionalplanes prüfrelevant. Eine kumulative Betrachtung entfällt daher.

Für die Teilfläche 2 sind das VBG Erholung E 50 sowie die beiden VRG/EG Windenergienutzung EW 12 und EW 29 kumulativ zu bewerten. Die VRG/EG Windenergienutzung liegen knapp 3.000 m auseinander. Somit wären kumulativ im Wesentlichen nur Versperrungen von Zugkorridoren zwischen den beiden Teilflächen 2 und 3 relevant. Es liegen jedoch keine Informationen über das Vorhandensein eines bedeutenden Vogelzugkorridors zwischen den zum SPA-Gebiet gehörenden Teilflächen bzw. eines sonstigen Korridors vor, der durch die beiden VRG/EG versperrt wird. Kumulativ verstärkte Auswirkungen durch die Windenergie und die Erholungsnutzung sind nicht erkennbar, da kein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen den VRG/EG EW 12 und EW 13 sowie dem VBG E 50 erkennbar ist.

Prüfrelevant ist weiterhin die kumulative Wirkung des VBG Erholung E 50 mit dem 2017 genehmigten Bebauungsplan „Terra Nova“ der Gemeinde Elsterheide. Das B-Plangebiet liegt ca. 1 km östlich des VBG Erholung und etwa 300 m nordöstlich der Teilfläche 2 des SPA-Gebietes. Im Umweltbericht zum B-Plan wurden auf Grundlage eines „Berichtes zur Erfassung der Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler, Wintergäste und anderen Tierarten mit Artenschutzfachbeitrag für das geplante Bebauungsgebiet „Terra Nova neu““ (Krüger, S., Hoyerswerda, 2016) keine erheblichen Auswirkungen für das SPA-Gebiet prognostiziert. Die Wirkbereiche des VBG E 50 und des B-Plangebietes „Terra Nova“ überschneiden sich nicht, so dass auch kumulativ keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten sind.

Für die Teilfläche 3 entstehen auf Grund fehlender räumlicher und funktionaler Zusammenhänge keine kumulativen Auswirkungen durch die Festlegung des VRG/EG EW 12 und dem VBG Wasserversorgung.

Für alle drei Teilflächen des SPA-Gebietes ist für die kumulative Prüfung der bereits abgeschlossene Neubau der Ferngasleitung Lausitz relevant. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erstellten Bewertungen vom August 2014 kommen zu dem Schluss, „dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten sind“ (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR Oschatz: Unterlage 10 zum Planfeststellungsverfahren, Natura 2000 Vorstudien, S. 31). Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 17.11.2015 wurde dieser Bewertung gefolgt. Sich durch den Neubau der Gasleitung und die regionalplanerischen Festlegungen ergebende kumulativ verstärkende Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Abschließend sind die Festlegungen der Sanierungsrahmenpläne (SRP) für die stillgelegten Tagebaue „Laubusch/Kortitzmühle“, „Spreetal“, „Burghammer“, „Scheibe“ und „Lohsa, Teil 1 und 2“ in ihren kumulativen Auswirkungen mit den regionalplanerischen Festlegungen zu bewerten. Dabei werden die im Verfahren befindlichen Teilfortschreibungen dieser Pläne berücksichtigt. Mit der Festlegung einer so bezeichneten „Originärgrenze“ in diesen Teilfortschreibungen ergeben sich prüfpflichtige kumulative Auswirkungen nur für Festlegungen innerhalb der Originärgrenzen. Außerhalb der „Originärgrenzen“ werden die Festlegungen nunmehr

mit diesem Regionalplan getroffen. Grundsätzlich wird bei den nachfolgenden Bewertungen darauf Bezug genommen, dass die Sanierungsrahmenpläne bereits im Zeitraum des Auswahlverfahrens dieses SPA-Gebietes im Jahr 2006 rechtsverbindlich waren. Das SPA-Gebiet war kein Bestandteil der so genannten IBA-Liste (Important Bird Area). Mit der fachplanerischen Abwägung des SMUL im Verfahren zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ wurde darauf verwiesen, dass *„nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass die Ziele und Fortsetzungen der Sanierungsrahmenpläne in ehemaligen Braunkohlentagebauen fachlich vereinbar mit den Erhaltungszielen der dort vorgeschlagenen Vogelschutzgebiete sind. Möglichkeiten der Konfliktvermeidung sind zu nutzen, z. B. Trennung von Nutzungsbereichen über Bojenketten etc.“* (Schreiben des SMUL an den RPV vom 04.12.2006, Az.: 62-8849.20/19). Zahlreiche Festlegungen der SRP sind bereits umgesetzt. Dies betrifft hier insbesondere das abgeschlossene wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren „Wasserspeichersystem Lohsa II“ (Planfeststellungsbeschluss der LDS vom 23.12.2010), welches in Bezug auf dieses SPA-Gebiet den SRP Burghammer betrifft.

Der Sanierungsrahmenplan Laubusch/Kortitzmühle betrifft ausschließlich die Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Da sich keine prüfpflichtigen Festlegungen des Regionalplanes innerhalb und im Umfeld der Teilfläche 1 befinden, sind kumulative Auswirkungen für diese Teilfläche nicht relevant.

Für die Teilfläche 2 ist der Sanierungsrahmenplan Spreetal zu berücksichtigen. Kumulativ relevant ist das am Nordwestufer des Spreetaler Sees festgelegte Vorranggebiet für Erholung. Diese wurde jedoch bereits mit dem o. g. B-Plan „Terra Nova“ bauleitplanerisch konkretisiert und umgesetzt. Auf die Ausführungen zu diesem B-Plan wird verwiesen (siehe oben).

Die Sanierungsrahmenpläne Scheibe, Burghammer und Lohsa betreffen räumlich die Teilfläche 3 des SPA-Gebietes. Diese Sanierungsrahmenpläne enthalten keine noch nicht fachrechtlich umgesetzten Festlegungen, die im Rahmen einer kumulativen Bewertung prüfrelevant sind. Für die mit den SRP festgelegte Entstehung von Gewässern (Bernsteinsee, Lohsasee) und die Einbindung dieser Seen in das Speichersystem Lohsa II inkl. der Errichtung entsprechender Zu- bzw. Überleiter (vgl. Ziele 4 und 5 des SRP Burghammer bzw. des SRP Lohsa, Teil 1) liegt ein wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss vor (siehe oben). Eine erhebliche Beeinträchtigung für das SPA-Gebiet konnte mit Festsetzung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Das Speichersystem Lohsa II soll 2021/22 in den Regelbetrieb überführt werden. Die das SPA-Gebiet betreffenden regionalplanerischen Festlegungen führen nicht zu einer Verstärkung von Auswirkungen auf das SPA-Gebiet, da es keine Überschneidung von Wirkungsbereichen gibt und die Wirkfaktoren sich deutlich von denen des Wasserspeichersystems unterscheiden.

Im Ergebnis ergeben sich bei einer kumulativen Betrachtung keine erheblichen Auswirkungen für das SPA-Gebiet.

SPANNTEICH KNAPPENRODE

Gebietsnummer: SPA-045

EU-Nummer: DE 4551-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 315 ha

Gebietsbeschreibung: Teichgebiet nördlich Knappenrode (Altbergbaurevier). Senkenlage am Schwarzen Graben innerhalb der von Kiefernforsten geprägten Hoyerswerdaer Dünenerrasse. Fast völlig verlandete, sich wiederfüllende eutrophe Teiche mit Schwimmblattvegetation, ausgedehntem Schilf- und Großseggenürtel mit randlichen Übergängen zu Erlenbruch, Erlen-Eschen-Auenwald und Zwischenmoor. Bach mit begleitendem Erlengehölz und Ufer-Hochstaudenfluren.

Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten flacher, wasserpflanzenreicher Teiche mit dichter Verlandungsvegetation, halboffener Hecken- und Gebüschlandschaften, strukturreicher Heidewälder mit größeren Althölzern, Kahl- und Sukzessionsflächen.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Spannteich Knappenrode“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Das Gebiet ist auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Heidelerche, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Moorente, Neuntöter, Raufußkauz, Rohrweihe, Wespenbussard.
3. Ziel ist es, in diesem fischereilich nicht genutzten Teichgebiet innerhalb der von Kiefernforsten geprägten Hoyerswerdaer Dünenerrasse mit ausgedehnten Schilfbeständen, Schwimmblattvegetation sowie Erlen-Eschen-Auenwald, Zwischenmoor und einem naturnahen Fließgewässer mit Ufergehölzen und Hochstaudenfluren, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die ausgedehnten, zusammenhängenden Wasserröhrichtbestände im Spannteich, die bei ausreichender Wasserversorgung wegen der auf dem Teichgrund abgelagerten Kohleschlammschicht einem sehr langsamen Verlandungsprozess unterliegen, der naturnahe Zustand des Schwarzen Grabens, die strukturreichen naturnahen Waldbereiche mit einem hohen Altholzanteil, die Bruch- und Feuchtwälder am Rande der stehenden Gewässer, die offenen Bereiche im Wald sowie Horstbäume, höhlenreiche Einzelbäume, stehendes und liegendes Totholz.

Vorprüfung

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses SPA-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

BIOSPÄHRENRESERVAT OBERLAUSITZER HEIDE- UND TEICHLANDSCHAFT

Gebietsnummer: SPA-046

EU-Nummer: DE 4552 - 451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 30 059 ha

Gebietsbeschreibung: Repräsentativer Ausschnitt des Naturraums Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet im Bereich der Wittenau-Nieskyer Talsandebene und des Baruther Beckens. Relativ schwach besiedelte ländliche Kulturlandschaft mit hohen Anteilen an naturnahen sowie durch traditionelle, extensive Nutzungen geprägten Lebensraumtypen. Verzahnung von mehreren Fließgewässern samt ihren Auen, zahlreichen Teichen bzw. Teichgebieten und offenen bis bewaldeten Mooren verschiedener Trophiestufen, größeren Heidekomplexen, offenen Sandflächen, naturnahen Laub- und Nadel(misch-)wäldern und Kiefernforsten. Im Umfeld der ländlichen Siedlungen konzentrieren sich Grünland- und Ackerflächen.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Wälder, der Heidekomplexe, der Gewässer und Moore sowie der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft.

Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten.

Rechtsgrundlage

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy rezerwat „Hornjolužiska hola a haty“) und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 27), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist, stellt mit § 3 Abs. 3 die rechtliche Grundlage für das SPA-Gebiet Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft dar und ersetzt damit die übliche Grundschutzverordnung. Dem entsprechend besteht in den Schutzzonen I und II unter anderem der Schutzzweck, den Lebensraum der Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie zu schützen. In den Zonen III und IV sind Schutzmaßnahmen für alle Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie durchzuführen.

Wertgebende Vogelarten

Brutvogelvorkommen von mindestens 47 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie bzw. der Roten Liste Sachsen (Kategorien 1 und 2). Eines der fünf besten Gebiete im Freistaat Sachsen für Baumfalke, Bekassine, Eisvogel, Flußseeschwalbe, Graumammer, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Ortolan, Raubwürger, Rohrdommel, Rohrweihe, Rothalstaucher, Rotmilan, Schilfrohrsänger, Schwarzmilan, Seeadler, Sperbergrasmücke, Sperlingskauz, Steinschmätzer, Tüpfelralle, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Besonders bedeutsam auch für die Mindestrepräsentanz im Freistaat Sachsen für Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rauhfußkauz, Schwarzspecht, Singschwan, Wachtelkönig und Zwergdommel. Vorkommen von Blaukehlchen, Moorente, Rotschenkel und Zwergseeschwalbe nachgewiesen. Regelmäßig mindestens 20.000 Wasservögel; regelmäßig mindestens 1 % der Flyway-Population einer Wasservogelart (Saatgans, Schnatterente); weitere herausragende Funktion als Wasservogellebensraum.

Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen

Baumfalke, Bekassine, Blaukehlchen, Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Flußseeschwalbe, Flußuferläufer, Graumammer, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Knäkente, Kranich, Löffelente, Mittelspecht, Moorente, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Rauhfußkauz, Rohrdommel, Rohrweihe, Rothalstaucher, Rotmilan, Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Schwarzhalstaucher, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sperlingskauz, Steinschmätzer, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Wiedehopf, Ziegenmelker, Zwergdommel, Zwergschnäpper, Zwergseeschwalbe

Folgenabschätzung

Sicherung der für den Vogelschutz wichtigen Elemente und Funktionen des Gebietes, insbesondere durch:

- angepasste naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung (z.B. Erhaltung von Röhricht- und Verlandungszonen, Brutinseln sowie Moorbereichen, Erhaltung, ggf. Schaffung offener Wasser- oder Schlammflächen innerhalb des Röhrichts, Entschlammung bei Bedarf)
- Sicherung des Wasserhaushaltes der Moore, Feuchtgebiete und Feuchtwälder
- weitgehendes Zulassen der natürlichen Entwicklung in nutzungsfreien Kernzonen, z.B. der Moor- oder Feuchtgebietskomplexe
- Sicherung autotypischer Grundwasserstände in den Niederungen
- Erhaltung, ggf. Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerabschnitte
- angepasste Unterhaltung von Gräben (z.B. abschnittsweise / einseitige, schonende Räumung)
- Erhaltung, erforderlichenfalls Verbesserung der Wasserbeschaffenheit (z.B. durch Gewässerrandstreifen)
- langfristige Offenhaltung geeigneter Teilflächen durch periodische Pflegeeingriffe außerhalb der Brutzeit (z.B. in trocken-sandigen Offenlandbereichen)
- Erhaltung von Nistplatzstrukturen (z.B. Stein- und Holzhaufen, Dornengebüsche)
- auf Teilflächen angepasste forstliche Bewirtschaftung, z.B. durch
 - einzelstamm- bzw. gruppenweise Bewirtschaftung naturnaher Laubwälder
 - Erhaltung des Strukturereichtums (insbesondere in den naturnahen Wäldern und Kleingehölzen) sowie eines hohen Altholzanteils

- Erhaltung, ggf. Wiederherstellung naturnaher Waldränder
- Beibehaltung eines differenzierten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (besondere Berücksichtigung der Offenland-Lebensräume bei der Bekämpfung von Kiefern-Schädlingen)
- Erhaltung von Biotopbäumen (Nest- und Höhlenbäume)
- Belassen eines angemessenen Anteiles von liegendem und stehendem Totholz
- Erhaltung der naturnahen Moor-, Bruch- und Feuchtwälder
- Erhaltung einzelner Offenbereiche und Lichtungen im Wald
- Erhaltung der Ufergehölze, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche im Offenland (ggf. langfristige Bestandssicherung durch Nachpflanzungen)
- Beibehaltung des Anteils von Dauergrünland, Brachen und Saumstrukturen
- naturschutzgerechte Nutzung auf Teilflächen in Grünlandgebieten
- Umwandlung von Acker in Dauergrünland auf geeigneten Flächen (z.B. Vernässungsbereiche)
- auf Teilflächen naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung (z.B. Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und der Aussaatdichte entlang von Gehölzsäumen für den Ortolan, Schaffung von Bracheflächen, Erhaltung von Ackervernässungsstellen, störungsarme Nahrungsflächen für Gänse)
- Erhaltung der bisher wenig zerschnittenen Lebensräume (z.B. bei Planungen von Windenergieanlagen, Strom- und Verkehrsstrassen beachten)
- soweit erforderlich Sicherung störungsarmer Brutplätze (z.B. durch Berücksichtigung von Brutzeit und Brutplatz ausgewählter Arten, Schutzzonen, Besucherlenkung, ggf. zeitweilige Sperrung von Wegen)
- angepasste Jagdausübung

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 27 Großdubrau

Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Wasserversorgung Wt 27 Großdubrau liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des SPA-Gebietes „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“. Das geförderte Rohwasser wird in dem im südlichen Teil des Vorranggebietes befindlichen Wasserwerk Sdier aufbereitet. Für die Grundwasserentnahme wird der aus quartären Sedimenten bestehende und bis 50 m mächtige Grundwasserleiter genutzt. Die Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 35 bis 50 m. Die gegenwärtig genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 12.800 m³/d. Die durch das Vorranggebiet Wt 27 raumordnerisch gesicherte Grundwasserressource ist die ergiebigste in der Region Oberlausitz-Niederschlesien.

Erhebliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit der o. g. Folgenabschätzung bestimmte Sicherung des Wasserhaushaltes der Moore, Feuchtgebiete und Feuchtwälder bzw. die Sicherung autotypischer Grundwasserstände in den Niederungen beeinträchtigt wird und dadurch (grund)wasserabhängige Lebensräume der relevanten Vogelarten im SPA-Gebiet betroffen wären. Auf Grund der bereits langjährigen Grundwassernutzung seit Ende der 1950er Jahre kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das SPA-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume für die o. g. wertgebenden Vogelarten gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten. Darüber hinaus wurde im Regionalplan das Ziel 5.4.1.1 formuliert. Dementsprechend ist bei einer Erhöhung der Grundwasserentnahme für die Wasserversorgung innerhalb des Vorranggebietes Wt 27 Großdubrau über die bestehende Nutzung hinaus eine Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Lebensraumtypen und Habitatflächen im SPA-Gebiet „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ auszuschließen. Mit diesem Ziel wird auch gewährleistet, dass bei einer Erhöhung der gegenwärtigen Grundwasserentnahme erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen sind.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit i. V. m. dem Ziel 5.4.1.1 des Regionalplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 55 Leipzig
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet (VRG) Wasserversorgung Wt 55 Leipzig befindet sich östlich der Ortslage Leipzig in einer Entfernung von weniger als 100 m zum SPA-Gebiet. Mit dem VRG Wasserversorgung werden erkundete Grundwasservorräte raumordnerisch gesichert, die für die zukünftige Wasserversorgung zunächst für die Gemeinden Mücka und Kreba-Neudorf, perspektivisch auch für die Gemeinden Hohendubrau und Quitzdorf ein ausreichendes Dargebot und eine geeignete stoffliche Beschaffenheit aufweisen.

Ein fachrechtliches Trinkwasserschutzgebiet wurde bisher nicht festgesetzt. Die Grundlage für die räumliche Abgrenzung des VRG bildet daher das vom LfULG bestätigte unterirdische Einzugsgebiet gemäß dem Gutachten zur Erweiterung der Wasserfassung Leipzig (HGC Hydro-Geo-Consult GmbH (2018): Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis). Die Grundwasserentnahme erfolgt aus zwei Bohrbrunnen mit Teufen von 20-24 m. Die mittlere Entnahmemenge beträgt gemäß der 2020 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis 650 m³/d.

Erhebliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit der o. g. Folgenabschätzung bestimmte Sicherung des Wasserhaushaltes der Moore, Feuchtgebiete und Feuchtwälder bzw. die Sicherung autotypischer Grundwasserstände in den Niederungen beeinträchtigt wird und dadurch (grund)wasserabhängige Lebensräume der relevanten Vogelarten im SPA-Gebiet betroffen wären. Der RPV geht davon aus, dass dieser Aspekt im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bewertet wurde.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das SPA-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume für die o. g. wertgebenden Vogelarten gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Da die Abgrenzung des VRG Wt 55 das gesamte unterirdische Einzugsgebiet der Trinkwasserfassung des Wasserwerkes Leipzig umfasst, kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche Auswirkungen bei einer Wasserentnahme nicht über das VRG hinausgehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 64 Boxberg
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Wt 64 Boxberg liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des SPA-Gebietes „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“. Das Vorbehaltsgebiet entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung des LRA Görlitz, in Kraft getreten am 27.02.2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die vier genutzten Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 40-45 m. Das Gebiet liegt im Bereich der Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Nochten. Der Grundwasserflurabstand nach dem Wiederanstieg soll 1-11 m betragen. Mit dem Grundwasserwiederanstieg ist auf Grund der damit im Zusammenhang stehenden prognostizierten Sulfatbeeinflussung des für die Wasserversorgung genutzten Grundwassers die Außerbetriebnahme des Wasserwerkes vorgesehen. Aus diesem Grund erfolgte gegenüber dem Regionalplan 2010 keine Festlegung mehr als VRG, sondern als VBG Wasserversorgung. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 5.400 m³/d.

Erhebliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit der o. g. Folgeabschätzung bestimmte Sicherung des Wasserhaushaltes der Moore, Feuchtgebiete und Feuchtwälder bzw. die Sicherung autotypischer Grundwasserstände in den Niederungen beeinträchtigt wird und dadurch (grund)wasserabhängige Lebensräume der relevanten Vogelarten im SPA-Gebiet betroffen wären. Auf Grund der bereits langjährigen Grundwassernutzung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben. Durch die Tiefe der genutzten Brunnen sind darüber hinaus keine Auswirkungen auf durch oberflächennahes (Grund)wasser beeinflusste Lebensräume zu erwarten.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das SPA-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume für die o. g. wertgebenden Vogelarten gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 66 Mücka

Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Wt 66 Mücka liegt vollständig innerhalb des SPA-Gebietes. Das Trinkwasserschutzgebiet Mücka wurde im Jahr 2011 fachrechtlich festgesetzt. Die bereits seit 2003 genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 300 m³/d.

Erhebliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit der o.g. Folgeabschätzung bestimmte Sicherung des Wasserhaushaltes der Moore, Feuchtgebiete und Feuchtwälder bzw. die Sicherung autotypischer Grundwasserstände in den Niederungen beeinträchtigt wird und dadurch (grund)wasserabhängige Lebensräume der relevanten Vogelarten im SPA-Gebiet betroffen wären. Auf Grund der bereits langjährigen Grundwassernutzung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das SPA-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume für die o. g. wertgebenden Vogelarten gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nördlich Wessel (WM127)

Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das als Ackerfläche genutzte ca. 10 ha große Vorbehaltsgebiet Waldmehrung liegt innerhalb des SPA-Gebietes und verläuft bandartig nördlich der Ortslage Wessel, westlich der 380-kV Hochspannungsleitung Bärwalde-Schmölln und südlich des Raudener Abflussgrabens. Die das Vorbehaltsgebiet umgebenden Gebiete sind zum überwiegenden Teil Ackerland. Der Raudener Abflussgraben ist von einer Baumreihe umgeben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensräume der in dem SPA-Gebiet vorkommenden Offenlandarten aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sowie der im Aktionsraum dieser Arten ausreichend vorkommenden weiteren Offenlandbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Aufforstung werden keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ und quantitativ nur unzureichend vorhanden sind. Eine Aufforstung in diesem Bereich führt somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen der wertgebenden Vogelarten des SPA-Gebietes.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nordöstlich Buchwalde (WM141)

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung verläuft auf einer Länge von ca. 200 m innerhalb der 200 m Pufferzone des SPA-Gebietes. Mit dem VBG soll eine gewässerbegleitende Aufforstung entlang des Löbauer Wassers erreicht werden.

Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau
Bezeichnung der Festlegung: Kao 8 Caminau-Nordwest
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Kao 8 Caminau-Nordwest liegt ca. 300 m vom SPA-Gebiet entfernt und ist von diesem durch die B 96, das Anschlussgleis des Kaolinwerkes und die Aufbereitungsanlagen des Kaolinwerkes getrennt.

Die raumplanerisch gesicherte Lagerstätte stellt eine Ersatzlagerstätte nach der mittelfristig absehbaren Erschöpfung gewinnbarer Vorräte des im Abbau befindlichen Tagebaus Caminau dar. Erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet, insbesondere kumulative Auswirkungen, können insbesondere durch ein zeitliches Nacheinander des Abbaus ausgeschlossen werden.

Bereits durch die Entfernung und räumliche Trennung des VRG Kao 8 zum SPA-Gebiet (s. o.) sind erhebliche Auswirkungen durch einen Tagebaubetrieb maximal durch eine Grundwasserabsenkung zu erwarten. Aus den bisherigen Erfahrungen des Kaolinabbaus östlich der B 96 ist hinreichend belegt, dass eine Grundwasserabsenkung in diesem Gebiet räumlich nur begrenzt wirkt (vgl. G.U.B. Ingenieur AG Zwickau i. A. der AKW Caminauer Kaolinwerk GmbH: Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Erweiterung des Kaolintagebaus Caminau vom September 2018). Konkrete Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen hydrogeologischer Gutachten auf Projektebene ermittelt werden. Im Worst-Case wäre die Errichtung einer Dichtwand am Ostrand eines potenziellen Abbaufeldes in Betracht zu ziehen, um die Verträglichkeit mit dem SPA-Gebiet zu erreichen.

Bei Berücksichtigung der erläuterten Rahmenbedingungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet standortgebundene einheimische Rohstoffe
Bezeichnung der Festlegung: KS 67 südöstlich Reichwalde
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet KS 67 grenzt nördlich an das SPA-Gebiet an. Das ca. 10 ha große Vorbehaltsgebiet betrifft ausschließlich Waldflächen zwischen der Ortslage Reichwalde, der Staatsstraße S 153 und der Grenze des SPA-Gebietes. Derzeit bestehen keine Planungen für einen Abbau in diesem Vorbehaltsgebiet. Nach einem Scoping-Termin zur Einleitung eines Raumordnungsverfahrens und bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens am 24.04.1997 erfolgten keine weiteren Aktivitäten.

Das VBG KS 67 befindet sich außerhalb der Grundwasserabsenkung des nördlich gelegenen Tagebaus Reichwalde (vgl. HBP Tagebau Reichwalde 01.01.17-31.12.20, Anlage 3.5). Der Grundwasserflurabstand beträgt 5- 10 m.

Bei einem potenziellen Abbau können Auswirkungen auf das SPA-Gebiet insbesondere durch einen Nassabbau und dadurch mögliche Einflüsse auf das Grundwasser entstehen. Im Rahmen des o. g. Scoping-Termins wurde durch die Raumordnungsbehörde bereits auf wasserwirtschaftliche Bedenken verwiesen, wobei das damals geplante Abbauvorhaben eine Flächengröße von ca. 40 ha aufwies. Für die hier erfolgende Prüfung wird der Fall eines ausschließlichen Trockenschnittes herangezogen, durch den auf Grund der nach NNW gerichteten Grundwasserdynamik keine Beeinträchtigungen für das südlich liegende SPA-Gebiet zu erwarten sind.

Zumindest unter Berücksichtigung dieser Bedingung (Trockenschnitt) kann davon ausgegangen werden, dass das SPA-Gebiet durch einen Kiesabbau innerhalb des Vorbehaltsgebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auch andere, potenziell erhebliche Beeinträchtigungen sind durch einen Kiesabbau außerhalb des SPA-Gebietes nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau
Bezeichnung der Festlegung: Ts 4 Gutttau-Neudörfel
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Ts 4 entspricht in seiner Abgrenzung dem Abbaug Gebiet des bergrechtlich zugelassenen Tontagebaus Gutttau, Abbaufeld Gutttau-Neudörfel (Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 11.05.2021, Az.: 12-0522/461/8-2021/9703). Im Planfeststellungsbeschluss wird auf die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erstellte gesonderte Unterlage zur SPA-Vorprüfung (12/2012) zum Vorhaben verwiesen. „Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben Auswirkungen auf das SPA-Gebiet nicht zu erwarten sind. Dies wurde auch seitens der Biosphärenreservatsverwaltung mit Stellungnahme vom 22. Mai 2013 bestätigt. Dieser SPA-Prüfung lag der gleiche Planungsstand zugrunde, der auch in diesem Verfahren zugrunde liegt. Eine nochmalige Prüfung in diesem Verfahren ist daher entbehrlich. Das Vorhaben ist daher als gebietsverträglich im Sinne des § 34 BNatSchG i. V. m. § 23 SächsNatSchG zu bewerten.“ (Planfeststellungsbeschluss, Abschnitt B 4.3.5.2, S. 152). Diese Feststellung bildet die Voraussetzung für die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffabbau. Auf die deutlich detailliertere Vorprüfung kann im Rahmen der regionalplanerischen Strategischen Umweltprüfung Bezug genommen werden, um den Aufwand einer Mehrfachprüfung zu vermeiden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist somit nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau

Bezeichnung der Festlegung: Kao 5 Königswartha-Nord

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes Rohstoffabbau (Kaolin) Kao 5 Caminau nähert sich an das SPA-Gebiet bis auf eine Entfernung von 200 m an. Im Westen überlagert das Vorranggebiet zum Teil den Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes für den Kaolintagebau Caminau (gemäß Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 17.12.2001) und im Osten teilweise die südliche Erweiterungsfläche für den Tagebau Caminau gemäß dem Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung des Kaolintagebaus Caminau, Abschnitt 1“ (Raumordnerische Beurteilung der Landesdirektion Sachsen vom 26.04.2019). Ein sich an das SPA-Gebiet annähernder Abbau ist gemäß der raumordnerischen Beurteilung nur unter Beachtung von mehreren Maßgaben raumverträglich. Die Maßgabe 1 lautet: „Das Ziel 6.1.2 des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien 2010 ist in der weiteren Planung zu beachten. Die Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe Kao 1 Caminau ist so zu gestalten, dass das Maß einer Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im Randbereich des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ In dieser Fortschreibung des Regionalplanes ist eine entsprechende Festlegung als Ziel der Raumordnung weiterhin enthalten (Ziel 6.3.2).

Zur Umsetzung dieses Zieles ist es erforderlich, dass die Abbauführung sowie die notwendige Grundwasserabsenkung so gestaltet werden, dass eine Gefährdung grundwasserabhängiger sensibler Feuchtstandorte im Biosphärenreservat, welche Habitate für die relevanten Vogelarten darstellen, vermieden werden kann. Die Umsetzung dieser raumordnerischen Bedingung muss im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren erfolgen.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Kao 5 sind i. V. m. dem Ziel 6.3.2 des Regionalplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auf Grund der Vielzahl der das SPA-Gebiet betreffenden regionalplanerischen Festlegungen bzw. sonstiger zu berücksichtigender Planungen sowie der Größe des SPA-Gebietes wird eine Prüfung kumulativer Auswirkungen erschwert. Daher erfolgt diese durch eine pragmatische Prüfung der Überlagerung von Wirkbereichen. Dabei werden Festlegungen mit ähnlichen Auswirkungen (z. B. Rohstoffsicherung und Wasserversorgung auf grundwasserabhängige Standorte) auf die Überlagerung von Wirkbereichen geprüft.

Bis auf eine durch die räumliche Nähe der beiden VRG Kao 5 und Kao 8 bedingte kumulative Prüfung kann diese für alle weiteren regionalplanerischen Festlegungen entfallen, da sich entweder die Wirkbereiche nicht überschneiden oder hinsichtlich der Art der Wirkfaktoren nicht vergleichbar sind.

Die Prüfung der kumulativen Auswirkungen einer direkten Flächeninanspruchnahme im Sinne einer Nutzungsänderung kann entfallen, da von allen regionalplanerischen Festlegungen lediglich ein VBG Waldmehrung innerhalb des SPA-Gebietes liegt.

Kumulative Auswirkungen im Gebiet nördlich von Königswartha

Die kumulativen Auswirkungen eines Kaolinabbaus im VRG Kao 5 und im VRG Kao 8 sowie des noch laufenden Abbaus im Kaolintagebau Caminau sind auf Grund der relativ kleinen Einwirkungsbereiche einer Grundwasserabsenkung als unerheblich zu betrachten. Ein potenzieller Abbau im VRG Kao 5 ist als Weiterführung des gegenwärtig erfolgenden Abbaus im Kaolintagebau Caminau zu bewerten. Dadurch entsteht kein neuer (sich überschneidender) Einwirkbereich, sondern eine räumliche Verschiebung des bestehenden Einwirkbereiches.

Darüber hinaus verläuft die Abbaurichtung im aktiven Kaolintagebau Caminau nach Osten und entfernt sich somit zunehmend vom VRG Kao 8. Aus den bisherigen Erfahrungen des Kaolinabbaus östlich der B 96 ist hinreichend belegt, dass eine Grundwasserabsenkung in diesem Gebiet räumlich nur begrenzt (ca. 300 m) wirkt (vgl. G.U.B. Ingenieur AG Zwickau i. A. der AKW Caminauer Kaolinwerk GmbH; Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Erweiterung des Kaolintagebaus Caminau vom September 2018) und somit keine Überschneidung der entsprechenden Wirkbereiche zu erwarten ist.

Konkrete Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen hydrogeologischer Gutachten auf Projektebene ermittelt werden. Im Worst-Case wäre die Errichtung von Dichtwänden in Richtung des SPA-Gebietes in Betracht zu ziehen, um die Verträglichkeit mit dem SPA-Gebiet zu erreichen.

Grundsätzlich sind keine kumulativ erheblichen Auswirkungen durch die VRG Kao 5 und Kao 8 zu erwarten.

Kumulative Auswirkungen im Bereich des Vorranggebietes Rohstoffabbau Ts 4 sind nicht zu erwarten. Es wird darauf verwiesen, dass das bisherige Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau Ts 69 Hohendubrau flächenmäßig auf die Bereiche östlich der Straße Dubrauke-Dauban reduziert wird (Entfernung zum VRG Ts 4 ca. 1.500 m) und darüber hinaus nunmehr als Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festgelegt wird (neu Ts 49). Mit dieser Umstufung werden ein Rohstoffabbau in diesem VRG und somit kumulative Wirkungen dieser beiden Festlegungen im Geltungszeitraum dieses Regionalplanes ausgeschlossen.

Unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen sind in ihrer Summationswirkung folgende (teilweise bereits umgesetzte) Projekte zu bewerten:

- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Ausbau und Umverlegung Weißer Schöps“ (Planfeststellungsbeschluss der LDS vom 9.9.2011)
- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Wasserspeichersystem Lohsa II“ (Planfeststellungsbeschluss der LDS vom 23.12.2010)
- Eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren - Ausbau und Elektrifizierung Knappenrode – Horka - Grenze D/Pl Genehmigungsabschnitt 2a Bf. Niesky (a) – Bf. Knappenrode (a) (Planfeststellungsbeschluss des EBA vom 31.03.2014)

Für diese Projekte wurden entsprechende Prüfungen in Bezug auf das SPA-Gebiet durchgeführt.

Das Projekt zur Umverlegung und zum Ausbau des Weißen Schöps ist bereits abgeschlossen. Kumulativ relevant in Bezug auf den Weißen Schöps ist auf Grund der Überschneidung von Wirkbereichen das VBG KS 67 südöstlich Reichwalde. Der südwestliche Teil der Neubautrasse sowie der vorhandene 3. Bauabschnitt des Weißen Schöps berühren das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Schutzzone III) sowie das gleichnamige SPA-Gebiet. Im relevanten Überschneidungsbereich erfolgte eine (naturnahe) Umgestaltung des vorhandenen Weißen Schöps. Nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme sind lediglich die betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen in die kumulative Bewertung einzubeziehen. Von den relevanten Vogelarten wurde bei der Umverlegung des Weißen Schöps lediglich für die Heidelerche ein geringer Beeinträchtigungsgrad, für alle weiteren Vogelarten keine betriebs- und anlagebedingten Beeinträchtigungen prognostiziert (vgl. Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren - Genehmigungsplanung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Textteil, S.87f). Brutnachweise der Heidelerche befinden sich jedoch östlich des Wirkbereiches des VBG KS 67. Eine kumulative Betroffenheit ist somit nicht erkennbar.

Das mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Wasserspeichersystem Lohsa II“ zugelassene Projekt befindet sich in der Umsetzung. Der Regelbetrieb für das gesamte System ist ab 2021/22 vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet konnten unter Beachtung einer festgesetzten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Die das SPA-Gebiet betreffenden regionalplanerischen Festlegungen führen kumulativ nicht zu einer Verstärkung der Auswirkungen, da sich die Wirkbereiche nicht überschneiden und die für die regionalplanerischen Festlegungen relevanten Wirkfaktoren nicht mit denen der wasserrechtlichen Planfeststellung vergleichbar sind.

Das Projekt zum Ausbau und zur Elektrifizierung der Bahnstrecke Knappenrode – Horka - Grenze D/Pl ist ebenfalls bereits umgesetzt. Hieraus ergeben sich keine kumulativen Auswirkungen i. V. m. den regionalplanerischen Festlegungen, da sich die Wirkbereiche nicht überlagern und die betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen der Bahnstrecke durch regionalplanerische Festlegungen nicht verstärkt werden. Insbesondere gibt es durch die regionalplanerischen Festlegungen keine Zerschneidungswirkungen innerhalb des SPA-Gebietes, wie sie beim Ausbau der Bahnstrecke ermittelt wurden.

Im Ergebnis wird eingeschätzt, dass kumulative Auswirkungen für das SPA-Gebiet oberhalb der Relevanzschwelle vorhanden sind. Nach fachlicher Einschätzung durch den RPV liegen diese jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Kumulativ sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu erwarten.

MUSKAUER UND NEUSTÄDTER HEIDE

Gebietsnummer: SPA-047

EU-Nummer: DE 4552-452

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 14 055 ha

Gebietsbeschreibung: Gebiet der Neustädter Heide mit Teilen des östlich angrenzenden Spree-Tales sowie der Muskauer Heide. Ebene bis flachwellige Sandterrassenflächen bzw. Talsandflächen mit Dünenfeldern, im Bereich des genutzten Truppenübungsplatzes „Oberlausitz“ mit ausgeprägten Parabel- und Strichdünenzügen besonders zwischen Nochten und Rietschen. Ausgedehnte Mosaik aus offenen Sandflächen und Dünen, Sandmagerrasen, Calluna-Heide und lichten Birken- und Kiefern-Vorwäldern, die zu den Rändern hin von zwergstrauchreichen Kiefernforsten, seltener von naturnahen Eichen-Kiefern-Mischwald umgeben sind. Zwischen den Dünen feuchte bis nasse, anmoorige Senken sowie Heidemoore; letztere mit Heideteichen, Torfmoos-Seggenrieden, Moorheide, Kiefern- und Fichtenmoorwald. Östlich Nochten ausgekohlte und rekultivierte Abbaubereiche im Tagebau Nochten mit offenen und teilweise aufgeforsteten Flächen.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bzw. vegetationsarmen Sand-, Heide- und ehemaligen Braunkohleabbauflächen und Waldschneisen sowie der strukturreichen Kiefernwälder mit Laubwaldanteilen und -inseln.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Muskauer und Neustädter Heide“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Uhu (*Bubo bubo*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Birkhuhn, Brachpieper, Heidelerche, Raubwürger, Seeadler, Steinschmätzer, Wendehals, Wiedehopf und Ziegenmelker.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Auerhuhn, Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht und Wespenbussard.
4. Ziel ist es, in dem vorwiegend als Truppenübungsplatz genutzten, durch flachwellige Sandterrassenflächen beziehungsweise Talsandflächen mit Dünenfeldern geprägtem Waldgebiet mit offenen Sandflächen, Sandmagerrasen, Calluna-Heide, lichten Birken- und Kiefern-Vorwäldern, zwergstrauchreichen Kiefernforsten, naturnahen Eichen-Kiefern-Mischwäldern, aber auch nassen, anmoorigen Senken, Heidemooren sowie Kiefern- und Fichtenmoorwäldern, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere offene bzw. vegetationsarme Sand- und Heideflächen, Waldschneisen, strukturreiche Kiefernwälder mit Laubwaldanteilen sowie Laubwaldinseln, aber auch Heidemoore mit Heideteichen, Horstbäume und höhlenreiche Einzelbäume.

Teilfläche 1 (Neustädter Heide)

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 64 Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet nähert sich bis auf ca. 450 m an die südöstliche Grenze des SPA-Gebietes an. Das VBG entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Bärwalde, das bereits langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eine aktuelle Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 2003 (Verordnung des LRA Görlitz, in Kraft getreten am 27.02.2003). Für die Grundwasserentnahme wird der quartäre Grundwasserleiter 1 genutzt, die vier genutzten Versorgungsbrunnen haben eine Teufe von 40-45 m. Das Gebiet liegt im Bereich der Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Nochten. Der Grundwasserflurabstand nach dem Wiederanstieg soll 1-11 m betragen. Mit dem Grundwasserwiederanstieg ist auf Grund der damit im Zusammenhang stehenden prognostizierten Sulfatbeeinflussung des für die Wasserversorgung genutzten Grundwassers die Außerbetriebnahme des Wasserwerkes vorgesehen. Aus diesem Grund erfolgte gegenüber dem Regionalplan 2010 keine Festlegung mehr als VRG, sondern als VBG Wasserversorgung.

Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk und den an der Oberfläche liegenden, teilweise (grund)wasserabhängigen Lebensräumen und Lebensstätten der in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten. Aufgrund dieser Verhältnisse können durch eine Grundwasserentnahme innerhalb des VBG erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 12 Scheibe

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Die Entfernung des VRG/EG zum SPA-Gebiet beträgt ca. 2.300 m. Innerhalb des VRG/EG sind vier WEA seit 2004 in Betrieb; eine weitere WEA befindet sich unmittelbar westlich, jedoch außerhalb des VRG/EG. Die Neuerrichtung von WEA innerhalb des Gebietes ist nur im Rahmen eines Repowering möglich.

Der in einer minimalen Entfernung von ca. 100 m südlich des VRG/EG liegende Scheibe-See ist nicht Bestandteil des SPA-Gebietes. Räumliche und/oder funktionale Bezüge zwischen dem SPA-Gebiet und dem Scheibe-See sind nicht bekannt, so dass durch das nördlich des Sees liegende VRG/EG keine Versperrung avifaunistisch bedeutender Lebensräume zu erwarten sind.

Die Prüfung erfolgt, da als wertgebende Vogelarten Seeadler, Baumfalke und Uhu für das SPA-Gebiet benannt sind und für diese im Helgoländer Papier und im Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) Prüfbereiche um Brutplätze von 6.000 bzw. 3.000 m empfohlen werden. Von diesen Prüfbereichen sind um das VRG/EG und innerhalb des SPA-Gebietes Teile des Lohsasees und nördlich daran angrenzende Teile der Neustädter Heide betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind denkbar, wenn Flächen außerhalb des Schutzgebietes beeinträchtigt werden, die eine besondere Bedeutung oder Funktion für die o. g. relevanten Vogelarten des Schutzgebietes aufweisen.

Obwohl der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) für den für den Seeadler 5.000 m, für den Baumfalken 2.000 m und für den Uhu 2.500 m beträgt und der Baumfalke somit aus dem Prüfraster herausfällt, kann am Ergebnis der Vorprüfung festgehalten werden (siehe unten).

Es sind dem RPV innerhalb des SPA-Gebietes keine Brutvorkommen von Uhu bzw. Baumfalke im für das VRG/EG relevanten Prüfbereich bekannt, so dass eine Betroffenheit derzeit nicht erkennbar ist. Ein langjähriges reproduzierendes Seeadler-Brutpaar befindet sich im Umfeld des Lohsasees und somit innerhalb des Prüfbereiches von 6.000 m gemäß Helgoländer Papier und Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. Die Hauptnahrungsgebiete dieses Brutvorkommens befinden sich am Lohsasee, Dreiweibern See und an den Ratzener Teichen, so dass keine Betroffenheit, insbesondere durch Versperrung von Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungsgebiet durch das VRG/EG EW 12 erkennbar ist.

Durch die Festlegung des VRG/EG EW 12 sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 13 Zerre

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Die Entfernung des VRG/EG zum SPA-Gebiet beträgt ca. 5.100 m. Im VRG/EG sind fünf WEA seit 2002 in Betrieb, weitere 3 WEA wurden 2004, 2 WEA im Jahr 2006 und eine WEA 2009 errichtet. Die Errichtung weiterer Anlagen innerhalb des VRG/EG ist nur im Rahmen eines Repowering möglich.

Die Prüfung erfolgt, da in den Erhaltungszielen der Seeadler benannt ist und für diesen im Helgoländer Papier und im Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) ein Prüfbereich um Brutplätze von 6.000 m empfohlen wird. Von diesem Radius um das VRG/EG ist der nordwestliche Bereich der Teilfläche des SPA-Gebietes zwischen der Bahnstrecke Knappenrode-Spreewitz und der Ortslage Neustadt/Spree betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind denkbar, wenn Flächen außerhalb des Schutzgebietes beeinträchtigt werden, die eine besondere Bedeutung oder Funktion für die o. g. relevanten Vogelarten des Schutzgebietes aufweisen.

Obwohl der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) für den Seeadler 5.000 m beträgt, kann am Ergebnis der Vorprüfung festgehalten werden (siehe unten).

Brutvorkommen des Seeadlers im o. g. Bereich sind dem RPV nicht bekannt. Selbst bei zukünftig theoretisch möglichen neuen Brutvorkommen im o. g. Bereich ist nicht mit einer Versperrung von Flugkorridoren zu weiter entfernt liegenden Nahrungshabitaten zu rechnen, da die Hauptnahrungshabitats im Gebiet von Lohsasee, Dreiweibern See und an den Ratzener Teichen liegen würden und somit keine Betroffenheit durch das VRG/EG EW 13 erkennbar ist. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Art der Festlegung:** Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung**Bezeichnung der Festlegung:** EW 29 Tagebau Spreetal**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐**Vorprüfung**

Das VRG/EG EW 29, in welchem seit 2005 bereits elf WKA in Betrieb sind, befindet sich ca. 4.900 m westlich der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Die Prüfung erfolgt, da in den Erhaltungszielen der Seeadler benannt ist und für diesen im Helgoländer Papier und im Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) ein Prüfbereich um Brutplätze von 6.000 m empfohlen wird. Von diesem Radius um das VRG/EG ist der nordwestliche Bereich der Teilfläche des SPA-Gebietes zwischen der Bahnstrecke Knappenrode-Spreewitz und der Ortslage Neustadt/Spree betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind denkbar, wenn Flächen außerhalb des Schutzgebietes beeinträchtigt werden, die eine besondere Bedeutung oder Funktion für die o. g. relevanten Vogelarten des Schutzgebietes aufweisen.

Der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) beträgt für den Seeadler 5.000 m. Somit liegt das VRG/EG zum Teil weiterhin innerhalb dieses Prüfbereiches. Am Ergebnis der Vorprüfung kann dennoch festgehalten werden (siehe unten).

Brutvorkommen des Seeadlers im o. g. Bereich sind dem RPV nicht bekannt. Selbst bei zukünftig theoretisch möglichen neuen Brutvorkommen im o. g. Bereich ist nicht mit einer Versperrung von Flugkorridoren zu weiter entfernt liegenden Nahrungshabitaten zu rechnen, da die Hauptnahrungshabitate im Gebiet von Lohsasee, Dreiwiebern See und an den Ratzener Teichen liegen würden und somit keine Betroffenheit durch das VRG/EG EW 29 erkennbar ist. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Art der Festlegung:** Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung**Bezeichnung der Festlegung:** EW 34 Schleife (Halde Mulkwitz)**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒**Vorprüfung**

Die Entfernung zum SPA-Gebiet beträgt ca. 3.100 m. Die Prüfung erfolgt, da in den Erhaltungszielen der Seeadler benannt ist und für diesen im Helgoländer Papier und im Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) ein Prüfbereich um Brutplätze von 6.000 m empfohlen wird. Von diesem Radius um das VRG/EG ist innerhalb des SPA-Gebietes ein Bereich nördlich des Lohsasees betroffen (Übungsplatzteil Neustädter Heide des Truppenübungsplatzes Oberlausitz). Erhebliche Auswirkungen sind denkbar, wenn Flächen außerhalb des Schutzgebietes beeinträchtigt werden, die eine besondere Bedeutung oder Funktion für die o. g. relevanten Vogelarten des Schutzgebietes aufweisen.

Der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) beträgt für den Seeadler 5.000 m. Somit liegt das VRG/EG weiterhin innerhalb dieses Prüfbereiches. Am Ergebnis der Vorprüfung kann dennoch festgehalten werden (siehe unten).

Brutvorkommen des Seeadlers im o. g. Bereich sind dem RPV nicht bekannt. Selbst bei zukünftig theoretisch möglichen neuen Brutvorkommen im o. g. Bereich ist nicht mit einer Versperrung von Flugkorridoren zu weiter entfernt liegenden Nahrungshabitaten zu rechnen, da die relevanten Bereiche um das VRG/EG, auf Grund ihrer Gewässerarmut nicht in besonderem Maße als Nahrungshabitat für den Seeadler geeignet sind. Die Hauptnahrungshabitate würden am Lohsasee, Dreiwiebern See und an den Ratzener Teichen liegen, so dass keine Betroffenheit durch das VRG/EG EW 34 erkennbar ist.

Die durch mehrere Nachweise (auch Unfallopfer durch Bahn) ermittelte Bedeutung des Raumes nördlich des VRG/EG (Gebiet um Schleife, Graustein und entlang der Bahnstrecke Weißwasser-Spremberg) steht nicht im Zusammenhang mit dem SPA-Gebiet.

Durch die Festlegung des VRG/EG EW 34 sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 (zentraler Bereich zwischen Boxberg/O. L. und Haide)

Art der Festlegung:	Vorbehaltsgebiet Neubau Straßenverkehr		
Bezeichnung der Festlegung:	Rückverlegung B 156 Tagebau Nochten		
Lage innerhalb des Gebietes:	☒	Lage innerhalb eines 200 m Puffers:	☐
		Sonstiger Wirkbereich:	☐

Vorprüfung

Die Trasse des Vorbehaltsgebietes verläuft nordöstlich des Findlingsparks Nochten auf einer Länge von ca. 600 m durch das SPA-Gebiet. Die raumordnerisch gesicherte Trasse beinhaltet die Rückverlegung der B 156 über das bereits rekultivierte Tagebaugelände Nochten. Für die Erheblichkeitsabschätzung ist vor allem relevant, dass eine Realisierung des Vorhabens nur im Zusammenhang mit dem Rückbau der bestehenden B 156 zwischen Boxberg und Weißwasser zu sehen ist, welche auf einer Länge von ca. 5 km zentral durch das SPA-Gebiet verläuft.

Das Umfeld beider Trassen (bestehende B 156 und Trasse für Neubau) sind weist ähnliche Strukturen auf, so dass von einer grundsätzlichen Vergleichbarkeit in der Eignung als Lebensraum für bestimmte Vogelarten auszugehen ist. Dies betrifft insbesondere die Eignung als Habitat für Offenlandarten, Heidearten und Waldarten (lichte Wälder u. ä.). Die von der UNB Görlitz übermittelten Daten zu Brutvorkommen zeigen für beide Bereiche entsprechend zahlreiche Nachweise des Ziegenmelkers und des Wiedehopfes.

Mit der Realisierung der raumordnerisch gesicherten Trasse wird sich voraussichtlich die Habitateignung für diese Arten auf einer Länge von unter 1 km verschlechtern, dafür jedoch auf einer Länge von ca. 5 km verbessern. Insbesondere ist relevant, dass mit dem Rückbau der alten Trasse ein großräumiges unzerschnittenes und störungsarmes Gebiet entsteht, in welchem die Habitateignung für in den Erhaltungszielen benannte Arten mit großem Raumbedarf verbessert wird (Birkhuhn, Seeadler, Uhu).

Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes „Rückverlegung B 156 Tagebau Nochten“ führt somit unter der Bedingung des gleichzeitigen Rückbaus der alten Trasse der B 156 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein*Teilfläche 3 (östlicher Teil der Muskauer Heide)*

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses SPA-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein**Summationswirkung**

Die Wirkbereiche der einzelnen VRG/EG Windenergienutzung überlagern sich zwar hinsichtlich des Prüfbereiches für den Seeadler (gemäß Helgoländer Papier und sächsischem Leitfaden). Dennoch ist auch bei kumulativer Betrachtung nicht mit erheblichen Auswirkungen für das SPA-Gebiet zu rechnen, da keine funktionalen und räumlichen Beziehungen zwischen den Lebensräumen und Lebensstätten des Seeadlers und den VRG/EG Windenergienutzung bestehen.

Bei der kumulativen Betrachtung werden weiterhin die rechtskräftige Fortschreibung des Braunkohlenplanes Nochten 2014 und das abgeschlossene wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren „Wasserspeichersystem Lohsa II“ (Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 23.12.2010) einbezogen. Diese sind für die Teilflächen 1 und 2 des SPA-Gebietes relevant.

In Bezug auf den Braunkohlenplan sind kumulative Auswirkungen mit der Grundwasserbeeinflussung sowie dem VBG Gipsdepot zu bewerten (vgl. Umweltbericht zum Braunkohlenplan, Kapitel 4.11, S. 189f). Beide Sachverhalte können auf Grund der räumlichen Begrenzung der Grundwasserbeeinflussung, der ansonsten fehlenden Grundwasserabhängigkeit der Lebensräume und Lebensstätten im Wirkbereich der Grundwasserbeeinflussung sowie der nicht mit für VRG/EG Windenergienutzung und VBG Neubau Straßenverkehr vergleichbaren Wirkfaktoren nicht zu kumulativ verstärkten Auswirkungen führen.

Von der Umsetzung des Wasserspeichersystems Lohsa II werden lediglich die zum SPA-Gebiet gehörenden nördlichen Uferzonen des Speicherbeckens Lohsa (Lohsassee) berührt. Funktionale oder räumliche Bezüge zu den regionalplanerischen Festlegungen sind nicht erkennbar, so dass kumulativ keine Verstärkung von Auswirkungen zu erwarten ist.

Im Ergebnis ergeben sich bei einer kumulativen Betrachtung keine erheblichen Auswirkungen für das SPA-Gebiet.

TEICHGEBIETE NIEDERSPREE-HAMMERSTADT

Gebietsnummer: SPA-049

EU-Nummer: DE 4554-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 2 846 ha

Gebietsbeschreibung: Naturraumtypischer Ausschnitt des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes im Bereich sandiger Niederterrassen mit Dünen östlich Daubitz sowie des Rietschener Auen-Niederterrassen-Komplexes; mehrere Teichgebiete, Fließgewässer und Moore, umgeben von Wäldern, Forsten, Grünland und Ackerflächen. Teiche mit reich entwickelten Uferzonen, im Verbund mit naturnahen Fließgewässern (v. a. Weißer Schöps, Raklitza) und Gräben. Feuchtgebiets- und Moormosaik mit oligo- bis mesotrophen Standgewässern, sauren Schwingrasen-Zwischenmooren, gut ausgeprägten Heidemooren und Feuchtheiden, Röhrichtern, Seggenrieden, Bruchwäldern, Waldkiefern- und Fichten-Moorwald, außerdem Feuchtwiesen, mesophiles Grünland und feuchte Hochstaudenfluren. Auf trockenen Terrassensanden und Dünen Calluna- und Ginsterteiden, Borstgrasrasen, Vorwälder und bodensaure Eichenwälder.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der naturnahen Teichgebiete, der Fließgewässer, der halboffenen und grünlandbetonten Agrarlandschaft sowie der Wälder.

Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Graumäher (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaetus albicilla*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Rohrdommel, Schilfrohrsänger, Schwarzhalstaucher, Seeadler und Tüpfelralle.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergdommel.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für die Saatgans (*Ansar fabalis*) und den Kranich dar.
5. Ziel ist es, in dem von sandigen Niederterrassen und Dünen geprägten Vogelschutzgebiet mit mehreren reich strukturierten Teichgruppen mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation und Vermoorungen, naturnahen Wäldern und Fließgewässern (insbesondere Weißer Schöps und Raklitza) sowie Feuchtwiesen und mesophilem Grünland, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhricht- und Verlandungszonen (einschließlich der darin befindlichen offenen Wasser- und Schlammflächen), den Brutinseln sowie Moorbereichen (saure Schwingrasen-Zwischenmoore, Heidemoore), die Bruch-, Moor- und Feuchtwälder, Forstflächen mit naturnahen Laub(misch)wald-Althölzern, stehendem und liegendem Totholz, naturnahe Waldsäume, Nest- und Höhlenbäume, offene Flächen im Wald (insbesondere trocken-sandige Bereiche, Dünen, Callunaheiden und Borstgrasrasen), Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche im Offenland, Nass- und Feuchtgrünland, magere Frischwiesen und Brachen.

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 68 Uhmanssdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkungsbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Wt 68 Uhmanssdorf schließt sich, getrennt durch die Kreisstraße K 8413, auf einer Länge von ca. 2000 m südlich an das SPA-Gebiet an. Die Mächtigkeit des raumordnerisch geschützten quartären Grundwasserleiters liegt zwischen 10 und 40 m, die mittlere Mächtigkeit beträgt 20 m. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet sich das bereits seit 2004 fachrechtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Uhmanssdorf. Die mittlere genehmigte Entnahmemenge liegt bei 330 m³/d.

Erhebliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit dem Erhaltungsziel 5 benannten (grund)wasserabhängigen Lebensräume und Lebensstätten der relevanten Vogelarten im SPA-

Gebiet betroffen wären. Auf Grund der bereits langjährigen Grundwassernutzung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das SPA-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume für die o. g. wertgebenden Vogelarten gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
Bezeichnung der Festlegung: Gebiet nördlich Daubitz (WM110)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das ca. 10 ha Fläche umfassende Vorbehaltsgebiet Waldmehrung schließt sich unmittelbar südlich an das SPA-Gebiet an und verläuft entlang eines in die Raklitza entwässernden Graben. Durch eine Aufforstung würde ein kleineres westlich des Grabens bestehendes Waldgebiet arrondiert werden. Die an den Graben angrenzenden Flächen werden ansonsten überwiegend als Ackerland genutzt.

Laut der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“)“ vom 21.03.2003 zählen u. a. Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu den Vorhaben, bei denen regelmäßig von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist (Abschnitt 6.1.2, Nr. 4). Das festgelegte Vorbehaltsgebiet Waldmehrung kann daher in diesem systematischen Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei kumulativer Betrachtung der beiden regionalplanerischen Festlegungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zwischen den beiden regionalplanerischen Festlegungen besteht kein räumlicher bzw. funktionaler Bezug, welcher eine Verstärkung der einzelnen Einflüsse bewirken kann (keine Überlagerung von Wirkungsbereichen).

Kumulativ erhebliche Auswirkungen i. V. m. dem abgeschlossenen und als Baumaßnahme umgesetzten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Ausbau und Umverlegung Weißer Schöps“ (Planfeststellungsbeschluss der LDS vom 9.9.2011) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da kein räumlicher und funktionaler Bezug zwischen diesem Projekt und den regionalplanerischen Festlegungen besteht.

NEIßETAL

Gebietsnummer: SPA-050

EU-Nummer: DE 4454-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 2 373 ha

Gebietsbeschreibung: Strukturreiches Flusstal an der Grenze zur Republik Polen mit weitgehend naturbelassenem, strukturreichem Flusslauf. Steilhänge am westlichen Talhang besonders im Süden mit naturnahen Laubmischwäldern. Aue weitgehend unverbaut, mit Altwässern, Resten des Weichholz-Auenwaldes, Weidengebüsch und durch extensive Nutzung parkartig aufgelichtetem Hartholz-Auenwald im Wechsel mit Eichen-Hainbuchen-Mischwald auf wechsellückigen Sandbänken. Offene Auen- und Uferbereiche geprägt von Uferstaudenfluren, Grünland frischer, feuchter und nasser Standorte sowie darin befindlichen naturnahen Kleingewässern.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der vegetationsarmen Uferbereiche und der halboffenen und grünlandbetonten Flusslandschaft sowie der naturnahen Wälder.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Neiße“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Graumammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Eisvogel, Flussuferläufer, Mittelspecht und Ortolan.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard. Das Gebiet hat eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum.
4. Ziel ist es, in dem strukturreichen Flusstal mit seinem weitgehend naturbelassenen Flusslauf, Steilhängen mit naturnahen Laubmischwäldern, mit einer überwiegend unverbauten Aue mit Altwässern und Resten des Weichholz-Auenwaldes und aufgelichtetem Hartholz-Auenwald, mit verschiedenen Grünlandausprägungen und Uferstaudenfluren, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die vegetationsarmen Uferbereiche, die mit Auenwaldresten bestockten Grünlandbereiche, die infolge der weitgehend intakten Fließgewässerdynamik entstehenden Steiluferabbrüche, Sand- und Schotterbänke, die Ufergehölze, Baumgruppen und -reihen, Hecken und Gebüsch, Altwässer und stehende Kleingewässer, naturnahe Fließgewässer, Horstbäume, höhlenreiche Einzelbäume sowie stehendes und liegendes Totholz.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 32 Bad Muskau

Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkungsbereich:** ☐

Vorprüfung

Der östliche Bereich des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 32 Bad Muskau reicht in das SPA-Gebiet hinein. Dieser Teil des Vorranggebietes wird seit Mitte der 1970er Jahre für die Trinkwasserversorgung insbesondere der Stadt Bad Muskau genutzt. Der für die Grundwasserentnahme genutzte quartäre Grundwasserleiter weist eine bindige Überdeckung auf. Die zur Wasserversorgung genutzten Brunnen haben eine Teufe von 50 bis 53 m. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge liegt bei 750 m³/d. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde im Jahr 2007 neu festgesetzt. Das VRG Wt 32 entspricht in seiner Abgrenzung dem 2007 festgesetzten TWSG.

Erhebliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit dem Erhaltungsziel 4 benannten (grund)wasserabhängigen Lebensräume und Lebensstätten der relevanten Vogelarten im SPA-Gebiet betroffen wären. Auf Grund der bereits langjährigen Grundwassernutzung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben. Darüber sind auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse und der Tiefe der Brunnen keine Auswirkungen auf (grund)wasserbeeinflusste Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des SPA-Gebietes zu erwarten.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das SPA-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume für die o. g. wertgebenden Vogelarten gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das

nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 44 Görlitz

Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der östliche Bereich des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 44 Görlitz liegt innerhalb des SPA-Gebietes. Das betreffende Wasserwerk Weinhübel wird bereits seit dem 19. Jahrhundert für die Trinkwasserversorgung u. a. der Stadt Görlitz genutzt. Die geltende Schutzgebietsverordnung stammt aus dem Jahr 1986. Die Grundwasserbereitstellung erfolgt hauptsächlich über die Infiltration von Oberflächenwasser der Neiße über Sicker- bzw. Grundwasseranreicherungsbecken sowie aus dem quartären Grundwasserleiter. Die seit 2003 genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 12.000 m³/d. 2018 wurde ein 12 m tiefer Horizontalfilterbrunnen in Betrieb genommen.

Die Lebensräume und Lebensstätten im SPA-Gebiet sind durch die langjährige Grundwasserentnahme auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse bereits eingestellt. Daher können durch eine weitere Grundwasserentnahme, zumindest bei gleichbleibender Menge, erhebliche Beeinträchtigungen von (grund)wasserabhängigen Lebensräumen und Lebensstätten der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Eine analoge Aussage kann aufgrund der bestehenden Verhältnisse auch für den bisher nicht zur Wasserversorgung genutzten westlichen (weiter vom SPA-Gebiet entfernten) Teil des Vorranggebietes Wt 44 für den Fall Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung getroffen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 65 Bad Muskau

Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wt 65 dient der vorsorglichen raumordnerischen Sicherung für eine potenzielle zukünftige Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes Bad Muskau. Das VBG Wt 65 umschließt das Vorranggebiet Wt 32 (siehe Prüfung für Wt 32) und überlagert sich in der Aue der Lausitzer Neiße mit dem SPA-Gebiet.

Auf Grund der in der Prüfung für das Vorranggebiet Wt 32 (siehe oben) bereits beschriebenen hydrogeologischen Verhältnisse und der Tiefe der Brunnen sind auch bei einer potenziellen Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes keine Auswirkungen auf (grund)wasserbeeinflusste Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des SPA-Gebietes zu erwarten.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 70 Ostritz

Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Wt 70 Ostritz liegt zum Teil im SPA-Gebiet. Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes wurde langjährig für die Trinkwasserversorgung genutzt (Wasserwerk Leuba). Die bilanzwirksame Kapazität lag zuletzt bei 2.500 m³/d. Im Jahr 2005 erfolgte die Stilllegung des Wasserwerkes Leuba; dieses wird jedoch weiterhin für eine Notwasserversorgung vorgehalten. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde aufgehoben. Die regionalplanerische Sicherung als Vorbehaltsgebiet erfolgt aus Vorsorgegründen.

Erhebliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit dem Erhaltungsziel 4 benannten (grund)wasserabhängigen Lebensräume und Lebensstätten der relevanten Vogelarten im SPA-

Gebiet betroffen wären. Auf Grund der früheren langjährigen Grundwassernutzung, die zum Zeitpunkt der Meldung als SPA-Gebiet noch erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass dadurch keine wesentlichen Auswirkungen auf diese Lebensräume und Lebensstätten auftraten. Auch aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet aus dem Jahr 2008 (Kurzfassung MaP 93 „Neißegebiet“) ergeben sich keine Hinweise, dass die relevanten Lebensraumtypen durch den früheren Betrieb des Wasserwerkes Leuba beeinträchtigt wurden.

Im Hinblick auf eine zukünftige Wiedernutzung zur Wasserversorgung und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das SPA-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume für die o. g. wertgebenden Vogelarten gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsstandort technischer Hochwasserschutz

Bezeichnung der Festlegung: Deichneubau an der Lausitzer Neiße bei Ludwigsdorf / Stadt Görlitz

Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Die in der Hochwasserschutzkonzeption (HWSK) für die Lausitzer Neiße dargestellte und im Regionalplan festgelegte Variante liegt auf einer Länge von ca. 500 m südlich des „Catharinenhofes“ innerhalb des SPA-Gebietes. Nach einer Umsetzung der Festlegung würden etwa 2,5 ha des SPA-Gebietes hinter dem Deich liegen.

Bei einem Deichbau sind vorrangig baubedingte und somit zeitlich befristete Beeinträchtigungen relevant. Diese können in der Projektplanung durch Bauzeitenregelungen außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dagegen nicht zu erwarten, da bisher bestehendes Grünland auf dem neu errichteten Deich wieder angelegt und naturnah entwickelt werden kann. Dies wäre in der projektbezogenen Planung zu beachten.

Im Umfeld des festgelegten Vorbehaltsstandortes kommt von den in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten als Brutvogel der Weißstorch vor (Landschaftsplan Stadt Görlitz - Erläuterungsbericht zum Arten- und Biotopschutz 2014, Karte 2-6-2 Nachweise von Vögeln besonders planungsrelevanter Arten).

Der Wachtelkönig kommt nach dem Landschaftsplan der Stadt Görlitz (siehe oben) im Wirkbereich der Festlegung nicht als Brutvogel vor. Das nächstgelegene Vorkommen befindet sich südlich der Autobahnbrücke in ca. 1.500 m Entfernung. Das Gebiet stellt dennoch ein potenzielles Brutgebiet für den Wachtelkönig dar. Das Ansiedlungspotenzial des Wachtelkönigs wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert, da anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen nicht erwartet werden.

Anlagebedingt sind gegenüber dem Weißstorch keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die rezente Aue als ein optimales Nahrungshabitat nicht wesentlich verändert wird. Unmittelbar an die bestehende Bebauung bzw. die Kreisstraße angrenzende Grünlandflächen innerhalb des SPA-Gebietes sind auf Grund der hohen Empfindlichkeit des Wachtelkönigs gegenüber akustischen und optischen Reizen und seiner artspezifischen Fluchtdistanz von 50 m (nach Gassner et. al. 2010) ohnehin kaum als Bruthabitat geeignet.

Der Deichneubau kann, sofern er wie in der HWSK beschrieben und im Regionalplan festgelegt, möglichst siedlungsnah, d. h. unmittelbar östlich der letzten Bebauung bzw. bei fehlender Bebauung östlich der Kreisstraße K 6334 ansetzt, so erfolgen, dass keine der in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten und deren Lebensräume und Lebensstätten beeinträchtigt werden. Insbesondere werden relevante Lebensräume in der Aue, die also von Überschwemmungen abhängig sind, durch den Deichneubau in der festgelegten Variante nicht vom Flusslauf abgetrennt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Aussagen im Rahmen nachfolgender projektbezogener Planverfahren können erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet ausgeschlossen werden.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau

Bezeichnung der Festlegung: KS 64 Berzdorf-Ost

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Kies und Sand) KS 64 war im Regionalplan 2010 nachrichtlich aus dem Sanierungsrahmenplan (SRP) Berzdorf übernommen. Die Festlegung der Grenze des Originärbereiches im laufenden Verfahren zur Teilfortschreibung des SRP führt dazu, dass dieses VBG in die planerische Zuständigkeit des Regionalplanes fällt und somit der Strategischen Umweltprüfung für diesen Plan unterzogen wird.

Die räumliche Abgrenzung des VBG KS 64 berücksichtigt die raumordnerische Beurteilung vom 29.01.2010 zum Vorhaben „Neuaufschluss Kiessandlagerstätte Berzdorf-Ost“, mit der das entsprechende Raumordnungsverfahren der höheren Raumordnungsbehörde abgeschlossen wurde. Diese Beurteilung enthält u. a. die Maßgabe M 1, auf die geplanten Abbaufelder 2 und 4 aus naturschutzfachlicher Sicht und aus Gründen des Hochwasserschutzes zu verzichten. Aus naturschutzfachlicher Sicht war dafür ausschlaggebend, dass begründete Zweifel an einer Verträglichkeit des Kiesabbaus mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes bestehen. Dementsprechend wird das VBG auf die außerhalb des SPA-Gebietes liegenden und durch den Altlauf der Pließnitz geteilten Abbaufelder 1 und 3 mit einer Gesamtfläche von weniger als 25 ha beschränkt.

Entsprechend der o. g. raumordnerischen Beurteilung können mit der in der Maßgabe M 1 geforderten Reduzierung des Abbaugebietes um die Abbaufelder 2 und 4 die aus naturschutzfachlicher Sicht erkennbaren Beeinträchtigungen vermieden werden. Daran anknüpfend ist auf regionalplanerischer Ebene eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes ableitbar, sofern ein potenzieller Abbau auf das räumlich abgegrenzte VBG KS 64 beschränkt wird.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 1 Leuba

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 1.050 m westlich des SPA-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind insgesamt sechs WEA in Betrieb. Weitere drei WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG, jedoch im räumlichen Zusammenhang.

In Verbindung mit der Entfernung zum SPA-Gebiet sind die in den Erhaltungszielen benannten Arten Weißstorch, Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan prüfrelevant (Prüfbereich gemäß Helgoländer Papier und Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) 2.000 m für Weißstorch, 3.000 m für Baumfalke und Schwarzmilan, 4.000 m für Rotmilan).

Der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) beträgt für den Weißstorch und den Baumfalken 2.000 m, für den Schwarzmilan 2.500 m und den Rotmilan 3.500 m. Somit liegt das VRG/EG für alle relevanten Arten weiterhin innerhalb der erweiterten Prüfbereiche.

Als fachliche Grundlage liegt der Artenschutzbeitrag für den Bebauungsplan Windpark Leuba vor (Büchner & Scholz – Büro für ökologische Studien, Naturschutzstrategien und Landschaftsplanung, Markersdorf, 2012). Dieser Bebauungsplan wurde auf Grund der Überschreitung des räumlichen Konkretisierungsspielraumes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für unwirksam erklärt (BVerwG, Beschluss vom 21.12.2017 - 4 BN 3.17, OVG Bautzen, Urteil vom 22.09.2016 – 1 C 35/13). Das Artenschutzgutachten kann nach Auffassung des RPV dennoch verwendet werden. Auch wenn der genannte B-Plan für unwirksam erklärt wurde, wurde das Artenschutzgutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde anerkannt und kann somit auch für die regionalplanerische Prüfung herangezogen werden. In den o. g. artspezifischen Prüfbereichen sind im Umfeld des VRG/EG keine Brutvorkommen der o. g. vier Vogelarten innerhalb (und auch außerhalb) des SPA-Gebietes nachgewiesen worden (Artenschutzgutachten, Teil A Brutvögel und Schlagopfersuche, S. 20). Räumliche und funktionale Beziehungen zwischen dem SPA-Gebiet und dem VRG/EG sind auf Grund der im Artenschutzgutachten bezeichneten geringen Attraktivität der Ackerflächen für die relevanten Arten im Gebiet nicht ableitbar. Das gegenüber dem B-Plan im Nordwesten erweiterte VRG/EG führt zu keiner anderen Prognose, da dieser Gebietsteil weiter entfernt vom SPA-Gebiet liegt.

Bezüglich des Weißstorchs sind zwei Brutvorkommen im relevanten 2.000 m Prüfbereich, jedoch außerhalb des SPA-Gebietes vorhanden (Biomasseheizkraftwerk Ostritz und im OT Leuba, Quelle: www.sachsenstorch.de, letzter Abruf am 14. Dezember 2022). Unabhängig von der Lage außerhalb des SPA-Gebietes ist auf Grund der Lage dieser Horste zur Aue der Lausitzer Neiße mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Aue selbst mit ihren Wiesenflächen das vorrangige Nahrungshabitat für die Brutvorkommen darstellt. Diese Feststellung wird durch den o. g. Artenschutzbeitrag bestätigt, in dem beschrieben wird, dass die Raumnutzung des Weißstorchs keinen Hinweis auf eine Gefährdung durch den Windpark Leuba darstellt (S. 25).

Durch die Festlegung des VRG/EG EW 1 sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 5 Oberseifersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG befindet sich ca. 2.200 m westlich SPA-Gebietes (Teilfläche im Bereich Zittau und Drausendorf). Im VRG/EG sind vier WEA in Betrieb, weitere vier befinden sich außerhalb des VRG/EG, jedoch in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Ein Verfahren zur Errichtung von 3 WEA innerhalb des VRG/EG ist noch nicht abgeschlossen. Im Ergebnis würden bei Realisierung drei Altanlagen zurückgebaut werden (zwei innerhalb und eine außerhalb des VRG/EG). Als aktuelle naturschutzfachliche Unterlagen, die im Rahmen dieser Prüfung herangezogen werden können, liegen die „Untersuchung von Fledermäusen und Vögeln im

Rahmen des Repowerings im Windpark Mittelherwigsdorf 2014, 2015 und 2018“ (Biokart Dresden 2019) sowie ein Artenschutzfachbeitrag (MEP Plan 2021) vor.

In Verbindung mit der Entfernung zum SPA-Gebiet sind die in den Erhaltungszielen benannten Arten Baumfalke, Rotmilan und Scharzmilan prüfrelevant (Prüfbereich gemäß Helgoländer Papier und Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) 3.000 m für Baumfalke und Schwarzmilan, 4.000 m für Rotmilan).

Der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) beträgt für den Baumfalken 2.000 m, für den Schwarzmilan 2.500 m und den Rotmilan 3.500 m. Somit liegt das VRG/EG bis auf den Baumfalken weiterhin innerhalb der erweiterten Prüfbereiche.

Innerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche sind dem RPV im Umfeld des VRG/EG keine Brutvorkommen dieser beiden Vogelarten innerhalb (und auch außerhalb) des SPA-Gebietes bekannt.

Nach Information durch die UNB Görlitz befindet sich auf der 500-600 m nördlich vorbeiführenden 110 kV-Leitung ein temporärer Schlafplatz von Rot- und Schwarzmilanen. Dieser stellt die südöstliche Begrenzung eines bis in den Raum Königsholz/Schönbrunner Berg reichenden Sammel- und Rastgebietes dar (vgl. Nachtigall, W (2008): Der Rotmilan (*Milvus milvus*, L. 1758) in Sachsen und Südbrandenburg – Untersuchungen zur Verbreitung und Ökologie, Diss. Univ. Halle-Wittenberg, S. 114). Dieses Rast- und Sammelgebiet gehört nicht zum SPA-Gebiet. Ein funktionaler Bezug zum SPA-Gebiet ist theoretisch möglich, da auch im SPA-Gebiet brütende Rot- und Schwarzmilane den Schlafplatz nutzen können. Derartige Bezüge wurden dem RPV nicht mitgeteilt. Darüber hinaus wird dieser Schlafplatz trotz der am Standort in den Jahren 2003-2005 errichteten WEA weiterhin genutzt. Eine Verspernung von Flugkorridoren zwischen dem Schlafplatz an der 110-kV-Leitung und dem o. g. Sammel- und Rastgebiet findet durch die Errichtung und den Betrieb von WEA innerhalb des VRG/EG EW 5 nicht statt.

Durch die Festlegung des VRG/EG EW 5 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 16 Charlottenhof

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Die östliche Grenze des VRG/EG befindet sich ca. 1200 m westlich des SPA-Gebietes. Innerhalb des EW 16 sind insgesamt 25 WEA zwischen 2001 und 2010 errichtet worden. Weitere vier WEA bestehen außerhalb, aber in einem direkten räumlichen Zusammenhang zum VRG/EG.

In Verbindung mit der Entfernung zum SPA-Gebiet sind die in den Erhaltungszielen benannten Arten Baumfalke, Weißstorch, Rotmilan und Scharzmilan prüfrelevant (Prüfbereich gemäß Helgoländer Papier und Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) 2.000 m für Weißstorch, 3.000 m für Baumfalke und Schwarzmilan, 4.000 m für Rotmilan). Innerhalb dieser artspezifischen Prüfbereiche sind dem RPV keine Brutvorkommen dieser Vogelarten innerhalb des SPA-Gebietes bekannt.

Der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) beträgt für den Weißstorch und den Baumfalken 2.000 m, für den Schwarzmilan 2.500 m und den Rotmilan 3.500 m. Somit liegt das VRG/EG für alle relevanten Arten weiterhin innerhalb der erweiterten Prüfbereiche.

Ein Weißstorchhorst befindet sich im OT Ludwigsdorf in ca. 1.100 m Entfernung, jedoch außerhalb des SPA-Gebietes. Unabhängig von der Lage außerhalb des SPA-Gebietes ist auch auf Grund der Lage dieses Horstes zur Aue der Lausitzer Neiße mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Aue selbst mit ihren Wiesenflächen das vorrangige Nahrungshabitat für das Brutvorkommen darstellt und somit keine Betroffenheit durch das VRG/EG entsteht.

In einem aktuellen „Faunistischen Gutachten Vögel (Aves)“, welches 2018 für das Projekt des Repowering einer WEA innerhalb des VRG/EG EW 16 erstellt wurde (MEP Plan GmbH Dresden) wird auf die Bedeutung der Grünlandflächen südwestlich und nordwestlich von Charlottenhof sowie westlich von Emmerichswalde als Nahrungshabitat für den Weißstorch verwiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch Weißstörche, die im SPA-Gebiet brüten, diese Flächen als Nahrungshabitat nutzen, obwohl sie außerhalb des artspezifischen Prüfbereiches von 2.000 m liegen (Entfernung zum SPA-Gebiet > 3.000 m). Auf Grund dieser Entfernung kommt jedoch für Weißstörche, die im SPA-Gebiet brüten, eine vorrangige Bedeutung als Nahrungshabitat kaum in Frage. Ein potenzieller (geradliniger) Flugkorridor würde für den Horst in Ludwigsdorf knapp nördlich am VRG/EG vorbei verlaufen. Bei diesem nicht vollständig auf der regionalplanerischen Ebene auszuschließenden Konflikt, kann im Rahmen der projektbezogenen Planung ggf. mit der Verschiebung der konkreten Anlagenstandorte reagiert werden. Das VRG/EG an sich wird damit nicht in Frage gestellt.

Durch die Festlegung des VRG/EG EW 16 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 20 Deschka
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 20 nähert sich bis auf ca. 900 m an den südlich von Deschka liegenden Teil des SPA-Gebietes an. Innerhalb des VRG/EG sind zwischen 2003 und 2006 insgesamt neun WEA errichtet worden. Zwei weitere, dem SPA-Gebiet am nächsten liegenden WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG. Für den südlichen Teil des VRG/EG liegt ein 2005 genehmigter Bebauungsplan vor.

In Verbindung mit der Entfernung zum SPA-Gebiet sind die in den Erhaltungszielen benannten Arten Kiebitz, Rohrweihe, Wespenbussard, Baumfalke, Weißstorch, Rotmilan und Scharzmilan prüfrelevant (Prüfbereich gemäß Helgoländer Papier und Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) 1.000 m für Kiebitz, 2.000 m für Weißstorch, 3.000 m für Baumfalke und Schwarzmilan, 4.000 m für Rotmilan sowie 1.000 m für Rohrweihe und Wespenbussard nur im Helgoländer Papier).

Der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) beträgt für den Weißstorch, den Wespenbussard und den Baumfalken 2.000 m, für den Schwarzmilan und die Rohrweihe 2.500 m, für den Rotmilan 3.500 m. Somit liegt das VRG/EG für alle relevanten Arten bis auf den Kiebitz weiterhin innerhalb der erweiterten Prüfbereiche. Obwohl die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG für den Kiebitz keine Abstandswerte enthält, wird an dessen Einbeziehung in die Vorprüfung festgehalten. Grund dafür ist, dass in der Anlage zum § 45 BNatSchG ausschließlich kollisionsgefährdeten Brutvogelarten betrachtet werden. Der Kiebitz gilt hingegen in Sachsen als windkraftempfindlich (vgl. <https://www.artensteckbrief.de>, letzter Abruf am 14. Dezember 2022). Im Ergebnis der Vorprüfung ergibt sich daraus jedoch keine Änderung (siehe unten).

Innerhalb dieser artspezifischen Prüfbereiche sind dem RPV keine aktuellen Brutvorkommen von Kiebitz, Rohrweihe, Wespenbussard und Baumfalke innerhalb des SPA-Gebietes bekannt. Aktuell bestehen auch keine Brutvorkommen des Weißstorches innerhalb des SPA-Gebietes im relevanten Prüfbereich von 2.000 m (www.sachsenstorch.de). Historische Brutnachweise (außerhalb des SPA-Gebietes), welche die Lebensraumeignung dokumentieren, sind dagegen vorhanden (Deschka und Zodel jeweils in ca. 1.600 m Entfernung). Hier ist davon auszugehen, dass bei einer Wiedernutzung auf Grund der Lage zur Aue der Lausitzer Neiße mit hoher Wahrscheinlichkeit die Aue selbst mit ihren Wiesenflächen das vorrangige Nahrungshabitat für den Weißstorch darstellt und somit keine Auswirkungen durch das VRG/EG entstehen. Ackerflächen, wie sie das VRG/EG betreffen, sind im Umfeld um das VRG/EG großflächig vorhanden und stellen darüber hinaus nur in kurzen Zeiträumen während der Ernte/Bodenbearbeitung genutzte Nahrungsgebiete des Weißstorches dar. In dem für die weiteren relevanten Vogelarten benannten Prüfbereich, der sich innerhalb des SPA-Gebietes ca. von der Eisenbahnbrücke über die Lausitzer Neiße im Norden bis zur Ortslage Ober Neundorf erstreckt, liegen mehrere Brutnachweise des Rotmilans und des Schwarzmilans vor. Grundsätzlich ist für diese davon auszugehen, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Aue der Lausitzer Neiße das vorrangige Nahrungshabitat darstellen. Für diese entsteht durch das VRG/EG kein Einfluss durch eine Versperrung der Flugkorridore u. ä. Die innerhalb des VRG/EG befindlichen Ackerflächen kommen, wie beim Weißstorch, als ergänzendes Nahrungshabitat in Frage.

Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens zur Errichtung von 3 WKA erfolgte im Jahr 2005 eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls gemäß UVPG sowie die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes (RICHTER + KAUP, 2005). In dieser Prüfung wurden auch die Einflüsse auf die Avifauna einbezogen. Dabei wurden sowohl die in der Umgebung vorkommenden Brutvögel als auch die Bedeutung des Gebietes für Zugvögel betrachtet. Diese Untersuchungen können auch für das SPA-Gebiet angewendet werden, da alle für dieses Gebiet relevanten und hier vorkommenden Arten betrachtet wurden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es in Verbindung mit durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zwar zu Beeinträchtigungen kommt, diese jedoch nicht erheblich sind.

Dem RPV wurden bisher keine Konflikte zwischen den bisher errichteten und seit mehr als 10 Jahren in Betrieb befindlichen WEA und den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes mitgeteilt. Es ist somit davon auszugehen, dass die im o. g. Landschaftspflegerischen Begleitplan angenommene Entwicklung eingetreten ist.

Durch die Festlegung des VRG/EG EW 16 sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 50 Deschka (nördlich der Kirschallee)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW_{Rep} 50 nähert sich bis auf ca. 1.500 m an das SPA-Gebiet an. Innerhalb des VRG/EG sind bisher keine WEA errichtet. Das Gebiet grenzt, nur durch die „Kirschallee“ getrennt, nördlich an das VRG/EG EW 20 an. Durch die Bedingung des Repowerings in diesem VRG/EG ist die Errichtung neuer WEA an den Rückbau von 2 WEA östlich des VRG/EG EW 20 geknüpft, die sich ca. 850 m vom SPA-Gebiet entfernt befinden.

Die Prognose erfolgt unter Berücksichtigung der im Regionalplan festgelegten Bedingung, dass die Errichtung von WEA in diesem VRG/EG an den Rückbau der zwei WEA östlich des VRG/EG EW 20 gebunden ist. Es kommt somit nicht zu einer potenziellen Zusatzbelastung, sondern auf Grund der gegenüber den rückzubauenden Bestandsanlagen größeren Entfernung zum SPA-Gebiet sind grundsätzlich geringere Auswirkungen zu erwarten. Bezüglich der abstandsbezogenen für dieses VRG/EG prüfrelevanten Vogelarten Weißstorch, Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan kann wie beim VRG/EG EW 20 davon ausgegangen werden, dass

keine vorrangig genutzten Nahrungshabitate entwertet werden. Die ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Fläche des VRG/EG liegt innerhalb der (erweiterten) Prüfbereiche, jedoch außerhalb der Mindestabstände (bzw. Nahbereiche oder zentralen Prüfbereiche) für die o. g. Vogelarten. Prüfbereiche beinhalten nach dem Helgoländer Papier Räume, in denen die Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Individuums erhöht sein kann (LAG VSW: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen, S. 5). Je größer Gesamtfläche gleichartig geeigneter Flächen im Prüfbereich ist, desto geringer sind i. d. R. die Auswirkungen. Dies kann auf regionalplanerischer Ebene für die Prognose der Verträglichkeit verwendet werden. Bezüglich der abstandsbezogenen für dieses VRG/EG prüfrelevanten Vogelarten Weißstorch, Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan kann somit wie beim VRG/EG EW 20 davon ausgegangen werden, dass keine vorrangig genutzten Nahrungshabitate entwertet werden. Konkrete Bewertungen sind erst im Rahmen von Raumnutzungsanalysen auf Projektebene möglich.

Durch die Festlegung des VRG/EG EW_{Rep} 50 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 52 Schlegel

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW_{Rep} 52 nähert sich bis auf ca. 1.750 m an das SPA-Gebiet an. Innerhalb des VRG/EG sind bisher keine WEA errichtet. Durch die Bedingung des Repowerings in diesem VRG/EG ist die Errichtung neuer WEA an den Rückbau von bestehenden WEA geknüpft, die sich ca. 1400 m südlich des VRG/EG EW_{Rep} 52 (bisheriges VRG/EG EW 6 Dittelsdorf) bzw. ca. 300 m nördlich (Einzelanlage Schlegel) befinden.

Bezüglich der abstandsbezogenen für dieses VRG/EG prüfrelevanten Vogelarten Weißstorch, Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan sind im SPA-Gebiet keine Brutvorkommen innerhalb der artspezifischen (erweiterten) Prüfbereiche bekannt, so dass eine Betroffenheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeleitet werden kann.

Der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) beträgt für den Weißstorch und den Baumfalken 2.000 m, für den Schwarzmilan 2.500 m, für den Rotmilan 3.500 m. Somit liegt das VRG/EG für alle relevanten Arten weiterhin innerhalb der erweiterten Prüfbereiche.

Bei einer möglichen Ansiedlung dieser Vogelarten innerhalb des SPA-Gebietes und des Prüfbereiches ist zu berücksichtigen, dass das Vogelschutzgebiet in diesem Raum ausschließlich durch Wälder und Fließgewässer geprägt ist. Somit kommt eine Nutzung von Grünland- und Ackerflächen als vorrangige Nahrungshabitate innerhalb des SPA-Gebietes nicht in Frage, wodurch sich die Bedeutung von außerhalb des Gebietes liegenden Nahrungshabitaten erhöht. In den relevanten Prüfbereichen sind im Raum Schlegel, Dittelsdorf großflächig Acker- und Grünlandflächen vorhanden. Die ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Fläche des VRG/EG liegt innerhalb der Prüfbereiche, jedoch außerhalb der Mindestabstände für die o. g. Vogelarten gemäß der Empfehlung des Helgoländer Papiers bzw. der Nahbereiche/Regelabstände gemäß dem Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021). Prüfbereiche beinhalten Räume, in denen die Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Individuums erhöht sein kann (LAG VSW: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen, S. 5).

Je größer die Gesamtfläche gleichartig geeigneter Flächen im Prüfbereich ist, desto geringer sind i. d. R. die Auswirkungen. Dies kann auf regionalplanerischer Ebene für die Prognose der Verträglichkeit verwendet werden. In Verbindung mit der Bedingung, dass eine Errichtung von WEA innerhalb des VRG/EG EW_{Rep} 52 nur unter der Bedingung des Rückbaus einer entsprechenden Anzahl an WEA im bestehenden Windpark Dittelsdorf erfolgen darf (vgl. Ziel 6.4.4 Regionalplan), kann eingeschätzt werden, dass sich die Flächengröße zur Verfügung stehender bedeutender Nahrungshabitate für die o. g. Vogelarten nicht erheblich verändert. Die regionalplanerische Bedingung im Ziel 6.4.4 enthält somit neben der landschaftlichen Komponente (Vermeidung übermäßiger Belastungen des Landschaftsbildes) auch eine artenschutzfachliche Komponente. Konkrete Bewertungen sind erst im Rahmen von Raumnutzungsanalysen auf Projektebene möglich.

Durch die Festlegung des VRG/EG EW_{Rep} 52 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die Wirkbereiche der einzelnen VRG/EG Windenergienutzung überlagern sich außer bei den unmittelbar aneinander angrenzenden VRG/EG EW 20 und EW_{Rep} 50 nicht, so dass auch bei kumulativer Betrachtung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei dieser Prognose wird berücksichtigt, dass dieses SPA-Gebiet keine kompakte, sondern eine weitgehend bandartige Struktur mit einer deutlichen Bindung der Vogelarten an die Lebensräume um das Fließgewässer (Lausitzer Neiße) aufweist. Die bestehenden Abstände zwischen VRG/EG (EW 20 – EW 16 ca. 5 km, EW 16 – EW 1 ca. 16 km, EW 1 – EW_{Rep} 52 ca. 8 km) können somit gewährleisten, dass einzelne Brutvorkommen innerhalb des SPA-Gebietes nicht in die Wirkbereiche mehrerer VRG/EG gelangen. Bei den VRG/EG EW 20 und EW_{Rep} 50 überlagern sich zwar die Wirkbereiche. Da der Neubau von WEA innerhalb des VRG/EG EW_{Rep} 50 jedoch an die Bedingung des Rückbaus von WEA östlich des VRG/EG EW 20 gebunden ist, wird von einer gegenüber dem Bestand geringeren Auswirkung auf das SPA-Gebiet ausgegangen. Dies gilt ebenso für eine kumulative Betrachtung des VRG/EG EW_{Rep} 52 Schlegel in Verbindung mit der Bedingung eines Rückbaus im ca. 1.500 m südlich davon gelegenen Windpark Dittelsdorf bzw. einer Einzelanlage nördlich des VRG/EG.

Die einzelnen Festlegungen zugunsten der Wasserversorgung sind ebenfalls auch bei kumulativer Betrachtung nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet hervorzurufen, da sich die Wirkbereiche nicht überlagern.

Die kumulierte Betrachtung der verschiedenen im Regionalplan festgelegten Raumnutzungen (Windenergie, Wasserversorgung, Hochwasserschutzdeich und Rohstoffabbau) führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung, da sich die einzelnen Wirkbereiche nicht überschneiden.

Bei der kumulativen Betrachtung werden weiterhin folgende Pläne/Projekte außerhalb des Regionalplanes berücksichtigt:

- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Umbau/Neubau des Hochwasserschutzdeiches an der Lausitzer Neiße in der Gemeinde Krauschwitz, Ortsteil Sagar“ (Planfeststellungsbeschluss der LDS vom 25.08.2015)
- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren in Ostritz, OT Leuba, „Hochwasserschutzanlagen für Leuba, Neubau ortsnaher Deich“ (Planfeststellungsbeschluss der LDS vom 20.06.2013)
- Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Lausitzer Neiße in Rothenburg/O. L., OT Lodenau - Rückverlegung Hauptdeich 1 unterhalb der Wehranlage und Aufhöhung Hauptdeich 2 oberhalb der Wehranlage (Scoping-Termin bei der LDS am 15.06.2016)
- das polnische Projekt „Wiederaufbau der durch Flut zerstörten Fließgewässer Miedzianka und Witka“, Teil I: Miedzianka und Teil II: Wasserlauf Witka (Zulassungsentscheidungen der Regionaldirektion für Umweltschutz Breslau vom 10.11.2017 sowie 15.12.2017)
- das polnische Projekt "Lausitzer Neiße - Bau des Damms an der rechten Seite auf der Höhe des Ortes Przewoz" (Zulassungsentscheidung der Regionaldirektion für Umweltschutz Gorzów Wielkopolski vom 02.09.2015)
- Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben „Neubau Staatsstraße 127 b-Zubringer und Grenzübergang Krauschwitz (D/PL)“ (Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Dresden vom 02.02.2007)
- eingeleitetes bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neuaufschluss Kiessandtagebau Berzdorf-Ost (2016-2052)
- Information der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław vom 12.02.2019 zum eingeleiteten Zulassungsverfahren (Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) für das polnische Vorhaben "Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów", Entscheidung des Generaldirektors Umweltschutz über die Erweiterung des Braunkohletagebaus Turów vom 30.09.2022
- mehrere Planungen zu Errichtung von WEA in der Republik Polen (Projekt zur Errichtung von 52 Windkraftanlagen in Turow in der Gemeinde Bogatynia gemäß der Mitteilung der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen vom 28.12.2012 an das LRA Görlitz über den Bescheid der Stadt Bogatynia vom 06.09.2012 sowie die Darstellung mehrerer Gebiete/Standorte für Windenergieanlagen im Entwurf der Studie über die Bedingungen und Richtungen der räumlichen Entwicklung der Stadt und Gemeinde Bogatynia vom 28.03.2017).

Der Wirkbereich der im Regionalplan enthaltenen Festlegung für den Vorbehaltsstandort technischer Hochwasserschutz (Deichneubau an der Lausitzer Neiße bei Ludwigsdorf/Stadt Görlitz) überschneidet sich nicht mit den Wirkbereichen der anderen o. g. Projekte des technischen Hochwasserschutzes, so dass auch kumulativ keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

In Bezug auf das bereits realisierte Straßenbauprojekt Grenzübergang Krauschwitz sind weder Überlagerungen von Wirkbereichen noch eine Verstärkung von Wirkfaktoren auf das SPA-Gebiet durch die regionalplanerischen Festlegungen erkennbar.

Für das eingeleitete bergrechtliche Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neuaufschluss Kiessandtagebau Berzdorf-Ost“ wurde bereits ein Raumordnungsverfahren durch die LDS abgeschlossen (vgl. Einzelprüfung für das VBG KS 64). Der Bergbautreibende beabsichtigt nach gegenwärtigem Stand (Vorlage eines Betriebsplanentwurfes 2016), das Abbaufeld, entgegen der raumordnerischen Beurteilung, auch auf Bereiche außerhalb des VBG KS 64 auszudehnen. Ein durch die Naturschutzbehörde bestätigter Nachweis der Verträglichkeit für die über das VBG hinausgehenden Abbauflächen mit dem SPA-Gebiet steht bisher aus. Aus regionalplanerischer Sicht kann eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes daher nur für einen Abbau innerhalb der Grenzen des VBG KS 64 prognostiziert werden. Durch die räumliche Überlagerung des VBG KS 64 mit Teilen der geplanten Abbaufläche beim bergrechtlichen Verfahren erübrigt sich eine kumulative Prüfung der potenziellen Auswirkungen im Rahmen der SUP zum Regionalplan. Diese Prüfung muss im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens geführt werden.

Für das Verfahren für das polnische Vorhaben "Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów" wurde ein Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (PGE GIEK S.A. Oddział KWB Turów 2018) erarbeitet. Darin wird in Bezug auf das SPA-Gebiet „Neiße“ betont: „Ein Teil des Gebietes auf der Länge von Zittau bis Hirschfelde ist in den Grenzen des Zittauer Beckens gelegen. In diesem Gebiet ist es nicht vorgesehen, dass die Reichweite des Absenkungstrichters in dem quartären Horizont den Schutzpfeiler der Lausitzer Neiße überschreitet. Man kann somit in den Grenzen des Gebietes Natura 2000 DE4454451 Neiße keine Änderungen der Wasserverhältnisse erwarten, die einen Einfluss auf die Bedingungen der Lebensräume haben, welche für die Erhaltung der lokalen Avifauna von Bedeutung sind.“

Das Gebiet befindet sich außerhalb der Zone der Auswirkung der staubförmigen Schadstoffe, die während der bergbaulichen Arbeiten im Abbaubereich generiert werden können. Die vorhandenen Daten erlauben somit, die Möglichkeit des Auftretens einer erheblich negativen Auswirkung auf die Schutzgegenstände im Gebiet gegenwärtig auszuschließen“ (S. 127). Der Regionalplan enthält im betroffenen Raum keine Festlegungen, deren Wirkfaktoren mit denen des bergbaulichen Vorhabens vergleichbar sind. Es kommt zwar zu einer geringfügigen Überschneidung der vorhabenbezogenen Wirkbereiche des Gesamtvorhabens des Tagebaus mit den artenspezifischen Wirkbereichen des VRG/EG EW_{Rep} 52. In diesem Überschneidungsbereich erfolgt jedoch bereits langjährig ein Abbau der Braunkohle und somit keine neue Flächeninanspruchnahme. Die geplante Erweiterung des Abbaus befindet sich südöstlich des aktiven Tagebaus und außerhalb der Wirkbereiche der regionalplanerischen Festlegung und entfernt sich zunehmend vom SPA-Gebiet. Mit der Entscheidung des Generaldirektors Umweltschutz über die Erweiterung des Braunkohletagebaus Turów vom 30.09.2022 (DOOS-WDS/ZOO.420.41.2020.AB.46) wurde eine Entscheidung über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens getroffen.

Der konkrete Stand der Realisierung der Planungen zur Errichtung von WEA auf polnischem Gebiet konnten durch den RPV bisher nicht vollständig eruiert werden. Der durch den o. g. Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Bogatynia genehmigte Bau von 52 WEA östlich des SPA-Gebietes (davon 40 WEA auf der Abraumkippe des Tagebaus Turow sowie 12 weitere WEA auf landwirtschaftlichen Flächen im Raum Zatonie und Działoszyn) wurde bisher nach den vorliegenden Informationen nicht realisiert. Gründe sind dem RPV nicht bekannt. Dennoch ist das Projekt auf Grund der erteilten Genehmigung als „Vorbelastung“ zu bewerten und somit kumulativ zu prüfen. Gleiches gilt auch für die bekannt gewordene Planung für den Bau von 27 WEA im Gemeindegebiet Bogatynia (Schreiben der Generaldirektion Umwelt der Republik Polen an das SMUL vom 11.07.2014) und die mit der Änderung des lokalen Raumbewirtschaftungsplanes der Stadt Bogatynia verfolgte Planung für weitere WEA im Gebiet Zatonie/Trzciniec. Die Darstellungen im lokalen Raumbewirtschaftungsplan der Stadt Bogatynia sind dabei teilweise deckungsgleich mit den o. g. Projekten. Bzgl. des zugelassenen Projektes für 52 WEA, für das eine Prüfung auch der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erfolgte, wurde mit dem Bescheid vom 06.09.2012 festgestellt (Originalzitat aus dem übersetzten Bescheid (S. 44): *„Die geplante Investition hat keinen negativen Einfluss auf die geschützten Gebiete. Beschreibung der Schutzgebiete enthalten die erstellten Berichte.“* Zu den weiteren benannten Planungen in Polen sind bisher keine Aussagen in Bezug auf das SPA-Gebiet möglich. Diese werden als Worst-Case im Rahmen der hier erfolgenden Vorprüfung betrachtet. Bei Realisierung aller polnischen Planungen würde ein fast durchgängiges Band von insgesamt ca. 90 WEA auf polnischer Seite zwischen dem Witka-Stausee und dem Kraftwerk Turow entstehen. Die Abstände zum SPA-Gebiet würden minimal ca. 900 m betragen. Theoretisch auf polnischer Seite in Frage kommende Nahrungshabitate windkraftsensibler Vogelarten mit größerem Raumanspruch gemäß dem Helgoländer Papier können dadurch beeinträchtigt werden, ohne dass auf der Ebene der Umweltprüfung für diesen Regionalplan konkrete Einschätzungen möglich sind. Im o. g. Bescheid der Stadt Bogatynia vom 06.09.2012 wird auf den Seiten 25ff hervorgehoben, dass das beanspruchte Gebiet keine besondere Bedeutung für die Avifauna, insbesondere für die relevanten Greifvogelarten darstellt. Die weiteren Planungen auf der polnischen Seite können wegen fehlender artenschutzfachlicher Unterlagen bisher nicht bewertet werden. Im Ergebnis wird jedoch eingeschätzt, dass die beiden den polnischen Planungen am nächsten liegenden VRG/EG (EW 1 Leuba, EW_{Rep} 52 Schleigel) nicht zu Zusatzbelastungen führen, die zusammen mit den polnischen Planungen als erheblich für das SPA-Gebiet einzustufen sind.

Aus regionalplanerischer Sicht sind bei einer Bewertung potenziell kumulativer Auswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass damit keine Einzelverträglichkeit von Plänen und Projekten beurteilt wird, die nicht Bestandteil der Festlegungen des Regionalplanes sind. Der regionalplanerische Nachweis im Rahmen dieser Vorprüfung beschränkt sich darauf, dass durch die regionalplanerischen Festlegungen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die als erheblich einzustufen wären.

DORAS RUH

Gebietsnummer: SPA-051

EU-Nummer: DE 4654-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 525 ha

Gebietsbeschreibung: Talmulde, in Randbereichen Altmoränen-Platte sowie Moränenhügelgebiete. Liegt nördlich von Niesky im Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Zusammenhängendes Waldgebiet mit Teichkomplexen, naturnahen Kleingewässern und ausgedehnten moorigen Senken, durchsetzt mit Feuchtwiesen. Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der Wälder, insbesondere Waldränder, sowie der Verlandungszonen von Teichen bzw. Standgewässern.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Doras Ruh“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Heiderleche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Das Gebiet ist für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutend: Heiderleche, Neuntöter, Raufußkauz und Rohrweihe.
3. Ziel in dem zusammenhängenden Waldgebiet mit eingeschlossenen Teichkomplexen, naturnahen Kleingewässern, ausgedehnten moorigen Senken und Feuchtwiesen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die moorigen Bereiche, Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwälder, die Teiche mit den ausgedehnten Röhricht- und Verlandungszonen, die naturnahen Fließgewässer und Gräben mit den Ufergehölzen, die naturnahen Waldbereiche mit einem hohen Altholzanteil sowie stehendem und liegendem Totholz, die Nest- und Höhlenbäume, offene Bereiche und Lichtungen im Wald, naturnahe Waldsäume sowie Feucht- und Frischwiesen.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung

Bezeichnung der Festlegung: Wt 33 Rietschen

Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG Wt 33 entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem im Jahr 2017 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Rietschen (Erstfestsetzung im Jahr 1986). Dieses überlagert in seinem südlichen Teil (Bereich Heideteich, Großer Waldteich) mit seiner Schutzzone III A das SPA-Gebiet. Die Wassergewinnung erfolgt aus Tiefbrunnen mit einer Teufe von 72 bzw. 100 m. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 390 m³/d.

Der für (grund)wasserabhängige Lebensräume im SPA-Gebiet relevante oberste Grundwasserleiter (GWL 1) liegt in den pleistozänen Sanden mit einem Flurabstand von ca. 2,5 bis 3,5 m. Auswirkungen einer Grundwassernutzung aus dem tiefer liegenden GWL können somit ausgeschlossen werden. Zwar kann eine hydraulische Verbindung zwischen dem GWL 1 und dem tiefer liegenden, für die Wasserversorgung genutzten GWL auf Grund tektonischer Bewegungen und bergbaulicher Tätigkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese betrifft jedoch eher die nördlichen, nicht das SPA-Gebiet berührenden Teile des VRG.

Für den nicht zu erwartenden Fall einer hydraulischen Verbindung auch im südlichen Teil des VRG kann im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das SPA-Gebiet relevanten Lebensraumtypen die Erhaltung dieser Lebensräume für die o. g. wertgebenden Vogelarten gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 34 Uhsmannsdorf
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG Wt 34 entspricht in seiner räumlichen Abgrenzung dem im Jahr 2004 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Uhsmannsdorf (Erstfestsetzung im Jahr 1975). Dieses nähert sich in seinem südwestlichen Teil mit seiner Schutzzone III bis auf ca. 200 m an das SPA-Gebiet an. Die Wassergewinnung erfolgt aus zwei Brunnen mit einer genehmigten mittleren Entnahmemenge von 330 m³/d. Für die Wasserversorgung genutzt wird der unbedeckte quartäre Grundwasserleiter, der zwischen 10-40 m mächtig ist.

Erhebliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit dem Erhaltungsziel 3 benannten (grund)wasserabhängigen Lebensräume und Lebensstätten der relevanten Vogelarten im SPA-Gebiet betroffen wären. Auf Grund der bereits langjährigen Grundwassernutzung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das SPA-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume für die o. g. wertgebenden Vogelarten gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 67 Niesky
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Der östliche Teil des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung Wt 67 Niesky reicht teilweise in das SPA-Gebiet hinein. Mit dem Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung werden die Grundwasservorräte eines quartären Grundwasserleiters mit differenzierten Mächtigkeiten und Grundwasserständen raumordnerisch gesichert. Im Südwesten des Vorbehaltsgebietes befindet sich außerhalb des SPA-Gebietes die Wasserfassung Niesky, die bereits langjährig für die Wasserversorgung genutzt wird. Die Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet erfolgte im Jahr 1983; die Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung steht noch aus. Die genehmigte mittlere Entnahmemenge beträgt 2.600 m³/d. Bei der Festlegung des VBG wird das gesamte, auf die dauerhafte Wasserentnahme bezogene unterirdische Einzugsgebiet berücksichtigt.

Erhebliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet können durch eine Grundwasserentnahme entstehen, die so hoch ist, dass die mit dem Erhaltungsziel 3 benannten (grund)wasserabhängigen Lebensräume und Lebensstätten der relevanten Vogelarten im SPA-Gebiet betroffen wären. Auf Grund der bereits langjährigen Grundwassernutzung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensräume auf die entnahmebedingten Standortverhältnisse eingestellt haben.

Im Hinblick auf potenzielle Änderungen bei der Wasserentnahme und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen von für das SPA-Gebiet relevanten Lebensraumtypen kann die Erhaltung dieser Lebensräume für die o. g. wertgebenden Vogelarten gewährleistet werden. Die Regelungen des WHG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bieten eine ausreichende Gewähr dafür, dass die bei einer künftigen Nutzung notwendigen fachgesetzlichen Erlaubnisse so erfolgen, dass die Grundwasserentnahme kleiner als das nutzbare Grundwasserdargebot ist und somit zumindest ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme gewährleistet wird. Damit können gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Ein entsprechender Handlungsbedarf in Bezug auf die bestehende Nutzung für die Wasserversorgung lässt sich aus dem Managementplan (MaP) für das gleichnamige FFH-Gebiet nicht ableiten. Im MaP wird diesbezüglich betont: „Als wesentliche gebietsübergreifende Maßnahme ist die Umsetzung der Sicherung eines ausgewogenen Wasserhaushaltes, der einerseits eine Bewirtschaftung zulässt und andererseits zum Erhalt grundwasserabhängiger seltener und schützenswerter Moorlebensräume und naturnaher Stillgewässer beiträgt, im FFH-Gebiet durchzusetzen. Vorab ist ein hydrologisches Gutachten zu erstellen“ (Kurzfassung des MaP, S. 11). Hydrologische Gutachten werden insbesondere auch für die Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten erstellt, so dass hier entsprechende konkrete Bewertungen möglich werden.

Weiterhin ist im Regionalplan durch die Festlegung von wesentlichen Teilen des SPA-Gebietes als VRG Arten- und Biotopschutz sichergestellt, dass alle Nutzungen, auch im Umfeld, mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sein müssen. Auch die Nutzung des VBG Wt 67 für die Wasserversorgung hat sich daran auszurichten (ggf. durch eine Beschränkung der Entnahmemengen).

Durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau**Bezeichnung der Festlegung:** KS 4 See/Zeche Moholz**Lage innerhalb des Gebietes:** ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Rohstoffabbau Kies und Sand KS 4 See/Zeche Moholz nähert sich dem SPA-Gebiet bis auf eine minimale Entfernung von ca. 200 m an. Das Vorranggebiet umfasst im Wesentlichen den aktiven Kiessandtagebau „Zeche Moholz“. Die letzten dem RPV bekannt gewordenen Aktivitäten erfolgen auf der Grundlage eines bergrechtlichen Betriebsplanes (Hauptbetriebsplan 2003-2005, dessen Zulassung nach Information des Sächsischen Oberbergamtes zuletzt bis 31.01.2017 verlängert wurde). Laut diesem Hauptbetriebsplan wird ein Nassabbau ohne Entwässerungsmaßnahmen (Grundwasserabsenkung) durchgeführt (Rohstoffgewinnung mittels Schwimmbagger), so dass die hydrologische Beeinflussung der Umgebung als gering eingeschätzt werden kann. Der Einfluss auf die Grundwasserneubildung kann bei ausreichender Berücksichtigung des Grundsatzes 4.2.3.2 LEP 2013 und einer damit verbundenen nicht zu großen offenen Tagebaufläche weiterhin als unerheblich eingeschätzt werden. Erhebliche Einflüsse auf die Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten können unter Berücksichtigung dieser Randbedingung ausgeschlossen werden. Unter Bezug auf diese Aussagen kann davon ausgegangen werden, dass der Rohstoffabbau zumindest bei Beibehaltung der gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führt. Für die dem Abbau folgende Rekultivierung sind im Rahmen nachfolgender Betriebspläne Folgenutzungen vorzusehen, die erhebliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet ausschließen.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffabbau sind in Verbindung mit den o. g. Rahmenbedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Kumulativ zu prüfen sind die Auswirkungen der drei VRG/VBG Wasserversorgung. Erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet sind auch hier nicht zu erwarten. Die VRG/VBG wurden entsprechend der fachplanerischen Grundlagen so abgegrenzt, dass jeweils das vollständige unterirdische Einzugsgebiet der Fassungsanlage einbezogen ist. Die einzelnen Einzugsgebiete überlagern sich nicht, so dass auch kumulativ keine größeren Auswirkungen zu erwarten sind als bei der Einzelbetrachtung. Das VRG Wt 33 Rietschen betrifft darüber hinaus einen tiefer liegenden Grundwasserleiter als die beiden anderen, zugunsten der Wasserversorgung festgelegten Gebiete.

Das gesamte VRG Rohstoffabbau KS 4 See/Zeche Moholz liegt innerhalb des VBG Wasserversorgung Wt 67 Niesky, so dass kumulative Auswirkungen auf das SPA-Gebiet nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Da die Rohstoffgewinnung innerhalb des VRG KS 4 zwar im Nassabbau, jedoch ohne Entwässerungsmaßnahmen (Grundwasserabsenkung) erfolgt und daher die hydrologische Beeinflussung der Umgebung als gering bewertet wird, ergibt sich auch bei einer kumulativen Betrachtung mit dem VBG Wt 67 in Bezug auf das SPA-Gebiet keine andere Bewertung als in den weiter oben erfolgten Einzelbetrachtungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen aus der Kumulation eines Rohstoffabbaus innerhalb des VRG KS 4 und der Festlegung des VBG Wasserversorgung Wt 67 sind somit nicht zu erwarten.

TALSPERRE QUITZDORF

Gebietsnummer: SPA-052

EU-Nummer: DE 4754-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 1 581 ha

Gebietsbeschreibung: Großes Talsperren-Staugewässer im Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Im Nordosten Anschluss an ein bewaldetes Moränenhügelgebiet, südlicher Gebietsteil im Bereich einer sandigen Altmoränenplatte mit anschließenden Teichen sowie Wald- und Agrarflächen. Im Uferbereich und in der Umgebung der Teiche Erlen-Eschen-Auen-, Bruch- und Quellwälder, Sümpfe, Röhrichte und Kleingewässer. Waldbestände auf Moränenböden mit Kiefernbeständen, naturnahen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern, auf ärmeren Sandböden bodensaure Eichenwälder. Im südlichen Offenlandbereich neben Ackerflächen extensiv genutzte Feuchtwiesen (Pfeifengraswiesen) und mesophiles Grünland (mager Mähwiesen).

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der Teiche bzw. Standgewässer und deren Verlandungszonen, der halboffenen Agrarlandschaft sowie naturnaher Wälder.

Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Talsperre Quitzdorf“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Fischadler, Flussseseschwalbe, Schwarzhalstaucher und Tüpfelralle.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Kiebitz, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.
4. Außerdem ist das Vogelschutzgebiet wichtig für die Gewährleistung einer räumlichen Ausgewogenheit der Meldekulisse im Hinblick auf die Schwarzkopfmöwe. Es stellt ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für die Saatgans (*Anser fabalis*) dar.
5. Ziel ist es, in dem vorwiegend vom Talsperren-Staugewässer, den Fischteichen und den angrenzenden naturnahen Wäldern, insbesondere auch Au-, Bruch- und Quellwäldern, sowie Grünlandbereichen geprägten Vogelschutzgebiet einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere vegetationsarme Inseln, Röhrichte, Schlammflächen, Flachuferbereiche, Flachwasserzonen, strukturreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, Ufergehölze, naturnahe Waldmäntel, Nest- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz, offene Bereiche im Wald, naturnahe Fließgewässerabschnitte und Gräben sowie Dauergrünlandflächen, insbesondere im Anschluss an Flachwasserbereiche.

Art der Festlegung: Vorbehaltsgebiet Erholung

Bezeichnung der Festlegung: E 52 Talsperre Quitzdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkungsbereich:** ☐

Vorprüfung

Die einzelnen Teilbereiche des Vorbehaltsgebietes für Erholung E 52 Talsperre Quitzdorf befinden sich am westlichen und südlichen Ufer der Talsperre und grenzen unmittelbar an das SPA-Gebiet an. Die Talsperre Quitzdorf wird bereits seit ca. 30 Jahren auch touristisch genutzt. Das Nebeneinander der Wasserspeicherfunktion (für welche die Talsperre errichtet wurde), Tourismus und Erholung sowie dem Naturschutz hat bisher zu keinen erheblichen Konflikten geführt. Gerade auf Grund der (vorrangigen) Funktionen als Vogelschutzgebiet sowie Wasserspeicher erfolgt für die Belange der Erholung eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet. Damit wird eine weitere Abwägung in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ermöglicht.

Mit dem Vorbehaltsgebiet E 52 werden Flächen mit bereits bestehender touristischer Bebauung und Nutzung (Ferienpark Stausee Quitzdorf, Ferienhausgebiet Kollm-Ost und „Am Wacheberg“) raumordnerisch gesichert, welche bewusst nicht in das SPA-Gebiet integriert wurden. Für die beiden letztgenannten Gebiete bestehen rechtskräftige Bebauungspläne. Die bisherigen Nutzungsarten und die bestehende Intensität der touristischen Nutzung haben nicht zu einer Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen

benannten Arten und deren Lebensräumen und Lebensstätten geführt. Dies wird daraus deutlich, dass trotz der bereits langfristig bestehenden touristischen Nutzung eine Meldung als Vogelschutzgebiet möglich war.

Deshalb ist davon auszugehen, dass zumindest bei einer Beibehaltung der Erholungsnutzungen im bisherigen Umfang (im Sinne der Intensität und der Bebauung) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten und ihrer Lebensräume zu erwarten sind. Relevant für weitere Planungen ist insbesondere, dass der bestehende und die Feriensiedlungen umgebende Wald im Wesentlichen erhalten bleibt. Dies ist bei einer Verdichtung der Bebauung zu berücksichtigen.

Bei Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

TEICHE UND WÄLDER UM MÜCKENHAIN

Gebietsnummer: SPA-053

EU-Nummer: DE 4655-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 655 ha

Gebietsbeschreibung: Wald- und Teichgebiet der Biehainer Tertiärtonplatte, im Südwesten Wald- und Agrargebiet der Mückenhainer Terrassenplatte innerhalb des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes. Im zentralen Teil größere Nadelwaldbestände. Reich strukturierte Bereiche mit Teichgruppen, teils mit eutraphenter Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation; ehemalige Tongruben und Torfstiche mit oligo- bis mesotrophen Standgewässern, Schwingrasen-Zwischenmoor und Birken-Moorwald.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teichgebiete sowie der Wälder und Waldränder, v. a. in Randlage zur Agrarlandschaft.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Teiche und Wälder um Mückenhain“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).
2. Das Gebiet ist für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutend: Baumfalke, Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, und Zwergdommel.
3. Ziel ist es, in dem Wald- und Teichgebiet der Biehainer Tertiärtonplatte mit reich strukturierten Teichgruppen mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation, ehemaligen Tongruben und Torfstichen mit oligo- bis mesotrophen Standgewässern, Schwingrasen- Zwischenmoor und Birken-Moorwald sowie in dem im Südwesten anschließenden Wald- und Agrargebiet der Mückenhainer Terrassenplatte mit ausgeprägten Waldsäumen und zahlreichen Landschaftselementen, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Fischteiche mit den Verlandungszonen und Brutinseln, die ehemaligen mit Wasser gefüllten Tongruben, die Torfstiche und Mooregebiete, naturnahe Fließgewässerabschnitte, kleine Entwässerungsgräben, naturnahe Wälder, insbesondere Moor-, Bruch- und Feuchtwälder, offene Bereiche im Wald, Auwaldreste, Ufergehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume, stehendes und liegendes Totholz, Feldgehölze, Hecken, Staudenfluren, Dauergrünland, Ackerflächen, Brachen und Saumstrukturen.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffabbau

Bezeichnung der Festlegung: T 1 Biehain/Kodersdorf (Feld 1)

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Rohstoffabbau Ton T 1 Biehain/Kodersdorf (Feld 1) grenzt in einer Entfernung von knapp 200 m an das SPA-Gebiet an. In diesem Vorranggebiet, welches in früheren Planungen als Abbaufeld 1 bezeichnet wurde, bestehen derzeit keine Planungen für einen Rohstoffabbau.

Potenzielle Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet infolge eines Tonabbaus können durch eine Störung des Grundwasserhaushaltes entstehen. Jedoch kann aufgrund der in diesem Raum langjährig erfolgten Tongewinnung (von ca. 1880 bis 1992) sowie der Entfernung zwischen dem Vorranggebiet und dem SPA-Gebiet i. V. m. den bestehenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen davon ausgegangen werden, dass ein potenzieller Rohstoffabbau nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Erhaltungsziel 3 genannten Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten führt. Es wird dabei auch berücksichtigt, dass der bereits langjährig erfolgende Tonabbau erst die Herausbildung einiger der im Erhaltungsziel 3 genannten Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten ermöglicht hat (z. B. ehemalige mit Wasser gefüllte Tongruben und kleine Entwässerungsgräben).

Eine ausführliche Beschreibung der Grundwasserverhältnisse im Gebiet ist im „Hydrogeologischen Gutachten – Tontagebaue Biehain (G.E.O.S., 2000)“ enthalten. Demnach besitzen alle Tagebaurestlöcher innerhalb und außerhalb der Abbaufelder sowie die größeren Teiche und Seen eine Verbindung zum Grundwasser. Die meisten der Tagebaurestflächen des Bergwerksfeldes 1 sind durch ein Graben- und Pumpensystem untereinander hydraulisch verbunden. Der dem hydrogeologischen Gutachten beiliegende Hydroisohypsenplan (Anlage 2) repräsentiert den Zustand des Bergwerksfeldes 1 mit Stand 1999. Aus dem Plan ist ersichtlich, dass im Westteil des Bergwerksfeldes eine nach Norden und im Ostteil eine nach Westen gerichtete Grundwasserströmung besteht. Die Grundwasserstände haben noch nicht ihren ursprünglichen Zustand von 1959 erreicht. Die Absenkungsbeträge (Stand von 1999) in den von Wasserhaltungen betroffenen Abbaufeldern betragen 5 m bis 7 m. Dem gegenüber stehen Aufhöhungen bis 1m, die aus Fremdwasserzuführungen durch Gräben und Pumpen resultieren. Nach dem Abschalten der

Wasserhaltungen werden sich die Verhältnisse von 1959 voraussichtlich wieder einstellen, d. h., dass die Absenkungsbeträge etwa den Wasserspiegelanstiegen entsprechen, die sich im stationären Endzustand nach Abschaltung der Wasserhaltungen langfristig einstellen werden. Der östliche Teil des Vorranggebietes T 1 (laut Abschlussbetriebsplan Tontagebau Biehain/Kodersdorf, Abbaufeld 3 so genanntes Abbaufeld 1) befindet sich in einem Bereich, in dem die Hydroisohypsen zwischen 165 m und 167 m HN liegen. Entsprechend der Prognose der Hydroisohypsen (nach Abschaltung der Wasserhaltung) belaufen sich die Werte für den Bereich des Abbaufeldes 1 auf 166 m bis 168 m HN. Bei einem künftigen Abbau und der damit verbundenen Grundwasserbeeinflussung der an das SPA-Gebiet angrenzenden Teilflächen des Vorranggebietes T 1 ist es notwendig, dass die Funktion der im Erhaltungsziel 3 genannten Lebensräume und Lebensstätten der im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten gewährleistet wird. Eine Möglichkeit hierzu besteht in der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des bestehenden Grabensystems und, bei entsprechendem Bedarf, der Bereitstellung von Wasser für diese Lebensräume und Lebensstätten. Zumindest bei dieser Variante kann davon ausgegangen werden, dass ein potenzieller Abbau und die damit einhergehenden Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt der an das SPA-Gebiet angrenzenden Abbaufelder zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führen wird.

Im Übrigen bestehen im betreffenden Raum jedoch komplizierte (hydro)geologische Verhältnisse, welche erst auf Projektebene eine detaillierte Beschreibung und Bewertung erlauben.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffabbau sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 16 Charlottenhof

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 16 befindet sich ca. 5.400 m südöstlich des SPA-Gebietes. Innerhalb des EW 16 sind insgesamt 25 WEA zwischen 2001 und 2010 errichtet worden. Weitere vier WEA bestehen außerhalb, aber in einem direkten räumlichen Zusammenhang zum VRG/EG.

Auf Grund der o. g. Entfernung sind potenzielle Auswirkungen ausschließlich in Bezug auf den Seeadler prüfrelevant (Prüfbereich gemäß Helgoländer Papier und Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) 6.000 m).

Da der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) für den Seeadler 5.000 m beträgt, befindet sich das VRG/EG nunmehr außerhalb dieses Prüfbereiches. Für das Ergebnis der Vorprüfung ergibt sich daraus jedoch keine Änderung (siehe unten).

Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im westlichen und somit am nächsten zum SPA-Gebiet liegenden Teil des VRG/EG erfolgten zuletzt in den Jahren 2007 (ARGE Planquadrat Dresden und Weimann Landschaftsarchitektur Dresden: UVS zur Errichtung von 6 WEA innerhalb des VRG/EG EW 16 Charlottenhof) und 2018 (MEP Plan GmbH Dresden: Repowering Windpark „Ludwigsdorf“ – Faunistischen Gutachten Vögel (Aves) avifaunistische Untersuchungen. Im Gutachten der MEP Plan GmbH Dresden, wurden u. a. Untersuchungen zum Seeadler durchgeführt und bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt: *„Im Untersuchungsgebiet wurde der Seeadler nicht nahrungssuchend erfasst. Der Bereich um den geplanten Anlagenstandort stellt kein bevorzugtes Nahrungshabitat des Seeadlers dar. Daher und aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der Art kann ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust von Nahrungsflächen ausgeschlossen werden.*

An einem Erfassungstag wurde der Seeadler innerhalb des Untersuchungsgebietes überfliegend gesichtet. Das Vorhabengebiet wurde nicht durchflogen. Aufgrund des Flugverhaltens der Art, dem fehlenden Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und der Anzahl bisher gefundener Kollisionsoffer kann ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen nicht ausgeschlossen werden, ist aber unwahrscheinlich“ (MEP Plan GmbH Dresden (2018): Repowering Windpark „Ludwigsdorf“ (Landkreis Görlitz) - Faunistisches Gutachten Vögel (Aves), S. 37, unveröffentlicht).

Mit den o. g. Untersuchungen wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet festgestellt. Für beide Vorhaben liegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen des Landratsamtes Görlitz vom 28.05.2009 bzw. vom 07.01.2019 (noch nicht rechtskräftig) vor, so dass die Naturschutzfachbehörde den jeweiligen gutachterlichen Einschätzungen gefolgt ist.

Auf Grund dieser projektbezogenen Bewertung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festlegung des VRG/EG keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten sind.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 20 Deschka
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 20 befindet sich ca. 4.100 m östlich des SPA-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind zwischen 2003 und 2006 insgesamt neun WEA errichtet worden. Zwei weitere WEA befinden sich östlich und außerhalb des VRG/EG. Für den südlichen Teil des VRG/EG liegt ein 2005 genehmigter Bebauungsplan vor.

Auf Grund der o. g. Entfernung sind potenzielle Auswirkungen ausschließlich in Bezug auf den Seeadler prüfrelevant (Prüfbereich gemäß Helgoländer Papier und Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) 6.000 m). Auch mit dem erweiterten Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist), der für den Seeadler 5.000 m beträgt, befindet sich das VRG/EG weiterhin innerhalb dieses Prüfbereiches.

Auf Grund der Lage des VRG/EG auf einer ausgedehnten Ackerfläche und der Entfernung zum SPA-Gebiet zählt dieses nicht zu den bevorzugten Nahrungshabitaten des Seeadlers. Ebenso ist eine Versperrung von Korridoren zu weiter östlich liegenden bevorzugten Nahrungshabitaten nicht zu erwarten, da innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zum SPA-Gebiet zahlreiche Gewässer zur Verfügung stehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes ist durch die Festlegung des VRG/EG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 50 Deschka (nördlich der Kirschallee)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW_{Rep} 50 befindet sich ca. 4.350 m östlich des SPA-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind bisher keine WEA errichtet. Das Gebiet grenzt, nur durch die „Kirschallee“ getrennt, nördlich an das VRG/EG EW 20 an. Durch die Bedingung des Repowerings in diesem VRG/EG ist die Errichtung neuer WEA an den Rückbau von 2 WEA östlich des VRG/EG EW 20 geknüpft.

Auf Grund der o. g. Entfernung sind potenzielle Auswirkungen ausschließlich in Bezug auf den Seeadler prüfrelevant (Prüfbereich gemäß Helgoländer Papier und Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) 6.000 m). Auch mit dem erweiterten Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist), der für den Seeadler 5.000 m beträgt, befindet sich das VRG/EG weiterhin innerhalb dieses Prüfbereiches.

Auf Grund der Lage des VRG/EG auf einer ausgedehnten Ackerfläche und der Entfernung zum SPA-Gebiet zählt dieses nicht zu den bevorzugten Nahrungshabitaten des Seeadlers. Ebenso ist eine Versperrung von Korridoren zu weiter östlich liegenden bevorzugten Nahrungshabitaten nicht zu erwarten, da innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zum SPA-Gebiet zahlreiche Gewässer zur Verfügung stehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes ist durch die Festlegung des VRG/EG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei einer kumulativen Bewertung der drei VRG/EG Windenergienutzung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Wirkbereiche der einzelnen VRG/EG Windenergienutzung überlagern sich außer bei den unmittelbar aneinander angrenzenden VRG/EG EW 20 und EW_{Rep} 50 nicht, so dass auch bei kumulativer Betrachtung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der bestehende Abstand zwischen den VRG/EG EW 20 und EW 16 von ca. 5 km kann somit gewährleisten, dass einzelne Brutvorkommen innerhalb des SPA-Gebietes nicht in die Wirkbereiche mehrerer VRG/EG gelangen.

Zwischen den VRG/EG Windenergienutzung und dem VRG Rohstoffabbau bestehen keine Überlagerungen der Wirkbereiche und darüber hinaus keine funktionalen Zusammenhänge.

ZITTAUER GEBIRGE

Gebietsnummer: SPA-055 **EU-Nummer:** DE 5153-451
NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ **nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:** ☒

Fläche: 2 199 ha

Gebietsbeschreibung: Gebiet umfasst den größten Teil des Naturraums Zittauer Gebirge. Zusammenhängendes Nadelwaldgebiet mit vielgestaltigen, zerklüfteten Sandsteinfelsbereichen mit großflächigen Felsbildungen, durchsetzt von Phonolithkuppen. Stellenweise Vorkommen azido- und mesophiler Buchenwälder. Vorwiegend in den Randbereichen Wiesen mit unterschiedlicher Ausprägung.
 Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten strukturreicher Wälder und Felsgebiete sowie naturnaher Wiesen.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Zittauer Gebirge“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Raufußkauz, Sperlingskauz, Uhu, Wachtelkönig und Wanderfalke.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Grauspecht, Neuntöter und Schwarzspecht.
4. Ziel ist es, in dem zusammenhängenden Nadelwaldgebiet mit Sandsteinfelsbereichen, Phonolithkuppen, Buchenwald- und Wiesenbereichen einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere offene Felsbildungen, vor allem steile, hohe und ungestörte Felswände, strukturreiche, naturnahe Waldbereiche, Nest- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz, offene Bereiche im Wald, Waldsäume sowie Wiesen unterschiedlicher Ausprägung.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Wasserversorgung
Bezeichnung der Festlegung: Wt 54 Zittauer Gebirge
Lage innerhalb des Gebietes: ☒ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Wasserversorgung Wt 54 Zittauer Gebirge überlagert das SPA-Gebiet bis auf kleinere Bereiche südlich Saalendorf bzw. am Hochwald vollständig. Die von den Wasserfassungen in diesem Raum zur Wasserversorgung bisher genutzten Brunnen haben eine Teufe von 80 bis 220 m. Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme im tieferen Stockwerk (Sandstein) und den an der Oberfläche liegenden Lebensräumen der in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten. Weiterhin entstehen durch eine Grundwasserentnahme keine Störungen der benannten Vogelarten durch Lärm u. ä.. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen können durch eine Nutzung der Grundwasservorräte im Gebiet Wt 54 erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

HOHWALD UND VALTENBERG

Gebietsnummer: SPA-056

EU-Nummer: DE 4951-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 638 ha

Gebietsbeschreibung: Zusammenhängendes, großflächiges Waldgebiet im Bereich der Bergrücken des Oberlausitzer Berglandes. Regelmäßig eingestreute kleine Felsblöcke. Im mittleren Teil große bewaldete Blockfelder. Quellgebiet zahlreicher Bäche, kleinflächig Vermoorungen. Zwei große Steinbrüche mit Blockhalden und offenen Felswänden bis 30 m Höhe. Teils großflächige, naturnahe Hainsimsen- kleinflächig auch Waldmeister-Buchenwälder im Wechsel mit Fichtenforsten. Gelegentlich Eschen-Ahorn-Schatthang- und Schwarzerlen-Bachwälder.

Bedeutende Brutgebiete für Arten der Felsgebiete, naturnaher Laub- und Mischwälder sowie strukturreicher Fichtenforste.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Hohwald und Valtenberg“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Grauspecht (*Picus canus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*) und Zwergschnäpper (*Ficedula parva*).
2. Vorrangig zu beachten ist der Uhu, für den das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Raufußkauz und Schwarzspecht.
4. Ziel ist es, in dem großflächigen zusammenhängenden Waldgebiet mit eingestreuten Felsblöcken, großen bewaldeten Blockfeldern im mittleren Teil, Quellgebieten zahlreicher Bäche, kleinflächigen Vermoorungen und zwei großen Steinbrüchen mit Blockhalden und offenen Felswänden bis 30 m Höhe einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die offenen Felsbildungen mit den hohen Felswänden, die unzerschnittenen zusammenhängenden und strukturreichen Waldgebiete mit den eingestreuten naturnahen Buchen(misch)wäldern und edellaubholzreichen Block- und Hangmischwäldern, die Althölzer, die offenen Bereiche im Wald, die Nest- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz, die Quellgebiete, die vernässten Waldbereiche, die naturnahen Fließgewässer und die kleinen Gräben.

Vorprüfung:

Innerhalb des Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine Festlegungen enthalten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) berühren dieses SPA-Gebiet ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

ZSCHORNOER HEIDE

Gebietsnummer: SPA BB 7029

EU-Nummer: DE 4353-421

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 2 328 ha

Managementplan: ja: ☐ nein: ☒

Gebietsbeschreibung: Das SPA-Gebiet besteht aus drei Teilflächen. Es ist insbesondere charakterisiert durch Sandheiden und Kiefernwälder auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz.

Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere EU-weite Bedeutung als Brutgebiet des Birkhuhns

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Tetrao tetrix ssp. tetrix [Birkhuhn], Anthus campestris [Brachpieper], Pandion haliaetus [Fischadler], Lullula arborea [Heidelerche], Grus grus [Kranich], Aegolius funereus [Raufußkauz], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke], Glau-
cidium passerinum [Sperlingskauz], Pernis apivorus [Wespenbussard], Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker]

Erhaltungsziele

Erhaltung und Wiederherstellung einer großräumigen und wenig zerschnittenen Landschaft mit Kiefernwäldern, offenen Sandheiden und kleinflächigen Feuchtbereichen als Lebensraum (Brut- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere:

- eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen, lückigen Sandtrockenrasen, Zwergstrauchheiden sowie lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien,
- von lichten und halboffenen, beerstrauchreichen Kiefernwäldern und -heiden mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern,
- von Waldbeständen in natürlicher Sukzession mit eingesprengten Birkenvorwäldern und vegetationsarmen Bereichen in den Altbergbaugebieten des Muskauer Faltenbogens,
- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz,
- von Bruchwäldern, Waldmooren und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Vorprüfung:

Die östliche Teilfläche des SPA-Gebietes grenzt nördlich des OT Köbeln der Stadt Bad Muskau unmittelbar an die Planungsregion an; die westliche Teilfläche bei Reuthen befindet sich ca. 1.600 m nördlich der Regionsgrenze. Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses SPA-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem SPA-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

LAUSITZER BERGBAUFOLGELANDSCHAFT

Gebietsnummer: SPA BB 7031

EU-Nummer: DE 4450-421

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 6 079 ha

Managementplan: ja: ☐ nein: ☒

Gebietsbeschreibung: Das SPA-Gebiet besteht aus vier Teilflächen. Es handelt sich um eine typische Bergbaufolgelandschaft mit unterschiedlichen Alters- und Reifestadien und entsprechend vielfältiger, mosaikartiger Biotopstruktur. Das Gebiet ist bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere besteht eine EU-weite Bedeutung als Brutgebiet des Brachpiepers und in Zukunft als potenzielles Brutgebiet der Schwarzkopfmöwe, zunehmende Bedeutung als Rastgebiet insbesondere für Wasservögel.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Anthus campestris [Brachpieper], Tringa glareola [Bruchwasserläufer], Sterna hirundo [Flusseeschwalbe], Pluvialis apricaria [Goldregenpfeifer], Picus canus [Grauspecht], Lullula arborea [Heidelerche], Philomachus pugnax [Kampfläufer], Circus cyaneus [Kornweihe], Grus grus [Kranich], Falco columbarius [Merlin], Lanius collurio [Neuntöter], Emberiza hortulana [Ortolan], Aegolius funereus [Raufußkauz], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Milvus milvus [Rotmilan], Larus melanocephalus [Schwarzkopfmöwe], Milvus migrans [Schwarzmilan], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Cygnus cygnus [Singschwan], Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke], Falco peregrinus [Wanderfalke], Pernis apivorus [Wespenbussard], Circus pygargus [Wiesenweihe], Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker]

Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Anser albifrons [Bläsgans]; Charadrius dubius [Flussregenpfeifer]; Actitis hypoleucos [Flussuferläufer]; Mergus merganser [Gänsesäger]; Anser anser [Graugans]; Numenius arquata [Großer Brachvogel]; Vanellus vanellus [Kiebitz]; Anas querquedula [Knä-kente]; Anas crecca [Krickente]; Chroicocephalus ridibundus [Lachmöwe]; Mareca penelope [Pfeifente]; Aythya fuligula [Reiherente]; Tringa totanus [Rotschenkel]; Bucephala clangula [Schellente]; Mareca strepera [Schnatterente]; Larus argentatus [Silbermöwe]; Larus canus [Sturmmöwe]; Aythya ferina [Tafelente]; Anser fabalis [Tundrasaatgans]; Riparia riparia [Uferschwalbe]; Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]

Erhaltungsziele

Erhaltung und Wiederherstellung einer für Südbrandenburg charakteristischen Bergbaufolgelandschaft als Lebensraum (Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere

- eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrockenrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien,
- von nährstoffarmen, lichten und halboffenen Kiefernwäldern, -heiden und -gehölzen mit Laubholzanteilen, Altholzbeständen und reich gegliederten Waldrändern,
- von strukturreichen Gewässern und Gewässeruferrn, Abschnitten mit Steilufern, mit Wasserstandsdynamik, ganzjährig überfluteter Verlandungs- und Röhrichvegetation sowie von Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation und vegetationsarmen Sand-, Kies-, Stein- und Schlamminseln,
- von Sümpfen, Kleingewässern und Bruchwaldbereichen mit naturnaher Wasserstandsdynamik,
- von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelplätzen an Gewässern mit Flachwasserbereichen,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Le-sesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit eingestreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,
- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien, Reptilien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Vorprüfung:

Das SPA-Gebiet befindet sich ca. 2.400 m nördlich der Regionsgrenze. Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses SPA-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem SPA-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

LABSKÉ PÍSKOVCE

Gebietsnummer: SPA-CZ

EU-Nummer: CZ0421006

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 35 487 ha

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Gebietsbeschreibung: Das Vogelschutzgebiet Labské pískovce („Elbsandstein“) umfasst das gesamte Gebiet des Nationalparks České Švýcarsko (Böhmische Schweiz), das gesamte Gebiet des Landschaftsschutzgebiets Labské pískovce und erstreckt sich im Osten bis in den Raum Krásná Lípa/Schönlinde. Die ornithologische Einzigartigkeit des Gebietes ist vor allem auf das große Waldgebiet zurückzuführen, das zusammen mit einer Vielzahl von Felsformationen eine einzigartige Landschaft mit vielfältigen Lebensräumen schafft - von feuchtem Tiefland über trockene und warme Hochebenen bis hin zu feuchtem Bergland an tiefen Schluchten, gut erhaltenen Wasserläufen, Teichen und Feuchtgebieten und auch eine abwechslungsreiche landwirtschaftlich genutzte Landschaft. Es gibt viele stenöke Arten. Eine besondere Bedeutung hat der Korridor der Elbe, der als bedeutende Nord-Süd-Migrationsroute dient, sowie als Überwinterungsgebiet und Rastplatz für Zugvogelarten.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Crex crex [Wachtelkönig], Bubo bubo [Uhu], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Wanderfalke [Falco peregrinus]

Weitere Erhaltungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung der Brutvorkommen weiterer Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, insbesondere gefährdeter und für das Gebiet charakteristischer Arten, wie Sperlingskauz, Wespenbussard, Neuntöter, Wasserramsel, Bläuhuhn, Raufußkauz, Eisvogel, Kranich, Gänseäger, Seeadler, Tafelente und Reiherente.
- Erhaltung der Funktion als Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiet für Zugvogelarten, insbesondere für die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten.
- Notwendig für die Erhaltung der Vogelarten sind darüber hinaus Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die im Gebiet charakteristischen Biotoptypen mit den für die betroffenen Arten bedeutsamen Habitaten, vor allem Felsbildungen mit vegetationsfreien Bereichen, Felsspalten- und Pioniervegetation, Felsbandheiden und lockerem Kiefernbewuchs,
- Waldgebiete mit hohen Anteilen ungleichartiger, naturnaher Bestockung, Alt- und Totholz (insbesondere Hainsimsen-Buchenwälder, Felskiefern-Wälder, Kiefern-Eichenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder, Waldmeister-Buchenwälder), naturnahe Fließgewässer und ihre Auen mit Erlen-Eschen-Wäldern, differenziert genutzte Grünlandbereiche, insbesondere magere Flachland-Mähwiesen, Feuchtgrünland und Borstgrasrasen.
- Ein besonders wichtiger Aspekt in diesem Gebiet ist die Beachtung der Störungsarmut durch gezielte Besucherlenkung.

Vorprüfung

Das SPA-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1 km zur Grenze der Planungsregion. Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses SPA-Gebietes führen können. Die Wirkbereiche von regionalplanerischen Festlegungen (sofern Wirkbereich > 200 m) reichen nicht bis zu diesem SPA-Gebiet.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

BORY DOLNOŚLĄSKIE

Gebietsnummer: SPA-PL

EU-Nummer: PLB020005

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 172 093 ha

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Gebietsbeschreibung: Das Gebiet ist eines der größten zusammenhängenden Waldkomplexe Polens und liegt im Einzugsgebiet der Lausitzer Neiße sowie des Bobers und des Queis. Der Waldbestand besteht aus überwiegend Kiefernwäldern mit wenig Unterwuchs aus hauptsächlich Heidekraut und Heidelbeeren. Auf fruchtbareren Lebensräumen gibt es Mischwälder und Laubwaldfragmente: Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder. Die Flusstäler sind durch eine sehr üppige und vielschichtige Pflanzenwelt gekennzeichnet. Das weitgehend ebene Gebiet wird durch eine Vielzahl von Fischteichen aufgelockert.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Botaurus stellaris [Rohrdommler], *Ciconia nigra* [Schwarzstorch], *Ciconia ciconia* [Weißstorch], *Milvus migrans* [Schwarzmilan], *Milvus milvus* [Rotmilan], *Haliaeetus albicilla* [Seeadler], *Circus aeruginosus* [Rohrweihe], *Tetrao urogallus* [Auerhuhn], *Porzana porzana* [Tüpfelsumpfhuhn], *Crex crex* [Wachtelkönig], *Grus grus* [Kranich], *Chlidonias niger* [Trauerseeschwalbe], *Bubo bubo* [Uhu], *Glaucidium passerinum* [Sperlingskauz], *Aegolius funereus* [Raufußkauz], *Caprimulgus europaeus* [Ziegenmelker], *Alcedo atthis* [Eisvogel], *Picus canus* [Grauspecht], *Dryocopus martius* [Schwarzspecht], *Dendrocopos medius* [Mittelspecht], *Lullula arborea* [Heidelerche], *Anthus campestris* [Brachpieper], *Sylvia nisoria* [Sperbergrasmücke], *Ficedula parva* [Zwergschnäpper], *Ficedula albicollis* [Halsbandschnäpper], *Lanius collurio* [Neuntöter], *Tetrao tetrix ssp. tetrix* [Birkhuhn]

Gefährdung: natürliche Sukzession oder gezielte Aufforstung von Waldlichtungen (Wiesen, Weiden, Torfmoose und Sümpfe); übermäßiges Abholzen der Altwälder sowie grundloser Kahlschlag; Störung des Wasserhaushaltes, Beseitigung aber auch Intensivierung der Teichwirtschaft; Absenkung des Wasserstandes in den Teichen; Eindringen und Eingriffe in die Lebensräume und den biologischen Rhythmus der Vögel durch Menschen und Haustiere

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 16 Charlottenhof

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 16 befindet sich ca. 9.700 m südwestlich des SPA-Gebietes. Innerhalb des EW 16 sind insgesamt 25 WEA zwischen 2001 und 2010 errichtet worden. Weitere vier WEA bestehen außerhalb, aber in einem direkten räumlichen Zusammenhang zum VRG/EG.

Auf Grund der o. g. Entfernung sind potenzielle Auswirkungen ausschließlich in Bezug auf den Schwarzstorch prüfrelevant (Prüfbereich gemäß Helgoländer Papier 10.000 m). Diese fachliche Empfehlung wird im Rahmen der Vorprüfung für SPA-Gebiete, die nicht in Deutschland liegen, weiterhin angewendet, da die bundes- und landesrechtlichen Regelungen (BNatSchG und Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen) sich nach Auffassung des RPV nicht auf die Bewertung von Auswirkungen auf SPA-Gebiete außerhalb der Planungsregion beziehen können.

Konkrete aktuelle Angaben zu Brutvorkommen konnten einer Untersuchung aus dem Jahr 2015 für die Planung der Elektrifizierung der polnischen Bahnstrecke 278 (E30) Wegliniec-Zgorzelec entnommen werden (http://pliki2.transportpodkontrola.pl/index.php?dir=dolnoslaskie/LK_278_W%C4%99gliniec_Zgorzelec_E59/, Karte 6, letzter Abruf am 04.07.2019, Seite am 14. Dezember 2022 nicht mehr abrufbar). Demnach sind innerhalb des relevanten Prüfradius in unmittelbarer Grenznähe keine besetzten Reviere dargestellt. Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass das VRG/EG EW 16 weder ein bevorzugtes Nahrungshabitat darstellt, noch Flugwege zu derartigen Habitaten versperrt werden. Bedeutende Nahrungshabitats des Schwarzstorches stellen fischreiche Fließgewässer, Teiche, Speicherbecken, Altwässer, Nassstellen und Sumpfwiesen dar (<https://www.artensteckbrief.de/>). Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass innerhalb des großflächigen SPA-Gebietes (ca. 172.000 ha) ausreichende geeignete Nahrungshabitats bestehen.

Aus den vorliegenden artenschutzfachlichen Gutachten, die für die Errichtung von WEA in diesem VRG/EG erstellt wurden (zuletzt: MEP Plan GmbH Dresden (2018): Repowering Windpark „Ludwigsdorf“ (Landkreis Görlitz) - Faunistisches Gutachten Vögel (Aves), S. 37, unveröffentlicht), ergeben sich keine Hinweise auf entsprechende Vorkommensnachweise bzw. Habitatnutzung des Schwarzstorches.

Durch die Festlegung des VRG/EG sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW 20 Deschka
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW 20 befindet sich ca. 3.600 m südwestlich des SPA-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind zwischen 2003 und 2006 insgesamt neun WEA errichtet worden. Zwei weitere WEA befinden sich östlich und außerhalb des VRG/EG. Für den südlichen Teil des VRG/EG liegt ein 2005 genehmigter Bebauungsplan vor.

Auf Grund der o. g. Entfernung sind potenzielle Auswirkungen in Bezug auf die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten Schwarzstorch, Seeadler und Rotmilan prüfrelevant (Prüfbereich gemäß Helgoländer Papier für den Schwarzstorch 10.000 m, Seeadler 6.000 m, Rotmilan 4.000 m, abweichend davon im Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) für den Schwarzstorch 6.000 m). Die fachliche Empfehlung des Helgoländer Papiers wird im Rahmen der Vorprüfung für SPA-Gebiete, die nicht in Deutschland liegen, weiterhin angewendet, da die bundes- und landesrechtlichen Regelungen (BNatSchG und Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen) sich nach Auffassung des RPV nicht auf die Bewertung von Auswirkungen auf SPA-Gebiete außerhalb der Planungsregion beziehen können.

Konkrete aktuelle Angaben zu Brutvorkommen konnten einer Untersuchung aus dem Jahr 2015 für die Planung der Elektrifizierung der polnischen Bahnstrecke 278 (E30) Węliniec–Zgorzelec (POIiŚ 7.1-86 Dokumentacja przedprojektowa dla elektryfikacji Lini 278 (E30) na odcinku Węliniec–Zgorzelec) entnommen werden (http://pliki2.transportpodkontrola.pl/index.php?dir=dolnoslaskie/LK_278_W%C4%99gliniec_Zgorzelec_E59/, Karte 6, letzter Abruf am 04.07.2019, Seite am 14. Dezember 2022 nicht mehr abrufbar). Demnach sind innerhalb der relevanten Prüfradien keine besetzten Reviere für die drei relevanten Vogelarten dargestellt. Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass das VRG/EG EW 20 auf Grund der Entfernung und der Flächennutzung im Umfeld weder ein bevorzugtes Nahrungshabitat darstellt, noch Flugwege zu derartigen besonders geeigneten Habitaten versperrt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes ist durch die Festlegung des VRG/EG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 50 Deschka (nördlich der Kirschallee)
Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG/EG EW_{Rep} 50 befindet sich ca. 4.000 m südwestlich des SPA-Gebietes. Innerhalb des VRG/EG sind bisher keine WEA errichtet. Das Gebiet grenzt, nur durch die „Kirschallee“ getrennt, nördlich an das VRG/EG EW 20 an. Durch die Bedingung des Repowerings in diesem VRG/EG ist die Errichtung neuer WEA an den Rückbau von 2 WEA östlich des VRG/EG EW 20 geknüpft.

Auf Grund der o. g. Entfernung sind potenzielle Auswirkungen in Bezug auf die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten Schwarzstorch, Seeadler und Rotmilan prüfrelevant (Prüfbereich gemäß Helgoländer Papier für den Schwarzstorch 10.000 m, Seeadler 6.000 m, Rotmilan 4.000 m, abweichend davon im Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand 1. Dezember 2021) für den Schwarzstorch 6.000 m). Die fachliche Empfehlung des Helgoländer Papiers wird im Rahmen der Vorprüfung für SPA-Gebiete, die nicht in Deutschland liegen, weiterhin angewendet, da die bundes- und landesrechtlichen Regelungen (BNatSchG und Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen) sich nach Auffassung des RPV nicht auf die Bewertung von Auswirkungen auf SPA-Gebiete außerhalb der Planungsregion beziehen können.

Konkrete aktuelle Angaben zu Brutvorkommen konnten einer Untersuchung aus dem Jahr 2015 für die Planung der Elektrifizierung der polnischen Bahnstrecke 278 (E30) Węliniec–Zgorzelec (POIiŚ 7.1-86 Dokumentacja przedprojektowa dla elektryfikacji Lini 278 (E30) na odcinku Węliniec–Zgorzelec) entnommen werden (http://pliki2.transportpodkontrola.pl/index.php?dir=dolnoslaskie/LK_278_W%C4%99gliniec_Zgorzelec_E59/, Karte 6, letzter Abruf am 04.07.2019, Seite am 14. Dezember 2022 nicht mehr abrufbar). Demnach sind innerhalb der relevanten Prüfradien keine besetzten Reviere für die drei relevanten Vogelarten dargestellt. Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass das VRG/EG EW 20 auf Grund der Entfernung und der Flächennutzung im Umfeld weder ein bevorzugtes Nahrungshabitat darstellt noch Flugwege zu derartigen besonders geeigneten Habitaten versperrt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes ist durch die Festlegung des VRG/EG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Auch bei einer kumulativen Bewertung der drei VRG/EG Windenergienutzung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Wirkbereiche der einzelnen VRG/EG Windenergienutzung überlagern sich außer bei den unmittelbar aneinander angrenzenden VRG/EG EW 20 und EW_{Rep} 50 nicht, so dass auch bei kumulativer Betrachtung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der bestehende Abstand zwischen den VRG/EG EW 20 und EW 16 von ca. 5 km kann somit gewährleisten, dass einzelne Brutvorkommen innerhalb des SPA-Gebietes nicht in die Wirkbereiche mehrerer VRG/EG gelangen. Davon unabhängig wurden mit der 2015 erfolgten Untersuchung für die Elektrifizierung der Bahnstrecke Węliniec–Zgorzelec für alle relevanten Vogelarten in den artspezifischen Prüfradien keine Brutvorkommen nachgewiesen.

5 Quellenverzeichnis

Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BFL MÜHLINGHAUS i. A. d. Bundesamtes für Naturschutz: (2003): Die Relevanz der Wasserrahmenrichtlinie für Flussauen aus naturschutzfachlicher Sicht (F+E - Vorhaben FKZ 802 82 100) - Positionspapier, Oberhausen-Rheinhausen.
- BACH, L. (2001): Fledermäuse und Windenergienutzung – reale Probleme oder Einbildung? - Vogelkundliche Berichte Niedersachsen 33: 119-124.
- BALLA, S., H.-J. P. KEHL UND K. WULFERT (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung), UBA – Forschungsvorhaben 206 13 100.
- BASTIAN, O. & SCHREIBER, K.-F. (1994): Eine gestufte Biotopbewertung in der örtlichen Landschaftsplanung. Hrsg. BDLA, Dresden.
- BEAK CONSULTANS GMBH i. A. der Boreas Energie GmbH (2004): Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Windeignungsgebiet EW 29 Elsterheide – Endfassung.
- BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIEMANN, I., REICH, M. UND R. SIMON (HRSG.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, Hannover.
- BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N. UND M. NAGY (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E), Erlangen/Freiburg/Ettiswil.
- BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIEMANN UND M. REICH (HRSG.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, Göttingen.
- BÜCHNER & SCHOLZ – BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN, NATURSCHUTZSTRATEGIEN UND LANDSCHAFTSPLANUNG (ARGE) I. A. DES LANDKREISES GÖRLITZ (2011): Pflege- und Entwicklungskonzeption Naturpark „Zittauer Gebirge“ Abschlussbericht vom Juni 2011.
- BÜCHNER & SCHOLZ, BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN, NATURSCHUTZSTRATEGIEN UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2013): Artenschutzbeitrag für Bebauungsplan Windpark Leuba (unveröffentlicht).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands = Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2005): Auswirkungen des neuen § 19 a UVPG auf die Landschaftsplanung. Ergebnisse eines Fachgespräches des BfN vom 09. September 2005 in Leipzig (http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/0312_lp_sup.pdf, letzter Zugriff 22.10.2007).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (HRSG.) (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).
- BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2002): Perspektiven für Deutschland. Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie), Berlin.
- DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" - Analyseteil, Lehrte.
- DIRNBERGER, F. (2006): Landschaftsplanung, Strategische Umweltprüfung, Umweltbericht und Bauleitplanung – wie hängt das zusammen? In: Bayerischer Gemeindetag 11/2006, 406.
- DVGW – DEUTSCHE VEREINIGUNG DES GAS- UND WASSERFACHES E. V. (1995): DVGW-Regelwerk, Technische Regel, Arbeitsblatt W 101 – Richtlinien für TWSG; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser und Technische Regel, Arbeitsblatt W 102 – Richtlinien für TWSG; II. Teil: Schutzgebiete für Talsperren.
- DVGW – DEUTSCHE VEREINIGUNG DES GAS- UND WASSERFACHES E. V. (1996): DVGW-Arbeitsblatt W 251: Eignung von Wasser aus Fließgewässern als Rohstoff für die Trinkwasserversorgung.
- DWD – DEUTSCHER WETTERDIENST (1995): Klimauntersuchung für den Freistaat Sachsen, Radebeul.
- EISENBAHNBUNDESAMT (2019): Richtlinien über den Erlass von Planrechtsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 Abs. 1 AEG sowie der Magnetschwebbahnen nach § 1 MBPIG (Planfeststellungsrichtlinien). 5. Fassung (Stand Februar 2019) (https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Planfeststellung/51_pf_richtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=8, letzter Zugriff am 21.10.2019).
- ENDL, P. (2003): Erfassung von Totfunden an Windkraftanlagen der Landkreise Bautzen, Kamenz und Niederschlesische Oberlausitz i. A. des StUFA Bautzen.

- ENDL, P. (2004): Untersuchungen zum Verhalten von Fledermäusen und Vögeln an ausgewählten Windkraftanlagen – Landkreis Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Stadt Görlitz i. A. des StUFA Bautzen (unveröffentlicht). Filderstadt.
- ENDL, P. (2008): Gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch die geplante Errichtung der WEA 5.1 am bestehenden Windpark „Elstra/Thonberg“ (unveröffentlicht).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete - Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Oxford.
- FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND (HRSG.) (2015): Rechtsgutachten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten – Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015), Berlin.
- FREISTAAT SACHSEN (2013): Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. Nr. 11/2013).
- FÖRDERVEREIN SÄCHSISCHE VOGELSCHUTZWARTE NESCHWITZ E. V. (2014): Verantwortungsart Rotmilan – Praxishandbuch für Maßnahmen in Sachsen, Neschwitz.
- G.E.O.S. FREIBERG (2000): Hydrogeologisches Gutachten – Tontagebaue Biehain. Freiberg.
- GAERTNER, G. (2002): Beobachtungsberichte über die Annahme der Stilllegungsflächen durch Gänse im Winter 1999/2000 sowie 2000/2001 für den Windpark Melaune i. A. der Boreas Energie GmbH.
- GEO MONTAN (2000): Nachtrag zum fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Steinbruch Grauwacke Kreuzberg i. A. der M. Grafe Beton GmbH Stölpen.
- GEOBILD GBR i. A. des SMUL (2003): Historische Kulturlandschaftselemente in Sachsen, Stolpen.
- GEOBILD GBR i. A. des SMUL (2004): Kulturlandschaftselemente Sachsen. Alleen, Trockenmauern, Hohlwege und Ackerterrassen, Stolpen.
- HAHN, S. (1992): Zur Flora und Vegetation des NSG Otterschütz (unveröffentlicht).
- HÜBNER, F., T. SOBCZYK, H. ROTHMANN UND C. ZÄNKER (1999): Die Zeiðholzer Hochfläche aus morphologischer, geologischer, faunistisch-floristischer sowie kulturhistorischer und wirtschaftlicher Sicht, Sonderheft des Museums der Westlausitz, Kamenz.
- IDU – INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR DATENVERARBEITUNG UND UMWELTSCHUTZ MBH (2007): Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Vorhaben „Windpark Schöpstal II“ i. A. der WSB Erste Windpark GmbH & Co. KG. Zittau.
- INGENIEURBÜRO KRETTEK (1994): Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben Tontagebau Buchholz.
- INSTITUT FÜR TECHNIKFOLGENABSCHÄTZUNG DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (HRSG.) Handbuch Strategische Umweltprüfung – Die Umweltprüfung von Politiken, Plänen und Programmen, Auflage 3.3, Mai 2013, <http://austriaca.at/?arp=0x002e37aa>, letzter Zugriff am 21.10.2019
- IÖR – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE RAUMENTWICKLUNG DRESDEN E. V. ET AL. (2007): Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien. Endbericht, Dresden.
- IÖR – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE RAUMENTWICKLUNG DRESDEN E. V. UND GEOBILD GBR STOLPEN I. A. DES LFULG (2007): „Historische Kulturlandschaft“ Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm Sachsen.
- KLAMMER, G. (2016): Zug- und Rastvogelkartierung im Radius von 1.500 m um die zu repowernden WEA im „Windpark Sohland“ am Rotstein im Rahmen von 12 Begehungen von August 2015 bis Februar 2016. Dokumentation der Gesamtauswertung zum 31. März 2016 (unveröffentlicht).
- KOCH, T. (2002): Rechtsfragen der Auswahl von FFH-Gebieten im Freistaat Sachsen = Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien (Hrsg.): Schriftenreihe zur Regionalentwicklung, Heft 3/2002.
- KRÜGER, S. (2002): Avifaunistisches Gutachten über den vorgesehenen Standort von Windkraftanlagen an der Nordostseite des Restsees Scheibe/Kreis Kamenz i. A. der Sachsenkraft GmbH/Dresden.
- KRUKENBERG, H. & JAENE, J. (1999): Zum Einfluss eines Windparks auf die Verteilung weidender Blässgänse in Rheiderland (Landkreis Leer, Niedersachsen). In: Natur und Landschaft 1999: 420-427.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In: Berichte zum Vogelschutz, S. 15 – 42.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G., GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130. Endbericht, Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.

- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G., GASSNER, E. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Hannover, Filderstadt, Leipzig, Stuttgart, Bonn.
- LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN (2005): Archäologische Bodendenkmale, Dresden.
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN (2006): Datenbank zu Baudenkmalen im Freistaat Sachsen (Denkmalkataster), Dresden.
- LANDSCHAFTSPLANUNG DR. BÖHNERT UND DR. REICHHOFF GMBH i. A. Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG (2006): Neubaugrundstandort Kraftwerk Boxberg, Block R – FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.
- LAUSITZER SEENLAND GEMEINNÜTZIGE GMBH (2011): Schutzgebietskonzept Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland, Elsterheide.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2003): Gebietsspezifische Erhaltungsziele für die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die sächsischen Gebietsvorschläge nach der FFH-Richtlinie.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2004 bis 2006): Digitale Schutzgebietsgrenzen und Sachdaten zu Schutzgebieten. Internet-Veröffentlichung unter: http://www.umwelt.sachsen.de/lflug/natur-landschaftsschutz_11106.html.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2001): Gewässerstrukturgütebericht 2001 mit Gewässerstrukturkarte. Dresden.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2004a): Bodenkzeptkarte im Maßstab 1: 25.000, Stand 10/2004, Freiberg.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2004b): Altlastenstatistik 2004. Internet-Veröffentlichung unter: http://www.umwelt.sachsen.de/lflug/documents/AL_Stat2004.pdf, letzter Zugriff 12.12.2005
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2004c): Wiederherstellung und Sicherung der Durchgängigkeit sächsischer Fließgewässer – Gewässerauswahl und Priorisierung. M. 1: 600.000.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2004d): Weiterentwicklung der Umweltbeobachtung im Freistaat Sachsen mittels Satellitenbilddaten – Abschlussbericht zum FuE-Vorhaben Internet-Veröffentlichung unter: http://www.lflug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lflug/lflug-internet/documents/LfUG_Endbericht.pdf, letzter Zugriff 11.06.2007
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2004e): Karte der Gewässergüteklassen, Dresden.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2005): Methoden-Leitfaden zur Bestandsaufnahme Grundwasser gemäß Artikel 5 und Anhang II Nr. 2 der EU-Wasserrahmenrichtlinie für das Gebiet des Freistaates Sachsen im Hinblick auf die erste Berichterstattung 2004/2005 an die Flussgebietsgemeinschaften. Bearbeitungsstand 30.04.2004, aktualisiert: 30.06.2005
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2005a): Karte zur Gewässerauswahl mit Priorität zur Herstellung der Durchgängigkeit (GIS-Daten, Internet-Veröffentlichung unter: http://www.umwelt.sachsen.de/lflug/wasser_11096.html)
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2005b): Fachinformationssystem Altlasten. Internet-Veröffentlichung unter: <https://www.boden.sachsen.de/altlasten-16892.html>, letzter Zugriff 12.12.2022
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2005c): Umweltstatusbericht Sachsen. Internet-Veröffentlichung unter: <http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/umweltstatus/umweltstatus.asp>, letzter Zugriff am 21.07.2005.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2005d): Gefahrenhinweiskarte Hochwasser, Dresden.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2006a): Wasserhaushaltsberechnung mit GEOFEM-2004. Ermittlung der Grundwasserneubildung für die Region Oberlausitz-Niederschlesien mit Berechnungseinheiten von 500 m x 500 m. Dresden.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2006b): Karte mit Wasserkraftanlagen (Sachsen), Wasserkraftanlagen zur Elektroenergieerzeugung (GIS-Daten, Internet-Veröffentlichung unter: http://www.umwelt.sachsen.de/lflug/wasser_11096.html)
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2006c): Geotope der Region Oberlausitz-Niederschlesien (Geotop-Kataster Sachsen), Freiberg.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2007): Managementpläne (MaP) als Fachpläne für NATURA 2000-Gebiete mit Daten der Ersterfassung und -bewertung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Benennung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (LfUG). Internet-Veröffentlichung zur Verfügbarkeit von MaP unter: <https://www.natura2000.sachsen.de/management-und-nutzung-24485.html>.

- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (1991-2006): Rote Listen der Tiere und Pflanzen Sachsens. In: Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Teilweise als Internet-Veröffentlichung unter: <https://www.natur.sachsen.de/rote-listen-20573.html>.
- LFUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (1999): Rote Liste Biotoptypen. In: Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 1999. Dresden. DIN 18005-1 und DIN 18005-1 Beiblatt 1: Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.
- LTV – LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN (2006): Hochwasserschutzkonzepte für Gewässer 1. Ordnung (verschiedene Fließgewässer), Pirna.
- LUDWIG, G., SCHNITTLER, M. (Bearb.) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands.
- MARKS, R., MÜLLER, M. J., LESER, H., KLING, H. J. (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. In: Forschungen zur Landeskunde, Bd. 229. Trier.
- MEP PLAN GMBH GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, FORST- UND UMWELTPLANUNG DRESDEN (2016): Repowering Windpark „Reichenbach“ (Landkreis Görlitz) Faunistisches Sondergutachten Vögel (Aves) (unveröffentlicht).
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2005): Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete. Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (NRW): Abstandserlass Nordrhein-Westfalen - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NRW) vom 06.06.2007 (MBL. Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659)
- MINISTERKONFERENZ FÜR RAUMORDNUNG (2004): Umweltprüfung von Raumordnungsplänen¹ (Plan-UP). Erste Hinweise zur Umsetzung der RL 2001/42/EG. Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse „Recht und Verfahren“ und „Struktur und Umwelt“ der Ministerkonferenz für Raumordnung (in der vom Hauptausschuss der Ministerkonferenz für Raumordnung in der 116. Sitzung am 03./04.05.2004 gebilligten Fassung).
- MUSEUM DER WESTLAUSITZ (Hrsg.) (1999): Die Zeißholzer Hochfläche aus morphologischer, geologischer, faunistisch-floristischer sowie kulturhistorischer und wirtschaftlicher Sicht. = Veröffentlichungen des Museums der Westlausitz – Sonderheft.
- NACHTIGALL, W. (2008): Der Rotmilan in Sachsen und Südbrandenburg – Untersuchungen zu Verbreitung und Ökologie. Dissertation Univ. Halle-Wittenberg.
- NATURSCHUTZINSTITUT DRESDEN (1994): Schutzwürdigkeitsgutachten für die geplanten Erweiterungsflächen des Naturschutzgebietes „Molkenbornteiche“ (Landkreis Riesa Großenhain) i. A. des StUFA Radebeul.
- PLANQUADRAT i. A. des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (2005): Landschaftsbildbewertung für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, Dresden
- PROGNOS AG UND REPEL & LORENZ (2003): Regionales Entwicklungs- und Handlungskonzept Lausitzer Seenland – Endbericht i. A. des Zweckverbandes Elstertal. Berlin.
- POICK, W. i. A. DER BOREAS ENERGIE GMBH (2011): Gutachterliche Stellungnahme zur Fledermausproblematik - Monitoring Windfeld Reichenbach (unveröffentlicht).
- Poick, W. i. A. WSB Projekt GmbH (2011): Windpark Schöpstal II – Monitoringberichte 2009-2011 (unveröffentlicht).
- RAHMEL, U. ET AL. (1999): Windkraftplanung und Fledermäuse – Konfliktfelder und Hinweise zur Erfassungsmethodik. - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 4: 155-161.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DRESDEN (2005): Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile, Dresden.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIE (2007): Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan, Bautzen.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIE (2010): Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien, Bautzen.
- RETTERMAYER, M. (2004): Monitoring gemäß SUP-Richtlinie in der Regional- und Flächennutzungsplanung. Diplomarbeit an der TU Kaiserslautern.
- RICHTER + KAUP (2005): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben „Errichtung von drei Windkraftanlagen in Zodel“ i. A. der Vortex GbR Till Jeske und Claudio Papa. Görlitz.
- SÄCHSISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, LANDESTALSPERRENVERWALTUNG (2006): Wehrdatenbank der sächsischen Fließgewässer.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG) (HRSG.) (2010): Analyse der Landschaftszer Schneidung in Sachsen, Schriftenreihe des LfULG, Heft XX/2010, Dresden.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG) (HRSG.) (2014): Historische Kulturlandschaftselemente Sachsens, Schriftenreihe des LfULG, Heft 18/2014, Dresden.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (HRSG.) (2015): Luftqualität in Sachsen Jahresbericht 2015, Dresden.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (HRSG.) (2015b): Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen Elbe und Oder, Dresden.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN: Hinweise für die Prüfung von Raumordnungsplänen nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (Schreiben an die Regionalen Planungsverbände vom 13.07.2005, Az.: 44-2432.58).

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT: Einführungserlass - Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“) (Schreiben vom 27.03.2003, Az.: 61-8830.10/6).

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT: FFH-Verträglichkeitsprüfung – Behandlung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL in der FFH-VP (Schreiben vom 10.01.2005, Az.: 63-8830.10-6).

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (HRSG.) (2016): Windenergie und Infraschall - Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen, Dresden.

SCHIMKAT, J. UND F. SCHMIDT (2016): Ergebnisse eines Monitorings von Brut-, Rast- und Zugvögeln an einem Windkraft-Standort in der Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda 2006–2011. In: Actitis 48 (2016): S. 3–22.

SCHLEGEL, C. (2004): Erweiterung des WKA Standortes Röhrsdorf (Ortsteil von Königsbrück) – Zuarbeit durch die Gebietsbetreuung NSG „Königsbrücker Heide“ für die Verträglichkeitsprüfung.

SCHRACK, M. UND U. STOLZENBURG (2015): Kiesabbau in der Radeburger Heide im Spannungsfeld des Moor- und Waldschutzes. In: Schrack, M. (Hrsg.): Der Natur verpflichtet. Projekte, Ergebnisse und Erfahrungen der ehrenamtlichen Naturschutzarbeit in Großdittmannsdorf. Sonderheft. Veröffentlichungen des Museums der Westlausitz Kamenz. Kamenz. S. 75–110.

SEICHE, K. (2004): Ergebnisse der Bestandserfassung von Vögeln und Fledermäusen im geplanten Windpark Schöpstal im Jahr 2004 i. A. des StUFA Bautzen (unveröffentlicht).

SEICHE, K. (2006a): Untersuchung des geplanten Windparks Schöpstal 2005 i. A. der WSB Planung GmbH & Co. KG (unveröffentlicht).

SEICHE, K. (2006b): Untersuchungen zu Fledermäusen im potenziellen Windpark Schöpstal i. A. der WSB Projekt GmbH (unveröffentlicht).

SIEDLUNG UND LANDSCHAFT (Planungsbüro Illig-Kläge-Ludloff GbR) (2003): Pflege- und Entwicklungsplan Lausitzer Seenland – Entwurf vom 27.10.2003 – i. A. der Lausitzer Seenland GmbH.

SMI – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2003): LEP – Landesentwicklungsplan Sachsen 2003, von der Regierung am 16.12.2003 beschlossen, am 31.12.2003 veröffentlicht (SächsGVBl. Nr. 19/2003)

SMI – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2005): Hinweise für die Prüfung von Raumordnungsplänen nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, vom 13.07.2005 (Schreiben an die Regionalen Planungsverbände, unveröffentlicht)

SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2005b): Abfallwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen – Fortschreibung 2004 (vom Kabinett beschlossen am 22.02.2005). Dresden.

SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ („FFH-Arbeitshilfe“) vom 27.03.2003, Az.: 61-8830.10/6, unveröffentlicht.

SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2002): Programm zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit sächsischer Fließgewässer – Gewässerdurchgängigkeitsprogramm Sachsen.

SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2005a): Bodenbewertungsinstrument Sachsen. Stand 10/2005. Dresden.

STAATLICHES UMWELTFACHAMT BAUTZEN, ABTEILUNG NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2004): Windkraftanlagen und Fledermausschutz in der Oberlausitz – Zuarbeit zur Teilfortschreibung Windenergie.

STAATSBETRIEB SACHSENFORST (o. A.): Waldfunktionenkartierung (WFK), M. 1: 25.000, Erstkartierung 1993-1997, Aktualisierung 2004/2005. STIER N., M. STRIESE, F. HÖHN UND M. ROTH (2013): Untersuchung der Nutzung vorhandener und potenziell nutzbarer Querungsmöglichkeiten an Bundesautobahnen durch größere Säugetiere im Bereich von überregional bedeutsamen Wildtierkorridoren. Abschlussbericht Dezember 2013.

SUDFELD, C. ET AL. (2002): Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland. In: Berichte Vogelschutz 38 (2002), 17–27.

TA LUFT (2003): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511).

UMWELTPLAN GMBH STRALSUND, NL GÜSTROW I. A. DES LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007): Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung für die Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mittleres Mecklenburg/Rostock. Güstrow.

VERWALTUNG DES BIOSPHÄRENRESERVATES OBERLAUSITZER HEIDE- UND TEICHLANDSCHAFT (Hrsg.) (1999): Die Brutvögel im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.

VDI - VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (2004): VDI-Richtlinie 3787, Blatt 9. Umweltmeteorologie - Berücksichtigung von Klima und Lüftung in räumlichen Planungen, Düsseldorf.

WALZ, U., SCHUMACHER, U. (2000): Unzerschnittene Freiräume im Freistaat Sachsen und den angrenzenden Grenzräumen (Regionen). Dresden.

WEIHRICH, D. (2001): Windkraft und Vögel – Konfliktlösung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. In: Tagungsband „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, Tagung an der Technischen Universität Berlin am 29./30.11.2001, 157-165.

WOJEWODZKIE BIURO URBANISTYCZNE WE WROCŁAWIU (2005): Opracowanie ekofizjograficzne dla województwa dolnośląskiego (Ökophysiographische Studie der Woiwodschaft Niederschlesien). Wrocław (Internet-Veröffentlichung unter: <http://eko.wbu.wroc.pl>).

WULFERT, K., H. KÖSTERMEYER UND M. LAU (2018): Arten- und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen, BfN-Skripten 507, Bonn.

<https://eunis.eea.europa.eu> (European Nature Information System)

Bundesrepublik Deutschland

<https://www.uvp-portal.de> (UVP-Portal des Bundes)

<https://www.uvp-verbund.de> (gemeinsames UVP-Portal der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Berlin, Bremen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen-Anhalt, Sachsen, und Thüringen)

<https://www.wasserblick.net> (Internet-Dienst der Bundesanstalt für Gewässerkunde im Auftrag der Wasserwirtschaftsverwaltungen des Bundes und der Länder)

Freistaat Sachsen

<https://www.boden.sachsen.de/karten-wms-wfs-dienste-und-gis-daten-zum-fachthema-boden-19148.html> (Karten und GIS-Daten zum Fachthema Boden)

<https://www.lfd.sachsen.de/1406.htm> (Kulturdenkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen)

<https://www.natur.sachsen.de/fachbeitrag-zum-landschaftsprogramm-7147.html> (Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm des Freistaates Sachsen)

<https://www.natura2000.sachsen.de/umsetzung-von-natura-2000-in-sachsen-7325.html> (Umsetzung von NATURA 2000 in Sachsen)

<https://www.natur.sachsen.de/karten-wms-wfs-dienste-und-gis-daten-zum-fachthema-natur-und-biologische-vielfalt-7036.html> (Karten, WMS-, WFS-Dienste und GIS-Daten zum Fachthema Natur und Biologische Vielfalt)

<https://www.wasser.sachsen.de/karten-und-gis-daten-4456.html> (Karten, WMS-, WFS-Dienste und GIS-Daten zum Fachthema Wasser)

<https://www.umwelt.sachsen.de/karten-und-gis-daten-zum-fachthema-larm-6374.html> (Karten und GIS-Daten zum Fachthema Lärm)

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml> (Datenportal iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen))

<https://www.umwelt.sachsen.de/umweltinformationen-5001.html> (Umweltinformationen des Freistaates Sachsen)

Land Brandenburg

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/#> (Managementpläne für Natura 2000-Gebiete im Land Brandenburg)

Republik Polen

<https://geoportal.dolnyslask.pl/imap/> (Geoportal der Wojewodschaft Niederschlesien)

<http://natura2000.gdos.gov.pl/> (Natura 2000 Portal der Republik Polen)

Tschechische Republik

<http://www.ochranaprirody.cz/de/> (Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik)

Weitere Quellen

www.fledermausverband.de

<https://www.oeaw.ac.at/ita/projekte/handbuch-strategische-umweltpruefung> (Handbuch Strategische Umweltprüfung)

<http://www.staedtebauliche-klimafibel.de>

<https://www.staedtebauliche-laermfibel.de>

<http://www.wrrl-info.de> (Informationen zur EG-Wasserrahmenrichtlinie)

http://www.tu-berlin.de/fb7/ile/fq_lbp/schwarzesbrett/windkraft-tagung.htm

http://www.eba.bund.de/service/files/23_umwelt-leitfaden_teil_3.pdf

http://www.wrrl-info.de/docs/positionspapier_bfn_wrrl_flussauen.pdf

http://www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/documents/00_grundwasser-leitfaden.pdf

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/ffhliste.pdf>

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.289422.de>

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/glrp_mmr_sup_04_2007.pdf

<http://rips-uis.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/NATURA2000-spa/navigation/sachdat/pdf/handlung.pdf>

<http://NATURA2000.mos.gov.pl/NATURA2000/pl>

<http://www.nature.cz>

<http://natura2000.eea.europa.eu/>